noch Anlage 5: Ergebnis der Erörterung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken der Beteiligten 100.1 bis 134 (Stand: 28.11.2013)

Allgemeine Hinweise:

- Die unter "108 Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter" erfassten Hinweise, Anregungen und Bedenken beinhalten eine gemeinsame Stellungnahme dieses Verfahrensbeteiligten mit dem Beteiligten "118 Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Coesfeld/Recklinghausen, Bezirksstelle für Agrarstruktur Münsterland".
- Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen (Verfahrensbeteiligter 115) und Handwerkskammer Münster (Verfahrensbeteiligter 117) haben eine gemeinsame Stellungnahme angegeben, die unter dem Beteiligten 115 erfasst wurde.

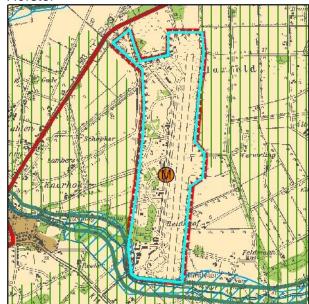
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis	
Beteiligter: 100.1 DB Services Immobilien Gr Anregungsnummer: 100.1-001	Beteiligter: 100.1 DB Services Immobilien GmbH Anregungsnummer: 100.1-001		
Seitens der Deutschen Bahn AG bestehen gegen die Fortschreibung des Regionalplanes Münsterland keine Bedenken. Es ist erforderlich, wenn die Maßnahmen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.	
konkretisiert werden und somit aus dem Entwurf eine Umsetzung erfolgt, dass die Deutsche Bahn AG vertreten durch die DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung Köln, Deutz-Mülheimer-Str. 22-24 in 50679 Köln beteiligt wird. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.			
Beteiligter: 106 Wehrbereichsverwaltung West Anregungsnummer: 106-001			
Unter Bezugnahme auf Ihr o.a. Schreiben teile ich Ihnen mit, dass ich, unter	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Berücksichtigung der von mir wahrzunehmenden Belange, grundsätzlich mit Ihren Darstellungen im Regionalplan Münsterland einverstanden bin.		

Beteiligter: 106 Wehrbereichsverwaltung West

Anregungsnummer: 106-003

Hörstel



2) In den kartografischen Darstellungen bitte ich für den ehemaligen militärischen Flugplatz Hopsten die Kennung für eine militärische Zweckbindung zu löschen. Das Areal (Flugplatz und Kaserne) wurden in das allgemeine Grundvermögen abgegeben. Eine militärische Nutzung besteht nicht mehr.

Da bei Entwurfserstellung zur Fortschreibung des Regionalplans Münsterland noch keine alternativen Nutzungskonzepte für den Standort vorlagen, wurde ein textliches Ziel aufgenommen, dass eine Rückführung des Geländes an die umgebenden Nutzungen vorsieht. Sofern Nutzungskonzepte vorliegen sollten, könnten diese mit bei der Regionalplanung berücksichtigt werden.

Die Stadt Hörstel hat ihre Anregung (048-014) die Zweckbestimmung herauszunehmen in dem Erörterungstermin wiederholt.

Die militärische Flugplatznutzung wurde aufgeben und der Flugplatz wird auch in Zukunft nicht für die zivile Luftfahrt reaktiviert. Damit ist das regionalplanerisch dargestellte Ziel nicht mehr haltbar.

Im zeichnerischen Teil des Regionalplanes werden das Symbol M und die zweckgebundene Freiraumdarstellung herausgenommen.

Der Textteil wird ebenfalls angepasst.

Für mögliche Nachfolgenutzungen wird ggfls. zu einem späteren Zeitpunkt ein separates Regionalplanverfahren durchgeführt.

Das LANUV wird sich hierzu noch mit der Biologischen Station beraten und erklärt zunächst keinen Meinungsausgleich.

Nachtrag:

Da sowohl als textliches Ziel die Rückführung des Geländes an die umgebene Nutzung als auch in der zeichnerischen Darstellung das

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
		Gelände als Allgemeiner Freiraum ohne Zweckbestimmung dargestellt wird, kann wurde im Nachgang zum Erörterungstermin Meinungsausgleich erklärt.
		Somit besteht Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
		Hinweis: Der Landkreis Emsland (544-002) hat im Beteiligungsverfahren die Herausnahme der Zweckbestimmung angeregt.
Beteiligter: 106 Wehrbereichsverwaltung We Anregungsnummer: 106-004	est	
3) Künftige Veränderungen und Ausbauten an Land- und Bundesstraßen sowie an Bundesautobahnen sind mir vom Baulastträger zur Prüfung im Einzelnen zuzuleiten, um eine Betroffenheit / ggf. Mitbenutzung für das militärische Straßengrundnetz bzw. den zivil-militärischen Straßenverbund zu prüfen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
Beteiligter: 106 Wehrbereichsverwaltung We Anregungsnummer: 106-006	est	
Ferner möchte ich Sie bitten, mich auf jeden Fall im weiteren Verfahren der Fortschreibung des Regionalplanes Münsterland unter Angabe meiner o.a. Ordnungsnummern zu beteiligen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Beteiligung im weiteren Erarbeitungsverfahren wird sichergestellt.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
Beteiligter: 108 Der Direktor der Landwirtsch Anregungsnummer: 108-001	naftskammer NRW als Landesbeauftragter	
Vorbemerkung: Das Münsterland steht heute mit seiner Tier-	Die in der Anregung gegebenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
und Pflanzenerzeugung mitten in einem globalen Wettbewerb um Nahrungsmittel. Die Region zählt zu einem der leistungsfähigsten Agrarwirtschaftsräume Europas. Die landwirtschaftlichen Betriebe sind vielfach hochtechnisierte, spezialisierte und intensiv wirtschaftende Unternehmen. Dabei sind Verbundsysteme in der Ernährungswirtschaft entstanden, die von der Molkereiwirtschaft bis zur Fleischwarenindustrie zentrale Lebensmittelbereiche abdecken.	Bedenken wird insofern gefolgt, als der bisherige Grundsatz 3.1 entsprechend der LEP-Vorgaben in ein neues Ziel 1.1 umgewandelt wird. Zudem wird das Flächenmonitoring (bislang Ziel 1) als neues Ziel 1.2 in umformulierter Form an das Ziel 1.1 zu einer bedarfsgerechten, freiraum- und umweltverträglichen Siedlungsentwicklung angebunden. Zusätzlich soll durch das Ziel 2.2 in Verbindung mit dem	
Parallel hat sich in Nord-Westfalen ein enger räumlicher Verbund zwischen landwirtschaftlicher Produktion und einem äußerst leistungsfähigen Netz mit vor- und nachgelagertem Bereich aus Handwerk und Industrie in der Region Münsterland entwickelt, das viele Arbeitsplätze bindet.	Siedlungsflächenmonitoring auf veränderte Rahmenbedingungen durch den demographischen Wandel und dementsprechende Veränderungen beim Bedarf im Zusammenhang mit der bedarfsgerechten Inanspruchnahme von ASB-Reserven durch die kommunale Bauleitplanung reagiert werden.	
Dadurch sind die landwirtschaftlichen Betriebe ein unverzichtbarer Baustein eines arbeitsteiligen Verbundes. Landwirtschaftliche Betriebe liefern Rohstoffe, die vor- und nachgelagerten Betriebe sorgen für Zulieferung und Verarbeitung und Vermarktung. Diese Unternehmen stellen modernste technische Geräte u. a. für den Pflanzenbau, die Nutztierhaltung und den Transport der Güter bereit. Es gibt zudem viele Beispiele von	Nichtsdestotrotz gibt es bislang keine Zielvorgaben der Raumordnung für eine konkrete Obergrenze des Flächen"verbrauchs" für Siedlungszwecke. Nach wie vor ist neben dem Ziel der Innen- vor Außenentwicklung eine bedarfsgerechte, ausreichende Baulandvorsorge vorgegeben.	
Industrieunternehmen, die sich innerhalb weniger Jahre aus den engen regionalen Bezügen gelöst und zum Agrobusiness		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
entwickelt haben. Es sind Firmen, die gewachsenes Wissen und Erfahrung aus der Landwirtschaft mitbringen und erfolgreich transferiert haben.		
Die Wirtschaftskraft der münsterländischen Landwirtschaft mit ca. 2 Mrd. EUR und 35.000 Arbeitskräften sowie des daran gekoppelten Clusters Ernährungswirtschaft mit einem Umsatz von 4,7 Mrd. EUR und 17.800 Arbeitsplätzen ist im Münsterland ein wesentlicher Wirtschaftsfaktor. Würde der Faktor Boden hier monetär mitbewertet, liegt die Wirtschaftskraft der Landwirtschaft nochmals um ein Vielfaches höher. So beträgt der durchschnittliche Kaufwert für landwirtschaftliche genutzte Grundstücke mittlerweile über 40.000€ pro Hektar. Je nach Betriebstyp und -ausstattung sind an jeden Arbeitsplatz in der Landwirtschaft des Münsterlandes mehr als 500.000 EUR in Produktionsanlagen gebunden. Prägend im Münsterland ist die in NRW an erster Stelle stehende flächengebundene Veredlung mit Schwerpunkten in der Rinder-, Schweine- und Geflügelhaltung.		
Vor dem genannten Hintergrund muss der erhebliche Flächenverbrauch, der der Landwirtschaft wertvolle Nutzflächen entzieht, gerade im leistungsstarken Münsterland gestoppt werden. Dies gilt für alle Flächen verzehrenden Planungen, angefangen von Infrastrukturplanungen bis zur Ausdehnung		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
von Siedlungsbereichen und den damit verbundenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Die bestehenden Naturschutzgebiete sind überwiegend das Ergebnis landwirtschaftlicher Bewirtschaftung und sind daher auch weiterhin wie bisher durch landwirtschaftliche Nutzung zu bewirtschaften (Motto: Schützen durch Nützen). Die geplante Ausweitung der BSN, gerade im Regierungsbezirk Münster, wo im Laufe der vergangenen 30 Jahre großflächig umfassende Kartierungen und Unterschutzstellungen stattgefunden haben,		
In Nordrhein-Westfalen gehen täglich über 15 Hektar landwirtschaftlich genutzte Flächen - das entspricht der Größe von etwa 20 Fußballfeldern - durch außerlandwirtschaftliche Inanspruchnahme unwiederbringlich verloren. Davon entfallen 3,4 ha auf das Münsterland (1,2 ha Kreis Borken; 0,7 ha Kreis Coesfeld; 0,3 ha Stadt Münster; 0,6 ha Kreis Coesfeld; 0,6 ha Kreis Warendorf). Dieser Flächenverbrauch muss in Zukunft deutlich gesenkt werden. In diesem Sinne muss dem Ziel der Landesregierung auch durch den Regionalplan Rechnung getragen werden, indem der weitere Flächenverbrauch und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme nach Möglichkeit weitestgehend		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
vermieden wird. Auch die Partner der in NRW ins Leben gerufenen "Allianz für die Fläche" haben sich diesem Ziel verschrieben.		
Nur unter den genannten Voraussetzungen ist die Landwirtschaft in der Lage, ihrer zunehmend bedeutsameren Rolle in der Gesellschaft als Nahrungsmittel- und Rohstofflieferant gerecht zu werden und im Hinblick auf den landwirtschaftlichen Gunststandort Münsterland eine noch stärkere globale und generations-übergreifende Verantwortung zu übernehmen.		
An dieser Stelle wird zusätzlich auf den "Landwirtschaftlichen Fachbeitrag zum Regionalplan Münsterland" und die Broschüre "Wirtschaftskraft Agrobusiness" sowie "Zahlen zur Landwirtschaft im Regierungsbezirk Münster 2008" verwiesen, siehe Anlagen und Internet www.landwirtschaftskammer.de/bfa/muensterl and.		
Beteiligter: 108 Der Direktor der Landwirtsch Anregungsnummer: 108-002	aftskammer NRW als Landesbeauftragter	
Zu II 1. Nachhaltige Raumentwicklung, Monitoring Aufbauend auf die in den Vorbemerkungen geschilderte Bedeutung der Landwirtschaft als bedeutender Wirtschaftsfaktor im Münsterland	Der Anregung wird nicht gefolgt, und zwar aus zwei Gründen: 1. In diesem übergreifenden Kapitel geht es um die Präsentation der "Nachhaltigkeit" als oberster Maxime der Raumentwicklung (§ 1 ROG). Dazu werden für die unterschiedlichen	Handwerkskammer Münster und IHK Nord Westfalen forderten, neben der Landwirtschaft auch andere bedeutende Wirtschaftszweige des Münsterlandes in einem neuen Grundsatz aufzunehmen.
wird die Aufnahme eines weiteren eigenständigen Grundsatzes für die	Dimensionen der Nachhaltigkeit (räumlich, wirtschaftliche, sozial) die im Kontext dieser	Die LWK zog ihre Anregung zurück; Handwerkskammer Münster und IHK Nord

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Landwirtschaft gefordert, zumal die Landwirtschaft gleichzeitig einen großen Beitrag als Kulturlandschaftsgestalter und - bewahrer für die Öffentlichkeit erbringt Folgender Textvorschlag ist hinter dem Grundsatz 2 neu einzufügen:	Planung relevanten Entwicklungsleitlinien aufgezeigt. Außerdem wird das Instrumentarium zur Überprüfung einer nachhaltigen Entwicklung vorgestellt. Sektorspezifische raumordnerische Aussagen finden sich in den entsprechenden Eachkapiteln (s.u.)	Westfalen ebenfalls. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
Grundsatz neu: Leistungsfähige Landwirtschaft als bedeutenden Wirtschaftsfaktor erhalten und entwickeln, die dafür erforderliche Betriebs- und Flächenausstattung der landwirtschaftlichen Betriebe sichern und den agrarstrukturellen Belang vorrangig zu berücksichtigen! Neu. 1 Die baulichen Entwicklungsmöglichkeiten landwirtschaftlicher Unternehmen sind zu sichern. Neu. 2 Landwirtschaftliche Flächen sind für die nachfolgenden Generationen als Grundlage für eine nachhaltige Erzeugung von Lebensmitteln und nachwachsenden Rohstoffen sowie für die Erfüllung der vielfältigen Freiraumfunktionen zu sichern. Neu. 3 Die Lösung von Flächennutzungskonflikten mit überlagernden Anforderungen des Umwelt- und Naturschutzes ist vorrangig durch Nutzung der bewährten	2. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (s. auch Kap.I.3). Das landwirtschaftliche Handeln ist nach derzeitiger Rechtsprechung in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. D.h., eine konkrete Steuerung des landwirtschaftlichen Handelns unterliegt nicht der regionalplanerischen Steuerung. Alles was die Regionalplanung vermag ist den Allg. Freiraum und Agrarbereich soweit es mit den übrigen Zielen der Landesplanung vereinbar ist vor einer unzulässigen und übermäßigen Nutzung zu schützen. Die Forderung einer generellen Priorisierung	
Umwelt- und Naturschutzes ist	Nutzung zu schützen.	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Erläuterung und Begründung: 1. Die betriebliche Entwicklung landwirtschaftlicher Unternehmen erfolgt in der Regel - wie in allen anderen Wirtschaftszweigen auch - in Verbindung mit der Erneuerung und Erweiterungen von Gebäuden. Dabei unterliegen die Unternehmensstandorte dem Strukturwandel. Den entwicklungsfähigen Betrieben muss eine ausreichende Perspektive zugesichert werden, um den landwirtschaftlichen Unternehmen die Voraussetzungen für eine nachhaltige und langfristige Sicherung ihrer Existenz zu schaffen.	Raumordnung und den Zielen des LEP NRW. Der Regionalplan hat nicht die Funktion eines "landwirtschaftlichen Rahmenplans". Grundsätzlich hat sich die Landwirtschaft in die Abwägungshierarchie mit anderen Belangen einzuordnen. Entsprechende fachgesetzliche Regelungen sind zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Der rechtlichen Umsetzung, der von Ihnen gestellten Forderungen kann der Regionalplan in seiner Regelungskompetenz nicht gerecht werden. Hier sind vielmehr gesetzgebende Verfahren auf einer anderen Ebene erforderlich.	
2. In den vergangenen 30 Jahren wurden im Regierungsbezirk Münster 35.879 ha LF durch außerlandwirtschaftliche Nutzungen in Anspruch genommen. Alle Ansprüche der Gesellschaft an Fläche, wie z. B. Siedlungsbereiche, Naturschutz, Erholung, Verkehr sowie die damit verbundenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, gehen zu Lasten der Landwirtschaft und vermindern die zur Verfügung stehende Produktionsfläche. Diese nicht nachhaltige Entwicklung führt zu ständig steigendem Konkurrenzdruck um die verbleibende Fläche und ist nicht zuletzt im Interesse der künftigen Generationen zu beenden. Nur unter dieser Voraussetzung lassen sich die vielfältigen Freiraumfunktionen auch in Zukunft gewährleisten und ist die Landwirtschaft als Primärproduzent in der Wertschöpfungskette in der Lage, ihrer Rolle	Erst die nachfolgende Fachplanung bezieht sich auf die konkrete parzellenscharfe Betrachtung vor Ort. Generelles Ziel zur Landwirtschaft findet man im LEP NRW (Ziel B.III.1.2). Diese Zielsetzung wird in Kapitel IV: 1 in Grundsatz 15, Rdnr. 304 ff aufgegriffen. Weitergehende Regelung kann die Regionalplanung aufgrund fehlender Kompetenz nicht aufnehmen.	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
als nachhaltiger Nahrungsmittel- und Rohstofflieferant gerecht zu werden. Insbesondere der im Münsterland vorherrschenden Tierhaltung wird durch den fortschreitenden Flächenentzug die Grundlage zur flächengebundenen Landwirtschaft immer mehr entzogen, siehe Randziffer (Rz) 323. Der vor- und nachgelagerte Bereich, der im Münsterland den umsatzstärksten Wirtschaftszweig darstellt, ist zwingend auf eine aktive Landwirtschaft und die Erhaltung der landwirtschaftlichen Fläche angewiesen. 3. Die berechtigten Belange des Umwelt- und Naturschutzes werden von der Landwirtschaft ernst genommen und unterstützt. Die damit verbundenen Zielkonflikte können nur durch eine gemeinsame und kooperative Vorgehensweise zu tragfähigen Lösungen geführt werden. Die vielfältigen Erfolge kooperativer Planungsprozesse und vertragsbasierter Maßnahmenumsetzung der vergangenen Jahrzehnte bestätigen diesen Ansatz als Erfolg versprechenden Weg im Bereich der Agrarumweltpolitik. Beispielhaft können hier die Agrarumweltmaßnahmen, der Vertragsnaturschutz, die Kooperation	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Wasserwirtschaft/Landwirtschaft und die Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie genannt werden. Dabei war das Münsterland mit der Entwicklung des Feuchtwiesenschutzprogramms des		

iftskammer NRW als Landesbeauftragter	
Nachdem die Bedarfe ermittelt wurden, erfolgte die Darstellung der Flächen in enger Abstimmung mit den Kommunen. Im Rahmen der Erörterungstermine kann es in Einzelfällen noch zu zeichnerischen Änderungen der entsprechenden Bereiche kommen.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
N e A li	Nachdem die Bedarfe ermittelt wurden, erfolgte die Darstellung der Flächen in enger Abstimmung mit den Kommunen. m Rahmen der Erörterungstermine kann es n Einzelfällen noch zu zeichnerischen Änderungen der entsprechenden Bereiche

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
- Bocholt GIB 01.1 - Bocholt GIB 02.1 - Gescher GIB 01.1 - Gronau GIB 01.1 - Gronau GIB 02.1 - Heek GIB 01.1 - Rhede GIB 01.1 - Schöppingen WSB-b 01.1 - Schöppingen WSB -b 01.2 - Stadtlohn GIB 01.1 - Stadtlohn GIB 02.1 - Stadtlohn WSB-b 01.2 - Vreden GIB 01.1 - Vreden GIB 03.1 - Vreden WSB-b 01.1		
- Vreden WSB-b-01.2 Kreis Coesfeld: - Havixbeck WSB-b 01.1 - Lüdinghausen WSB-b 01.1 - Lüdinghausen GIB 01.1 - Nottuln GIB 01.1 - Olfen GIB 01.1 Kreis Warendorf - Beelen GIB 01.1 - Drensteinfurt GIB 01.3 - Ostbevern GIB 01.1 - Ostbevern WSB-b 01.1 - Sassenberg GIB 01.1		
- Telgte GIB 01.1 Kreis Steinfurt		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
- Steinfurt GIB 01.2 - Wettringen GIB 01.1		
Beteiligter: 108 Der Direktor der Landwirtsc Anregungsnummer: 108-004	haftskammer NRW als Landesbeauftragter	
Zu IV. 1 Generelle Planungsansätze im Freiraum und Agrarbereich Zu 15.4: Aus landwirtschaftlicher Sicht wird gefordert, zum Grundsatz 15.4 folgende Formulierung zu verwenden: Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen vorrangig innerhalb rechtskräftiger NSG, in und am Randbereich von Gewässern (u. a. zur Umsetzung der Ziele der WRRL) und in Waldbereichen platziert werden, siehe Rz 314.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die bisher getroffene Regelung ist in einem Grundsatz nicht zulässig. Im Übrigen widerspricht die ausschließliche Steuerung der Ausgleichsmaßnahmen in bestimmte Gebietskategorien des RP den Regelungen des BNatSchG. Daher ist Grundsatz 15.4 neu formuliert worden. Siehe überarbeiteter Textentwurf des RP ML.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
Beteiligter: 108 Der Direktor der Landwirtsc Anregungsnummer: 108-005	haftskammer NRW als Landesbeauftragter	
Zu IV. 1 Generelle Planungsansätze im Freiraum und Agrarbereich Zu Grundsatz 15.5: Bei den im Münsterland vorherrschenden Veredlungsbetrieben ist nicht nur die Bodenfruchtbarkeit, sondern generell die Verfügbarkeit von landwirtschaftlicher Fläche von existentieller Bedeutung. Deshalb sind nicht nur die Belange des Bodenschutzes (Bodenfruchtbarkeit usw.) zu beachten. Es wird angeregt, einen weiteren Unterpunkt zum Grundsatz 15 mit folgender Formulierung	Der Anregung wird nicht gefolgt. In Grundsatz 15 in Kapitel IV.1 wird deutlich dargelegt, dass die agrarstrukturellen Belange bei der Abwägung mit anderen Nutzern des Freiraum und Agrarbereiches mit zu berücksichtigen sind. Eine Vorrangige Berücksichtigung ist nicht möglich. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Anregungen und Bedenken aufzunehmen: 15.6 Neu: Bei der notwendigen Inanspruchnahme von Freiraum für andere Zwecke ist zusätzlich zu den Aspekten des Bodenschutzes und der Bodengüte insbesondere den agrarstrukturellen Belangen Rechnung zu tragen, indem die Betroffenheit von landwirtschaftlichen Betrieben in die Abwägungen einbezogen werden. Erläuterung und Begründung: Auch außerhalb von Bereichen mit hoher	Ausgleichsvorschläge Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG) (s. auch Kap.I.3). Das landwirtschaftliche Handeln ist nach derzeitiger Rechtsprechung in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Erst die nachfolgende Fachplanung bezieht sich auf die konkrete parzellenscharfe Betrachtung vor Ort.	Erörterungsergebnis
Auch außerhalb von Bereichen mit hoher Bodenfruchtbarkeit, haben sich gerade im viehstarken Münsterland wettbewerbs- und leistungsfähige Betriebe auf Flächen mit geringer Bodenfruchtbarkeit entwickelt. Insofern ist bei der Abwägung zusätzlich stets die Agrarstruktur aus einzelbetrieblicher wie aus regionaler Sicht zu berücksichtigen. Das heißt, die agrarstrukturellen Auswirkungen beispielsweise Betroffenheit oder Existenzgefährdungen der		
landwirtschaftlichen Betriebe, als Haupt- oder Nebenerwerb, Pacht- oder Eigentumsbetrieb beim Wegfall der bewirtschafteten Flächen für andere Nutzungen sind abzuwägen. Grundsätzlich sind bei weiteren Planungsschritten die Belange angrenzender landwirtschaftlicher Betriebe genauso zu berücksichtigen wie die der durch Planungen unmittelbar betroffenen Betriebe, damit auch die Entwicklungsmöglichkeiten dieser Betriebe		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
nicht beeinträchtigt werden.		
Beteiligter: 108 Der Direktor der Landwirtsc Anregungsnummer: 108-006	haftskammer NRW als Landesbeauftragter	
Zu IV. 1 Generelle Planungsansätze im Freiraum und Agrarbereich In der Rz 313 wird die Dreigliederung des Freiraumes dargestellt. Abzüglich der BSN und BSLE werden die Restflächen als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt, der laut Ziel 23.1 "als Grundlage für die Landwirtschaft zu sichern ist." Diese Formulierung suggeriert, dass eine landwirtschaftliche Erzeugung nur auf den Restflächen zugestanden wird. In Abwägungsprozessen verliert damit die Landwirtschaft in einem nicht hinnehmbaren Maß an Gewicht und Bedeutung. Gerade die BSN und BSLE sind zur Erhaltung ihres schutzwürdigen Charakters auf eine Fortführung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung angewiesen.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Um dem Missverständnis vorzubeugen wird in den Erläuterungen Rdnr. 313 darauf hingewiesen, dass BSLE und BSN überlagernde Darstellungen sind, in denen auch weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung stattfindet. Siehe überarbeiteter Textentwurf des RP ML.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
Es wird gefordert die Rz. 313 zu streichen. Beteiligter: 108 Der Direktor der Landwirtsc	 haftskammer NRW als Landesbeauftragter	
Anregungsnummer: 108-007		
Zu IV. 2 Landwirtschaft	Der Anregung wird nicht gefolgt.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
Zu 16.2 Gemäß 16.2 sind in den BSLE die Belange der Landwirtschaft zu berücksichtigen. Diese	Unter Grundsatz 15.2, Rdnr. 305 wird deutlich auf die unterschiedlichen Funktionen im allg. Freiraum und Agrarbereich hingewiesen.	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Aussage suggeriert, dass dies in Überschwemmungsbereichen und BSN nicht der Fall ist. Es wird deshalb gefordert, dass zum Grundsatz 16.2 folgender Text als Ergänzung aufgenommen wird: In den Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung und in den Bereichen für den Schutz der Natur sowie in den Überschwemmungsbieten sind die Belange der Landwirtschaft zu berücksichtigen. Erläuterung und Begründung: Wie schon zu vorhergehenden Punkten aufgeführt, ist in den geschützten Gebieten, die Bestandteil der bewirtschafteten Kulturlandschaft sind, die landwirtschaftliche Bewirtschaftung weiterhin notwendig, um die Schutzgebiete langfristig und nachhaltig zu erhalten. So ergeben sich Synergieeffekte, indem die landwirtschaftliche Erzeugung gleichzeitig auch die Ziele des Naturschutzes und der Erhaltung der Kulturlandschaft erfüllt. Beteiligter: 108 Der Direktor der Landwirtsch	Zitat: "Die verschiedenen Freiraumfunktionen sollen im Wege einer sachgerechten Abwägung im Einzelfall miteinander in Einklang gebracht werden". Daher ist eine weitergehende Regelung nicht notwendig.	
Anregungsnummer: 108-008		
Zu IV. 2 Landwirtschaft Zum Ziel 24.3 Es sollte in der nachfolgenden Begründung zur Klarstellung aufgeführt werden, dass die für die Ausweisung von Eignungsgebieten aufgeführten Einschränkungen nicht für einzelbetriebliche Stallbauvorhaben gilt.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Formulierungen des Ziels 24 machen eindeutig klar, dass es hier um Regeln für die Planung von Eignungsgebieten geht. Sie sind nicht geeignet für die räumliche Steuerung von Einzelanlagen.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 108 Der Direktor der Landwirtsch Anregungsnummer: 108-009	naftskammer NRW als Landesbeauftragter	
Zu IV 3. Waldbereiche Rz 359 Aus den Erläuterungen und Begründungen, insbesondere Rz 359, geht hervor, dass für Waldbereiche im Plangebiet Optimierungsbedarf besteht. Vor diesem Hintergrund wird angeregt, das Ziel 26 um den Punkt 26.7 zu ergänzen: 26.7 Erforderliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen möglichst in bereits bestehenden Waldbereichen als Aufwertungsmaßnahmen zur langfristigen Verbesserung der ökologischen Funktionen des Waldes durchgeführt werden. Erläuterung und Begründung: Durch Planungen unterschiedlicher Art werden landwirtschaftliche Nutzflächen in Anspruch genommen. Zusätzlich zu dieser Flächeninanspruchnahme werden landwirtschaftliche Nutzflächen regelmäßig für erforderliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen benötigt. Durch eine möglichst weitgehende Lenkung dieser Maßnahmen innerhalb der Wälder kann diese Flächeninanspruchnahme deutlich verringert werden.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Im überarbeiteten Textentwurf des RP ML wird Ziel 26.3 gestrichen. Die konkrete Festlegung des zu leistenden Wald- und Funktionsausgleichs wird durch die entsprechenden Fachgesetze im nachfolgenden Verfahren von den zuständigen Behörden vor Ort geregelt. Die Inanspruchnahme von Wald ist nur im Sinne der Ziele des LEP NRW möglich.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 108 Der Direktor der Landwirtsch Anregungsnummer: 108-010	naftskammer NRW als Landesbeauftragter	
Zu IV.4 Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) Das Münsterland trägt bereits jetzt mit etwa zehn Prozent der Landesfläche zum Aufbau des europäischen Netzes Natura 2000 bei. Darüber hinaus gibt es weitere rechtskräftige Naturschutzgebiete, die durch die europäischen Richtlinien nicht erfasst werden. Vor diesem Hintergrund wird aus landwirtschaftlicher Sicht ein zusätzliches Ziel 29.4 mit folgender Formulierung gefordert: 29.4 neu Bei der Ausweisung von Naturschutzgebieten (NSG) auf fachplanerischer Ebene sind die vorhandenen landwirtschaftlichen Hofstellen auszugrenzen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Festsetzung von NSG auf der fachplanerischen Ebene (Untere Landschaftsbehörde) erfolgt nach den Regeln der Fachgesetze. Es fällt nicht in die Regelungskompetenz des Regionalplans diese Regeln zu verschärfen.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
Beteiligter: 108 Der Direktor der Landwirtsch Anregungsnummer: 108-011	naftskammer NRW als Landesbeauftragter	
Zu IV.4 Bereiche für den Schutz der Natur (BSN)	Dem Bedenken wird teilweise gefolgt. Das landwirtschaftliche Handeln ist nach	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
Im Regionalplanentwurf sind im Vergleich zum bestehenden Gebietsentwicklungsplan zusätzlich 10.600 ha BSN ausgewiesen. Auch unter Berücksichtigung, dass in den Entwurf u.a. zwischenzeitlich neu ausgewiesene FFH-und Vogelschutzgebiete neu aufgenommen wurden, sind in vielen Regionen des Münsterlandes erhebliche landwirtschaftliche	derzeitiger Rechtsprechung in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Daher werden keine unmittelbaren Folgen aufgrund der landesplanerischen BSN Darstellung geltend	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Flächen neu als BSN dargestellt.	gemacht werden können.	
Flächen neu als BSN dargestellt. (siehe Tabelle Übersicht BSN im Münsterland) Diese immense Ausweitung der BSN-Darstellungen ist fachlich weder nachvollziehbar noch vermittelbar. Aus landwirtschaftlicher Sicht werden daher in Bezug auf die kartografische Darstellung der BSN folgende Änderungen gefordert: - Grundsätzliche Rückführung der BSN auf die rechtskräftig ausgewiesenen Naturschutzgebiete.	gemacht werden können. Erst die nachfolgende Fachplanung bezieht sich auf die konkrete parzellenscharfe Betrachtung vor Ort. In diesen Verfahren werden die Belegenheitskommunen und die Landwirte auch beteiligt und können ihre Belange konkret vertreten. Der RP zeigt mit den dargestellten BSN ein regionales Biotopverbundsystem auf, in dem andere raumbedeutsame Maßnahmen und Planungen, die diese Zielsetzung beeinträchtigen nur realisiert werden dürfen, wenn die angestrebte Nutzung nicht an anderer Stelle realisierbar ist. Die Reduzierung der BSN-Darstellungen auf die bereits heute festgesetzten Naturschutzgebiete und die bereits heute NSG-würdigen Gebiete widerspricht der Aufgabe des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan. Dieser hat nicht nur den Status Quo zu dokumentieren sondern auch Entwicklungsmöglichkeiten aus Sicht des Natur-und Landschaftsschutzes aufzuzeigen, vgl. § 9 (3) Nr. 4a BNatSchG zu den in der Landschaftsplanung aufzuzeigenden Erfordernissen und Maßnahmen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft, wobei Schutz nach	
	§ 1 BNatSchG ausdrücklich auch die Entwicklung und, soweit erforderlich, die	
	Wiederherstellung von Natur und Landschaft umfasst.	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	Die zeichnerische Darstellung der BSN wird erneut überprüft und im Rahmen der regionalen Erörterungstermine diskutiert.	
Beteiligter: 108 Der Direktor der Landwirtsch Anregungsnummer: 108-012	naftskammer NRW als Landesbeauftragter	
Zu IV.4 Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) Aus landwirtschaftlicher Sicht werden daher in Bezug auf die kartografische Darstellung der BSN folgende Änderungen gefordert: - Im Einzelfall verbleibende, über die bestehenden NSG hinausreichende BSN-Erweiterungen sind zu reduzieren um die Teilbereiche, die überwiegend als Acker genutzt oder dem Ackerfutterbau dienen.	Dem Bedenken wird teilweise gefolgt. Maßstabsbedingt sind parzellengenaue Herausnahmen von Hofstellen oder einzelnen Parzellen nicht möglich. Ein solches Vorgehen würde auch aus rechtlicher Sicht nicht vertretbar sein, da die Darstellungen des Regionalplans lediglich die ungefähre Lage und Größe wiedergeben dürfen. Mehrere benachbarte schutzwürdige Biotope, Objekte und Kleinflächen sind in der Regionalplanung nicht separat dargestellt, sondern werden in einem BSN zusammengefasst. Damit, können maßstabsbedingt mit den BSN auch Flächen erfasst sein, die z.B. landwirtschaftlich oder / und forstwirtschaftlich intensiv genutzt werden(z.B. Hofstellen, hofnahe Nutzflächen oder Ackerstreifen entlang von Gewässerauen). Diese Nutzungen bleiben von den Zielen zum BSN unberührt. Die zeichnerische Darstellung der BSN wird erneut überprüft und im Rahmen der regionalen Erörterungstermine diskutiert.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 108 Der Direktor der Landwirtsch Anregungsnummer: 108-013	naftskammer NRW als Landesbeauftragter	
Zu IV.4 Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) Aus landwirtschaftlicher Sicht werden daher in Bezug auf die kartografische Darstellung der BSN folgende Änderungen gefordert: - Verbleibende landwirtschaftlich genutzte BSN-Flächen außerhalb bestehender Schutzgebiete sind als Suchräume zu betrachten, die auf Ebene der Fachplanung auf ihre etwaige Schutzwürdigkeit zu prüfen sind.	Der Anregung wird gefolgt. Die vorgetragene Begründung wurde aufgegriffen und in einer Neuformulierung der Ziele 29 und 30 Rechnung getragen. Diese Neuformulierung ist im überarbeiteten Planentwurf nachzulesen. Das Ziel 30 ist grundlegend überarbeitet worden. Aussagen zur nachfolgenden Umsetzung der BSN werden nicht mehr getroffen. Die naturschutzrechtliche Sicherung der BSN fällt in die fachliche Beurteilung der zuständigen Landschaftsbehörden. Das landwirtschaftliche Handeln ist nach derzeitiger Rechtsprechung in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Daher werden keine unmittelbaren Folgen aufgrund der landesplanerischen BSN Darstellung geltend gemacht werden können. Erst die nachfolgende Fachplanung bezieht sich auf die konkrete parzellenscharfe Betrachtung vor Ort. In diesen Verfahren werden die Belegenheitskommunen und die Landwirte auch beteiligt und können ihre Belange konkret vertreten. Der RP zeigt mit den dargestellten BSN ein regionales	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	Biotopverbundsystem auf, in dem andere raumbedeutsame Maßnahmen und Planungen, die diese Zielsetzung beeinträchtigen nur realisiert werden dürfen, wenn die angestrebte Nutzung nicht an anderer Stelle realisierbar ist.	
Beteiligter: 108 Der Direktor der Landwirtsch Anregungsnummer: 108-014	naftskammer NRW als Landesbeauftragter	
Zu IV.4 Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) Aus landwirtschaftlicher Sicht werden daher in Bezug auf die kartografische Darstellung der BSN folgende Änderungen gefordert: - Bezogen auf Hofstellen landwirtschaftlicher Betriebe, die in Bereichen für den Schutz der Natur liegen, sollte in den textlichen Zielen zum Ausdruck kommen, dass innerhalb der BSN privilegierte Bauvorhaben zulässig sind.	Der Anregung wird gefolgt. Die vorgetragene Begründung wurde aufgegriffen und in einer Neuformulierung der Ziele 29 und 30 und den Erläuterungen Rechnung getragen. Diese Neuformulierung ist im überarbeiteten Planentwurf nachzulesen. Das Ziel 30 ist grundlegend überarbeitet worden. Aussagen zur nachfolgenden Umsetzung der BSN werden nicht mehr getroffen. Der Regionalplan zeigt mit den dargestellten BSN den Bereich des Planungsraumes auf, der aus regionaler Sichtweise für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems wichtig und vor anderen raumbedeutsamen Planungen zu schützen ist. Die konkrete Umsetzung bezüglich der Größe, Abgrenzung und Wahl der naturschutzfachlichen Festsetzung liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Landschaftsbehörde. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (s. auch Kap.l.3). Das landwirtschaftliche Handeln ist nach derzeitiger Rechtsprechung in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Daher sind nach § 35 BauGB privilegierte Nutzungen auch weiterhin in einem Bereich der als BSN im Regionalplan dargestellt ist möglich.	
Beteiligter: 108 Der Direktor der Landwirtsch Anregungsnummer: 108-015	naftskammer NRW als Landesbeauftragter	
Zu IV.4 Bereiche für den Schutz der Natur (BSN)	Der Anregung wird gefolgt.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
Im Zusammenhang mit den Erläuterungen, insbesondere Rz 389, wird der Eindruck	Die vorgetragene Begründung wurde aufgegriffen und in einer Neuformulierung der	
erweckt, dass raumbedeutsame und auch	Ziele 29 und 30 und den Erläuterungen	
nicht raumbedeutsame Nutzungen in den BSN-Gebieten faktisch ausgeschlossen sind.	Rechnung getragen. Diese Neuformulierung ist im überarbeiteten Planentwurf	
Dieser Eindruck wird durch die Formulierung	nachzulesen.	
des Ziels 30.1 verstärkt, demzufolge BSN in	Das Ziel 30 ist grundlegend überarbeitet	
seiner Gesamtfläche oder in ihren überwiegenden Teilen als Naturschutzgebiet	worden. Aussagen zur nachfolgenden Umsetzung der BSN werden nicht mehr	
festzusetzen oder über langfristigen	getroffen. Der Regionalplan zeigt mit den	
Vertragsnaturschutz zu sichern sind.	dargestellten BSN den Bereich des	
Es sollte in den Erläuterungen klargestellt	Planungsraumes auf, der aus regionaler Sichtweise für die Entwicklung eines	
werden, dass die ordnungsgemäße	Biotopverbundsystems wichtig und vor	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Landwirtschaft auch in den Bereichen für den Schutz der Natur uneingeschränkt zulässig ist. Dies hat auch für landwirtschaftliche Baumaßnahmen einschließlich gewerblicher Stallanlagen zu gelten.	anderen raumbedeutsamen Planungen zu schützen ist. Die konkrete Umsetzung bezüglich der Größe, Abgrenzung und Wahl der naturschutzfachlichen Festsetzung liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Landschaftsbehörde. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (s. auch Kap.I.3). Das landwirtschaftliche Handeln ist nach derzeitiger Rechtsprechung in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Daher sind nach § 35 BauGB privilegierte Nutzungen auch weiterhin in einem Bereich der als BSN im Regionalplan dargestellt ist möglich.	
Beteiligter: 108 Der Direktor der Landwirtsch Anregungsnummer: 108-016	naftskammer NRW als Landesbeauftragter	
Zu IV.4 Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) Zu nachfolgend aufgeführten Gebieten werden auf vorwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen BSN dargestellt. Es handelt sich um Räume mit überwiegender ackerbaulicher Bodennutzung (Ackerbau und	Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Die BSN Abgrenzungen wurden Münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten	Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht. Meinungsausgleich mit der Landwirtschaftskammer unter Vorbehalt.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Ackerfutterbau). Da die dort wirtschaftenden	Grundlagen und Kriterien.	
Landwirte dringend auf landwirtschaftliche	Sollten Bereiche diesen Kriterien	
Nutzflächen angewiesen sind, bestehen aus	entsprechen, werden sie unabhängig von	
landwirtschaftlicher Sicht Bedenken gegen die	einer bereits bestehenden Schutzausweisung	
Darstellung. Diese Auflistung ist beispielhaft	als BSN dargestellt.	
und durch die Einwendungen aus der	Der Regionalplan entfaltet lediglich eine	
öffentlichen Beteiligung zu ergänzen. Diese	Bindungswirkung gegenüber öffentlichen	
gelisteten Flächen sind allein schon aus den	Stellen und Personen des Privatrechts in	
oben genannten Gründen aus der BSN-	Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei	
Abgrenzung herauszunehmen:	raumbedeutsamen Planungen und	
Grundsätzlicher Hinweis:	Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5	
Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Gebiete	Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand	
ist die obige Aufzählung nicht als	01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f).	
abschließend anzusehen. Auf die Hinweise	Das privilegierte landwirtschaftliche bzw.	
privater Einwender wird ausdrücklich	forstliche Handeln ist in der Regel nicht	
verwiesen.	raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch	
VOI WICCOTT.	nicht den räumlichen	
Kreis Borken:	Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans.	
- Östlich von Gronau und Epe:	Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN)	
Dieser Bereich ist zwar gegenüber dem GEP	entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche	
nicht wesentlich verändert, in diesem Bereich	Wirkung. Die landwirtschaftlichen und	
liegen aber 16 Hofstellen aktiver Betriebe.	forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit	
	von den Zielen zum BSN unberührt.	
	Die Reduzierung der BSN-Darstellungen auf	
	das heute bereits NSG-würdige widerspricht	
	der Aufgabe des Regionalplans als	
	Landschaftsrahmenplan.	
	Dieser hat auch Entwicklungsmöglichkeiten	
	aufzuzeigen, vgl. § 9 (3) Nr. 4a BNatSchG zu	
	den in der Landschaftsplanung	
	aufzuzeigenden Erfordernissen und	
	Maßnahmen zum Schutz bestimmter Teile	
	von Natur und Landschaft, wobei Schutz nach	

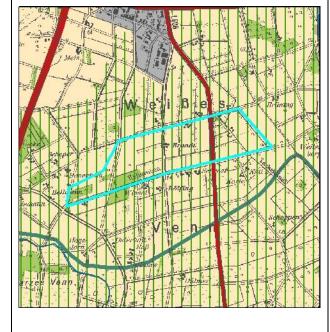
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	§ 1 BNatSchG ausdrücklich auch die	
	Entwicklung und, soweit erforderlich, die	
	Wiederherstellung von Natur und Landschaft	
	umfasst.	
	Die vorgetragene Begründung wurde	
	aufgegriffen und in einer Neuformulierung der	
	Ziele 29, 30 und 31 Rechnung getragen.	
	Diese Neuformulierung ist im überarbeiteten	
	Planentwurf nachzulesen.	
	Die Ziele 23, 29, 30 und 31 sind grundlegend	
	überarbeitet worden. Aussagen zur	
	nachfolgenden Umsetzung der BSN / BSLE	
	werden nicht mehr getroffen. Der	
	Regionalplan zeigt mit den dargestellten BSN	
	/ BSLE den Bereich des Planungsraumes auf,	
	der aus regionaler Sichtweise für die	
	Entwicklung eines Biotopverbundsystems	
	wichtig und vor anderen raumbedeutsamen	
	Planungen zu schützen ist. Die konkrete Umsetzung bezüglich der Größe, Abgrenzung	
	und Wahl der naturschutzfachlichen	
	Festsetzung liegt in der Zuständigkeit der	
	jeweiligen Landschaftsbehörde.	
	Die BSN / BSLE Darstellung wurde fachlich	
	überprüft und wird in den regionalen	
	Erörterungsterminen diskutiert werden.	
	Maßstabsbedingt sind parzellengenaue	
	Herausnahmen von Hofstellen oder einzelnen	
	Parzellen nicht möglich. Ein solches	
	Vorgehen würde auch aus rechtlicher Sicht	
	nicht vertretbar sein, da die Darstellungen des	
	Regionalplans lediglich die ungefähre Lage	
	und Größe wiedergeben dürfen.	
	Mehrere benachbarte schutzwürdige Biotope,	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis		
	Objekte und Kleinflächen sind in der Regionalplanung nicht separat dargestellt, sondern werden in einem BSN zusammengefasst. Damit, können maßstabsbedingt mit den BSN auch Flächen erfasst sein, die z.B. landwirtschaftlich oder / und forstwirtschaftlich intensiv genutzt werden(z.B. Hofstellen, hofnahe Nutzflächen oder Ackerstreifen entlang von Gewässerauen). Diese Nutzungen bleiben von den Zielen zum BSN unberührt.			
Beteiligter: 108 Der Direktor der Landwirtsch Anregungsnummer: 108-017	Beteiligter: 108 Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter Anregungsnummer: 108-017			
Stadtlohn	Der Bedenken wird teilweise gefolgt. Die BSN Abgrenzungen wurden Münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Sollten Bereiche diesen Kriterien entsprechen, werden sie unabhängig von einer bereits bestehenden Schutzausweisung als BSN dargestellt. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand	Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung teilweise. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.		

Anregungen und Bedenken Ausgleichsvorschläge Erörterungsergebnis 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f). Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt. Die Reduzierung der BSN-Darstellungen auf das heute bereits NSG-würdige widerspricht der Aufgabe des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan. Dieser hat auch Entwicklungsmöglichkeiten aufzuzeigen, vgl. § 9 (3) Nr. 4a BNatSchG zu den in der Landschaftsplanung aufzuzeigenden Erfordernissen und Maßnahmen zum Schutz bestimmter Teile Zu IV.4 Bereiche für den Schutz der Natur von Natur und Landschaft, wobei Schutz nach (BSN) § 1 BNatSchG ausdrücklich auch die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen Wiederherstellung von Natur und Landschaft Bedenken gegen die Darstellung: umfasst. Die Ziele 23, 29, 30 und 31 sind grundlegend Kreis Borken: überarbeitet worden. Aussagen zur - Nordwestlich von Stadtlohn: nachfolgenden Umsetzung der BSN / BSLE Dieser BSN verläuft zurzeit parallel zur Berkel werden nicht mehr getroffen. Der und soll nach Nordosten in Richtung B 70 Regionalplan zeigt mit den dargestellten BSN ausgedehnt werden. Es handelt sich / BSLE den Bereich des Planungsraumes auf, überwiegend um Ackerflächen. der aus regionaler Sichtweise für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems wichtig und vor anderen raumbedeutsamen

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	Planungen zu schützen ist. Die konkrete Umsetzung bezüglich der Größe, Abgrenzung und Wahl der naturschutzfachlichen Festsetzung liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Landschaftsbehörde. Die BSN / BSLE Darstellung wurde fachlich überprüft und wird in den regionalen Erörterungsterminen diskutiert werden.	
Beteiligter: 108 Der Direktor der Landwirt Anregungsnummer: 108-018	schaftskammer NRW als Landesbeauftragter	I

Reken



Der Bedenken wird gefolgt.
Die BSN Abgrenzungen wurden
Münsterlandweit überprüft.
Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor
allem aus der Summierung der unter RdNr.
384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur
Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten
Grundlagen und Kriterien.
Sollten Bereiche diesen Kriterien
entsprechen, werden sie unabhängig von
einer bereits bestehenden Schutzausweisung
als BSN dargestellt.
Die BSN / BSLE Darstellung wurde fachlich
überprüft und wird in den regionalen

Erörterungsterminen diskutiert werden.

Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung.

Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Zu IV.4 Bereiche für den Schutz der Natur

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
(BSN)		
Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen Bedenken gegen die Darstellung:		
Kreis Borken: - Zwischen Groß-Reken und Hochmoor im Bereich Weißes Venn: Dieser BSN wurde nach Norden in Richtung Hochmoor erweitert (überwiegend Ackerbereiche). Reken hat bereits im GEP 33 % der Gemeindefläche BSN.		
Beteiligter: 108 Der Direktor der Landwirtsch Anregungsnummer: 108-019	naftskammer NRW als Landesbeauftragter	
Billerbeck	Der Bedenken wird teilweise gefolgt. Die BSN Abgrenzungen wurden Münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Sollten Bereiche diesen Kriterien entsprechen, werden sie unabhängig von einer bereits bestehenden Schutzausweisung als BSN dargestellt. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand	Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung teilweise. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

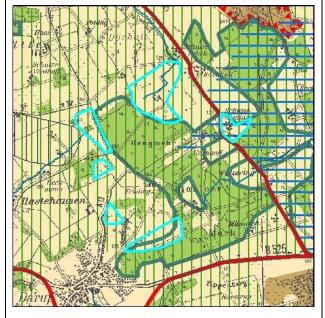
Anregungen und Bedenken Ausgleichsvorschläge Erörterungsergebnis 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f). Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt. Die Reduzierung der BSN-Darstellungen auf das heute bereits NSG-würdige widerspricht der Aufgabe des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan. Dieser hat auch Entwicklungsmöglichkeiten aufzuzeigen, vgl. § 9 (3) Nr. 4a BNatSchG zu den in der Landschaftsplanung aufzuzeigenden Erfordernissen und Maßnahmen zum Schutz bestimmter Teile Zu IV.4 Bereiche für den Schutz der Natur von Natur und Landschaft, wobei Schutz nach (BSN) § 1 BNatSchG ausdrücklich auch die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen Wiederherstellung von Natur und Landschaft Bedenken gegen die Darstellung: umfasst. Die Ziele 23, 29, 30 und 31 sind grundlegend Kreis Coesfeld: überarbeitet worden. Aussagen zur - Billerbeck Bombeck: nachfolgenden Umsetzung der BSN / BSLE Es handelt sich überwiegend um werden nicht mehr getroffen. Der Ackerflächen. Ein Schutzzweck ist nicht zu Regionalplan zeigt mit den dargestellten BSN erkennen. / BSLE den Bereich des Planungsraumes auf, der aus regionaler Sichtweise für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems wichtig und vor anderen raumbedeutsamen

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	Planungen zu schützen ist. Die konkrete Umsetzung bezüglich der Größe, Abgrenzung und Wahl der naturschutzfachlichen Festsetzung liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Landschaftsbehörde. Die BSN / BSLE Darstellung wurde fachlich überprüft und wird in den regionalen Erörterungsterminen diskutiert werden.	
Patailistay, 100 Day Divaktor day Landwiytaahaftakammay NDW ala Landaahaauftyastay		

Beteiligter: 108 Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter

Anregungsnummer: 108-020

Billerbeck



Zu IV.4 Bereiche für den Schutz der Natur

Dem Bedenken wird teilweise gefolgt. Die BSN Abgrenzungen wurden Münsterlandweit überprüft.

Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien.

Sollten Bereiche diesen Kriterien entsprechen, werden sie unabhängig von einer bereits bestehenden Schutzausweisung als BSN dargestellt.

Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f). Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht

Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung.

Das LANUV und die Naturschutzverbände sprechen sich gegen die komplette Herausnahme der Fläche im Nord-Osten aus. Diese stellt nach Ansicht des LANUV und der Naturschutzverbände den Quellbereich der Berkel dar. Das LANUV und die Naturschutzverbände regen an, diesen als BSN darzustellen (Vgl. E 119-054, E151-093).

Kein Meinungsausgleich mit dem LANUV und den Naturschutzverbänden für die nord-östliche Fläche.

Für die übrigen Flächen gilt:

Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

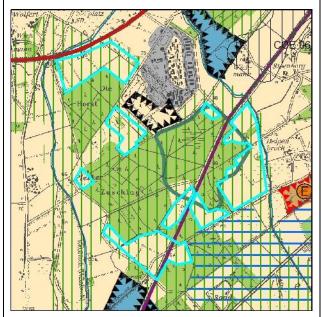
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
(BSN) Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen Bedenken gegen die Darstellung: Kreis Coesfeld: - Billerbeck Dörholt / Nottuln / Hengewehr: Es handelt sich überwiegend um Ackerflächen. Die Grenze des BSN sollte an den Wald angepasst werden.	raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt. Dieser hat auch Entwicklungsmöglichkeiten aufzuzeigen, vgl. § 9 (3) Nr. 4a BNatSchG zu den in der Landschaftsplanung aufzuzeigenden Erfordernissen und Maßnahmen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft, wobei Schutz nach § 1 BNatSchG ausdrücklich auch die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft umfasst. Die Ziele 23, 29, 30 und 31 sind grundlegend überarbeitet worden. Aussagen zur nachfolgenden Umsetzung der BSN / BSLE werden nicht mehr getroffen. Der Regionalplan zeigt mit den dargestellten BSN / BSLE den Bereich des Planungsraumes auf, der aus regionaler Sichtweise für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems wichtig und vor anderen raumbedeutsamen Planungen zu schützen ist. Die konkrete Umsetzung bezüglich der Größe, Abgrenzung und Wahl der naturschutzfachlichen Festsetzung liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Landschaftsbehörde. Die BSN / BSLE Darstellung wurde fachlich	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	Erörterungsterminen diskutiert werden.	

Beteiligter: 108 Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter

Anregungsnummer: 108-021

Coesfeld



Zu IV.4 Bereiche für den Schutz der Natur (BSN)

Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen Bedenken gegen die Darstellung:

Kreis Coesfeld:

- Coesfeld Stevede:

Der Anregung wird teilweise gefolgt.
Die BSN Abgrenzungen wurden
Münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen
der BSN ergeben sich vor allem aus der
Summierung der unter RdNr. 384a (textl.
Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung,
Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen
und Kriterien.

Sollten Bereiche diesen Kriterien entsprechen, werden sie unabhängig von einer bereits bestehenden Schutzausweisung als BSN dargestellt.

Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f). Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung teilweise.

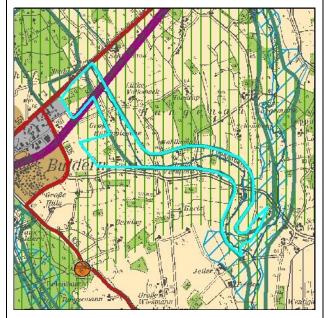
Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Es handelt sich überwiegend um Ackerflächen. Die Grenze des BSN sollte an den Wald angepasst werden.	von den Zielen zum BSN unberührt. Die Reduzierung der BSN-Darstellungen auf das heute bereits NSG-würdige widerspricht der Aufgabe des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan. Dieser hat auch Entwicklungsmöglichkeiten aufzuzeigen, vgl. § 9 (3) Nr. 4a BNatSchG zu den in der Landschaftsplanung aufzuzeigenden Erfordernissen und Maßnahmen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft, wobei Schutz nach § 1 BNatSchG ausdrücklich auch die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft umfasst. Die vorgetragene Begründung wurde aufgegriffen und in einer Neuformulierung der Ziele 29, 30 und 31 Rechnung getragen. Diese Neuformulierung ist im überarbeiteten Planentwurf nachzulesen. Die Ziele 23, 29, 30 und 31 sind grundlegend überarbeitet worden. Aussagen zur nachfolgenden Umsetzung der BSN / BSLE werden nicht mehr getroffen. Der Regionalplan zeigt mit den dargestellten BSN / BSLE den Bereich des Planungsraumes auf, der aus regionaler Sichtweise für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems wichtig und vor anderen raumbedeutsamen Planungen zu schützen ist. Die konkrete Umsetzung bezüglich der Größe, Abgrenzung und Wahl der naturschutzfachlichen Festsetzung liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Landschaftsbehörde.	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	Die BSN / BSLE Darstellung wurde fachlich überprüft und wird in den regionalen Erörterungsterminen diskutiert werden.	
Detailing and AOO Dee Disable and an exploite shelf shows an NDW also be adopted from the		

Beteiligter: 108 Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter Anregungsnummer: 108-022

Dülmen



Zu IV.4 Bereiche für den Schutz der Natur (BSN)

Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen Bedenken gegen die Darstellung:

Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die BSN Abgrenzungen wurden Münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Sollten Bereiche diesen Kriterien entsprechen, werden sie unabhängig von einer bereits bestehenden Schutzausweisung als BSN dargestellt. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f). Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch

Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung teilweise.

Kein Meinungsausgleich mit der Landwirtschaftskammer.

Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans.

Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche

nicht den räumlichen

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Kreis Coesfeld: - Dülmen, östlich Buldern: Es handelt sich überwiegend um Ackerflächen. Ein Schutzzweck ist nicht zu erkennen.	Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt. Die Reduzierung der BSN-Darstellungen auf das heute bereits NSG-würdige widerspricht der Aufgabe des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan. Dieser hat auch Entwicklungsmöglichkeiten aufzuzeigen, vgl. § 9 (3) Nr. 4a BNatSchG zu den in der Landschaftsplanung aufzuzeigenden Erfordernissen und Maßnahmen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft, wobei Schutz nach § 1 BNatSchG ausdrücklich auch die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft umfasst. Die Ziele 23, 29, 30 und 31 sind grundlegend überarbeitet worden. Aussagen zur nachfolgenden Umsetzung der BSN / BSLE werden nicht mehr getroffen. Der Regionalplan zeigt mit den dargestellten BSN / BSLE den Bereich des Planungsraumes auf, der aus regionaler Sichtweise für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems wichtig und vor anderen raumbedeutsamen Planungen zu schützen ist. Die konkrete Umsetzung bezüglich der Größe, Abgrenzung und Wahl der naturschutzfachlichen Festsetzung liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Landschaftsbehörde. Die BSN / BSLE Darstellung wurde fachlich überprüft und wird in den regionalen Erörterungsterminen diskutiert werden.	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	Maßstabsbedingt sind parzellengenaue Herausnahmen von Hofstellen oder einzelnen Parzellen nicht möglich. Ein solches Vorgehen würde auch aus rechtlicher Sicht nicht vertretbar sein, da die Darstellungen des Regionalplans lediglich die ungefähre Lage und Größe wiedergeben dürfen. Mehrere benachbarte schutzwürdige Biotope, Objekte und Kleinflächen sind in der Regionalplanung nicht separat dargestellt, sondern werden in einem BSN zusammengefasst. Damit, können maßstabsbedingt mit den BSN auch Flächen erfasst sein, die z.B. landwirtschaftlich oder / und forstwirtschaftlich intensiv genutzt werden(z.B. Hofstellen, hofnahe Nutzflächen oder Ackerstreifen entlang von Gewässerauen). Diese Nutzungen bleiben von den Zielen zum BSN unberührt.	
Beteiligter: 108 Der Direktor der Landwirts Anregungsnummer: 108-023	chaftskammer NRW als Landesbeauftragter	
Lüdinghausen , Senden	Der Anregung wird zum Teil gefolgt. Die BSN Abgrenzungen wurden Münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Sollten Bereiche diesen Kriterien entsprechen, werden sie unabhängig von einer bereits bestehenden Schutzausweisung als BSN dargestellt.	Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung teilweise. Kein Meinungsausgleich mit de Landwirtschaftskammer.

Anregungen und Bedenken Ausgleichsvorschläge Erörterungsergebnis Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f). Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt. Die Reduzierung der BSN-Darstellungen auf Zu IV.4 Bereiche für den Schutz der Natur das heute bereits NSG-würdige widerspricht (BSN) der Aufgabe des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan. Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen Dieser hat auch Entwicklungsmöglichkeiten Bedenken gegen die Darstellung: aufzuzeigen, vgl. § 9 (3) Nr. 4a BNatSchG zu den in der Landschaftsplanung Kreis Coesfeld: aufzuzeigenden Erfordernissen und - Lüdinghausen Bechtrup / Senden Maßnahmen zum Schutz bestimmter Teile Aldenhövel: von Natur und Landschaft, wobei Schutz nach Es handelt sich um einen intensiv genutzten § 1 BNatSchG ausdrücklich auch die landwirtschaftlichen Bereich mit Entwicklung und, soweit erforderlich, die überwiegendem Ackerbau. Wiederherstellung von Natur und Landschaft umfasst. Die Ziele 23, 29, 30 und 31 sind grundlegend

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	überarbeitet worden. Aussagen zur nachfolgenden Umsetzung der BSN / BSLE werden nicht mehr getroffen. Der Regionalplan zeigt mit den dargestellten BSN / BSLE den Bereich des Planungsraumes auf, der aus regionaler Sichtweise für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems wichtig und vor anderen raumbedeutsamen Planungen zu schützen ist. Die konkrete Umsetzung bezüglich der Größe, Abgrenzung und Wahl der naturschutzfachlichen Festsetzung liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Landschaftsbehörde. Die BSN / BSLE Darstellung wurde fachlich überprüft und wird in den regionalen Erörterungsterminen diskutiert werden.	
Beteiligter: 108 Der Direktor der Landwirtschaften Anregungsnummer: 108-024	haftskammer NRW als Landesbeauftragter	
Dülmen	Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Die BSN Abgrenzungen wurden Münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Sollten Bereiche diesen Kriterien entsprechen, werden sie unabhängig von einer bereits bestehenden Schutzausweisung als BSN dargestellt. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in	Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

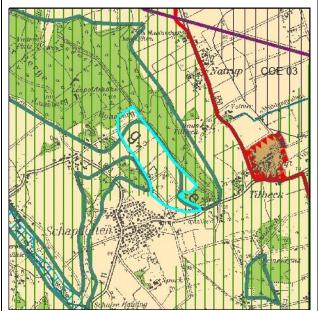
Anregungen und Bedenken Ausgleichsvorschläge Erörterungsergebnis Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f). Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung, Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt. Die Reduzierung der BSN-Darstellungen auf das heute bereits NSG-würdige widerspricht der Aufgabe des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan. Zu IV.4 Bereiche für den Schutz der Natur Dieser hat auch Entwicklungsmöglichkeiten (BSN) aufzuzeigen, vgl. § 9 (3) Nr. 4a BNatSchG zu den in der Landschaftsplanung Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen aufzuzeigenden Erfordernissen und Bedenken gegen die Darstellung: Maßnahmen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft, wobei Schutz nach Kreis Coesfeld: § 1 BNatSchG ausdrücklich auch die - Dülmen / Merfeld: Entwicklung und, soweit erforderlich, die Im Bereich nördlich von Merfeld sowie im Wiederherstellung von Natur und Landschaft Bereich Merfelder Bruch ist die BSNumfasst. Erweiterung auf die bestehenden Die vorgetragene Begründung wurde Schutzgebietsgrenzen zurückzunehmen, da aufgegriffen und in einer Neuformulierung der es sich um intensiv genutzte Ziele 29, 30 und 31 Rechnung getragen. landwirtschaftliche Produktionsflächen Diese Neuformulierung ist im überarbeiteten handelt.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	Planentwurf nachzulesen.	
	Die Ziele 23, 29, 30 und 31 sind grundlegend	
	überarbeitet worden. Aussagen zur	
	nachfolgenden Umsetzung der BSN / BSLE	
	werden nicht mehr getroffen. Der	
	Regionalplan zeigt mit den dargestellten BSN	
	/ BSLE den Bereich des Planungsraumes auf,	
	der aus regionaler Sichtweise für die	
	Entwicklung eines Biotopverbundsystems	
	wichtig und vor anderen raumbedeutsamen	
	Planungen zu schützen ist. Die konkrete	
	Umsetzung bezüglich der Größe, Abgrenzung	
	und Wahl der naturschutzfachlichen	
	Festsetzung liegt in der Zuständigkeit der	
	jeweiligen Landschaftsbehörde.	
	Die BSN / BSLE Darstellung wurde fachlich	
	überprüft und wird in den regionalen	
	Erörterungsterminen diskutiert werden.	
	Maßstabsbedingt sind parzellengenaue	
	Herausnahmen von Hofstellen oder einzelnen	
	Parzellen nicht möglich. Ein solches	
	Vorgehen würde auch aus rechtlicher Sicht	
	nicht vertretbar sein, da die Darstellungen des	
	Regionalplans lediglich die ungefähre Lage	
	und Größe wiedergeben dürfen.	
	Mehrere benachbarte schutzwürdige Biotope,	
	Objekte und Kleinflächen sind in der	
	Regionalplanung nicht separat dargestellt,	
	sondern werden in einem BSN	
	zusammengefasst. Damit, können	
	maßstabsbedingt mit den BSN auch Flächen	
	erfasst sein, die z.B. landwirtschaftlich oder /	
	und forstwirtschaftlich intensiv genutzt	
	werden(z.B. Hofstellen, hofnahe Nutzflächen	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	oder Ackerstreifen entlang von Gewässerauen). Diese Nutzungen bleiben von den Zielen zum BSN unberührt.	

Beteiligter: 108 Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter Anregungsnummer: 108-025

Nottuln



Zu IV.4 Bereiche für den Schutz der Natur (BSN)

Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen Bedenken gegen die Darstellung:

Der Anregung wird teilweise gefolgt.
Die BSN Abgrenzungen wurden
Münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen
der BSN ergeben sich vor allem aus der
Summierung der unter RdNr. 384a (textl.
Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung,
Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen
und Kriterien.

Sollten Bereiche diesen Kriterien entsprechen, werden sie unabhängig von einer bereits bestehenden Schutzausweisung als BSN dargestellt.

Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f). Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans.

Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung teilweise.

Kein Meinungsausgleich mit der Landwirtschaftskammer.

Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Kreis Coesfeld: - Nottuln / Schapdetten: Es handelt sich überwiegend um Ackerflächen. Die BSN Darstellung sollte sich auf die bestehenden Schutzgebiete beschränken.	Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt. Die Reduzierung der BSN-Darstellungen auf das heute bereits NSG-würdige widerspricht der Aufgabe des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan. Dieser hat auch Entwicklungsmöglichkeiten aufzuzeigen, vgl. § 9 (3) Nr. 4a BNatSchG zu den in der Landschaftsplanung aufzuzeigenden Erfordernissen und Maßnahmen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft, wobei Schutz nach § 1 BNatSchG ausdrücklich auch die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft umfasst. Die Ziele 23, 29, 30 und 31 sind grundlegend überarbeitet worden. Aussagen zur nachfolgenden Umsetzung der BSN / BSLE werden nicht mehr getroffen. Der Regionalplan zeigt mit den dargestellten BSN / BSLE den Bereich des Planungsraumes auf, der aus regionaler Sichtweise für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems wichtig und vor anderen raumbedeutsamen Planungen zu schützen ist. Die konkrete Umsetzung bezüglich der Größe, Abgrenzung und Wahl der naturschutzfachlichen Festsetzung liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Landschaftsbehörde. Die BSN / BSLE Darstellung wurde fachlich überprüft und wird in den regionalen Erörterungsterminen diskutiert werden.	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	Maßstabsbedingt sind parzellengenaue Herausnahmen von Hofstellen oder einzelnen Parzellen nicht möglich. Ein solches Vorgehen würde auch aus rechtlicher Sicht nicht vertretbar sein, da die Darstellungen des Regionalplans lediglich die ungefähre Lage und Größe wiedergeben dürfen. Mehrere benachbarte schutzwürdige Biotope, Objekte und Kleinflächen sind in der Regionalplanung nicht separat dargestellt, sondern werden in einem BSN zusammengefasst. Damit, können maßstabsbedingt mit den BSN auch Flächen erfasst sein, die z.B. landwirtschaftlich oder / und forstwirtschaftlich intensiv genutzt werden(z.B. Hofstellen, hofnahe Nutzflächen oder Ackerstreifen entlang von Gewässerauen). Diese Nutzungen bleiben von den Zielen zum BSN unberührt.	
Beteiligter: 108 Der Direktor der Landwirtschannegungsnummer: 108-026	haftskammer NRW als Landesbeauftragter	
Ascheberg	Dem Bedenken wird teilweise gefolgt. Maßstabsbedingt sind parzellengenaue Herausnahmen von einzelnen Parzellen nicht möglich. Ein solches Vorgehen würde auch aus rechtlicher Sicht nicht vertretbar sein, da die Darstellungen des Regionalplans lediglich die ungefähre Lage und Größe wiedergeben dürfen. Die BSN / BSLE Darstellung wurde fachlich überprüft und wird in den regionalen Erörterungsterminen diskutiert werden.	Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung teilweise. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Secundos Secundos Refinacion Refinacion		
Zu IV.4 Bereiche für den Schutz der Natur (BSN)		
Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen Bedenken gegen die Darstellung:		
Kreis Coesfeld: - Ascheberg / Davensberg: Es handelt sich überwiegend um Ackerflächen. Die Grenze des BSN sollte an den Wald angepasst werden.		
Beteiligter: 108 Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter Anregungsnummer: 108-027		
Zu IV.4 Bereiche für den Schutz der Natur	Der Anregung wird teilweise gefolgt.	Die Regionalplanungsbehörde folgt der

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen Bedenken gegen die Darstellung: Kreis Coesfeld: - BSN entlang von Fließgewässern (z. B. Emmerbach, Stever, Dinkel, Flaßbieke, Holtwicker Bach, Vechte, Steinfurter Aa, Münstersche Aa) Diese Bereiche werden großzügig als BSN dargestellt, da die betroffenen Flächen überwiegend ackerbaulich genutzt werden, bestehen Bedenken gegen die Darstellung.	Die Reduzierung der BSN-Darstellungen auf die bereits heute festgesetzten Naturschutzgebiete und die bereits heute NSG-würdigen Gebiete widerspricht der Aufgabe des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan. Dieser hat nicht nur den Status Quo zu dokumentieren sondern auch Entwicklungsmöglichkeiten aus Sicht des Natur-und Landschaftsschutzes aufzuzeigen, vgl. § 9 (3) Nr. 4a BNatSchG zu den in der Landschaftsplanung aufzuzeigenden Erfordernissen und Maßnahmen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft, wobei Schutz nach § 1 BNatSchG ausdrücklich auch die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft umfasst. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Erst die nachfolgende Fachplanung bezieht sich auf die konkrete parzellenscharfe Betrachtung vor Ort. In diesen Verfahren werden die Landwirte auch beteiligt und können ihre Belange konkret vertreten. Der RP zeigt mit den dargestellten BSN ein regionales Biotopverbundsystem auf, in dem andere raumbedeutsame Maßnahmen und Planungen, die diese Zielsetzung beeinträchtigen nur realisiert werden dürfen, wenn die angestrebte Nutzung nicht an anderer Stelle realisierbar ist. Maßstabsbedingt sind parzellengenaue	Anregung teilweise. Kein Meinungsausgleich mit der Landwirtschaftskammer.

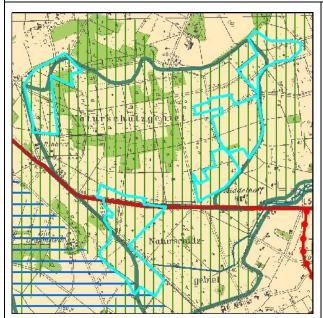
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	Herausnahmen von Hofstellen oder einzelnen Parzellen nicht möglich. Ein solches Vorgehen würde auch aus rechtlicher Sicht nicht vertretbar sein, da die Darstellungen des Regionalplans lediglich die ungefähre Lage und Größe wiedergeben dürfen. Mehrere benachbarte schutzwürdige Biotope, Objekte und Kleinflächen sind in der Regionalplanung nicht separat dargestellt, sondern werden in einem BSN zusammengefasst. Damit, können maßstabsbedingt mit den BSN auch Flächen erfasst sein, die z.B. landwirtschaftlich oder / und forstwirtschaftlich intensiv genutzt werden(z.B. Hofstellen, hofnahe Nutzflächen oder Ackerstreifen entlang von Gewässerauen). Diese Nutzungen bleiben von den Zielen zum BSN unberührt. Die BSN /BSLE Darstellung wurde fachlich überprüft und kann in den regionalen Erörterungsterminen diskutiert werden.	

Ausgleichsvorschläge

Erörterungsergebnis

Beteiligter: 108 Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter

Anregungsnummer: 108-028



Stellungnahme zum Entwurf des Regionalplanes Münsterland durch die Kreisstelle Steinfurt der LWK NRW

Emsdetten

Die BSN-Erweiterungen im Bereich "Emsdettener Venn" sollten östlich und westlich auf die Grenze des alten NSG zurückgenommen werden.

Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft.

Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien.

Der BSN im Bereich des Emsdettener Venn wurde in Teilen modifiziert.

Die Herausnahme von weiteren einzelnen Hofstellen, Parzellen, Ackerflächen u.a. aus den BSN würde nicht der

Darstellungssystematik des Regionalplanes entsprechen. Der Maßstab (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung der Bereiche und die Darstellung von Bereichen bzw. Enklaven die größer als 10 ha sind zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen.

Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f). Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch

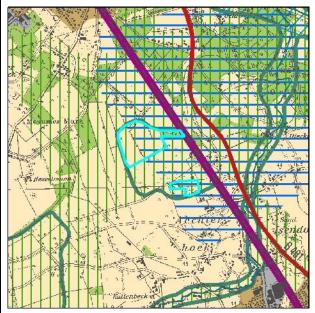
Die LWK (108-028) und der WLV (134-206) halten ihre Bedenken aufrecht.

Kein Meinungsausgleich mit der LWK und dem WLV.

nicht den räumlichen

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt.	
Detailinten 400 Den Dinalsten den Lenskwinten	COLUMN TO THE CO	

Anregungsnummer: 108-029



Emsdetten

Dies gilt auch für das NSG westlich der Bahn (Aechterhoek).

Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft.

Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien.

Der genannte BSN wurde nicht verändert. Die Herausnahme von einzelnen Hofstellen, Parzellen, Ackerflächen u.a. aus den BSN würde nicht der Darstellungssystematik des Regionalplanes entsprechen. Der Maßstab (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung der Bereiche und die Darstellung von Bereichen bzw. Enklaven die größer als 10 ha sind zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen.

Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf

Die LWK (108-029) und der WLV (134-207) halten ihre Bedenken aufrecht.

Anlage 5

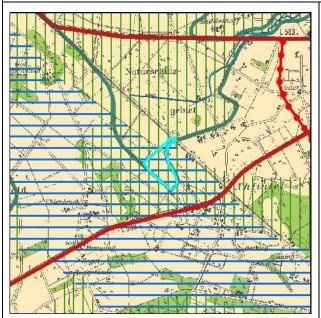
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f). Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt.	

Ausgleichsvorschläge

Erörterungsergebnis

Beteiligter: 108 Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter

Anregungsnummer: 108-030



Emsdetten

Nach unserem Dafürhalten handelt es sich bei dem in der Südspitze des NSG Emsdettener Venn zeichnerisch dargestellten "kleinen NSG's" nicht mehr um ein NSG. Dies sollte überprüft werden. Wenn dies zutrifft, sollte auch die Erweiterung in der Südspitze auf die alte NSG -Grenze zurückgenommen werden.

Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft.

Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Der BSN im Bereich des Emsdettener Venn wurden in Teilen modifiziert.

Die Herausnahme von weiteren einzelnen Hofstellen, Parzellen, Ackerflächen u.a. aus den BSN würde nicht der Darstellungssystematik des Regionalplanes entsprechen. Der Maßstab (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung der Bereiche und die Darstellung von Bereichen bzw. Enklaven die größer als 10 ha sind zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen.

Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f). Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen

Die LWK (108-030) und der WLV (134-210) halten ihre Bedenken aufrecht.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt. Ob die Verordnungen der beiden genannten kleinen Naturschutzgebiete fachlich korrekt sind, ist durch die zuständige Landschaftsbehörde zu prüfen.	
Batailiator: 109 Dar Diraktor dar Landwirtsch	oftokommor NDW ala Landaahaauftragtar	·

Anregungsnummer: 108-031



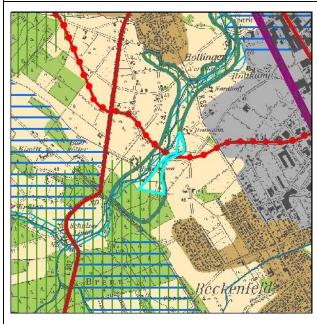
Emsdetten

Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Die genannten Hofstellen liegen außerhalb des BSN. Unabhängig davon weise ich darauf hin, dass der Regionalplan lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f) entfaltet. Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch

Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Im Bereich Sinningen (links und rechts der B475) erfolgt eine nicht unerhebliche BSN-Erweiterung, betroffen sind die Hofstellen Epping, Topphoff, Schulte Veltrup, Schippmann, Wachelau, Hilbert. Die Hofstellen sollten aus der Kulisse entlassen werden.	nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt.	

Anregungsnummer: 108-032



Emsdetten

Reduzierung der BSN-Erweiterungsfläche im Bereich des Mühlenbaches (Ackerflächen) wird angeregt. Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft.

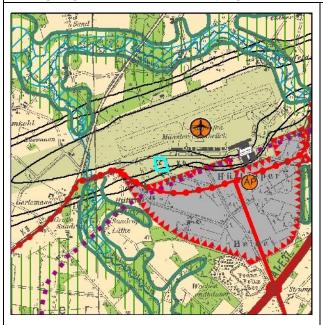
Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Die Herausnahme von einzelnen Parzellen

und Ackerflächen aus den BSN würde nicht der Darstellungssystematik des Regionalplanes entsprechen. Der Maßstab (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung der Bereiche und die Darstellung von Bereichen bzw. Enklaven die größer als 10 ha sind zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen.

Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand Die LWK (108-032) und der WLV (134-209) halten ihre Bedenken aufrecht.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f). Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt.	
Potoilistor, 100 Dar Direktor der Landwirtsch	estationer an NDW also be a label a sufficient an	

Beteiligter: 108 Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter Anregungsnummer: 108-033 (zugleich 134-212)



Die zeichnerischen Darstellungen am FMO im Regionalplan basieren auf einer Plankonzeption, die die langfristig angestrebte Nutzungsstruktur für den Flughafen und die gewerbliche Entwicklung des Airportpark FMO abbildet. Diese Perspektivplanung war u.a. Grundlage für den Planfeststellungsbeschluss in 2004 zum Ausbau des Flughafens und die 12. Änderung des Regionalplanes Münsterland in 2006. Der auf der Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses vom Dezember 2004 geplante Ausbau des Verkehrsflughafens Münster-Osnabrück (FMO) ist durch das Urteil des OVG Münster vom 31.05.2011 gestoppt worden. Der Planfeststellungsbeschluss ist vom OVG Münster für teilweise rechtswidrig und nicht vollziehbar, aber auch als grundsätzlich heilbar erklärt worden. Damit ist unklar, wie

Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Greven Flächen und Hofstelle des Betriebes Uennigmann sind kartenmäßig nicht korrekt dargestellt, da sie als Flughafengelände ausgewiesen sind, was nicht nachvollziehbar ist. (Haupterwerbsbetrieb Uennigmann mit Betriebsstätte im Airport-Park belegen).	sich der FMO weiter entwickeln wird. Von der FMO GmbH wird weiterhin ein Ausbau des Flughafens angestrebt. Angesichts der o.a. Rechtslage orientiert sich die zeichnerische Darstellung des Flughafens im Regionalplan an dem bisher bekannten Planungs- und Untersuchungsstand. Damit ist das raumordnerische Anliegen zunächst erschöpft. Die konkrete Ausgestaltung dieser Maßnahme muss im Rahmen der Fachplanung erfolgen. Das Flughafengelände und die sich daraus ergebenden Umgebungsnutzungen werden vorläufig also weiterhin entsprechend der langfristigen Planungskonzeption dargestellt. Dies kann sich jedoch durch einen neuen Planungsstand im Planfeststellungsverfahren im Verlauf des weiteren Regionalplan-Fortschreibungsverfahrens ändern. Im Osten des Flughafengeländes entspricht die Darstellung nicht der Plankonzeption. Sie wird korrigiert. siehe auch 54490-001	

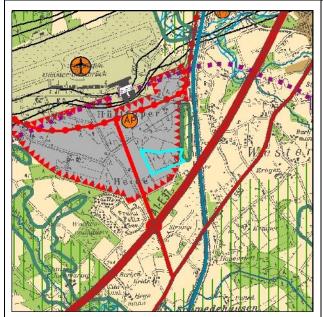
Ausgleichsvorschläge

Für die Darstellung eines "Gewerbe- und

Erörterungsergebnis

Beteiligter: 108 Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter

Anregungsnummer: 108-034



Greven

Die Darstellungen, insbesondere die BSN-Flächen, sind fachlich nicht nachvollziehbar. So ist z. B. nicht nachvollziehbar, warum eine NSG-Kulisse innerhalb des Airport-Parks westlich des Kanals nicht als BSN-Fläche dargestellt wurde.

Industrieansiedlungsbereichs für standortgebundene Anlagen -Dienstleistungs- und Gewerbezentrum am Flughafen Münster/Osnabrück (AirportPark FMO)" wurde das Verfahren zur 12. Änderung des geltenden Regionalplanes Münsterland durchgeführt und am 10.02.2006 von der Landesplanungsbehörde NRW genehmigt. Die zeichnerischen und textlichen Ziele aus dieser Änderung sind in den Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplanes übernommen worden. Aufgrund der im Plangebiet des Regionalplans alternativlosen räumlichen Lage zum Internationalen Flughafen Münster-Osnabrück, wurde hier bereits im Verfahren zur 12. Änderung des Regionalplanes ein besonderes Gewicht auf die gewerbliche Entwicklung dieses Bereichs gelegt. Das aufgrund dieser Siedlungskonzeption für den "AirportPark FMO" natürliche und naturnahe Strukturen zerstört werden könnten, war bereits in dem damaligen Verfahren bekannt. Es wurde nur der Kernbereich des NSG Hüttruper Heide mit den Wachholderbeständen als Bereich zum Schutz der Natur dargestellt.

Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Die seinerzeitigen Begründungen für die Darstellung des "AirportParks FMO" werden

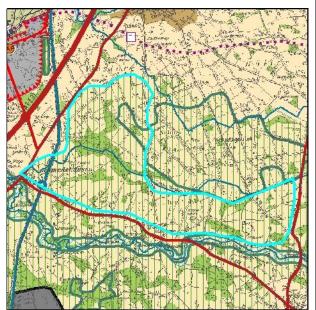
heute genauso aufrechterhalten.

Ausgleichsvorschläge

Erörterungsergebnis

Beteiligter: 108 Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter

Anregungsnummer: 108-035



Greven

Die großflächige Ausweisung des BSLE im nordöstlichen Stadtgebiet um Schmedehausen wird kritisch gesehen. Es besteht die Sorge, dass Gebietserweiterungen des NSG Hölter Feld in südlicher und westlicher Richtung die Landwirtschaft in dieser Region in ihrer Entwicklung erheblich beeinträchtigen.

Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die BSLE Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die dargestellten BSLE umfassen im Wesentlichen die Flächen der Biotopverbundstufe 2 (Flächen von besonderer Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), festgesetzte und geplante Landschaftsschutzgebiete, Naturparkflächen, Erholungs- und Kurgebiete. Ergänzend sind Flächen der Biotopverbundstufe 1 (Flächen von herausragender Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), die nicht BSN sind, als BSLE dargestellt.

Der Maßstab (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung und die Darstellung von BSLE > 10 ha zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen. Die Darstellungen des Regionalplans entfalten lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG). BSLE sind sogenannte "Vorhaltegebiete". Sie haben den Charakter von Grundsätzen der Raumordnung und sind damit der Abwägung zugänglich.

Die LWK hält ihre Bedenken aufrecht.

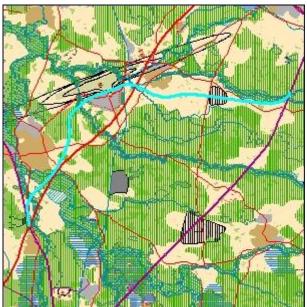
Kein Meinungsausgleich mit der LWK.

		Amage
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 108 Der Direktor der Landwirts Anregungsnummer: 108-036	chaftskammer NRW als Landesbeauftragter	
Greven	Der Anregung wird nicht gefolgt.	Die Landwirtschaftskammer erklärt Meinungsausgleich.
	Die Schienenanbindung des FMO ist als Einzelvorhaben Nr. 15015 Teil der "Integrierten Gesamtverkehrsplanung" (IGVP) des Landes NRW und als solches im Regionalplan darzustellen. Aus regionalplanerischer Sicht ist die	Kein Meinungsausgleich mit der Gemeinde Ladbergen und dem WLV, die ebenfalls Anregungen zur Schienenanbindung abgegeben haben. Sie erheben grundsätzliche Bedenken gegen die

siehe 058-012 und 134-255

im Regionalplan.

Darstellung der Schienenanbindung des FMO



Zur Darstellung der Eisenbahnlinie werden Bedenken geäußert. Eine ausreichende Erschließung des FMO ist gegeben. regionalplanerischer Sicht ist die Schienenanbindung zudem geeignet, den Flughafen und den Gewerbestandort FMO zu stärken.

Die für diese Schienenstrecke gewählte zeichnerische Darstellung basiert auf den aktuell zur Verfügung stehenden Informationen, die aus einer gutachterlichen Untersuchung der Schienenanbindung resultieren und in die IGVP eingegangen sind. Eine konkrete Streckenfestlegung hat für diese Schienenverbindung noch nicht stattgefunden und findet auch mit diesem Regionalplan nicht statt; sie ist vielmehr späteren Verfahren - Regionalplanänderung, Linienbestimmung, Planfeststellung vorbehalten. Um diese Sachverhalt zu verdeutlichen, wird die Schienenstrecke als "Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung" dargestellt.

(siehe hierzu auch die Stellungnahmen 134-255, 051-010, 060-007, 058-012, 108-070,

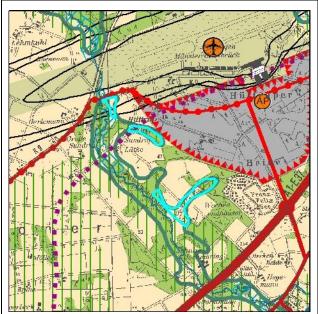
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	134-244, 203-006)	
Beteiligter: 108 Der Direktor der Landwirtsch Anregungsnummer: 108-037	naftskammer NRW als Landesbeauftragter	<u> </u>
Greven Aus allgemein landwirtschaftlicher Sicht ist der Umfang (Flächenbedarf) der Ausweisung des Gewerbe- und Dienstleistungszentrum FMO nicht nachvollziehbar.	Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Mit dem Beitritt des Regionalrates am 13.3.2006 zur Maßgabe der Landesplanungsbehörde ist die 12. Änderung des Regionalplans Münsterland (AirportPark FMO) genehmigt worden und rechtskräftig. Auf dieser Grundlage wurde ein zweckgebundenes GIB mit 204 ha dargestellt. Diese Darstellung ist in die Regionalplan-Fortschreibung übernommen worden, da sich an den damaligen Planungsgrundlagen und einschätzungen nichts geändert hat. Im gegenwärtigen Fortschreibungsverfahren ist aufgrund der Genehmigungsauflagen der Landesplanungsbehörde sicherzustellen, dass die damals vorab dargestellten GIN-Flächenbedarfe am FMO nunmehr auf die GIB-Bedarfsermittlung angerechnet werden und somit unter dem Strich nicht mehr GIB dargestellt wird als nach Bedarfsberechnung bis 2025 ermittelt wurde. Zum Berechnungsansatz vgl. hierzu im Detail Wolf, M., Henke, H. (2010), Der Siedlungsflächenbedarf im Münsterland bis 2025 im Internet auf den Regionalplan-Fortschreibungsseiten.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Ausgleichsvorschläge

Erörterungsergebnis

Beteiligter: 108 Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter

Anregungsnummer: 108-038



Greven

Die entlang des Eltingmühlenbaches dargestellte BSN-Kulisse sollte sich auf die alte Darstellung im GEP zu beschränken. BSN-Erweiterungen werden kritisch gesehen. Die Hofstelle Schulze-Jochmaring sollte aus der BSN-Kulisse entlassen werden.

Die BSN Abgrenzung wurde überprüft.
Die Abgrenzung des BSN ergibt sich vor
allem aus der Summierung der unter RdNr.
384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur
Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten
Grundlagen und Kriterien.

Der Maßstab des Regionalplanes (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung der Bereiche zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen.

Die Hofstelle Schulze-Jochmaring liegt außerhalb des BSN.

Unabhängig davon, wird daraufhin gewiesen, dass der Regionalplan lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f) entfaltet. Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN)

Die LWK (108-038) und der WLV (134-217) ihre Bedenken aufrecht.

Kein Meinungsausgleich mit der LWK und dem WLV.

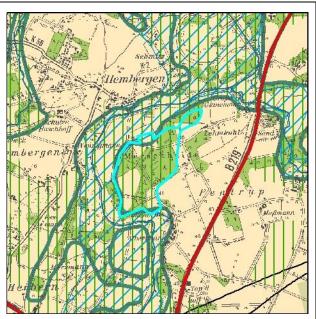
entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche

forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit

Wirkung. Die landwirtschaftlichen und

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	von den Zielen zum BSN unberührt.	

Anregungsnummer: 108-039

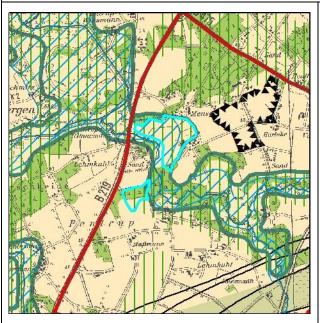


Greven

Die Erweiterung der Kulisse nach Osten im Bereich südlich Hembergen sollte auf die alte Grenze des NSG zurückgenommen werden. Die BSN Abgrenzung wurde überprüft. Die Abgrenzung des BSN ergibt sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Der BSN wurde zu Teil reduziert Der Maßstab des Regionalplanes (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung der Bereiche zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f). Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	von den Zielen zum BSN unberührt.	

Anregungsnummer: 108-040



Greven

Die Erweiterung der Kulisse im Bereich östlich der B219 und Pentruper Straße sollte unterbleiben, um der Landwirtschaft wichtige Ackerflächen zu erhalten. Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft.
Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien.
Generell soll durch Darstellung von BSN entlang der Fließgewässer regionalplanerisch die Möglichkeit eines Biotopverbundsystems

langfristig geschaffen werden.
Die Herausnahme von einzelnen Hofstellen,
Parzellen, Ackerflächen u.a. aus den BSN
würde nicht der Darstellungssystematik des
Regionalplanes entsprechen. Der Maßstab
(M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre
Abgrenzung der Bereiche und die Darstellung
von Bereichen bzw. Enklaven die größer als
10 ha sind zu. Eine grundstücksscharfe
Abgrenzung ist im Regionalplan nicht
vorgesehen.

Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f).

Die LWK (108-040) und der WLV (134-219) ihre Bedenken aufrecht.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt.	
Batailistar: 109 Dar Diraktor dar Landwirtsch	oftokommor NDW ala Landoohaauftragtar	<u> </u>

Anregungsnummer: 108-041

Greven



Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft.

Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien.

Der BSN im Bereich des Walgenbachs wurde reduziert.

Generell soll durch Darstellung von BSN entlang der Fließgewässer regionalplanerisch die Möglichkeit eines Biotopverbundsystems langfristig geschaffen werden.

Die Herausnahme von einzelnen Hofstellen, Parzellen, Ackerflächen u.a. aus den BSN würde nicht der Darstellungssystematik des Regionalplanes entsprechen. Der Maßstab (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung der Bereiche und die Darstellung von Bereichen bzw. Enklaven die größer als 10 ha sind zu. Eine grundstücksscharfe

Die LWK (108-041) und der WLV (134-220) ihre Bedenken aufrecht.

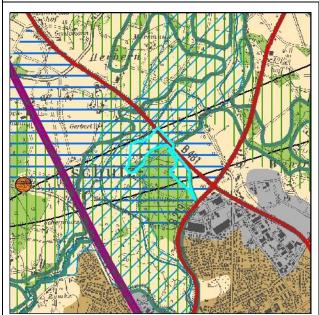
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Die dargestellte BSN-Kulisse entlang des Walgenbaches, des Ekelbaches und des Temming-Mühlenbaches sollte komplett aus der Kulisse herausgenommen werden. Eine Begründung für die Planabsichten fehlt.	Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f). Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt.	

Ausgleichsvorschläge

Erörterungsergebnis

Beteiligter: 108 Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter

Anregungsnummer: 108-042



Greven

Herausnahme der Ackerflächen zwischen "Püppkesbergen" und der B 481 wird empfohlen.

Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft.

Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien.

Die Herausnahme von einzelnen Hofstellen, Parzellen, Ackerflächen u.a. aus den BSN würde nicht der Darstellungssystematik des Regionalplanes entsprechen. Der Maßstab (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung der Bereiche und die Darstellung von Bereichen bzw. Enklaven die größer als 10 ha sind zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen.

Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f). Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans.

Die LWK (108-042) und der WLV (134-221) ihre Bedenken aufrecht.

Kein Meinungsausgleich mit der LWK und dem WLV.

Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN)

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt.	

Anregungsnummer: 108-043



Greven

Herausnahme der BSN-Gebietskulisse im Bereich Herberner Mersch zwischen Eisenbahnlinie und B 481.

Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien.

Der BSN wurde in diesem Bereich reduziert. Die Herausnahme von einzelnen Hofstellen. Parzellen, Ackerflächen u.a. aus den BSN würde nicht der Darstellungssystematik des Regionalplanes entsprechen. Der Maßstab (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung der Bereiche und die Darstellung von Bereichen bzw. Enklaven die größer als 10 ha sind zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen.

Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f).

Die LWK (108-043) und der WLV (134-222) ihre Bedenken aufrecht.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt.	
Beteiligter: 108 Der Direktor der Landwirtsch Anregungsnummer: 108-044	naftskammer NRW als Landesbeauftragter	
Greven Sämtliche Hofstellen sind ebenfalls aus der Kulisse entlassen	Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Die Reduzierung der BSN-Darstellungen auf die bereits heute festgesetzten Naturschutzgebiete und die bereits heute NSG-würdigen Gebiete widerspricht der Aufgabe des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan. Dieser hat nicht nur den Status Quo zu dokumentieren sondern auch Entwicklungsmöglichkeiten aus Sicht des Natur-und Landschaftsschutzes aufzuzeigen, vgl. § 9 (3) Nr. 4a BNatSchG zu den in der Landschaftsplanung aufzuzeigenden Erfordernissen und Maßnahmen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft, wobei Schutz nach § 1 BNatSchG ausdrücklich auch die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft umfasst. Das landwirtschaftliche Handeln ist nach	Die LWK (108-044) und der WLV (134-223) halten ihre Anregung aufrecht. Kein Meinungsausgleich mit der LWK und dem WLV

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	derzeitiger Rechtsprechung in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Erst die nachfolgende Fachplanung bezieht sich auf die konkrete parzellenscharfe Betrachtung vor Ort. In diesen Verfahren werden die Landwirte auch beteiligt und können ihre Belange konkret vertreten. Der RP zeigt mit den dargestellten BSN ein regionales Biotopverbundsystem auf, in dem andere raumbedeutsame Maßnahmen und Planungen, die diese Zielsetzung beeinträchtigen nur realisiert werden dürfen, wenn die angestrebte Nutzung nicht an anderer Stelle realisierbar ist. Mehrere benachbarte schutzwürdige Biotope, Objekte und Kleinflächen sind in der Regionalplanung maßstabsbedingt nicht separat dargestellt, sondern werden in einem BSN zusammengefasst. Damit, können maßstabsbedingt mit den BSN auch Flächen erfasst sein, die z.B. landwirtschaftlich oder / und forstwirtschaftlich intensiv genutzt werden(z.B. Hofstellen, hofnahe Nutzflächen). Diese Nutzungen bleiben von den Zielen zum BSN unberührt.	

Erörterungsergebnis Anregungen und Bedenken Ausgleichsvorschläge Beteiligter: 108 Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter Anregungsnummer: 108-045 Die BSN Abgrenzungen wurden Die LWK (108-045) und der WLV (134-224) münsterlandweit überprüft. ihre Bedenken aufrecht. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. Kein Meinungsausgleich mit der LWK und 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur dem WLV. Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien Wesenliche Grundlage für die BSN Darstellung im Bereich Brockkötter sind die Biotopverbundfläche VB-MS 3912-001 " Feuchtwaldkomplex bei Bockholt" und die Biotopkatasterflächen des LANUV BK-3912-0020 " Laubwaldkomplex südwestlich Hof Brockötter" und BK-3912-0021 "Pfeifengras-Birkenwald und Heidefragmente bei Baumhovekotten". Greven

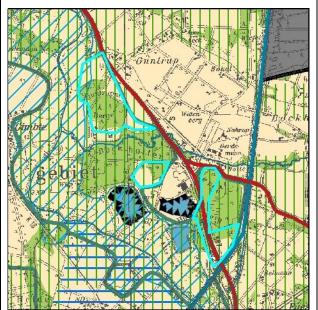
BSN-Darstellung im Bereich Brockkötter wird in Frage gestellt. Fachliche Begründung fehlt.

Ausgleichsvorschläge

Erörterungsergebnis

Beteiligter: 108 Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter

Anregungsnummer: 108-046



Greven

Im Bereich NSG "Bockolter Berge" sollten die Gebietsgrenzen auf die alten Grenzen des NSG zurückgenommen werden. Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft.

Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien.

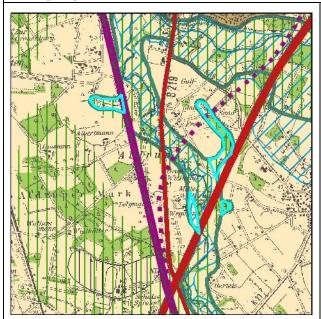
Die Herausnahme von einzelnen Hofstellen, Parzellen, Ackerflächen u.a. aus den BSN würde nicht der Darstellungssystematik des Regionalplanes entsprechen. Der Maßstab (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung der Bereiche und die Darstellung von Bereichen bzw. Enklaven die größer als 10 ha sind zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen.

Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f). Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN)

Die LWK (108-046) und der WLV (134-225) ihre Bedenken aufrecht.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt.	

Beteiligter: 108 Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter Anregungsnummer: 108-047



Greven

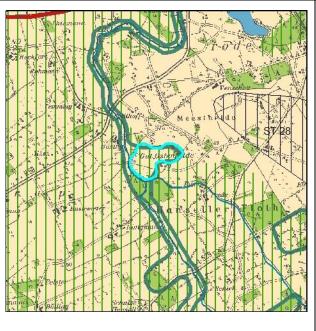
Dies gilt auch für den Bereich der Münsterschen Aa; die Grenzen der Gebietskulisse sollten auf die Grenzen des alten GEP zurückgenommen werden. Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft.
Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien.

Die Herausnahme von einzelnen Hofstellen, Parzellen, Ackerflächen u.a. aus den BSN würde nicht der Darstellungssystematik des Regionalplanes entsprechen. Der Maßstab (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung der Bereiche und die Darstellung von Bereichen bzw. Enklaven die größer als 10 ha sind zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen.

Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f). Das privilegierte landwirtschaftliche bzw.

Die LWK (108-047) und der WLV (134-226) ihre Bedenken aufrecht.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt.	
Patailistay, 100 Day Divoktor day Landwirtaahaftakammay NDW ala Landaahaauftyastay		

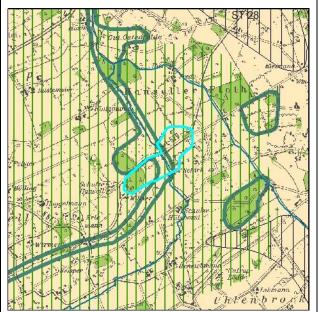


Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft.
Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr.
384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien
Wesenliche Grundlage für die BSN
Darstellung im Bereich GUt Ostenfelde sind die Biotopkatasterfläche des LANUV BK-3911-0045 "Grünland mit Kleingewässer und feuchten Mulden in der Mestheide"

Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

GrevenDie BSN-Darstellung im Bereich Gut

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Ostenfelde werden kritisch gesehen.		



Greven

Gleiches gilt für die Erweiterungsfläche des NSG im Bereich des Betriebes Schulze Hansell. Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Der BSN wurde in diesem Bereich reduziert. Die Herausnahme von einzelnen Hofstellen. Parzellen, Ackerflächen u.a. aus den BSN würde nicht der Darstellungssystematik des Regionalplanes entsprechen. Der Maßstab (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung der Bereiche und die Darstellung von Bereichen bzw. Enklaven die größer als 10 ha sind zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht voraesehen. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f). Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch

Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

nicht den räumlichen

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt.	
Beteiligter: 108 Der Direktor der Landwirtsc Anregungsnummer: 108-050	haftskammer NRW als Landesbeauftragter	
Hopsten Bereich Schale	Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor	Die LWK (108-050) und der WLV (134-229) halten ihre Bedenken aufrecht.
Folgende Bedenken werden vorgetragen:	allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur	Kein Meinungsausgleich mit der LWK und dem WLV, da noch Hofstellen innerhalb des
Es liegen 8 Betriebe mit ihren Hofstellen im "Bereich zum Schutz der Natur" Folgende Betriebe: - Wacker, Reinhard, Grenzweg 4 - Heumer, Franz-Josef, Strautweg 1 - Rüter, Manfred, Wiechholzstr. 1 - Strothmann, Jürgen, Finkenhuiserstr. 8 - Esch, Holger, Finkenhuiserstr. 12 - Esch-Osterfinke, Christian, Hümmlingerstr. 7 - Schoo, Gerald, An der Merschbrücke 1 - Niederwahrenbrock, Gerd, Wiemerslagerstr. 1 Zusätzlich gibt es Bedenken zur Ausweitung der BSN im Bereich der "Schaler Aa" im nördl. Teil von Schale und am Rande des NSG Fledder.	Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Die Hofstellen der genannten landwirtschaftlichen Unternehmen liegen überwiegend außerhalb des BSN. Die Herausnahme von einzelnen Hofstellen, Parzellen, Ackerflächen u.a. aus den BSN würde nicht der Darstellungssystematik des Regionalplanes entsprechen. Der Maßstab (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung der Bereiche zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen. Unabhängig davon weise ich darauf hin, dass der Regionalplan lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei	BSN.
Wir bitten die Hofstellen aus der Kulisse zu nehmen, da sonst die Betriebe in ihrer der	raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5	

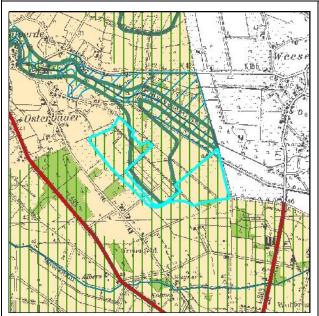
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Entwicklung gefährdet werden	Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f) entfaltet. Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt.	

Ausgleichsvorschläge

Erörterungsergebnis

Beteiligter: 108 Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter

Anregungsnummer: 108-051



Hopsten

Gegen die Erweiterung der BSN-Flächen westl. der NSG "Kreienfeld" werden Bedenken vorgetragen, da überwiegend Ackerflächen in der Kulisse liegen. Dies gilt auch für die östl. und süd-östl. einbezogenen Flächen.

Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft.

Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien.

Die genannte BSN Abgrenzung wurde in weiten Teilen reduziert. Die angesprochenen Ackerflächen liegen weitestgehend außerhalb des BSN.

Unabhängig davon weise ich darauf hin, dass der Regionalplan lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f) entfaltet. Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit

Die LWK hat Meinungsausgleich erklärt.

Der WLV hat zu diesen Bereichen ebenfalls eine Anregung (134-230) vorgetragen und hält diese aufrecht.

Kein Meinungsausgleich mit dem WLV, weil einzelne Hofstellen betroffen sein könnten

von den Zielen zum BSN unberührt.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 108 Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter Anregungsnummer: 108-052		
Hopsten Ebenso werden gegen - die Erweiterung der NSG im Bereich" Halverder Moor", Bedenken vorgetragen, weil überwiegend Ackerflächen überplant werden.	Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Die genannte BSN Abgrenzung wurde reduziert. Die Herausnahme von einzelnen Hofstellen, Parzellen, Ackerflächen u.a. aus den BSN würde nicht der Darstellungssystematik des Regionalplanes entsprechen. Der Maßstab (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung der Bereiche und die Darstellung von Bereichen bzw. Enklaven die größer als 10 ha sind zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen. Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt.	Die LWK hat Meinungsausgleich erklärt. Der WLV hat zu diesen Bereichen ebenfalls eine Anregung (134-231) vorgetragen und hält diese aufrecht. Kein Meinungsausgleich mit dem WLV, weil einzelne Hofstellen betroffen sein könnten.
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 108 Der Direktor der Landwirtschanregungsnummer: 108-053	haftskammer NRW als Landesbeauftragter	

Anregungen und Bedenken Ausgleichsvorschläge Erörterungsergebnis Beteiligter: 108 Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter Anregungsnummer: 108-054 Die BSN Abgrenzungen wurden Die LWK (108-054) und der WLV (134-234) münsterlandweit überprüft. halten ihre Bedenken aufrecht. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. Kein Meinungsausgleich mit der LWK und 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur dem WLV. Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Die genannte BSN Abgrenzung wurde reduziert. Die Herausnahme von einzelnen Hofstellen, Parzellen, Ackerflächen u.a. aus den BSN würde nicht der Darstellungssystematik des Regionalplanes entsprechen. Der Maßstab (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung der Bereiche und die Darstellung von Bereichen bzw. Enklaven die größer als 10 ha sind zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen. Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht Hopsten raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch Ebenso werden gegen nicht den räumlichen - die BSN-Erweiterung des NSG "Heiliges Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Meer" im nördl. Bereich Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Bedenken vorgetragen, weil überwiegend

forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit

Wirkung. Die landwirtschaftlichen und

von den Zielen zum BSN unberührt.

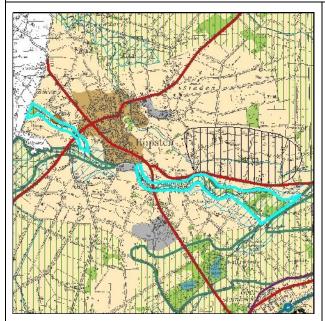
Ackerflächen überplant werden.

Ausgleichsvorschläge

Erörterungsergebnis

Beteiligter: 108 Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter

Anregungsnummer: 108-055



Hopsten

Ebenso werden gegen

- BSN Darstellungen entlang der " Recker Aa" und der "Giegel Aa"

Bedenken vorgetragen, weil überwiegend Ackerflächen überplant werden.

Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft.

Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien.

Die BSN entlang der "Recker Aa" und des "Giegel Aa" sind bedeutend für ein regionales Biotopverbundsystem.

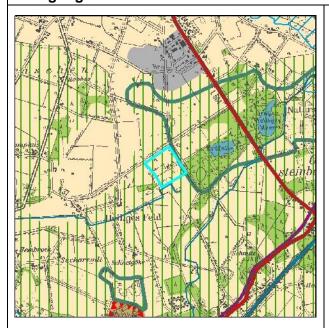
Die Herausnahme von einzelnen Hofstellen, Parzellen, Ackerflächen u.a. aus den BSN würde nicht der Darstellungssystematik des Regionalplanes entsprechen. Der Maßstab (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung der Bereiche und die Darstellung von Bereichen bzw. Enklaven die größer als 10 ha sind zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen.

Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f). Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch

Die LWK (108-055) und der WLV (134-235) halten ihre Bedenken aufrecht.

Kein Meinungsausgleich mit der LWK und dem WLV.

nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt.	Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
		Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit	



Hopsten

Die Erweiterung der BSN Flächen im Bereich der Hofstelle Karl-Heinz Welp wird kritisch gesehen, insb. sollte die Hofstelle Welp aus Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft.

Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien.

Die genannte Hofstelle liegt außerhalb des BSN. Unabhängig davon weise ich darauf hin, dass der Regionalplan lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f) entfaltet. Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans.

Meinungsausgleich mit der LWK (108-056) und dem WLV (134-233).

Im Rahmen der Erörterungen wurden von den Naturschutzverbänden (E151-026), dem LANUV (E119-016) und dem Kreis Steinfurt (E045-015) eine Anregung auf Erweiterung des BSN vorgetragen. Die Regionalplanungsbehörde ist den Anregungen nicht gefolgt und bleibt bei den vorgestellten Abgrenzungen.

Kein Meinungsausgleich mit den Naturschutzverbänden, dem LANUV und dem Kreis Steinfurt.

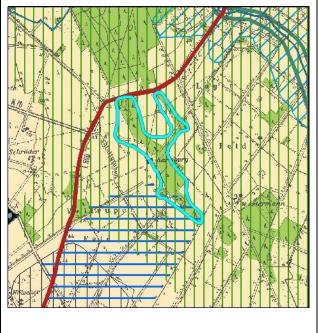
Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN)

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
der Kulisse hinausgenommen werden.	entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt.	
Beteiligter: 108 Der Direktor der Landwirtsc Anregungsnummer: 108-057	haftskammer NRW als Landesbeauftragter	
Hörstel Hofstellen im Bereich Mühlenbach sollten aus der BSN Erweiterungsfläche herausgenommen werden, da Betriebe in der Entwicklung eingeschränkt werden.	Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Die genannte BSN Abgrenzung wurde aufgrund der v.g. Kriterien modifiziert. Die Herausnahme von einzelnen Hofstellen, Parzellen, Ackerflächen u.a. aus den BSN würde nicht der Darstellungssystematik des Regionalplanes entsprechen. Der Maßstab (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung der Bereiche und die Darstellung von Bereichen bzw. Enklaven die größer als 10 ha sind zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f).	Die LWK hat Meinungsausgleich erklärt. Der WLV hat zu diesen Bereichen ebenfalls eine Anregung (134-237) vorgetragen und hält diese aufrecht. Kein Meinungsausgleich mit dem WLV, weil einzelne Hofstellen betroffen sein könnten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt.	
District 400 Dec District Leaders I decided		

Anregungsnummer: 108-058

Hörstel



Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft.

Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien.

Laut dem Biotopkataster des LANUV handelt es sich bei diesem Bereich um einen naturschutzwürdigen "Dünenzug mit Feuchtgebiet und Kleingewässern" (BK- 3711-0252). Eine spätere Umsetzung des BSN in ein NSG durch die nachfolgenden Fachverfahren bedarf u.a. der Beteiligung des Eigentümers.

Der BSN im Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5

Die LWK (108-058) und der WLV (134-239) halten ihre Bedenken aufrecht, solange nicht sichergestellt ist, dass keine Ackerflächen innerhalb des BSN liegen.

Kein Meinungsausgleich mit der LWK und dem WLV.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Im Bereich Karlsburg ist eine erstmalige Ausweisung von BSN-Flächen beabsichtigt, eine Begründung ist nicht erkennbar, daher Bedenken	Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f). Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt.	
Beteiligter: 108 Der Direktor der Landwirtsch Anregungsnummer: 108-059	haftskammer NRW als Landesbeauftragter	
Hörstel Entlang von Gewässern sollten die Ackerfläche (AF) aus der Erweiterungskulisse	Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Maßstabsbedingt sind parzellengenaue Herausnahmen von Hofstellen oder einzelnen	Die LWK hält ihre Anregung aufrecht.
herausgenommen werden	Parzellen nicht möglich. Ein solches Vorgehen würde auch aus rechtlicher Sicht nicht vertretbar sein, da die Darstellungen des Regionalplans lediglich die ungefähre Lage und Größe wiedergeben dürfen. Mehrere benachbarte schutzwürdige Biotope, Objekte und Kleinflächen sind in der Regionalplanung nicht separat dargestellt, sondern werden in einem BSN zusammengefasst. Damit, können maßstabsbedingt mit den BSN auch Flächen erfasst sein, die z.B. landwirtschaftlich oder / und forstwirtschaftlich intensiv genutzt werden(z.B. Hofstellen, hofnahe Nutzflächen oder Ackerstreifen entlang von	Kein Meinungsausgleich der LWK.

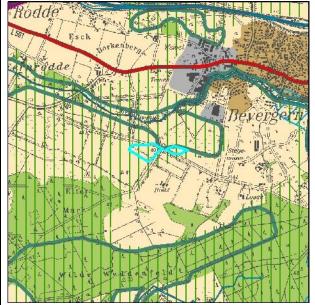
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	Gewässerauen). Diese Nutzungen bleiben von den Zielen zum BSN unberührt. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (s. auch Kap.I.3). Das landwirtschaftliche Handeln ist nach derzeitiger Rechtsprechung in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung.	

Anregungen und Bedenken Anregungsnummer: 108-060

Ausgleichsvorschläge

Erörterungsergebnis

Beteiligter: 108 Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter



Hörstel

Im Bereich NSG "Saltenwiese" ist eine BSN Erweiterung vorgesehen; Bedenken, weil ausschließlich AF in der beabsichtigten Erweiterungskulisse liegen

Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft.

Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien.

Die genannte BSN Abgrenzung wurde aufgrund der v.g. Kriterien modifiziert. Ackerflächen liegen damit jetzt zum Teil außerhalb des BSN.

Die Herausnahme von weiteren einzelnen Hofstellen, Parzellen, Ackerflächen u.a. aus den BSN würde nicht der

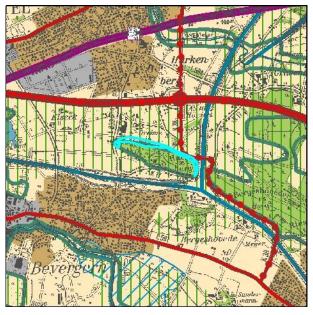
Darstellungssystematik des Regionalplanes entsprechen. Der Maßstab (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung der Bereiche und die Darstellung von Bereichen bzw. Enklaven die größer als 10 ha sind zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen.

Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f). Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht

Die LWK (108-060) und der WLV (134-241) halten ihre Bedenken aufrecht.

Kein Meinungsausgleich mit der LWK und dem WLV.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt.	
Patailistay, 100 Day Divoktor day Landwirtachaftakammay NDW ala Landachaguftyastay		



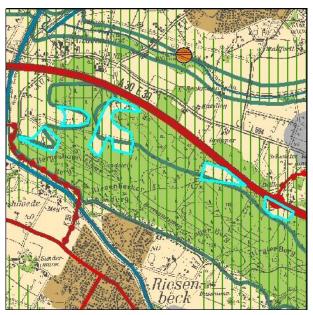
HörstelDie BSN-Erweiterung "Kuckberg" sollte auf

Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft.
Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr.
384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien.
Die genannte BSN Abgrenzung im Bereich "Huckberg" wurde geringfügig modifiziert.
Ackerflächen sind nicht mehr im BSN enthalten.

Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
das Waldgebiet beschränkt bleiben, AF sollten im nördl. Bereich nicht mit hineingezogen werden		

Anregungsnummer: 108-062



Hörstel

Landwirtschaftliche Flächen (LF) im Waldgebiet westlich der Autobahn sollten nicht mit in die BSN-Kulisse kommen Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft.

Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien.

Die genannte BSN Abgrenzung wurde aufgrund der v.g. Kriterien modifiziert. Ackerflächen liegen damit jetzt zum Teil außerhalb des BSN.

Die Herausnahme von weiteren einzelnen Hofstellen, Parzellen, Ackerflächen u.a. aus den BSN würde nicht der

Darstellungssystematik des Regionalplanes entsprechen. Der Maßstab (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung der Bereiche und die Darstellung von Bereichen bzw. Enklaven die größer als 10 ha sind zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen.

Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand Die LWK (108-062) und der WLV (134-243) halten ihre Bedenken aufrecht.

In den Erörterungen wurden von den Naturschutzverbänden (E151-035), der LANUV (E119-022) und dem Kreis Steinfurt (E045-013) eine Ausdehnung des BSN im Teutoburger Wald angeregt. Eine weitere Reduzierung des BSN lehnen sie ab. Die Regionalplanungsbehörde folgt diesen Anregungen nicht und bleibt bei der vorgestellten Abgrenzung.

Kein Meinungsausgleich mit der LWK und dem WLV.

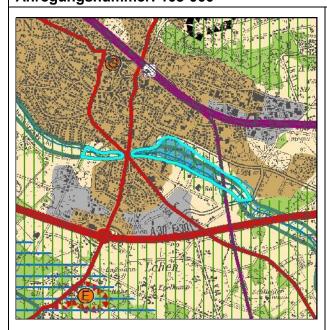
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f). Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt.	
Beteiligter: 108 Der Direktor der Landwirtsch Anregungsnummer: 108-063	naftskammer NRW als Landesbeauftragter	
Solange die fachliche Begründung für die Darstellung der Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung fehlt und die Darstellung nicht nachvollziehbar ist, werden grundsätzliche Bedenken vorgetragen	Dem Bedenken wird teilweise gefolgt. Die vorgetragene Begründung wurde aufgegriffen und in einer Neuformulierung der Ziele 29 und 30 Rechnung getragen. Diese Neuformulierung ist im überarbeiteten Planentwurf nachzulesen. Das Ziel 30 ist grundlegend überarbeitet worden. Aussagen zur nachfolgenden Umsetzung der BSN werden nicht mehr getroffen. Der Regionalplan zeigt mit den dargestellten BSN den Bereich des Planungsraumes auf, der aus regionaler Sichtweise für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems wichtig und vor anderen raumbedeutsamen Planungen zu schützen ist. Die konkrete Umsetzung bezüglich der Größe, Abgrenzung und Wahl der naturschutzfachlichen Festsetzung liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen	Die LWK hält ihre grundsätzlichen Bedenken aufrecht. In den Erläuterungen und Begründungen zu den BSLE sind die Darstellungskriterien aufgeführt. Kein Meinungsausgleich mit der LWK.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	Landschaftsbehörde. In den Erläuterungen zu Ziel 29 werden die Grundlagen der BSN aufgelistet. Beim Bestehen von Fragen hinsichtlich der konkreten Abgrenzungen kann auf Bedarf in diese Grundlagen eingesehen werden. Der Fachbeitrag der LANUV ist mit seinen Grundlagen (Biotopkataster) und die Schwerpunktvorkommen der planungsrelevanten Arten auf der Internetseite der LANUV einzusehen. Die BSN/BSLE Darstellungen wurden fachliche überprüft. Die Neuabgrenzung wird in den regionalen Erörterungsterminen diskutiert werden können.	
Beteiligter: 108 Der Direktor der Landwirtsch Anregungsnummer: 108-064	naftskammer NRW als Landesbeauftragter	
Ibbenbüren Alle Hofstellen im BSN-Bereich sollten aus der Gebietskulisse entlassen werden.	Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Maßstabsbedingt sind parzellengenaue Herausnahmen von Hofstellen oder einzelnen Parzellen nicht möglich. Ein solches Vorgehen würde auch aus rechtlicher Sicht nicht vertretbar sein, da die Darstellungen des Regionalplans lediglich die ungefähre Lage und Größe wiedergeben dürfen. Mehrere benachbarte schutzwürdige Biotope, Objekte und Kleinflächen sind in der Regionalplanung nicht separat dargestellt, sondern werden in einem BSN zusammengefasst. Damit, können maßstabsbedingt mit den BSN auch Flächen erfasst sein, die z.B. landwirtschaftlich oder /	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	und forstwirtschaftlich intensiv genutzt werden(z.B. Hofstellen, hofnahe Nutzflächen oder Ackerstreifen entlang von Gewässerauen). Diese Nutzungen bleiben von den Zielen zum BSN unberührt. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (s. auch Kap.I.3). Das landwirtschaftliche Handeln ist nach derzeitiger Rechtsprechung in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung.	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 108 Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter Anregungsnummer: 108-065		
Ibbenbüren Die Ackerflächen, die entlang der "Ibbenbürener Aa" in der BSN-Gebietskulisse liegen, sollten herausgenommen werden	Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Maßstabsbedingt sind parzellengenaue Herausnahmen von Hofstellen oder einzelnen Parzellen nicht möglich. Ein solches Vorgehen würde auch aus rechtlicher Sicht nicht vertretbar sein, da die Darstellungen des Regionalplans lediglich die ungefähre Lage und Größe wiedergeben dürfen. Mehrere benachbarte schutzwürdige Biotope, Objekte und Kleinflächen sind in der Regionalplanung nicht separat dargestellt, sondern werden in einem BSN zusammengefasst. Damit, können maßstabsbedingt mit den BSN auch Flächen erfasst sein, die z.B. landwirtschaftlich oder / und forstwirtschaftlich intensiv genutzt werden(z.B. Hofstellen, hofnahe Nutzflächen oder Ackerstreifen entlang von Gewässerauen). Diese Nutzungen bleiben von den Zielen zum BSN unberührt. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (s. auch Kap.I.3). Das landwirtschaftliche Handeln ist nach derzeitiger Rechtsprechung in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung.	
	Die BSN/BSLE Darstellungen wurden fachliche überprüft. Die Neuabgrenzung wird in den regionalen Erörterungsterminen diskutiert werden können.	



Ibbenbüren

Bedenken bestehen auch hinsichtlich - aller Erweiterungen der BSN-Kulisse entlang

Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Die Herausnahme von einzelnen Hofstellen, Parzellen, Ackerflächen u.a. aus den BSN würde nicht der Darstellungssystematik des Regionalplanes entsprechen. Der Maßstab (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung der Bereiche und die Darstellung von Bereichen bzw. Enklaven die größer als 10 ha sind zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5

Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

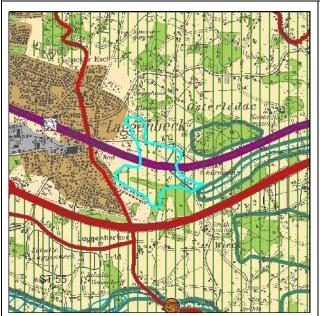
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
der "Ibbenbürener Aa".	Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f). Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt.	

Ausgleichsvorschläge

Erörterungsergebnis

Beteiligter: 108 Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter

Anregungsnummer: 108-067



Ibbenbüren

Bedenken bestehen auch hinsichtlich - der BSN-Kulisse im Bereich östlich des Ortsteils Laggenbeck

Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft.

Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien.

Der BSN wurde in dem genannten Bereich reduziert.

Der Maßstab des Regionalplanes (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung der Bereiche zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen. Unabhängig davon weise ich darauf hin, dass der Regionalplan lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f) entfaltet. Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche

Aufgrund der Reduzierung konnte Meinungsausgleich mit der LWK (108-067) und dem WLV (134-252) hergestellt werden.

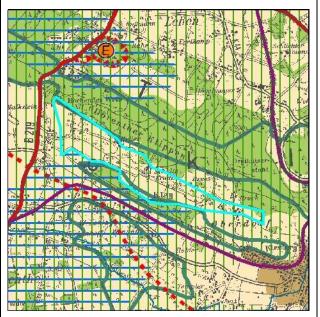
In den Erörterungen wurden von dem LANUV (E119-024) und den Naturschutzverbänden (E151-037) gegen diese Reduzierung Bedenken erhoben und angeregt zumindest für das Fließgewässer Hischebach BSN darzustellen. Die Regionalplanungsbehörde ist dieser Anregung nicht gefolgt.

Kein Meinungsausgleich mit den Naturschutzverbänden und dem LANUV.

Wirkung. Die landwirtschaftlichen und

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt.	

Anregungsnummer: 108-068



Ibbenbüren

Der Korridor zwischen den beiden alten BSN-Kulissen südlich der Dörenther Klippen sollte aus der neuen BSN-Kulisse herausgenommen werden, da Ackerflächen und Hofstellen betroffen sind Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft.

Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien.

Der BSN wurde in dem genannten Bereich reduziert. Hofstellen und Ackerflächen liegen nun überwiegend außerhalb des BSN. Die Herausnahme von weiteren einzelnen Hofstellen, Parzellen, Ackerflächen u.a. aus den BSN würde nicht der

Darstellungssystematik des Regionalplanes entsprechen. Der Maßstab des Regionalplanes (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung der Bereiche zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen.

Unabhängig davon weise ich darauf hin, dass der Regionalplan lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand

Aufgrund der Reduzierung konnte Meinungsausgleich mit der LWK (108-068) und dem WLV (134-253) hergestellt werden.

In den Erörterungen wurden von dem LANUV (E119-025), den Naturschutzverbänden (E151-038) und dem Kreis Steinfurt (E045-014) gegen diese Reduzierung Bedenken erhoben und angeregt den BSN auf die Erarbeitungsentwurfsabgrenzungen wieder auszudehnen. Die Regionalplanungsbehörde ist dieser Anregung nicht gefolgt.

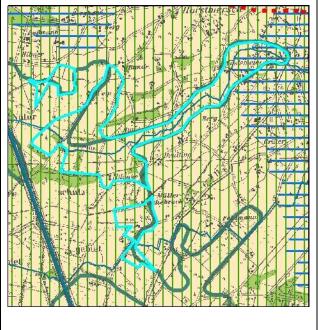
Kein Meinungsausgleich mit den Naturschutzverbänden, dem LANUV und dem Kreis Steinfurt.

01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f) entfaltet.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt.	
Retailiator: 109 Der Direktor der Landwirtsch	oftokommor NDW ala Landoshaquftragtar	<u> </u>

Anregungsnummer: 108-069

Ibbenbüren



Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft.

Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien.

Der BSN wurde in weiten Teilen reduziert. Viele Hofstellen und Ackerflächen liegen nun außerhalb des BSN. Die Herausnahme von weiteren einzelnen Hofstellen, Parzellen, Ackerflächen u.a. aus den BSN würde nicht der Darstellungssystematik des Regionalplanes entsprechen. Der Maßstab des Regionalplanes (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung der Bereiche zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen. Unabhängig davon weise ich darauf hin, dass

Die LWK erklärt Meinungsausgleich.

Der WLV (vgl. 134-254) hat zu diesem Bereich ebenfalls eine Anregung abgeben. Die Regionalplanung bleibt bei den Abgrenzungen aus den Erörterungsterminen.

Kein Meinungsausgleich mit den WLV.

der Regionalplan lediglich eine

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Die Grenzen der bestehenden NSG'e sind beizubehalten (Janhaarspohl). Eine Erweiterung wurde fachlich nicht begründet.	Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f) entfaltet. Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt.	
Beteiligter: 108 Der Direktor der Landwirtsc Anregungsnummer: 108-070	haftskammer NRW als Landesbeauftragter	
	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Schienenanbindung des FMO ist als Einzelvorhaben Nr. 15015 Teil der "Integrierten Gesamtverkehrsplanung" (IGVP) des Landes NRW und als solches im Regionalplan darzustellen. Aus regionalplanerischer Sicht ist die Schienenanbindung zudem geeignet, den Flughafen und den Gewerbestandort FMO zu stärken. Die für diese Schienenstrecke gewählte	Meinungsausgleich mit der Landwirtschaftskammer. Kein Meinungsausgleich mit der Gemeinde Ladbergen und dem WLV, die ebenfalls Anregungen zur Schienenanbindung abgegeben haben. Sie erheben grundsätzliche Bedenken gegen die Darstellung der Schienenanbindung des FMO im Regionalplan. siehe 058-012, 134-255

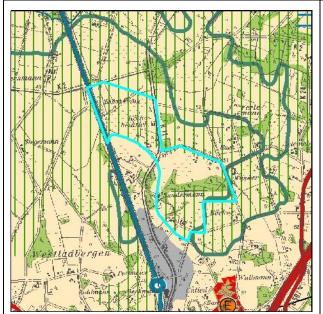
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Eine ausreichende Erschließung des FMO ist gegeben - eine neue Eisenbahnlinie erscheint entbehrlich.	zeichnerische Darstellung basiert auf den aktuell zur Verfügung stehenden Informationen, die aus einer gutachterlichen Untersuchung der Schienenanbindung resultieren und in die IGVP eingegangen sind. Eine konkrete Streckenfestlegung hat für diese Schienenverbindung noch nicht stattgefunden und findet auch mit diesem Regionalplan nicht statt; sie ist vielmehr späteren Verfahren - Regionalplanänderung, Linienbestimmung, Planfeststellung - vorbehalten. Um diese Sachverhalt zu verdeutlichen, wird die Schienenstrecke als "Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung" dargestellt. (siehe hierzu auch die Stellungnahmen 134-255, 051-010, 060-007, 058-012, 108-036, 134-244, 203-006)	

Ausgleichsvorschläge

Erörterungsergebnis

Beteiligter: 108 Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter

Anregungsnummer: 108-071



Ladbergen

Gegen die Ausweisung als BSLE-Flächen im Bereich westlich des NSG "In den Hiärken" werden Bedenken vorgetragen. Befürchtet wird eine Erweiterung des NSG durch diese Darstellung.

Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die BSLE Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die dargestellten BSLE umfassen im Wesentlichen die Flächen der Biotopverbundstufe 2 (Flächen von besonderer Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), festgesetzte und geplante Landschaftsschutzgebiete, Naturparkflächen, Erholungs- und Kurgebiete. Ergänzend sind Flächen der Biotopverbundstufe 1 (Flächen von herausragender Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), die nicht BSN sind, als BSLE dargestellt.

Der BSLE westlich des NSG "In den Hiärken" wird in Teilen zurückgenommen. Die Darstellungen des Regionalplans entfalten lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG). BSLE sind sogenannte "Vorhaltegebiete". Sie haben den Charakter von Grundsätzen der Raumordnung und sind damit der Abwägung zugänglich.

Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch

Die LWK hält ihre Bedenken aufrecht.

Kein Meinungsausgleich mit der LWK.

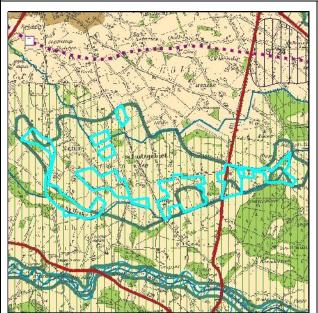
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben von den Grundsätzen zum BSLE unberührt. Die BSLE Darstellungen und die ergänzenden textlichen Ausführungen zum BSLE führen nicht automatisch zu Erweiterungen von NSG. Die Erweiterungen und Neuausweisungen von NSG sind in nachfolgenden Fachverfahren unter Einbeziehung der Belange der Land- und Forstwirtschaft zu prüfen.	

Ausgleichsvorschläge

Erörterungsergebnis

Beteiligter: 108 Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter

Anregungsnummer: 108-072



Ladbergen

Dies gilt auch für die großflächige Ausweisung von BSLE-Flächen um das NSG "Hölter Feld". Auch hier wird eine NSG-Erweiterung durch die Darstellung befürchtet.

Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die BSLE Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die dargestellten BSLE umfassen im Wesentlichen die Flächen der Biotopverbundstufe 2 (Flächen von besonderer Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012). festgesetzte und geplante Landschaftsschutzgebiete, Naturparkflächen, Erholungs- und Kurgebiete. Ergänzend sind Flächen der Biotopverbundstufe 1 (Flächen von herausragender Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), die nicht BSN sind, als BSLE dargestellt.

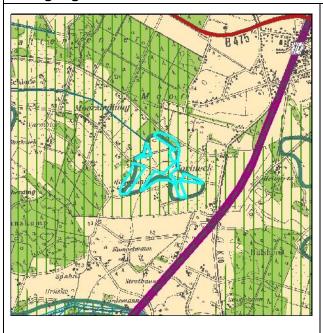
Die Darstellungen des Regionalplans entfalten lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG). BSLE sind sogenannte "Vorhaltegebiete". Sie haben den Charakter von Grundsätzen der Raumordnung und sind damit der Abwägung zugänglich.

Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans.

Die LWK hält ihre Bedenken aufrecht.

Kein Meinungsausgleich mit der LWK.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben von den Grundsätzen zum BSLE unberührt. Die BSLE Darstellungen und die ergänzenden textlichen Ausführungen zum BSLE führen nicht automatisch zu Erweiterungen von NSG. Die Erweiterungen und Neuausweisungen von NSG sind in nachfolgenden Fachverfahren unter Einbeziehung der Belange der Land- und Forstwirtschaft zu prüfen.	
Patailistary 109 Dar Diraktor dar Landwirtschaftskammer NDW als Landashaguftrastor		

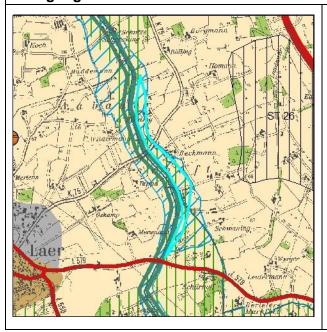


Die BSN Abgrenzung wurde überprüft. Die Abgrenzung des BSN ergibt sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Der BSN bleibt im Wesentlichen in seiner Abgrenzung erhalten Der Maßstab des Regionalplanes (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung der Bereiche zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf

Die LWK (108-073) und der WLV (134-259) halten ihre Bedenken aufrecht.

Kein Meinungsausgleich mit der LWK und dem WLV.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Ladbergen Ebenso werden auch hinsichtlich der Erweiterungen - BSN-Darstellung im Bereich des NSG "Vorbleck" -Bedenken vorgetragen.	des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f). Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt.	



Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft.
Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr.
384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien.
Der BSN wurde in dem genannten Bereich reduziert. Unabhängig davon weise ich darauf

reduziert. Unabhängig davon weise ich darauf hin, dass der Regionalplan lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f) entfaltet. Das privilegierte landwirtschaftliche bzw.

Die Regionalplanungsbehörde hat den BSN entlang der Steinfurter Aa an die Kriterien zu Ziel 29 angepasst. Es wird ein BSN Entwicklungskorridor von ca. 100 m dargestellt.

(vgl. E045-005, E119-010 und E151-022)

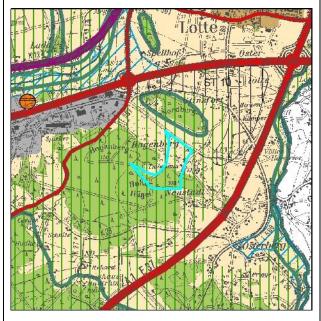
Die LWK erklärt Meinungsausgleich.

Kein Meinungsausgleich mit dem WLV, da immer noch einzelne Hofstellen betroffen sein könnten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Laer BSN Kulisse im östlich -Bereich der K-75: bitte reduzieren und an den alten Grenzverlauf des GEP zurücknehmen, insbesondere die Ackerflächen sollten aus der Kulisse genommen werden. Fachliche Begründungen für die Erweiterungen des BSN fehlen.	forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt.	
Beteiligter: 108 Der Direktor der Landwirtsch Anregungsnummer: 108-075	naftskammer NRW als Landesbeauftragter	
Laer Herausnahme der Hofstellen aus der BSN- Kulisse, damit betriebliche Entwicklung der Höfe möglich bleibt Folgende Hofstellen sind betroffen: - Schulze Schenking - Wildermann - Marschall - Bödding - Beckmann Es handelt sich hierbei um Vollerwerbsbetriebe mit Betriebsnachfolgern.	Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Die Hofstellen der genannten landwirtschaftlichen Unternehmen liegen außerhalb des BSN. Unabhängig davon weise ich darauf hin, dass der Regionalplan lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f) entfaltet. Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch	Da die genannten Hofstellen außerhalb der BSN liegen haben die LWK (108-075) und der WLV (134-262) Meinungsausgleich erklärt. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt.	

Anregungsnummer: 108-076



Lotte

BSN-Darstellung im Bereich Lotte "Osterberg" (Vernetzung Hagenberg / Nordberg) problematisch, da Ackerflächen einbezogen

Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft.

Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien.

Der genannte BSN wurde in weiten Teilen reduziert.

Die Hofstelle des genannten landwirtschaftlichen Unternehmens liegt außerhalb des BSN.

Unabhängig davon weise ich darauf hin, dass der Regionalplan lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f) entfaltet. Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht

Aufgrund der Reduzierung des BSN im diesem Bereich konnte mit der LWK (108-076) und dem WLV (134-267) Meinungsausgleich erzielt werden.

In den Erörterungen wurden von den Naturschutzverbänden (E151-046) gegen diese Reduzierung Bedenken erhoben und angeregt den BSN auf die Erarbeitungsentwurfsabgrenzungen wieder auszudehnen.

Die Regionalplanungsbehörde ist dieser Anregung nur teilweise gefolgt.

Für den südlichen Teil wird aufgrund des VB1 zusammen mit weiteren Biotopstrukturen mit einem Anteil von mehr als 50 % wertbestimmender Merkmale BSN dargestellt.(Vgl.. E151-046)

Kein Meinungsausgleich mit den Naturschutzverbänden.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
wurden Die Hofstelle Heiken Wolters sollte heraus genommen werden	raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt.	
Beteiligter: 108 Der Direktor der Landwirtsch Anregungsnummer: 108-077	naftskammer NRW als Landesbeauftragter	
Lotte Wersen Gegen die BSN Darstellung nördl. des Ortsteils "Wersen", gegen sämtliche BSN Erweiterungen entlang der "Düte", gegen die BSN Darstellung "Bürener Berg" werden Bedenken vorgetragen, weil Ackerfläche einbezogen wurde.	Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Der BSN wurde in dem genannten Bereich reduziert. Durch diese Reduzierungen des BSN befinden sich einige Ackerflächen außerhalb des BSN. Die Herausnahme von weiteren einzelnen Hofstellen, Parzellen, Ackerflächen u.a. aus den BSN würde nicht der Darstellungssystematik des Regionalplanes entsprechen. Der Maßstab (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung der Bereiche und die Darstellung von Bereichen bzw. Enklaven die größer als 10 ha sind zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f). Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt.	

Ausgleichsvorschläge

Erörterungsergebnis

Beteiligter: 108 Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter

Anregungsnummer: 108-078



Lotte

Insbesondere sollten die Hofstellen Steigemeier und Winkelmann aus der Gebietskulisse herausgenommen werden um deren Entwicklungsmöglichkeiten offen zu halten

Die Hofstellen Schwegmann und Schallenberg die angrenzenden Ackerflächen sollten zudem aus der BSN Gebietskulisse hinausgenommen werden. Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft.

Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien.

Der BSN wurde reduziert. Durch diese Reduzierungen der BSN befinden sich die genannten landwirtschaftlichen Hofstellen außerhalb des BSN.

Die Herausnahme von weiteren einzelnen Hofstellen, Parzellen, Ackerflächen u.a. aus den BSN würde nicht der

Darstellungssystematik des Regionalplanes entsprechen. Der Maßstab (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung der Bereiche und die Darstellung von Bereichen bzw. Enklaven die größer als 10 ha sind zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen.

Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f). Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht

Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt.	
Beteiligter: 108 Der Direktor der Landwirtschaften Anregungsnummer: 108-079	haftskammer NRW als Landesbeauftragter	
Lotte Die Ackerflächen entlang der "Wersener Damms" und "am Tiefen Reck" sollten ebenfalls aus der Kulisse genommen werden.	Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Der BSN wurde zwar nicht auf die derzeit noch geltenden BSN Abgrenzungen zurückgenommen, jedoch wurde er in weiten Teilen aufgrund fehlender Kriterien reduziert. Die Herausnahme von einzelnen Hofstellen, Parzellen, Ackerflächen u.a. aus den BSN würde nicht der Darstellungssystematik des Regionalplanes entsprechen. Der Maßstab (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung der Bereiche und die Darstellung von Bereichen bzw. Enklaven die größer als 10 ha sind zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Anlage 5

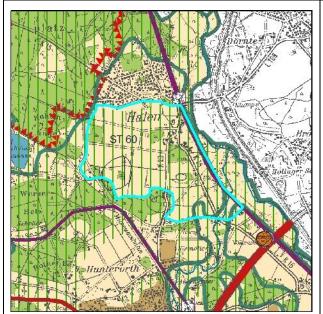
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f). Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt.	

Ausgleichsvorschläge

Erörterungsergebnis

Beteiligter: 108 Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter

Anregungsnummer: 108-080



Lotte

Die Ausweisung des Bereiches "Halener Esch" als Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung ist problemhaft. Die Gebietskulisse umfasst ausschließlich für die Landwirtschaft sehr wertvolle Esch-Flächen.

Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die BSLE Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die dargestellten BSLE umfassen im Wesentlichen die Flächen der Biotopverbundstufe 2 (Flächen von besonderer Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), festgesetzte und geplante Landschaftsschutzgebiete. Naturparkflächen. Erholungs- und Kurgebiete. Ergänzend sind Flächen der Biotopverbundstufe 1 (Flächen von herausragender Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), die nicht BSN sind, als BSLE dargestellt.

Im Bereich "Halener Esch" ist die Biotopverbundfläche VB-MS-3613-004 "Acker-Feldgehölzkomplex bei Halen" des Fachbeitrages des LANUV wertgebend für die BSLE-Darstellung.

Die Darstellungen des Regionalplans entfalten lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG). BSLE sind sogenannte "Vorhaltegebiete". Sie haben den Charakter von Grundsätzen der Raumordnung und sind damit der Abwägung zugänglich.

Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben von den Grundsätzen zum BSLE unberührt.	
Potoilistor, 100 Dor Direktor der Landwirtsel	acticlianimas NDW ala Landachacuftsastas	

Beteiligter: 108 Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter Anregungsnummer: 108-081

Metelen



Fachliche Begründungen für die Ausdehnung der BSN-Kulisse fehlen. Erweiterungen sollten

Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Das Strönfeld (NSG und Umfeld) ist ein wichtiges Brutgebiet und landesweit bedeutsamer Rastplatz für durchziehende Vogelarten. Des Weiteren hat das Gebiet große Bedeutung für die Laubfrosch-Population.

Das Naturschutzgebiet "Strönfeld" ist Teil des Vogelschutzgebietes "Feuchtwiesen im nördlichen Münsterland" (DE-3810-401), welches seitens der Bundesrepublik Deutschland als ein besonderes Gebiet gemäß der Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG) der Europäischen Union benannt wurde. Es stellt somit einen Bestandteil des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes "Natura

Die LWK (108-081) und der WLV (134-274) halten ihre Anregungen aufrecht.

Kein Meinungsausgleich mit dem WLV und der LWK.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
auf die Abgrenzungen des "NSG Strönfeld" zurück genommen werden	Der Großraum Strönfeld ist aufgrund seines Lebensraumes für Wiesen- und Watvögel und wegen seines Entwicklungspotentials eine herausragende Teilfläche im landesweiten Verbund der Moor- und Feuchtwiesen-Schutzgebiete. Um auch künftig Erweiterungen des Naturschutzgebietes durch freiwillige Zuziehungsanträge und Ankäufe durch die Naturschutzstiftung des Kreises Steinfurt regionalplanerisch zu unterstützen, wird der BSN hier im südlichen Bereich über das NSG hinaus erweitert. Im Nordosten wurde der BSN in Teilen reduziert. Es wird daraufhin gewiesen, dass der Regionalplan lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.l.3 und Rdnr: 384f) entfaltet. Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt.	
Beteiligter: 108 Der Direktor der Landwirtsch Anregungsnummer: 108-082	naftskammer NRW als Landesbeauftragter	
Metelen Gebietskulisse der Vechte sollte reduziert werden; Ackerflächen und Hoffläche sind aus der Kulisse zu entlassen	Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr	Die LWK(108-082) und der WLV (134-275) halten ihre Anregung aufrecht.
der Kulisse zu entlassen.	allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Die BSN entlang der Vechte sind grundsätzlich bedeutend für ein regionales Biotopverbundsystem. Aufgrund fehlender Kriterien wurden sie jedoch zum Teil reduziert. Durch diese fachlichen Reduzierungen der BSN befinden sich nun einige Hofstellen und Ackerflächen außerhalb der BSN. Die Herausnahme von weiteren einzelnen Hofstellen, Parzellen, Ackerflächen u.a. aus den BSN würde nicht der	Kein Meinungsausgleich mit dem WLV und der LWK.
	Darstellungssystematik des Regionalplanes entsprechen. Der Maßstab (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung der Bereiche und die Darstellung von Bereichen bzw. Enklaven die größer als 10 ha sind zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f). Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt.	
Beteiligter: 108 Der Direktor der Landwirtsc Anregungsnummer: 108-083	haftskammer NRW als Landesbeauftragter	
Metelen	Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergibt sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien ergeben. Der in weiten Teilen naturnahen Gauxbach mit seinen Auen und Quellbereichen sowie Teile des angrenzenden Dünenkomplexes wird als regionales Biotopverbundsystem über die Darstellung eines BSN gesichert. Der BSN im Bereich der Metelener Heide	Mit der LWK (108-083) konnte Meinungsausgleich erzielt werden. Der WLV (134-276) hält seine Bedenken aufrecht. Im Rahmen der Erörterungen wurden zum BSN im Bereich der Metelener Heide von den Naturschutzverbänden, dem Kreis Steinfurt und dem LANUV die Erweiterung des BSN angeregt (vgl. E045-002, E151-007 und E 119-003). Die Regionalplanungsbehörde ist diesen Anregungen gefolgt.
	wurde in Teilen reduziert. Eine komplette Rücknahme bis auf die Darstellungen des geltenden Regionalplanes entspricht nicht den	Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter Ziel 29

Anregungen und Bedenken Ausgleichsvorschläge Erörterungsergebnis o.g. Kriterien für eine BSN Darstellung. und seiner Erläuterungen und Begründungen Die Überlagernde Ausweisung eines genannten Grundlagen und Kriterien. Landschaftsschutzgebietes mit der Darstellung eines BSN im Regionalplan ist Der BSN enthält entsprechend den Angaben möglich und schließt sich nicht gegenseitig des Biotopkatasters des LANUV mind. 50 % aus. wertbestimmender Lebensraum- bzw. Biotoptypen. Kein Meinungsausgleich mit dem WLV und der Stadt Steinfurt. Im Bereich "Vogelpark" sind erstmalig BSN-Flächen ausgewiesen. Fachliche Begründung fehlt, insofern bestehen Bedenken Beteiligter: 108 Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter Anregungsnummer: 108-084 Die BSN Abgrenzungen wurden Meinungsausgleich mit allen Mettingen Verfahrensbeteiligten. Die BSN Erweiterung östlich der L-796 im münsterlandweit überprüft. nördlichen Bereich erscheint unbegründet und Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. sollte daher zurück genommen werden. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Betroffen wären die Betriebe: Grundlagen und Kriterien. - Birke - Schürbrock Die Hofstellen der genannten landwirtschaftlichen Unternehmen liegen - Stapper - Guderian, westl. der L-796 außerhalb des BSN. Die Herausnahme von - Grothaus, westl. der L-796 einzelnen Parzellen, Ackerflächen u.a. aus

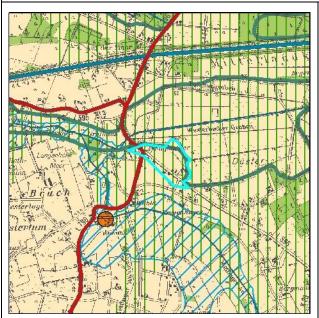
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
- Schweer, westl. der L-796 - Büscher, westl. der L-796 - Sparenberg, westl. der L-796 - Dependehner, westl. der L-796 - Rummler, westl. der L-796	den BSN würde nicht der Darstellungssystematik des Regionalplanes entsprechen. Der Maßstab (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung der Bereiche zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen. Unabhängig davon weise ich darauf hin, dass der Regionalplan lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f) entfaltet. Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt.	

Ausgleichsvorschläge

Erörterungsergebnis

Beteiligter: 108 Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter

Anregungsnummer: 108-085



Mettingen

Die Erweiterungsflächen zwischen "Mettinger Aa" und NSG "Düsterdieker Niederungen" sollten aus der Kulisse genommen werden. Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft.

Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien.

Der BSN wurde in dem genannten Bereich reduziert.

Der Maßstab (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung der Bereiche zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen.

Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f). Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen

Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt.

Die LWK (108-085) und der WLV (134-278) halten ihre Bedenken aufrecht.

In den Erörterungen wurden von den Naturschutzverbänden (E151-033a) und dem Kreis Steinfurt (E045-010a) gegen diese Reduzierung Bedenken erhoben und angeregt den BSN auf die Erarbeitungsentwurfsabgrenzungen wieder auszudehnen. Die Regionalplanungsbehörde ist dieser Anregung nicht gefolgt.

Kein Meinungsausgleich mit dem WLV, der LWK, den Naturschutzverbänden und dem Kreis Steinfurt.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 108 Der Direktor der Landwirtsch Anregungsnummer: 108-086	haftskammer NRW als Landesbeauftragter	
Mettingen Betroffene Hofstellen sollten aus der BSN- Kulisse genommen werden, die Entwicklungs- möglichkeit der Höfe muss gewahrt werden.	Dem Bedenken wird teilweise gefolgt. Mehrere benachbarte schutzwürdige Biotope, Objekte und Kleinflächen sind in der Regionalplanung nicht separat dargestellt, sondern werden ggfls. in einem BSN zusammengefasst. Damit, können maßstabsbedingt mit den BSN auch Flächen erfasst sein, die z.B. landwirtschaftlich oder / und forstwirtschaftlich intensiv genutzt werden(z.B. Hofstellen, hofnahe Nutzflächen oder Ackerstreifen entlang von Gewässerauen). Diese Nutzungen bleiben von den Zielen zum BSN unberührt. Die Darstellung der BSN wurde erneut überprüft. Wo maßstabsbedingt möglich wurden landwirtschaftliche Hofstellen aus den BSN gestrichen. Die Neuabgrenzung der BSN wird in den regionalen Erörterungsterminen diskutiert.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Erörterungsergebnis Anregungen und Bedenken Ausgleichsvorschläge Aufgrund der Reduzierungen konnte Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen Meinungsausgleich mit der LWK (108-087) der BSN ergeben sich vor allem aus der und dem WLV (134-280) hergestellt werden. Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, In den Erörterungen wurden von dem LANUV (E119-018), den Naturschutzverbänden Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Der BSN wurde in dem (E151-031) und dem Kreis Steinfurt (E045genannten Bereich reduziert. Entlang der 010) gegen diese Reduzierung Bedenken Mettinger Aa wir kein BSN dargestellt. erhoben und angeregt den BSN auf die Unabhängig davon weise ich darauf hin, dass Erarbeitungsentwurfsabgrenzungen wieder der Regionalplan lediglich eine auszudehnen. Die Regionalplanungsbehörde Bindungswirkung gegenüber öffentlichen ist dieser Anregung nicht gefolgt. Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei Kein Meinungsausgleich mit den raumbedeutsamen Planungen und Naturschutzverbänden, dem LANUV und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 dem Kreis Steinfurt. Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f) entfaltet. Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. Mettingen forstliche Handeln ist in der Regel nicht Sämtliche BSN Erweiterungsflächen entlang raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch der "Mettinger Aa" im westlichen Bereich nicht den räumlichen sollten herausgenommen werden, es handelt Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. sich hierbei um Ackerflächen des Betriebes: Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) - Overmeier, Paul entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt. Beteiligter: 108 Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter **Anregungsnummer: 108-088** Die BSN Abgrenzungen wurden Die LWK (108-088) und der WLV (134-281) Neuenkirchen münsterlandweit überprüft. halten ihre Bedenken aufrecht. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor

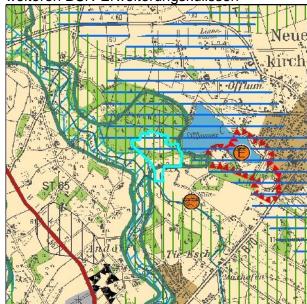
Anregungen und Bedenken Ausgleichsvorschläge Erörterungsergebnis allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Kein Meinungsausgleich mit der LWK und Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten dem WLV. Grundlagen und Kriterien. Der hier genannte BSN wurde aufgrund fehlender Kriterien in Teilen reduziert. Durch dieses fachliche Reduzierungen des BSN befinden sind nun einige Ackerflächen außerhalb des BSN. Die Herausnahme von weiteren Parzellen und Ackerflächen aus den BSN würde nicht der Darstellungssystematik des Regionalplanes entsprechen. Der Maßstab (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung der Bereiche und die Darstellung von Bereichen bzw. Enklaven die größer als 10 ha sind zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen. Die dargestellte BSN Gebietskulisse im Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bereich "Landersum" ist problembehaftet. Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Begründung: Die zwischen den bereits Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei vorhandenen NSG liegenden Flächen sind raumbedeutsamen Planungen und Ackerflächen. Sie sollten aus der Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Erweiterungskulisse genommen werden. Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f). Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN)

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
1	entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt.	

Beteiligter: 108 Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter Anregungsnummer: 108-089

Neuenkirchen

Herausnahme der Ackerflächen auch aus weiteren BSN-Erweiterungskulissen



- Bereich "Offlumer Riem

Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft.

Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien.

Der BSN wurde aufgrund fehlender Kriterien in dem genannten Bereich zurückgenommen bzw. reduziert.

Unabhängig davon weise ich darauf hin, dass der Regionalplan lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f) entfaltet. Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans.

Die LWK (108-089) und der WLV (134-282) halten ihre Bedenken aufrecht.

Da es nicht dem regionalplanerischem Darstellungsmaßstab entspricht parzellenscharf den BSN darzustellen, wird den Anregungen nicht in vollem Umfang gefolgt.

Kein Meinungsausgleich mit dem WLV und der LWK.

Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt.	

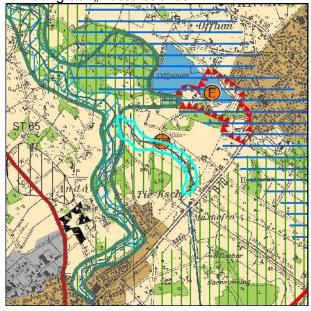
Beteiligter: 108 Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter

Anregungsnummer: 108-090

Neuenkirchen

Herausnahme der Ackerflächen auch aus weiteren BSN-Erweiterungskulissen

- Entlang der "Düsterbaches"



Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft.

Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien.

Der BSN wurde aufgrund fehlender Kriterien in dem genannten Bereich zurückgenommen bzw. reduziert.

Unabhängig davon weise ich darauf hin, dass der Regionalplan lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f) entfaltet. Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN)

Die LWK (108-090) und der WLV (134-283) halten ihre Bedenken aufrecht.

Da es nicht dem regionalplanerischem Darstellungsmaßstab entspricht parzellenscharf den BSN darzustellen, wird den Anregungen nicht in vollem Umfang gefolgt.

Kein Meinungsausgleich mit dem WLV und der LWK.

entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche

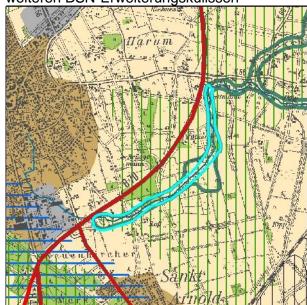
Wirkung. Die landwirtschaftlichen und

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt.	
Beteiligter: 108 Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter		

Anregungsnummer: 108-091

Neuenkirchen

Herausnahme der Ackerflächen auch aus weiteren BSN-Erweiterungskulissen



- im Bereich "Wambach", auch hier sind AF

Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft.

Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien.

Der hier genannte BSN wurde aufgrund fehlender Kriterien in Teilen reduziert. Durch dieses fachliche Reduzierungen des BSN befinden sind nun einige Ackerflächen außerhalb des BSN.

Die Herausnahme von weiteren einzelnen Hofstellen, Parzellen, Ackerflächen u.a. aus den BSN würde nicht der

Darstellungssystematik des Regionalplanes entsprechen. Der Maßstab (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung der Bereiche und die Darstellung von Bereichen bzw. Enklaven die größer als 10 ha sind zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen.

Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf

In den Erörterungen wurde von der LANUV (E119-001) angeregt den BSN wieder bis an die B70 zu erweitern.

Der Erweiterungsbereich ist als VB 1 gekennzeichnet. Auch wenn dies nicht als einziges Argument entscheidend für eine BSN Darstellung ist, wird hier der Anregung gefolgt, da in dem Erweiterungsbereich kleinteilige Freiraumelemente (z.B. Teich, kleine Wallhecke) den Biotopverbund unterstützen.

Da weder Hofstellen noch großflächig Ackerfläche betroffen sind, konnte mit allen Verfahrensbeteiligten Meinungsausgleich für die Erweiterung (E119-001) erzielt werden.

Kein Meinungsausgleich mit dem WLV und der LWK für den nördlichen Teil des Wambachs.

Hinweis: Die LWK und der WLV halten ihre Bedenken 108-089 und 134-282 aufrecht.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f). Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt.	
Beteiligter: 108 Der Direktor der Landwirtsc Anregungsnummer: 108-092	nattskammer NKW als Landesbeauftragter	
Neuenkirchen Herausnahme der Ackerflächen auch aus weiteren BSN-Erweiterungskulissen - im Bereich "Frischhofsbach"	Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Der BSN im Bereich des Frischhofsbachs wurde verändert. Durch diese fachlichen Reduzierungen der BSN befinden sich nun einige Ackerflächen außerhalb der BSN. Die Herausnahme von weiteren Parzellen und Ackerflächen aus den BSN würde nicht der Darstellungssystematik des Regionalplanes entsprechen. Der Maßstab (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung der Bereiche und die Darstellung von Bereichen bzw. Enklaven die größer als 10 ha sind zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im	Die LWK (108-092) und der WLV (134-285) halten ihre Bedenken aufrecht. Da es nicht dem regionalplanerischem Darstellungsmaßstab entspricht parzellenscharf den BSN darzustellen, wird den Anregungen nicht in vollem Umfang gefolgt. Kein Meinungsausgleich mit dem WLV und der LWK.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 108 Der Direktor der Landwirtsch	Regionalplan nicht vorgesehen. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f). Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt.	
Anregungsnummer: 108-093	_	
Emsdetten	Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Der BSN im Bereich des Emsdettener Venn wurden in Teilen modifiziert. Durch diese Veränderungen liegen nun einige Ackerflächen außerhalb der BSN.	Die LWK (108-093) und der WLV (134-286) halten ihre Bedenken aufrecht. Kein Meinungsausgleich mit der LWK und dem WLV.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Reduzierung der BSN Erweiterungskulisse im Bereich "Emsdettener Venn" auf die bereits festgelegten Grenzen des NSG.	Die Herausnahme von weiteren einzelnen Hofstellen, Parzellen, Ackerflächen u.a. aus den BSN würde nicht der Darstellungssystematik des Regionalplanes entsprechen. Der Maßstab (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung der Bereiche und die Darstellung von Bereichen bzw. Enklaven die größer als 10 ha sind zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f). Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt.	
Beteiligter: 108 Der Direktor der Landwirtsch Anregungsnummer: 108-094	naftskammer NRW als Landesbeauftragter	
Neuenkirchen	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die BSLE Abgrenzungen wurden	Der WLV und die LWK halten ihre Bedenken aufrecht.

Anregungen und Bedenken Ausgleichsvorschläge Erörterungsergebnis münsterlandweit überprüft. Die dargestellten BSLE umfassen im Kein Meinungsausgleich mit dem WLV und Wesentlichen die Flächen der der LWK. Biotopverbundstufe 2 (Flächen von besonderer Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), festgesetzte und geplante Landschaftsschutzgebiete, Naturparkflächen, Erholungs- und Kurgebiete. Ergänzend sind Flächen der Biotopverbundstufe 1 (Flächen von herausragender Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), die nicht BSN sind, als BSLE dargestellt. Die Darstellungen des Regionalplans entfalten lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen Die Ausweisung der BSLE im Bereich und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 "Maxhafen" und westlich von "Haddorf" sind und 5 Raumordnungsgesetz (ROG). BSLE problematisch - es fehlt eine fachliche sind sogenannte "Vorhaltegebiete". Sie haben Begründung. den Charakter von Grundsätzen der Raumordnung und sind damit der Abwägung zugänglich. Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben von den Grundsätzen zum BSLE unberührt.

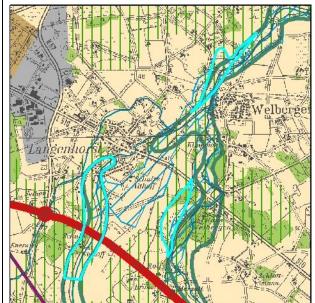
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 108 Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter Anregungsnummer: 108-095		
Ochtrup Hofstellen sollten nicht in den Bereich BSN aufgenommen werden, da betriebliche Aufstockungen erschwert werden.	Dem Bedenken wird teilweise gefolgt. Mehrere benachbarte schutzwürdige Biotope, Objekte und Kleinflächen sind in der Regionalplanung nicht separat dargestellt, sondern werden ggfls. in einem BSN zusammengefasst. Damit, können maßstabsbedingt mit den BSN auch Flächen erfasst sein, die z.B. landwirtschaftlich oder / und forstwirtschaftlich intensiv genutzt werden(z.B. Hofstellen, hofnahe Nutzflächen oder Ackerstreifen entlang von Gewässerauen). Diese Nutzungen bleiben von den Zielen zum BSN unberührt. Die Darstellung der BSN wurde erneut überprüft. Wo maßstabsbedingt möglich wurden landwirtschaftliche Hofstellen aus den BSN gestrichen. Die Neuabgrenzung der BSN wird in den regionalen Erörterungsterminen diskutiert.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Anregungen und Bedenken Ausgleichsvorschläge **Erörterungsergebnis** Beteiligter: 108 Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter Anregungsnummer: 108-096 Die BSN Abgrenzungen wurden Die LWK hält ihre Anregung aufrecht, den münsterlandweit überprüft. BSN südlich der B 54 / im Bereich der Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor Weinerbauerschaft zu reduzieren allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Sie befürchtet, dass durch die Darstellung Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten eines BSN die Erweiterung der nordöstlich Grundlagen und Kriterien. des Bereichs gelegenen Windvorrangzone Aufgrund fehlender Kriterien wurden dieser erschwert werden könnte. BSN in Teilen reduziert und dadurch auch der Abstand zu dem Windvorranggebiet ST Der WLV bestätigt ebenfalls seine Bedenken 61 vergrößert. (vgl. 134-289) Die Regionalplanungsbehörde bleibt bei der BSN Abgrenzung. Ihr liegen fachliche Kriterien zu Grunde liegen, die münsterlandweit angewandt werden. Kein Meinungsausgleich mit der Stadt Ochtrup, der LWK und dem WLV. Ochtrup Die vorgesehene mögliche Ausweisung des BSN-Gebietes (Weiner) kollidiert mit dem bereits festgesetzten Windvorranggebiet ST 61. Beteiligter: 108 Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter Anregungsnummer: 108-097 **Ochtrup** Meinungsausgleich mit allen Die Hofstelle befindet sich außerhalb der Hofstelle Leusder, Martina - herausnehmen zeichnerischen BSN Darstellung. Verfahrensbeteiligten. (Wester) Unabhängig davon weise ich darauf hin, dass der Regionalplan lediglich eine

Bindungswirkung gegenüber öffentlichen

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f) entfaltet. Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt.	
Beteiligter: 108 Der Direktor der Landwig	rtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter	

ьетеніндтег: 108 Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landes Anregungsnummer: 108-098



Ochtrup

Überschwemmungsgebiete der Vechte -Hofstellen und Ackerflächen sollten nicht in BSN Kulisse aufgenommen werden.

Es handelt sich um die Betriebe:

- Münstermann, Franz-Josef
- Schulze Elshoff
- Schlattmann, Reinhard
- Vollenbröker, Bernd
- Eilert, Antonius
- Schulz Althoff, Karl
- Kauling, Hubert
- Brinkschmidt, Ludger
- Mohring, Hermann

Ausgleichsvorschläge

Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft.

Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien.

Die BSN entlang der Vechte und des Gauxbachs sind grundsätzlich bedeutend für ein regionales Biotopverbundsystem. Aufgrund fehlender Kriterien wurden sie jedoch zum Teil reduziert. Durch diese fachlichen Reduzierungen der BSN befinden sich nun einige Hofstellen und Ackerflächen außerhalb der BSN.

Die Herausnahme von weiteren einzelnen Hofstellen, Parzellen, Ackerflächen u.a. aus den BSN würde nicht der Darstellungssystematik des Regionalplanes entsprechen. Der Maßstah (M. 1:50.000) läs

entsprechen. Der Maßstab (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung der Bereiche und die Darstellung von Bereichen bzw. Enklaven die größer als 10 ha sind zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen.

Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f).

Erörterungsergebnis

Die LWK (108-098) und der WLV (134-291) halten ihre Bedenken aufrecht.

Kein Meinungsausgleich mit der LWK und dem WLV.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
- Wessels, Martin - Rensing, Bernhard - Eithoff, Ludger	Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt.	
Beteiligter: 108 Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter		

Alloger Reliable Reli

Anregungsnummer: 108-099

Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft.

Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien.

Die BSN entlang der Vechte und des Gauxbachs sind grundsätzlich bedeutend für ein regionales Biotopverbundsystem. Aufgrund fehlender Kriterien wurden sie jedoch zum Teil reduziert. Durch diese fachlichen Reduzierungen der BSN befinden sich nun einige Hofstellen und Ackerflächen außerhalb der BSN.

Die Herausnahme von weiteren einzelnen Hofstellen, Parzellen, Ackerflächen u.a. aus den BSN würde nicht der Darstellungssystematik des Regionalplanes entsprechen. Der Maßstab (M. 1:50.000) lässt

lediglich eine ungefähre Abgrenzung der

Die LWK (108-099) und der WLV (134-292) halten trotz der Reduzierung des BSN ihre Bedenken aufrecht.

Kein Meinungsausgleich mit der LWK und dem WLV.

Hinweis:

In den Erörterungen gab es neue Anregungen von den Naturschutzverbänden (E151-005), dem LANUV (E119-002) und dem Kreis Steinfurt (E045-001) in diesem Bereich weiteren BSN darzustellen. Die Regionalplanungsbehörde ist den Anregungen gefolgt.

Dazu konnte kein Meinungsausgleich mit dem

Dazu konnte kein Meinungsausgleich mit dem WLV und der LWK erzielt werden.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Dies gilt auch für Betriebe im BSN-Bereich des Gauxbaches - Rauße, Josef - Mense, Martin - Merselt, Josef - Wieling, Willi	Bereiche und die Darstellung von Bereichen bzw. Enklaven die größer als 10 ha sind zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f). Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt.	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 108 Der Direktor der Landwirtsch Anregungsnummer: 108-100	naftskammer NRW als Landesbeauftragter	
Ochtrup Erweiterung der Kulisse BSN im Bereich der NSG Feuchtwiese Ochtrup schränkt die Landwirtschaft ein. Es bestehen Bedenken.	Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Der Regionalplan schränkt die privilegierte Landwirtschaft nicht ein, denn er entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.l.3 und Rdnr: 384f). Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt.	Die LWK (100-100 und 108-104) und der WLV (134-342, 134-293 und 134-297) halten ihre Anregungen aufrecht. Kein Meinungsausgleich mit der LWK und dem WLV.
Beteiligter: 108 Der Direktor der Landwirtsch Anregungsnummer: 108-101	naftskammer NRW als Landesbeauftragter	
Ochtrup	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die BSLE Abgrenzungen wurden	Die LWK (108-101) und der WLV (134-294) halten ihre Anregung aufrecht.

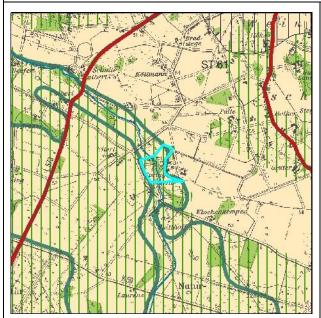
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Sämtliche Erweiterungen der Kulisse "Schutz der Landschaft" und "landschaftsorientierte Erholung", die nach der Zielsetzung Schutzgebiete werden können, sollten unterbleiben.	münsterlandweit überprüft. Die dargestellten BSLE umfassen im Wesentlichen die Flächen der Biotopverbundstufe 2 (Flächen von besonderer Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), festgesetzte und geplante Landschaftsschutzgebiete, Naturparkflächen, Erholungs- und Kurgebiete. Ergänzend sind Flächen der Biotopverbundstufe 1 (Flächen von herausragender Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), die nicht BSN sind, als BSLE dargestellt. Die Darstellungen des Regionalplans entfalten lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG). BSLE sind sogenannte "Vorhaltegebiete". Sie haben den Charakter von Grundsätzen der Raumordnung und sind damit der Abwägung zugänglich. Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben von den Grundsätzen zum BSLE unberührt.	Kein Meinungsausgleich mit der LWK und dem WLV.

Ausgleichsvorschläge

Erörterungsergebnis

Beteiligter: 108 Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter

Anregungsnummer: 108-102



Ochtrup

Die BSN-Erweiterungen im Bereich des Hornebachs im südlichen Stadtgebiet werden als problematisch angesehen.

In der Gebietskulisse sind überwiegend Ackerflächen enthalten, insbesondere müssen die in dieser Kulisse liegenden Hofstellen aus der Kulisse herausgenommen werden.

Es handelt sich hierbei um die Hofstellen Springheide, Tusky, und Stücker.

Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft.

Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien.

Die genannten Hofstellen liegen außerhalb der BSN.

Unabhängig davon weise ich darauf hin, dass der Regionalplan lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f) entfaltet. Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN)

Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt.

Die LWK (108-102) und der WLV (134-295) halten ihre Bedenken aufrecht.

Kein Meinungsausgleich mit der LWK und dem WLV.

Ausgleichsvorschläge

Erörterungsergebnis

Beteiligter: 108 Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter

Anregungsnummer: 108-103



Ochtrup

Die östliche Erweiterung südlich des Tütenvenns sollte zurückgenommen werden. Eine fachliche Begründung fehlt. Die Betriebe Dankbar und Tewes sollten aus der BSN-Kulisse entlassen werden.

Es sollte sichergestellt sein, dass die Hofstelle Niehoff nicht durch ein NSG überplant wird. Der Betrieb Dilling im Bereich Tütenvenn (nördliche Spitze) sollte aus der Kulisse entlassen werden.

Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft.

Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien.

Der hier genannte BSN wurde aufgrund fehlender Kriterien in Teilen reduziert. Durch dieses fachliche Reduzierungen des BSN befinden sind nun einige Hofstellen und Ackerflächen außerhalb des BSN.

Die Herausnahme von weiteren einzelnen Hofstellen, Parzellen, Ackerflächen u.a. aus den BSN würde nicht der

Darstellungssystematik des Regionalplanes entsprechen. Der Maßstab (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung der Bereiche und die Darstellung von Bereichen bzw. Enklaven die größer als 10 ha sind zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen.

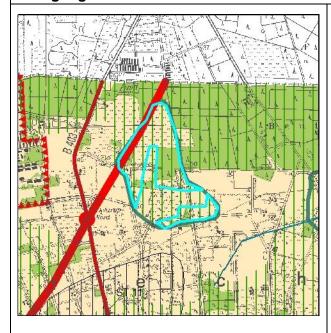
Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f). Das privilegierte landwirtschaftliche bzw.

Die LWK (108-103) und der WLV (134-296) halten ihre Bedenken aufrecht.

Kein Meinungsausgleich mit der LWK und dem WLV.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt.	
Detailinten, 400 Den Dinekton den Lendusinteel	- field - non- an NDW also I am de also acoffinantes	

Beteiligter: 108 Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter Anregungsnummer: 108-104



OchtrupDie BSN-Erweiterungen im Bereich des

Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Der hier genannte BSN wurde aufgrund fehlender Kriterien in Teilen reduziert. Durch diese fachlichen Reduzierungen des BSN befinden sich nun einige Hofstellen und Ackerflächen außerhalb des BSN. Die Herausnahme der Hofstelle Homölle. sowie weiteren Parzellen und Ackerflächen aus dem BSN würde nicht der Darstellungssystematik des Regionalplanes entsprechen. Der Maßstab (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung der Bereiche und die Darstellung von Bereichen bzw. Enklaven die größer als 10 ha sind zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im

Die LWK (100-100 und 108-104) und der WLV (134-342, 134-293 und 134-297) halten ihre Anregungen aufrecht.

Kein Meinungsausgleich mit der LWK und dem WLV.

Regionalplan nicht vorgesehen.

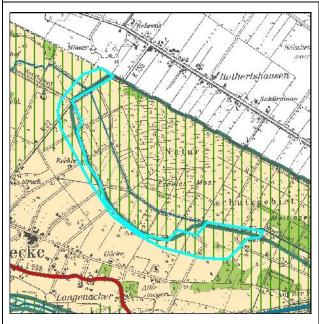
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Feuchtgebietes Ochtrup sollten auf die Grenzen des NSG zurück genommen werden. Es wären ansonsten erheblich betroffen die Betriebe/Hofstellen: - Feldkamp, - Wittmund, - Holtmannspötter, - Bätker, - Paßlick-Dirks, - Uhlenkotte, - Homölle, - Nießing	Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f). Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt.	

Ausgleichsvorschläge

Erörterungsergebnis

Beteiligter: 108 Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter

Anregungsnummer: 108-105



Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft.

Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien.

Der BSN wurde in dem genannten Bereich reduziert.

Mit der Gemeinde Recke (066-055), dem WLV (134-298) und der LWK (108-105) konnte Meinungsausgleich erzielt werden.

Die Naturschutzverbände haben für den Bereich angeregt große Bereiche am Recker Moor als BSN darzustellen (vgl. 151-367) In der Erörterungen haben Sie diese Anregung wiederholt und Bedenken gegen eine Reduzierung des BSN im Vergleich zum geltenden Regionalplan vorgetragen. Die Regionalplanungsbehörde ist der Anregung auf Ausdehnung des BSN nicht gefolgt.

Kein Meinungsausgleich mit den Naturschutzverbänden.

Recke

Es werden zwar im größeren Umfang BSN Flächen reduziert, dennoch ist festzustellen, dass im Bereich des "Recker Moores" über die NSG Kulisse hinaus künftig weiterhin eine BSN-Erweiterung erfolgt.

Über die Grenze "Recker Moor" hinaus, sollte keine Erweiterung erfolgen, auch nicht im Rahmen der Darstellung im Regionalplan. Die Abgrenzung eines zukünftigen NSG soll am Nordrand des neuen "Bardelgraben"

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
enden.		
Die nunmehr dargestellten BSN Flächen gehen über diese Grenze hinaus. Auch die sogenannten "Anschlag Wiesen" müssen außen vor bleiben, es sei denn es gibt insoweit einvernehmlich Regelungen mit dem/den Eigentümer(n).		
Beteiligter: 108 Der Direktor der Landwirtsch Anregungsnummer: 108-106	naftskammer NRW als Landesbeauftragter	
Recke Weitere BSN Kulissen an Fließgewässern können durch weitere Inanspruchnahme durch die Landwirtschaft nicht akzeptiert werden. Insbesondere ist nicht nachvollziehbar, warum Ackerflächen in einer BSN-Gebietskulisse liegen müssen.	Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Maßstabsbedingt sind parzellengenaue Herausnahmen von Hofstellen oder einzelnen Parzellen nicht möglich. Ein solches Vorgehen würde auch aus rechtlicher Sicht nicht vertretbar sein, da die Darstellungen des Regionalplans lediglich die ungefähre Lage und Größe wiedergeben dürfen. Mehrere benachbarte schutzwürdige Biotope, Objekte und Kleinflächen sind in der Regionalplanung nicht separat dargestellt, sondern werden in einem BSN zusammengefasst. Damit, können maßstabsbedingt mit den BSN auch Flächen erfasst sein, die z.B. landwirtschaftlich oder / und forstwirtschaftlich intensiv genutzt werden(z.B. Hofstellen, hofnahe Nutzflächen oder Ackerstreifen entlang von Gewässerauen). Diese Nutzungen bleiben von den Zielen zum BSN unberührt. Die Reduzierung der BSN-Darstellungen auf die bereits heute festgesetzten Naturschutzgebiete und die bereits heute NSG-würdigen Gebiete widerspricht der	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	Aufgabe des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan. Dieser hat nicht nur den Status Quo zu dokumentieren sondern auch Entwicklungsmöglichkeiten aus Sicht des Natur-und Landschaftsschutzes aufzuzeigen, vgl. § 9 (3) Nr. 4a BNatSchG zu den in der Landschaftsplanung aufzuzeigenden Erfordernissen und Maßnahmen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft, wobei Schutz nach § 1 BNatSchG ausdrücklich auch die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft umfasst.	
Recke Folgende Hofstellen sollten aus der BSN- Kulisse herausgenommen werden: - Meimann, Johannes - Strothmann, Björn - Horstmann, Martin - Kaupel, Marta - Schilling, Heinz - Kamp, Ewald - Unruhe, Ludger - Kölker, Klemens - Schröer, Barbara - Kölker, Hermann - Büchter, Ludger	Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Die Hofstellen der genannten landwirtschaftlichen Unternehmen liegen überwiegend außerhalb des BSN. Die Herausnahme von einzelnen Hofstellen, Parzellen, Ackerflächen u.a. aus den BSN würde nicht der Darstellungssystematik des Regionalplanes entsprechen. Der Maßstab (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung der Bereiche zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
- Garefrekers, Thomas - Becke, Robert - Lewen, Robert - Audieck, - Ebbeler, Johannes. Die Hofstelle Schweer in einem Siedlungsgebiet nördlich des Kanals darf in ihrer Entwicklung nicht behindert werden.	Regionalplan nicht vorgesehen. Unabhängig davon weise ich darauf hin, dass der Regionalplan lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.l.3 und Rdnr: 384f) entfaltet. Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt.	
Beteiligter: 108 Der Direktor der Landwirtsch Anregungsnummer: 108-108	naftskammer NRW als Landesbeauftragter	
Rheine (Elte - Mesum) Sämtliche Hofstellen und Ackerflächen entlang der Ems sollten aus neu ausgewiesener BSN-Kulisse herausgenommen werden. Die Bereiche entlang der Ems sind bereits im LSP "Emsaue Nord" umfassend geregelt, Erweiterungen werden nicht für erforderlich gehalten.	Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Der hier genannte BSN entlang der Ems wurde aufgrund fehlender Kriterien in Teilen modifiziert. Dadurch liegen nun die meisten	Die LWK (108-108) und der WLV (134-301) halten ihre Bedenken aufrecht. Kein Meinungsausgleich mit der LWK und dem WLV.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Es handelt sich hierbei um die Hofstellen: Gemarkung Elte: - Andreas Quiel, Südstr. 93 - Werner Tappe, Karlsburg 86 - Reinhard Fendesack, Flöddertstr. 60 - Reinald Strotmann, Schwanenburg 145 - Michael Willer, Schwanenburg 151 - Matthias Teigelkamp, Elter Str. 500 Gemarkung Mesum: - Wörmann, Am Waldrand 50 - Schulte-Höping, Rheiner Str. 205 - Reinke, Münsterlanddamm 401 - Focke, Feuerstiege 33 - Strothbücker-Jochmaring, Pegelbusch 24 - Große-Besten, Moorstr. 351 - Sundermann, Nasigerhook 6 - Gehring, Zum Albrock 151 (s. Schreiben Upmeyer an LWK)	der genannten Hofstellen außerhalb des BSN. Ob Nutzflächen innerhalb oder außerhalb der BSN Darstellungen liegen, ist nicht nachvollziehbar. Die Herausnahme von weiteren einzelnen Hofstellen, Parzellen, Ackerflächen u.a. aus den BSN würde nicht der Darstellungssystematik des Regionalplanes entsprechen. Der Maßstab (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung der Bereiche zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.l.3 und Rdnr: 384f). Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt.	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 108 Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter Anregungsnummer: 108-109		
Rheine Kritisiert wird die Darstellung des bereits ausgewiesenen LSG "Wildes Weddenfeld" als BSN-Fläche mit der Zielvorgabe NSG- Ausweisung. Auch gegen die Erweiterung der BSN- Gebietskulisse "Wildes Weddenfeld" und "Elter Sand", gegen die Erweiterung des NSG "Mesumer Mark" und des NSG "EmsdettenerVenn" im nördlichen Bereich und BSN-Erweiterungsflächen entlang des Frischhofsbaches bestehen Bedenken. Die im LSP "Emsaue Nord" dargestellten Gebietskulissen sollten nicht verändert werden.	Die im Erarbeitungsentwurf vom 20.09.2010 aufgeführte Zielformulierung, dass die BSN in den nachfolgenden Verfahren überwiegend als NSG festzusetzen sind, wurde geändert. (vgl. Ziel 29 und 30 des textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) Ebenso wurden die zeichnerischen BSN Abgrenzungen münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Die genannten zeichnerischen BSN wurden in Teilen reduziert. Der Maßstab des Regionalplanes (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung der Bereiche. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen.	Die LWK (108-109) und der WLV (134-302) halten ihre Bedenken aufrecht. Kein Meinungsausgleich mit der LWK und dem WLV.
Beteiligter: 108 Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter Anregungsnummer: 108-110		

Anregungen und Bedenken Ausgleichsvorschläge **Erörterungsergebnis** Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die LWK (108-110) und der WLV (134-303) halten ihre Bedenken aufrecht. Im Rahmen des eigenständigen Verfahrens zum sachlichen Teilabschnitt "Energie" wird die BSLE Darstellung im Zusammenhang mit Die Regionalplanungsbehörde erläuterte die Kriterien zur Darstellung der BSLE und hält an der künftigen Darstellung von Windvorranggebieten ggfls. nochmal der Abgrenzung fest. überprüft. Kein Meinungsausgleich mit der LWK und dem WLV. Rheine Die Darstellung von Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung westlich der Bahnlinie werden als problematisch bewertet. Auch gibt es hier Überlegungen hinsichtlich eines Windvorrangsgebietes seitens des Berufsstandes. Beteiligter: 108 Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter

Anregungsnummer: 108-111

Anreauman und Bedenken	Auggleicheuerschläge	Erätterungsprachnis
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Rheine Die Landwirte beabsichtigen, im Bereich nördlich des Weddenfeldes ein Windvorranggebiet ausweisen zu lassen. Diese Absicht kollidiert mit der beabsichtigten Ausweisung der Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Im Rahmen des eigenständigen Verfahrens zum sachlichen Teilabschnitt "Energie" wird die BSLE Darstellung im Zusammenhang mit der künftigen Darstellung von Windvorranggebieten ggfls. nochmal überprüft.	Die LWK (108-111) und der WLV (134-304) halten ihre Bedenken aufrecht. Die Regionalplanungsbehörde erläuterte die Kriterien zur Darstellung der BSLE und hält an der Abgrenzung fest. Kein Meinungsausgleich mit der LWK und dem WLV.
Beteiligter: 108 Der Direktor der Landwirtsch Anregungsnummer: 108-112	nattskammer NRW als Landesbeauftragter	
Rheine r. d. E.	Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr.	Die LWK (108-112) und der WLV (134-305) ihre Bedenken aufrecht. Kein Meinungsausgleich mit der LWK und
	384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur	dem WLV.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Rodde Rodde Beverger	Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Die Hofstelle des genannten landwirtschaftlichen Unternehmens liegt außerhalb des BSN. Ob Nutzflächen innerhalb oder außerhalb der BSN Darstellungen liegen, ist nicht nachvollziehbar. Die Herausnahme von einzelnen Hofstellen, Parzellen, Ackerflächen u.a. aus den BSN würde nicht der Darstellungssystematik des Regionalplanes entsprechen. Der Maßstab (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung der Bereiche zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen. Ich weise daraufhin, dass der Regionalplan lediglich eine Bindungswirkung gegenüber	
Besondere Betroffenheit liegt vor bezüglich des Haupterwerbsbetriebes - Krümberg, Rheine - Rodde .	öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4	
Teile der Hofstelle / des Betriebsgeländes (Kuhstall, Siloplatte, Güllelagerung) befinden sich in der BSN-Kulisse und Erweiterungsflächen für den Betrieb Krumberg sind im BSN.	und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f) entfaltet. Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt.	
Beteiligter: 108 Der Direktor der Landwirtsc Anregungsnummer: 108-113	chaftskammer NRW als Landesbeauftragter	
The second secon	Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Der BSN wurde im Bereich des Waldhügels wurde aufgrund fehlender Kriterien in Teilen reduziert.	Die LWK (108-113) und der WLV (134-306) halten ihre Bedenken aufrecht. Kein Meinungsausgleich mit der LWK und dem WLV.

Rheine (Hauenhorst-Catenhorn)
Die BSN-Erweiterungen sollten auf die
Grenze des alten NSG "Waldhügel"
(ehemaliges Kalkabbaugebiet) zurück
genommen werden, soweit private
Ackerflächen betroffen sind.

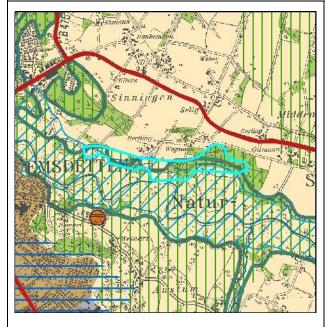
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 108 Der Direktor der Landwirts Anregungsnummer: 108-114	chaftskammer NRW als Landesbeauftragter	
Rheine (Hauenhorst-Catenhorn) Die BSN-Erweiterungskulisse entlang des Frischhofsbaches sollte ebenfalls um Ackerflächen reduziert werden.	Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Der BSN entlang des Frischhofsbachs ist bedeutend für ein regionales Biotopverbundsystem. Aufgrund fehlender Kriterien wurde er gegenüber dem Erarbeitungsentwurf vom 20.09.2010 geringfügig modifiziert. Die Herausnahme von weiteren einzelnen Hofstellen, Parzellen, Ackerflächen u.a. aus den BSN würde nicht der Darstellungssystematik des Regionalplanes entsprechen. Der Maßstab (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung der Bereiche. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f).	Die LWK (108-114) und der WLV (134-307) halten ihre Bedenken aufrecht. Kein Meinungsausgleich mit der LWK und dem WLV.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt.	
Beteiligter: 108 Der Direktor der Landwirtsch Anregungsnummer: 108-115	naftskammer NRW als Landesbeauftragter	
Saerbeck Veränderung: 1200 ha auf 1300 ha Erweiterung - Differenz sind Suchräume für mögliche neue Ausweisungen. Gegen die Erweiterung der vorhandenen Gebiete werden Bedenken vorgetragen.	Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Die Reduzierung der BSN-Darstellungen auf die bereits heute festgesetzten Naturschutzgebiete und die bereits heute NSG-würdigen Gebiete widerspricht der Aufgabe des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan. Dieser hat nicht nur den Status Quo zu dokumentieren sondern auch Entwicklungsmöglichkeiten aus Sicht des Natur-und Landschaftsschutzes aufzuzeigen, vgl. § 9 (3) Nr. 4a BNatSchG zu den in der Landschaftsplanung aufzuzeigenden Erfordernissen und Maßnahmen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft, wobei Schutz nach § 1 BNatSchG ausdrücklich auch die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft umfasst.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 108 Der Direktor der Landwirtsc Anregungsnummer: 108-116	haftskammer NRW als Landesbeauftragter	,
Anregungsnummer: 108-116 Saerbeck Hofstellen in BSN-Kulisse sollten aus der Kulisse entlassen werden, Betriebe werden ansonsten in ihrer Entwicklung beeinträchtigt	Dem Bedenken wird teilweise gefolgt. Mehrere benachbarte schutzwürdige Biotope, Objekte und Kleinflächen sind in der Regionalplanung nicht separat dargestellt, sondern werden ggfls. in einem BSN zusammengefasst. Damit, können maßstabsbedingt mit den BSN auch Flächen erfasst sein, die z.B. landwirtschaftlich oder / und forstwirtschaftlich intensiv genutzt werden (z.B. Hofstellen, hofnahe Nutzflächen oder Ackerstreifen entlang von Gewässerauen). Diese Nutzungen bleiben von den Zielen zum BSN unberührt. Die Darstellung der BSN wurde erneut überprüft. Wo maßstabsbedingt möglich wurden landwirtschaftliche Hofstellen aus den BSN gestrichen. Die Neuabgrenzung der BSN wird in den regionalen Erörterungsterminen diskutiert. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG) (s. auch Kap.I.3).	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
	Das landwirtschaftliche Handeln ist nach derzeitiger Rechtsprechung in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Erst die nachfolgende Fachplanung bezieht sich auf die konkrete parzellenscharfe Betrachtung vor Ort. In diesen Verfahren werden die Landwirte auch beteiligt und können ihre Belange konkret vertreten.	
Batailigtor, 100 Day Divolstor day Landwirtach	estal anomara NDM ala landack acustus etan	

Beteiligter: 108 Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter Anregungsnummer: 108-117



Saerbeck Ackerflächen entlang der Ems - und auch Die BSN Abgrenzung wurde überprüft. Die Abgrenzung des BSN ergibt sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien.

Die Herausnahme von einzelnen Hofstellen, Parzellen, Ackerflächen u.a. aus den BSN würde nicht der Darstellungssystematik des Regionalplanes entsprechen. Der Maßstab (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung der Bereiche und die Darstellung von Bereichen bzw. Enklaven die größer als 10 ha sind zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen.

Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Die LWK erklärt Meinungsausgleich.

Der WLV (vgl. 134-310) hat zu diesem Bereich ebenfalls eine Anregung abgeben. Die Regionalplanung bleibt bei den Abgrenzungen aus den Erörterungsterminen.

Kein Meinungsausgleich mit den WLV.

Anlage 5

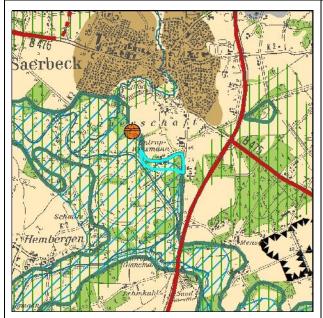
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
grundsätzlich - sollten aus BSN-Kulissen herausgenommen werden.	Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f). Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt.	

Ausgleichsvorschläge

Erörterungsergebnis

Beteiligter: 108 Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter

Anregungsnummer: 108-118



Saerbeck

Der Betrieb Entrup sollte möglichst zumindest teilweise aus BSN-Kulisse herausgenommen werden Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Die Hofstelle befindet sich außerhalb der zeichnerischen BSN Darstellung. Unabhängig davon weise ich darauf hin, dass der Regionalplan lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f) entfaltet. Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt.

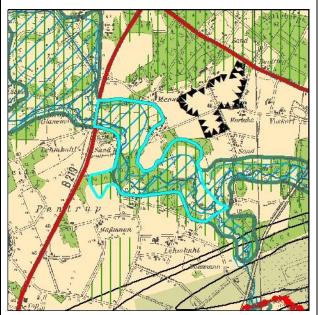
Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Ausgleichsvorschläge

Erörterungsergebnis

Beteiligter: 108 Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter

Anregungsnummer: 108-119



Saerbeck

Im Bereich der "Glane" wird Herausnahme der BSN-Flächen östlich der B 219 angeregt.

Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft.

Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien.

Durch Darstellung des BSN entlang der Glane wird regionalplanerisch langfristig der Biotopverbünde gesichert.

Die Herausnahme von einzelnen Hofstellen, Parzellen, Ackerflächen u.a. aus den BSN würde nicht der Darstellungssystematik des Regionalplanes entsprechen. Der Maßstab (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung der Bereiche und die Darstellung von Bereichen bzw. Enklaven die größer als 10 ha sind zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen.

Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f). Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch

Die LWK (108-119) und der WLV (134-313) halten ihre Anregung aufrecht.

Kein Meinungsausgleich mit der LWK und dem WLV.

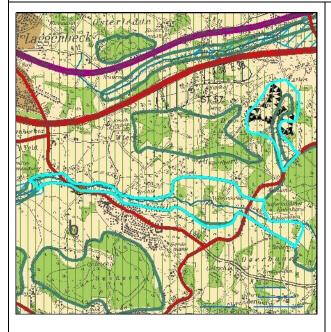
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt.	
Beteiligter: 108 Der Direktor der Landwirtsch Anregungsnummer: 108-120	naftskammer NRW als Landesbeauftragter	
Steinfurt Borghorst Im Bereich "Borghorst" ist festzustellen, dass der Freiraum überwiegend als BSLE dargestellt ist. In dieser Kulisse liegen Idw. Betriebe, deren Bestand und insb. deren Entwicklungsmöglichkeit darf durch die beabsichtigte Darstellung nicht beeinträchtigt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Die Darstellungen des Regionalplans entfalten lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG). BSLE sind sogenannte "Vorhaltegebiete". Sie haben den Charakter von Grundsätzen der Raumordnung und sind damit der Abwägung zugänglich. Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben von den Grundsätzen zum BSLE unberührt.	Die LWK (108-120) und der WLV (134-315) halten ihre Bedenken aufrecht. Kein Meinungsausgleich mit der LWK und dem WLV.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 108 Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter Anregungsnummer: 108-121		
Steinfurt Borghorst Die BSN Erweiterungskulisse im Bereich der "Steinfurter Aa" trifft einige Betriebe. Betriebe und Ackerflächen sollten aus der Kulisse entfernt werden. Die Entwicklung der nachfolgend genannten Hofstellen würde beeinträchtigt: - Drerup, - Schleithoff, - Schulze Temming - Willermann - Beckmann - Böddeling - Robert - Große Kleimann - Schulze Nünning	Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Die Hofstellen der genannten landwirtschaftlichen Unternehmen liegen außerhalb des BSN. Ob deren Nutzflächen innerhalb oder außerhalb der BSN Darstellungen sind, ist nicht nachvollziehbar. Die Herausnahme von einzelnen Hofstellen, Parzellen, Ackerflächen u.a. aus den BSN würde nicht der Darstellungssystematik des Regionalplanes entsprechen. Der Maßstab (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung der Bereiche zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen. Unabhängig davon weise ich darauf hin, dass der Regionalplan lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f) entfaltet.	Die LWK (108-121) und der WLV (134-316) halten ihre Bedenken aufrecht. Kein Meinungsausgleich mit der LWK und dem WLV.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt.	
Potoiliator, 100 Dor Direktor dor Landwirtool	and the common NDW also be a share as of the set of	

Beteiligter: 108 Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter Anregungsnummer: 108-122

werden.



TecklenburgLedde/Leedden

Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Grundlage für die BSN Darstellung im Bereich Danebrock sind vor allen Teile der Biotopverbundfläche VB-MS 3713-006 "Tal des Danebrocksbaches", der Biotopkatasterflächen des LANUV BK-3712-0021, BK-3712-0022 und BK-3712-0023. (großes Buchenwaldgebiet Wiek, Grünlandkomplex Wiek, sowie der Hupenbach und das Bachtal Danebrock) Mit der Darstellung des BSN entlang des Ledder Mühlenbachs soll Raum für ein zukünftig zu entwickelndes regionales Biotopverbundsystem gesichert werden. Und mit der Darstellung des BSN südlich Ledde soll der Sundern regionalplanerisch gesichert

Die LWK (108-122) und der WLV (134-325) halten ihre Bedenken aufrecht.

Kein Meinungsausgleich mit der LWK und dem WLV.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
BSN Erweiterungsflächen im Bereich "Danebrock" und "Ledde" können nicht nachvollzogen werden - eine fachliche und nachvollziehbare Begründung für die Neuausweisung fehlt. Es handelt sich bei den Erweiterungsflächen hauptsächlich um Ackerflächen.	Der Maßstab (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung der Bereiche und die Darstellung von Bereichen bzw. Enklaven die größer als 10 ha sind zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f). Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt.	
Beteiligter: 108 Der Direktor der Landwirtsch Anregungsnummer: 108-123	naftskammer NRW als Landesbeauftragter	
Tecklenburg Ledde/Leedden	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Darstellungen des Regionalplans entfalten lediglich eine Bindungswirkung	Die LWK (108-123) und der WLV (134-326) halten ihre Bedenken aufrecht.
Am Kreuzungspunkt L-796 und Autobahn A30 ist eine Biogasanlage bereits errichtet. Es sollte sichergestellt werden, dass hier eine	gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen	Kein Meinungsausgleich mit der LWK und dem WLV.

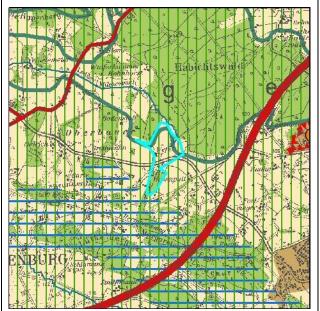
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Erweiterung der Biogasanlage uneingeschränkt möglich ist. Daher muss ggf. umfangreich Gebietskulisse aus der dargestellten Fläche BSLE herausgenommen werden. Zu prüfen ist, in wie weit dieser Bereich für erneuerbare Energie betroffen ist.	und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG). BSLE sind sogenannte "Vorhaltegebiete". Sie haben den Charakter von Grundsätzen der Raumordnung und sind damit der Abwägung zugänglich. Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben von den Grundsätzen zum BSLE unberührt. Das Thema "Erneuerbare Energien - Biogasanlagen" wird im Rahmen des eigenständigen Verfahrens zum sachlichen Teilabschnitt "Energie" vertiefend bearbeitet.	

Ausgleichsvorschläge

Erörterungsergebnis

Beteiligter: 108 Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter

Anregungsnummer: 108-124



Tecklenburg Ledde/Leedden

Die Erweiterungsfläche BSN im Bereich "Habichtswald" sollten grundsätzlich auf die alten GEP Grenzen zurückgesetzt werden. Betroffene Hofstelle: Avermann

Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Der BSN wurde in dem genannten Bereich reduziert. Die genannte Hofstelle liegt außerhalb des BSN. Unabhängig davon weise ich darauf hin, dass der Regionalplan lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f) entfaltet. Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt.

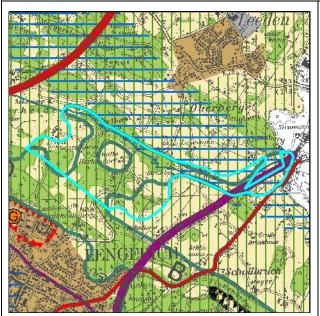
Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Ausgleichsvorschläge

Erörterungsergebnis

Beteiligter: 108 Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter

Anregungsnummer: 108-125



TecklenburgLedde/Leedden

Der Erweiterungsflächen westlich zum NSG "Stiftsmühlen" können nicht nachvollzogen werden, dies gilt insbesondere für Ackerflächen.

Folgende Hofstellen sind betroffen:

- Schulze Herkenhoff
- Strübbe
- Sudhoff-Lagemann
- Plenter

Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft.

Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien.

Die genannten Hofstellen liegen außerhalb der BSN.

Grundlage für die Erweiterung der BSN Darstellung in diesem Bereich ist vor allen Teile die Biotopverbundfläche VB-MS 3713-009 "Oberlauf des Leedener Muehlenbaches mit angrenzenden Waldbestaenden" Der Maßstab (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung der zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f). Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans.

Aufgrund der Reduzierung des BSN in diesem Bereich konnte mit der LWK (108-125) und dem WLV (134-328) Meinungsausgleich erzielt werden.

In den Erörterungen wurden von den Naturschutzverbänden (E151-042), dem LANUV (E119-028) und dem Kreis Steinfurt (E045-015) gegen diese Reduzierung Bedenken erhoben und angeregt den BSN auf die Erarbeitungsentwurfsabgrenzungen wieder auszudehnen. Die Regionalplanungsbehörde ist dieser Anregung nicht gefolgt.

Kein Meinungsausgleich mit den Naturschutzverbänden und dem Kreis Steinfurt.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
- Bowenschulte - Vornbäumen - Kortlüke	Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt.	
Beteiligter: 108 Der Direktor der Landwirtschaften Anregungsnummer: 108-126	haftskammer NRW als Landesbeauftragter	
Tecklenburg Brochterbeck Durch BSN-Erweiterungskulisse im Bereich "Mesenburg-Externheide" werden Ackerflächen und nachstehend genannte Hofstellen betroffen: - Kipp - Bloom - Stienecker - Wilde - Sauer - Prigge - Nientiedt	Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Die genannten Hofstellen liegen außerhalb der BSN. Grundlage für die Erweiterung der BSN Darstellung in diesem Bereich ist vor allen Teile die Biotopverbundfläche VB-MS 3713-009 "Oberlauf des Leedener Muehlenbaches mit angrenzenden Waldbestaenden" Der Maßstab (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung der zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f). Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt.	

Beteiligter: 108 Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter

Anregungsnummer: 108-127



Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Der Maßstab (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung der zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f).

Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

		•
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Tecklenburg Brochterbeck BSN-Erweiterungskulisse im Bereich "Haus Mark " sowie südlich Tecklenburg problematisch. Verwiesen wird auf den erst vor kurzem verabschiedeten Landschaftsplan. Es werden nur die dort dargestellten Gebietskulissen akzeptiert.	Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt.	
Beteiligter: 108 Der Direktor der Landwirtsch Anregungsnummer: 108-128	naftskammer NRW als Landesbeauftragter	
the state of the s	Die BSN Abgrenzungen wurden Münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur	Die LWK (108-128) und der WLV (134-331) halten ihre Bedenken aufrecht. Kein Meinungsausgleich mit der LWK und dem WLV.

A support of the state of the s

Tecklenburg

Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Der hier genannte BSN wurde aufgrund fehlender Kriterien in Teilen reduziert. Durch diese fachlichen Reduzierungen des BSN befinden sich nun einige Hofstellen und Ackerflächen außerhalb des BSN. Die Herausnahme der Hofstellen Voss und Stallmeyer, sowie weiteren Parzellen und Ackerflächen aus den BSN würde nicht der Darstellungssystematik des Regionalplanes entsprechen. Der Maßstab (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung der Bereiche und die Darstellung von Bereichen bzw. Enklaven die größer als 10 ha sind zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Brochterbeck	Regionalplan nicht vorgesehen.	
	Der Regionalplan entfaltet lediglich eine	
BSN-Erweiterungskulisse im Bereich L-504	Bindungswirkung gegenüber öffentlichen	
(Holthausen) sollte soweit zurückgenommen	Stellen und Personen des Privatrechts in	
werden, dass weder landwirtschaftliche	Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei	
Hofstellen noch Ackerflächen betroffen	raumbedeutsamen Planungen und	
werden.	Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5	
	Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf	
Ansonsten würden die Hofstellen	des Regionalplanes zur Erörterung, Stand	
- Schulte Übbing	01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f).	
- Walter	Das privilegierte landwirtschaftliche bzw.	
- Stallfort	forstliche Handeln ist in der Regel nicht	
- Middendorf	raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch	
- Schulte Laggenbeck	nicht den räumlichen	
- Bücker	Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans.	
- Voss	Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN)	
- Stallmeyer	entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche	
	Wirkung. Die landwirtschaftlichen und	
in ihrer Entwicklung beeinträchtigt werden.	forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit	
	von den Zielen zum BSN unberührt.	
Beteiligter: 108 Der Direktor der Landwirtsch Anregungsnummer: 108-129	haftskammer NRW als Landesbeauftragter	
	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Meinungsausgleich mit allen
	Die Darstellungen des Regionalplans	Verfahrensbeteiligten.
	entfalten lediglich eine Bindungswirkung	
Tecklenburg	gegenüber öffentlichen Stellen und Personen	
Brochterbeck	des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher	
	Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen	
Um die Entwicklungsfähigkeit der Betriebe	und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4	
langfristig zu erhalten, sollte auch keine	und 5 Raumordnungsgesetz (ROG). BSLE	
Darstellung als BSLE-Kulisse erfolgen.	sind sogenannte "Vorhaltegebiete". Sie haben	
Darüber hinaus müssen die Immissions-	den Charakter von Grundsätzen der	
Bereiche der Betriebe berücksichtig werden.	Raumordnung und sind damit der Abwägung	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	zugänglich. Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben von den Grundsätzen zum BSLE unberührt.	
Beteiligter: 108 Der Direktor der Landwirtse Anregungsnummer: 108-130	chaftskammer NRW als Landesbeauftragter	
Tecklenburg Brochterbeck BSN Erweiterungskulisse im Bereich " Niederdorf"- "Floethe" wird sehr kritisch gesehen, in diesem Bereich befinden sich Ackerflächen. Folgende Hofstellen würden betroffen: - Kaledemeyer - Storck - Wöstemeyer - Bolting - Runde, Heinz	Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Der genannte BSN wurde reduziert. Die genannten Hofstellen liegen außerhalb der BSN. Der Maßstab (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung der zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f). Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt.	
Beteiligter: 108 Der Direktor der Landwirtsc Anregungsnummer: 108-131	haftskammer NRW als Landesbeauftragter	
Tecklenburg Brochterbeck Bei den BSN-Erweiterungsgebieten im Bereich NSG "Janhaarspohl" und "Floethe" hierbei handelt es sich um Ackerflächen.	Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Der genannte BSN wurde in Teilen reduziert. Der Maßstab (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung der zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand	Die LWK erklärt Meinungsausgleich. Der WLV hat zu diesem Bereich eine gleiche Anregung (vgl. 151-334) abgegeben und hält diese Anregung aufrecht. Kein Meinungsausgleich mit dem WLV, da immer noch einzelne Hofstellen und Ackerflächen betroffen sein könnten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f). Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt.	
Beteiligter: 108 Der Direktor der Landwirtsc Anregungsnummer: 108-132	haftskammer NRW als Landesbeauftragter	
Tecklenburg Brochterbeck Die vorhandene Grenze des bereits ausgewiesenen NSG sollte auch Grenze des BSN sein. Darüber hinaus liegen hier auch Hofstellen: - Wieschebrock, Thomas - Blanke, Bernhard - Feldmann, Ludger	Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Der genannte BSN wurde in Teilen reduziert. Die genannten Hofstellen liegen außerhalb der BSN. Der Maßstab (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung der zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5	Die LWK erklärt Meinungsausgleich. Der WLV hat zu diesem Bereich eine gleiche Anregung (vgl. 151-335) abgegeben und hält diese Anregung aufrecht. Kein Meinungsausgleich mit dem WLV, da immer noch einzelne Hofstellen und Ackerflächen betroffen sein könnten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f). Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt.	
Beteiligter: 108 Der Direktor der Landwirtsch Anregungsnummer: 108-133	naftskammer NRW als Landesbeauftragter	<u> </u>
	Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
Tecklenburg Brochterbeck	allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten	
Bei der BSN Erweiterungskulisse im Bereich B 219 und Kanal bis zum Peilweg handelt es sich ausschließlich um Ackerfläche. Eine Schutzwürdigkeit wird nicht gesehen.	Grundlagen und Kriterien. Der genannte BSN wurde in Teilen reduziert. Die genannten Hofstellen liegen außerhalb der BSN.	
Die Hofstelle Wiechert im Bereich "Horstmersch" sollte aus der BSN Erweiterungskulisse entlassen werden.	Der Maßstab (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung der zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen.	
Die Erweiterung sollte auf die GEP- Grenzen zurückgenommen werden. Mögliche betroffene Betriebe:	Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei	

Anlage 5

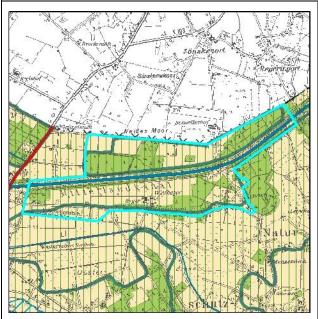
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
- Templer - Walter - Kleier - Stermann, Heinrich	raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.l.3 und Rdnr: 384f). Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt.	

Ausgleichsvorschläge

Erörterungsergebnis

Beteiligter: 108 Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter

Anregungsnummer: 108-134



Westerkappeln

Diese Gemeinde Westerkappeln - konkret die Landwirtschaft - wird im BSN Bereich besonders stark betroffen.

Im nördlichen Gemeindegebiet sollte deshalb die BSN Erweiterung nördlich und südlich des Mittellandkanals rückgängig gemacht werden. Hier sind in starkem Umfang Ackerflächen betroffen. Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft.

Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien.

Der BSN wurde in dem genannten Bereich reduziert. Nördlich des Mittelandkanals werden vor allem die Maßnahmenflächen der Stiftung Schoellerhof (www.stiftungschoellerhof.de) als BSN dargestellt. Der Maßstab (M. 1:50.000) lässt lediglich eine

ungefähre Abgrenzung der Bereiche zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen.

Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f). Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen

Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Aufgrund der Reduzierung des BSN im diesem Bereich konnte mit der LWK Meinungsausgleich erzielt werden.

Der WLV hat im Verfahren dazu die gleich lautende Anregung vorgetragen und bleibt auch nach Veränderung der BSN Abgrenzung dabei.

Kein Meinungsausgleich mit dem WLV.

In den Erörterungen wurden von den Naturschutzverbänden (E151-033a) und dem Kreis Steinfurt (E045-010a) gegen diese Reduzierung Bedenken erhoben und angeregt den BSN auf die Erarbeitungsentwurfsabgrenzungen wieder auszudehnen. Die Regionalplanungsbehörde ist dieser Anregung nicht gefolgt.

Kein Meinungsausgleich mit den Naturschutzverbänden, dem LANUV und dem Kreis Steinfurt.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis		
	Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt.			
Beteiligter: 108 Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter Anregungsnummer: 108-135				
Westerkappeln Auch im Bereich Seeste, nördlich des Ortskerns, sollte die gute Ackerlage nicht weiter eingeschränkt bzw. reduziert werden. BSN Erweiterungen sollten daher zurück genommen werden.	Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Der BSN wurde in dem genannten Bereich reduziert. Unabhängig davon weise ich darauf hin, dass der Regionalplan lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f) entfaltet. Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt.	Aufgrund der Reduzierung des BSN im diesem Bereich konnte mit der LWK Meinungsausgleich erzielt werden. Der WLV hat im Verfahren dazu die gleich lautende Anregung vorgetragen und bleibt auch nach Veränderung der BSN Abgrenzung dabei. Kein Meinungsausgleich mit dem WLV. In den Erörterungen wurden von den Naturschutzverbänden (E151-033a) und dem Kreis Steinfurt (E045-010a) gegen diese Reduzierung Bedenken erhoben und angeregt den BSN auf die Erarbeitungsentwurfsabgrenzungen wieder auszudehnen. Die Regionalplanungsbehörde ist dieser Anregung nicht gefolgt. Kein Meinungsausgleich mit den Naturschutzverbänden und dem Kreis Steinfurt.		

Anregungsnummer: 108-136

Anregungen und Bedenken

Westerkappeln

Im südlichen Bereich der Gemarkung Westerkappeln wurden neue, überwiegend vernetzte BSN Bereiche ausgewiesen, die zum großen Teil beste Ackerstandorte mit einbeziehen. Zumindest die Ackerflächenausweisung sollte zurück genommen werden.

Ausgleichsvorschläge

Erörterungsergebnis

Beteiligter: 108 Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter

Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft.

Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien.

Der BSN wurde in dem genannten Bereich in weiten Teilen reduziert. Unabhängig davon weise ich darauf hin, dass der Regionalplan lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f) entfaltet. Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen

Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt.

Die LWK (108-136) und der WLV, der im Verfahren die gleich lautende Anregung vorgetragen hat, halten ihre Bedenken aufrecht.

In den Erörterungen wurden von dem LANUV (E119-020), den Naturschutzverbänden (E151-032) und dem Kreis Steinfurt (E045-018) gegen Reduzierung des BSN in diesem Bereich Bedenken erhoben und angeregt den BSN auf die

Erarbeitungsentwurfsabgrenzungen wieder auszudehnen. Die Regionalplanungsbehörde ist dieser Anregung teilweise gefolgt.

Nach erneuter Überprüfung der Bereiche wurde festgestellt, dass rund um die Ortschaft Hollenbergshügel die Flächen den Erläuterungen und Begründungen zum Ziel 29 entsprechen. Sie werden daher wieder als BSN dargestellt.

Die BSN im Bereich Schwarzwasser und entlang des Brockbachs bleiben unverändert.

Kein Meinungsausgleich mit den Naturschutzverbänden, dem LANUV, dem Kreis Steinfurt, mit dem WLV und der LWK.

Beteiligter: 108 Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter

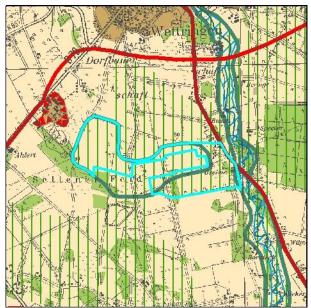
Anregungsnummer: 108-137

Steinfurt-BurgsteinfurtDie zukünftige Entwicklung

Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft.

Die LWK (108-137) und der WLV (134-318, 134-319 und 134-320) halten ihre

landwirtschaftlicher Betriebe in Burgsteinfurt wird durch folgende planerische Maßnahmen gefährdet:



Seller Feld

Ausgleichsvorschläge

Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Der hier genannte BSN wurde aufgrund fehlender Kriterien in Teilen reduziert. Durch dieses fachliche Reduzierungen des BSN befinden sind nun einige Hofstellen und Ackerflächen außerhalb des BSN. Die Herausnahme von weiteren einzelnen Hofstellen, Parzellen, Ackerflächen u.a. aus den BSN würde nicht der Darstellungssystematik des Regionalplanes entsprechen. Der Maßstab (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung der Bereiche und die Darstellung von Bereichen zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f). Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN)

Erörterungsergebnis

Anregungen aufrecht.

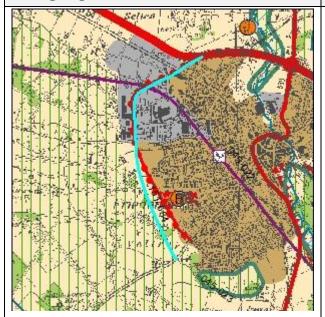
Zum BSN im Bereich der Steinfurte Aa wurde im Rahmen der Erörterungen die Anregung vorgetragen, den BSN auszudehnen. (vgl. E045-004, E119-009 und E151-019)

Kein Meinungsausgleich mit der LWK und dem WLV.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis		
Borghorster Venn/Feld Über die Naturschutzgebiete hinaus gehende Erweiterungen sollten beim Gebiet "Seller Feld" wie auch im Bereich der "Steinfurter Aa" und dem "Borghorster Venn" unterbleiben. Hierdurch werden häufig gute Ackerlagen/Eschböden betroffen, die von den landwirtschaftlichen Betrieben zur Bewirtschaftung dringend benötigt werden. Beteiligter: 108 Der Direktor der Landwirtsch	entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt.			
Anregungsnummer: 108-138				

- A5-1935 -

Anregungen und Bedenken Ausgleichsvorschläge Erörterungsergebnis Der geplante Campingplatz liegt weniger als Die Naturschutzverbände (151-592), das einen Kilometer vom Siedlungsrand entfernt LANUV (119-051), die LWK (108-138) und und entspricht somit einem wesentlichen der WLV (134-321) bekräftigten ihre Kriterium zur Darstellung als ASBZ im Bedenken aus dem Beteiligungsverfahren Regionalplan. Die weitere gegen die Darstellung eines ASB mit der Siedlungsentwicklung, wenn sie sich als Zweckbindung "Ferieneinrichtungen und notwendig erweist, wird in südliche Richtung Freizeitanlagen" für die Errichtung eines gehen. Der dargestellte BSN wird durch die Campingplatzes. Campingplatznutzung nicht beeinträchtigt. Eine ausreichende Erschließung des Die beteiligten führten aus, dass neben der Campingplatzes muss für das nachfolgende schlechten Verkehrsanbindung und der Bauleitplanverfahren gesichert sein. dadurch bedingten künftigen stärkeren Verkehrsbelastung in diesem landwirtschaftlich geprägten Raum, vor allem die umgebenden Biotopstrukturen vor einer intensiven Freizeitnutzung zu schützen sind. Die Stadt Steinfurt führt aus, dass eine konstruktive Lösung im Hinblick auf die Verkehrssituation angestrebt wird. Z.B. sollen an den engen Straßen Ausweichbuchten für Steinfurt Begegnungsverkehre geschaffen werden. Die Errichtung eines Campingplatzes mit Ferienwohnungen in einem großen Kein Meinungsausgleich mit den Waldgelände - welches einen wertvollen Naturschutzverbänden, dem LANUV, der Naturraum darstellt unter gleichzeitiger LWK und dem WLV. beabsichtigter Ausweisung eines großen BSN-Gebietes - wird für sehr bedenklich erachtet. Beteiligter: 108 Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter Anregungsnummer: 108-139 Steinfurt Der Anregung kann, was die K76n betrifft, Die Landwirtschaftskammer und der WLV nicht entsprochen werden. (134-323) halten an ihren grundsätzlichen Die westlich des Ortsteil Burgsteinfurt als Bedenken fest. Sie sehen keinen Bedarf für



Die Stadtteile von Steinfurt sind verkehrlich gut erschlossen; weitere Planungen bzw. Umgehungsstraßen sollten unterbleiben, um die Bewirtschaftungsgrundlage der landwirtschaftlichen Betriebe nicht weiter zu schmälern.

Ausgleichsvorschläge

Punktkette und damit als "sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straße" dargestellte Straße ist - auf der Grundlage eines Entwurfs, mit dem die Aufnahme in die Bedarfsplanung des Landes beantragt wurde - mit der regionalplanerisch begründeten Notwendigkeit der Anbindung der Fachhochschule in den Planentwurf aufgenommen worden (Rn. 683). Da die Realisierung dieser Straße im Rahmen der Bedarfsplanung des Landes auf absehbare Zeit keine Aussicht auf Erfolg hat, hat zwischenzeitlich der Kreis Steinfurt sich bereit erklärt, die Anbindung der Hochschule an das überregionale Straßennetz durch eine Kreisstraße (K 76n) zu realisieren. Damit wird die regionalplanerisch angestrebte Entwicklung erreicht. Die Entwurfsdarstellung kann deshalb durch die Darstellung der linienbestimmten Trasse der K 76n ersetzt werden

Erörterungsergebnis

diese Straße. Es sind wertvolle landwirtschaftliche Flächen betroffen. Die Naturschutzverbände (151-584) und das LANUV sehen ebenfalls keinen Bedarf für diese Ortsumgehung und verweisen auf die aus naturschutzfachlicher Sicht wertvollen Flächen, die durch diese Planung betroffen sind.

Kein Meinungsausgleich mit dem WLV, der Landwirtschaftskammer, dem LANUV und den Naturschutzverbänden.

Die Stadt Steinfurt (054-003) begrüßt die Planung der Westumgehung. Meinungsausgleich mit der Stadt Steinfurt.

Beteiligter: 108 Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter

siehe auch 045-023

Anregungsnummer: 108-140

Wettringen

Wie bereits an anderer Stelle ausgeführt, sollten Hofstellen grundsätzlich aus der BSN-Kulisse entlassen werden. Dem Bedenken wird teilweise gefolgt.
Mehrere benachbarte schutzwürdige Biotope,
Objekte und Kleinflächen sind in der
Regionalplanung nicht separat dargestellt,
sondern werden ggfls. in einem BSN
zusammengefasst. Damit, können
maßstabsbedingt mit den BSN auch Flächen

Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	erfasst sein, die z.B. landwirtschaftlich oder / und forstwirtschaftlich intensiv genutzt werden(z.B. Hofstellen, hofnahe Nutzflächen oder Ackerstreifen entlang von Gewässerauen). Diese Nutzungen bleiben von den Zielen zum BSN unberührt. Die Darstellung der BSN wurde erneut überprüft. Wo maßstabsbedingt möglich wurden landwirtschaftliche Hofstellen aus den BSN gestrichen. Die Neuabgrenzung der BSN wird in den regionalen Erörterungsterminen diskutiert.	
Beteiligter: 108 Der Direktor der Landwirtsc Anregungsnummer: 108-141	haftskammer NRW als Landesbeauftragter	
Wettringen Bezüglich der BSN-Erweiterungen, die Ackerflächen betreffen, werden Bedenken vorgetragen, da die Bewirtschaftungsgrundlage der landwirtschaftlichen Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe durch Nutzungsbeschränkungen an Wert verliert. In Wettringen betroffen sind im Bereich Brechte: - Rüße Bilk: - Schulze Bilk - Lastering	Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Die BSN wurden zum Teil aufgrund fehlender Kriterien reduziert. Durch dieses fachliche Reduzierungen des BSN befinden sind nun die meisten Hofstellen und Ackerflächen außerhalb des BSN. Die Herausnahme von weiteren einzelnen Hofstellen, Parzellen, Ackerflächen u.a. aus den BSN würde nicht der Darstellungssystematik des Regionalplanes entsprechen. Der Maßstab (M. 1:50.000) lässt	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Haddorf: - Kaldemeyer	lediglich eine ungefähre Abgrenzung der Bereiche und die Darstellung von Bereichen bzw. Enklaven die größer als 10 ha sind zu.	
Rothenberge: - Fehlker	Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine	
Diese Betriebe dürfen in ihrer Entwicklung nicht beeinträchtigt werden.	Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.l.3 und Rdnr: 384f). Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt.	

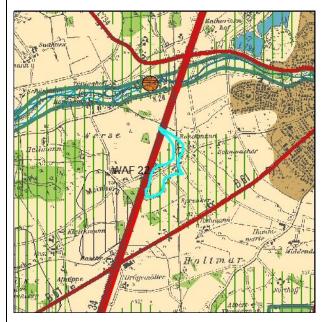
Ausgleichsvorschläge

Erörterungsergebnis

Beteiligter: 108 Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter

Anregungsnummer: 108-142

Beckum



Stadt Beckum:

Bezeichnung BSN "südlich Beckum" oder "entlang Werse", RP Blatt 13

Südwestlich von Beckum werden der Werse zufließende Gewässer (Gewässerauen) in die BSN-Kulisse aufgenommen. Der westlichste Teil der Erweiterung, direkt an die Autobahn A 2 angrenzend, betrifft landwirtschaftliche Nutzflächen.

Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft.

Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien.

Auch wenn östlich von Beckum entlang des Stelter Bachs, des Deipenbachs und zwei weiteren Bächen der Fachbeitrag des LANUV Biotopverbundflächen von herausragender Bedeutung festlegt, wird hier kein BSN dargestellt, da kein weiteres Kriterium erfüllt wird.

Meinungsausgleich mir der Landwirtschaftskammer.

Das LANUV regt an, den nördlichen Teil der Zuflüsse zur Werse als BSLE darzustellen (E119-073)und die Naturschutzverbände regen an, den nördlichen Teil der Zuflüsse zur Werse als BSN sowie den südlichen Teil als BSLE darzustellen (E151-140), jeweils um die vorhandenen naturnahen Strukturen an diesen Gewässern entwickeln zu können.

Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung der Anregung des LANUV. Meinungsausgleich mit dem LANUV.

Kein Meinungsausgleich mit den Naturschutzverbänden.

siehe auch 070-046

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 108 Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter Anregungsnummer: 108-143		
Gemeinde Beelen: Bezeichnung BSN "östlich Beelen", RP Blatt 8 Fehler in der Darstellung und den Grenzen durch Bearbeitungsfehler BezReg. MS; Darstellung ist zu berichtigen.	Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Mit der Überprüfung erfolgte auch eine Korrektur des aufgrund von technischen Fehlern zu groß dargestellten BSN auf den Gebieten der Gemeinde Beelen und der Stadt Oelde.	Die Regionalplanungsbehörde folgt also der Anregung. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
Beteiligter: 108 Der Direktor der Landwirtsch Anregungsnummer: 108-144	naftskammer NRW als Landesbeauftragter	
Oelde	Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

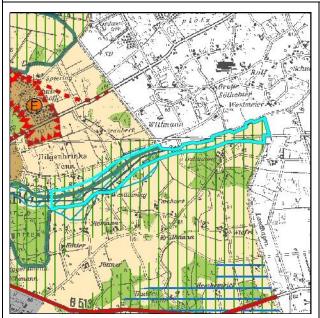
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Bergelet Savings Savings Selection Selec	allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Mit der Überprüfung erfolgte auch eine Korrektur des aufgrund von technischen Fehlern zu groß dargestellten BSN auf den Gebieten der Gemeinde Beelen und der Stadt Oelde.	
Bezeichnung BSN "nördlich (und östlich) Stromberg", RP Blatt 13		
Fehler in der Darstellung und den Grenzen durch Bearbeitungsfehler BezReg. MS; Darstellung ist zu berichtigen		

Ausgleichsvorschläge

Erörterungsergebnis

Beteiligter: 108 Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter

Anregungsnummer: 108-145



Stadt Sassenberg:

Bezeichnung BSN "entlang Hessel", RP Blatt 8

Entlang der Hessel werden größere Bereiche in die BSN-Kulisse aufgenommen, bei denen es sich um landwirtschaftliche Nutzflächen handelt, für die ein Schutzzweck nicht zu erkennen ist.

Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft.

Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien.

Der BSN östlich von Sassenberg / entlang der Hessel wurde in Teilen reduziert.

Der BSN entlang der Hessel ist grundsätzlich bedeutend für ein regionales

Biotopverbundsystem. Der Maßstab (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung der Bereiche zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen. Die Herausnahme von einzelnen Hofstellen, Parzellen, Ackerflächen u.a. aus den BSN würde nicht der Darstellungssystematik des Regionalplanes entsprechen.

Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f). Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch

Der WLV hat eine ähnliche Anregung zu diesem BSN abgegeben (134-172)

Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht.

Die Gewässeraue der Hessel ist als BSN in einer ausreichenden Größe und durchgehend dargestellt. Eine weitere Zurücknahme des BSN ist aus Gründen der

Darstellungssystematik nicht angezeigt. Der Regionalplan lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen.

Damit können maßstabsbedingt mit diesen Bereichen auch Flächen erfasst sein, die z.B. land- oder/und forstwirtschaftlich intensiv genutzt werden. Diese Nutzungen bleiben von den Zielen zum Bereich für den Schutz der Natur unberührt.

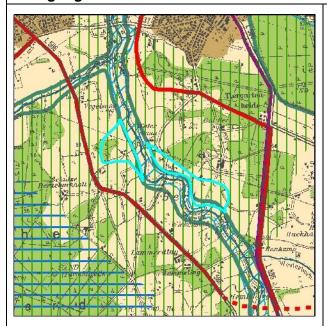
Die Naturschutzverbände regen eine Aufweitung des BSN entsprechend der Darstellung im Erarbeitungsentwurf an (E151-121)

Kein Meinungsausgleich mit den Naturschutzverbänden, der LWK und dem WLV.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt.	

Beteiligter: 108 Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter Anregungsnummer: 108-146

reduziert.



Stadt Sendenhorst:

Bezeichnung BSN "entlang Werse" (Bereich südlich Wolbeck, südlich Tiergartenheide), RP Blatt 7 Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft.
Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien.
In den genannten Bereichen wurde der BSN gegenüber dem Erarbeitungsbeschluss

Der BSN entlang der Werse stellt eine Verbindungsfunktion dar. Mehrere benachbarte schutzwürdige Biotope, Objekte und Kleinflächen sind im Regionalplan nicht separat dargestellt, sondern werden in einem Bereich für den Schutz der Natur zusammengefasst. Damit können maßstabsbedingt mit diesen Bereichen auch Flächen erfasst sein, die z.B. land- oder/und forstwirtschaftlich intensiv genutzt werden. Diese Nutzungen bleiben von den Zielen zum Bereich für den Schutz der Natur unberührt. Kein Meinungsausgleich mit der Landwirtschaftskammer und dem WLV (134-173)

Die Naturschutzverbände regen an, den BSN entlang der Werse zu erweitern und entsprechend dem Erarbeitungsentwurf darzustellen (E151-141).

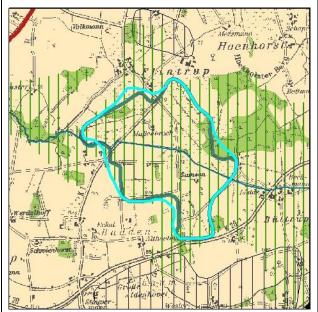
Kein Meinungsausgleich mit den Naturschutzverbänden.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
An der Werse werden zwei größere Bereiche in die BSN-Kulisse aufgenommen (einmal westlich und einmal östlich der Werse), bei denen es sich um landwirtschaftliche Nutzflächen handelt, für die ein Schutzzweck nicht zu erkennen ist.		

Beteiligter: 108 Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter

Anregungsnummer: 108-147

Warendorf



Stadt Warendorf:

Bezeichnung BSN "südlich Freckenhorst", RP Blatt 8

Die BSN Abgrenzungen wurden Münsterlandweit überprüft.

Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien.

Die BSN Darstellung wird durch die Biotopkatasterfläche BK-4113-0306

"Kulturlandschaft zwischen Buddenbaum und Flintrup" des LANUV begründet. Die Fläche ist nach dem Kataster in weiten Teilen naturschutzwürdig.

Die Herausnahme von einzelnen Hofstellen, Parzellen, Ackerflächen u.a. aus den BSN würde nicht der Darstellungssystematik des Regionalplanes entsprechen. Der Maßstab (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung der Bereiche zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und

Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht.

Das Biotopkataster bewertet die Flächen nahezu vollständig als NSG-würdig. Sie sind insgesamt vom LANUV als VB Stufe 1 eingestuft.

Meinungsausgleich mit der LWK und dem Kreis Warendorf, der ebenfalls eine Flächenreduzierung des BSN angeregt hat (070-027).

Der WLV regt an, aus dem BSN in der Flintruper Mark Flächen herauszunehmen, die als Wiesen und Äcker genutzt werden. Sie sollten als BSLE dargestellt werden (E134-059). Da die Regionalplanungsbehörde dieser Anregung nicht folgt, **erklärt der WLV keinen Meinungsausgleich**.

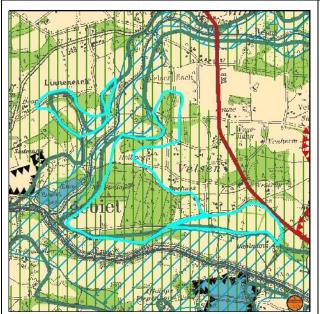
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Der Bereich wird neu in die BSN-Kulisse aufgenommen. Es handelt sich weitgehend um Grünland- und Ackerflächen, für die ein Schutzzweck nicht zu erkennen ist. BSN ist nicht gerechtfertigt. Zum Schutz der Heckenstrukturen genügt die Kulisse BSLE.	Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f). Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt.	

Ausgleichsvorschläge

Erörterungsergebnis

Beteiligter: 108 Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter

Anregungsnummer: 108-148



Stadt Warendorf

Bezeichnung BSN "entlang EMS (zwischen Einen und Warendorf)", RP Blatt 8

Die entlang der Ems bestehenden BSN werden nördlich der Ems deutlich erweitert. Die Erweiterung betrifft vielfach Ackerflächen zwischen Wäldern und Hecken. Für die Ackerflächen ist ein Schutzzweck nicht zu erkennen. BSN ist nicht gerechtfertigt. Zum Schutz der Heckenstrukturen genügt die Kulisse BSLE.

Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft.

Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien.

Der BSN im Bereich der Mündung der Hessel in die Ems wurde reduziert.

Die Herausnahme von einzelnen Hofstellen, Parzellen, Ackerflächen u.a. aus den BSN würde nicht der Darstellungssystematik des Regionalplanes entsprechen. Der Maßstab (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung der Bereiche zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine

Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f). Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch

Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN)

nicht den räumlichen

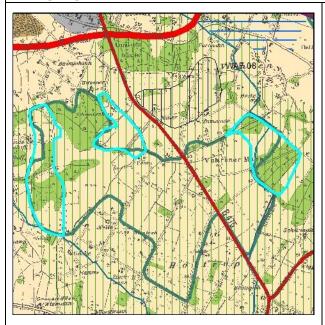
Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung also weitgehend. Meinungsausgleich mit dem WLV (134-171), der Landwirtschaftskammer und dem Kreis Warendorf (070-022).

Die Naturschutzverbände und die LANUV erheben jedoch Bedenken dagegen, dass gegenüber dem Erarbeitungsentwurf (Stand 20.09.2010) in dem Entwurf der Meinungsausgleichsvorschläge (Stand: März 2013) die BSN Darstellung im Bereich der Einmündung der Hessel in die Ems herausgenommen wurde. Sie regen an, die BSN-Kulisse wieder entsprechend zu erweitern (E151-130 und E119-069).

Daher kein Meinungsausgleich mit den Naturschutzverbänden und dem LANUV

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
V	entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt.	

Beteiligter: 108 Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter Anregungsnummer: 108-149



Stadt Warendorf

BSN östlich Freckenhorst bis Vohrener Mark;

Durch die Erweiterung sind außerhalb der bereits bestehenden NSG in erheblichem Umfang landwirtschaftliche Nutzflächen betroffen. Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft.

Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien.

Der BSN im Bereich des NSG WAF-054 "Mirlenbrink-Holtrup-Vohrener Mark" wurde gegenüber dem Erarbeitungsbeschluss reduziert. Das Kerngebiet des BSN bleibt dargestellt.

Die Herausnahme von einzelnen Hofstellen, Parzellen, Ackerflächen u.a. aus den BSN würde nicht der Darstellungssystematik des Regionalplanes entsprechen. Der Maßstab (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung der Bereiche zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5

Meinungsausgleich mit LWK und WLV (134-170), die beide eine Reduzierung des BSN angeregt haben, dem die Regionalplanungsbehörde teilweise gefolgt ist

Meinungsausgleich auch mit dem LANUV, dessen Anregung sich auf die BSN-Erweiterung im Nordosten beschränkt und dem die Regionalplanungsbehörde folgt (E119-068).

Der Kreis Warendorf regt eine weitergehende Reduzierung des BSN an (070-025, 070-026 und 070-028). Da der BSN westlich der Römerstraße nicht herausgenommen wird, erklärt der Kreis Warendorf keinen Meinungsausgleich.

Im Nachgang zum Erörterungstermin erklärt der Kreis Warendorf Meinungsausgleich.

Die Naturschutzverbände regen an, den BSN in der Vohrener Mark zu ergänzen und entsprechend dem Erarbeitungsentwurf darzustellen (E151-128). Die Regionalplanungsbehörde folgt dem nicht. Daher kein Meinungsausgleich mit den

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f). Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt.	Naturschutzverbänden.
Beteiligter: 108 Der Direktor der Landwirtschaften Anregungsnummer: 108-150	haftskammer NRW als Landesbeauftragter	
Stadt Münster Bezeichnung BSN "nördlich Nienberge"; RP Blatt 7 Im nördlichen, nordöstlichen Bereich ist das BSN zu verkleinern. Die Erweiterung betrifft landwirtschaftliche Nutzflächen, die im Fachbeitrag des LANUV nicht als schutzwürdig ausgewiesen sind.	Die BSN Abgrenzungen wurden Münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Der genannte BSN wurde in Teilen reduziert. Neben der Biotopverbundfläche VB-MS 3911- 101 ist im nordöstlichen Bereich hier die Biotopkatasterflächen BK-3911-0159 " Eichen-Hainbuchen-Wald beiderseits Bahnlinie, Haegerfeld" wesentliche Grundlage der BSN Darstellung. Die Herausnahme von einzelnen Hofstellen, Parzellen, Ackerflächen u.a. aus den BSN würde nicht der Darstellungssystematik des Regionalplanes entsprechen. Der Maßstab	Mit der LWK (108-150) konnte zu der BSN Darstellung Meinungsausgleich erzielt werden. Die Naturschutzverbände (E151-101) haben in dem Erörterungstermin die Ausdehnung des in Rede stehenden BSN angeregt. Kein Meinungsausgleich mit den Naturschutzverbänden.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	des Regionalplanes (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung der Bereiche und die Darstellung von Bereichen bzw. Enklaven die größer als 10 ha sind zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f). Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt.	
Beteiligter: 108 Der Direktor der Landwirtsch Anregungsnummer: 108-151	naftskammer NRW als Landesbeauftragter	
Zu Ziel 30 Naturschutzgebiete in Landschaftsplänen sichern Nach dem Ziel 30.1 sind "Die Bereiche für den Schutz der Natur sind entweder in ihrer Gesamtfläche oder in ihren überwiegenden Teilen als Naturschutzgebiete festzusetzen	Dem Bedenken wird gefolgt. Die vorgetragene Begründung wurde aufgegriffen und in einer Neuformulierung der Ziele 29 und 30 Rechnung getragen. Diese Neuformulierung ist im überarbeiteten Planentwurf nachzulesen.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

	ichsvorschläge	Erörterungsergebnis
sichern." Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass dieser Prozess in den Gebieten mit bestehenden Landschaftsplänen bereits abgeschlossen ist. Insofern ist nicht nachvollziehbar, dass in Landschaftsplangebieten BSN über bestehende NSG hinaus dargestellt werden. Die im Entwurf der Fortschreibung des Regionalplanes dargestellten BSN in Landschaftsplangebieten, sind an die bestehenden NSG anzupassen. worden. Umsetz getroffet dargeste Planung Sichtwe Biotopve anderen schütze bezüglich der natu der Zust der natu der Zust Landsch Die Red die bere Natursch NSG-wit Aufgabet Landsch den State auch Er des Natursch Richtweite dargestellten BSN in der natu der Zust Landsch den State auch Er des Natursch NSG-wit Aufgabet Landsch den State auch Er des Natursch Richtweite Maßnah von Nat § 1 BNa Entwick	30 ist grundlegend überarbeitet Aussagen zur nachfolgenden ung der BSN werden nicht mehr n. Der Regionalplan zeigt mit den ellten BSN den Bereich des sraumes auf, der aus regionaler ise für die Entwicklung eines erbundsystems wichtig und vor raumbedeutsamen Planungen zu n ist. Die konkrete Umsetzung h der Größe, Abgrenzung und Wahl rschutzfachlichen Festsetzung liegt in ändigkeit der jeweiligen naftsbehörde. uzierung der BSN-Darstellungen auf its heute festgesetzten nutzgebiete und die bereits heute irdigen Gebiete widerspricht der e des Regionalplans als naftsrahmenplan. Dieser hat nicht nur itus Quo zu dokumentieren sondern twicklungsmöglichkeiten aus Sicht ur-und Landschaftsschutzes igen, vgl. § 9 (3) Nr. 4a BNatSchG zu er Landschaftsplanung igenden Erfordernissen und men zum Schutz bestimmter Teile ur und Landschaft, wobei Schutz nach tSchG ausdrücklich auch die ung und, soweit erforderlich, die nerstellung von Natur und Landschaft	Lioiteiungseigebnis

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 108 Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter Anregungsnummer: 108-152		
Grundlage des Vertragsnaturschutzes sind freiwillige Verträge mit den Bewirtschaftern der Flächen. Aus unterschiedlichen Gründen (z. B. Haushaltsrecht) sind diese Verträge zeitlich befristet. Trotz dieser zwangsläufigen Einschränkung war und ist der Vertragsnaturschutz auf freiwilliger Basis ein wichtiges Instrument des Naturschutzes.	Dem Bedenken wird gefolgt. Die vorgetragene Begründung wurde aufgegriffen und in einer Neuformulierung der Ziele 29 und 30 und deren Erläuterungen Rechnung getragen. Diese Neuformulierung ist im überarbeiteten Planentwurf nachzulesen.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
RZ 411 Nach der Erläuterung Rz 411 kommt die naturschutzrechtliche Umsetzung der Zielsetzung der Landesplanung im Rahmen des Vertragsnaturschutzes nur nach, wenn eine formale Unterschutzstellung erfolgt oder in den vertraglichen Regelungen die Kriterien des Drittschutzes, der langfristigen Unterschutzstellung mit der flächendeckenden Erklärung des Gebietes durch Verträge gesichert werden.		
Diese Erläuterung beinhaltet faktisch, dass Vertragsnaturschutzflächen auch langfristig unter Naturschutz gestellt werden sollen. Gegen diese Vorgehensweise bestehen Bedenken, da sie nach hiesigem Verständnis nicht den Grundsätzen der Freiwilligkeit entspricht.		
Beteiligter: 108 Der Direktor der Landwirtsch Anregungsnummer: 108-153	naftskammer NRW als Landesbeauftragter	1
Zu IV 5 Bereiche für den Schutz der Landschaft und der	Der Anregung wird nicht gefolgt.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Die Kulturlandschaft des Münsterlandes ist durch Landbewirtschaftung entstanden und somit durch diese geprägt. Die Landbewirtschaftung steht nicht in einem Widerspruch zu dem aufgeführten Grundsatz bzw. Ziel, sondern trägt entscheidend dazu bei, dass die Landschaft in ihrer vielfältigen Struktur erhalten bleibt. Zu Grundsatz 21 und Ziel 31 Vor diesem Hintergrund wird gefordert, unter dem Grundsatz 21 bzw. unter dem Ziel 31 auf die Landwirtschaft hinzuweisen. Dazu wird folgende Formulierung als neuer Grundsatz 21.5 vorgeschlagen:	Die prägende Rolle der Landwirtschaft bei der Schaffung der charakteristischen Kulturlandschaft des Münsterlandes ist unbestritten. Auf eine besondere textliche Hervorhebung der Landwirtschaft in diesem Zusammenhang wird jedoch verzichtet, da dann auch alle anderen Nutzer, die das Landschaftsbild geprägt haben, aufgeführt werden müssten. Dies würde den Rahmen des Regionalplans sprengen. Solche Ausführungen sind in einem entsprechenden Fachbeitrag anzusiedeln.	
Grundsatz 21.5 neu: Das Münsterland ist durch die Landwirtschaft geprägt. Sein Landschaftsbild ist Ausdruck einer durch die Landwirtschaft geschaffenen Kulturlandschaft.		
Die ordnungsgemäße Landwirtschaft einschließlich der dafür erforderlichen Gebäude und baulichen Anlagen (Hofstellen) widerspricht nicht diesem Grundsatz, sondern trägt wesentlich zum Erhalt des Landschaftsbildes bei.		
Beteiligter: 108 Der Direktor der Landwirtsch Anregungsnummer: 108-154	aftskammer NRW als Landesbeauftragter	
Zu IV. 6 Wasser	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Meinungsausgleich mit allen

Anlage 5

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Oberflächengewässer		Verfahrensbeteiligten.
Flächenzehrende ökologische Aufwertungen von Gewässern im Rahmen der Umsetzung der WRRL können aus landwirtschaftlicher Sicht nicht akzeptiert werden. Maßnahmen in oder unmittelbar an Gewässern sollten möglichst Flächen schonend als Ausgleichsund Ersatzmaßnahme im Rahmen der Eingriffsregelung durchgeführt werden.		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 108 Der Direktor der Landwirtsch Anregungsnummer: 108-155	naftskammer NRW als Landesbeauftragter	
Zu IV. 7 Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche mit zweckgebundener Nutzung Zu Ziel 38 Militärische Einrichtungen im Freiraum für die Dauer ihrer Nutzung sichern	Der Anregung wird gefolgt. Die Erläuterungen zu Ziel 38 werden entsprechend der Anregung ergänzt.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
Gemäß Ziel 38.2 sind militärische Anlagen nach Aufgabe der Nutzung wieder der unterlagernden Darstellung des Regionalplans zuzuführen. Deshalb wird aus landwirtschaftlicher Sicht gefordert, folgende Erläuterungen und Begründungen im Text aufzunehmen:		
38.2 Ergänzung Falls es sich - auch bei Darstellung als BSN - um potentielle landwirtschaftliche Nutzflächen handelt, sollten diese Flächen vorrangig wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden. Wenn dies nicht möglich oder nicht durchführbar ist, sollten diese Bereiche durch gezielte Umsetzung von erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen qualitativ aufgewertet und entwickelt werden.		
Beteiligter: 108 Der Direktor der Landwirtsch Anregungsnummer: 108-156	naftskammer NRW als Landesbeauftragter	
Zu V. 1 Abgrabungsflächen: Abgrabungen erfolgen fast ausschließlich auf	Der Anregung wird nicht gefolgt. Nach den Vorgaben der Landesplanung sichern die dargestellten Abgrabungsbereiche	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

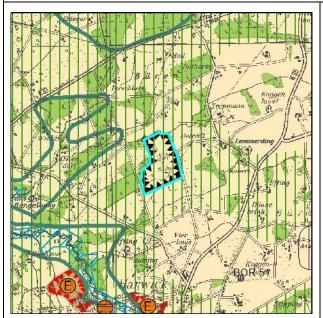
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
landwirtschaftlichen Nutzflächen. Vor diesem Hintergrund sind die Abgrabungsflächen auf das unbedingt erforderliche Maß zurückzunehmen.	einschließlich der nicht im Regionalplan dargestellten genehmigten Abgrabungen mit einer Flächeninanspruchnahme kleiner 10 ha sowie der Restkapazitäten in auslaufenden Genehmigungen den Rohstoffbedarf für einen Versorgungszeitraum von mindestens 30 Jahren.	
Beteiligter: 108 Der Direktor der Landwirtsch Anregungsnummer: 108-157	naftskammer NRW als Landesbeauftragter	
Zu V. 1 Abgrabungsflächen: Es wird angeregt, in Genehmigungsverfahren zu prüfen, in wie weit nach Abschluss der Abgrabungen eine Rückführung in landwirtschaftliche Nutzfläche möglich ist.	Der Anregung wurde bereits gefolgt. In Ziel 39.5 ist festgelegt, dass die Nachfolgenutzung einer Abgrabung zeitnah, unter Berücksichtigung der umgebenden Nutzungsstruktur und möglicherweise entstandener Entwicklungspotenziale zu erfolgen hat. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist damit nicht ausgeschlossen, sondern im Gegenteil bei entsprechender umgebender Nutzungsstruktur sogar gewünscht.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Ausgleichsvorschläge

Erörterungsergebnis

Beteiligter: 108 Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter

Anregungsnummer: 108-158



Gescher

Zu V. 1 Abgrabungsflächen:

Bei folgenden Einzelflächen bestehen aufgrund der Lage innerhalb intensiv bewirtschafteter landwirtschaftlicher Bereiche bzw. auf Grund der Größe der Ausweisungen erhebliche Bedenken (1. SUP)

Kreis Borken

- Gescher Boden 01.2

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Im Entwurf des Regionalplanes sind für jede Rohstoffart BSAB für einen

Versorgungszeitraum von mindestens 30 Jahren dargestellt.

Die Darstellung der BSAB erfolgt in möglichst konfliktarmen Räumen.

Bei der Ermittlung der möglichst konfliktarmen Räume wurden vorhandene

Schutzfestsetzungen und Schutzgüter sowie andere Raumnutzungen, wie z.B. Siedlungsund Gewerbeentwicklungen, regenerative Energien und Verkehrsinfrastruktur berücksichtigt.

Bei dem dargestellten BSAB handelt es sich um ein relativ konfliktfreies Tonvorkommen mit geringer Überlagerung, das für die Versorgung der Bevölkerung mit dem Rohstoff Ton als BSAB gesichert ist.

Abschließend weise ich darauf hin, dass im konkreten Genehmigungsverfahren für einen Abgrabungsantrag die Zustimmung des Grundstückeigentümers vorliegen muss. Wird keine Zustimmung vom Eigentümer erteilt, kann auch keine Genehmigung erteilt werden. Die Regionalplanungsbehörde folgt auf der Grundlage der Darstellungssystematik und der Bewertungssystematik für die Darstellung von BSAB der Anregung nicht.

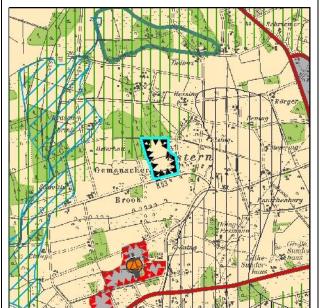
Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Ausgleichsvorschläge

Erörterungsergebnis

Beteiligter: 108 Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter

Anregungsnummer: 108-159



Der Anregung wird nicht gefolgt.

Im Entwurf des Regionalplanes sind für jede Rohstoffart BSAB für einen

Versorgungszeitraum von mindestens 30 Jahren dargestellt.

Die Darstellung der BSAB erfolgt in möglichst konfliktarmen Räumen.

Bei der Ermittlung der möglichst konfliktarmen Räume wurden vorhandene

Schutzfestsetzungen und Schutzgüter sowie andere Raumnutzungen, wie z.B. Siedlungsund Gewerbeentwicklungen, regenerative Energien und Verkehrsinfrastruktur berücksichtigt.

Bei dem dargestellten BSAB handelt es sich um ein relativ konfliktfreies Tonvorkommen mit geringer Überlagerung, das für die Versorgung der Bevölkerung mit dem Rohstoff Ton als BSAB gesichert ist.

Abschließend weise ich darauf hin, dass im konkreten Genehmigungsverfahren für einen Abgrabungsantrag die Zustimmung des Grundstückeigentümers vorliegen muss. Wird keine Zustimmung vom Eigentümer erteilt, kann auch keine Genehmigung erteilt werden.

Die Regionalplanungsbehörde folgt auf der Grundlage der Darstellungssystematik und der Bewertungssystematik für die Darstellung von BSAB der Anregung nicht.

Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Gescher

Zu V. 1 Abgrabungsflächen:

Bei folgenden Einzelflächen bestehen aufgrund der Lage innerhalb intensiv bewirtschafteter landwirtschaftlicher Bereiche bzw. auf Grund der Größe der Ausweisungen erhebliche Bedenken (1. SUP)

Kreis Borken

- Gescher Boden 01.1

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 108 Der Direktor der Landwirtsch Anregungsnummer: 108-160	naftskammer NRW als Landesbeauftragter	
Zu V. 1 Abgrabungsflächen: Bei folgenden Einzelflächen bestehen aufgrund der Lage innerhalb intensiv bewirtschafteter landwirtschaftlicher Bereiche bzw. auf Grund der Größe der Ausweisungen erhebliche Bedenken (1. SUP)	Die Fläche ist nicht als Abgrabungsbereich im Regionalplan dargestellt. Eine Umweltprüfung ist daher auch nicht durchgeführt worden.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
Kreis Borken - Borken Boden 01.1		
Beteiligter: 108 Der Direktor der Landwirtsch Anregungsnummer: 108-161	naftskammer NRW als Landesbeauftragter	
Bocholt Perfection Figure Plants Figure F	Den Bedenken wird teilweise gefolgt. Im Entwurf des Regionalplanes sind für jede Rohstoffart BSAB für einen Versorgungszeitraum von mindestens 30 Jahren dargestellt. Die Darstellung der BSAB erfolgt in möglichst konfliktarmen Räumen. Bei der Ermittlung der möglichst konfliktarmen Räume wurden vorhandene Schutzfestsetzungen und Schutzgüter sowie andere Raumnutzungen, wie z.B. Siedlungsund Gewerbeentwicklungen, regenerative Energien und Verkehrsinfrastruktur berücksichtigt. Im Raum Suderwick ist gemäß der Rohstoffkarte des Geologischen Dienstes ein	Die Regionalplanungsbehörde folgt auf der Grundlage der Darstellungssystematik und der Bewertungssystematik für die Darstellung von BSAB der Anregung teilweise. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
Tricen Vindentia		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Zu V. 1 Abgrabungsflächen: Bei folgenden Einzelflächen bestehen aufgrund der Lage innerhalb intensiv bewirtschafteter landwirtschaftlicher Bereiche bzw. auf Grund der Größe der Ausweisungen erhebliche Bedenken (1. SUP) Kreis Borken - Bocholt Boden 01.1	geringes Konfliktpotenzial aufweist. Das Vorkommen des Rohstoffes Kies und die unter Berücksichtigung der vorhandenen Schutzgüter und Nutzungen derzeit noch relativ konfliktfrei zugängigen Flächen ist im Plangebiet stark eingeschränkt. Der Standort Suderwick hat unter Berücksichtigung der Rohstoffmächtigkeit, dem großflächigen Vorkommen und dem derzeit relativ geringem Konfliktpotenzial daher eine besondere Bedeutung für die Rohstoffgewinnung. Bedingt durch die Neuberechnung von Überschwemmungsgebieten haben sich im Raum Isselburg andere Abgrenzungen für die Überschwemmungsgebiete ergeben und damit die Möglichkeit eröffnet, eine genehmigte Abgrabung zu erweitern, den BSAB am Standort Suderwick zu verkleinern und gleichzeitig die Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Abschließend weise ich darauf hin, dass die Darstellung eines BSAB eine regionalplanerische Darstellung im Maßstab 1.50.000 ist, die nicht alle Details berücksichtigen kann. Erst im nachfolgenden Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung werden Details, wie z.B. das Überschwemmungsgebiet des Reyerdingerbaches (das sich im Wesentlichen auf das Bachbett beschränkt) oder vorhandene	

Waldparzellen usw. untersucht, die konkreten Grenzen und Konditionen für eine geplante Abgrabung sowie erforderliche Maßnahmen für die Minderung von Eingriffen und	rterungsergebnis
Ausgleichsmaßnahmen festgelegt.	

Beteiligter: 108 Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter

Anregungsnummer: 108-162



Zu V. 1 Abgrabungsflächen:
Bei folgenden Einzelflächen bestehen
aufgrund der Lage innerhalb intensiv
bewirtschafteter landwirtschaftlicher Bereiche
bzw. auf Grund der Größe der Ausweisungen
erhebliche Bedenken (1. SUP)

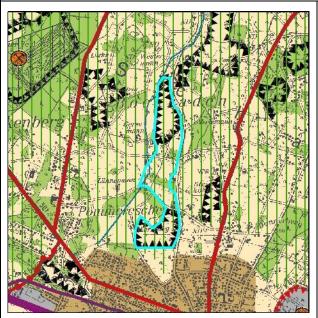
Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Intensive Landwirtschaft ist kein Ausschlusskriterium für die Auswahl von BSAB. Das LANUV hat die Einstufung als Biotop-Verbundfläche 1 auf der Fläche der abgelaufenen Abgrabung C 76 zurückgenommen. Daher erfolgt eine Darstellung als BSAB bei gleichzeitiger Rücknahme der nördlich angrenzenden Erweiterungsfläche als BSAB.

Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten (im Nachgang zum Erörterungstermin).

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Kreis Coesfeld		
- Dülmen Boden 01.1		

Beteiligter: 108 Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter

Anregungsnummer: 108-163



Ibbenbüren

Zu V. 1 Abgrabungsflächen:

Bei folgenden Einzelflächen bestehen aufgrund der Lage innerhalb intensiv bewirtschafteter landwirtschaftlicher Bereiche bzw. auf Grund der Größe der Ausweisungen erhebliche Bedenken (1. SUP) Der Anregung wird teilweise gefolgt. Im Entwurf des Regionalplanes sind für jede Rohstoffart BSAB für einen

Versorgungszeitraum von mindestens 30 Jahren dargestellt.

Die Darstellung der BSAB erfolgt in möglichst konfliktarmen Räumen.

Bei der Ermittlung der möglichst konfliktarmen Räume wurden vorhandene Schutzfestsetzungen und Schutzgüter sowie andere Raumnutzungen, wie z.B. Siedlungsund Gewerbeentwicklungen, regenerative Energien und Verkehrsinfrastruktur berücksichtigt.

Bei dem dargestellten BSAB handelt es sich um ein relativ konfliktfreies Tonvorkommen mit geringer Überlagerung, das für die Versorgung der Bevölkerung mit dem Rohstoff Ton als BSAB gesichert ist.

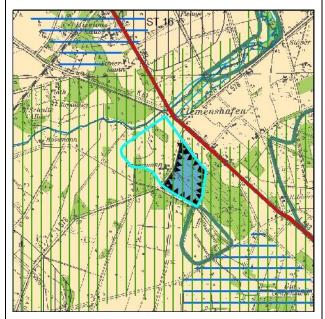
Abschließend weise ich darauf hin, dass im konkreten Genehmigungsverfahren für einen Abgrabungsantrag die Zustimmung des Grundstückeigentümers vorliegen muss. Wird keine Zustimmung vom Eigentümer erteilt, kann auch keine Genehmigung erteilt werden.

Die Regionalplanungsbehörde folgt auf der Grundlage der Darstellungssystematik und der Bewertungssystematik für die Darstellung von BSAB der Anregung teilweise.

Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

_	mmor NDW alo Landochocuftragtor

Beteiligter: 108 Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter Anregungsnummer: 108-164 (zugleich auch 151-574, 134-322, 109.1-018, 054-007, 064-009)



Steinfurt

Zu V. 1 Abgrabungsflächen:Bei folgenden Einzelflächen bestehen aufgrund der Lage innerhalb intensiv

Der Anregung wird teilweise gefolgt. Im Entwurf des Regionalplanes sind für jede Rohstoffart BSAB für einen Versorgungszeitraum von mindestens 30

Jahren dargestellt.
Die Darstellung der BSAB erfolgt in möglichst konfliktarmen Räumen.

Bei der Ermittlung der möglichst konfliktarmen Räume wurden vorhandene

Schutzfestsetzungen und Schutzgüter sowie andere Raumnutzungen, wie z.B. Siedlungsund Gewerbeentwicklungen, regenerative Energien und Verkehrsinfrastruktur berücksichtigt.

Bedingt durch die Neuberechnung von Überschwemmungsgebieten haben sich im Raum Isselburg andere Abgrenzungen für die Überschwemmungsgebiete ergeben und damit die Möglichkeit eröffnet eine genehmigte Abgrabung zu erweitern, den BSAB am Standort Suderwick und im Bereich der Hofstelle Dauermann von 67 ha auf 27 ha zu verkleinern und gleichzeitig die kurzfristige Versorgungssicherheit von 30 Jahre zu gewährleisten.

Die Regionalplanungsbehörde folgt auf der Grundlage der Darstellungssystematik und der Bewertungssystematik für die Darstellung von BSAB der Anregung teilweise.

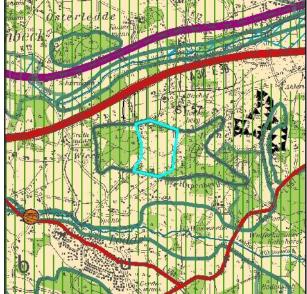
Meinungsausgleich mit der Landwirtschaftskammer, der Stadt Steinfurt, der Gemeinde Neuenkirchen und dem Landesbetrieb Wald und Holz.

Kein Meinungsausgleich mit Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband und den Naturschutzverbänden.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
bewirtschafteter landwirtschaftlicher Bereiche bzw. auf Grund der Größe der Ausweisungen erhebliche Bedenken (1. SUP) Kreis Steinfurt - Steinfurt Boden 01.1	Das Vorkommen des Rohstoffes Kies und die unter Berücksichtigung der vorhandenen Schutzgüter und Nutzungen derzeit noch relativ konfliktfrei zugängigen Flächen ist im Bereich des Regierungsbezirk Münster stark eingeschränkt.	
(siehe auch 109.1-018)	Da es sich im Bereich der Hofstelle Dauermannjedoch um ein relativ konfliktfreies Kiesvorkommen mit großer Mächtigkeit und geringer Überlagerung handelt, wird für die langfristige Sicherung des Rohstoffvorkommens und damit der Versorgung der Bevölkerung mit diesem Rohstoff, der Standort in die Karte Wertvolle Lagerstätten aufgenommen. Abschließend weise ich darauf hin, dass im konkreten Genehmigungsverfahren für einen Abgrabungsantrag die Zustimmung des Grundstückeigentümers vorliegen muss. Wird keine Zustimmung vom Eigentümer erteilt, kann auch keine Genehmigung erteilt werden.	
Beteiligter: 108 Der Direktor der Landwirtsch Anregungsnummer: E108-001 (zugleich E 13-		
Altenberge		Die Regionalplanungsbehörde folgt den Bedenken <u>nicht.</u>
		Der Hanseller Bach ist ein Fließgewässer, dessen Entwicklungskorridor zur typkonformen Gewässerentwicklung gem. "blauer Richtlinie" mindestens 100 m beträgt.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Die LWK und der WLV erheben Bedenken gegen die Darstellung eines BSN entlang des Hanseller Bachs		Zudem befinden sich entlang des Bachs Biotopstrukturen mit einem wertgebenden Anteil von mehr als 50 %. Da die zu Ziel 29 aufgeführten Kriterien und Grundlagen erfüllt sind, wird entlang des Hanseller Bachs ein BSN als Entwicklungskorridor dargestellt. Kein Meinungsausgleich mit der LWK und dem WLV.
Beteiligter: 108 Der Direktor der Landwirtsch Anregungsnummer: E108-002	naftskammer NRW als Landesbeauftragter	
Hörstel Die Landwirtschaftskammer regt an, die aus dem Sonderbedarfe, die aus der sog. "Kohleregion" entstehen (geplant sind 75 ha), ggfls. auf den ehm. Militärflugplatz in Hörstel-Dreierwalde zu verorten.		Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht. Sie verweist zur Klärung der Frage ob eine Verortung von ggfls. Sonderflächenbedarfen auf dem Flugplatz überhaupt möglich sein wird, auf ein separates

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
		Regionalplanverfahren. Das Verfahren wird zu einem späteren Zeitpunkt für mögliche Nachfolgenutzung des ehem. Flugplatzes bei Bedarf durchgeführt. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
Anregungsnummer: E108-003	wirtschaftskammer NRW als Landesbeauft	tragter
Tecklenburg		Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung <u>nicht.</u>
		Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor



Die LWK regt an, den BSN im Bereich Danebrock in zwei Bereiche zu teilen. In dem herauszunehmenden Bereich überwiegen

Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter Ziel 29 und seiner Erläuterungen und Begründungen genannten Grundlagen und Kriterien. Der BSN im Bereich Danebrock entspricht insgesamt den Kriterien.

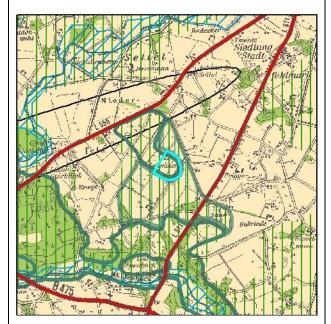
Der in Rede stehende herauszunehmende Bereich ist geprägt durch Gehölzstrukturen und Grünlandnutzungen. In Verbindung mit den angrenzenden Waldbereichen regionalplanerisch schützenswert.

Kein Meinungsausgleich mit der LWK.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Acker- und Grünlandflächen. Wobei die Grünlandflächen bereits über die Dauergrünlandverordnung gesichert sind.		

Beteiligter: 108 Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter Anregungsnummer: E108-004 (siehe auch 134-266)

Lengerich



Der WLV und die Landwirtschaftskammer könnten Meinungsausgleich erklären, wenn die Hofstelle Sellmeier aus dem BSN herausgenommen wird. Der WLV und die Landwirtschaftskammer könnten Meinungsausgleich erklären, wenn die Hofstelle Sellmeier aus dem BSN herausgenommen wird.

Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht.

Nach dem Biotopkataster des LANUV ist die Hofstelle Sellmeier Teil des BK-3812-0017 "Grünland-Feuchtheide-Komplex" im Niederfeld" und erfüllt die Kriterien zur BSN Darstellung.

Das LANUV hat im Nachgang zu den Erörterungen mitgeteilt, dass die Kartierung der BK-Fläche wurde 2008 fortgeschrieben und die Abgrenzung des BK-3812-0017 aktuell ist.

Bei der Biotopkartierung werden randliche bauliche Anlagen bzw. Hofstellen in der Regel ausgegrenzt. Liegen sie aber innerhalb zusammenhängender schutzwürdiger Flächen werden sie in der Regel integriert, um eine kompakte Abgrenzung zu erzielen. Die Hofstelle im vorliegenden Fall wurde aufgrund des alten Baumbestandes und wegen der kompakten Abgrenzung in die BK-

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
		Fläche mit hinein genommen. Aus der Objektbeschreibung und der Biotoptypenliste geht deutlich hervor, dass es sich bei dem eigentlichen Gehöft nicht um ein schutzwürdiges Element des kartierten Biotops handelt. Das Biotopkataster ist eine gutachterliche Darstellung, bei einer möglichen Festsetzung als Naturschutzgebiet würde die Hofstelle sicherlich herausgenommen. Die Bereiche zum Schutz der Natur sind allein schon aufgrund des Maßstabs des Regionalplans (1:50.000) nicht parzellenscharf darstellbar. Daher wird der BSN hier nicht reduziert. Kein Meinungsausgleich mit der LWK und dem WLV.
Beteiligter: 108 Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter Anregungsnummer: E108-005		
Reken		Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht.
		Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter Ziel 29 und seiner Erläuterungen und Begründungen genannten Grundlagen und Kriterien. Der angeregte Bereich entspricht diesen BSN - Kriterien.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Die Landwirtschaftskammer und die Gemeinde Reken regen die Rücknahme des BSN an.		Kein Meinungsausgleich mit der Landwirtschaftskammer und der Gemeinde Reken.
Beteiligter: 108 Der Direktor der Landwirtsch Anregungsnummer: E108-006 (zugl. E134-01		
Gescher		Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich grundsätzlich vor allem aus der Summierung der unter Ziel 29 und seiner Erläuterungen und Begründungen genannten Grundlagen und Kriterien. Neben dem Vorkommen von FFH-Waldlebensraumtypen und nach BNatSchG

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Die LWK, der WLV und die Stadt Gescher regen an, den gekennzeichneten Bereich nicht als BSN darzustellen.		geschützten Biotopen besitzt der Bereich aufgrund seiner Struktur eine besondere Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund. Er entspricht somit den o.g. Kriterien und wird als BSN dargestellt. Kein Meinungsausgleich mit der LWK, dem WLV und der Stadt Gescher.
Beteiligter: 108 Der Direktor der Landwirtsch Anregungsnummer: E108-007 (zugl. E134-01		
Gescher		Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht.
		Der gekennzeichnete Bereich wurde als BSN dargestellt, da hier aktuell im Frühjahr 2013 im Rahmen eines durch die EU finanzierten LIFE+ Verfahrens Nachweise der vom Aussterben bedrohten Knoblauchkröte erbracht wurden. Somit entspricht der Bereich den unter Ziel 29 genannten Kriterien.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Die LWK und der WLV regen an, den BSN mit der Abgrenzung des Erarbeitungsentwurfs (20.09.2010) darzustellen.		Kein Meinungsausgleich mit der LWK und dem WLV.
Beteiligter: 108 Der Direktor der Landwirtsch Anregungsnummer: E108-008 (zugl. 134-022		
Gronau		Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht. Der Regionalplan stellt die Abgrenzung der BSN generalisierend dar. Damit können maßstabsbedingt mit diesen Bereichen auch Flächen erfasst sein, die z.B. land- oder/und forstwirtschaftlich intensiv genutzt werden. Diese Nutzungen bleiben von den Zielen zum Bereich für den Schutz der Natur unberührt.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Die LWK und der WLV regen an, den gekennzeichneten Bereich nicht als BSN darzustellen.		Kein Meinungsausgleich mit der LWK und dem WLV
Beteiligter: 108 Der Direktor der Landwirtsch Anregungsnummer: E108-009	iaitskailliller NKW als Lalidesbeauttragter	
Havixbeck / Altenberge		Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich grundsätzlich vor allem aus der Summierung der unter Ziel 29 und seiner Erläuterungen und Begründungen genannten Grundlagen und Kriterien. Nach Überprüfung entspricht dieser Bereich auch weiterhin den o.g. Kriterien.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Der Landwirtschaftskammer regt die Rücknahme des BSN im Bereich der Münsterschen Aa in Hohenholte an. (siehe auch E 134-025)		Kein Meinungsausgleich mit der Landwirtschaftskammer und dem Landwirtschaftsverband.
Beteiligter: 108 Der Direktor der Landwirtsch	 naftskammer NRW als Landesbeauftragter	
Anregungsnummer: E108-010 (zugleich auc		
Coesfeld		Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht.
		Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter Ziel 29 und seiner Erläuterungen und Begründungen genannten Grundlagen und Kriterien. Es liegen der Regionalplanungshörde keine

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Die Landwirtschaftskammer regt an, den BSN zu reduzieren.		Informationen vor, die die Rücknahme der Darstellung des BSN hier rechtfertigen könnten. Kein Meinungsausgleich mit der Landwirtschaftskammer und dem Landwirtschaftsverband.
Beteiligter: 108 Der Direktor der Landwirtsch Anregungsnummer: E108-011 (zugleich auc		
Coesfeld		Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung.
		Meinungsausgleich mit der Stadt Coesfeld, und der Landwirtschaftskammer.
		Kein Meinungsausgleich mit den Naturschutzverbänden.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Die Landwirtschaftskammer NRW regt die		
Rücknahme des BSN an.		
Beteiligter: 108 Der Direktor der Landwirtsch Anregungsnummer: E108-012 (zugleich auc		
Coesfeld		Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht.
		Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter Ziel 29 und seiner Erläuterungen und Begründungen genannten Grundlagen und Kriterien. Es liegen der Regionalplanungshörde keine Informationen vor, die die Rücknahme der

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Die Landwirtschaftskammer regt die Rücknahme des BSN an.		Darstellung des BSN hier rechtfertigen könnten. Kein Meinungsausgleich mit der Landwirtschaftskammer, dem Landwirtschaftsverband und der Stadt Coesfeld.
Beteiligter: 108 Der Direktor der Landwirtsch Anregungsnummer: E108-013 (zugleich auc		,
Dülmen		Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor
		allem aus der Summierung der unter Ziel 29 und seiner Erläuterungen und Begründungen genannten Grundlagen und Kriterien. Es liegen der Regionalplanungshörde keine Informationen vor, die die Rücknahme der

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Die Landwirtschaftskammer regt die Rücknahme des BSN im Bereich des "Mühlenbach" an.		Darstellung des BSN hier rechtfertigen könnten. Kein Meinungsausgleich mit der Landwirtschaftskammer und dem Landwirtschaftsverband.
Beteiligter: 108 Der Direktor der Landwirtsch Anregungsnummer: E108-014 (zugleich auc		
Dülmen		Die Regionalplanungsbehörde folgt teilweise der Anregung.
		Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter Ziel 29 und seiner Erläuterungen und Begründungen genannten Grundlagen und Kriterien.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Die Landwirtschaftskammer regt die Rücknahme des BSN im Bereich der "Heubachwiesen / Merfelder Bruch" an.		Der BSN wird deutlich verkleinert entlang des Heubachs dargestellt. Kein Meinungsausgleich mit der Stadt Dülmen, dem Landwirtschaftsverband und der Landwirtschaftskammer. Die Naturschutzverbände melden erheblichen Bedenken gegen eine vollständige oder teilweise Rücknahme des BSN an. Alternativvorschlag: siehe E 022-003
Beteiligter: 108 Der Direktor der Landwirtsch Anregungsnummer: E108-015 (zugleich auc		
Senden, Lüdinghausen		Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht.
		Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter Ziel 29 und seiner Erläuterungen und Begründungen genannten Grundlagen und Kriterien. Es liegen der Regionalplanungshörde keine

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Die Landwirtschaftskammer regt die Rücknahme des BSN im Bereich der "Stever" von Senden nach Lüdinghausen an.		Informationen über eine ökologische Wertigkeit dieser Flächen vor, die die Darstellung eines BSN hier rechtfertigen könnten. Kein Meinungsausgleich mit der Landwirtschaftskammer und dem Landwirtschaftsverband.
Beteiligter: 108 Der Direktor der Landwirtscl Anregungsnummer: E108-016 (zugleich E134		
Münster		Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung <u>nicht.</u>
		Die Herausnahme einzelner Hofstellen, Parzellen, Ackerflächen u.a. aus den BSN entspricht nicht der parzellenunscharfen Darstellungssystematik des Regionalplanes. Der Maßstab (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung der Bereiche zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Die LWK und der WLV regen an, aus dem BSN östlich des GIB in Handorf, einzelne Ackerparzellen herauszunehmen.		Regionalplan nicht vorgesehen. Die Regionalplanungsbehörde weist erneut darauf hin, dass der Regionalplan lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) entfaltet. Die privilegierten landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben von den Zielen der Raumordnung zum BSN unberührt. Kein Meinungsausgleich mit der LWK und dem WLV.
Beteiligter: 108 Der Direktor der Landwirtsch Anregungsnummer: E108-017 (zugleich E134		
Münster		Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung <u>nicht.</u>
		Die Herausnahme einzelner Hofstellen, Parzellen, Ackerflächen u.a. aus den BSN entspricht nicht der parzellenunscharfen Darstellungssystematik des Regionalplanes. Der Maßstab (M. 1:50.000) lässt lediglich eine

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Die LWK und der WLV regen an, aus dem BSN im Bereich nordwestlich von Albachten, einzelne Ackerparzellen herauszunehmen.		ungefähre Abgrenzung der Bereiche zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen. Die Regionalplanungsbehörde weist erneut darauf hin, dass der Regionalplan lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) entfaltet. Die privilegierten landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben von den Zielen der Raumordnung zum BSN unberührt. Kein Meinungsausgleich mit der LWK und dem WLV.
Beteiligter: 108 Der Direktor der Landwirtsch Anregungsnummer: E108-018 (zugleich auc		
Lüdinghausen		Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht.
		Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter Ziel 29 und seiner Erläuterungen und Begründungen genannten Grundlagen und Kriterien. Es liegen der Regionalplanungshörde keine Informationen vor, die die Rücknahme der Darstellung des BSN hier rechtfertigen

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Die Landwirtschaftskammer regt an den		könnten. Kein Meinungsausgleich mit der Landwirtschaftskammer und dem Landwirtschaftsverband.
Beteiligter: 108 Der Direktor der Landwirtsch	 naftskammer NRW als Landesbeauftragter	
Anregungsnummer: E108-019 (zugleich auc		
Lüdinghausen, Olfen		Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht.
		Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter Ziel 29 und seiner Erläuterungen und Begründungen genannten Grundlagen und Kriterien. Es liegen der Regionalplanungshörde keine Informationen vor, die die Rücknahme der

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Der Landwirtschaftskammer regt die Rücknahme des BSN im Bereich des Gewässers "Flasbicke" an.		Darstellung des BSN hier rechtfertigen könnten. Kein Meinungsausgleich mit der Landwirtschaftskammer und dem Landwirtschaftsverband.
Beteiligter: 108 Der Direktor der Landwirtsch Anregungsnummer: E108-020 (zugleich auc		
Lüdinghausen		Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht.
		Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter Ziel 29 und seiner Erläuterungen und Begründungen genannten Grundlagen und Kriterien. Es liegen der Regionalplanungshörde keine Informationen vor, die die Rücknahme der Darstellung des BSN hier rechtfertigen

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Betrader Figure 1 Figure 2 Figure 1 Figure 2 Figure		Kein Meinungsausgleich mit der Landwirtschaftskammer und dem Landwirtschaftsverband.
Die Landwirtschaftskammer regt die Rücknahme des BSN im Bereich der Ackerflächen an.		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 108 Der Direktor der Landwirts Anregungsnummer: E108-021 (zugleich a		ngter
Olfen, Lüdinghausen		Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter Ziel 29 und seiner Erläuterungen und Begründungen genannten Grundlagen und Kriterien. Es liegen der Regionalplanungshörde keine Informationen vor, die den Verzicht auf die Darstellung eines BSN hier rechtfertigen könnten. Kein Meinungsausgleich mit der Landwirtschaftskammer und dem Landwirtschaftsverband.
Der Landwirtschaftskammer regt die Rücknahme des BSN für den gesamten Verlauf der Stever auf dem Gebiet der Gemeinden Olfen und Lüdinghausen an.		
Beteiligter: 108 Der Direktor der Landwirts Anregungsnummer: E108-022 (zugleich au		ngter
Ascheberg		Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht.
		Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter Ziel 29

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Der Landwirtschaftskammer regt die Rücknahme des BSN im Bereich des "Emmerbaches" an.		und seiner Erläuterungen und Begründungen genannten Grundlagen und Kriterien. Es liegen der Regionalplanungshörde keine Informationen vor, die die Rücknahme der Darstellung des BSN hier rechtfertigen könnten. Kein Meinungsausgleich mit der Landwirtschaftskammer und dem Landwirtschaftsverband.
Beteiligter: 108 Der Direktor der Landwirtsch Anregungsnummer: E108-023 (zugleich E07		
Ennigerloh		Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht.
		Der sehr heterogene Waldkomplex ist insbesondere geprägt durch (Wald-)flächen aus dem Biotopkataster des LANUV bei denen der Anteil wertbestimmender

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Steiner Steine		Lebensraum- bzw. Biotoptypen zusammen mehr als 50% beträgt und weitere wertgebende Kriterien entsprechend dem Ziel 29 und seiner Erläuterungen und Begründungen erfüllt werden. Der Regionalplan lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung der Bereiche zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen. Damit können maßstabsbedingt mit diesen Bereichen auch Flächen erfasst sein, die z.B. land- oder/und forstwirtschaftlich intensiv genutzt werden. Diese Nutzungen bleiben von den Zielen zum Bereich für den Schutz der Natur unberührt. Kein Meinungsausgleich mit der Landwirtschaftskammer und der Stadt Ennigerloh.
Die Landwirtschaftskammer regt an, die landwirtschaftlichen Flächen aus dem BSN nordöstlich von Enniger.		
Beteiligter: 108 Der Direktor der Landwirtsch Anregungsnummer: E108-024	naftskammer NRW als Landesbeauftragter	
Oelde		Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht.
		Der BSN am Geister Holz ist insbesondere geprägt durch einen ca. 300 ha großen Laubwaldkomplex. Er ist nahezu flächendeckend durch (Wald-)flächen aus dem Biotopkataster des LANUV geprägt bei

Die Landwirtschaftskammer regt an, den BSN Geister Holz auf den im geltenden Regionalplan dargestellten Bereich zurückzunehmen. Dort sind wertvolle Ackerflächen und Hofstellen betroffen. Beteiligter: 108 Der Direktor der Landwirtscharegungsnummer: E108-025	denen der Anteil wertbestimmender Lebensraum- bzw. Biotoptypen zusammen mehr als 50% beträgt und weitere wertgebende Kriterien entsprechend dem Ziel 29 und seiner Erläuterungen und Begründungen erfüllt werden. Der Regionalplan lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung der Bereiche zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen. Damit können maßstabsbedingt mit diesen Bereichen auch Flächen erfasst sein, die z.B. land- oder/und forstwirtschaftlich intensiv genutzt werden. Diese Nutzungen bleiben von den Zielen zum Bereich für den Schutz der Natur unberührt. Die Herausnahme von einzelnen Hofstellen, Parzellen, Ackerflächen u.a. aus den BSN würde nicht der Darstellungssystematik des Regionalplanes entsprechen. Kein Meinungsausgleich mit der Landwirtschaftskammer.
Drensteinfurt	Die Regionalplanungsbehörde folgt der
	Anregung nicht. Der BSN westlich Ossenbeck ist

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Die Landwirtschaftskammer regt an, die Ackerflächen im Osten des BSN westlich		insbesondere geprägt durch große Waldflächen aus dem Biotopkataster des LANUV bei denen der Anteil wertbestimmender Lebensraum- bzw. Biotoptypen zusammen mehr als 50% beträgt und weitere wertgebende Kriterien entsprechend dem Ziel 29 und seiner Erläuterungen und Begründungen erfüllt werden. Maßstabsbedingt können mit diesem Bereich auch Flächen erfasst sein, die z.B. landoder/und forstwirtschaftlich intensiv genutzt werden. Diese Nutzungen bleiben von den Zielen zum Bereich für den Schutz der Natur unberührt. Kein Meinungsausgleich mit dem WLV.
Ossenbeck aus dem BSN herauszunehmen.		
Beteiligter: 108 Der Direktor der Landwirtsch Anregungsnummer: E108-026	naftskammer NRW als Landesbeauftragter	
Drensteinfurt		Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht.
		Der BSN Hemmer ist insbesondere geprägt durch naturnahe Waldflächen (Eichenhainbuchenwälder) aus dem Biotopkataster des LANUV bei denen der

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
muno di santana muno di santan		Anteil wertbestimmender Lebensraum- bzw. Biotoptypen zusammen mehr als 50% beträgt und weitere wertgebende Kriterien entsprechend dem Ziel 29 und seiner Erläuterungen und Begründungen erfüllt werden. Maßstabsbedingt können mit diesem Bereich auch Flächen erfasst sein, die z.B. land- oder/und forstwirtschaftlich intensiv genutzt werden. Diese Nutzungen bleiben von den Zielen zum Bereich für den Schutz der Natur unberührt. Kein Meinungsausgleich mit dem WLV.
Die Landwirtschaftskammer regt an, den BSN Hemmer im Süden um die landwirtschaftlichen Flächen zu reduzieren.		
Beteiligter: 108 Der Direktor der Landwirtsch Anregungsnummer: E108-027 (zugleich E13		
Ostbevern		Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht.
		Bei der Darstellung dieses BSN steht die Verbindungsfunktion im Vordergrund. Außerdem werden mehrere benachbarte schutzwürdige Biotope, Objekte und

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Die Landwirtschaftskammer und der WLV regen an, den im Erörterungsentwurf neu dargestellten BSN entlang des Eltingmühlenbaches /Aa wieder herauszunehmen. Das Gewässer ist in diesem Abschnitt naturfern ausgebaut und es sind landwirtschaftliche Nutzflächen betroffen. Beteiligter: 108 Der Direktor der Landwirtsch	aftskammer NRW als Landesheauftragter	Kleinflächen in diesen Bereich für den Schutz der Natur zusammengefasst. Damit können maßstabsbedingt mit diesen Bereichen auch Flächen erfasst sein, die z.B. land- oder/und forstwirtschaftlich intensiv genutzt werden. Diese Nutzungen bleiben von den Zielen zum Bereich für den Schutz der Natur unberührt. Kein Meinungsausgleich mit dem WLV und der Landwirtschaftskammer.
Anregungsnummer: E108-028 (zugleich E13-		
Telgte		Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht.
		Die Gewässerauen der genannten Bäche sollen als BSN in einer ausreichenden Größe

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
WLV und Landwirtschaftskammer regen an den BSN entlang des Glanderbecker Baches und des Kreuzbaches zu streichen, da dort im Wesentlichen landwirtschaftliche Flächen und Hofstellen betroffen sind.		und durchgehend dargestellt. Die BSN entlang der Gewässer stellen eine Verbindungsfunktion dar. Vorhandene Laubwaldbestände und Flächen aus dem Biotopkataster des LANUV bei denen der Anteil wertbestimmender Lebensraum- bzw. Biotoptypen zusammen mehr als 50% beträgt werden zum BSN zusammengefasst. Damit können maßstabsbedingt auch Flächen erfasst sein, die z.B. land- oder/und forstwirtschaftlich intensiv genutzt werden. Diese Nutzungen bleiben von den Zielen zum Bereich für den Schutz der Natur unberührt. Der Kreis Warendorf regt an, den BSN bei Berdel entlang des Glanderbecker Baches und des Kreuzbaches zu reduzieren, um die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen zu minimieren (E070-005). Die Regionalplanungsbehörde folgt dieser Anregung. Kein Meinungsausgleich mit dem WLV und der Landwirtschaftskammer.
Beteiligter: 108 Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter Anregungsnummer: E108-029 (zugleichE109.1-001)		
Zu II.2 Klimawandel und Regionalplanung Die LWK NRW und der LB Wald und Holz NRW, regen zu Grundsatz 7 folgende Änderungen an:		Die Regionalplanungsbehörde folgt den Anregungen. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
In RdNr. 102 wird der erste Satz "Bereits		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
praktizierte Planungen" ersetzt durch den Satz "Klimaschutzrelevante Steuerungselemente des Regionalplans finden sich in den einzelnen Fachkapiteln."		
Ebenfalls wird in RdNr. 102 wird hinter den 6. Unterpunkt ("Formulierung von regionalplanerischen Zielen") der folgende zusätzliche Unterpunkt eingefügt: "Herausstellung der CO2-Senkefunktion von Grünland, Feuchtgebieten, Mooren, Wäldern und Böden,".		
Der (bisher) letzte Unterpunkt wird geändert in " <u>Unterstützung</u> einer klimaangepassten,".		
Als neuer letzter Unterpunkt in RdNr. 102 wird zusätzlich der Passus "Reaktivierung von Schienenstrecken für den ÖPNV." aufgenommen.		
Beteiligter: 108 Der Direktor der Landwirtsch Anregungsnummer: E108-030	naftskammer NRW als Landesbeauftragter	
Die Landwirtschaftskammer regt an, in RdNr. 329 a den Passus "(z. B. Zwischenfruchtanbau, ökologischer Landbau, Umstellung von Ackerland auf Grünland und eine effizientere Verwendung von Stickstoffdünger)" zu streichen		Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
Beteiligter: 109.1 Landesbetrieb Wald und H Anregungsnummer: 109.1-001	olz NRW - Regionalforstamt Münsterland	
Waldausgleich erforderlich (SUP-Fläche ST Ibbenbüren Bodens 01.4)	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Anregungen und Bedenken

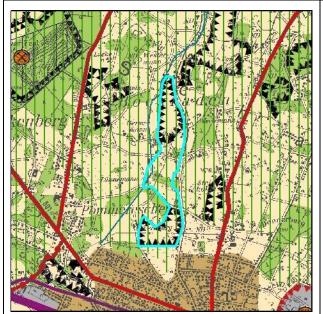
Ausgleichsvorschläge

berücksichtigt.

Erörterungsergebnis

Beteiligter: 109.1 Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Münsterland

Anregungsnummer: 109.1-002



Ibbenbüren

Bedenken - Das Gebiet enthält einen hohen Anteil an kleinteiligen Waldstrukturen; ca. 5 ha Wald werden überplant. Der Anregung wird teilweise gefolgt. Im Entwurf des Regionalplanes sind für jede Rohstoffart BSAB für einen

Versorgungszeitraum von mindestens 30 Jahren dargestellt.

Die Darstellung der BSAB erfolgt in möglichst konfliktarmen Räumen.

Bei der Ermittlung der möglichst konfliktarmen Räume wurden vorhandene Schutzfestsetzungen und Schutzgüter sowie andere Raumnutzungen, wie z.B. Siedlungsund Gewerbeentwicklungen, regenerative Energien und Verkehrsinfrastruktur

Bei dem dargestellten BSAB handelt es sich um ein relativ konfliktfreies Tonvorkommen mit geringer Überlagerung, das für die Versorgung der Bevölkerung mit dem Rohstoff Ton als BSAB gesichert ist.

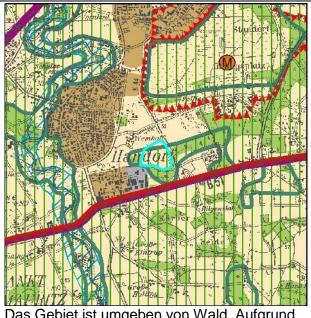
Die vorhandenen Waldstrukturen sind im Rahmen der konkreten Abgrabungsanträge zu berücksichtigen. Die Regionalplanungsbehörde folgt auf der Grundlage der Darstellungssystematik und der Bewertungssystematik für die Darstellung von BSAB der Anregung teilweise.

Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 109.1 Landesbetrieb Wald und H Anregungsnummer: 109.1-003	olz NRW - Regionalforstamt Münsterland	
Neu: Waldgebiete dürfen nur für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebten Nutzungen auf Dauer für das Gemeinwohl von größerer Bedeutung und nicht außerhalb des Waldes realisierbar sind und der Eingriff in den Wald auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Dies ist auch bei Wallhecken zu beachten.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Regelung der Waldinanspruchnahme erfolgt im Rahmen der Vorgaben des LEP NRW, Ziele B.III.3.21 u.3.22. Eine zusätzliche Verschärfung dieser Regelung über die Ziele des Regionalplans ist nicht zulässig.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
Beteiligter: 109.1 Landesbetrieb Wald und H Anregungsnummer: 109.1-004	olz NRW - Regionalforstamt Münsterland	
Dorf Median Dane Strain Dane Part Dane Dane Dane Part Dane Dane Dane Part Dane Dane Dane Part Dane Dane Dane Dane Dane Dane Dane Dane	siehe 109.1-031	Meinungsausgleich mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW. Die Naturschutzverbände lehnen die Darstellung der OU Ostenfelde wegen der aus naturschutzfachlicher Sicht wertvollen Bereiche im Umfeld ab. Kein Meinungsausgleich mit den Naturschutzverbänden.
Bedenken - Etwa 30 % des Trassenverlaufes durchquert ökologisch hochwertige		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Laubwaldflächen; der Waldanteil der Region liegt mit 10 % weit unter dem Durchschnitt des Münsterlandes, so dass eine Waldinanspruchnahme in der Größenordnung nicht akzeptiert werden kann. Da nicht vorrangig positive Umweltauswirkungen zu erwarten sind, ist eine Alternativenprüfung erforderlich. Eine alternative Trassenführung wurde vorgeschlagen (digitalisiert).		

Beteiligter: 109.1 Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Münsterland Anregungsnummer: 109.1-005



Das Gebiet ist umgeben von Wald. Aufgrund erforderlicher Sicherheitsabstände zwischen Bebauung und Wald ist das Gebiet nur bedingt als "GIB" geeignet.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund verschiedener Anregungen und Bedenken (vgl. 119-045 i.V.m. 119-017 und 151.148 i.V.m. 151-347) die zu der hier geplanten GIB Erweiterung eingegangen sind, wird eine Inanspruchnahme dieses Bereich für künftige gewerblich-industrielle Nutzungen regionalplanerisch nicht weiterverfolgt. Dieser Bereich ist aufgrund seiner ökologischen Wertigkeit langfristig für den Freiraum zu sichern.

Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten zur Rücknahme des GIB.

<u>Hinweis:</u>

Die LWK (E108-016) und der WLV (E134-043) haben in den Erörterungen angeregt den BSN hier zu reduzieren.

		Alliage 3
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 109.1 Landesbetrieb Wald und H Anregungsnummer: 109.1-006	olz NRW - Regionalforstamt Münsterland	
Die Entwicklung von Wald zu Offenlandbiotopen entspricht einer Waldumwandlung und ist insbesondere im waldarmen Münsterland durch Waldersatz an anderer Stelle zu kompensieren.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
Beteiligter: 109.1 Landesbetrieb Wald und H Anregungsnummer: 109.1-007	olz NRW - Regionalforstamt Münsterland	
Porf- Winghins Winghins Action Acti	siehe 109.1-031	Meinungsausgleich mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW. Die Naturschutzverbände lehnen die Darstellung der OU Ostenfelde wegen der aus naturschutzfachlicher Sicht wertvollen

Der Bau der Südumgehung von Ostenfelde wird aufgrund der beträchtlichen Zerschneidungen von wertvollen Laubwaldgebieten abgelehnt. (Ein Alternativvorschlag wurde an anderer Stelle

naturschutzfachlicher Sicht wertvollen Bereiche im Umfeld ab.

Kein Meinungsausgleich mit den Naturschutzverbänden.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
gemacht.)		
Beteiligter: 109.1 Landesbetrieb Wald und F Anregungsnummer: 109.1-008	lolz NRW - Regionalforstamt Münsterland	
Neu: In waldarmen Städten und Gemeinden soll der Waldanteil langfristig erhöht werden.	Dee Anregung wird nicht gefolgt. Entsprechend der landesplanerischen Vorgaben des Zieles B.III.3.23 ist in waldarmen Gebieten auf eine Waldvermehrung hinzuwirken. In den Erläuterungen (B.III.3.31 Abs. 3) hierzu wird festgelegt, dass Gebiete mit überwiegend ländlicher Struktur und einem Waldanteil unter 25% als waldarm gelten. Im Rahmen der Planungshierarchie hat der Regionalplan diese Vorgaben umzusetzen. Die Erläuterungen, Rdnr: 354 wird im überarbeiteten Textentwurf entsprechend überarbeitet.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
Beteiligter: 109.1 Landesbetrieb Wald und F Anregungsnummer: 109.1-009	lolz NRW - Regionalforstamt Münsterland	
Als Ordnungsnummer 363 a) neu aufzunehmen: Die Eignung von Ersatzaufforstungsflächen zur Kompensation von Waldinanspruchnahme bestimmt das Regionalforstamt Münsterland.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Entsprechende Regelungen enthält bereits der raumordnerische Vertrag zu dem Interkommunalen GIB Borken/Heiden/Reken - Gewerbepark A 31 (vgl. u.a. § 6 Abs. 2). Im Übrigen werden die Ersatzaufforstungsflächen im Rahmen der Aufforstungsanträge gemäß § 41 Landesforstgesetz NW vom Landesbetrieb Wald und Holz NRW vorab auf ihre Eignung geprüft.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 109.1 Landesbetrieb Wald und H Anregungsnummer: 109.1-010	olz NRW - Regionalforstamt Münsterland	
Neu: Als waldarm gelten Regionen, sofern sie in Ballungsräumen einem Waldanteil von unter 15 % und in ländlichen Gebieten von unter 25 % der Gesamtfläche aufweisen. Die Waldfläche des Plangebiets umfasst ca. 88.635 ha. Bei einer Gesamtfläche von ca. 594.300 ha und einem Waldanteil von 14,9 % gehört das Münsterland damit zu den waldärmsten Regionen des Landes (Landesdurchschnitt: 25,5%.).	Dem Bedenken wird gefolgt. Entsprechend der landesplanerischen Vorgaben des Zieles B.III.3.23 ist in waldarmen Gebieten auf eine Waldvermehrung hinzuwirken. In den Erläuterungen (B.III.3.31 Abs. 3) hierzu wird festgelegt, dass Gebiete mit überwiegend ländlicher Struktur und einem Waldanteil unter 25% als waldarm gelten. Im Rahmen der Planungshierarchie hat der Regionalplan diese Vorgaben umzusetzen. Aufgrund der geringen Durchsetzungskraft der Regionalplanung bei diesem Ziel wird diese Vorgabe des LEP lediglich als Grundsatz im Regionalplan festgesetzt. Damit verbleibt vor Ort ausreichend Abwägungsspielraum bei der Umsetzung dieser Regelung.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
Beteiligter: 109.1 Landesbetrieb Wald und H Anregungsnummer: 109.1-011	olz NRW - Regionalforstamt Münsterland	
Ergänzung: Verluste auch von kleineren, im Maßstab des Regionalplanes nicht darstellbaren Waldflächen, sind grundsätzlich zu vermeiden.	Der Anregung wird gefolgt. In Ziel 26 wird eine der Anregung entsprechendes Ziel aufgenommen werden. Siehe überarbeiteter Textentwurf des RP ML.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Anregungen und Bedenken Ausgleichsvorschläge **Erörterungsergebnis** Beteiligter: 109.1 Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Münsterland Anregungsnummer: 109.1-012 Ennigerloh-Westkirchen Die OU Westkirchen im Zuge der B475 ist Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten. Bestandteil des Bedarfsplanes des Bundes und daher im Regionalplan darzustellen. Auf der Grundlage des bisher bekannten Untersuchungsstandes wird die dargestellte, nicht linienbestimmte Trasse empfohlen. Damit ist das raumordnerische Anliegen erschöpft. Die konkrete fachliche Ausgestaltung dieser Maßnahme muss im estkircher Rahmen der Bedarfsplanung erfolgen. Aussagen zur Verkehrsführung bis zur Umsetzung der Maßnahmen können im Regionalplan nicht getroffen werden. Von den verschiedenen Planvarianten der OU-Westkirchen wurde hier eine für den Wald ungünstige Variante dargestellt. Eine engere Trassenführung entlang des östlichen

Dorfrandes von Westkirchen wird bevorzugt.

Anregungen und Bedenken

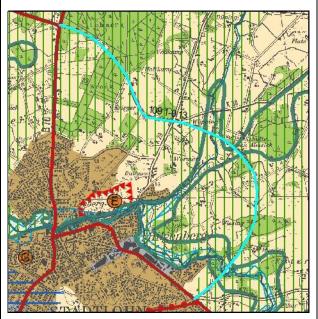
Ausgleichsvorschläge

Erörterungsergebnis

Beteiligter: 109.1 Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Münsterland

Anregungsnummer: 109.1-013

Stadtlohn



Auch wenn der Konkretisierungsgrad der Darstellung von Verkehrsinfrastruktur auf der Ebene des Regionalplanes rel. grob ist, werden vorsorglich Bedenken gegen die dargestellte Linienführung der nordöstlichen Umgehung von Stadtlohn erhoben. Die Inanspruchnahme von Wald ist unverhältnismäßig hoch.

Die OU Stadtlohn im Zuge der L608 ist Bestandteil des Bedarfsplanes des Landes und daher im Regionalplan darzustellen. Auf der Grundlage des bisher bekannten Untersuchungsstandes wird die dargestellte, nicht linienbestimmte Trasse empfohlen. Damit ist das raumordnerische Anliegen erschöpft. Die konkrete fachliche Ausgestaltung dieser Maßnahme muss im Rahmen der Bedarfsplanung erfolgen. Aussagen zur Verkehrsführung bis zur Umsetzung der Maßnahmen können im Regionalplan nicht getroffen werden. siehe auch Anregung 012-012

Die Stadt Stadtlohn favorisiert nach wie vor die dargestellte Trassenführung. Die Höhere Landschaftsbehörde weist auf einen Sachstand hin, der zurzeit eine Westumgehung als bevorzugte Trassenvariante darstellt.

Die Regionalplanungsbehörde bleibt bei der Darstellung der Nordostumgehung. Die Diskussion um die Linienfindung für die OU veranlasst die Regionalplanungsbehörde zur Klarstellung der Sachlage in der Regionalplanung folgende Erklärung abzugeben:

Die OU Stadtlohn im Zuge der L608 ist Bedarfsplanmaßnahme des Landes. Sie ist nicht linienbestimmt. Die Linienfindung erfolgt im Rahmen der Fachplanung. Die Linienführung in der zeichnerischen Darstellung im Regionalplan ist keine Vorgabe für die Fachplanung. Die Darstellung im Regionalplan wird ggfls angepasst.

Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Beteiligter: 109.1 Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Münsterland

Anregungsnummer: 109.1-014

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Da die Planungen zum regionalen Verkehrssystem als Leitlinien aufgefasst werden, äußert das Regionalforstamt Münsterland bereits im Vorfeld Bedenken hinsichtlich der Trassenführung. Der grau digitalisierte Straßenverlauf stellt einen Alternativvorschlag zur Südumgehung von Ostenfelde dar.	siehe 109.1-031	Meinungsausgleich mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW. Die Naturschutzverbände lehnen die Darstellung der OU Ostenfelde wegen der aus naturschutzfachlicher Sicht wertvollen Bereiche im Umfeld ab. Kein Meinungsausgleich mit den Naturschutzverbänden.
Beteiligter: 109.1 Landesbetrieb Wald und Ho Anregungsnummer: 109.1-015	oiz 141.14 - Negionanoi stanit munistendiu	
Münster	Der Anregung wird gefolgt. Die Linienführung der B481n wird korrigiert.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Die rot dargestellte Linienführung der B 481n entspricht nicht der der z. Z. laufenden Planfeststellung (vergl. graue Linie).		
Beteiligter: 109.1 Landesbetrieb Wald und H Anregungsnummer: 109.1-016	olz NRW - Regionalforstamt Münsterland	
Ausgleich für ca. 2,6 ha Waldinanspruchnahme erforderlich	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
Beteiligter: 109.1 Landesbetrieb Wald und H Anregungsnummer: 109.1-017	olz NRW - Regionalforstamt Münsterland	
Ausgleich für ca. 2,3 ha Waldinanspruchnahme erforderlich	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der erforderliche Ausgleich für eine Waldinanspruchnahme wird im Rahmen des nachgeordneten Bauleitplanverfahrens geregelt.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 109.1 Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Münsterland Anregungsnummer: 109.1-018 (zugleich auch 151-574, 108-164, 134-322, 054-007, 064-009)		
Steinfurt Bedenken - Das Gebiet wird durch Wallhecken und Waldflächen kleinteilig strukturiert. Insgesamt sind ca. 8,5 ha Wald betroffen.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Im Entwurf des Regionalplanes sind für jede Rohstoffart BSAB für einen Versorgungszeitraum von mindestens 30 Jahren dargestellt. Die Darstellung der BSAB erfolgt in möglichst konfliktarmen Räumen. Bei der Ermittlung der möglichst konfliktarmen Räume wurden vorhandene Schutzfestsetzungen und Schutzgüter sowie andere Raumnutzungen, wie z.B. Siedlungsund Gewerbeentwicklungen, regenerative Energien und Verkehrsinfrastruktur berücksichtigt. Bedingt durch die Neuberechnung von Überschwemmungsgebieten haben sich im Raum Isselburg andere Abgrenzungen für die Überschwemmungsgebiete ergeben und damit die Möglichkeit eröffnet eine genehmigte Abgrabung zu erweitern, den BSAB am Standort Suderwick und im Bereich der Hofstelle Dauermann von 67 ha auf 27 ha zu verkleinern und gleichzeitig die kurzfristige Versorgungssicherheit von 30 Jahre zu gewährleisten. Das Vorkommen des Rohstoffes Kies und die unter Berücksichtigung der vorhandenen Schutzgüter und Nutzungen derzeit noch relativ konfliktfrei zugängigen Flächen ist im	Die Regionalplanungsbehörde folgt auf der Grundlage der Darstellungssystematik und der Bewertungssystematik für die Darstellung von BSAB der Anregung teilweise. Meinungsausgleich mit dem Landesbetrieb Wald und Holz, der Stadt Steinfurt, der Gemeinde Neuenkirchen und der Landwirtschaftskammer. Kein Meinungsausgleich mit den Naturschutzverbänden und dem Landwirtschaftsverband.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	Bereich des Regierungsbezirk Münster stark eingeschränkt. Da es sich im Bereich der Hofstelle Dauermann jedoch um ein relativ konfliktfreies Kiesvorkommen mit großer Mächtigkeit und geringer Überlagerung handelt, wird für die langfristige Sicherung des Rohstoffvorkommens und damit der Versorgung der Bevölkerung mit diesem	
	Rohstoff, der Standort in die Karte Wertvolle Lagerstätten aufgenommen. Vorhandene Waldstrukturen sind im konkreten Antragsverfahren zu berücksichtigen.	
Beteiligter: 109.1 Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Münsterland Anregungsnummer: 109.1-019		
Waldausgleich erforderlich (SUP-Fläche BOR Gescher Bodens 01.2)	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
Beteiligter: 109.1 Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Münsterland Anregungsnummer: 109.1-020		
Waldausgleich erforderlich (SUP-Fläche BOR Gescher Bodens 01.1)	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

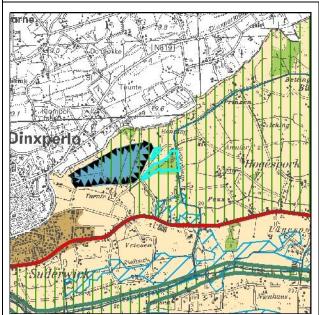
Anregungen und Bedenken

Ausgleichsvorschläge

Erörterungsergebnis

Beteiligter: 109.1 Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Münsterland

Anregungsnummer: 109.1-021



Bocholt

Änderung der Gebietsabgrenzung: Herausnahme der insgesamt ca. 7,6 ha großen Waldbereiche

(siehe auch 151-569, 129-030-1)

Der Anregung wird gefolgt.

Im Entwurf des Regionalplanes sind für jede Rohstoffart BSAB für einen

Versorgungszeitraum von mindestens 30 Jahren dargestellt.

Die Darstellung der BSAB erfolgt in möglichst konfliktarmen Räumen.

Bei der Ermittlung der möglichst konfliktarmen Räume wurden vorhandene Schutzfestsetzungen und Schutzgüter sowie

andere Raumnutzungen, wie z.B. Siedlungsund Gewerbeentwicklungen, regenerative Energien und Verkehrsinfrastruktur berücksichtigt.

Im Raum Suderwick ist gemäß der Rohstoffkarte des Geologischen Dienstes ein großflächiges Kiesvorkommen mit einer hohen Mächtigkeit (20 - 40 m), bei einer Überlagerung von 2 - 10 m mit dem Rohstoff Sand festgestellt, das derzeit ein relativ geringes Konfliktpotenzial aufweist.

Das Vorkommen des Rohstoffes Kies und die unter Berücksichtigung der vorhandenen Schutzgüter und Nutzungen derzeit noch relativ konfliktfrei zugängigen Flächen ist im Plangebiet stark eingeschränkt. Der Standort Suderwick hat unter Berücksichtigung der Rohstoffmächtigkeit, dem großflächigen Vorkommen und dem derzeit relativ geringem Konfliktpotenzial daher eine

Die Regionalplanungsbehörde folgt auf der Grundlage der Darstellungssystematik und der Bewertungssystematik für die Darstellung von BSAB der Anregung.

Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	besondere Bedeutung für die Rohstoffgewinnung.	
	Bedingt durch die Neuberechnung von Überschwemmungsgebieten haben sich im Raum Isselburg andere Abgrenzungen für die Überschwemmungsgebiete ergeben und damit die Möglichkeit eröffnet, eine genehmigte Abgrabung zu erweitern, den BSAB am Standort Suderwick zu verkleinern und gleichzeitig die Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Die Waldparzelle ist nicht mehr Teil des verkleinerten BSAB.	
Beteiligter: 109.1 Landesbetrieb Wald und Ho Anregungsnummer: 109.1-022	olz NRW - Regionalforstamt Münsterland	
Waldausgleich erforderlich	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der erforderliche Ausgleich für eine Waldinanspruchnahme wird im Rahmen des nachgeordneten Bauleitplanverfahrens geregelt.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 109.1 Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Münsterland Anregungsnummer: 109.1-023		
Änderung der Gebietsabgrenzung: Herausnahme der ca. 2,2 ha großen Waldfläche	Der Anregung wird gefolgt. Die vorhandene Waldfläche wird nicht als GIB, sondern als Waldbereich dargestellt.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

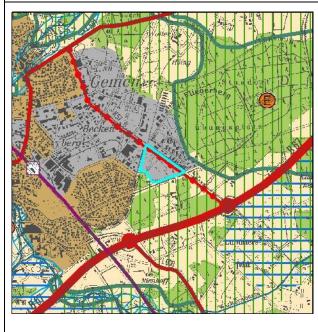
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 109.1 Landesbetrieb Wald und H Anregungsnummer: 109.1-024	olz NRW - Regionalforstamt Münsterland	
Öchtrup Langerhor Änderung der Gebietsabgrenzung: Herausnahme der ca. 2 ha großen Waldfläche	Der Anregung wird gefolgt. Die Waldfläche (ca. 1 ha) wird nicht mehr als GIB dargestellt.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
Beteiligter: 109.1 Landesbetrieb Wald und H Anregungsnummer: 109.1-025	olz NRW - Regionalforstamt Münsterland	
Waldausgleich erforderlich (SUP-Fläche COE Nottuln GIB 01.1)	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der angeführte Belang ist im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu berücksichtigen.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Am Berge	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die SUP kommt zu der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung, dass voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Münsterland äußert Bedenken - Das Gebiet enthält einen hohen Anteil an kleinteiligen Waldstrukturen.		
Beteiligter: 109.1 Landesbetrieb Wald und H Anregungsnummer: 109.1-027	olz NRW - Regionalforstamt Münsterland	
Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Münsterland weist darauf hin, dass "Waldausgleich erforderlich" ist.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Festlegung des Waldausgleiches erfolgt im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
Beteiligter: 109.1 Landesbetrieb Wald und H Anregungsnummer: 109.1-028	olz NRW - Regionalforstamt Münsterland	
Waldausgleich erforderlich	Der Anregung wird nicht gefolgt.	Es handelt sich hier um einen Hinweis, der

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
(SUP-Fläche BOR Gescher GIB 01.1)	Die Festlegung des Waldausgleiches erfolgt im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung.	zur Kenntnis genommen wird.
		Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Beteiligter: 109.1 Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Münsterland

Anregungsnummer: 109.1-029



Der Anregung wird nicht gefolgt.
Die SUP kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Bedenken - Etwa 30 % des Gebietes ist Wald

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 109.1 Landesbetrieb Wald und Anregungsnummer: 109.1-030	Holz NRW - Regionalforstamt Münsterland	,
Änderung der Gebietsabgrenzung: Herausnahme der ca. 3,5 ha großen Waldfläche	Der Anregung wird gefolgt. Die Waldfläche wird aus dem GIB herausgenommen und als Waldbereich dargestellt.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
Beteiligter: 109.1 Landesbetrieb Wald und Anregungsnummer: 109.1-031	Holz NRW - Regionalforstamt Münsterland	
Ennigerloh-Ostenfelde	Der Anregung wird nicht gefolgt. Mit der Darstellung einer "sonstigen regionalplanerischen Straße" an dieser Stelle macht der Regionalplan deutlich, dass vor allem die zusätzlichen Schwerlastverkehre, die durch den AUREA-Gewerbepark und auch durch die Zentraldeponie erzeugt werden, eine Umfahrung von Ostenfelde erforderlich	Meinungsausgleich mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW. Die Naturschutzverbände lehnen die Darstellung der OU Ostenfelde wegen der aus naturschutzfachlicher Sicht wertvollen Bereiche im Umfeld ab.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Die Ortsumgehung von Ostenfelde wird in der geplanten Trassenführung nicht als regionalplanerisch bedeutsame Straße mit "kumulierender Wirkung" eingestuft. Aufgrund der hohen Waldinanspruchnahme wird dieses Straßenbauvorhaben aus forstfachlicher Sicht abgelehnt (ca. 30 % der Trasse verläuft durch	machen. Auf der Grundlage des bisher bekannten Untersuchungsstandes wird dazu eine südliche Trasse empfohlen. Damit ist das raumordnerische Anliegen erschöpft. Die konkrete fachliche Ausgestaltung dieser Maßnahme muss im Rahmen der Bedarfsplanung erfolgen. Aussagen zur Verkehrsführung bis zur Umsetzung der im Regionalplan Maßnahmen können nicht getroffen werden. siehe auch 074-015, 109.1-004 und 151-591	Kein Meinungsausgleich mit den Naturschutzverbänden.
ökologisch wertvolle Laubwaldbereiche). Beteiligter: 109.1 Landesbetrieb Wald und H Anregungsnummer: 109.1-032	olz NRW - Regionalforstamt Münsterland	I
Die Flächenangabe von 89.343 ha für Waldbereiche widerspricht den Aussagen des Textteils zum Regionalplan MS-land, Absatz 354 (84.500 ha) sowie den Angaben im	Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Die Flächenangaben beziehen sich auf unterschiedliche Statistiken/Grundlagen bzw. Stichtage. Die Grundaussage, dass die	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Forstlichen Fachbeitrag von 2009 (88.635 ha).	Region mit einem Anteil von unter 15% als "waldarm" gilt, ist in jedem Fall richtig.	
	Die Flächenangabe von 84.500 ha bezieht sich auf die Flächenstatistik der Bodennutzungsarten zum 31.12.2008 (31.12.2011 = 86.400 ha = 14,5% Anteil); die Flächenangabe von 89.343 ha aus dem Umweltbericht auf die im Entwurf dargestellten Waldbereiche (Planwald). Zur Angabe des forstlichen Fachbeitrages kann hier nicht Stellung bezogen werden. Die Angaben des Regionalplans werden aufeinander abgestimmt und aktualisiert.	
Beteiligter: 109.1 Landesbetrieb Wald und H Anregungsnummer: 109.1-033	olz NRW - Regionalforstamt Münsterland	
Neu:• Waldvermehrung - Aufgrund des für NRW unterdurchschnittlichen Bewaldungsprozentes des Münsterlandes von etwa 15 % (= gering bewaldet) soll grundsätzlich die Neuanlage von Wald innerhalb der dargestellten Freiraumbereiche möglich sein, soweit dies nicht zu einer Beeinträchtigung ökologisch wertvoller Bereiche führt.	Den Anregungen wird teilweise gefolgt. Entsprechend der landesplanerischen Vorgaben des Zieles B.III.3.23 ist in waldarmen Gebieten auf eine Waldvermehrung hinzuwirken. In den Erläuterungen (B.III.3.31 Abs. 3) hierzu wird festgelegt, dass Gebiete mit überwiegend ländlicher Struktur und einem Waldanteil unter 25% als waldarm gelten. Im Rahmen der Planungshierarchie hat der Regionalplan diese Vorgaben umzusetzen. Die Erläuterungen Rdnr.: 354 werden dementsprechend angepasst.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
	Grundsatz 19.1 wird so umformuliert, dass die Belange von Natur- und Landschaftsschutz,	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	Landwirtschaft und Kulturlandschaft bei der Waldvermehrung zu berücksichtigen sind. Es liegt im Sinne der Nutzern des Freiraums sich untereinander abzustimmen.	
Beteiligter: 109.1 Landesbetrieb Wald und H Anregungsnummer: 109.1-034	olz NRW - Regionalforstamt Münsterland	
Unter Punkt 4.1.2 - Freiraum - sollte die Forstwirtschaft mit einem eigenen, allgemeinen Teil aufgeführt sein, wie z. B.: - Forstwirtschaft - Wald, als dem am stärksten naturbelassenen großflächigen Landschaftsteil, kommt eine besondere Bedeutung für die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu. Da er zudem nachhaltig den nachwachsenden CO2-neutralen Rohstoff Holz liefert, verknüpfen sich im Wald Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion in einzigartiger Weise. Die Sorge für die Erhaltung des Waldes und die Verbesserung seiner Leistungsfähigkeit ist daher eine zentrale Aufgabe vorausschauender Daseinsvorsorge. Als Gebiete mit Freiraumfunktion sollen Waldgebiete, im Rahmen einer nachhaltigen multifunktionalen Forstwirtschaft, gezielt entwickelt und geschützt werden. Wegen seiner Bedeutung für die Umwelt soll der Wald grundsätzlich nicht für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. Ausnahmen sind an strenge Auflagen, insbesondere die Verpflichtung zu einem angemessenen Flächenersatz und funktional gleichwertigen Ausgleich gebunden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Inhalte der Anregung finden sich weitestgehend in den textlichen Formulierungen Kap.IV.3.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 109.1 Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Münsterland Anregungsnummer: 109.1-035		
Welche Planung ist das? Münster oder Ostenfelde?	Zur Ortsumgehung Ennigerloh-Ostenfelde siehe Anregung 109.1-031	siehe Anregung 109.1-031
Beteiligter: 109.1 Landesbetrieb Wald und H Anregungsnummer: E109.1-001 (zugleichE1		
Zu II.2 Klimawandel und Regionalplanung		Die Regionalplanungsbehörde folgt den Anregungen.
Die LWK NRW und der LB Wald und Holz NRW, regen zu Grundsatz 7 folgende Änderungen an:		Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
In RdNr. 102 wird der erste Satz "Bereits praktizierte Planungen" ersetzt durch den Satz "Klimaschutzrelevante Steuerungselemente des Regionalplans finden sich in den einzelnen Fachkapiteln."		
Ebenfalls wird in RdNr. 102 wird hinter den 6. Unterpunkt ("Formulierung von regionalplanerischen Zielen") der folgende zusätzliche Unterpunkt eingefügt: "Herausstellung der CO2-Senkefunktion von Grünland, Feuchtgebieten, Mooren, Wäldern und Böden,".		
Der (bisher) letzte Unterpunkt wird geändert in " <u>Unterstützung</u> einer klimaangepassten,".		
Als neuer letzter Unterpunkt in RdNr. 102 wird zusätzlich der Passus "Reaktivierung von Schienenstrecken für den ÖPNV." aufgenommen.		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis	
Beteiligter: 110 Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb Anregungsnummer: 110-001			
Für die Fortschreibung des Regionalplans Münsterland bitte ich zum Punkt Boden folgende Anmerkungen zu beachten (Ansprechpartner ist Herr Steudte-Gaudich, Tel. 897-523): Bei der Aufstellung, Fortschreibung und Änderung von Gebietsentwicklungs- bzw. Regionalplänen ist nach Erlass des damaligen Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 7. März 2005 (Az. IV-5.5/4) die "Karte der schutzwürdigen Böden" (Auskunftssystem BK 50 mit Karte der schutzwürdigen Böden, 1 CD-ROM, Geologischer Dienst - Landesbetrieb -, Krefeld, 2004) zu berücksichtigen. In dieser Auswertekarte werden Böden im Hinblick auf ihre Archivfunktion, ihr Biotopentwicklungspotential und ihre Regelungs-/Pufferfunktion bzw. ihre natürliche Bodenfruchtbarkeit in folgenden Schutzwürdigkeitsstufen dargestellt: Stufe 1: schutzwürdig Stufe 2: sehr schutzwürdig Stufe 3: besonders schutzwürdig Böden, die nach den zu Grunde gelegten Kriterien "weniger schutzwürdig" sind, werden in der Auswertekarte nicht dargestellt (Weißflächen). In der SUP zur Fortschreibung des	Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Die "Karte der schutzwürdigen Böden" wurde berücksichtigt. Bei einer Flächeninanspruchnahme von besonders und sehr schutzwürdigen Böden wird von erheblichen Umweltauswirkungen ausgegangen. Werden schutzwürdige Böden in Anspruch genommen, so wird dies als Hinweis für die nachgeordnete Planebenen in den Prüfbögen vermerkt. Insgesamt kommt es bei den geprüften 56 Neudarstellungen für die Siedlungsbereiche bei 3 Darstellungen zur Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden. Dies gilt auch für die 31 Neudarstellungen von Abgrabungsbereichen. Auch wenn schon bei der Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden von erheblichen Umweltauswirkungen ausgegangen worden wäre, hätte dies für die Gesamtbewertung keine Konsequenz gehabt, da in allen Fällen kein weiteres Schutzgut betroffen ist. Die unterschiedliche Gewichtung ist in den spezifischen gesetzlichen Vorgaben bzw. der besonderen rechtlichen Relevanz im Zuge von Planungs- und Zulassungsverfahren begründet. So sehen z.B. die Fachgesetze für einige Schutzgüter die Ausweisung von Schutzgebieten vor. Diese Schutzgüter gehen mit einer höheren Gewichtung in die	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Regionalplanes Münsterland wird bei Flächeninanspruchnahmen nur bei "sehr schutzwürdigen" und "besonders schutzwürdigen" Böden von erheblichen Umweltauswirkungen ausgegangen, bei "schutzwürdigen" Böden unterbleibt eine entsprechende Bewertung (vgl. z. B. SUP, Anhang A, Seiten IX und X sowie Tab. A-2, S. XIV, und demgemäße Flächenbewertungen in den Anhängen B-F). Ein sachlicher Grund hierfür ist nicht bekannt. Weiterhin geht das Kriterium "Schutzwürdige Böden" nur mit untergeordneter Gewichtung in die (schutzgutübergreifende) Gesamtbewertung ein (vgl. SUP, Anhang A, Tab. A-2, S. XIV, und entsprechende Flächenbewertungen in den Anhängen B-F). Insgesamt erscheint damit fraglich, ob die Aspekte des vorsorgenden Bodenschutzes (Minimierung des Flächenverbrauchs, Lenkung auf Flächen mit geringeren Umweltauswirkungen) in dem gegenwärtigen Planungsstand zur Fortschreibung des Regionalplanes Münsterland ausreichend berücksichtigt werden. Unklar bleibt ferner, warum Böden mit hoher Regelungs-/Pufferfunktion bzw. hoher Bodenfruchtbarkeit in der SUP unter der Rubrik "Sachwerte" statt unter der Rubrik "Boden" aufgeführt werden. Die Regelungs-/Pufferfunktion gehört nach § 2 Abs. 2 Punkt 1c BBodSchG zu den natürlichen Bodenfunktionen. Eine Einstufung der Nut-	Gesamtbewertung ein. Die geforderte Minimierung des Flächenverbrauchs wird durch die bedarfsgerechte Darstellung und die Lenkung auf Flächen mit geringen Umweltauswirkungen durch den Standortauswahlprozess sowie die Umweltprüfung berücksichtigt. Die Landwirtschaft ist einer der wesentlichen Wirtschaftsfaktoren im Münsterland. Daher sind Böden mit einer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit bzw. Regelungs- und Pufferfunktion, da diese Funktion gleichzeitig ein hohes Ertragspotenzial beinhaltet, dem Schutzgut "Sachwerte" zugeordnet worden. Eine Berücksichtigung unter dem Schutzgut "Boden" wäre auch möglich gewesen, hätte aber in der Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen nicht zu einem anderen Ergebnis geführt.	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
zungsfunktion als Sachwert kann ggf. zusätzlich erfolgen.		
Beteiligter: 111 Bezirksregierung Arnsberg - Anregungsnummer: 111-001-1	Abteilung 'Bergbau und Energie in NRW'	
Zum Fortschreibungsentwurf des Regionalplans Münsterland werden aus bergbehördlicher Sicht folgende Hinweise und Anregungen mitgeteilt: A Zum Planentwurf (Textliche und zeichnerische Darstellungen) Ø Zu V.1 Abgrabungsbereiche S. 103, Ziel 39.2, Rn 494 i.V.m. Zeichner. Darstellung Blatt 11	Der Anregung wird nicht gefolgt, da es sich bei der angeregten Erweiterung um eine Waldfläche handelt, die als schutzwürdiges Gut zu betrachten ist.	Das LANUV hat die Einstufung als Biotop- Verbundfläche 1 zurückgenommen. Daher erfolgt eine Darstellung als BSAB auf der Fläche der abgelaufenen Abgrabung C 76 einschließlich einer Erweiterung von 7 ha, gleichzeitig erfolgt die Rücknahme der im Entwurf dargestellten nördlich angrenzenden Erweiterungsfläche als BSAB. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten (im Nachgang zum Erörterungstermin).

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Der Ifd. Quarzsandtagebau "Merfeld" (im Kartenausschnitt "gelb") einschl. dem hier mit Planerischer Mitteilung angezeigten Erweiterungsbereich (im Kartenausschnitt "grün") ist im Regionalplanentwurf - Blatt 11 - zeichnerisch bisher nicht als Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätzen (BSAB, Planzeichen 2.eb) dargestellt. Der Scopingtermin für die geplante Erweiterung hat am 15.03.2011 stattgefunden. Im Regionalplanentwurf - Blatt 11 - zeichnerisch als BSAB (Planzeichen 2.eb) dargestellt ist allerdings eine nördlich an den hier angezeigten Planungsbereich angrenzende Fläche. Es wird angeregt, die BSAB-Darstellung um den grün dargestellten Planbereich, der gleichzeitig den Übergangsbereich zu dem derzeitigen Abgrabungsbetrieb darstellt, zu erweitern.		
Beteiligter: 111 Bezirksregierung Arnsberg - Anregungsnummer: 111-001-2	Abteilung 'Bergbau und Energie in NRW'	
Ø Zu V.1 Abgrabungsbereiche	Der Anregung wird nicht gefolgt. Es handelt sich um eine ca. 7 ha große Fläche, die somit unterhalb der Darstellungsgrenze von 10 ha liegt.	Das LANUV hat die Einstufung als Biotop- Verbundfläche 1 zurückgenommen. Daher erfolgt eine Darstellung als BSAB auf der Fläche der abgelaufenen Abgrabung C 76 einschließlich einer Erweiterung von 7 ha, gleichzeitig erfolgt die Rücknahme der im Entwurf dargestellten nördlich angrenzenden Erweiterungsfläche als BSAB. Die Folgenutzung "Gewässer" wird dargestellt.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
S. 103, Ziel 39.2, Rn 494 i.V.m. Zeichner. Darstellung Blatt 11 Im Hinblick auf die bereits zugelassene bzw. geplante Wiedernutzbarmachung (bestehender Betrieb und Erweiterungsvorhaben) sollte eine Kennzeichnung der Fläche mit Planzeichen 2c) als Folgenutzungsziel "Gewässer" erfolgen. Beteiligter: 111 Bezirksregierung Arnsberg -	Abtoilung !Dorghou und Engris in NDM	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten (im Nachgang zum Erörterungstermin).
Anregungsnummer: 111-002-1	Associating Bergsau and Energie in MICW	
Zu V.1 Abgrabungsbereiche	Der Anregung wird gefolgt. Die genehmigte Abbaufläche wird im Regionalplan Münsterland dargestellt. Es handelt sich um eine ca. 10 ha große,	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
S. 103, Ziel 39.2, Rn 494 i.V.m. Zeichner. Darstellung Blatt 11	genehmigte Abgrabung.	
Für die Gewinnung von Quarzsand im Tagebau Börnste und die Herstellung eines Gewässers durch Frau Sylvia Bils auf den Grundstücken in der Gemarkung Dülmen, Flur 100, Flurstück 120, Flurstück 211 (teilweise) und Flurstück 257 (teilweise) liegt ein seit dem 27.03.2007 bestandskräftiger Planfeststellungsbeschluss gemäß § 31 Wasserhaushaltsgesetz vor. Aufgrund der nicht gesicherten Erschließung der Abbaufläche für den Abtransport der Bodenschätze konnte das Vorhaben bisher nicht begonnen werden. Ein		

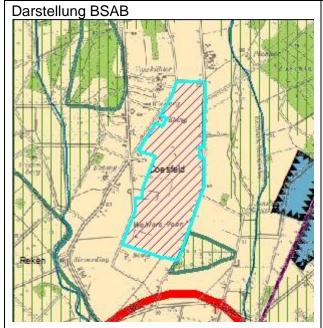
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Hauptbetriebsplan wurde von der Unternehmerin bisher nicht vorgelegt.		
Die genehmigte Rahmenbetriebsplanfläche (in nachfolgendem Ausschnitt "lila" dargestellt) ist im Regionalplanentwurf - Blatt 11 - zeichnerisch bisher nicht als BSAB dargestellt. Hier ist derzeit nicht bekannt, ob innerhalb einer 5-Jahres-Frist seit Bestandskraft mit einem Beginn des Vorhabens zu rechnen ist.		
Beteiligter: 111 Bezirksregierung Arnsberg - Abteilung 'Bergbau und Energie in NRW'		
Anregungsnummer: 111-002-2 Zu V.1 Abgrabungsbereiche	Der Anregung wird gefolgt.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

S. 103, Ziel 39.2, Rn 494 i.V.m. Zeichner.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Darstellung Blatt 11		
Im Falle einer Darstellung als BSAB sollte im Hinblick auf die zugelassene Wiedernutzbarmachung eine Kennzeichnung der Fläche mit Planzeichen 2c) als Folgenutzung "Gewässer" erfolgen.		
Potoilistor: 111 Pozirkerogiorung Arneborg - Abtoilung 'Borghau und Energie in NPW'		

Beteiligter: 111 Bezirksregierung Arnsberg - Abteilung 'Bergbau und Energie in NRW'

Anregungsnummer: 111-003-1



Ø Zu V.1 Abgrabungsbereiche

S. 103, Ziel 39.2, Rn 494 i.V.m. Zeichner. Darstellung Blatt 11

Der Anregung wird nicht gefolgt. Im Regionalplan Münsterland sind gemäß LEP NRW Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) darzustellen, die für die verschiedenen Rohstoffe jeweils einen Versorgungszeitraum von ca. 30 Jahren sicherstellen. Der Geologische Dienst NRW hat auf Grundlage eines Abgrabungsmonitorings (Stand: Juni 2012) festgestellt, dass die im Entwurf des Regionalplan Münsterland (Stand: 20.09.2010) dargestellten Lagerstätten für den Rohstoff Quarzsand diesen Bedarf nicht abdecken. Weitere Darstellungen von Lagerstätten sind daher erforderlich. Die Auswahl weiterer Flächen als BSAB erfolgt im Hinblick darauf, ob es sich um Räume handelt, die ein geringes Konfliktpotential mit vorhandenen Schutzgütern aufweisen, es langfristige siedlungsstrukturelle Entwicklungsmöglichkeit en gibt und/oder die räumliche Nähe zu einer laufenden Abgrabung gegeben ist. Weil es sich bei der vorgeschlagenen Fläche

Die Regionalplanungsbehörde folgt auf der Grundlage der Darstellungssystematik und der Bewertungssystematik für die Darstellung von BSAB der Anregung nicht.

Kein Meinungsausgleich mit der Bezirksregierung Arnsberg - Abteilung 'Bergbau und Energie in NRW'.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Im Januar 2011 hat die Fa. Wolff & Müller Baustoffe GmbH der Bergbehörde eine Planerische Mitteilung für einen geplanten Quarzsandtagebau in Coesfeld-Stevede übersandt. Das Vorhaben beansprucht eine Abbaufläche von mehr als 25 ha und unterliegt damit nach § 1 Nr. 1b) aa) UVP-V Bergbau der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Darüber hinaus ist das Vorhaben mit einer nicht lediglich vorübergehenden Herstellung eines Gewässers verbunden und unterliegt damit nach § 1 Nr. 1b) bb) UVP-V Bergbau ebenfalls der Umweltverträglichkeitsprüfung. Zur Zulassung des gemäß §52 Abs. 2a BBergG erforderlichen Rahmenbetriebsplans ist ein Planfeststellungsverfahren nach Maßgabe der §§ 57a und 57b BBergG unter Beteiligung der Öffentlichkeit zu führen. Der Scopingtermin hat am 08.04.2011 stattgefunden. Erste Ergebnisse der UVS werden für Anfang 2012 erwartet. Die gesamte Planfläche umfasst 160 ha, wovon der entstehende Gewinnungssee 94ha umfassen soll. Bei einer vorgesehenen Jahresförderung von 500.000 t hochwertigen Quarzsandes soll die Lagerstätte (33,5 Mio. t) in 67 Jahren erschöpft sein. Inhalt des konkret vorgesehenen	um eine neu zu erschließende Lagerstätte handelt, damit der Vorgabe einer achtsamen Inanspruchnahme von Flächenressourcen widerspricht und der Bedarf für den Versorgungszeitraum von 30 Jahren an anderen Standorten gedeckt werden kann, erfolgt keine Darstellung im Regionalplan Münsterland.	
Rahmenbetriebsplanverfahrens soll eine erste		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Planungsstufe mit einem zeitlichen Rahmen von 30 Jahren und einer Gesamtfläche von 100 ha sein. Davon sind 56 ha als Abbaufläche geplant. Die Flächeninanspruchnahme des Unternehmens durch den Tagebaubetrieb wird mit etwa 1,4 ha/a prognostiziert. Die geplante Rahmenbetriebsplanfläche (im Kartenausschnitt "grün") ist im Regionalplanentwurf - Blatt 11 - zeichnerisch bisher nicht als BSAB dargestellt. Von hier aus wird angeregt, die vorgesehene Rahmenbetriebsplanfläche für eine Laufzeit von zunächst 30 Jahren als BSAB mit Planzeichen 2c) als Folgenutzung "Gewässer" darzustellen.		
Beteiligter: 111 Bezirksregierung Arnsberg - Anregungsnummer: 111-003-2	Abteilung 'Bergbau und Energie in NRW'	
Darstellung Folgenutzung	Der Anregung wird nicht gefolgt, da kein BSAB dargestellt wird.	Die Regionalplanungsbehörde folgt auf der Grundlage der Darstellungssystematik und der Bewertungssystematik für die Darstellung von BSAB der Anregung nicht.
		Kein Meinungsausgleich mit der Bezirksregierung Arnsberg - Abteilung 'Bergbau und Energie in NRW'.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Parties And Applied Ap		
Ø Zu V.1 Abgrabungsbereiche		
S. 103, Ziel 39.2, Rn 494 i.V.m. Zeichner. Darstellung Blatt 11		
Von hier aus wird angeregt, die vorgesehene Rahmenbetriebsplanfläche für eine Laufzeit von zunächst 30 Jahren als BSAB mit Planzeichen 2c) als Folgenutzung "Gewässer" darzustellen.		
Beteiligter: 111 Bezirksregierung Arnsberg - Abteilung 'Bergbau und Energie in NRW' Anregungsnummer: 111-004-1		
Ø Zu V.1 Abgrabungsbereiche	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Darstellung von BSAB erfolgt in möglichst konfliktarmen Räumen unter Berücksichtigung	Die Bezirksregierung Arnsberg (111-004-1) und der Vero Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e. V. (129-034-1) halten ihre

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Residence of the second	besonderer Schutzgüter. Da der angegebene Bereich zum Teil im Bereich zum Schutz der Natur liegt und es sich zum Teil um Waldfläche handelt, ist eine Erweiterung des genehmigten Abgrabungsbereichs nicht zulässig.	Bedenken aufrecht. Die Bezirksregierung Arnsberg fordert einen SUP-Prüfbogen für die angeregte Fläche. Die Regionalplanungsbehörde folgt auf der Grundlage der Darstellungssystematik und der Bewertungssystematik für die Darstellung von BSAB der Anregung nicht. Kein Meinungsausgleich mit der Bezirksregierung Arnsberg - Abteilung 'Bergbau und Energie in NRW' und dem Vero Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V.
S. 103, Ziel 39.2, Rn 494 i.V.m. Zeichner. Darstellung Blatt 10		
Die derzeitige Betriebsfläche des Tagebaus Ramsdorf (im Kartenausschnitt "gelb") ist im Regionalplanentwurf - Blatt 10 - zeichnerisch als BSAB dargestellt. Nicht dargestellt ist jedoch die geplante Erweiterungsfläche (im Kartenausschnitt "grün"), für die bereits ein Scopingtermin stattgefunden hat.		
Es wird angeregt, die hier als Planung angezeigte Erweiterungsfläche ebenfalls in die BSAB-Darstellung einzubeziehen.		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 111 Bezirksregierung Arnsberg Anregungsnummer: 111-004-2	- Abteilung 'Bergbau und Energie in NRW'	
Ø Zu V.1 Abgrabungsbereiche Weigen W	Der Anregung wird gefolgt.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
S. 103, Ziel 39.2, Rn 494 i.V.m. Zeichner. Darstellung Blatt 10		
Nicht dargestellt ist ebenfalls die zugelassene Folgenutzung der Nassauskiesung mit Planzeichen 2c) als "Gewässer".		
Beteiligter: 111 Bezirksregierung Arnsberg Anregungsnummer: 111-005-1	- Abteilung Bergbau und Energie in NRW'	
östliche + nordöstliche Èrweiterung 1	Der Anregung wird nicht gefolgt. Da die Fläche im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Coesfeld als Konzentrationszone für	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
V.1 Abgrabungsbereiche	Windenergieanlagen dargestellt ist, ist eine gleichzeitige Darstellung als BSAB nicht möglich.	
S. 103, Ziel 39.2, Rn 494 i.V.m. Zeichner. Darstellung Blatt 6		
Die derzeitige Betriebsfläche des Tagebaus Coesfeld-Flamsche (im Kartenausschnitt "gelb", die noch nicht betrieblich in Anspruch genommene genehmigte Fläche (im Kartenausschnitt "lila") sowie ein Teil der geplanten nordwestlichen Erweiterung (im Kartenausschnitt Planfläche "grün") sind im Regionalplanentwurf - Blatt 6 -zeichnerisch als BSAB dargestellt. Nicht dargestellt ist jedoch der überwiegende Teil der hier als Planung angezeigten Erweiterungsfläche im östlich		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
und nordöstlich angrenzenden Bereich. Ich rege eine Prüfung an, die hier als Planung angezeigte Fläche vollständig in die BSAB- Darstellung einzubeziehen.		
Beteiligter: 111 Bezirksregierung Arnsberg - Anregungsnummer: 111-005-2	Abteilung 'Bergbau und Energie in NRW'	
Nordwestliche Erweiterung 2	Der Anregung wird nicht gefolgt. Da die Fläche im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Coesfeld als Konzentrationszone für Windenergieanlagen dargestellt ist, ist eine gleichzeitige Darstellung als BSAB nicht möglich.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Zu V.1 Abgrabungsbereiche

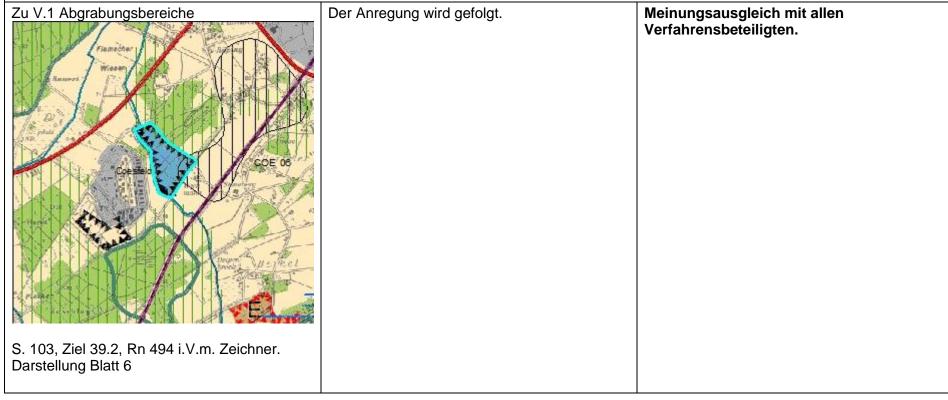
S. 103, Ziel 39.2, Rn 494 i.V.m. Zeichner. Darstellung Blatt 6

Die derzeitige Betriebsfläche des Tagebaus Coesfeld-Flamsche (im Kartenausschnitt "gelb", die noch nicht betrieblich in Anspruch

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
genommene genehmigte Fläche (im Kartenausschnitt "lila") sowie ein Teil der geplanten nordwestlichen Erweiterung (im Kartenausschnitt Planfläche "grün") sind im Regionalplanentwurf - Blatt 6 -zeichnerisch als BSAB dargestellt. Ich rege eine Prüfung an, die hier als Planung angezeigte Fläche vollständig in die BSAB-Darstellung einzubeziehen.		
Potoilistori 111 Pozirkarogiarung Arnahara	Abtailung IDarghau und Engraia in NDW	<u> </u>

Beteiligter: 111 Bezirksregierung Arnsberg - Abteilung 'Bergbau und Energie in NRW'

Anregungsnummer: 111-005-3



		Anlage 5
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Nicht dargestellt ist ebenfalls die zugelassene Folgenutzung der Nassauskiesung mit Planzeichen 2c) als "Gewässer".		
Beteiligter: 111 Bezirksregierung Arnsberg - Anregungsnummer: 111-006	Abteilung 'Bergbau und Energie in NRW'	
Ø Zu V.1 Abgrabungsbereiche Due imen Due imen Dan den den den den den den den den den de	Der Anregung wird gefolgt.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

S. 103, Ziel 39.2, Rn 494 i.V.m. Zeichner. Darstellung Blatt 11 und 12 Der Ifd. Tagebau Merfelder Bruch (im Kartenausschnitt "gelb") einschl. Erweiterungsbereich (im Kartenausschnitt "grün") ist im Regionalplanentwurf - Blatt 11 und 12 - zeichnerisch als BSAB dargestellt.

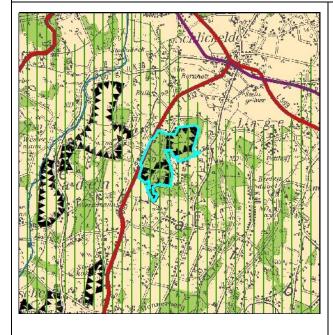
Im Hinblick auf die zugelassene bzw.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
beantragte Wiedernutzbarmachung sollte eine Kennzeichnung der Fläche mit Planzeichen 2c) als "Gewässer" erfolgen.		
Beteiligter: 111 Bezirksregierung Arnsberg Anregungsnummer: 111-007	- Abteilung 'Bergbau und Energie in	NRW'
Ø Zu V.1 Abgrabungsbereiche S. 103, Ziel 39.2, Rn 494 i.V.m. Zeichner. Darstellung Blatt 10 Der Tagebau Coesfeld-Lette ist mit seiner hier zugelassenen Betriebsfläche (im Kartenausschnitt "gelb") im Wesentlichen im Regionalplanentwurf - Blatt 10 - zeichnerisch als BSAB dargestellt. Nicht als BSAB dargestellt ist ein südwestlicher Randstreifen	Der Anregung wird gefolgt.	Die Bezirksregierung Arnsberg - Abteilung 'Bergbau und Energie in NRW' regt an, auch den nördlich des Erweiterungsbereichs zur laufenden Abgrabung C 94 II anschließenden Wald mit einer Größe von ca. 14 ha in den Erweiterungsbereich einzubeziehen, um eine optimale Ausschöpfung der Abgrabungsstätte zu ermöglichen. Sie wird hierbei von dem Vero Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e. V., der IHK unterstützt und der Stadt Coesfeld. Die Regionalplanungsbehörde folgt auf der Grundlage der Darstellungssystematik und der Bewertungssystematik für die Darstellung von BSAB der Anregung nicht. Kein Meinungsausgleich mit der Bezirksregierung Arnsberg - Abteilung 'Bergbau und Energie in NRW', der Stadt Coesfeld (E 024-002b), dem Vero Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e. V. (129- 031-1 und 129-031-2) und der IHK (115- 140).

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
dieser Betriebsfläche. Über die derzeit unter Bergaufsicht stehende Betriebsfläche hinaus ist hingegen ein zusätzlicher Erweiterungsbereich im Nordosten der Betriebsfläche ebenfalls als BSAB dargestellt.		
Im Hinblick auf die zugelassene bzw. beantragte Wiedernutzbarmachung sollte eine Kennzeichnung des BSAB mit Planzeichen 2c) als "Gewässer" erfolgen.		

Beteiligter: 111 Bezirksregierung Arnsberg - Abteilung 'Bergbau und Energie in NRW'

Anregungsnummer: 111-008



Der Anregung wird gefolgt.

Die Folgenutzung Wald wird für die gesamte genehmigte Fläche dargestellt.

Die Regionalplanungsbehörde folgt auf der Grundlage der Darstellungssystematik und der Bewertungssystematik für die Darstellung von BSAB der Anregung.

Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Ø Zu V.1 Abgrabungsbereiche		
S. 103, Ziel 39.2, Rn 494 i.V.m. Zeichner. Darstellung Blatt 4		
Die derzeitige Betriebsfläche des Ton- Tagebaus Am Querenberg (im Kartenausschnitt "gelb") sowie die noch nicht betrieblich in Anspruch genommene genehmigte Fläche (im Kartenausschnitt "lila") sind im Wesentlichen im Regionalplanentwurf - Blatt 4 - zeichnerisch als BSAB dargestellt. Der Tagebau verfügt über eine Rahmenbetriebsplanzulassung bis Ende 2044. Die zugelassene Wiedernutzbarmachung für die Abbaufelder 1-5 ist die Wiederherstellung		
eines Waldbereiches. Beteiligter: 111 Bezirksregierung Arnsberg -	Abteilung 'Bergbau und Energie in NRW'	
Anregungsnummer: 111-009		,
Ø Zu V.2 Steinkohlenbergbau	Der Anregung wird gefolgt.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
S. 108, Erläuterung, Rn 521		
Im letzten Satz muss es "2018" heißen anstatt "2015".		
Beteiligter: 111 Bezirksregierung Arnsberg - Anregungsnummer: 111-010	Abteilung Bergbau und Energie in NRW	
Ø Zu V.3 Salzbergbau	Der Anregung wird gefolgt.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
S. 110, Grundsatz 28, Rn 525		
Hinter dem Wort "Hohlräume" sollte zur Erläuterung in Klammern der Begriff "(Kavernen)" eingefügt werden.		
Beteiligter: 111 Bezirksregierung Arnsberg - Anregungsnummer: 111-012	- Abteilung 'Bergbau und Energie in NRW'	
Ø Zu V.3 Salzbergbau Erläuterungskarten V-1 und V-2	Der Anregung wird in der Form gefolgt, dass die Bezeichnungen der Erläuterungskarten geändert werden.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
In der Erläuterungskarte V-1 ("Lagerstätten nichtenergetischer Bodenschätze") ist die Salzlagerstätte nicht dargestellt. Gleiches gilt für die Erläuterungskarte V-2 ("Wertvolle Lagerstätten"). Hier sollte entweder die Salzlagerstätte ebenfalls dargestellt werden oder die Titel der Erläuterungskarten sollten wie folgt geändert werden: "Lagerstätten oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze" (Erläuterungskarte V-1) und "Wertvolle oberflächennahe Lagerstätten" (Erläuterungskarte V-2).		
Beteiligter: 111 Bezirksregierung Arnsberg - Anregungsnummer: 111-014	- Abteilung 'Bergbau und Energie in NRW'	
Zum Umweltbericht Ø Zu Kap. 4.1.3 Salzbergbau, S. 64 Es wird angeregt, die Abschnittsüberschrift "Salzbergbau" um den Zusatz ""und	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Überschrift entspricht der Bezeichnung des Kapitels V.3. des Regionalplans und verdeutlicht so den Zusammenhang.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
Untergrundspeicherung" zu ergänzen		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 111 Bezirksregierung Arnsberg - Abteilung 'Bergbau und Energie in NRW' Anregungsnummer: 111-015		
Ø Zu Kap. 4.1.3 Salzbergbau, S. 64 Im 1. Absatz sollte der Begriff "Nachfolgenutzung" und im 2. Absatz der Begriff ""Folgenutzung" durch den Begriff ""Nutzung" ersetzt werden. Begründung: Bei der Nutzung der durch die Salzgewinnung der SGW entstandenen Hohlräume (Kavernen) als Speicherkaverne handelt es sich um eine Zwischennutzung, da nach Beendigung der Speichertätigkeit eine weitere Salzgewinnung möglich ist.	Der Anregung wird gefolgt.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
Beteiligter: 111 Bezirksregierung Arnsberg - Anregungsnummer: 111-016	Abteilung 'Bergbau und Energie in NRW'	
Ø Zum SUP-Prüfbogen "COE Coesfeld Bodens 01.1":	Der Anregung wird nicht gefolgt, da die angeregten Flächen nicht als BSAB im Regionalplan Münsterland dargestellt werden (s. Anregungsnummern 111-005-1 und 111-005-2).	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
s.o. Anmerkung zur Darstellung des BSAB		
Tagebau Coesfeld-Flamsche	Abtailes a ID and as and Engagin in NDM	
Beteiligter: 111 Bezirksregierung Arnsberg - Anregungsnummer: 111-017	Abtellung Bergbau und Energie in NRW	
Ø Zum SUP-Prüfbogen "COE Coesfeld Bodens 01.2":	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Due Ireh		
s.o. Anmerkung zur Darstellung des BSAB		
Tagebau Coesfeld-Lette	Abtailung 'Parabau und Energie in NDW'	
Beteiligter: 111 Bezirksregierung Arnsberg - Anregungsnummer: 111-018	Abtending Dergbau und Energie in NKW	
Ø Zum SUP-Prüfbogen "COE Dülmen Bodens 01.2":	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Am 9.12.2011 wurde die beantragte Abgrabung mit einer Laufzeit von 28 Jahren genehmigt.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Eurobers Dielmen delastes arth		
Die Gewinnung von Quarzsand im Tagebau Merfelder Bruch (Flächengröße ca.13,3 ha) der W. Breiderhoff GmbH & Co. KG wird auf der Rechtsgrundlage eines bestandskräftigen bergrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses vom 26.03.1996 betrieben. Mit dem Rahmenbetriebsplan vom Juni 2009 wurde eine östliche Erweiterung des bestehenden Quarzsandtagebaus in der Stadt Dülmen, Gemarkung Merfeld, Flur 4, Flurstücke 11 und 21, um rd. 15ha beantragt. Die Gewinnung soll überwiegend unter Wasser als sog. Nassabbau unter Vergrößerung des bereits hergestellten Gewässers erfolgen. Der Rahmenbetriebsplan wurde am 24.03.2010 in		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Dülmen erörtert. Nach den bisherigen Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung sind mit dem Erweiterungsvorhaben keine unzulässigen Umweltauswirkungen verbunden. Es kann insoweit davon ausgegangen werden, dass die Zulassung der Erweiterung durch Planfeststellung noch in 2011 erfolgen wird.		
Beteiligter: 111 Bezirksregierung Arnsberg - Anregungsnummer: 111-019	Abteilung 'Bergbau und Energie in NRW'	
Ø Zum SUP-Prüfbogen "COE Dülmen Bodens 01.1":	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Der Gewinnung von Quarzsand im Tagebau Merfeld (Flächengröße ca.20,7 ha) der Westquarz Tecklenborg GmbH erfolgte bisher

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
auf der Rechtsgrundlage einer wasserrechtlichen Genehmigung des Kreises Coesfeld. In 2010 wurde festgestellt, dass es sich bei diesem Mineral um einen hochwertigen Bodenschatz im Sinne von § 3 Abs. 4 Bundesberggesetz handelt und die Gewinnung somit dem Bergrecht unterliegt. Im Oktober 2010 wurde bei der Bergbehörde eine planerische Mitteilung für eine beabsichtigte Erweiterung des Tagebaus um rd. 7,6 ha auf den Grundstücken in der Gemarkung Merfeld, Flur 9, Flurstücke 17,18,19,20,21, 23 tlw und 54 tlw. vorgelegt. Das Erweiterungsvorhaben ist mit der Herstellung eines Gewässers verbunden und unterliegt insoweit der Umweltverträglichkeitsprüfung; der Scopingtermin hat am 15.03.2011 in Dülmen stattgefunden.		
Beteiligter: 111 Bezirksregierung Arnsberg - Anregungsnummer: E111-001	Abteilung 'Bergbau und Energie in NRW'	
Die Bezirksregierung Arnsberg - Abteilung 'Bergbau und Energie in NRW' regt an, den ersten Satz von Grundsatz 25.3 wie folgt zu ändern: "In der Erläuterungskarte V-1 sind die als wirtschaftlich bedeutsam einzustufenden oberflächennahen Rohstoffvorkommen des Plangebiets dargestellt.		Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Anregungen und Bedenken Ausgleichsvorschläge **Erörterungsergebnis** Beteiligter: 113 Landschaftsverband Westfalen-Lippe Anregungsnummer: 113-001 Der Anregung wird gefolgt. Meinungsausgleich mit allen Hopsten Die in der Anlage aufgeführten Waldflächen Verfahrensbeteiligten. werden, sofern sie bisher noch nicht im Regionalplanentwurf als Waldbereich dargestellt wurden und eine Mindestgröße von >= 0,5 ha haben, in die überarbeitete Fassung des Regionalplanentwurfes mit aufgenommen und als Waldbereich dargestellt. Zu dem o.g. Regionalplan haben wir die Anregung, die Waldflächen, die in unserem Eigentum liegen, entsprechend der beigefügten PDF-Datei, der Sie Gemarkung, Flur und Flurstück entnehmen können. vorzunehmen. Beteiligter: 113 Landschaftsverband Westfalen-Lippe **Anregungsnummer: 113-002** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten. Die Hinweise werden bereits in Von der Stift Tilbeck GmbH in Havixbeck bin dem Verfahren zur 27. Änderung des FNP der ich mit Schreiben vom 15.06.2011 darauf

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
hingewiesen worden, dass die Frist zur Stellungnahme am 30.06.2011 endet.	Gemeinde Havixbeck umgesetzt.	
Stellungnahme am 30.06.2011 endet. Nach den mir vorgelegten Unterlagen enthält dieser Plan mit dem Entwurfsstand vom 20.09.2010 auf Seite 50 folgende Ausführungen: "Ziel 14: Besondere regionale Einrichtungen zweckorientiert entwickeln! 241 14.2 die Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen in den Bereichen "Haus Hall" in der Gemeinde Gescher und "Stift Tilbeck" in der Gemeinde Havixbeck sind zu erhalten und weiter zu entwickeln. Sie sind ausschließlich dem unter dieser Zweckbindung fallenden oder damit in funktionalen Zusammenhang stehenden Nutzungen vorbehalten. 242 Aufgrund ihrer von den Siedlungsbereichen abgesetzten Lage sind sie nach Aufgabe ihrer Nutzungen einer an der Umgebungsnutzung orientierten und verträglichen Nachfolgenutzung zuzuführen bzw. zurückzubauen. 245 In diesen Einrichtungen leben und		
arbeiten Menschen mit Behinderungen und finden sich medizinische Einrichtungen,		
Wohnungen und Werkstätten. Zukünftig wollen sich die Einrichtungen Haus Hall und		
Stift Tilbeck stärker als bisher öffnen, um Menschen mit und ohne Behinderung		
zusammen zu führen. Daher wurden in den ehemals abgeschlossenen Einrichtungen z. B.		
Gaststätten und andere Begegnungsstätten		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
eingerichtet.		
Es ist beabsichtigt, auf dem Stiftungsgelände		
in begrenztem Umfang auch Wohn- und		
Gewerbenutzungen für Menschen ohne		
Behinderung anzusiedeln. Hierbei ist		
sicherzustellen, dass diese Nutzungen dem		
Stiftungszweck dienen und der eigentlichen		
Nutzung deutlich untergeordnet sind."		
Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist		
als überörtlicher Träger der Sozialhilfe in der		
Regel nicht nur Kostenträger für die in den		
genannten Einrichtungen lebenden Menschen		
mit Behinderungen. Seine Aufgabe besteht		
gem. § 1 des SGB XII auch darin, den		
Leistungsberechtigten die Führung eines		
Lebens zu ermöglichen, dass der Würde des		
Menschen entspricht. Der Begriff der		
Menschenwürde wird seit Inkrafttreten der		
UN-Konvention (BGBI.2008 1420) über die		
Rechte von Menschen mit Behinderung in		
Deutschland im März 2009 durch diese		
Konvention ausgeprägt. Gem. Artikel 19 der UN-Konvention		
anerkennen die Vertragsstaaten das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen, mit		
gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere		
Menschen in der Gemeinschaft zu leben,		
ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu		
entscheiden, wo und mit wem sie leben. Sie		
sind nach dieser Vorschrift nicht verpflichtet,		
in besonderen Wohnformen zu leben.		
Nach Artikel 4 verpflichten sich die		
Vertragsstaaten, alle geeigneten Maßnahmen		
zur Änderungen oder Aufhebung bestehender		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Gesetze, Verordnungen, Gepflogenheiten und Praktiken zu treffen, die eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen darstellen. Nach den Vorschriften der UN-Konvention bestehen erhebliche Zweifel, dass es heute rechtlich zulässig wäre, allgemeine Siedlungsbereiche mit zweckgebundener Nutzung nur für Menschen mit Behinderungen zu schaffen. Genauso muss dann aber bezweifelt werden, dass es zulässig ist, vorhandene Siedlungsbereiche auf die bisherige zweckgebundene Nutzung zu beschränken. Andererseits ist zu beachten, dass die Einrichtungen mit erheblichen öffentlichen Mitteln geschaffen wurden. Für diese Mittel bestehen Zweckbindungen auch des Landes Nordrhein-Westfalen, die unter finanzwirtschaftlichen Aspekten nicht aufgehoben werden können. Hinzu kommt noch, dass weitere unabweisbare Investitionen getätigt werden. Faktisch wird daher die bisherige Siedlungsnutzung auf nicht absehbare Zeit weiter bestehen. Daher besteht ein Zielkonflikt zwischen den für das staatliche Handeln verbindlichen	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Vorgaben der UN-Konvention und den bisherigen Zielen sowohl der Regionalplanung als auch der investiven Förderung.		
Dieser Zielkonflikt kann aufgelöst werden. Voraussetzung wäre, die		
Nutzungsbeschränkungen aufzuheben. Das Raumordnungsziel, eine weitere Zersiedlung der Landschaft zu vermeiden, kann auch auf		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
anderem Wege erreicht werden. Ziel der Regionalplanung im Sinne der UN- Konvention wäre es, die bisherige Siedlungsstruktur in eine für Menschen mit und ohne Behinderung gleichermaßen nutzbare Struktur zu entwickeln. Wesentliches Merkmal einer solchen Struktur wäre, dass ein regelmäßiger Kontakt zur Normalität wird. Deshalb sind alle Maßnahmen zu begrüßen, die diesem Ziel dienen. Hierzu zählen insbesondere bereits jetzt vorhandene infrastrukturelle Angebote, die wie die allgemein bildende Münsterlandschule Tilbeck für Menschen ohne Behinderung zugänglich sind. Bei der Schule kommt noch hinzu, dass die Kinder bereits in jungen Jahren das Zusammenleben von Menschen mit und ohne Behinderung kennenlernen. Die Standortentscheidung für die Schule dient daher in besonderem Maße dem in Artikel 3 lit. c) niedergelegten allgemeinen Grundsatz der Konvention, der vollen und wirksamen Teilhabe an der Gesellschaft. Soweit ersichtlich ist der Landschaftsverband als überörtlicher Träger der Sozialhilfe bislang in das Planungsverfahren nicht einbezogen worden. Ich bitte daher diese Stellungnahme als vorläufig zu betrachten. Gerne bin ich bereit, ggf. im weiteren Verfahren weiteren Sachvortrag zu ergänzen. Ferner werde ich Gelegenheit nehmen, die grundsätzliche Problematik dem zuständigen Ministerium vorzutragen.		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 113 Landschaftsverband Westfa Anregungsnummer: E113-001 (siehe hie	len-Lippe rzu auch 151-127)	
Gronau The standard of the st		Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten. Der Meinungsausgleich mit der Stadt Gronau erfolgte im Erörterungstermin unter Vorbehalt. Zwischenzeitlich hat die Stadt Gronau ihren Meinungsausgleich bestätigt.
erfolgt. Beteiligter: 114 Regionalverband Ruhr		
Anregungsnummer: 114-001		
Anregungen und Hinweise der Regionalplanungsbehörde (Referat 15): 1. Regionalplangrenzen:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Grenzverlauf aktualisiert.	Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung.
Ich weise darauf hin, dass der Grenzverlauf		Meinungsausgleich mit allen

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
auf dem Stadtgebiet Werne im Bereich Haus Hölting nicht stimmig ist und Teilbereiche des Verbandsgebietes des RVR überplant wurden. Ich bitte hier um Überprüfung entsprechend der beiliegenden Karte (Anlage).		Verfahrensbeteiligten.
Beteiligter: 114 Regionalverband Ruhr Anregungsnummer: 114-002		
Anregungen und Hinweise der Regionalplanungsbehörde (Referat 15): 2. Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr: Die Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung im Bereich südlich von Erle abzweigend von der B 224 findet auf dem Verbandsgebiet des RVR keinen räumlichen Anschluss. Hier rege ich eine Überprüfung an. Ein Teilstück der Landessstraße L 518 im Anschluss der Bundesstraße B 63 südlich von Walstedde fehlt im Geltungsbereich des Regionalplans Münsterland als Straße für den überwiegend überregionalen und regionalen Verkehr	Der Anregung kann nicht gefolgt werden. Entsprechend den landesplanerischen Vorgaben sind Landesstraßen, die von Bedarfsplanmaßnahmen unmittelbar berührt werden im Regionalplan darzustellen. Dementsprechend ist die OU Erle als Bedarfsplanmaßnahme im Zuge der L607 zeichnerisch dargestellt. Die Bedarfsplanmaßnahme befindet sich ausschließlich auf Gebiet der Gemeinde Raesfeld. Die Darstellung wird entsprechend korrigiert (siehe Anregung 531-001) Der Anregung wird gefolgt. Die L518 wird als Straße für den regionalen Verkehr dargestellt.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
Beteiligter: 114 Regionalverband Ruhr Anregungsnummer: 114-003		
Anregungen und Hinweise der Regionalplanungsbehörde (Referat 15):	Der Anregung wird gefolgt. Da wo fachlich vertretbar, werden die	Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung.
3. Freiraum:	Freiraumdarstellungen, soweit möglich, mit	Meinungsausgleich mit allen

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Bei den zeichnerischen Darstellungen der Freiraumfunktionen Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE), Bereich zum Schutz der Natur (BSN) und Überschwemmungsbereiche in den Kreisen Borken, Coesfeld und Warendorf bitte ich um Überprüfung der Anschlüsse an die Darstellungen der Regionalpläne für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99), Regierungsbezirk Münster (GEP Emscher Lippe) sowie Regierungsbezirk Arnsberg (Oberbereich Dortmund westlicher Teil). In diesen Bereichen ist festzustellen, dass die Freiraumfunktionen oftmals direkt an den Regionalplangrenzen enden. Beteiligter: 114 Regionalverband Ruhr Anregungsnummer: 114-004	den Darstellungen der benachbarten Regionalplänen abgestimmt.	Verfahrensbeteiligten.
Hinweis aus Sicht des RVR als Träger öffentliche Belange (Referat 8 Regionalentwicklung): Durch den Regionalplan Münsterland sind Belange des Regionalverbandes Ruhr in seiner Funktion als Träger öffentliche Belange nicht berührt, wir haben weder Anregungen noch Bedenken. Die Planunterlagen habe ich	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
zu meinen Akten genommen. Beteiligter: 115 Industrie- und Handelskamm	 ner Nord Westfalen / 117 Handwerkskamme	r Münster
Anregungsnummer: 115-001		
1. Vorbemerkungen:1.1 Fachbeitrag Wirtschaft 2007	Die Vorbemerkungen der IHK werden zur Kenntnis genommen.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Die Industrie-und Handelskammer Nord Westfalen und die Handwerkskammer Münster haben im Rahmen des Fachbeitrags Wirtschaft zum Regionalplan im Jahr 2007 die damals aktuelle Gewerbeflächensituation untersucht, die im Regionalplan zu berücksichtigenden Grundzüge für die notwendigen Rahmenbedingungen zur wirtschaftlichen Entwicklung der Region dargestellt und zu dem im Jahr 2007 durch die Bezirksregierung vorgelegten GIB-Bedarfsberechnungen Stellung genommen. Die Kernergebnisse waren:		
a) Im Jahre 2007 sind in 29 Kommunen des Münsterlandes Gewerbeflächenengpässe festgestellt worden. Diese resultierten überwiegend aus ausgeschöpften Gewerbeflächenkontingenten des Gebietsentwicklungsplans 1998 in den Grundzentren sowie aus nicht umsetzbaren zeichnerischen Darstellungen des geltenden Gebietsentwicklungsplans in einer Reihe von Grund-und Mittelzentren (S. 26 f, 73, 75 ff).		
 b) Die Bezirksregierung hatte im Jahr 2007 einen GIB-Bedarf von 3.015 ha für das Münsterland errechnet. Die auf die Kommunen verteilten Flächen waren für 32 Kommunen zu gering (siehe Seite 35 ff, 73). c) Die im Rahmen der GIFPRO-Bedarfsberechnung verwendeten Faktoren 		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
waren überwiegend zu niedrig angesetzt. Sie entsprachen nicht den tatsächlichen Verhältnissen (siehe Seite 27 ff, 73).		
d) In den einzelnen Kommunen des Münsterlandes bestehen spezifische Unter- nehmensstrukturen und damit Entwicklungen, auf die im Rahmen der Verteilung der Gewerbeflächenkontingente nicht im hinreichenden Maße Rücksicht genommen worden ist (u. a. S. 33, 73).		
e) Es besteht die Notwendigkeit, ein differenziertes Flächenangebot vorzuhalten. Dabei sollten grundsätzlich folgende Kategorien gebildet werden:		
Flächen für ortsteilbezogenes Gewerbe,		
gesamtstädtisch (gemeindlich) orientierte Gewerbegebiete,		
Gewerbegebiete für flächenintensive Großbetriebe sowie		
spezialisierte" Gewerbeflächenangebote (z.B. Technologie-und Gründerzentren, Gewerbeflächen für standortgebundene Unternehmen, etc.)		
Besondere Bedeutung ist dabei der Autobahnanbindung beizumessen insbe- sondere bei Gewerbeflächen von überörtlicher Bedeutung (siehe Seite 38 bis 45 sowie Seite		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
73f). f) Die Standortsicherung von Gewerbebetrieben außerhalb des Siedlungsbereiches sowie die Rohstoffsicherung mit einem Planungshorizont von 50 Jahren ist sicherzustellen (siehe Seite 55f, 71f, 74).		
Gesamtfazit Fachbeitrag Wirtschaft: Der Fachbeitrag Wirtschaft hat einen erheblichen Handlungsbedarf im Rahmen des Regionalplans dargestellt, um die Attraktivität des Münsterlandes als Wirtschaftsstandort zu sichern und möglichst zu steigern. Beteiligter: 115 Industrie-u. Handelskammer Anregungsnummer: 115-002	Nord Westfalen	
1.2 Regional-und Wirtschaftsentwicklung zwischen 2007 und 2011 Die Gewerbeflächen-und Infrastrukturnachfrage der Wirtschaft sind im starken Maße durch die allgemeine Wirtschaftsentwicklung, die Entwicklung der Region und ihrer Einzelräume bzw. einzelner Kommunen sowie der sektoralen Entwicklung in den einzelnen Teilbereichen der Wirtschaft geprägt. Nach der Übergabe des Fachbeitrages an die Bezirksregierung 2007 haben sich tiefe Umbrüche bei der Konjunkturentwicklung und den einzelnen Sektoren der Wirtschaft ergeben. In den Jahren 2007 und 2008 war die	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Um unabhängig von der derzeitigen Berechnungsansätzen in Zukunft einer ausreichenden Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit Bauland bei gleichzeitiger Freiraumschonung gerecht zu werden, soll auch für das Plangebiet ein Siedlungsflächenmonitoring in 2013/2014 aufgebaut werden. Damit soll einerseits eine nachhaltige flächensparende Siedlungspolitik verfolgt werden, andererseits auf begründete zusätzliche Flächenbedarfe der Kommunen angemessen und flexibel reagiert werden (vgl. Ziel 1 und Ziel 2.2 Entwurf Regionalplan Münsterland).	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Wirtschaftsentwicklung sehr prosperierend. Ende 2008 bis Anfang 2010 hat es durch die Finanzkrise den tiefsten wirtschaftlichen Einbruch seit Bestehen der Bundesrepublik gegeben. Seit Frühjahr 2010 erfolgt wiederum eine sehr dynamische Wirtschaftsentwicklung. Einzelne Wirtschaftssektoren - die im Münsterland durchaus von erheblicher Bedeutung sind - sind von diesen Entwicklungen überproportional betroffen, insbesondere der Maschinen-und Anlagenbau, aber auch das Transportgewerbe und der Fahrzeug-bau. Die Energiewende macht besonders deutlich, wie unerwartete Ereignisse erhebliche Auswirkungen auf einzelne Sektoren der Wirtschaft haben. So erleben zum Beispiel die Hersteller von Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energien zurzeit eine gute wirtschaftliche Entwicklung.		
Darüber hinaus gibt es eine Vielzahl von Einflüssen auf die Bevölkerungsentwicklung durch Zuwanderung. Der sich abzeichnende Fachkräftemangel auf der einen Seite, die seit dem 1. Mai 2011 geltende Arbeitnehmerfreizügigkeit innerhalb der EU, die schlechte wirtschaftliche Entwicklung im südlichen EU-Raum insbesondere mit der dort vorhandenen hohen Jugendarbeitslosigkeit, aber auch die Entwicklungen in Nordafrika könnten durchaus dazu führen, dass das Münsterland eine positivere Wanderungsbilanz erfährt.		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Gesamtfazit der aktuellen wirtschaftsrelevanten Entwicklung:		
Die erheblichen Schwankungen der Wirtschaftsentwicklung - insbesondere auch in einzelnen Sektoren -, Fachkräftemangel und schwer abschätzbare Wanderungsentwicklungen machen deutlich, dass der Regionalplan die Grundzüge der Siedlungs-und Infrastrukturentwicklung aufzeigen muss, aber in sich bereits eine deutliche Flexibilität sicher zu stellen hat. Bei Veränderungen der Rahmenbedingungen ist eine schnelle Anpassung notwendig.		
Beteiligter: 115 Industrie- und Handelskamm Anregungsnummer: 115-003	ner Nord Westfalen / 117 Handwerkskammer N	lünster et en
1.3 Fortschreibung des Regionalplans zügig umsetzen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
Vor dem im Absatz 1.1 und 1.2 skizzierten Hintergrund der akuten Siedlungsflächenengpässe - die auch für einige Gemeinden des Plangebietes von der Regionalplanungsbehörde gesehen werden - ist die zeitnahe Fortschreibung des Regionalplans dringend notwendig.		
Neue Entwicklungen unter anderem durch die Fortschreibung des Landesentwicklungsplans, Maßnahmen im Zuge der Energiewende (z.B. Windvorranggebiete) mit den damit verbundenen Planungskorrekturen, wie sie die Sitzungsvorlage 29/2011 des Regionalrates		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
vorsieht, usw. dürfen deshalb nicht zu einer zeitlichen Verzögerung der Aufstellung des neuen Regionalplans führen.		
Beteiligter: 115 Industrie- und Handelskamm Anregungsnummer: 115-004	ner Nord Westfalen / 117 Handwerkskammer N	Münster
Stellungnahme zu grundsätzlichen Aspekten	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
Wir begrüßen eine Reihe von textlichen Festsetzungen des vorliegenden Regionalplanentwurfs zur wirtschaftlichen Entwicklung des Münsterlandes. Insbesondere die Aussagen, dass die regionale Wirtschaft gestärkt, attraktive Wirtschaftsstandorte nachhaltig entwickelt und die dazu erforderliche Infrastrukturausstattung anzupassen ist (Grundsatz 2), die Leistungsfähigkeit der münsterländischen Wirtschaft zu bewahren und zu fördern ist (Grundsatz 2.1) sowie weitere Aussagen, die in Kapitel 3 unserer Stellungnahme noch näher dargestellt werden, tragen bei ihrer Umsetzung zu einem wirtschaftsfreundlichen Klima bei. Probleme ergeben sich jedoch bei der näheren Betrachtung einzelner Abschnitte des vorliegenden Entwurfs.		
Beteiligter: 115 Industrie- und Handelskamm Anregungsnummer: 115-005	ner Nord Westfalen / 117 Handwerkskammer N	Münster
2.1 Siedlungsräume Allgemeine Siedlungsbereiche (ASBs)	Die Hinweise zum Flächentausch der IHK werden zur Kenntnis genommen.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
Der vorliegende Entwurf zum Regionalplan		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
sieht vor, dass auch aus Allgemeinen Siedlungsbereichen Gewerbeflächen entwickelt werden können. Wir begrüßen diese Möglichkeit und sehen darin die Chance, vor Ort flexibel auf die jeweilige Bedarfssituation reagieren zu können. Auch der Austausch von Gewerbeflächen- kontingenten zwischen ASBs und GIBs trägt dazu bei, sachgerechter wertvolle Flächen zu nutzen.		
Beteiligter: 115 Industrie- und Handelskamn Anregungsnummer: 115-006	ner Nord Westfalen / 117 Handwerkskammer N	lünster
Aus dem vorliegenden Entwurf ergeben sich allerdings Unsicherheiten bezüglich der tatsächlichen Nutzbarkeit von ASB-Flächen für Betriebe. In den textlichen Darstellungen werden unter anderem unterschiedliche Begrifflichkeiten verwendet (z.B. Randnummer 69 -Standorte für überwiegend nicht störende Gewerbe entsprechend der Planzeichenverordnung; Randnummer 122 - Flächen für wohnverträgliches Gewerbe; siehe Kapitel 3 unserer Stellungnahme).	Der Anregung wird gefolgt, indem einheitlich die Planzeichendefinition der Planzeichen für Regionalpläne mit dem Inhalt "Flächen für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen, öffentliche und private Dienstleistungen,- siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeitund Erholungsflächen, soweit sie nicht mit Planzeichen 1.b) darzustellen sind" verwendet wird.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
Beteiligter: 115 Industrie- und Handelskamn Anregungsnummer: 115-007	ner Nord Westfalen / 117 Handwerkskammer N	lünster
a) Flächenkontingente Die im Regionalplanentwurf vorgesehenen Flächenkontingente für ASBs bis 2025 stellen sich wie folgt dar:	Die zustimmenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung, den Planungsspielraum in Form eines größeren Suchraums auszudehnen bzw. partielle Korrekturen vorzunehmen, wird nicht gefolgt.	Die Regionalplanungsbehörde erläuterte die Methodik zu den Flächenbedarfsberechnungen und verwies auf die Grundzüge des einzuführenden Siedlungsflächenmonitorings.
[Graphik im Original: Zahl der Nennungen mit Merkmal "ausr.": 36, mit Merkmal "knapp": 11	Die den dargestellten Siedlungsbereichen	s.a. Anregungsnummern 115-009, 115-010, 115-011, 115-012, 115-013, 115-015 und

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
und mit Merkmal "n. ausr.": 5]	zugrunde liegenden Bedarfsberechnungen für	115-017.
	ASB sind den Kommunen im Vorfeld	
Nach unserer Untersuchung sind die ASB-	ausreichend erläutert worden. Sie basieren	Zunächst konnte hierzu kein
Flächen in Ascheberg, Everswinkel, Hörstel,	auf einer landesweit abgestimmten	Meinungsausgleich erzielt werden. Im
Ladbergen und Wadersloh nicht ausreichend.	Vorgehensweise und werden für alle	Nachgang zu den regionalen
Knapp sind diese u. a. in Ahaus, Bocholt,	Kommunen des Münsterlandes in gleicher	Erörterungsterminen erklärten HWK und
Borken, Havixbeck, Hopsten, Isselburg,	Weise angewendet. Vgl. hierzu Wolf, M.,	IHK Meinungsausgleich.
Lengerich, Mettingen, Raesfeld und Steinfurt.	Henke, H. (2010), Der Siedlungsflächenbedarf	
Insgesamt ist festzustellen, dass jedoch in	im Münsterland bis 2025 im Internet auf den	
den meisten Kommunen ausreichend ASBs dargestellt worden sind.	Regionalplan-Fortschrei-bungsseiten.	
	Diese Rechenmodelle haben sich	
b) Planungsspielraum	weitestgehend bei der Abschätzung künftiger	
	Flächenbedarfe bewährt, sind jedoch	
Die Ergebnisse der Untersuchungen und	aufgrund des demographischen Wandels	
Befragungen in den einzelnen Kommunen	mittelfristig anzupassen. Derzeit erfolgt hierzu	
bezüglich eines ausreichenden	eine gutachterliche Überprüfung für das	
Planungsspielraums zur Entwicklung von	gesamte Land im Auftrag der	
neuen Flächen stellen sich bei den ASBs wie	Landesplanung. Da die Gesamthöhe des	
folgt dar:	Siedlungsflächenbedarfs bis 2025 mit Blick	
	auf die landesplanerische	
[Graphik im Original: Zahl der Nennungen mit	Genehmigungsfähigkeit nicht diskutabel ist,	
Merkmal "ausr.": 37, mit Merkmal "n. ausr.":	würde ein größerer ASB-Suchraum nur zu	
15]	Lasten des GIB-Suchraums erfolgen können	
	bzw. eine veränderte Umverteilung über ein	
Zu erkennen ist, dass ein ausreichender	anderes Modell zu erheblichen Auswirkungen	
Planungsspielraum für ASBs zumindest	bei der Siedlungsflächen-Darstellung im	
gegenwärtig noch in den meisten Gemeinden	gesamten Plangebiet führen. Dies würde die	
gegeben sein dürfte. Bei immerhin 15 der 52	Fortführung des Erarbeitungsverfahrens unter	
untersuchten Kommunen wird dieser jedoch	den gegebenen Umständen in Frage stellen.	
auch jetzt schon nicht gesehen. Unsere		
Untersuchungen (u. a. der Fachbeitrag und	Um unabhängig von der derzeitigen	
Befragungen) haben gezeigt, dass sich im	Berechnungsansätzen in Zukunft einer	
Zuge des weiteren Planungsverfahrens	ausreichenden Versorgung der Bevölkerung	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
vielfach weitere Hindernisse zur Entwicklung verfügbarer Flächen ergeben, auch wenn diese gegenwärtig nicht erkennbar sind. Notwendig ist deshalb eine deutliche Flexibilität des Regionalplans in Form eines Suchraums für alle Kommunen. Gesamtfazit Allgemeine Siedlungsbereiche: Notwendig ist vor allem eine eindeutige Bestimmung der zulässigen gewerblichen Nutzung sowie partielle Korrekturen hinsichtlich Umfang der Flächen. Die Kommunen benötigen einen größeren Planungsspielraum in Form eines Suchraums, um den Bedarf auch tatsächlich in Anspruch nehmen zu können.	und der Wirtschaft mit Bauland bei gleichzeitiger Freiraumschonung gerecht zu werden, soll für das Plangebiet ein Siedlungsflächenmonitoring in 2013/2014 aufgebaut werden. Damit soll einerseits eine nachhaltige flächensparende Siedlungspolitik verfolgt werden, andererseits auf begründete zusätzliche Flächenbedarfe der Kommunen angemessen und flexibel reagiert werden (vgl. hierzu die neuen Ziele 1.1 und 1.2 in Verbindung mit Ziel 2.2 des Regionalplanentwurfs).	
Beteiligter: 115 Industrie- und Handelskamm Anregungsnummer: 115-008	er Nord Westfalen / 117 Handwerkskammer N	lünster
Gewerbe-und Industrieansiedlungsbereiche (GIBs) a) Flächenbedarfsberechnung – Die Flächenbedarfsberechnung für die GIBs und ASBs ist im Gegensatz zum geltenden Gebietsentwicklungsplan nicht mehr Bestandteil des textlichen Regionalplanentwurfs, sondern lediglich Bestandteil einer Vorlage zur Regionalratssitzung vom September 2010. Da diese jedoch die entscheidende Grundlage für	Der Anregung wird insoweit gefolgt, dass in Kapitel III.3 - GIB ein Verweis auf die ausführlichen Beschreibungen zur Ermittlung des GIB-Bedarfs aufgenommen wird.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
den Regionalplan ist, sollte sie auch Bestandteil des Regionalplans werden.		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis	
Beteiligter: 115 Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen / 117 Handwerkskammer Münster Anregungsnummer: 115-009			
– Die im Fachbeitrag Wirtschaft (Seite 26 bis 37) dargestellten notwendigen Korrekturen der Faktoren des GIFPRO-Modells sind nicht berücksichtigt.	Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Die Methodik der GIB-Bedarfsberechnung basiert auf einer landesweit abgestimmten Methode. Lediglich die Verteilung des so ermittelten münsterlandweiten GIB-Bedarfs wird über einen normativen regionalplanerischen Ansatz auf die Kommunen verteilt, wobei u. a. die zentralörtliche Funktion der Kommune eine Rolle spielt. Vgl. hierzu Wolf, M., Henke, H. (2010), Der Siedlungsflächenbedarf im Münsterland bis 2025 im Internet auf den Regionalplan-Fortschreibungsseiten. Diese Rechenmodelle haben sich weitestgehend bei der Abschätzung künftiger Flächenbedarfe bewährt. Vor diesem Hintergrund ist die absolute Höhe des GIB-Bedarfs bis 2025 mit Blick auf die landesplanerische Genehmigungsfähigkeit hier nicht diskutabel ist. Dies schließt somit die Verwendung von Sonderbedarfen oder eine Korrektur der Faktoren des zugrundeliegenden GIFPRO-Modells aus. Vor diesem Hintergrund und um unabhängig von der derzeitigen Berechnungsansätzen in Zukunft einer ausreichenden Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit Bauland bei gleichzeitiger Freiraumschonung besser gerecht zu werden, soll auch für das Plangebiet ein Siedlungsflächenmonitoring in	Die Regionalplanungsbehörde erläuterte die Methodik zu den Flächenbedarfsberechnungen und verwies auf die Grundzüge des einzuführenden Siedlungsflächenmonitorings. Sie machte hierzu deutlich, dass in Abstimmung mit der Landesplanungsbehörde für den GIB mit dem 20 %igen Flexibilitätszuschlag bereits ein ausreichender Suchraum für die Kommunen dargestellt worden sei. s.a. Anregungsnummern 115-007, 115-010, 115-011, 115-012, 115-013, 115-015 und 115-017. Kein Meinungsausgleich mit der IHK und der HWK	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	2013/2014 aufgebaut werden. Damit soll einerseits eine nachhaltige flächensparende Siedlungspolitik verfolgt werden, andererseits auf begründete zusätzliche Flächenbedarfe der Kommunen angemessen und flexibel reagiert werden (vgl. die neuen Ziele 1.1 und 1.2 in Verbindung mit Ziel 2.2 des Regionalplanentwurfs). Zudem soll das Siedlungsflächenmonitoring dazu beitragen, den Informationsbedarf über die Entwicklung des Flächenverbrauchs und der Flächenreserven beim GIB auf kommunaler Ebene zu verbessern.	
Beteiligter: 115 Industrie- und Handelskamm Anregungsnummer: 115-010	er Nord Westfalen / 117 Handwerkskammer N	lünster
 Die tatsächliche Wirtschaftsstruktur und der daraus resultierende Flächenbedarf ist im neuen Berechnungsmodell für die einzelnen Kommunen noch weniger berücksichtigt worden als in dem 2007 vorgelegten Modell. Nun sind vor allem die Zentrenstruktur und die Anzahl der Einwohner zentrale Grundlage der Verteilung, bisher waren es die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im gewerblich-technischen Bereich. Daraus ergibt sich bereits jetzt erkennbar eine Engpasssituation in einigen Grundzentren und knappe Gewerbeflächenkontingente in vielen Grund-und Mittelzentren insbesondere mit einer flächenintensiveren Wirtschaftsstruktur. 	Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Zur Begründung wird auch auf die Ausführungen zu 115-009 verwiesen. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass sich an der diesem Planentwurf zugrunde liegenden Berechnungsmethode gegenüber dem Ansatz von 2007 bei den Grundkomponenten nichts geändert hat. Nach Gesprächen mit der Landesplanungsbehörde mussten lediglich die Sonderbedarfe aufgrund von erwarteten Erwerbspersonenzuwächsen und von Arbeitslosigkeit gestrichen werden. Damit ist der gegenwärtige Berechnungsansatz mehr oder weniger vom demographischen Wandel entkoppelt.	Die Regionalplanungsbehörde erläuterte die Methodik zu den Flächenbedarfsberechnungen und verwies auf die Grundzüge des einzuführenden Siedlungsflächenmonitorings. s.a. Anregungsnummern 115-007, 115-009, 115-011, 115-012, 115-013, 115-015 und 115-017. Kein Meinungsausgleich mit der IHK und der HWK
Die im Regionalplanentwurf vorgesehenen Flächenkontingente für GIBs bis 2025 stellen	Dies bedeutet aber auch, dass die regionale Wirtschaftsstruktur über den Ansatz der	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
sich nach unserer vorgenannten	Gewerbeflächen beanspruchenden	
Untersuchung für 52 Kommunen wie folgt dar:	Beschäftigten nach wie vor eine Rolle für die	
 Graphik im Original: Zahl der Nennungen mit	Abschätzung spielt. Lediglich zu früheren regionalplanerischen Verfahren existiert	
Merkmal "ausr.": 22, mit Merkmal "knapp": 24	insofern ein Unterschied, als sich die	
und mit Merkmal "n. ausr.": 6]	Wirtschaftsstruktur für die Gemeinden auf der	
,	Basis der gegenüber den	
Somit ist die Ausweisung von GIB-Flächen	sozialversicherungspflichtig Beschäftigten	
deutlich problematischer als die von den	umfassenderen Erwerbstätigenrechnung	
ASBs. Lediglich in 22 Kommunen stehen	statistisch nicht mehr vollständig abbilden	
ausreichend Gewerbeflächenkontingente zur	lässt.	
Verfügung. Knapp ist das Gewerbeflächenangebot in 24 Kommunen.	Vor diesem Hintergrund wurde ein zweiteiliger	
Besonders problematisch stellt sich das zur	Berechnungsansatz gewählt, bei dem	
Verfügung gestellte Gewerbekontingent in 6	zunächst die GIB-Bedarfe für das Plangebiet	
Kommunen dar (Heiden, Hopsten, Nordwalde,	insgesamt abgeschätzt und dann über einen	
Recke, Senden, und Wadersloh). Diese sind	normativen regionalplanerischen	
allesamt Grundzentren, die aufgrund des nun	Verteilungsansatz auf die Kommunen verteilt	
neu angewendeten Verteilungsschlüssels	werden. Der hier gewählte Ansatz, bei der die	
(kleines Grundzentrum 20 ha, großes	zentralörtliche Funktion der Kommunen im	
Grundzentrum 26 ha, kleines Mittelzentrum 65 ha) und damit vergleichsweise geringe	Mittelpunkt steht, soll zumindest sicherstellen, dass Gemeinden ähnlicher Funktion	
Gewerbeflächenkontingente, insbesondere	ausreichend Flächen für ihre jeweilige	
wenn diese Grundzentren verkehrlich gut	"Grundversorgung" bereitstellen können.	
erschlossen sind, bei den zugestandenen		
Gewerbeflächenkontingenten schnell an	Dass mit diesem oder anderen	
Grenzen stoßen. Das Ergebnis zeigt aber	Berechnungsansätzen außerordentliche	
auch, dass insgesamt die für das Münsterland	Flächenbedarfe in einer Gemeinde aufgrund	
zur Verfügung stehenden	vorhandener überregional bzw. weltweit	
Gewerbeflächenkontingente zu knapp sind. In	agierender Betriebe bei mittelfristig nur	
der mittleren Kategorie (knapp) sind sowohl Grundzentren als auch kleine oder große	schwerabschätzbaren Wirtschaftslagen nicht seriös prognostiziert werden können, liegt auf	
Mittelzentren zu finden.	der Hand. Hierauf wurde in der im	
	Ausgleichsvorschlag zu 115-009	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	angesprochenen Quelle entsprechend verwiesen. Dies ist einer der vielen Gründe für den Aufbau eines kontinuierlichen Siedlungsflächenmonitorings!	
Beteiligter: 115 Industrie- und Handelskamn Anregungsnummer: 115-011	ner Nord Westfalen / 117 Handwerkskammer N	lünster
Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass der vorliegende Regionalplan zusätzliche Nutzungen für GIB-Flächen unter anderem durch Windkraft-, Solar-und Biogasanlagen, Kraftwärmekopplung, Intensivtierhaltung und Abfallbehandlung vorsieht. Diese sind zurzeit nicht berücksichtigt und müssen in eine Bedarfsberechnung mit einfließen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die "GIB-Bedarfsberechnung" ermittelt nur die gewerblichen und industriellen Flächenbedarfe, die unter Berücksichtigung vorhandener Flächenreserven zumeist in Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen und - bei wohnverträglichem Gewerbe - in Allgemeinen Siedlungsbereichen realisiert werden sollen. Die übrigen hier angesprochenen, durchaus flächenversiegelnden Nutzungen unterliegen anderen Planansätzen und sind somit nicht Gegenstand der "GIB-Bedarfsberechnung". Der GIB steht aufgrund seiner Nutzungsbreite zumindest einigen der in der Stellungnahme aufgeführten Nutzungen nicht entgegen.	Die Regionalplanungsbehörde erläuterte die Methodik zu den Flächenbedarfsberechnungen und verwies auf die Grundzüge des einzuführenden Siedlungsflächenmonitorings. s.a. Anregungsnummern 115-007, 115-009, 115-010, 115-012, 115-013, 115-015 und 115-017. Kein Meinungsausgleich mit der IHK und der HWK
Beteiligter: 115 Industrie- und Handelskamn Anregungsnummer: 115-012	ner Nord Westfalen / 117 Handwerkskammer N	lünster
GIB Zwischenfazit Bedarfsrechnung:	Der Anregung wird insoweit gefolgt, als im entsprechenden Kapitel III.3 ein kurzer Hinweis zu den Flächenbedarfsberechnungen	Die Regionalplanungsbehörde erläuterte die Methodik zu den Flächenbedarfsberechnungen und verwies
Die dem Regionalplanentwurf zugrundeliegende Bedarfsberechnung sollte transparenter erfolgen. Die	mit Quellenangabe gegeben wird. Darüber hinaus wird den Bedenken nicht	auf die Grundzüge des einzuführenden Siedlungsflächenmonitorings.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Bedarfsberechnung muss vor allem berücksichtigen, dass sich insgesamt die Gewerbeflächenbedarfe der Wirtschaft verändern, die Wirtschaftsstruktur und die daraus resultierende Gewerbeflächennachfrage von Kommune zu Kommune unterschiedlich sind und zusätzliche Nutzungen bei der Bedarfsberechnung berücksichtigt werden. Auf der Basis der vorliegenden Bedarfsberechnung ist von neuerlichen Gewerbeflächenengpässen auszugehen.	gefolgt. Die den dargestellten GIB zugrunde liegenden Bedarfsberechnungen basieren auf einer landesweit abgestimmten Vorgehensweise und haben sich weitestgehend bei der Abschätzung künftiger Flächenbedarfe bewährt. Vgl. hierzu Wolf, M., Henke, H. (2010), Der Siedlungsflächenbedarf im Münsterland bis 2025 im Internet auf den Regionalplan-Fortschreibungsseiten. Zur Begründung sei zudem auf die Ausführungen zu 115-009 und 115-010 verwiesen. Sollten sich aufgrund des Siedlungsflächenmonitorings in Verbindung mit der sich abzeichnenden Wirtschaftslage neue Erkenntnisse ergeben, können entsprechende Anpassungen für einzelne Kommunen auch über eine Änderung des Regionalplans erfolgen, da der Regionalplan - wie die 25 Änderungen des geltenden Plans zeigen - kein statisches Instrument ist.	s.a. Anregungsnummern 115-007, 115-009, 115-010, 115-011, 115-013, 115-015 und 115-017. Kein Meinungsausgleich mit der IHK und der HWK
Beteiligter: 115 Industrie- und Handelskamm Anregungsnummer: 115-013	ner Nord Westfalen / 117 Handwerkskammer N	lünster
b) Ausgangssituation für die Neuausweisung von GIBs Die im Jahre 2007 vorgelegte Bedarfsberechnung sah einen Zeitraum von 18 Jahren bei 3.015 ha GIB-Flächen vor. Der aktuell zugrunde liegende Zeitraum beträgt 21 Jahre bei einem geringeren Umfang der GIB-	Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Die angesprochenen vorherigen Berechnungen stellen grundsätzlich keine abschließende Abstimmung im Sinne eines Meinungsausgleichs für das Erarbeitungsverfahren dar. Zu den genannten Zeitpunkten lag noch kein vom Regionalrat beschlossener Planentwurf vor, dessen	Die Regionalplanungsbehörde erläuterte die Methodik zu den Flächenbedarfsberechnungen und verwies auf die Grundzüge des einzuführenden Siedlungsflächenmonitorings. s.a. Anregungsnummern 115-007, 115-009, 115-010, 115-011, 115-012, 115-015 und
Flächen von 2.600 ha für das gesamte Münsterland. Durch den verlängerten	Inhalte in einem Erarbeitungsverfahren zu diskutieren bzw. zu erörtern ist. Als	115-017.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Zeitraum und dem um 415 ha reduzierten Volumen verschlechtert sich die Gewerbeflächenversorgung. Die begrüßenswerten Entwicklungsmöglichkeiten von Gewerbeflächen auf ASB-Flächen können dieses nicht kompensieren.	"abgesprochen" kann ein Planentwurf erst dann gelten, wenn er letztlich vom Regionalrat nach Abwägung nicht ausgeräumter Anregungen und Bedenken aufgestellt und über die Landesplanungsbehörde veröffentlicht wurde. Vor diesem Hintergrund kann es in diesem Zeitraum durchaus zu einigen Änderungen gegenüber dem ins Erarbeitungsverfahren gegebenen Planentwurf kommen.	Kein Meinungsausgleich mit der IHK und der HWK
	Die den dargestellten Siedlungsbereichen zugrunde liegenden Bedarfsberechnungen für GIB basieren auf einer landesweit abgestimmten Vorgehensweise und werden für alle Kommunen des Münsterlandes in gleicher Weise angewendet. Vgl. hierzu Wolf, M., Henke, H. (2010), Der Siedlungsflächenbedarf im Münsterland bis 2025 im Internet auf den Regionalplan-Fortschreibungsseiten.	
	Diese Rechenmodelle haben sich weitestgehend bei der Abschätzung künftiger Flächenbedarfe bewährt, sind jedoch aufgrund des demographischen Wandels sowie der größeren Unsicherheiten bei der Abschätzung der künftigen Wirtschaftsentwicklung mittelfristig anzupassen. Derzeit erfolgt hierzu eine gutachterliche Überprüfung für das gesamte Land im Auftrag der Landesplanung.	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	von der derzeitigen Berechnungsansätzen in Zukunft einer ausreichenden Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit Bauland bei gleichzeitiger Freiraumschonung besser gerecht zu werden, soll auch für das Plangebiet ein Siedlungsflächenmonitoring in 2013/2014 aufgebaut werden. Damit soll einerseits eine nachhaltige flächensparende Siedlungspolitik verfolgt werden, andererseits auf begründete zusätzliche Flächenbedarfe der Kommunen angemessen und flexibel reagiert werden (vgl. die neuen Ziele 1.1 und 1.2 in Verbindung mit Ziel 2.2 des Regionalplanentwurfs).	lünster
c) Zeichnerische Darstellung Für die zeichnerischen Darstellungen der GIB-Flächen im Regionalplanentwurf ergibt sich nach unseren Untersuchungen folgendes Ergebnis: (siehe Grafik Originalstellungnahme und Laufwerk t, Seite 10) Danach sind die Gewerbeflächen nach derzeitigem Erkenntnisstand zeichnerisch überwiegend richtig dargestellt. Allerdings besteht hinsichtlich der GIBs in den 7 folgenden Kommunen Korrekturbedarf: Bocholt, Emsdetten, Ennigerloh, Isselburg,	Die Darstellung der GIB erfolgte nach Bedarfsermittlung und in enger Abstimmung mit den Kommunen. Im Zuge der Erörterungstermine kann es noch zu einzelnen zeichnerischen Veränderungen kommen.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

		Anlage 5
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Lotte, Saerbeck und Wadersloh.		
Zwischenfazit zeichnerische Darstellung:		
In einzelnen Kommunen bedarf es einer Korrektur der zeichnerischen Darstellungen.		
Beteiligter: 115 Industrie- und Handelskamn Anregungsnummer: 115-015	ner Nord Westfalen / 117 Handwerkskammer N	/lünster
GIB d) Flexibilität und Suchraum	Der Anregung wird nicht gefolgt.	Die Regionalplanungsbehörde erläuterte die Methodik zu den
Die Bedarfsberechnung stellt den aus unterschiedlichen Erkenntnissen zu- sammengetragenen tatsächlichen Bedarf an	Mit den Regelungen im LEP und im künftigen Regionalplan zu Sicherstellung einer ausreichenden, bedarfsgerechten Baulandversorgung und zur	Flächenbedarfsberechnungen und verwies auf die Grundzüge des einzuführenden Siedlungsflächenmonitorings. Sie machte hierzu deutlich, dass in
Siedlungsflächen vor allem für Wohnen und Gewerbe dar. Der im aktuellen Entwurf dargestellte so genannte Flexibilitätszuschlag dient als Ausgleich für die Unsicherheit der	Freiraumschonung und den ergänzenden Zielen zum GIB im Regionalplanentwurf sowie dem angestrebten Aufbau eines Siedlungsflächenmonitorings wird	Abstimmung mit der Landesplanungsbehörde für den GIB mit dem 20 %igen Flexibilitätszuschlag bereits ein ausreichende Suchraum für die Kommunen dargestellt
wirtschaftlichen Entwicklung im Planungszeitraum. Der vorgesehene	sichergestellt, dass die Regionalplanung über genügend Instrumente verfügt, um auch	worden sei.
Anpassungszuschlag soll die Unsicherheiten hinsichtlich der konkreten Umsetzung der neu darzustellenden Gewerbe-und	künftig situationsgerecht und flexibel mit Flächenbedarfen umzugehen zu können.	s.a. Anregungsnummern 115-007, 115-009, 115-010, 115-011, 115-012, 115-013 und 115-017.

Die den dargestellten Siedlungsbereichen zugrunde liegenden Bedarfsberechnungen für GIB und ASB basieren auf einer landesweit

abgestimmten Vorgehensweise und werden für alle Kommunen des Münsterlandes in gleicher Weise angewendet. Vgl. hierzu Wolf, M., Henke, H. (2010), Der Siedlungsflächenbedarf im Münsterland bis 2025 im Internet auf den Regionalplan-

Fortschreibungsseiten. Diese Rechenmodelle haben sich weitestgehend bei der

Kein Meinungsausgleich mit der IHK und der HWK

um Vorranggebiete handelt, die nicht zugleich

Industriegebiete (z.B. Besonderheiten wie in-

nere Erschließung, Ausgleichs-und Ersatzmaßnahmen) berücksichtigen. Ein

Bedarfsfläche -, den der noch gültige

Gebietsentwicklungsplan enthält, ist nicht

Der vorliegende Entwurf stellt dar, dass es

sich bei der Ausweisung von ASBs und GIBs

Suchraum - der größer ist als die

mehr vorgesehen.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
die Wirkung eines Eignungsgebietes haben. Daraus wird deutlich, dass die Überprüfung, ob diese Flächen überhaupt geeignet sind und zur Verfügung stehen, in den nachgeordneten Verfahren erfolgen muss. Durch mangelnde Verkaufsbereitschaft, weitere Umweltschutzbelange oder Infrastrukturprobleme können im Regionalplan ausgewiesene Flächen häufig nicht genutzt werden (vergl. Fachbeitrag Wirtschaft und Kapitel 1.1 dieser Stellungnahme). Auch hat unsere angesprochene Untersuchung zu den Auswirkungen des Regionalplanentwurfs auf die einzelnen Kommunen gezeigt, dass vielerorts der Planungsspielraum nicht ausreichend ist. So stellt sich die Situation zur Entwicklung von Neuflächen und zur Vermeidung von zum Beispiel Liegenschafts- oder Erschließungsproblemen für GIBs wie folgt dar: [Graphik im Original: Zahl der Nennungen mit Merkmal "ausr.": 21, mit Merkmal "n. ausr.": 31]	Abschätzung künftiger Flächenbedarfe bewährt, sind jedoch aufgrund des demographischen Wandels sowie der größeren Unsicherheiten bei der Abschätzung der künftigen Wirtschaftsentwicklung mittelfristig anzupassen. Derzeit erfolgt hierzu eine gutachterliche Überprüfung für das gesamte Land im Auftrag der Landesplanung. Um unabhängig von der derzeitigen Berechnungsansätzen in Zukunft einer ausreichenden Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit Bauland bei gleichzeitiger Freiraumschonung gerecht zu werden, soll auch für das Plangebiet ein Siedlungsflächenmonitoring in 2013/2014 aufgebaut werden. Damit soll einerseits eine nachhaltige flächensparende Siedlungspolitik verfolgt werden, andererseits auf begründete zusätzliche Flächenbedarfe der Kommunen angemessen und flexibel reagiert werden (vgl. die neuen Ziele 1.1 und 1.2 in Verbindung mit Ziel 2.2 des Regionalplanentwurfs).	
Damit ergibt sich für die Ausweisung von Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen eine ausgesprochen kritische Lage. In der Mehrzahl der untersuchten Gemeinden wird auch heute schon ein nicht ausreichender Planungsspielraum gesehen. Vor dem		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Hintergrund, dass vorgesehene Flächenkontingente für GIBs vielerorts (s.o.) als knapp bzw. nicht ausreichend angesehen werden und nun zusätzlich der Planungsspielraum nicht ausreicht, wird der vorliegende Entwurf des Regionalplans hinsichtlich der Gewerbeflächenversorgung als nicht ausreichend bzw. nicht sachgerecht eingeschätzt - auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit von Gewerbegebietsausweisungen in ASBs. Zwischenfazit Flexibilität und Suchraum: Aus den Erfahrungen des geltenden GEPs und den Untersuchungen zu den Auswirkungen des vorliegenden Entwurfs bedarf es eines über den errechneten Bedarf hinaus gehenden Suchraums, um die notwendige Flexibilität insbesondere für die Ausweisung eines differenzierten Gewerbeflächenangebots sicherzustellen.		
Beteiligter: 115 Industrie- und Handelskamm Anregungsnummer: 115-016	ner Nord Westfalen / 117 Handwerkskammer N	lünster
e) Besondere Gewerbeflächen Um die wirtschaftliche Attraktivität des Münsterlandes sicher zu stellen, werden im Regionalplan drei Gewerbeflächen besonders herausgehoben. Diese sind der FMO Airport Park, das Interregionale Gewerbegebiet AUREA sowie das GIB "Borken/Heiden/Reken - Gewerbepark 31". Auch wenn die Entwicklungsgeschichte und die Funktionen	Die grundsätzlichen Bedenken einer evtl. Überregulierung werden zur Kenntnis genommen. Allerdings handelt es sich bei den drei genannten Standorten um abgesetzt vom Siedlungsraum liegende Bereiche, die speziell begründet und auch entsprechend planerisch belegt sein müssen.	Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
unterschiedlich sind, erfüllen sie doch alle drei eine wichtige Aufgabe für die Region. Im Regionalplan wird jedoch eine Reihe von Restriktionen im Detail formuliert, die zumindest auf dieser Ebene eine Überregulierung darstellen und teilweise nicht sachgerecht sind. Dadurch bestehen Zweifel, ob die genannten Flächen tatsächlich auch die zugedachten Funktionen wahrnehmen können (näheres s. Kapitel 3 dieser Stellungnahme).		
Beteiligter: 115 Industrie- und Handelskamm Anregungsnummer: 115-017	er Nord Westfalen / 117 Handwerkskammer N	lünster
Gesamtfazit Gewerbe-und Industrieansiedlungsbereiche: Insbesondere durch die zusammenwirkenden Faktoren	Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu den vorherigen Anregungen 115-002 bis 115- 015 verwiesen.	Die Regionalplanungsbehörde erläuterte die Methodik zu den Flächenbedarfsberechnungen und verwies auf die Grundzüge des einzuführenden
 - knappe Gewerbeflächenkontingente und - mangelnder Suchraum ergeben sich absehbar Gewerbeflächenengpässe. 		Siedlungsflächenmonitorings. Sie machte hierzu deutlich, dass in Abstimmung mit der Landesplanungsbehörde für den GIB mit dem 20 %igen
Der Hauptansatzpunkt, den Gewerbeflächenengpass zu überwinden, muss darin liegen,		Flexibilitätszuschlag bereits ein ausreichender Suchraum für die Kommunen dargestellt worden sei.
1. den Kommunen, die über nicht ausreichend GIB-Flächen verfügen, zusätzliche Gewerbeflächenkontingente zuzugestehen		s.a. Anregungsnummern 115-007, 115-009, 115-010, 115-011, 115-012, 115-013 und 115-015.
und 2. insbesondere im gesamten Münsterland die Flexibilität zur Ausweisung von GIB-Flächen zu erhöhen und Suchräume vorzusehen.		Kein Meinungsausgleich mit der IHK und der HWK.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Es besteht dringender Handlungsbedarf vor allem bezüglich eines deutlich verbesserten Spielraums für die Kommunen zur Ausweisung von Gewerbeflächen.		
Beteiligter: 115 Industrie- und Handelskamm Anregungsnummer: 115-018	ner Nord Westfalen / 117 Handwerkskammer N	Münster
2.2 Außenbereich, Kulturlandschaft und Vorrang von Einzelbelangen -Im Münsterland haben Gewerbebetriebe im baurechtlichen Außenbereich eine lange Tradition und sind häufig vorzufinden. Ihnen kommt auch eine wichtige wirtschaftliche Bedeutung zu. Im Außenbereich des Münsterlandes sind ganz unterschiedliche und vielfältige Arten von Unternehmen ansässig. Besonders auffällig dabei - wegen der historischen Entstehung - sind sicherlich Sägewerke, holzverarbeitende Betriebe, Lohnunternehmen, Viehgroßhandel, Ziegeleien, Garten-und Landschaftsbaubetriebe, kleine Handwerksbetriebe und auch Hotels und Restaurantbetriebe. Die Unternehmen haben sich an diesen Standorten entwickelt und mit dazu beigetragen, dass das Münsterland eine erhebliche wirtschaftlich-dynamische Entwicklung genommen hat. Darüber hinaus haben diese Betriebe in der Vergangenheit zu erheblichen Anteilen die Arbeitsplatzverluste	Der Anregung wird nicht gefolgt. Grundsätzlich genießt der Außenbereich einen besonderen Schutz. Im Einzelfall können auch bauliche Anlagen zugelassen werden. Diese zulässigen Anlagen und Betriebe werden bundesrechtlich über den § 35 BauGB geregelt und ermöglicht auch eine angemessene Erweiterung. Sollte diese ausgeschöpft sein, ist auf Dauer eine Verlagerung der im Außenbereich befindlichen Betriebe notwendig. Ob im Einzelfall eine Betriebserweiterung über die Bauleitplanung möglich ist, hängt von unterschiedlichen Faktoren ab und ist nicht pauschal zu befürworten.	Die Absicherung baulicher Anlagen im Außenbereich über Bauleitplanung ist nur in begründeten Einzelfällen möglich. Eine generelle Regelung im Regionalplan ist auch deshalb nicht möglich, weil sie in die Planungshoheit der Kommunen eingreift Kein Meinungsausgleich mit der IHK und der HWK.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
in der Landwirtschaft abgefangen und dazu beigetragen, dass in der ländlichen Region des Münsterlandes der Strukturwandel erfolgreich bewältigt werden konnte.		
Auch Gewerbebetriebe im Außenbereich haben Gewerbeflächenbedarfe durch die Entwicklung des Unternehmens selbst. Für sie besteht gegebenenfalls eine Notwendigkeit zur Kapazitätsausweitung oder für Ersatzinvestitionen. Auch sie stellen sich neu auf, investieren in den technischen Fortschritt und passen sich mit notwendigen Veränderungen und Erweiterungen dem Markt an.		
Oft können Gewerbebetriebe im Außenbereich allerdings auf der Grundlage des § 35 Abs. 4 Nr. 6 nicht mehr erweitern (Angemessenheit ausgeschöpft).		
Betriebsverlagerungen in geplante Gewerbegebiete kommen häufig schon wegen der ungleich höheren Investitionskosten nicht in Betracht, so dass die Unternehmer nicht selten gezwungen werden, den betriebswirtschaftlich not- wendigen Wachstumsschritt zu unterlassen, was kurz-oder mittelfristig sogar zu Betriebsschließungen führen kann.		
In diesen Fällen muss zur Standortsicherung und Standortentwicklung der Unternehmen von der Möglichkeit der Bauleitplanung		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Gebrauch gemacht werden können. Die Kammern verkennen nicht, dass der Außenbereich mit seiner land-und forstwirtschaftlichen Fläche als ökologischer Ausgleichsraum sowie für Freizeit- und Erholungszwecke in besonderer Weise schützenswert ist. Hieraus folgt aber nicht, dass er nicht auch im Einzelfall für gewerbliche Zwecke zur Verfügung stehen kann.		
Der Schutz des Freiraums und bestimmter Siedlungsflächen hat über die Auseinandersetzung um die Kulturlandschaft einen neuen Aspekt erhalten. Kulturlandschaften sind über Jahrhunderte von den jeweils sich ändernden Nutzungsansprüchen und Nutzbarmachung von Flächen geprägt worden. Die Anlage zum Regionalplan stellt zum Beispiel Streu-und Dorfsiedlungsstrukturen sowie kulturlandschaftsprägende Hofstellen und Gebäude dar, die zu erhalten sind. Wertgebende Merkmale sind aber zum Beispiel auch Gewerbebetriebe, die in die Münsterländer Parklandschaft eingestreut sind. Darüber hinaus sichern eine Reihe von Gewerbebetriebe eine sinnvolle Folgenutzung kulturlandschaftlich prägender landwirtschaftlicher Gebäude.		
Für diese Kulturlandschaft muss auch künftig eine Weiterentwicklung möglich und sogar gewünscht -sein. Insofern darf die		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Sollte dies - wie der vorliegende Entwurf darstellt - auch zum Beispiel bei Ausgleich durch Kompensationsmaßnahmen für den Eingriff nicht möglich sein, würden Vorhaben der öffentlichen Infrastruktur, aber auch die Siedlungs- bzw. die Wirtschaftentwicklung grundsätzlich unverhältnismäßig beeinträchtigt. Gesamtfazit Außenbereich Kulturlandschaft und Einzelbelange: Das Gewerbe ist integraler Bestandteil der Kulturlandschaft des Münsterlandes. Vorhandene Infrastruktur sowie Gewerbebetriebe und Wohngebäude müssen auch im Außenbereich gesichert werden. Die notwendigen Weiterentwicklungen müssen mit den anderen Belangen im Einzelnen abgewogen und durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden können.		
Beteiligter: 115 Industrie- und Handelskamm Anregungsnummer: 115-019	ner Nord Westfalen / 117 Handwerkskammer N	lünster
2.3 Rohstoffsicherung Das Münsterland ist eine der rohstoffreichsten Regionen Deutschlands. Es ist Produktionsund Verbrauchsschwerpunkt im Bereich Steine und Erden und Standort einer leistungsfähigen Rohstoffindustrie. Die Vorkommen an oberflächennahen Locker-und Festgestein sind breit gefächert und reichen von den Lockergesteinen Kies und Sand,	Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Die dargestellten Abgrabungsbereiche sichern den Rohstoffbedarf für einen Versorgungszeitraum von mindestens 30 Jahren. Bei der Ermittlung des Bedarfs sich auch die Angaben der Abgrabungsunternehmen berücksichtigt worden.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Lehm und Ton bis hin zu den Festgesteinsarten Kalkstein und Werkstein. Die wertvollsten Lagerstätten sind zum Teil einzigartig. Die Weiterverarbeitung erfolgt vor Ort. Durch Ausweisung der Abgrabungsbereiche müssen die Lagerstätten und Rohstoffvorkommen, insbesondere wegen ihrer Standortgebundenheit und aus wirtschaftlichen Gründen, langfristig gesichert und für den Rohstoffabbau vor störenden anderen Nutzungsansprüchen freigehalten werden. Bereiche für den oberirdischen Abbau von Bodenschätzen sind komplett - auch unterhalb der 10-Hektar-Schwelle - darzustellen. Nähere Hinweise hierzu erfolgen im Kapitel 4 dieser Stellungnahme. Die Ermittlung des Flächenbedarfs muss auf der Grundlage von Unternehmen. Da kein Unternehmen für einen zukünftigen Bedarf Abbau auf Halde betreibt, sind solche auf die betrieblichen Bedarfe bezogenen Ansätze das effektivste Steuerungsinstrument und allgemeinen externen Abschätzungen des	Ausgielcnsvorschlage	Erorterungsergebnis
Bedarfs eindeutig vorzuziehen. Die Wirtschaft lehnt eine Bedarfssteuerung über eine Flächenverknappung ab, denn diese fördert den Import von Rohstoffen und benachteiligt die heimischen Unternehmen. Gesamtfazit Rohstoffsicherung		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Die langfristige Sicherung von Lagerstätten muss durch eine detaillierte und bedarfsgerechte Ausweisung aller Lagerstätten im Regionalplan erfolgen.		
Beteiligter: 115 Industrie- und Handelskamm Anregungsnummer: 115-020	er Nord Westfalen / 117 Handwerkskammer N	lünster
Stellungnahme zu den einzelnen textlichen Festsetzungen Ordnungsnummer 0	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Falle einer nachhaltigen Änderung der Rahmenbedingungen, die dieser Regionalplan-Fortschreibung zugrunde	Die Regionalplanungsbehörde wies darauf hin, dass die hier angesprochenen Aspekte in Kapitel II.1 und zu den Flächenbedarfen näher erörtert werden.
Vorwort und Planbegründung	liegen, ist eine Änderung einzelner Teile des Plans oder eine Fortschreibung des gesamten Regionalplans zu prüfen.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
Zu den wesentlichen Gründen für die Planfortschreibung wird ausgeführt, dass das Münsterland sich verstärkt mit Bevölkerungsrückgängen als Konsequenz aus dem demografischen Wandel auseinander setzen muss. Wir weisen in diesem Zusammenhang nachdrücklich darauf hin, dass es nach wie vor Unwägbarkeiten bezüglich der Bevölkerungsentwicklung gibt. Diese ergeben sich insbesondere aus den Fragen der wirtschaftlichen Entwicklung und der damit verbundenen Arbeitskräftenachfrage. Dieses geht einher mit europaweiten, teilweise geopolitischen Entwicklungen, die auch wieder mit einer verstärkten Zuwanderung verbunden sein könnten. Somit sind erhebliche Unwägbarkeiten vorhanden, so dass ein flexibles Reagieren auf die möglicherweise entstehende Nachfrage diesbezüglich notwendig ist (siehe Kapitel 1.2 Regional-und		

"...,dass verkehrsgeografisch das Münsterland

großräumig <u>sehr</u> gut angebunden ist".

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Wirtschaftsentwicklung dieser Stellungnahme).		
Beteiligter: 115 Industrie- und Handelskamn Anregungsnummer: 115-021	ner Nord Westfalen / 117 Handwerkskammer N	l lünster
In dem darauf folgenden Absatz wird dargestellt, dass eine Überarbeitung des Siedlungskonzeptes erforderlich ist. Für uns stellt sich die Frage, welche Planung diese Funktion des Siedlungskonzeptes hat. Sollte dieses als Voraussetzung für die förmlichen Festsetzungen des Regionalplans bestehen, bitten wir darum, uns dieses zur Verfügung zu stellen. In dem Zusammenhang wird ferner ausgeführt, dass bei mehreren Gemeinden die Siedlungsflächenreserven des geltenden Regionalplans stark abgenommen haben. Der Fachbeitrag Wirtschaft hat deutlich gemacht, dass durchaus bei einer größeren Anzahl von Kommunen Gewerbeflächenengpässe bestanden haben bzw. bestehen (siehe 1.1 Fachbeitrag Wirtschaft).	Letztlich bildet jeder aufgestellte Regionalplan mit seinen Siedlungsbereichsdarstellungen (ASB, GIB sowie entsprechende zweckgebundene Darstellungen) das dem Plan zugrunde liegende Siedlungskonzept ab. Die Notwendigkeit der Änderung des geltenden Siedlungskonzeptes resultiert daraus, dass in der Tat bei einer Vielzahl von Gemeinden im Plangebiet Flächenengpässe bestanden bzw. sich abzeichneten - nicht nur im gewerblichen Bereich -, weil einerseits die gewerbliche und Bevölkerungsentwicklung für sie in den letzten 15 Jahren äußerst positiv verlief, andererseits aber auch einige ASB-und GIB-Darstellungen des geltenden Regionalplans aus unterschiedlichen Gründen nicht in durch Bauleitplanung in Anspruch genommen werden konnten.	Die Regionalplanungsbehörde wies darauf hin, dass die hier angesprochenen Aspekte in Kapitel II.1 und zu den Flächenbedarfen näher erörtert werden. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
Beteiligter: 115 Industrie- und Handelskamn Anregungsnummer: 115-022	ner Nord Westfalen / 117 Handwerkskammer N	/lünster
Rdnr. 5	Der Anregung wird nicht gefolgt. Es geht an dieser Stelle um eine	Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung zu folgender Textänderung in RdNr
Hier wird ausgeführt, dass	Beschreibung und pauschale Einordnung der	5:

nachbarschaftlichen Lage der Gesamtregion,

"Vogelperspektive". Auf eine teilräumliche

Qualität der großräumigen und

also um eine Beurteilung aus der

verkehrsgeografisch das Münsterland

großräumig sehr gut angebunden ist. Im

jedoch zu Recht auf die noch fehlenden

entsprechenden Fachkapitel Verkehr wird

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
großräumigen Ost-West- Verkehrsverbindungen für das zentrale Münsterland eingegangen. Wir bitten darum, zumindest diese Einschränkung hier aufzunehmen (" angebunden bis auf die erheblichen Defizite in der Ost-West- Anbindung des zentralen Münsterlandes.") oder die Einschätzung doch etwas zurückzunehmen ("großräumig im allgemeinen gut angebunden").	oder fachliche Differenzierung wird hier wegen der angestrebten Knappheit der Darstellung verzichtet; sie findet im Fachkapitel statt.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
Beteiligter: 115 Industrie- und Handelskamm Anregungsnummer: 115-023	er Nord Westfalen / 117 Handwerkskammer	Münster
Rdrn. 7 und 8 Hier wird auf die Funktion des Oberzentrums Münsters sowie der Mittelzentren der Region eingegangen. Zumindest für eine Reihe von Kommunen am Rande des Münsterlandes haben auch andere Oberzentren eine entsprechende Funktion. Dieses gilt zum Beispiel für den nordöstlichen Teil des Kreises Steinfurt mit dem Oberzentrum Osnabrück, für die südlichen Gemeinden des Kreises Borken und Coesfeld im Hinblick auf das Oberzentrum Essen, teilweise auch Duisburg und Arnheim sowie für den nördlichen Kreis Borken mit dem Oberzentrum Enschede. Auf den östlichen/südöstlichsten Teil des Kreises Warendorf hat darüber hinaus das Oberzentrum Bielefeld Einfluss.	Der Anregung wird gefolgt durch Einfügen eines neuen Absatzes 8a, in dem auf die Verflechtungen des Münsterlandes mit angrenzenden Räumen in NRW und Niedersachsen hingewiesen wird.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
Beteiligter: 115 Industrie- und Handelskamm Anregungsnummer: 115-024	er Nord Westfalen / 117 Handwerkskammer	Münster
Rdnr. 9	Der Anregung wird dahingehend gefolgt,	Meinungsausgleich mit allen

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Hier wird nun zu Recht auf den raumprägenden Einfluss der Niederlande hingewiesen. Aber auch andere benachbarte Regionen wie das südwestliche Niedersachsen (Landkreise Emsland und Osnabrück) und das nördliche Ruhrgebiet haben erhebliche raumprägende Einflüsse auf das Münsterland. Aufgrund der fehlenden Ost-West-Verbindungen ist dieses leider für den benachbarten ostwestfälischen Raum nur in sehr geringem Maße vorhanden. Insgesamt bitten wir jedoch darum, gerade auch diese wichtigen Wechselbeziehungen zu den benachbarten deutschen Regionen näher darzustellen. Für die Emscher-Lippe-Region hat das Münsterland nicht nur Naherholungsfunktionen, sondern ist unter anderem Versorgungsregion und Wohnstandort. Auch das südwestliche Niedersachsen ist zum Beispiel wirtschaftlich eng mit dem Münsterland verbunden. Im Hinblick auf Ostwestfalen sollte dargestellt werden, dass trotz historisch enger Verbindung Defizite bestehen und insbesondere die wirtschaftlichen Beziehungen durch optimalere Verkehrsverbindungen deutlich verbessert werden könnten (Beide sind zum Beispiel Maschinenbauregionen sowie Schwerpunkte der Textilverarbeitung etc).	dass durch Einfügen eines neuen Absatzes 8a auch auf die Verflechtungen des Münsterlandes mit angrenzenden Räumen in NRW und Niedersachsen hingewiesen wird. Hinsichtlich der Anregung, die Aussagen um Hinweise zur Qualität der Verkehrsanbindung an Ostwestfalen zu ergänzen, wird auf die Ausführungen zur RdNr. 115-022 verwiesen.	Verfahrensbeteiligten.
Beteiligter: 115 Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen / 117 Handwerkskammer Münster Anregungsnummer: 115-025		
Rdnr. 10	Der Anregung wird nicht gefolgt.	Meinungsausgleich mit allen

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Wir begrüßen die Darstellung zu den Herausforderungen der Wirtschaft im Rahmen eines weltweiten Wettbewerbs. Wir würden uns freuen, wenn im Zuge der Erwähnung des demografischen Wandels gleichzeitig die Unwägbarkeiten einerseits im Hinblick auf den Arbeitskräftebedarf der Region und andererseits bezüglich der Wanderungsbewegungen (Arbeitnehmerfreizügigkeit für Osteuropäer, Arbeitslosigkeit und Umwälzungen im Mittelmeerraum, s. Kapitel 1.2 dieser Stellungnahme) angesprochen werden könnten.	RdNr. 10 soll in gebotener Kürze lediglich darauf hinweisen, dass auch das Münsterland vor verschiedenen Herausforderungen steht. Alle mit einem in die Zukunft gerichteten Regionalplan angesprochenen Aspekte wie der demographische Wandel sind somit stets mit Unwägbarkeiten behaftet sind. Ein Herausgreifen eines bestimmten Aspekts ist daher in der hier gebotenen Kürze nicht erforderlich.	Verfahrensbeteiligten.
Beteiligter: 115 Industrie- und Handelskamm Anregungsnummer: 115-026	er Nord Westfalen / 117 Handwerkskammer N	lünster
Rdnr. 11 Wir unterstreichen die Aussage, dass der Region auch in der Zukunft die Wahrnehmung ihrer wirtschaftlichen Chancen ermöglicht werden muss.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
Beteiligter: 115 Industrie- und Handelskamm Anregungsnummer: 115-027	er Nord Westfalen / 117 Handwerkskammer N	lünster
Rdnr. 13	Der Anregung wird nicht gefolgt.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
Hier wird ausgeführt, dass aufgrund des demografischen Wandels in naher Zukunft auch das Münsterland betroffen sei und rückläufige Einwohnerzahlen zu erwarten sind. Die Einwohnerzahlen ergeben sich jedoch nicht nur aufgrund des demografischen Wandels, sondern auch aufgrund der	Grundsätzlich ist der Hinweis zwar richtig, dass aufgrund nicht immer vorhersehbarer Entwicklungen z. B. bei den Wanderungen innerhalb der EU, Prognosen nicht so eintreten werden wie ursprünglich vorhergesagt. Dies gilt aber für alle Richtungen: Die sich gegenwärtig	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Zuwanderungsbewegungen. Gerade die jüngsten Entwicklungen hinsichtlich der Arbeitnehmerfreizügigkeit, der Binnenwanderung innerhalb der EU -zum Beispiel aus Regionen mit schlechter wirtschaftlicher Entwicklung wie Spanien, Portugal, Irland, südliches Italien -sowie die Entwicklung im nördlichen Afrika führen nicht zwangsläufig zu einer rückläufigen Einwohnerentwicklung im Münsterland. Alleine zur Frage der Arbeitnehmerfreizügigkeit gibt es sehr unterschiedliche Abschätzungen der Auswirkungen für Deutschland. Da hinsichtlich der Einwohnerentwicklung bereits in der Vergangenheit sehr viele unterschiedliche und zum Teil auch falsche Prognosen erstellt worden sind, sollten im Zusammenhang mit der Neuaufstellung dieses Regionalplans mehrere Szenarien betrachtet werden. Notfalls muss flexibel reagiert werden. Somit liegen nicht nur Wachstum und Schrumpfung wie ausgeführt -unmittelbar räumlich nebeneinander, sondern auch Wanderungsbewegungen beeinflussende Parameter müssen ständig beobachtet und eine entsprechende Flexibilität in der Planung gewährleistet werden. Bei weiterer positiver wirtschaftlicher Entwicklung der Region wird die Arbeitskräftenachfrage dabei ebenfalls Auswirkungen auf die Wanderungsbewegungen der Menschen haben.	abzeichnenden Wanderungen aus den südlichen EU-Ländern müssen für den Planungszeitraum der Regionalplan-Fortschreibung ebenfalls nicht prägend sein. Vor diesem Hintergrund stellt dieser Planentwurf nach wie vor auf die sich abzeichnende Status-Quo-Entwicklung des zugrunde gelegten Basiszeitraums und den sich daraus ergebenden Konsequenzen für den Siedlungsraum ab. Sollten sich in nächsten Jahren allerdings stabile Entwicklungen ergeben, auf die dieser Regionalplan keine ausreichenden Potenziale mehr anbietet, ist eine entsprechende Anpassung erforderlich.	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 115 Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen / 117 Handwerkskammer Münster Anregungsnummer: 115-028		
Hier wird ausgeführt, dass angesichts des grundsätzlichen demografischen Trends zu rückläufigen Einwohnerzahlen und der begrenzten öffentlichen Mittel zunehmend angestrebt werden müsse, zunächst in den zentralen Orten mit (teil-) mittelzentralen Versorgungsfunktionen die Infrastruktur auszulasten. Die planerischen Konsequenzen hinsichtlich der Siedlungsentwicklung dieser Aussagen werden jedoch nicht weiter konkretisiert. Aus Sicht der Wirtschaft bieten auch gerade die ländlichen Strukturen des Münsterlandes eine Vielzahl von Vorteilen. Die auch in kleineren Kommunen verankerten Betriebe sind tief integriert in die örtlichen Sozialstrukturen. Dieses bildet vielfach die Grundlage für den Unternehmenserfolg. Somit gilt es zur wirtschaftlichen Entwicklung der Region auch die Funktionstüchtigkeit der Grundzentren zu sichern. Dabei kann sowohl für die Grund- als auch für die anderen Zentren die Überprüfung der Infrastrukturen notwendig sein. Einseitig alle Planungen so zu betreiben, dass eine statische Infrastruktur gesichert und alle Maßnahmen ausschließlich darauf gerichtet sind, diese unverändert zum Beispiel in den Mittelzentren fortzuführen, kann nicht sinnvoll sein. Wir bitten darum, diesen Absatz in vorgenanntem Sinne zu modifizieren.	Der Anregung wird gefolgt. AbsNr. 15 wird im letzten Teil wie folgt modifiziert: ", zunächst in den zentralen Orten der Städte und Gemeinden die diesen nach zentralörtlicher Funktion zuzuordnenden Infrastrukturen auszulasten." alternativ: "wird allerdings die zentralörtliche Funktion der Infrastrukturen bei Entscheidungen über ihre Auslastung zunehmend an Bedeutung gewinnen müssen."	Die Regionalplanungsbehörde folgt dem gestrichenen Alternativvorschlag, RdNr. 15 wie folgt zu ändern: "wird allerdings die zentralörtliche Funktion der Infrastrukturen bei Entscheidungen über ihre Auslastung zunehmend an Bedeutung gewinnen müssen." Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 115 Industrie- und Handelskamn Anregungsnummer: 115-029	ner Nord Westfalen / 117 Handwerkskammer N	Münster
Rdnr. 16 Wir unterstreichen die Aussage zur Notwendigkeit einer "ausreichenden Versorgung der heimischen Wirtschaft mit gut gelegenen den Wettbewerbsbedingungen genügenden Gewerbe- und Industriestandorten, die konsequent von anderen - auch ökonomischen - Nutzungen freizuhalten sind". Auch den Hinweis, dass für die Flächenansprüche der Wirtschaft möglichst nachhaltige und möglichst kostengünstige Lösungen zu finden sind, unterstützen wir mit Nachdruck.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. ner Nord Westfalen / 117 Handwerkskammer N	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
Rdnr. 19 Nicht nur die Siedlungsflächen, sondern auch zum Beispiel die Begrenzung von Ausgleichsund Ersatzflächen, Flächen für den Naturschutz und Freizeitnutzung verhindern den Druck auf die landwirtschaftlichen Flächen. Wir bitten darum, auch diese Nutzungen zu erwähnen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Grundsätzlich ist zwar die Aussage richtig, dass auch eine Reduzierung anderer freiraumbezogener Nutzungen den Druck auf die landwirtschaftlichen Flächen vermindern können. Der Verweis auf das Siedlungsflächenwachstum als eine Ursache ist allerdings eine gedankliche Weiterentwicklung der Betrachtungen in AbsNr. 18.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
Beteiligter: 115 Industrie- und Handelskamn Anregungsnummer: 115-031	ner Nord Westfalen / 117 Handwerkskammer N	Münster
Rdnr. 47	Der Anregung wird nicht gefolgt. Hier wird eine unzulässige Verknüpfung	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Hier wird verdeutlicht, dass sowohl allgemeine	zwischen der rechtlichen Bindung von in	
Siedlungsbereiche, als auch Gewerbe-und	Regionalplänen dargestellten	
Industrieansiedlungsbereiche sowie andere	Gebietskategorien und ihrem	
Bereiche Vorranggebiete ohne die Wirkung	Darstellungsumfang von Gebietskategorien	
von Eignungsgebieten sind. Diese	gezogen. Durch die Einstufung der	
Begrifflichkeit macht deutlich, dass diese	Siedlungsbereiche als Vorranggebiete wird	
Flächen erst noch auf ihre Eignung geprüft	lediglich sichergestellt, dass andere, dieser	
werden müssen, um sie auch tatsächlich	Funktion zuwiderlaufende Nutzungen hier	
entsprechend zu nutzen. Es ist davon	auszuschließen sind. Ob die so	
auszugehen, dass die zeichnerisch	dargestellten Siedlungsbereiche hinsichtlich	
dargestellten ASBs und GIB-Flächen daher	der ermittelten Flächenbedarfsrechnungen	
nicht in vollem Umfang auch den dafür	ausreichen oder nicht, ergibt sich letztlich aus	
vorgesehenen Nutzungen zugeführt werden	der Art und Weise, wie die nachfolgende	
können.	Bauleitplanung unter Beachtung weiterer	
	vorgegebener Nachhaltigkeitsziele bzw.	
Im Rahmen der Bedarfsberechnungen sind	Berücksichtigung entsprechender Grundsätze	
die tatsächlichen notwendigen Bedarfe	diese Bereiche planerisch in Anspruch nimmt.	
ermittelt worden. Diese sind jedoch lediglich in		
genau diesem Umfang in die zeichnerischen	In dem Fall, dass als GIB ausgewiesene	
Darstellungen des Regionalplanentwurfs	Flächen nicht für die Zwecke der	
übernommen worden. Um die anerkannten	gewerblichen Wirtschaft aktiviert werden	
Bedarfe nun auch tatsächlich umsetzen zu	können, besteht u. a. die Möglichkeit eines	
können, müssten alle Flächen dieser Nutzung	Regionalplan-Änderungsverfahrens, um	
zugeführt werden, was unrealistisch ist.	entsprechend der Ziele des geltenden LEP's	
Mangelnde Verkaufsbereitschaft, sich aus	andere Flächen im Siedlungsraum zu nutzen	
Flora und Fauna ergebende Restriktionen,	oder einen Flächentausch mit	
Entwässerungsprobleme sowie sonstige nicht	Freiraumflächen vorzunehmen (vgl. B.III.1.23	
umsetzbare Infrastrukturvoraussetzungen	und 1.24).	
führen häufig dazu, dass ausgewiesene		
Siedlungsbereiche (ASBs und GIBs) nicht für		
diese Zwecke tatsächlich genutzt werden		
können. Somit ist es unabdingbar notwendig -		
wie in den bisherigen Regionalplänen auch -		
größere Flächenareale als die Errechneten		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
(Suchräume) darzustellen (Kapitel 2.1 dieser Stellungnahme).		
Beteiligter: 115 Industrie- und Handelskamm Anregungsnummer: 115-032	ner Nord Westfalen / 117 Handwerkskammer N	lünster
Rdnr. 60 bzw. 63 Wie schon an anderer Stelle dargestellt, geht es nicht nur um die demografische Entwicklung, sondern auch um die wirtschaftliche Entwicklung sowie die damit auch einhergehenden Wanderungsbewegungen. Diese sollten ebenfalls Eingang in die Planung der Gemeinden finden. Gerade diese Faktoren sollten auch deutlich in diesen Passagen angesprochen werden. Wir bitten um eine Ergänzung um diese beiden Aspekte (Kapitel 2.1 dieser Stellungnahme).	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die wirtschaftliche Entwicklung und die Stärkung der regionalen Wirtschaft sind Aspekte, die in Grundsatz 2 behandelt werden. Aus diesem Grund wird hierauf in Grundsatz 1 nicht eingegangen. Auf die Ausgleichsvorschläge 115-025 und -027 wird verwiesen. Sollten sich in nächsten Jahren allerdings stabile Entwicklungen ergeben, auf die dieser Regionalplan keine ausreichenden Potenziale mehr anbietet, ist eine entsprechende Anpassung erforderlich.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
Beteiligter: 115 Industrie- und Handelskamm Anregungsnummer: 115-033	ner Nord Westfalen / 117 Handwerkskammer N	lünster
Rdnr. 65 Wir begrüßen die Aussagen im Rahmen des Grundsatzes 2 bzw. 2.1. Im Rahmen dieses Absatzes wird dargestellt, dass unter anderem auch industrielle Standorte in dargestellten allgemeinen Siedlungsbereichen geschaffen werden sollen. Aus unserer Sicht bleibt eine Konkretisierung (vergl. Rand Nr. 69) jedoch aus (Kapitel 2.1 dieser Stellungnahme).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Vgl. hierzu auch Meinungsausgleichsvorschlag zur Anregung 115-032.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
Beteiligter: 115 Industrie- und Handelskamm Anregungsnummer: 115-034	ner Nord Westfalen / 117 Handwerkskammer N	lünster
Rdnr. 68	Die Anregung wird dahingehend gefolgt, dass	Meinungsausgleich mit allen

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Hier wird ausgeführt, dass eine wichtige Voraussetzung für die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft ausreichende und qualitativ hochwertige Gewerbe-und Industrieflächen an geeigneten Standorten sind. Wir schlagen vor, statt des Begriffes hochwertig die Aussage "differenziert, den unterschiedlichen Bedürfnissen der Wirtschaft entsprechende Gewerbe-und Industrieflächen" einzufügen. Hinsichtlich des Begriffs hochwertig gibt es zu viele Interpretationsspielräume. Bezieht sich dieses zum Beispiel auf die Gestaltung, auf den materiellen Wert der Gewerbefläche oder auf den individuellen Wert für ein jedes Unternehmen. Da die Wirtschaft sehr unterschiedliche Anforderungen an Gewerbeflächen hat -unter anderem hinsichtlich Größe, Lage, Erschließungsqualität, Gestaltungsqualität, Emissionsverträglichkeit, etchalten wir den Begriff "Hochwertig" für zu undifferenziert.	die Erläuterungen durch eine Ergänzung der RdNr. 68 konkretisiert werden, wonach die Industrie- und Gewerbestandorte den "künftigen, differenzierten Anforderungen der Wirtschaft" genügen müssen.	Verfahrensbeteiligten.
Beteiligter: 115 Industrie- und Handelskamm Anregungsnummer: 115-035	ner Nord Westfalen / 117 Handwerkskammer N	llünster et en
Rdnr. 69 An dieser Stelle wird im Zusammenhang mit Standorten für überwiegend nicht störendes Gewerbe auf die Planzeichenverordnung verwiesen. Hier bedarf es einer Klarstellung, ob die Anlage 3 zur LPIG DVO (Planzeichenverzeichnis der Regionalpläne) oder die Planzeichenverordnung (PlanZV	Der Anregung wird gefolgt. In RdNr. 69 wird der Begriff "störendes Gewerbe" in "wohnverträgliches Gewerbe" geändert. Ansonsten sei auf die Ausführungen zur Anregung 115-006 verwiesen.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
1990) gemeint ist. So werden im Entwurfstext Begriffe aus der Regionalplanung und der Bauleitplanung verwendet (Kapitel 2.1 dieser Stellungnahme).		
Beteiligter: 115 Industrie- und Handelskamm Anregungsnummer: 115-036	ner Nord Westfalen / 117 Handwerkskammer N	lünster
Hier wird ausgeführt, dass die Standorte vollständig "produktiven Zwecken" vorbehalten bleiben. Wir begrüßen, dass dieses Thema aufgegriffen wird, halten jedoch den Begriff "produktive Zwecke" für problematisch. Wir unterstützen die Absicht, Gewerbe-und Industriestandorte nicht zum Beispiel als Einzelhandelsstandorte zu nutzen oder durch heranrückende Wohnstandorte zu gefährden. Betriebe mit überwiegend störendem Charakter sollten sich in diesen Bereichen ansiedeln. Dazu gehören auch Betriebe der Logistik oder Gerüstbauer und andere flächenintensive Unternehmen, die aber nicht im eigentlichen Sinne Produktionsbetriebe sind.	Der Anregung wird gefolgt. In RdNr. 70 wird der Begriff "produktive Zwecke" ersetzt durch einen Hinweis auf das Produzierende Gewerbe und das Verkehrsgewerbe (einschließlich Baugewerbe und Logistikbranche).	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
Beteiligter: 115 Industrie- und Handelskamm Anregungsnummer: 115-037	ner Nord Westfalen / 117 Handwerkskammer N	llünster
Rdnr. 71 Der erste Halbsatz des zweiten Satzes "Deshalb muss die Wirtschaft bemüht sein" hat keine Kausalität mit der dargestellten Notwendigkeit der Innovationsfähigkeit. Hier bedarf es einer Überarbeitung.	Der Anregung wird gefolgt. Der Satz wird in "Deshalb und unter Berücksichtigung der tendenziellen Alterung ihres Arbeitskräftepotenzials muss die Wirtschaft verstärkt darum bemüht sein, dauerhaft innovationsfähig zu bleiben." umformuliert.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 115 Industrie- und Handelskamm Anregungsnummer: 115-038	 ner Nord Westfalen / 117 Handwerkskammer N	 lünster
Rdr. 72 Zweiter Satz "Nicht mehr benötigte Flächenreserven sollten wieder dem Freiraum zugeführt werden". Wir gehen davon aus, dass Flächenreserven bisher nicht genutzte Siedlungsräume und damit Freiraum sind. Sofern diese nicht benötigt werden, bleiben sie Freiraum und müssen diesen nicht erneut zugeführt werden. Reserveflächen von Firmen werden dagegen sehr wohl für dynamische Entwicklungen benötigt. Vor diesem Hintergrund schlagen wir vor, diesen Satz zu streichen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Flächenreserven im dargestellten Siedlungsbereich sind GIB-/ASB-Reserven des Regionalplans und somit nicht Freiraum im regionalplanerischen Sinne. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass der bisherige Grundsatz 3.1 aufgrund von LEP- Vorgaben als neues Ziel 1.1 dargestellt wird. (Vgl. dazu den neuen Regionalplanentwurf in Kap. II.1.)	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
Beteiligter: 115 Industrie- und Handelskamm Anregungsnummer: 115-039	ner Nord Westfalen / 117 Handwerkskammer N	lünster
Rdr. 74 Hier wird ausgeführt, dass der Freiraum als eine gestufte zusammenhängende Freifläche erhalten, ausgestaltet und erweitert werden soll. Bei Umsetzung dieses Grundsatzes müssen die Siedlungsflächen zurückgeführt werden, da eine Erweiterung des Freiraums nur zu Lasten der Siedlungsflächen möglich sind. Vor dem Hintergrund der zukünftigen Bedarfe an Siedlungsflächen auch bei der absehbaren Bevölkerungsentwicklung sehen wir dazu so pauschal keine Realisierungschancen. Wir bitten darum, die Worte " und	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die im Regionalplan dargestellten Siedlungsbereiche sind Flächenreserven, die bei Bedarf von der kommunalen Bauleitplanung für ihre Siedlungsentwicklung zunächst in Anspruch zu nehmen sind, wenn eine weitere Innenentwicklung nicht mehr möglich ist bzw. ihre FNP-Reserven "aufgebraucht" sind. Sollte sich aufgrund aktueller Entwicklungen bzw. Erkenntnissen über die künftige Entwicklung herausstellen, dass diese dargestellten Flächen für die Siedlungsentwicklung nicht mehr benötigt werden, sind sie aufgrund des neuen Ziels 1.1	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
erweitert" zu streichen.	(Grundsatz 3.1 in der ursprünglichen Fassung) wieder dem Freiraum zuzuführen. Zudem beinhaltet der neue Grundsatz 3 (Grundsatz 3.3 in der alten Fassung) nicht nur eine quanitative Weiterentwicklung des Freiflächensystems über Flächen, sondern auch eine qualifizierte Weiterentwicklung entsprechend der vielfältigen Freiraumfunktionen.	
Beteiligter: 115 Industrie- und Handelskamm Anregungsnummer: 115-040	er Nord Westfalen / 117 Handwerkskammer N	lünster
Rdr. 75 Hier wird ausgeführt, dass "unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit gesehen, die Inanspruchnahme des Freiraums für Siedlungsfläche auch im Plangebiet nach wie vor sehr hoch ist". Uns erscheint die Verwendung des Begriffes nachhaltig hier sehr einseitig im ökologischen Sinne zu erfolgen. Unter sozialen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten ist die Inanspruchnahme des Freiraums für Siedlungsfläche nicht unbedingt hoch und für die absehbare Nutzungsdauer auch nachhaltig. Wir schlagen deshalb folgende Formulierung vor: "Unter ökologischen Gesichtspunkten ist die Inanspruchnahme des Freiraums für Siedlungsflächen auch in Planungsgebieten nach wie vor noch sehr hoch."	Der Anregung wird nicht gefolgt. Auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten (Folgekosten der Siedlungsentwicklung, Infrastrukturkosten u. a. für die Anbindung bzw. Erschließung neuer Bauflächen) ist - wissenschaftlich nachgewiesen - die Inanspruchnahme von Freiraum bei rückläufigen Bevölkerungszahlen vielfach noch sehr hoch.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 115 Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen / 117 Handwerkskammer Münster Anregungsnummer: 115-041		
Hier wird ausgeführt, dass "Siedlungsentwicklung im Plangebiet sich grundsätzlich an den Netzstrukturen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) zu orientieren" hat. Diese grundsätzliche Orientierung der Siedlungsentwicklung am ÖPNV lehnen wir ab. So müssen zum Beispiel Gewerbeflächen, die Teil der Siedlungsentwicklung sind, einer Vielzahl von anderen Belangen Rechnung tragen. Diese müssen zumindest untereinander abgewogen werden können. Darüber hinaus müssen auch die Netzstrukturen des öffentlichen Personennahverkehrs insbesondere auch die des nicht schienengebundenen ÖPNV - sich an den Veränderungen in der Siedlungsentwicklung und Siedlungsstruktur (zum Beispiel im Rahmen des demografischen Wandels) orientieren und daher dynamisch reagieren zu können. Zudem ist nicht sicher gestellt, dass der ÖPNV auch in Zukunft das ökologisch sinnvollere Verkehrsmittel darstellt. Die Konservierung eines statischen Systems des öffentlichen Personennahverkehrs ist daher aus unserer Sicht nicht sachgerecht. Der ÖPNV stellt einen sicherlich wesentlichen Bestandteil der Siedlungsentwicklung dar, ebenso wie andere öffentliche linfrastrukturbelange sowie weitere auch im	Der Anregung soll mit einer neuen Formulierung des Grundsatzes 4.4 entsprochen werden, die auf die Orientierung der Siedlungsentwicklung an der vorhandenen Verkehrswegeinfragstruktur eingeht und die Wichtigkeit der Anbindung neuer Bauflächen an das ÖPNV-Netz betont.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Regionalplan formulierte Belange unter anderem der Bevölkerung und der Wirtschaft. Statt des Begriffes orientieren sollte der Begriff "berücksichtigen" stehen.		
Beteiligter: 115 Industrie- und Handelskamn Anregungsnummer: 115-042	ner Nord Westfalen / 117 Handwerkskammer N	lünster
Rdnr. 88 Wir unterstützen die Absicht des Aufbaues eines Flächenmonitorings. Notwendig ist es, auf der Basis dieses Monitorings die Flächenbedarfsberechnung fortzuschreiben. Dabei müssen die differenzierten Flächenansprüche der Wirtschaft sowie der lange Planungsvorlauf zur Umsetzung von Gewerbeflächen berücksichtigt werden. Deshalb sollte der Grundsatz 5 nach dem letzten Satz wie folgt erweitert werden: " enthält. Auf dieser Basis wird die Flächenbedarfsberechnung fortgeschrieben."	Die zustimmenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der Anregung auf Ergänzung des Grundsatzes 5 wird jedoch nicht gefolgt. In den Erläuterungen soll in der RdNr. 77d im 2. Spiegelstrich (ehemaliger 4. Spiegelstrich der alten, gestrichenen RdNr. 94) durch Ergänzung deutlich gemacht werden, dass sich aufgrund einer verbesserten Datengrundlage Flächenpotenziale bzwreserven kontinuierlich besser ermitteln lassen. Dies schließt die Intension der Anregung ein, die Siedlungsflächenentwicklung nicht nur unter dem Aspekt des Flächensparens, sondern auch des Flächenbedarfs zu beobachten. Grundsatz 5 selbst soll gestrichen werden, da es sich hierbei eher um eine Empfehlung zur kleinräumigen Beobachtung der Siedlungsentwicklung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung handelt. Eine Abwägung für oder wider der Einführung eines kommunalen Flächenmonitorings ist angesichts der kommunalen Planungshoheit auch keine Voraussetzung, um eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung über Bauleitplanung zu betreiben. Lediglich die sinnvolle Empfehlung zum Aufbau eines	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	kleinräumigen Siedlungsflächenmonitorings bei den Münsterlandkommunen bleibt weiterhin in den Erläuterungen zum Siedlungsflächenmonitoring bestehen. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass das Ziel 1 des bisherigen Entwurfs zur Durchführung eines regionalplanerisch relevanten Flächenmontorings umformuliert und in enger Anlehnung an das neue Ziel 1.1 (ehemals Grundsatz 3.1) als Ziel 1.2 nach vorne verschoben wird. Mit der Umformulierung wird sichergestellt, dass es sich dabei nicht um ein Ziel an die Regionalplanung selbst handelt, sondern stärker die Vorgaben des § 4 Abs. 4 LPIG aufgreift. Basierend auf derzeit in Vorbereitung befindlichen landesweiten Mindestvorgaben müssen dann Inhalt, Tiefe und Berichtswesen dieses regionalplanerisch relevanten Siedlungsflächenmonitorings unter Beachtung von Datenschutzbelangen mit den Kommunen abgestimmt werden.	
Beteiligter: 115 Industrie- und Handelskamn Anregungsnummer: 115-043	ner Nord Westfalen / 117 Handwerkskammer N	lünster
Rdnr. 98 Hier wird ausgeführt, "dass bei allen raumrelevanten Planungen Maßnahmen zu entwickeln und umzusetzen sind, die sowohl dem Klimawandel entgegenwirken als auch der Anpassung an den Klimawandel dienen." Wir bitten darum, auf das Wort "allen" zu verzichten. Auch hier muss eine Abwägung	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Folgen des Klimawandels werden sich auf alle Belange des täglichen Lebens auswirken. Daher ist es gerechtfertigt, wenn in diesem Grundsatz der Hinweis erfolgt, dass bei allen Planungen, die sich auf den Raum auswirken, die Belange des Klimawandels zu berücksichtigen sind. Die konkrete Umsetzung muss auf den nachfolgenden	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	Planungsebenen erfolgen. Generell kann festgestellt werde, dass der Grundsatz 7 ausreichend Raum für weitere Abwägungen zulässt.	l ünster
Rdnr. 103 - 106 Der Grundsatz Kulturlandschaften zu entwickeln wird begrüßt. Teil der Kulturlandschaft im Münsterland sind auch kleine, aus natürlichen Ressourcen entstandene Betriebe (z. B. Holzverarbeitung, Ziegeleien) oder Gewerbebetriebe, die mit der Landwirtschaft verbunden sind (landwirtschaftliche Lohnunternehmen). Diese Betriebe "gehören" zum Münsterland und prägen mit das Bild der Region. Betriebe im Außenbereich gehören zur Kulturlandschaft, sie sind typisch fürs Münsterland. Auch zum Erhalt der vorhandenen Gebäudestruktur ist eine Weiterentwicklung mit gewerblichen Nutzungen sinnvoll und geeignet.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Einschätzung, dass diese Betriebe zur charakteristischen Streusiedlung des Münsterlandes dazugehörend wird noch zugestimmt. Dem Schluss, dass sich hieraus folglich eine weitere bauliche Entwicklung im Außenbereich ableitet, wird widersprochen. Eine planungsrechtliche Entwicklung von gewerblichen Betrieben im Außenbereich erfolgt ausschließlich im Rahmen der Möglichkeiten, die die Ziele der Raumordnung und die Regelungen des BauGB bieten.	Kein Meinungsausgleich mit der IHK Nord Westfalen und der Handwerkskammer Münster.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 115 Industrie- und Handelskamn Anregungsnummer: 115-045	ner Nord Westfalen / 117 Handwerkskammer N	lünster
Rdnr. 114 Hier wird formuliert, dass in den Allgemeinen Siedlungsbereichen unter anderem gewerbliche Arbeitsstätten mit anderen Nutzungen zusammengefasst werden sollen. Damit wird eine Formulierung für die Ausweisung von Gewerbeflächen in allgemeinen Siedlungsbereichen gewählt, die erneut neu ist (vergleiche Kapitel 2.1 dieser Stellungnahme). In den Textfassungen des Grundsatzes 9.3 und in den Erläuterungen (Rdnr. 122, 134) zu den Allgemeinen Siedlungsbereichen müssen die zulässigen gewerblichen Nutzungen spezifiziert werden. Während im Grundsatz "von gewerblichen Arbeitsstätten" gesprochen wird, ist in den Erläuterungen von "Flächen für wohnverträgliches Gewerbe" beziehungsweise "nicht erheblich störendes Gewerbe" und "kleinen Gewerbegebieten" die Rede. Uns fehlen für das Gewerbe im ASB bestimmtere Formulierungen. Es muss klar zum Ausdruck kommen, welche Gewerbebetriebe in ASB zulässig sind.	Der Anregung wird gefolgt, indem einheitlich die Planzeichendefinition der Planzeichen für Regionalpläne mit dem Inhalt "Flächen für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen, öffentliche und private Dienstleistungen,- siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen, soweit sie nicht mit Planzeichen 1.b) darzustellen sind" verwendet wird.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
Beteiligter: 115 Industrie- und Handelskamn Anregungsnummer: 115-046	ner Nord Westfalen / 117 Handwerkskammer N	lünster
Rdnr. 117	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
Hier wird verdeutlicht, dass die allgemeinen Siedlungsbereiche Vorranggebiete sind, die		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
nicht zugleich die Wirkung eines		
Eignungsgebietes haben. Im Hinblick auf die		
Bedarfsberechnung und deren zeichnerische		
Umsetzung verweisen wir auf das Kapitel 2.1 dieser Stellungnahme.		
•	ou Noud Wootfoloo / 447 Hondworkelenmou N	Riverton
Anregungsnummer: 115-047	ner Nord Westfalen / 117 Handwerkskammer N	viunster
Rdnr. 118	Der Anregung wird nicht gefolgt.	Meinungsausgleich mit allen
	Um unabhängig von der derzeitigen	Verfahrensbeteiligten.
Nur bei nachweisbarem Bedarf in Anlehnung	Berechnungsansätzen in Zukunft einer	
an die jeweils sich abzeichnende künftige	ausreichenden Versorgung der Bevölkerung	
Bevölkerungsentwicklung und der geordneten	und der Wirtschaft mit Bauland bei	
räumlichen Entwicklung der Kommune dürfen	gleichzeitiger Freiraumschonung gerecht zu	
die dargestellten allgemeinen	werden, soll für das Plangebiet ein	
Siedlungsbereiche in Anspruch genommen	Siedlungsflächenmonitoring (SFM) in	
werden. Wir weisen darauf hin, dass es	2013/2014 aufgebaut werden. Damit soll	
insbesondere hinsichtlich der Gewerbeflächen	einerseits eine nachhaltige flächensparende	
notwendig ist, ein differenziertes	Siedlungspolitik verfolgt werden, andererseits	
Gewerbeflächenangebot vorzuhalten. Da	auf begründete zusätzliche Flächenbedarfe	
diese teilweise auch aus ASBs entwickelt	der Kommunen angemessen und flexibel	
werden können, halten wir den formulierten	reagiert werden (vgl. Ziel 1 und Ziel 2.2	
Nachweis für nicht sachgerecht (vergleiche	Entwurf Regionalplan Münsterland). Sollte das SFM einen zusätzlichen	
Rdnr. 114/122). Darüber hinaus hat sich der Gewerbeflächenbedarf von der Bevölke-		
rungsentwicklung entkoppelt, so dass auch	Siedlungsflächenbedarf für die kommunale Entwicklung auch außerhalb einer Methodik	
die dargestellte Korrelation nicht sachgerecht	begründen, gilt dies als bedarfsgerecht. Auf	
ale dargestelle Norrelation filett satingereent	bograndon, giit dies dis bodansgereent. Auf	

die Zielformulierung kann allerdings nicht

verzichtet werden.

ist. Das Flächenmonitoring mit der darauf

bürokratischen Hürden aufgebaut werden sollten. Wir bitten darum, dieses Ziel zu

Flächenbedarfsberechnung als neuem Planungselement muss als Nachweis ausreichen, so dass keine neuen

aufbauenden Fortschreibung der

streichen.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 115 Industrie- und Handelskamn Anregungsnummer: 115-048	ner Nord Westfalen / 117 Handwerkskammer N	Münster
Rdnr. 120	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
Wir begrüßen, dass unter 2.4 näher erläuterte Ziel.	Mit Streu- und Splittersiedlungen sind nicht die Ortsteile unter 2.000 Einwohnern gemeint.	v o nam o no so to migro m
Rdnr. 121		
Wir gehen davon aus, dass mit dem Begriff "Streu-und Splittersiedlung" nicht die Ortsteile unter 2.000 Einwohner gemeint sind, sondern erheblich kleinere Siedlungsteile mit wenigen Gebäuden. Üblicherweise wird dieser Begriff in Verbindung mit dem § 35 Baugesetzbuch verwendet. Grundsächlich müssen sich Ortsteile unter 2.000 Einwohner - wie in der Randnummer 115 115 formuliert - sowohl im Rahmen des § 30 als auch § 34 entwickeln können, so dass die formulierten Restriktionen hier nicht greifen dürfen.		
einem Bebauungsplan abgesichert sind, müssen sich weiter entwickeln können.		
Beteiligter: 115 Industrie- und Handelskamn Anregungsnummer: 115-049	ner Nord Westfalen / 117 Handwerkskammer N	Münster
Rdnr. 125 Hier wird ausgeführt, dass ein über die dargestellten allgemeinen Siedlungsbereiche hinausgehender Bedarf unter anderem dann in Anspruch genommen werden kann, wenn innerhalb des Flächennutzungsplanes keine	Der Anregung wird nicht gefolgt, da mit Ziel 2.4. sichergestellt werden soll, dass die planerisch dargestellten Flächen auch tatsächlich genutzt bzw. reaktiviert werden.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	er Nord Westfalen / 117 Handwerkskammer N	lünster
Rdnr. 136/138 Wir unterstreichen die Aussage, dass im Rahmen des weiteren Verfahrens zur Aufstellung dieses Regionalplans die noch nicht im Regionalplan verorteten Bedarfe zeichnerisch dargestellt werden sollten. Bedarfskonten bergen die Gefahr, dass ihre tatsächliche Umsetzung aus unter anderem planerischen, liegenschaftlichen oder politischen Gründen nicht erfolgt. Deshalb sollten sich im Zusammenhang mit dem Regionalplanentwurf die Gemeinden bemühen, Flächen auch tatsächlich zu entwickeln. Sollte sich zu einem späteren Zeitpunkt ergeben, dass andere Flächen besser geeignet sind, wäre ein Flächentausch	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Seitens der Regionalplanungsbehörde wird angestrebt, die Flächen möglichst vollständig zu verorten.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
angezeigt.		0 0
Beteiligter: 115 Industrie- und Handelskamm Anregungsnummer: 115-051	er Nord Westfalen / 117 Handwerkskammer N	lünster
Rdnr. 238 Hinsichtlich Ziel 13 wird auf den Technologiepark Münster verwiesen. Wir regen an, den Technologiepark Bocholt ebenfalls in die textlichen und zeichnerischen Darstellungen (Verwendung Planzeichen TP)	Der Anregung wird gefolgt.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
aufzunehmen.	ou Novel Woodfolon / 447 Honduroukokommou N	All mateur
Anregungsnummer: 115-052	er Nord Westfalen / 117 Handwerkskammer N	liunster
Rdnr. 246 Wie für den ASB wird auch hier für den GIB darauf hingewiesen, dass die dargestellten Plangebiete Vorranggebiete sind und nicht zugleich die Wirkung eines Eignungsgebietes haben. Im Hinblick auf die Flächenbedarfsberechnung und die zeichnerische Darstellung, die lediglich im Umfang der Berechnung erfolgt ist, wird deutlich, dass weiterer Handlungsbedarf besteht, um auch tatsächlich die errechneten und dargestellten Flächen entwickeln zu können (vergleiche Kapitel 2.1 unserer Stellungnahme).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
Beteiligter: 115 Industrie- und Handelskamm Anregungsnummer: 115-053	er Nord Westfalen / 117 Handwerkskammer N	lünster et en
Rdnr. 248 Wir begrüßen die Absicht, Gewerbe-und	Der Anregung wird gefolgt, indem das Ziel in "Stark emittierende Betriebe" geändert wird. Das Ziel soll deutlich machen, dass die	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Industrieansiedlungsbereiche möglichst weitgehend ihrem ursprünglichen Zweck zuführen zu wollen. Hier wird jedoch auf den Begriff "produzierendes Gewerbe" abgehoben. Speditionen oder auch Gerüstbauer sind jedoch zum Beispiel Dienstleistungsbetriebe und kein produzierendes Gewerbe, gleichwohl jedoch auf GIB-Flächen angewiesen.	Kommunen auch innerhalb ihrer dargestellten GIB eine Flächendifferenzierung vornehmen sollen um ihre Flächen optimal auszunutzen.	
Dieses Beispiel macht deutlich, dass der Begriff "produzierendes Gewerbe" in diesem Zusammenhang nicht sachgerecht ist. Darüber hinaus müssen auch für weniger störende Gewerbe-und Dienstleistungsbetriebe differenzierte Gewerbeflächen vorgehalten werden. Da eine Vielzahl von Gemeinden aus den Allgemeinen Siedlungsbereichen keine Gewerbeflächen entwickeln, müssen diese Betriebe in GIBs angesiedelt werden. Aus unserer Sicht wäre ein Bekenntnis zu einer möglichst intensiven Nutzung der GIB-Flächen insbesondere für störende Betriebe sinnvoll unter Berücksichtigung der dargestellten Problematik. Detailfestlegungen sollten Bestandteil der verbindlichen Bauleitplanung sein.		
Wir unterstreichen und begrüßen die Aussage, dass GIB-Flächen nicht durch Einschränkungen von konkurrierenden Raumnutzungen im Umfeld beeinträchtigt werden sollten.		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 115 Industrie- und Handelskamn Anregungsnummer: 115-054	mer Nord Westfalen / 117 Handwerkskam	mer Münster
	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Kein Meinungsausgleich mit der IHK und der HWK Münster, da von den Kommunen im Rahmen des Flächenmonitorings eine Prüfung verlangt wird, ob von den Firmen vorgehaltene ungenutzte betriebsgebundene Gewerbe- und Industrieflächen für eine anderweitige gewerbliche Entwicklung zur Verfügung gestellt werden können. Diese weitere Prüfschleife ist nach Auffassung der Kammern nicht gerechtfertigt.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
und stellt eine vermeidbare Doppelprüfung dar.		
Rdnr. 252		
Wir begrüßen die Aussagen des Ziels 15.7.		
Beteiligter: 115 Industrie- und Handelskamm Anregungsnummer: 115-055	er Nord Westfalen / 117 Handwerkskammer N	lünster
Rdnr. 255 Hier wird ausgeführt, dass den qualitativen Planungsaspekten eine stärkere Bedeutung beigemessen werden soll. Da es hinsichtlich des Begriffs "qualitativ" eine Vielzahl von Interpretationsmöglichkeiten gibt, bitten wir darum näher darzustellen, was damit gemeint ist. Ferner wird unter dieser Randnummer ausgeführt, dass "bei der kommunalen Planung ein möglichst vielfältiges Angebot der verschiedenen Verkehrsträger zu fordern" ist. Hinsichtlich der Verkehrsträgerwahl haben die verschiedenen Branchen der Wirtschaft eine sehr unterschiedliche Nachfrage. Grundsätzlich ein möglichst vielfältiges Angebot der verschiedenen Verkehrsträger für alle Gewerbeflächen vorzuhalten, ist nicht ökonomisch. Kanal-und Eisenbahnanschlüsse zum Beispiel sind nur für ganz besondere Gewerbezweige und -betriebe mit Massenwaren sinnvoll. Vor diesem Hintergrund bitten wir darum, diesen Satz zu streichen.	Der Anregung wird teilweise gefolgt, indem der Grundsatz 12 umformuliert wird. Dieser Grundsatz soll bewirken, dass eine einseitig auf den PKW / LKW Verkehr ausgerichtete Planung nicht erfolgt.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 115 Industrie- und Handelskamm Anregungsnummer: 115-056	ner Nord Westfalen / 117 Handwerkskammer N	lünster
Hier bitten wir darum wie zu anderen Kapiteln auch, die jeweilige Bedeutung -hier der Wirtschaft -näher darzustellen und auf den Fachbeitrag Wirtschaft der IHK und der Handwerkskammer hinzuweisen mit den dort artikulierten erheblichen Handlungsbedarfen bezüglich der Darstellung von Gewerbeflächen und der Sicherung und des Ausbaus der wirtschaftsnahen Wirtschaftsinfrastruktur (siehe 1.1). Wir würden uns freuen, wenn damit unser Fachbeitrag ähnlich wie die Fachbeiträge anderer auch formal Eingang in den Regionalplan finden würde.	Der Anregung wird gefolgt, indem die Randnummer 256 ergänzt wird: "Der gemeinsame wirtschaftliche Fachbeitrag der Handwerkskammer Münster und der Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen bilden hierbei eine wichtige Arbeitsgrundlage."	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
seteiligter: 115 industrie- und Handelskamn Anregungsnummer: 115-057	ner Nord Westfalen / 117 Handwerkskammer N	lunster
Rdnr. 257 Hier wird die Notwendigkeit dargestellt, hochwertige gewerbliche industrielle Standorte vorzuhalten. Dieses begrüßen wir. Da der Begriff "hochwertig" jedoch ebenfalls viele Möglichkeiten der Interpretation bietet (Geht es um den finanziellen Wert der Fläche, geht es um den Wert für einzelne Betriebe, geht es um die Wertigkeit der Produkte, die dort hergestellt werden?), bitten wir darum, diesen Begriff gegen die Formulierung "differenziertes, den unterschiedlichen Bedürfnissen der Wirtschaft entsprechende	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und der Anregung wird insoweit gefolgt, dass in Kapitel III.3 - GIB ein Verweis auf die ausführlichen Beschreibungen zur Ermittlung des GIB-Bedarfs aufgenommen wird.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
gewerbliche industrielle Standorte vorzuhalten" auszutauschen (vgl. Rdnr. 68).		
Wir bitten darum, die errechneten Flächenbedarfszahlen - hier für GIB-Flächen - in den Regionalplan zu integrieren. Diese bilden die Grundlage für die zeichnerischen Darstellungen. Ohne sie ist der Regionalplan nicht nachvollziehbar. Die wesentlichen textlichen Aussagen beziehen sich auf diese quantitative Grundlage.		
Beteiligter: 115 Industrie- und Handelskamm Anregungsnummer: 115-058	ner Nord Westfalen / 117 Handwerkskammer	Münster
Hier wird ausgeführt, dass das interregionale GIB AUREA hochwertigen arbeitsplatzintensiven Produktionsbetrieben vorbehalten bleiben soll. Wie schon an anderer Stelle ausgeführt (vgl. Rdnr. 68, 257), ist der Begriff "hochwertig" ausgesprochen unklar und möglicherweise missverständlich. Der Begriff "arbeitsplatzintensiv" kann gerade für diese Gewerbefläche aus unserer Sicht auch nicht Kriterium sein. So sind aufgrund der Standortgunst gerade auch Logistikbetriebe für diese Gewerbefläche interessant, die sehr wenig arbeitsplatzintensiv sind. Aus unserer Sicht kommen für die interregionalen Gewerbeflächen vor allem flächenintensive und imitierende Betriebe in Betracht. Dieses wird auch unter der Randnummer 273 so ausgeführt. Somit sollte das Ziel unter der Randnummer 269 entsprechend angepasst	Der Anregung wird gefolgt, indem das Wort "arbeitsplatzintensiv" gestrichen wird.	Auf der Grundlage des Ausgleichsvorschlages erklärt die IHK Meinungsausgleich. Die Naturschutzverbände erheben Bedenken gegen die Aufweichung der Rahmenbedingungen für die Ansiedlung von Gewerbebetrieben in diesem GIB. An diesem exponierten Standort wurden bewusst Ansiedlungsbeschränkungen erlassen, um die Alleinstellungsmerkmale dieses Standortes zu unterstreichen. Kein Meinungsausgleich mit den Naturschutzverbänden.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
werden.		
Beteiligter: 115 Industrie- und Handelskamr Anregungsnummer: 115-059	mer Nord Westfalen / 117 Handwerkskammer I	Münster
Rdnr. 274 Das GIB Borken/Heiden/Reken wird im Rahmen des Regionalplans ausgesprochen intensiv und teilweise bis ins Detail im Rahmen des Ziels 17 und der dazu gehörenden Erläuterungen und Begründungen strukturiert und begrenzt. Das eine solche Regelungsdichte Gegenstand des Regionalplans sein sollte, stellen wir in Frage. Wir bitten daher darum, diesen engen Maßstab zu überprüfen und möglichst zurückzufahren. So sollte zum Beispiel im Ziel selber unter der Randnummer 234 die angegebene Flächengröße herausgenommen werden, so dass der erste Satz lautet: "Der GIB Borken/Heiden/Reken wird auf die dargestellte Flächengröße beschränkt."	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Regelungen der 15. Änderungen des Regionalplans Teilabschnitt Münsterland gelten auch über Laufzeit des bestehenden Regionalplans hinaus und sollen in den Regionalplan Münsterland überführt werden. So soll auch zukünftig weiterhin der GIB an der A 31 nicht über die Größe von ca. 57 ha weiter entwickelt werden, da der sensible Naturraum dies an dieser Stelle nicht vertretbar zulässt. Da die Waldkompensation noch nicht abgeschlossen ist, müssen auch das Ziel 27 und Grundsatz 18 im neuen Regionalplanung enthalten sein, da eine entsprechende Verankerung des raumordnerischen Vertrages im Regionalplan über Ziele und Grundsätze erforderlich ist. Die Ergebnisse der 15. Änderung sollen unverändert in den Regionalplan ML verbleiben.	Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht. Kein Meinungsausgleich mit der Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen.
Beteiligter: 115 Industrie- und Handelskamr Anregungsnummer: 115-060	mer Nord Westfalen / 117 Handwerkskammer I	Münster
Rdnr. 276	Der Anregung wird nicht gefolgt.	Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht.
Der in der Randnummer 276 grundsätzliche Verzicht auf einen Standortwettbewerb zwischen den Regionen ist darüber hinaus	s. Ausgleichsvorschlag Anregungsnummer 115-059	Kein Meinungsausgleich mit der Industrie und Handelskammer Nord Westfalen.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
zumindest im Rahmen des Regionalplans verzichtbar.		
Ein fairer regionaler Wettbewerb ist notwendig und unvermeidbar. Deshalb ist die gewählte Formulierung, die den Anschein erweckt, dass dieser Wettbewerb vermieden werden soll, missverständlich. Wir bitten um Umformulierung in diesem Sinne.		
Beteiligter: 115 Industrie- und Handelskamn Anregungsnummer: 115-061	ner Nord Westfalen / 117 Handwerkskammer N	lünster et en
Rdnr. 278 Die Begrenzung auf circa zehn bis fünfzehn Betriebe muss herausgenommen werden. Darüber hinaus besteht insgesamt die Absicht, Gewerbeflächen möglichst intensiv zu nutzen. Dies widerspricht der Aussage, dieses Gewerbegebiet in Form eines Gewerbeparks zu gestalten. Grünbereiche innerhalb der Gewerbefläche sind so gut wie nicht dazu geeignet, die Eingriffe in das	Der Anregung wird nicht gefolgt. s. Ausgleichsvorschlag Anregungsnummer 115-059	Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht. Kein Meinungsausgleich mit der Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen.
Landschaftsbild zu minimieren.	er Nord Westfalen / 117 Handwerkskammer N	lünster
Anregungsnummer: 115-062		
Rdnr. 290 - 292 Grundsätzlich werden diese Ziele begrüßt.	Die Zustimmung der IHK zu den Randnummern 290-292 sowie die anschließenden Hinweise werden zur	Die Zustimmung der IHK wird zur Kenntnis genommen.
Ungeachtet unserer grundsätzlichen Zustimmung haben wir allerdings insgesamt die Sorge - das zeigt sich auch an den vorliegenden Bauleitplanungen -, dass	Kenntnis genommen.	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
hinsichtlich der zulässigen Nutzungen das		
Gebiet von ansiedlungsinteressierten		
Gewerbebetrieben nicht angenommen werden		
kann und es zu erheblichen Ver-		
marktungsschwierigkeiten kommen wird. Die		
Nutzungen sind zu sehr auf tertiäre Nutzer		
ausgerichtet. Das angestrebte Planungsziel,		
den Airportpark jenen Betrieben		
vorzubehalten, die durch die unmittelbare		
Nähe zum Flughafen besondere		
betriebswirtschaftliche Standortvorteile		
ziehen, bedarf u. E. in keiner Weise derart		
restriktiver Beschränkungen (in der		
Bauleitplanung). Vielmehr ist davon auszuge-		
hen, dass die teilweise befürchteten		
Absaugeffekte aus anderen Gewerbegebieten		
der Region im Allgemeinen nicht stattfinden		
werden, da Unternehmen ohne besondere		
Flughafenaffinität keinen Grund haben, den		
Airportpark als Unternehmensstandort zu		
wählen. Andererseits ist es für besonders		
flughafenaffine Unternehmen aus der Region		
branchenübergreifend durchaus interessant,		
den Airportpark als Standort zu wählen.		
Beteiligter: 115 Industrie- und Handelskamm	er Nord Westfalen / 117 Handwerkskammer N	lünster
Anregungsnummer: 115-063		
Rdnr. 296	Der Anregung wird gefolgt, indem die	Die Regionalplanungsbehörde folgt der
	Bezeichnung entsprechend geändert wird.	Anregung.
Das angesprochene "atomare Zwischenlager		
"Transportbehälter Läger Ahaus" firmiert unter		Meinungsausgleich mit allen
dem Begriff "Zwischenlager für radioaktive		Verfahrensbeteiligten.
Abfälle".		_

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 115 Industrie- und Handelskamn Anregungsnummer: 115-064	ner Nord Westfalen / 117 Handwerkskammer N	Münster
Rdnr. 308 Es wird dargestellt, dass bei der notwendigen Inanspruchnahme von Freiraum für andere Zwecke der Erhalt besonders schützenswürdiger Böden oder Böden mit sehr hohen Bodenfruchtbarkeiten ein besonderes Gewicht bei der Abwägung beizumessen ist. Auch hier wird wiederum ein Gut generell in den Mittelpunkt gestellt. Dieses sollte jedoch Bestandteil einer jeden individuellen Abwägung sein. Wir bitten darum, auf diese Aussage zu verzichten.	Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Die Formulierung zum Schutz der Böden wird beibehalten. Es handelt sich hier um einen Grundsatz, der im Rahmen der Abwägung, in der natürlich auch alle anderen Belange der Regionalplanung zusammenfassend betrachtet werden müssen.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
Beteiligter: 115 Industrie- und Handelskamm Anregungsnummer: 115-065	ner Nord Westfalen / 117 Handwerkskammer N	Münster
Rdnr. 316 Es wird ausgeführt, dass "innerhalb der in den allgemeinen Freiraum-und Agrarbereichen liegenden Ortsteilen unter 2.000 Einwohnern alle Planungen und Maßnahmen zu vermeiden sind, die den Bestand oder die Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe gefährden". Auch aus unserer Sicht ist der Bestand und die Entwicklungsmöglichkeit der landwirtschaftlichen Betriebe von Bedeutung. Gerade aber auch in diesen Ortsteilen soll sich entsprechend Grundsatz 9 Randziffer 115 115 die siedlungsstrukturelle Entwicklung vor allen auf den Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung und Betriebe ausrichten. Unter	Der Anregung wird gefolgt. Die Regelungen des Zieles 23.2 wird zukünftig in Grundsatz 16 zu finden sein. Damit haben die Kommunen zukünftig im Rahmen der Bauleitplanung größeren Abwägungsspielraum. Siehe hierzu auch überarbeiteter Textentwurf des Regionalplanes Münsterland.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
der Randnummer 316 wird als Ziel der Vorrang der landwirtschaftlichen Betriebe formuliert, ein nicht nachvollziehbarer Vorrang eines einzelnen Belangs, der abzulehnen ist. Wir schlagen Ihnen deshalb folgende Formulierung vor: "Innerhalb der in den allgemeinen Freiraum und Agrarbereichen liegenden Ortsteilen unter 2.000 Einwohnern ist der Bestand oder die Entwicklungsmöglichkeiten der angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebe zu berücksichtigen." Damit ist eine Einzelabwägung der Belange möglich, der dringend notwendig ist, auch im Hinblick auf die Sicherung der öffentlichen Infrastruktur, die an vielen anderen Stellen des Regionalplans so formuliert wird.		
Beteiligter: 115 Industrie- und Handelskamm Anregungsnummer: 115-066	er Nord Westfalen / 117 Handwerkskammer N	lünster
Rdnr. 336/337 Hier wird ausgeführt, dass Eignungsgebiete für Anlagen der Intensivtierhaltung sowohl der allgemeine Freiraum und Argrarbereich als auch der Gewerbe-und Industrieansiedlungsbereich ist. Wir weisen darauf hin, dass GIBs damit nun für ganz neue flächenintensive Nutzungen Verwendung finden sollen (vergleiche auch Biogasproduktionen, Solarenergie, etc.). Dieses hat Auswirkungen auf den Bedarf an Gewerbe-und Industrieansiedlungsbereiche, der berücksichtigt werden muss.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Lohnunternehmer, Landmaschinenmechaniker sind im Gegensatz zu Tierhaltungsbetrieben nicht nach § 35 BauGB privilegiert. Daher kann von einer rechtlichen Gleichstellung nicht gesprochen werden. Der § 35 Abs.3 Satz 3 BauGB gibt mittels Eignungsbereichen die Möglichkeit der räumliche Steuerung.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Anlagen zur Intensivtierhaltung sind überwiegend große Gebäudekomplexe mit erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Auf der anderen Seite gibt es eine Reihe von weiteren, sehr landwirtschaftsnahen Gewerbebereichen wie zum Beispiel Lohnunternehmer, Landmaschinenmechaniker etc., die nicht die Möglichkeit haben, sich im allgemeinen Freiraum-und Agrarbereich anzusiedeln. Sehr ähnliche Strukturen müssen auch gleich behandelt werden.		
Beteiligter: 115 Industrie- und Handelskamm Anregungsnummer: 115-067	ner Nord Westfalen / 117 Handwerkskammer N	lünster
Rdnr. 361 ff (Ziel 27 und Grundsatz 18 einschließlich Erläuterung und Begründung) Aus unserer Sicht können die vielen textlichen Detailfestsetzungen zum interkommunalen GIB Borken/Heiden/Reken - Gewerbepark 31 nicht Regelungsinhalt eines Regionalplans sein, sondern sollten anderweitig vereinbart werden (vgl. Rdnr. 274 dieser Stellungnahme).	Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Die Regelungen der 15. Änderung des Regionalplans, Teilabschnitt Münsterland, gelten auch über die Laufzeit des bestehenden Regionalplans hinaus und sollen in den neuen Regionalplan Münsterland überführt werden. So soll auch zukünftig weiterhin der GIB an der A 31 nicht über die Größe von ca. 57 ha weiter entwickelt werden, da der sensible Naturraum dies an dieser Stelle nicht vertretbar zulässt. Da die Waldkompensation noch nicht abgeschlossen ist, müssen auch das Ziel 27 und der Grundsatz 18 im neuen Regionalplan enthalten sein, da eine entsprechende Verankerung des raumordnerischen Vertrages im Regionalplan über Ziele und Grundsätze erforderlich ist.	Die IHK Nord Westfalen hält ihre Bedenken aufrecht. Die Regionalplanungsbehörde erläuterte ihren Ausgleichsvorschlag und bleibt dabei, die mit dem Regionalrat und dem MUNLV abgestimmten Regelungen der 15. Änderung des Regionalplans in den neuen Regionalplan Münsterland zu überführen. Kein Meinungsausgleich mit der IHK Nord Westfalen. siehe auch 007-030 und 015-005

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 115 Industrie- und Handelskamm Anregungsnummer: 115-068	er Nord Westfalen / 117 Handwerkskammer N	lünster
Rdnr. 428 Hier wird dargestellt, dass Landschaftsschutzgebiete und Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung endgültig im Rahmen der fachlichen Verfahren nach dem Landschaftsgesetz festgelegt werden sollten. In diesem Verfahren - so der Regionalplanentwurf - werden im Allgemeinen enge Abgrenzungen um die Siedlungsbereiche bzw. Ortslagen unter 2.000 Einwohnern vorgenommen. Wir wenden uns gegen diese Aussage zumal an dieser Stelle und bitten sie zu streichen. Kriterium kann nicht sein, Siedlungsbereiche möglichst eng abzugrenzen. Rein fachliche Kriterien des Landschaftsschutzes bzw. Schutz der Landschaft auf der einen Seite und die Bedürfnisse des Siedlungsraums, sich auch nach 2025 bzw. bei geänderten Bedarfen noch zwiebelschalenartig ausdehnen zu können (u.a. zur Sicherung der öffentlichen Infrastruktur etc.), dürfen bei der Abgrenzung nur eine Rolle spielen. Eine Vorfestlegung in dieser Form im Rahmen des Regionalplans ist nicht sachgerecht und widerspricht den Zielen und Grundsätzen, die an vielen anderen Stellen im Regionalplan getroffen werden.	Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Die konkrete Abgrenzung der entsprechenden Schutzgebiete bleibt dem nachfolgenden Fachverfahren vorbehalten. Die in der Erläuterung Rdnr.: 428 getroffene Aussage hat rein erläuternde Funktion und gibt einen bestehenden Erfahrungsschatz wieder. Hieraus kann nicht abgeleitet werden in welcher Form das Fachverfahren zu verlaufen hat.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
	er Nord Westfalen / 117 Handwerkskammer N	lünster
Rdnr. 442	Der Anregung wird nicht gefolgt.	Meinungsausgleich mit allen

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Hier wird ausgeführt, dass in den Bereichen für den Grundwasser-und Gewässerschutz alle Vorhaben unzulässig sind, die die Nutzung der Grundwasservorkommen nach Menge, Güte und Verfügbarkeit einschränkt oder gefährdet. Wir sehen die Bedeutung des Grundwasser-und Gewässerschutzes und der damit verbundenen Schutzwürdigkeit. Auf der anderen Seite haben wir hier wieder einen Belang, der im Mittelpunkt steht und die Berücksichtigung anderer Belange ausschließt. Bei Anwendung dieses Zieles wird zum Beispiel eine Anpassung oder gar Ausbau der öffentlichen Verkehrsinfrastruktur nicht mehr möglich sein, da jede Trasse sicherlich auch mit einem Eingriff in das Grundwasser bzw. in die Gewässer verbunden ist. Auch Abgrabungen sind zum Beispiel häufig mit diesem Thema verbunden. Wir bitten deshalb darum, dieses Ziel wie folgt umzuformulieren: "nach Menge, Güte und Verfügbarkeit erheblich einschränkt oder gefährdet." Sollte doch ein Vorhaben Auswirkungen auf Menge und Verfügbarkeit von Grundwasser und in Wasser-und Gewässerschutz haben, müssten Ausgleichsmaßnahmen zulässig sein, um den Eingriff zu kompensieren. Wir bitten, eine entsprechende Ergänzung in das Ziel aufzunehmen.	Nach der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz sind als "Bereiche zum Grundwasser- und Gewässerschutz" die vorhandenen, geplanten oder in Aussicht genommenen Einzugsgebiete (i.S. der Wasserschutzzonen I - III A) öffentlicher Wassergewinnungsanlagen dargestellt. Der Schutz der öffentlichen Wasserversorgung hat in diesen Bereichen uneingeschränkten Vorrang.	Verfahrensbeteiligten.
Beteiligter: 115 Industrie- und Handelskamm Anregungsnummer: 115-070	ner Nord Westfalen / 117 Handwerkskammer N	lünster
Rdnr. 461	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die "Überschwemmungsbereiche"	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	entsprechen den auf 100-jährliche Hochwasserereignisse bemessenen Überschwemmungsgebieten. Die Beurteilung, ob ein Vorhaben oder eine Planung den Zielen der Raumordnung entspricht, erfolgt auf Basis der aktuellen Überschwemmungsgebietsausweisungen. Damit wird auch berücksichtigt, wenn sich die Grenzen eines Überschwemmungsgebiets durch die Umsetzung von Maßnahmen eines Hochwasserschutzkonzeptes ändern.	Nünster
Anregungsnummer: 115-071		Materia de la constitución de la
Rdnr. 463 Um Missverständnissen vorzubeugen sollte die folgende Klarstellung erfolgen: " Überlagerung von im Regionalplan neu dargestellten Siedlungsbereichen"	Der Anregung wird gefolgt.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 115 Industrie- und Handelskamm Anregungsnummer: 115-072	er Nord Westfalen / 117 Handwerkskammer N	lünster
Rdnr. 469 Wir bitten, nach Satz 1 folgenden Satz 2 einzufügen: "Überschwemmungen können auch durch örtliche Starkregenereignisse verursacht werden, unabhängig vom Vorhandensein eines Gewässers"	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Erläuterungen beziehen sich auf die Ziele und Grundsätze zum vorbeugenden Schutz vor Überschwemmungen, die durch Hochwasser verursacht werden.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
Beteiligter: 115 Industrie- und Handelskamm Anregungsnummer: 115-073	er Nord Westfalen / 117 Handwerkskammer N	lünster
Hier werden die Ausnahmetatbestände nach Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch generelle Verneinung eines Tatbestandes ausgehebelt. Dadurch können Betriebe mit Standorten in Überschwemmungsgebieten bezüglich größerer Erweiterungsvorhaben, die der Bauleitplanung bedürfen, wirtschaftlich gefährdet werden. Wir bitten daher, auf diesen Passus zu verzichten, damit eine Erweiterung solcher Betriebe nicht verhindert wird. Das WHG bietet ausreichende Einwirkmöglichkeiten zur Berücksichtigung des Grundsatzes 24.	Der Anregung wird nicht gefolgt. In § 78 Abs. 1 WHG und § 113 Abs. 4 LWG wird die Ausweisung neuer Baugebiete in Überschwemmungsgebieten verboten. Damit entspricht die Regelung in Ziel 34.3 den gesetzlichen Vorgaben. Ausnahmen von diesem Verbot sind u.a. nur dann möglich, wenn "keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können" (§ 78 Abs. 2 Nr. 1 und § 113 Abs. 4 Nr. 1 LWG). Im Entwurf des Regionalplans sind die zur weiteren Bedarfsdeckung notwendigen Siedlungsbereiche grundsätzlich außerhalb der Überschwemmungsbereiche verortet worden, so dass die Ausnahmeregelung nicht greifen kann. Sollte in Einzelfällen die Regelung zu einer unbeabsichtigten Härte führen, besteht die Möglichkeit, das Vorhaben gem. § 16 LPIG über ein Zielabweichungsvorhaben zu realisieren.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 115 Industrie- und Handelskam Anregungsnummer: 115-074	mer Nord Westfalen / 117 Handwerkskammer N	Münster
Rdnr. 9 Abs. 483 Aus unserer Sicht ist diese Aufzählung nicht abschließend. Wir bitten darum die Kriterien, nach denen diese Aufzählung erfolgt ist, näher zu erläutern.	Der Anregung wird gefolgt. Bei den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche mit der Zweckbindung "Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen" handelt es sich um großräumige Freizeit- und Erholungseinrichtungen, deren überwiegende Nutzung freiraumorientiert ist. Die baulichen Anlagen nehmen im Verhältnis zur Gesamtfläche einen deutlich untergeordneten Anteil ein. Dadurch unterscheiden sich diese Anlagen deutlich von den überwiegend baulich geprägten Einrichtungen, die als Allgemeine Siedlungsbereiche mit der Zweckbindung "Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen" dargestellt werden. Dargestellt wurden nur Anlage, deren Flächengröße über 10 ha beträgt.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
Anregungsnummer: 115-075	mer Nord Westfalen / 117 Handwerkskammer N	
Rdnr. 490 Wir bitten darum das Ziel 38.2 wie folgt zu	Der Anregung wird nicht gefolgt. Unter Ziel 38 werden ausschließlich	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
ergänzen: " wieder der unterlagernden Darstellung des Regionalplans zuzuführen, sofern keine sinnvolle Folgenutzung der vorhandenen baulichen Infrastrukturen möglich ist." Gerade das Beispiel Energiepark Saerbeck (Rdnr.607 ff) zeigt, dass militärische Standorte im	militärische Standorte gefasst, die überwiegend aus unbebautem Freiraum bestehen (z.B. Truppenübungsgelände). Mögliche bauliche Anlagen sind absolut untergeordnet und sind nicht für eine siedlungsstrukturelle Nutzung entsprechend den landesplanerischen Zielen geeignet.	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich auch einer sinnvollen anderen Nutzungen zugeführt werden können. Dieses könnte auch für die dargestellten militärischen Standorte - zumindest für Teilbereiche - erfolgen. Eine Einzelprüfung hinsichtlich dieser sinnvollen Nutzung sollte ermöglicht werden.	Überwiegend baulich geprägte Militärstandorte (das von Ihnen angesprochen Munitionsdepot in Saerbeck) werden unter dem Ziel 38 nicht behandelt. Diese finden sich unter Ziel 12 Rdnr.: 235 ff. Diese Standorte werden auch als ASB mit Zweckbindung "Militärische Anlage" dargestellt.	
Beteiligter: 115 Industrie- und Handelskamm Anregungsnummer: 115-076	ier Nord Westfalen / 117 Handwerkskammer N	lünster
Die zeichnerisch dargestellten Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe müssen im Plan alle Abgrabungsbereiche darstellen. Sowohl genehmigte, tatsächliche durchgeführte als auch mögliche Erweiterungen bestehender Abgrabungsvorhaben und Bereiche für künftige, neue Abgrabungsvorhaben sind festzusetzen. Auch "kleinere" Abgrabungsbereiche müssen dargestellt werden. Der vorliegende Entwurf des Regionalplanes beinhaltet noch nicht eine für die Wirtschaft erforderliche vollständige Darstellung von Abgrabungsbereichen für den gesamten Versorgungszeitraum. Diesbezüglich verweisen wir auf unsere Ausführungen unter 4.3 dieser Stellungnahme.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die dargestellten Abgrabungsbereiche decken den Bedarf für einen Versorgungszeitraum von mindestens 30 Jahren. Nach der Durchführungsordnung zum Landesplanungsgesetz sind im Regionalplan nur Planungen mit einem Flächenbedarf von mehr als 10 ha i.d.R. zeichnerisch darzustellen.	Kein Meinungsausgleich mit der IHK Nord Westfalen und der HWK Münster.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 115 Industrie- und Handelskamr Anregungsnummer: 115-077	ner Nord Westfalen / 117 Handwerkskammer	Münster
Rdnr. 494 In Ziffer 39.2 wird ausgeführt, dass ein Versorgungszeitraum von mindestens 30 Jahren abgedeckt werden soll. Wie bereits ausgeführt, erfüllt dieser Regionalplanentwurf wegen fehlender Darstellungen diese Anforderungen nicht. Unabhängig von dieser Feststellung vertreten wir hinsichtlich der Vorsorgezeiträume nach Art der Bodenschätze eine andere Auffassung. Bezogen auf Lockergestein beträgt der Vorsorgezeitraum mindestens 30 Jahre. Bezogen auf Festgestein muss jedoch von 50 Jahren ausgegangen werden. Festgesteine werden mit vergleichsweise hohem technischem Aufwand gewonnen und in vielen Fällen am Gewinnungsort in technischen Großanlagen weiterverarbeitet. Dazu sind erhebliche Anlageninvestitionen erforderlich. Die Festgesteinindustrie ist daher auf eine sehr langfristig ausgelegte Rohstoffsicherung von weiterhin 50 Jahren angewiesen.		Kein Meinungsausgleich mit der IHK Nord Westfalen, der HWK Münster, der Stadt Isselburg und der Stadt Bocholt.
Anregungsnummer: 115-078	ner Nord Westfalen / 117 Handwerkskammer	
Rdnr. 496 An dieser Stelle soll ein Regel-Ausnahme- Tatbestand festgelegt werden. Die auf- geführten Ausnahmevoraussetzungen werden den Anforderungen an eine hinreichende Bestimmtheit nicht gerecht. Weder aus dem	Dem Bedenken wird gefolgt. Der letzte Spiegelstrich des Ziels 39.4 wird konkreter formuliert: "der in der Region seltene Rohstoff "Baumberger Sandstein" abgebaut wird"	Kein Meinungsausgleich mit der IHK Nord Westfalen und der HWK Münster.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Wortlaut noch aus dem Regelungszweck wird erkennbar, ab wann ein Rohstoff "selten" ist bzw. "in geringen Mengen" benötigt wird.		
Beteiligter: 115 Industrie- und Handelskamm Anregungsnummer: 115-079	ner Nord Westfalen / 117 Handwerkskammer N	N ünster
Rdnr. 497 Der Passus, wonach konkurrierende Ziele der Raumordnung dem Vorhaben nicht entgegenstehen dürfen, wird abgelehnt. Eine derartige Festlegung widerspricht dem Rohstoffsicherungsgrundsatz, dass für die Sicherung von standortgebundenen Rohstoffen die räumlichen Voraussetzungen zu schaffen sind. Darunter ist zu verstehen, dass die Lagerstätten und Rohstoffvorkommen insbesondere wegen ihrer Standortgebundenheit und aus wirtschaftlichen Gründen langfristig für den Rohstoffabbau beibehalten und vor störenden anderen Nutzungsansprüchen geschützt werden. Der Grundsatz 25 der langfristigen Sicherung von Lagerstätten wird ausdrücklich begrüßt. Hinsichtlich der Zeichnerischen Darstellungen der Abgrabungsbereiche verweisen wir darauf, dass diese komplett, unabhängig von der Darstellungsgröße dargestellt werden müssen (§ 35Abs. 3 BauGB, positive Standortzuweisungen privilegierter Nutzungen).	Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Die Randnummer 497 bezieht sich nur auf Abgrabungsvorhaben unterhalb der regionalplanerischen Darstellungsgrenze. Diese sind unter definierten Voraussetzungen auch außerhalb der dargestellten Abgrabungsbereiche zulässig, wenn konkurrierende Ziele der Raumordnung diesem Vorhaben an dieser Stelle nicht entgegenstehen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Nach der Durchführungsordnung zum Landesplanungsgesetz sind im Regionalplan Planungen mit einem Flächenbedarf von mehr als 10 ha i.d.R. zeichnerisch darzustellen.	Das Abgrabungskonzept sieht u.a. vor, Beeinträchtigungen der Landschaft und anderer Belange auf ein möglichst geringes Maß zu begrenzen. Um u.a. eine Zerstückelung der Landschaft zu vermeiden, sind nur Bereiche von großer Mächtigkeit relevant. Für Darstellungen von Abgrabungen unterhalb von 10 ha sind in Ziel 39.4 wenige Ausnahmetatbestände vorgesehen. Abgrabungsvorhaben unterhalb von 10 ha sollen nicht ungesteuert zugelassen werden. Kein Meinungsausgleich mit der IHK Nord Westfalen und der HWK Münster.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 115 Industrie- und Handelskamm Anregungsnummer: 115-080	ner Nord Westfalen / 117 Handwerkskammer N	Münster
Rdnr. 508 Wir begrüßen die grundsätzliche Aussage, dass der Regionalplan zu jedem Zeitpunkt ausreichend Flächen für eine gesicherte Rohstoffversorgung zur Verfügung stellen will. Hinsichtlich des Versorgungszeitraumes gehen wir allerdings bei Lockergestein von 30 Jahren und bei Festgestein von 50 Jahren aus.	Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Versorgungszeitraum entspricht den Vorgaben der Landesplanung.	Kein Meinungsausgleich mit der IHK Nord Westfalen und der HWK Münster.
Beteiligter: 115 Industrie- und Handelskamm Anregungsnummer: 115-081	ner Nord Westfalen / 117 Handwerkskammer N	Münster
Rdnr. 514 Die Darstellung der Abgrabungsbereiche der Kalksteingewinnung im Teutoburger Wald entspricht den genehmigten Flächen. Die Erweiterungsbereiche sind noch nicht dargestellt. Dies soll in einem gesonderten Regionalplanänderungsverfahren erfolgen. Es muss sichergestellt sein, dass die Voraussetzungen für die Darstellung der betreffenden Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze für das beantragte Regionalplanänderungsverfahren nicht erschwert werden. Das Änderungsverfahren muss zügig in Angriff genommen werden. Die Versorgungssicherheit im Zeitraum entsprechend Ziel 39 ist gegenwärtig nicht gegeben. Die	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Am 19.03.2012 hat der Regionalrat den Erarbeitungsbeschluss im Regionalplanänderungsverfahren zur Erweiterung von Abgrabungsbereichen im Teutoburger Wald gefasst.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
noch zur Verfügung stehenden Kapazitäten reichen teilweise lediglich noch für 6 Jahre. Zur Erreichung des Zieles 39.2 ist die Darstellung entsprechend den von den Unternehmen erarbeiteten planerischen Grundlagen (Scopingunterlagen) für das jetzt beantragte Änderungsverfahren zur regionalplanerischen Darstellung notwendig. Beteiligter: 115 Industrie- und Handelskamm Anregungsnummer: 115-082	er Nord Westfalen / 117 Handwerkskammer N	lünster
Rdnr. 518 Hier geht es um die Rekultivierung von Berghalden des Steinkohlebergbaus Wir bitten um folgende Ergänzung: " nach Abschluss unter Berücksichtigung der umgebenden Nutzungsstruktur zu rekultivieren oder einer sinnvollen Folgenutzung zuzuführen." Unter der Rdnr. 587 - wird ausgeführt, dass Photovoltaikanlagen auf Ausschüttungen und Ablagerungen zulässig sind. Somit könnten auch diese Berghalden grundsätzlich diesem Zweck zugeführt werden. Darüber hinaus können Windkraftanlagen möglicherweise hier verwirklicht werden. Vor diesem Hintergrund bitten wir um diese Öffnungsklausel.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Nutzung der Bergehalden durch regenerative Energien ist eine mögliche Form der Rekultivierung. So wird in den Erläuterungen unter der RdNr. 522 ausdrücklich auf die Lage der Halden innerhalb von Windenergieeignungsbereichen verwiesen. Darüber hinaus hat der Regionalrat im Juli 2011 entschieden, das Kapitel IV. "Energie" aus dem Fortschreibungsverfahren herauszunehmen und in einem separaten sachlichen Teilabschnitt "Energie" grundlegend zu überarbeiten und in ein erneutes Erarbeitungsverfahren zu geben.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
Beteiligter: 115 Industrie- und Handelskamm Anregungsnummer: 115-083	er Nord Westfalen / 117 Handwerkskammer N	lünster
Rdnr. 623 bis 636	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Meinungsausgleich mit allen

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Wir begrüßen, dass Kreislaufwirtschaft und umweltverträgliche Beseitigung von Abfällen verstärkt werden soll. Durch die fünfstufige Rangfolge des Umgangs mit Abfall entsprechend dem Kreislaufwirtschafts-und Abfallgesetz lassen sich nachhaltig Folgekosten für das Gemeinwohl vermeiden. Gleichzeitig sind neue Wirtschaftsformen erforderlich. Die zunehmenden Herausforderungen nimmt die Entsorgungswirtschaft gern an. Beteiligter: 115 Industrie- und Handelskamn Anregungsnummer: 115-084	ner Nord Westfalen / 117 Handwerkskammer N	Verfahrensbeteiligten.
Rdnr. 625 Hier sollte klargestellt werden, dass die Autarkie- und Nähegrundsätze nicht für Abfälle gelten, die außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung bewegt werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Das Ziel, Abfälle in NRW selbst und möglichst in der Nähe ihres Entstehungssortes zu beseitigen, gilt, wie im Ziel 49.3 formuliert, für behandlungsbedürftige Siedlungsabfälle und entspricht der Festlegung im "Abfallwirtschaftsplan NRW - Teilplan Siedlungsabfälle".	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
Beteiligter: 115 Industrie- und Handelskamn Anregungsnummer: 115-085	ner Nord Westfalen / 117 Handwerkskammer N	lünster et en
Rdnr. 626 Auch der Grundsatz 33 führt zu einem Mehrbedarf an GIB-Flächen. Wir bitten, auch dieses bei der Bedarfsberechnung zu berücksichtigen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die GIB-Bedarfe berechnen sich über Quoten gewerbeflächenbeanspruchender Beschäftigte, allgemeinen Flächenkennziffern und dem Planungszeitraum sowie Zuschlägen. Infrastruktureinrichtungen (z.B. die genannten Abfallbehandlungsanlagen) sind über die Flächenkennziffern pauschal	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	eingerechnet.	
Beteiligter: 115 Industrie- und Handelskamr Anregungsnummer: 115-086	ner Nord Westfalen / 117 Handwerkskammer N	l Münster
Rdnr. 635 Die Entsorgungssicherheit für Siedlungsabfälle beruht auch auf deren Vorbehandlung. Die dabei anfallenden Reststoffe gehen überwiegend in die privatwirtschaftliche Schiene zur weiteren Verwertung. Es gibt aber auch Reststoffe, die nicht weiter verwendet werden können. Für Teile dieser und weiterer Reststoffe, insbesondere der inerten, wenig schadstoffhaltige Fraktion, stellt die Deponierung die derzeit einzig wirtschaftliche Alternative dar. Solche Anlagen der Deponieklasse 1 finden sich in der Darstellung des Regionalplans nicht. Der Deponieraum in den Anlagen für Siedlungsabfälle ist aufgrund der dafür geltenden Deponie-klasse 2 für solche Ablagerungen zu wertvoll. Wir regen an, den Darstellungsbedarf für Anlagen der Deponieklasse 1 zu prüfen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Es ist Aufgabe der Fachplanung, geeignete Standorte für Deponien auszuweisen (§ 29 KrW- /AbfG). Für Siedlungsabfalldeponien ist die Fachplanung dieser Aufgabe nachgekommen, für Deponie der Klasse I bisher nicht. Mit Erlass vom 07.05.2012 hat das MKULNV mitgeteilt, dass es prüfe, "eine auf das gesamte Land bezogene Analyse durchführen zu lassen mit dem Ziel, den künftigen Bedarf an DK I-Deponien zu ermitteln".	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
Beteiligter: 115 Industrie- und Handelskammanregungsnummer: 115-087	mer Nord Westfalen / 117 Handwerkskammer N	Münster
Rdnr. 647	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
Hier wird dargestellt, dass das Verkehrssystem des Münsterlandes die Mobilität von Menschen und Gütern gewährleisten soll. Wir begrüßen in diesem		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Zusammenhang die Formulierung, dass die Verkehrsinfrastruktur insgesamt in ihrer Leistungsfähigkeit nicht nur erhalten, sondern auch verbessert werden muss.		
Beteiligter: 115 Industrie- und Handelskamm Anregungsnummer: 115-088	ner Nord Westfalen / 117 Handwerkskammer N	lünster
Rdnr. 648 Die bestehende Systematik der Bedarfspläne auf Bundes-und Landesebene orientiert sich bereits an den Kriterien Bedarf und Dringlichkeit. Vor diesem Hintergrund erscheint dieser Absatz im Regionalplan als verzichtbar.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Es wird nicht in Frage gestellt, dass sich die Bedarfsplanungen von Bund und Ländern an den Kriterien Bedarf und Dringlichkeit orientieren. Es ist jedoch ein originäres Anliegen der Raumordnung, allen raumbeanspruchenden Planungen den Grundsatz des nachhaltigen Umgangs mit dem knappen Gut "Fläche" vorzugeben. Um diesen Aspekt noch klarer werden zu lassen, soll die Formulierung wie folgt geändert werden: " sollte dieser angesichts der knappen Flächen, aber auch wegen der verkehrlichen Belastungen". (siehe auch Stellungnahme 154-003)	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
Beteiligter: 115 Industrie- und Handelskamm Anregungsnummer: 115-089	ner Nord Westfalen / 117 Handwerkskammer N	/lünster
Rdnr. 649 Wir bitten, die Formulierung des 1. Satzes wie folgt zu ändern: "Der Anteil der relativ umweltverträglichen Massenverkehrsmittel (Eisenbahn, Binnenschifffahrt und ÖPNV) am Modal Split soll weiter erhöht werden."	Der Anregung soll mit folgender Formulierung teilweise gefolgt werden: "Die Anteile der relativ umweltverträglichen Massenverkehrsträger (Eisenbahn, Binnenschifffahrt und Öffentlicher Personennahverkehr) an den gesamten Verkehrsleistungen müssen weiter gesteigert werden."	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 115 Industrie- und Handelskamm Anregungsnummer: 115-090	ner Nord Westfalen / 117 Handwerkskammer N	lünster
Rdnr. 651 Wir bitten hier um folgende Formulierungsänderung: "An der Zielsetzung, die Anteile der Massenverkehrsmittel am Verkehrsaufkommen und an den Verkehrsleistungen zu erhöhen, wird festgehalten. Hierzu ist es erforderlich, Schienenwege und Wasserstraßen zu modernisieren und weiter auszubauen, ebenso wie die Ausweitung und die qualitative Verbesserung der Angebote im ÖPNV sicherzustellen."	Der Anregung wird mit einer Ergänzung gefolgt: "An der Zielsetzung, die Anteile der Massenverkehrsmittel am Verkehrsaufkommen und an den Verkehrsleistungen zu erhöhen, wird festgehalten. Hierzu ist es erforderlich, Schienenwege und Wasserstraßen zu modernisieren und weiter auszubauen, ebenso wie die Ausweitung und die qualitative Verbesserung der Angebote im schienen- wie im straßengebundenen Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) sicherzustellen." (siehe hierzu auch Anregung 004-027)	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
Beteiligter: 115 Industrie- und Handelskamm Anregungsnummer: 115-091	ner Nord Westfalen / 117 Handwerkskammer N	lünster
Rdnr. 656 Wir bitten, die Formulierung des 2. Satzes wie folgt zu ändern: "An den ICE-Hochgeschwindigkeitsverkehr in Richtung Rhein/Main bzw. Süddeutschland ist das Oberzentrum Münster nur über Umsteigeverbindungen (Dortmund und Köln) angebunden."	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Der 2. Satz des Absatzes 656 soll lauten: "An den ICE-Hochgeschwindigkeitsverkehr in Richtung Rhein/Main bzw. Süddeutschland ist das Oberzentrum Münster überwiegend nur über Umsteigeverbindungen angebunden."	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
Beteiligter: 115 Industrie- und Handelskamm Anregungsnummer: 115-092	ner Nord Westfalen / 117 Handwerkskammer N	lünster
Rdnr. 657	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Dringlichkeit der Einbindung der Nord-	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Wir bitten, die Formulierung des 3. Satzes wie folgt zu ändern: "Als kürzeste Verbindung zwischen der Metropole Rhein-Ruhr und den Ballungsräumen Hamburg und Bremen sowie zur Stärkung Münsters und des Münsterlandes bedarf sie mittel-bis langfristig der durchgehenden Einbindung in die Hochgeschwindigkeitsverbindungen (ICE-Taktverkehr > 200 km/h). Eine wesentliche Voraussetzung dafür ist, ().	Süd-Achse in das Hochgeschwindigkeitsnetz soll deutlich gemacht werden. Die Formulierung des 3. Satzes soll daher beibehalten werden. Satz 4 soll entsprechend der Anregung beginnen mit "Eine wesentliche Voraussetzung"	lünstar
Anregungsnummer: 115-093	er Nord Westralen / 117 Handwerkskammer W	iunstei
Rdnr. 658 Hier wird die Bedeutung der Schienenstrecke Dortmund-Hannover verdeutlicht. Wir bitten, folgende Formulierung zu ergänzen: "Über den Bahnhof Hamm ist das Münsterland per Umsteigeverbindung an diese Achse angebunden."	Der Anregung wird gefolgt.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
Beteiligter: 115 Industrie- und Handelskamm Anregungsnummer: 115-094	er Nord Westfalen / 117 Handwerkskammer N	lünster
Rdnr. 663 Hier werden die Strecken des schienengebundenen ÖPNV aufgelistet. Wir bitten um folgende Formulierungsänderung: () die im Regionalplan als "Schienenwege für den großräumigen, überregionalen und regionalen Verkehr" darstellt sind.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Auflistung beschränkt sich in diesem Kapitel auf die Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr. Die Schienenwege für den großräumigen Verkehr sind im Kapitel VII.2 "Schienenfernverkehr" aufgelistet.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
Beteiligter: 115 Industrie- und Handelskamm Anregungsnummer: 115-095	er Nord Westfalen / 117 Handwerkskammer N	lünster
Rdnr. 665	Der Anregung wird gefolgt.	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Hier wird die überregionale Bedeutung der Schienenverbindung zwischen den Oberzentren Münster und Bielefeld herausgestellt. Diese Bedeutung findet sich in der Erläuterungskarte VII-2 nicht wieder. Dort wird die Schienenverbindung lediglich als regional bedeutsame Verbindung zeichnerisch dargestellt. Wir bitten dies zu korrigieren.	Die Erläuterungskarte VII-2 wird korrigiert: Die überregional bedeutsamen Strecken Münster - Steinfurt - Enschede, Münster - Hamm und Münster - Warendorf - Bielefeld werden dort auch als solche eingetragen. (siehe hierzu auch Stellungnahme 519-001)	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
Beteiligter: 115 Industrie- und Handelskamm Anregungsnummer: 115-096	ner Nord Westfalen / 117 Handwerkskammer N	lünster et en
Rdnr. 677	Der Anregung wird nicht gefolgt.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
Hier wird erläutert, dass nur eine Auswahl an Bundes-und Landesstraßen sowie an Straßen in Kommunaler Trägerschaft im Regionalplan abgebildet wird. Warum nur eine Auswahl der genannten Straßen dargestellt wird und nach welchen Kriterien diese ausgewählt wurden, wird nicht erläutert. Wir bitten, hier Erläuterungen zu den Auswahlkriterien zu ergänzen.	Entsprechend einer bereits in den 90er Jahren getroffenen Ressortvereinbarung zwischen den obersten Landes- und Verkehrsplanungsbehörden in NRW sind im regionalen Raumordnungsplan alle gesetzlichen Bedarfsplanmaßnahmen für Bundes- und Landesstraßen darzustellen. Was die Darstellung der vorhandenen Straßen betrifft, kann die Regionalplanung sich jedoch auf die Darstellung des "raumbedeutsamen" Netzes beschränken. Ein solches Netz ist dadurch zu charakterisieren, dass es alle (verkehrsrelevanten) raumbedeutsamen Funktionen und Bereiche des Planungsraumes, ihrer jeweiligen zentralörtlichen Bedeutung entsprechend, miteinander verknüpft und in das übergeordnete Netz einbindet. Anders gewendet: Nicht dargestellt werden solche (Abschnitte von) Bundes- und Landesstraßen, die die beschriebene Funktion nicht (mehr) haben.	

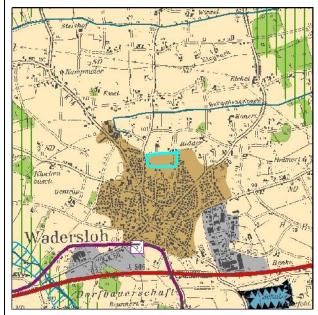
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis	
Beteiligter: 115 Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen / 117 Handwerkskammer Münster Anregungsnummer: 115-097			
Rdnr. 680 Hier wird erläutert, dass leistungsfähige Straßenverbindungen auf der Ost-West-Relation im Münsterland fehlen. Wir weisen darauf hin, dass der Teilabschnitt der B 67 n zwischen Rhede und Borken im November 2010 für den Verkehr freigegeben worden ist und somit aus der Textpassage entfallen sollte. Wir bitten weiterhin um eine Änderung der Formulierung des 2. Satzes: "Daher ist es von großer Bedeutung, dass wichtige Elemente () noch während der Laufzeit dieses Plans realisiert werden."	Den Anregungen wird gefolgt. ner Nord Westfalen / 117 Handwerkskammer N	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.	
Anregungsnummer: 115-098 Warendorf	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die zwischen Landes- und Fachplanung in NRW getroffene Vereinbarung sieht vor, dass für die Verwendung des Planzeichens "sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen" eine originär raumordnerische Begründung (z.B. Anbindung eines neuen Siedlungsbereichs etc.) vorliegt. Die Beurteilung der in der Anregung enthaltenen Notwendigkeit ist der verkehrlichen Bedarfsplanung vorbehalten.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten. siehe auch 154-015	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
E1511128 Relians Re		
Rdnr. 683 Wir weisen darauf hin, dass auch die L 793 inklusive der geplanten Westumgehung Freckenhorst als "sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straße" in den Regionalplan aufgenommen werden sollte. Die L 793 inklusive der geplanten Westumgehung Freckenhorst ist in ihrer Bedeutung als Entlastungsstraße für die B 51/ B 64 zwischen Münster und Warendorf zu sehen. Beteiligter: 115 Industrie- und Handelskamn		

Beteiligter: 115 Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen / 117 Handwerkskammer Münster Anregungsnummer: 115-099 (siehe hierzu auch 006-005)

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Holtwick Hone Hone Wolsteggenhook KI LOWIG MORITHMANOR CR	Der Anregung wird gefolgt.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
Anregungen zu den zeichnerischen Darstellungen des Regionalplanentwurfes		
4.1 Korrektur von zeichnerischen Darstellungen im Siedlungsbereich		
In einer Reihe von Kommunen bedarf es der Korrektur der zeichnerischen Darstellungen.		
Allgemeine Siedlungsbereiche		
Hier sind beispielsweise zu nennen:		
Stadt Bocholt		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Nördlich der Straße Nevelkamp und westlich der Straße zur Eisenhütte/Schwanenstraße sind bereits vor einigen Jahren fertig gestellte Wohnbereiche sowie ein aktuelles Baugebiet mit seiner nördlichen Erweiterung nicht als ASB-Bereiche dargestellt.		
Beteiligter: 115 Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen / 117 Handwerkskammer Münster Anregungsnummer: 115-100		
Wadersloh	Der Anregung wird gefolgt	Meinungsausgleich mit allen



Der Anregung wird gefolgt. siehe Anregung 083-002

Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Gemeinde Wadersloh

Eine Darstellung eines ASB's im Bereich

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
nördlich Lechtenweg ist vorzunehmen.		
Beteiligter: 115 Industrie- und Handelskamm Anregungsnummer: 115-101	ner Nord Westfalen / 117 Handwerkskammer N	lünster
Gewerbe-und Industrieansiedlungsbereiche Wir bitten darum, in den Kommunen Bocholt, Emsdetten, Ennigerloh, Isselburg, Lotte, Saerbeck und Wadersloh die zeichnerischen Darstellungen für GIBs entsprechend den detaillierten Stellungnahmen der genannten Gemeinden zu korrigieren.	Ich verweise auf die einzelnen Ausgleichsvorschläge zu den Anregungen der genannten Kommunen.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 115 Industrie- und Handelskamn Anregungsnummer: 115-102	ner Nord Westfalen / 117 Handwerkskammer N	lünster
4.2 Überprüfung von GIB-Darstellungen	Die Umwandlung einzelner Flächen von einer GIB in eine ASB Darstellung erfolgte in enger	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
Umwandlung von GIB in ASB	Abstimmung und größtenteils auf Wunsch der entsprechenden Kommunen. Diese ASB	Torrain oriozotom gtorn
Der Regionalplanentwurf sieht umfangreiche	Darstellung führt in diesen Bereichen zu	
zeichnerische Veränderungen von bisher als	weiterreichende Nutzungsmöglichkeiten.	
GIB ausgewiesene Flächen in ASB-Flächen vor. Hiervon sind im Münsterland viele	Eine Anpassung der Flächennutzungspläne in den entsprechenden Bereichen ist nicht	
Betriebe und Branchen betroffen (z.B.	zwingend notwendig, wenn die Kommune es	
Logistik, Metallbau, Bäckereien, Brauereien,	nicht wünscht.	
Kraftwerke, Gefahrgutlager). Auf der anderen		
Seite gibt es - wie dargestellt - keine hinreichende Begriffsbestimmung hinsichtlich		
der zulässigen gewerblichen Nutzung von		
ASB-Flächen. Damit ergeben sich erhebliche		
Unsicherheiten hinsichtlich des		
Bestandsschutzes, der Standortsicherheit und der künftigen Nutzbarkeit unter anderem		
folgender Flächen:		
Lüdinghausen: nördlich Alte Valve, westlich		
Selmer Straße		
Ennigerloh: südlich Schleeberger Straße und östlich Westkirchener Straße		
Couldn't Victimiener Challe		
Bocholt: Bereich südlich Welfenstraße, östlich Teutonenstraße		
Münster: Gewerbegebiet Süd, Bereich		
Industrieweg, Robert-Bosch-Straße, westlich Siemensstraße sowie Loddenheide, westlich		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Albersloher Weg sowie südlich Stadthafen I		
Münster-Albachten: nördlich der A 43, südöstlich Steinbreede		
Münster-Hiltrup: nördlich Kanal, östlich-südlich Hansestraße / beiderseits Fuggerstraße sowie nordöstlich der Bahnlinie, südwestlich des Kanals, östlich der Nobelstraße		
Münster-Nord/Coerde: östlich des Kanals, westlich der B 481, beiderseits Schifffahrter Damm		
Saerbeck: nördlich der B475, beiderseits der Industriestraße		
Ochtrup: Ochtrup-West: nördlich Bahnlinie, westlich Witthagen		
Gronau: beiderseits der Ochtruper Straße im Kreuzungsbereich mit Düppelstraße und An der Eßseite 54		
Gronau-Epe: Bereich südlich der Dinkel, nördlich Feldstraße in Höhe Industriestraße		

Beteiligter: 115 Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen / 117 Handwerkskammer Münster Anregungsnummer: 115-103

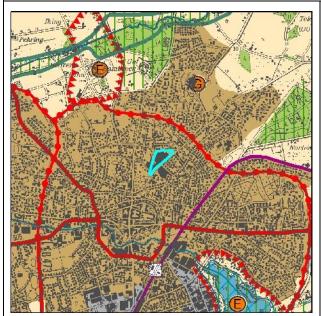
Anregungen und Bedenken Ausgleichsvorschläge Erörterungsergebnis Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Meinungsausgleich mit allen Der in Rede stehende Betrieb hat auch wenn Verfahrensbeteiligten. er sich innerhalb eines ASB befindet Bestandsschutz und ggfls. die Möglichkeit von Erweiterungen. Da der Betrieb hier sich innerhalb eines bebauten Bereichs befindet der überwiegend durch ASB Nutzungen (Flächen für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen, öffentliche und private Dienstleistungen) geprägt ist, sind die Immissionsschutzansprüche dieser Umgebungsnutzungen - auch wenn hier ein GIB dargestellt würde - bei möglichen Erweiterungsplanungen zu beachten. Generell ist es jedoch regionalplanerisch gewünscht die künftige gewerblichindustrielle Entwicklung (vor allem Neuansiedlungen) auf die im Regionalplan dargestellten GIB auszurichten. Großbetriebe in ASB's Darüber hinaus befinden sich Unternehmen auf als ASBs ausgewiesenen Flächen, die derart gewachsen sind, dass sie eher GIB-Ausweisungen erfordern. Durch die nicht geklärte Nutzbarkeit von ASB-Flächen ergeben sich auch hier ebenfalls Standortunsicherheiten. Dieses umfasst unter anderem folgende Flächen: - Schmitz-Werke GmbH&Co KG. Hansestraße 87, 48282 Emsdetten

Ausgleichsvorschläge

Erörterungsergebnis

Beteiligter: 115 Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen / 117 Handwerkskammer Münster

Anregungsnummer: 115-104



Der Anregung wird nicht gefolgt.
Der in Rede stehende Betrieb hat auch wenn er sich innerhalb eines ASB befindet
Bestandsschutz und ggfls. die Möglichkeit von Erweiterungen. Da der Betrieb hier sich innerhalb eines bebauten Bereichs befindet der überwiegend durch ASB Nutzungen (Flächen für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen, öffentliche und private Dienstleistungen) geprägt ist, sind die Immissionsschutzansprüche dieser Umgebungsnutzungen - auch wenn hier ein GIB dargestellt würde - bei möglichen Erweiterungsplanungen zu beachten.

Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Großbetriebe in ASB's

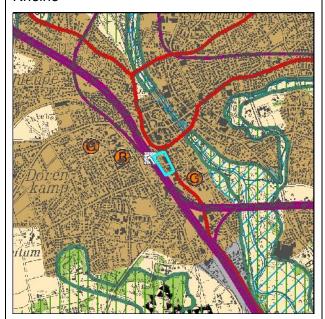
Darüber hinaus befinden sich Unternehmen auf als ASBs ausgewiesenen Flächen, die derart gewachsen sind, dass sie eher GIB-Ausweisungen erfordern. Durch die nicht geklärte Nutzbarkeit von ASB-Flächen ergeben sich auch hier ebenfalls Standortunsicherheiten. Dieses umfasst unter anderem folgende Flächen:

- Borgers AG, Borgersstraße 2-10, 46397

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Bocholt -		
Beteiligter: 115 Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen / 117 Handwerkskammer Münster		

Rheine

Anregungsnummer: 115-105



Großbetriebe in ASB's
Darüber hinaus befinden sich Unternehmen
auf als ASBs ausgewiesenen Flächen, die
derart gewachsen sind, dass sie eher GIBAusweisungen erfordern. Durch die nicht
geklärte Nutzbarkeit von ASB-Flächen
ergeben sich auch hier ebenfalls
Standortunsicherheiten. Dieses umfasst unter
anderem folgende Flächen:

- Windhoff AG, Hovestraße 10, 48431

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der in Rede stehende Betrieb hat, auch wenn er sich innerhalb eines ASB befindet, Bestandsschutz. Aus der ASB Darstellung ergeben sich keine Standortunsicherheiten für den Betrieb. Der Betrieb befindet sich innerhalb eines bebauten Bereichs der überwiegend durch ASB Nutzungen (Flächen für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen, öffentliche und private Dienstleistungen) geprägt ist. Erweiterungsmöglichkeiten des Betriebes hängen von den Immissionsschutzansprüchen der Umgebung ab. Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplan- und Fachverfahren zu klären. Generell ist es jedoch regionalplanerisch gewünscht die künftige gewerblich-

industrielle Entwicklung (vor allem

dargestellten GIB auszurichten.

Neuansiedlungen) auf die im Regionalplan

Anlage 5

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Rheine		

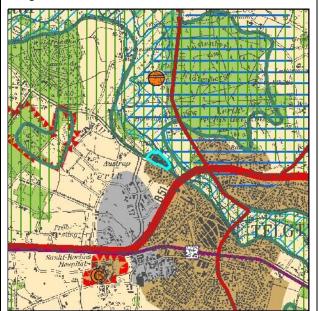
Ausgleichsvorschläge

Erörterungsergebnis

Beteiligter: 115 Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen / 117 Handwerkskammer Münster

Anregungsnummer: 115-106

Telgte



Großbetriebe in ASB's

Darüber hinaus befinden sich Unternehmen auf als ASBs ausgewiesenen Flächen, die derart gewachsen sind, dass sie eher GIB-Ausweisungen erfordern. Durch die nicht geklärte Nutzbarkeit von ASB-Flächen ergeben sich auch hier ebenfalls Standortunsicherheiten. Dieses umfasst unter anderem folgende Flächen:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der in Rede stehende Betrieb hat auch wenn er sich innerhalb eines ASB befindet Bestandsschutz und ggfls. die Möglichkeit von Erweiterungen. Der Betrieb - mit einer Flächengröße von ca. 2,5 ha - grenzt im Süden an einen bebauten Bereich der überwiegend durch ASB Nutzungen (Flächen für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen, öffentliche und private Dienstleistungen) geprägt ist. Er liegt zudem in unmittelbarer Nachbarschaft zur Ems.

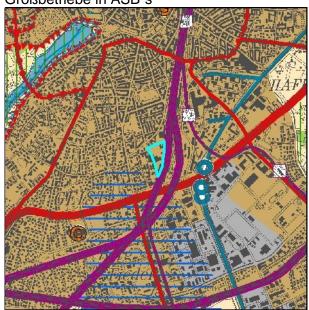
Durch beide Umgebungsnutzungen sind die Erweiterungsmöglichkeiten sehr eingeschränkt. Die Immissions- und Naturschutzansprüche dieser Umgebungsnutzungen sind - auch wenn hier ein GIB dargestellt würde - bei möglichen Erweiterungsplanungen zu beachten. Generell ist es jedoch regionalplanerisch gewünscht die künftige gewerblichindustrielle Entwicklung (vor allem Neuansiedlungen) auf die im Regionalplan dargestellten GIB auszurichten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
- Aug. Winkhaus GmbH & Co. KG, August- Winkhaus-Straße 31, 48291 Telgte -		

Beteiligter: 115 Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen / 117 Handwerkskammer Münster

Anregungsnummer: 115-107

Großbetriebe in ASB's



Darüber hinaus befinden sich Unternehmen auf als ASBs ausgewiesenen Flächen, die derart gewachsen sind, dass sie eher GIB-Ausweisungen erfordern. Durch die nicht geklärte Nutzbarkeit von ASB-Flächen ergeben sich auch hier ebenfalls Standortunsicherheiten. Dieses umfasst unter anderem folgende Flächen:

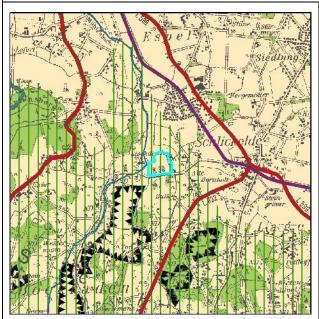
Schlatter Deutschland GmbH & Co. KG,

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der in Rede stehende Betrieb hat auch wenn er sich innerhalb eines ASB befindet Bestandsschutz und ggfls. die Möglichkeit von Erweiterungen. Da der Betrieb hier sich innerhalb eines bebauten Bereichs befindet der überwiegend durch ASB Nutzungen (Flächen für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen, öffentliche und private Dienstleistungen) geprägt ist, sind die Immissionsschutzansprüche dieser Umgebungsnutzungen - auch wenn hier ein GIB dargestellt würde - bei möglichen Erweiterungsplanungen zu beachten. Generell ist es jedoch regionalplanerisch gewünscht die künftige gewerblichindustrielle Entwicklung (vor allem Neuansiedlungen) auf die im Regionalplan dargestellten GIB auszurichten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Dahlweg 105, 48153 Münster		

Beteiligter: 115 Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen / 117 Handwerkskammer Münster

Anregungsnummer: 115-108



Der Anregung wird nicht gefolgt.

Die angeregt Fläche für Tonstein / Tonschiefer hat eine Größe von ca. 7 ha und bezieht sich unter anderem auf die am 04.08.2000 abgeschlossene Abgrabung S 238 I mit einer Größe von 1,3 ha und auf die laufende Abgrabung S 238 III mit einer Größe von 1,6 ha. Die angeregte Fläche liegt unterhalb der regionalplanerischen Darstellungsgrenze von 10 ha.

Die laufende Abgrabung wurde bei der Bedarfsberechnung berücksichtigt.

Die Regionalplanungsbehörde folgt auf der Grundlage der Darstellungssystematik und der Bewertungssystematik für die Darstellung von BSAB der Anregung nicht.

Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Mettingen

4.3 Darstellung von Flächen zur Sicherug und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze

Die Sicherung der Rohstoffversorgung erfolgt durch die Darstellung von Bereichen für den Schutz und Abbau oberflächennaher

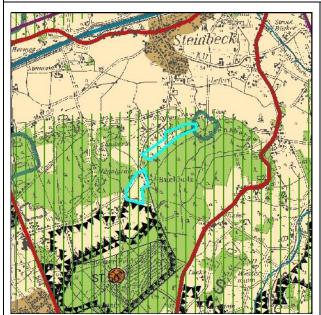
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Bodenschätze (Abgrabungsbereiche). Um eine komplette Darstellung vorzunehmen, sind folgende Standorte mit dem entsprechenden Planzeichen "Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze" zu versehen:		
Blatt 1		
Darstellung von Abgrabungsbereichen bzw. Erweiterung von Abgrabungsbereichen		
- Gemarkung Mettingen, südlich Schlickelde, nördlich K 39 (siehe Anlage1)		
(siehe auch 129-040)		

Ausgleichsvorschläge

Erörterungsergebnis

Beteiligter: 115 Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen / 117 Handwerkskammer Münster

Anregungsnummer: 115-109



Der Anregung wird nicht gefolgt.

Laut Rohstoffkarte handelt es sich um Tonstein / Tonschiefer. Im Entwurf des Regionalplanes sind für jede Rohstoffart BSAB für einen Versorgungszeitraum von mindestens 30 Jahren dargestellt.

Die geforderte Rohstoffversorgung für 30 Jahre mit dem Rohstoff Tonstein / Tonschiefer ist mit den im Regionalplan an anderer Stelle dargestellten BSAB sichergestellt. Die Regionalplanungsbehörde folgt auf der Grundlage der Darstellungssystematik und der Bewertungssystematik für die Darstellung von BSAB der Anregung nicht.

Zunächst kein Meinungsausgleich mit der IHK.

Nachträglich Meinungsausgleich mit der IHK zu den nachträglichen Änderungen (Nr. siehe unten).

Nachtrag zum Erörterungstermin:

Im Erörterungstermin wurde trotz
Meinungsausgleich von der IHK die Änderung
der BSAB in diesem Bereich
(Recke/Ibbenbüren) im Rahmen eines
Flächentausches angeregt. Die
entsprechenden Flächen konnten im
Erörterungstermin nicht sofort benannt
werden, wurden aber nachträglich vorgelegt.
Aufgrund des angeregten Flächentausches,
der im Einvernehmen mit der IHK und den
betroffenen Firmen erfolgt, ändern sich die
Darstellungen der BSAB und die bisherigen
Ausgleichsvorschläge teilweise.

Zusammenhängende neue BSAB Darstellungen und Tauschfläche siehe E115-002, E115-003, E115-004, E115-005

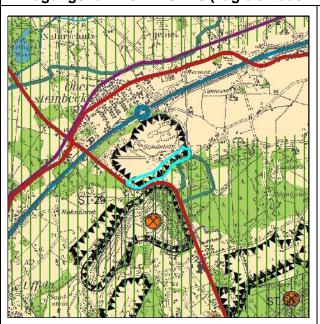
Recke

4.3 Darstellung von Flächen zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze

Die Sicherung der Rohstoffversorgung erfolgt durch die Darstellung von Bereichen für den Schutz und Abbau oberflächennaher Bodenschätze (Abgrabungsbereiche). Um eine komplette Darstellung vorzunehmen, sind folgende Standorte mit dem entsprechenden

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Planzeichen "Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze" zu versehen:		
Blatt 1		
Darstellung von Abgrabungsbereichen bzw. Erweiterung von Abgrabungsbereichen		
Gemarkung Recke, zwischen östlich Mertensberg und östlich und westlich K 17/Buchholzstraße (siehe Anlage 2)		

Beteiligter: 115 Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen / 117 Handwerkskammer Münster Anregungsnummer: 115-110 (zugleich auch 129-037)



Der Anregung wird im Wesentlichen gefolgt.

Die angeregte Fläche bezieht sich auf die in Betrieb befindliche Tonstein Abgrabung S 385 IV der Fa. Niemeier und auf eine Erweiterung um ca. 7,4 ha. Unmittelbar angrenzend befinden sich die Abgrabungen der Fa. Otto S 386 (ehemals CRH Stradalit) befristet bis 2021, der Fa. Hollweg, Kümpers & Comp. S 88 V befristet bis 2024 und der Fa. und der Fa. Niemeier S 385 IV befristet bis 2024.

In den gennanten Abgrabungen wird Tonstein, Schieferton und Sandstein in Tiefen von 10 - 60 m abgebaut. Im Wesentlichen sind bereits alle in Betrieb befindlichen Abgrabungen als BSAB dargestellt.

Innerhalb der Erweiterungsfläche befindet

Die Regionalplanungsbehörde folgt auf der Grundlage der Darstellungssystematik und der Bewertungssystematik für die Darstellung von BSAB der Anregung.

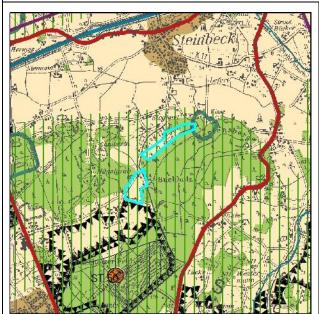
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Anregungen und Bedenken Recke 4.3 Darstellung von Flächen zur Sicherug und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze Die Sicherung der Rohstoffversorgung erfolgt durch die Darstellung von Bereichen für den Schutz und Abbau oberflächennaher Bodenschätze (Abgrabungsbereiche). Um eine komplette Darstellung vorzunehmen, sind folgende Standorte mit dem entsprechenden Planzeichen "Sicherung und Abbau	sich tlw. ein schutzwürdiger Boden der Stufe 3. Da es sich um einen Standort handelt, der große Abbautiefen ermöglicht, es sich um die Erweiterung vorhandener Abgrabungen handelt und mit der Erweiterung die gem. Regionalplan vollständige Ausschöpfung der Lagerstätte angestrebt wird, soll der Anregung im wesentlichen gefolgt werden und der BSAB erweitert werden.	Erörterungsergebnis
oberflächennaher Bodenschätze" zu versehen:		
Blatt 1		
Darstellung von Abgrabungsbereichen bzw. Erweiterung von Abgrabungsbereichen		
Gemarkung Recke, Obersteinbeck, südlich Mittellandkanal, südlich Kälberberg (siehe Anlage 3)		

Ausgleichsvorschläge

Erörterungsergebnis

Beteiligter: 115 Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen / 117 Handwerkskammer Münster

Anregungsnummer: 115-111



Der Anregung wird nicht gefolgt.

Laut Rohstoffkarte handelt es sich um Tonstein / Tonschiefer. Im Entwurf des Regionalplanes sind für jede Rohstoffart BSAB für einen Versorgungszeitraum von mindestens 30 Jahren dargestellt.

Die geforderte Rohstoffversorgung für 30 Jahre mit dem Rohstoff Tonstein / Tonschiefer ist mit den im Regionalplan an anderer Stelle dargestellten BSAB sichergestellt. Die Regionalplanungsbehörde folgt auf der Grundlage der Darstellungssystematik und der Bewertungssystematik für die Darstellung von BSAB der Anregung nicht.

Zunächst kein Meinungsausgleich mit der IHK.

Nachträglich Meinungsausgleich mit der IHK zu den nachträglichen Änderungen (Nr. siehe unten).

Nachtrag zum Erörterungstermin:

Im Erörterungstermin wurde trotz
Meinungsausgleich von der IHK die Änderung
der BSAB in diesem Bereich
(Recke/Ibbenbüren) im Rahmen eines
Flächentausches angeregt. Die
entsprechenden Flächen konnten im
Erörterungstermin nicht sofort benannt
werden, wurden aber nachträglich vorgelegt.
Aufgrund des angeregten Flächentausches,
der im Einvernehmen mit der IHK und den
betroffenen Firmen erfolgt, ändern sich die
Darstellungen der BSAB und die bisherigen
Ausgleichsvorschläge teilweise.

Zusammenhängende neue BSAB Darstellungen und Tauschfläche siehe E115-002, E115-003, E115-004, E115-005

Recke

4.3 Darstellung von Flächen zur Sicherug und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze

Die Sicherung der Rohstoffversorgung erfolgt durch die Darstellung von Bereichen für den Schutz und Abbau oberflächennaher Bodenschätze (Abgrabungsbereiche). Um eine komplette Darstellung vorzunehmen, sind

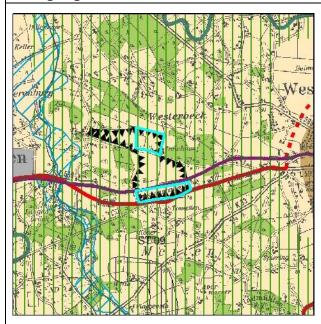
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
folgende Standorte mit dem entsprechenden Planzeichen "Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze" zu versehen:		
Blatt 1		
Darstellung von Abgrabungsbereichen bzw. Erweiterung von Abgrabungsbereichen		
- Gemarkung Recke, Bereich Dianaweg/Forstweg (siehe Anlage 4)		
Beteiligter: 115 Industrie- und Handelskamm Anregungsnummer: 115-112	 ner Nord Westfalen / 117 Handwerkskammer N	 lünster
Recke	Hinweis: Kein Lageplan vorhanden, Lage der Fläche vermutet. siehe auch Nr. 115-109 und 115-111 Der Anregung wird nicht gefolgt.	Die Regionalplanungsbehörde folgt auf der Grundlage der Darstellungssystematik und der Bewertungssystematik für die Darstellung von BSAB der Anregung nicht.
	Laut Rohstoffkarte handelt es sich um Tonstein / Tonschiefer. Im Entwurf des Regionalplanes sind für jede Rohstoffart BSAB für einen	Zunächst kein Meinungsausgleich mit der IHK.
	Versorgungszeitraum von mindestens 30 Jahren dargestellt.	Nachträglich Meinungsausgleich mit der IHK zu den nachträglichen Änderungen (Nr. siehe unten).
	Die geforderte Rohstoffversorgung für 30 Jahre mit dem Rohstoff Tonstein / Tonschiefer ist mit den im Regionalplan an anderer Stelle dargestellten BSAB sichergestellt.	Nachtrag zum Erörterungstermin: Im Erörterungstermin wurde trotz Meinungsausgleich von der IHK die Änderung der BSAB in diesem Bereich

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Steinbeck Steinbeck		(Recke/Ibbenbüren) im Rahmen eines Flächentausches angeregt. Die entsprechenden Flächen konnten im Erörterungstermin nicht sofort benannt werden, wurden aber nachträglich vorgelegt. Aufgrund des angeregten Flächentausches, der im Einvernehmen mit der IHK und den betroffenen Firmen erfolgt, ändern sich die Darstellungen der BSAB und die bisherigen Ausgleichsvorschläge teilweise. Zusammenhängende neue BSAB Darstellungen und Tauschfläche siehe E115-002, E115-003, E115-004, E115-005
4.3 Darstellung von Flächen zur Sicherug und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze Die Sicherung der Rohstoffversorgung erfolgt durch die Darstellung von Bereichen für den Schutz und Abbau oberflächennaher Bodenschätze (Abgrabungsbereiche). Um eine komplette Darstellung vorzunehmen, sind folgende Standorte mit dem entsprechenden Planzeichen "Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze" zu versehen: Blatt 1		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Darstellung von Abgrabungsbereichen bzw. Erweiterung von Abgrabungsbereichen		
Gemarkung Recke, Bereich Dianaweg/Forstweg (siehe Anlage 4)		
Gemarkung Recke, östlich K 17, Bereich Bomberg, Am Vienen		

Beteiligter: 115 Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen / 117 Handwerkskammer Münster

Anregungsnummer: 115-113



Westerkappeln

Teilfläche südlich Museumsbahn

Der Anregung wird gefolgt.

Die angeregte Fläche grenzt an eine 2002 genehmigte **Tonstein**abgrabung (Festgestein).

Im Entwurf des Regionalplanes sind für jede Rohstoffart BSAB für einen Versorgungszeitraum von mindestens 30 Jahren dargestellt.

Unmittelbar westlich angrenzend an die für die Fa. Teepe genehmigte Abgrabung S 415 von Tonstein, genehmigt am 24.07.2002 für die Dauer von 15 Jahren, befristet bis 2017, auf einer Fläche von 8,4 ha und mit einer Abbautiefe von 15 m, ist bereits im Entwurf des Regionalplan ein BSAB dargestellt, der die laufende Abgrabung einschließlich einer Erweiterungsfläche von 13 ha erfasst.

Da es sich um die Erweiterung eines

Die Regionalplanungsbehörde folgt auf der Grundlage der Darstellungssystematik und der Bewertungssystematik für die Darstellung von BSAB den Anregungen.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
4.3 Darstellung von Flächen zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze Die Sicherung der Rohstoffversorgung erfolgt	vorhandenen Standortes handelt, Konflikte mit vorhandenen Schutzgütern und/oder Nutzungen nicht vorhanden sind, wird unter Berücksichtigung des geforderten Versorgungszeitraumes an dieser Stelle der	
durch die Darstellung von Bereichen für den Schutz und Abbau oberflächennaher Bodenschätze (Abgrabungsbereiche). Um eine komplette Darstellung vorzunehmen, sind folgende Standorte mit dem entsprechenden	BSAB erweitert. Teilfläche nördlich genehmigten Abgrabungsbereich	
Planzeichen "Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze" zu versehen:	Der Anregung wird gefolgt.	
Blatt 1	Die angreregte Fläche hat eine Größe von ca. 9,5 ha und erfasst tlw. die im Mai 2012 für 20 Jahre genehmigte Abgrabung von Ton,	
Darstellung von Abgrabungsbereichen bzw. Erweiterung von Abgrabungsbereichen	die eine Größe von 8,8 ha hat und damit unterhalb der regionalplanerischen Darstellungsgrenze von 10 ha liegt.	
Gemarkung Westerkappeln, Abgrabungsbereich nördlich L 599, südlich Museumsbahn, nördlich genehmigten Abgrabungsbereich (siehe Anlage 6)	In Verbindung mit der angeregten Fläche wird die Darstellungsgrenze jedoch überschritten und es wird ein BSAB dargestellt	
(siehe auch 068-006)		
Beteiligter: 115 Industrie- und Handelskamm Anregungsnummer: 115-114	er Nord Westfalen / 117 Handwerkskammer N	lünster
4.3 Darstellung von Flächen zur Sicherug und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze	Die textliche Anregung passt nicht zur Anlage 5, Verortung der angeregten Fläche nicht möglich (siehe auch Anregung 115-	Im Rahmen der Erörterung wurde diese Unstimmigkeit geklärt.
Die Sicherung der Rohstoffversorgung erfolgt durch die Darstellung von Bereichen für den Schutz und Abbau oberflächennaher	109,111,112	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
Bodenschätze (Abgrabungsbereiche). Um		Nachtrag zum Erörterungstermin:

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
eine komplette Darstellung vorzunehmen, sind		Im Erörterungstermin wurde trotz
folgende Standorte mit dem entsprechenden		Meinungsausgleich von der IHK die Änderung
Planzeichen "Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze" zu		der BSAB in diesem Bereich
versehen:		(Recke/Ibbenbüren) im Rahmen eines Flächentausches angeregt. Die
versenen.		entsprechenden Flächen konnten im
Blatt 1		Erörterungstermin nicht sofort benannt
Blatt 1		werden, wurden aber nachträglich vorgelegt.
Darstellung von Abgrabungsbereichen bzw.		Aufgrund des angeregten Flächentausches,
Erweiterung von Abgrabungsbereichen		der im Einvernehmen mit der IHK und den
		betroffenen Firmen erfolgt, ändern sich die
Gemarkung Recke, Bereich östlich K 17,		Darstellungen der BSAB und die bisherigen
südlich Am Berge, östlich Bukweg		Ausgleichsvorschläge teilweise.
dargestellten BSAB nach Westen und		
Osten erweitern (siehe Anlage 5)		Zusammenhängende neue BSAB
		Darstellungen und Tauschfläche
		siehe E115-002, E115-003, E115-004,
		E115-005

Ausgleichsvorschläge

Erörterungsergebnis

Beteiligter: 115 Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen / 117 Handwerkskammer Münster

Anregungsnummer: 115-115



Der Anregung wird zum Teil gefolgt.
Der vom Einwender vorgeschlagene
Erweiterungsbereich wird im südwestlichen
und östlichen Bereich als BSAB dargestellt,
der nordwestlich der laufenden Abgrabung B
281 angeregte Bereich wird nicht als BSAB
dargestellt, da diese Fläche innerhalb eines
BSN liegt.

Um den Bedarf des Rohstoffs
Feinsand/Mittelsand für einen
Versorgungszeitraum von 30 Jahren
sicherzustellen, erfolgt die Darstellung eines
Erweiterungsbereichs im Osten der
Abgrabung B 239 IIa, im Nordwesten und
Südwesten der laufenden Abgrabung B 281
werden dagegen keine weiteren Flächen als
BSAB dargestellt

(s. Anregungsnummern 014-014 der Gemeinde Heek und 115-118 der IHK).

Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten (im Nachgang zum Erörterungstermin).

Blatt 2

Darstellung von Abgrabungsbereichen bzw. Erweiterung von Abgrabungsbereichen • westlich Heek, Nienborg, Bereich dargestellter Abgrabungsbereiche, Erweiterung des dargestellten BSAB nach Westen und Osten (siehe Anlage 7)

Ausgleichsvorschläge

Erörterungsergebnis

Beteiligter: 115 Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen / 117 Handwerkskammer Münster

Anregungsnummer: 115-117



Der Anregung wird nicht gefolgt.
Der Abgrabungsstandort ist im Entwurf des Regionalplans Münsterland langfristig gesichert. Am 16.12.1996 wurde die Abgrabung S 226 III für die Dauer von 25 Jahren bis zum 30.06.2022 genehmigt. Die südlich angrenzende und im Entwurf dargestellte Erweiterungsfläche beinhaltet Potenzial für weitere 15 - 20 Jahre.

Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Blatt 3

Darstellung von Abgrabungsbereichen bzw. Erweiterung von Abgrabungsbereichen

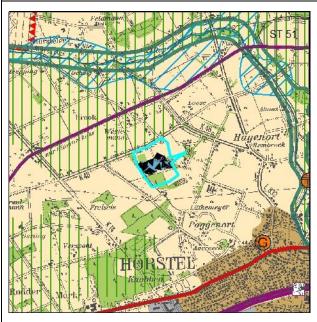
Rheine, südöstlich Elte, Bereich dargestellter Abgrabungen an B 475 -Erweiterung in Richtung Ost, Süd und West (siehe Anlage 9)

Ausgleichsvorschläge

Erörterungsergebnis

Beteiligter: 115 Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen / 117 Handwerkskammer Münster

Anregungsnummer: 115-118



Der Anregung wird nicht gefolgt. Die laufende Abgrabung ist bis zum 31.12.2025 genehmigt. Eine mögliche Erweiterung dieser Abgrabungsstätte ist im Entwurf des Regionalplans Münsterland bereits dargestellt. Der Anregung der IHK wird zum Teil gefolgt.

Die Gemeinde Heek stimmt einer Erweiterung im südlichen Bereich der Abgrabung B 281 auf dem Gebiet ihrer Gemeinde nicht zu (014-014). Da im Regionalplan aber Flächen dargestellt werden müssen, die für den Rohstoff Sand einen Versorgungszeitraum von 30 Jahren sicherstellen, wird als Ausgleich hierzu der nördliche Bereich der von der IHK angeregten Fläche im Umfeld der Abgrabung S 387 in Hörstel im Regionalplan als BSAB dargestellt werden.

Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

(Die Gemeinde Hörstel hat im Nachgang zum Erörterungstermin ihr Einverständnis erklärt.)

Blatt 3

Darstellung von Abgrabungsbereichen bzw. Erweiterung von Abgrabungsbereichen

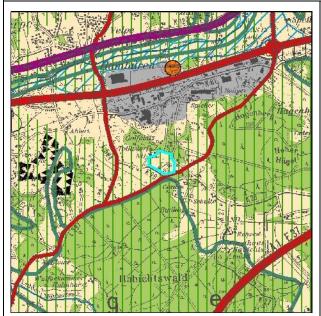
Gemarkung Hörstel, südlich K 46, Einmündung Postmeierweg, dargestellten BSAB erweitern (siehe Anlage 10)

Ausgleichsvorschläge

Erörterungsergebnis

Beteiligter: 115 Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen / 117 Handwerkskammer Münster

Anregungsnummer: 115-119



Westerkappeln

Blatt 4

Darstellung von Abgrabungsbereichen bzw. Erweiterung von Abgrabungsbereichen

Gemarkung Westerkappeln, Velpe, westlich L 597, südöstlich Golfplatz, nördlich Sparenberg, nördlich K 28 (siehe

Fläche in Westerkappeln

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Die angeregte Fläche mit der Größe von ca. 7,6 ha, grenzt an das FFH- und Naturschutzgebiet Habichtswald, das auch als Gebiet/Bereich zum Schutz der Natur dargestellt ist und an das gesetzlich geschützte Biotop Feuchtwiese an der L 597

Im Entwurf des Regionalplanes sind für jede Rohstoffart BSAB für einen Versorgungszeitraum von mindestens 30 Jahren dargestellt.

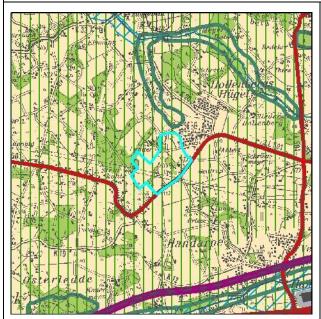
Die geforderte Rohstoffversorgung für 30 Jahre mit dem Rohstoff Tonstein / Tonschiefer ist mit den im Regionalplan an anderer Stelle dargestellten BSAB sichergestellt, die ein deutlich geringeres Konfliktpotential mit vorhandenen Schutzgütern aufweisen.

Die Regionalplanungsbehörde folgt auf der Grundlage der Darstellungssystematik und der Bewertungssystematik für die Darstellung von BSAB der Anregung nicht.

Kein Meinungsausgleich mit der IHK.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Anlage 11)		

Anregungsnummer: 115-120



Westerkappeln

Blatt 4

Darstellung von Abgrabungsbereichen bzw. Erweiterung von Abgrabungsbereichen

Gemarkung Westerkappeln, südöstlich Hollenbergs Hügel, nördlich L 501 (siehe Anlage 12) Der Anregung wird nicht gefolgt.
Im Entwurf des Regionalplanes sind für jede Rohstoffart BSAB für einen
Versorgungszeitraum von mindestens 30
Jahren dargestellt. Bei der angeregten Fläche mit einer Größe von ca. 33 ha handelt es sich um einen vollständigen Neuaufschluss, der tlw. Wald, Flächen von herausragender Bedeutung gem. Fachbeitrag LANUV und gesetzlich geschützte Biotope (Auwälder) erfasst.

Die Darstellung der BSAB erfolgt in möglichst konfliktarmen Räumen.

Bei der Ermittlung der möglichst konfliktarmen Räume wurden vorhandene Schutzfestsetzungen und Schutzgüter sowie andere Raumnutzungen, wie z.B. Siedlungsund Gewerbeentwicklungen, regenerative Energien und Verkehrsinfrastruktur berücksichtigt.

Die geforderte Rohstoffversorgung für 30 Jahre mit dem Rohstoff Tonstein, Schieferton ist mit den im Regionalplan an anderer Stelle dargestellten BSAB sichergestellt, die ein deutlich geringeres Konfliktpotential mit vorhandenen Schutzgütern aufweisen und / oder es sich um Erweiterungen vorhandener Standorte handelt.

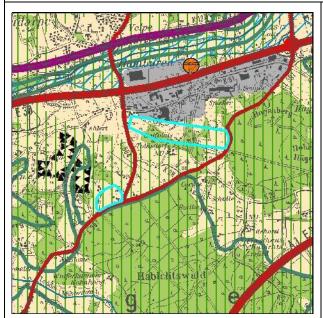
Die Regionalplanungsbehörde folgt auf der Grundlage der Darstellungssystematik und der Bewertungssystematik für die Darstellung von BSAB der Anregung nicht.

Ausgleichsvorschläge

Erörterungsergebnis

Beteiligter: 115 Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen / 117 Handwerkskammer Münster

Anregungsnummer: 115-121



Westerkappeln

Blatt 4

Darstellung von Abgrabungsbereichen bzw. Erweiterung von Abgrabungsbereichen

Gemarkung Westerkappeln/Tecklenburg, östlich L 597, westlich L 584 (siehe Anlage 22) Der Anregung wird nicht gefolgt.

Die angeregte Fläche mit der Größe von ca. 31 ha wird tlw. von dem Schutzgut Wald überlagert, auf ca. der Hälfte der angeregten Fläche befindet sich die Anlage des Golfclub Habichtswald, ca. 6,5 ha der Anregung beziehen sich auf die am 02.10.1992 für 10 Jahre genehmigte Abgrabung S 399, die zwischenzeitlich abgeschlossen ist und ca. 4 ha beziehen sich auf die laufende Abgrabung S 370, befristet bis 2014. Die laufende Abgrabung liegt unterhalb der regionalplanerischen Darstellungsgrenze von 10 ha.

Im Entwurf des Regionalplanes sind für jede Rohstoffart BSAB für einen Versorgungszeitraum von mindestens 30 Jahren dargestellt. Die geforderte Rohstoffversorgung für 30 Jahre mit dem Rohstoff Tonstein / Tonschiefer ist mit den im Regionalplan an anderer Stelle dargestellten BSAB sichergestellt, die ein deutlich geringeres Konfliktpotential mit vorhandenen Schutzgütern aufweisen.

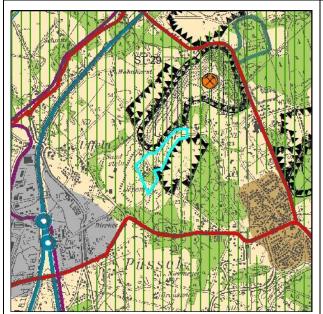
Die Regionalplanungsbehörde folgt auf der Grundlage der Darstellungssystematik und der Bewertungssystematik für die Darstellung von BSAB der Anregung nicht.

Ausgleichsvorschläge

Erörterungsergebnis

Beteiligter: 115 Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen / 117 Handwerkskammer Münster

Anregungsnummer: 115-122



Ibbenbüren

Blatt 4

Darstellung von Abgrabungsbereichen bzw. Erweiterung von Abgrabungsbereichen

• Gemarkung Ibbenbüren, westlich Dickenberg, Bereich Moorweg, Uffelner Berg - Mülldeponie/Berghalde (siehe Der Anregung wird nicht gefolgt.

Die angeregte Fläche für den Abbau von Sandstein hat eine Größe von ca. 17 ha. Im Entwurf des Regionalplanes sind für jede Rohstoffart BSAB für einen Versorgungszeitraum von mindestens 30 Jahren dargestellt.

Die Darstellung der BSAB erfolgt in möglichst konfliktarmen Räumen.

Bei der Ermittlung der möglichst konfliktarmen Räume wurden vorhandene

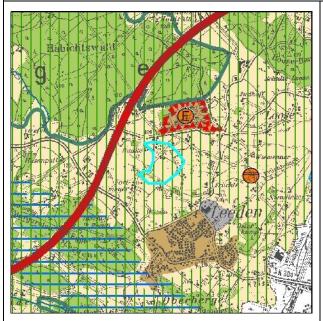
Schutzfestsetzungen und Schutzgüter sowie andere Raumnutzungen, wie z.B. Siedlungsund Gewerbeentwicklungen, regenerative Energien und Verkehrsinfrastruktur berücksichtigt.

Die Darstellung eines BSAB in diesem Raum würde zu einem Konflikt mit dem Schutzgütern Wald und vorhandenen Siedlungsstrukturen führen, da Sandstein auch an Standorten mit deutlich geringeren Konfliktpotential gewonnen werden kann, wird dieser Anregung nicht gefolgt.

Die Regionalplanungsbehörde folgt auf der Grundlage der Darstellungssystematik und der Bewertungssystematik für die Darstellung von BSAB der Anregung nicht.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Anlage 13)		

Anregungsnummer: 115-123



Der Anregung wird nicht gefolgt.

Die angeregte Fläche hat eine Größe von ca. 18 ha und liegt fast vollständig in schutzwürdigem Boden der Stufe 3.

Im Entwurf des Regionalplanes sind für jede Rohstoffart BSAB für einen Versorgungszeitraum von mindestens 30 Jahren dargestellt.

Die geforderte Rohstoffversorgung für 30 Jahre mit dem Rohstoff Tonstein / Tonschiefer ist mit den im Regionalplan an anderer Stelle dargestellten BSAB sichergestellt, die ein deutlich geringeres Konfliktpotential mit vorhandenen Schutzgütern aufweisen.

Im Übrigen weise ich darauf hin, dass die Fa. für die bisher genehmigten Abgrabungen seit 1999 auf einer Fläche von 5,5 ha an dem Standort S 307 II und S 307 III am 04.06.2012 die Verlängerung der Genehmigungsdauer bis 31.12.2023 beantragt hat und somit der Verbrauch offensichtlich gesunken ist.

Der Bedarf für eine Erweiterung in der Größenordnung wird unter Berücksichtigung des bisherigen Verbrauchs nicht gesehen. Die Regionalplanungsbehörde folgt auf der Grundlage der Darstellungssystematik und der Bewertungssystematik für die Darstellung von BSAB der Anregung nicht.

Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Tecklenburg

Blatt 4

Darstellung von Abgrabungsbereichen bzw. Erweiterung von Abgrabungsbereichen

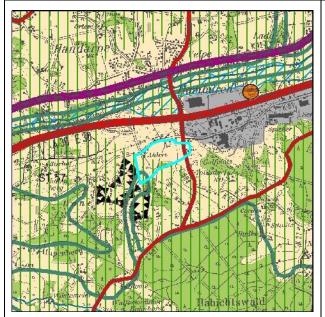
Tecklenburg, Gemarkung Leeden, östlich A 1, südlich K 8 (siehe Anlage 14)

Ausgleichsvorschläge

Erörterungsergebnis

Beteiligter: 115 Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen / 117 Handwerkskammer Münster

Anregungsnummer: 115-124 (siehe auch 115-125, 129-043-1)



Westerkappeln / Tecklenburg

Blatt 4

Darstellung von Abgrabungsbereichen bzw. Erweiterung von Abgrabungsbereichen

Tecklenburg, Gemarkung Ledde, Bereich südlich A 30, westlich L 584 (siehe Anlage 15) Fläche in Ledde

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Die angeregte Fläche mit der Größe von 22,6 ha wird tlw.von folgenden Schutzgütern überlagert: Wald, dem gesetzlich geschützten Biotop Feuchtwiese an der L 584 südlich Velpe, dem gesetzlich geschützten Biotop Danebrocksbach mit angrenzendem Grünlandkomplex, schutzwürdiger Boden der Stufe 3, Fläche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund gem. Fachbeitrag LANUV und Bereich zum Schutz der Natur.

Im Entwurf des Regionalplanes sind für jede Rohstoffart BSAB für einen Versorgungszeitraum von mindestens 30 Jahren dargestellt. Die geforderte Rohstoffversorgung für 30 Jahre mit dem Rohstoff Tonstein / Tonschiefer ist mit den im Regionalplan an anderer Stelle dargestellten BSAB sichergestellt, die ein deutlich geringeres Konfliktpotential mit vorhandenen

Schutzgütern aufweisen.

Die Regionalplanungsbehörde folgt auf der Grundlage der Darstellungssystematik und der Bewertungssystematik für die Darstellung von BSAB der Anregung nicht.

Meinungsausgleich mit der IHK.

Zunächst kein Meinungsausgleich mit Vero.

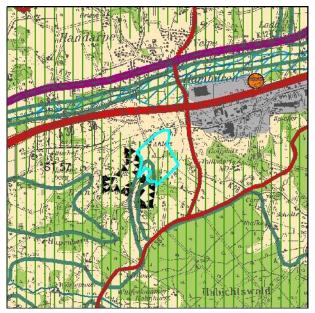
Nachträglich Meinungsausgleich mit Vero auf Basis des Nachtrages zum Erörterungstermin (siehe E115-002, E115-003, E115-004, E115-005)

Nachtrag zum Erörterungstermin:
Im Erörterungstermin wurde trotz
Meinungsausgleich von der IHK die Änderung
der BSAB im Bereich Recke/Ibbenbüren im
Rahmen eines Flächentausches angeregt.
Die entsprechenden Flächen konnten im
Erörterungstermin nicht sofort benannt
werden, wurden aber nachträglich vorgelegt.
Aufgrund des angeregten Flächentausches,
der im Einvernehmen mit der IHK und den
betroffenen Firmen erfolgt, ändern sich die
Darstellungen der BSAB und die bisherigen
Ausgleichsvorschläge teilweise.

Zusammenhängende neue BSAB Darstellungen und Tauschflächesiehe E115-002, E115-003, E115-004, E115-

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
		005.
(siehe auch 129-043-1)		

Anregungsnummer: 115-125 (siehe auch 115-124, 129-043-1)



Westerkappeln / Tecklenburg

Blatt 4

Darstellung von Abgrabungsbereichen bzw. Erweiterung von Abgrabungsbereichen

Tecklenburg, Gemarkung Ledde, östlich Abgrabungsbereich nach Regional-

Fläche in Ledde Der Anregung wird nicht gefolgt.

Die angeregte Fläche mit der Größe von ca. 23 ha wird teilweise von folgenden Schutzgütern überlagert: Wald, dem gesetzlich geschützen Biotop Danebrocksbach mit angrenzendem Grünlandkomplex, schutzwürdiger Boden der Stufe 3, Fläche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund gem. Fachbeitrag LANUV und Bereich zum Schutz der Natur.

Rohstoffart BSAB für einen Versorgungszeitraum von mindestens 30 Jahren dargestellt. Die geforderte Rohstoffversorgung für 30 Jahre mit dem Rohstoff Tonstein / Tonschiefer ist mit den im Regionalplan an anderer Stelle dargestellten BSAB sichergestellt, die ein deutlich geringeres Konfliktpotential mit vorhandenen Schutzgütern aufweisen.

Im Entwurf des Regionalplanes sind für jede

Die Regionalplanungsbehörde folgt auf der Grundlage der Darstellungssystematik und der Bewertungssystematik für die Darstellung von BSAB der Anregung nicht.

Meinungsausgleich mit der IHK.

Zunächst kein Meinungsausgleich mit Vero.

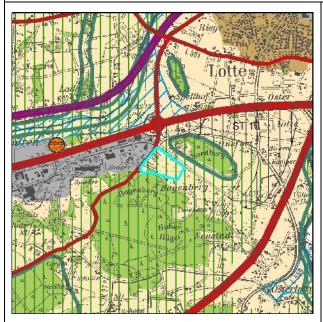
Nachträglich Meinungsausgleich mit Vero auf Basis des Nachtrages zum Erörterungstermin (siehe E115-002, E115-003, E115-004, E115-005)

Nachtrag zum Erörterungstermin:
Im Erörterungstermin wurde trotz
Meinungsausgleich von der IHK die Änderung
der BSAB im Bereich Recke/Ibbenbüren im
Rahmen eines Flächentausches angeregt.
Die entsprechenden Flächen konnten im
Erörterungstermin nicht sofort benannt
werden, wurden aber nachträglich vorgelegt.
Aufgrund des angeregten Flächentausches,
der im Einvernehmen mit der IHK und den
betroffenen Firmen erfolgt, ändern sich die
Darstellungen der BSAB und die bisherigen
Ausgleichsvorschläge teilweise.

Zusammenhängende neue BSAB

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
planentwurf, notwendige Erweiterung nach Osten und Südosten (siehe Anlage 16)		Darstellungen und Tauschfläche siehe E115-002, E115-003, E115-004, E115-005.
(siehe auch 129-043-1)		

Anregungsnummer: 115-126



Der Anregung wird nicht gefolgt.

Die angeregte Fläche mit der Größe von ca. 13 ha wird tlw. von folgenden Schutzgütern überlagert: schutzwürdiger Boden der Stufe 3 und Wald.

Im Entwurf des Regionalplanes sind für jede Rohstoffart BSAB für einen Versorgungszeitraum von mindestens 30 Jahren dargestellt. Die geforderte Rohstoffversorgung für 30

Jahre mit dem Rohstoff Tonstein / Tonschiefer ist mit den im Regionalplan an anderer Stelle dargestellten BSAB sichergestellt, die ein deutlich geringeres Konfliktpotential mit vorhandenen Schutzgütern aufweisen. Die Regionalplanungsbehörde folgt auf der Grundlage der Darstellungssystematik und der Bewertungssystematik für die Darstellung von BSAB der Anregung nicht.

Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Lotte

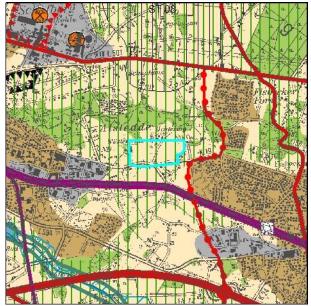
Blatt 4

Darstellung von Abgrabungsbereichen bzw. Erweiterung von Abgrabungsbereichen

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Gemarkung Tecklenburg, östlich L 597, südlich Hagenbergstraße (siehe Anlage 21)		
		• • •

Anregungsnummer: 115-127

Ibbenbüren



Blatt 4Darstellung von Abgrabungsbereichen bzw.
Erweiterung von Abgrabungsbereichen

Gemarkung Ibbenbüren, nordöstlich Laggenbeck, nördlich K 19, Alstedder Straße (siehe Anlage 17) (siehe auch 129-045) Der Anregung wird nicht gefolgt.

Die Anregung bezieht sich auf die zuletzt genehmigte Abgrabung S 381 IV, genehmigt am 08.11.2012 für die Dauer von 40 Jahren, befristet bis 2054. Abgebaut wird auf einer Fläche von 5.1 ha Tonstein mit einer Abbautiefe von 3 - 8 m. Zusätzlich wird eine Erweiterung um 16 ha angeregt. Aufgrund der vorliegenden Unterlagen handelt es sich um eine in Betrieb befindliche Abgrabung unterhalb der regionalplanerischen Darstellungsgrenze von 10 ha, die zudem mit ihrer Laufzeit deutlich über dem im Regionalplan angestrebten Versorgungszeitraum von 30 Jahren liegt. Die Versorgung der Firma ist damit an dem Standort mit der genehmigten Abgrabung gewährleistet.

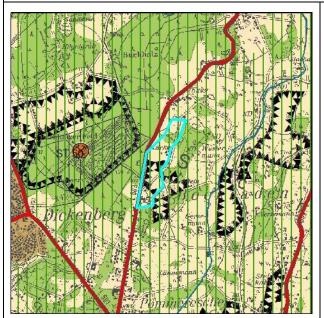
Die Regionalplanungsbehörde folgt auf der Grundlage der Darstellungssystematik und der Bewertungssystematik für die Darstellung von BSAB der Anregung nicht.

Ausgleichsvorschläge

Erörterungsergebnis

Beteiligter: 115 Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen / 117 Handwerkskammer Münster

Anregungsnummer: 115-128



Ibbenbüren

Blatt 4

Darstellung von Abgrabungsbereichen bzw. Erweiterung von Abgrabungsbereichen

Gemarkung Ibbenbüren, östlich L 603 Reckerstraße, Erweiterung der dargestellten Abgrabungen (siehe Anlage18) Der Anregung wird nicht gefolgt. Im Entwurf des Regionalplanes sind für jede Rohstoffart, hier Sandstein, BSAB für einen Versorgungszeitraum von mindestens 30

Jahren dargestellt.

Grundlage der Bedarfsermittlung für die einzelnen Rohstoffe ist der durchschnittliche Jahresverbrauch der zugelassenen, in Betrieb befindlichen Abgrabungen auf Basis der Genehmigungsdaten ergänzt durch Firmenangaben. Für den zukünftigen Bedarf wird der durchschnittliche Jahresverbrauch linear fortgeschrieben. Die geforderte Rohstoffversorgung für 30 Jahre mit dem Rohstoff Sandstein ist mit den im Regionalplan an anderer Stelle dargestellten BSAB sichergestellt.

Der Bedarf für eine Erweiterung um ca. 19 ha wird unter Berücksichtigung des bisherigen Verbrauchs nicht gesehen. Insbesondere vor dem Hintergrund, das für die in dem Raum bisher nicht als BSAB dargestellte laufende Abgrabung mit einer Größe von ca. 1,85 ha am 18.12.2012 für diese Fläche ein Antrag auf Vertiefung um 25 m und Verlängerung bis 2039 gestellt. Da dieser Antrag vorraussichtlich genehmigt wird, ist eine zusätzlich Erweiterung des BSAB nicht erforderlich

Die Regionalplanungsbehörde folgt auf der Grundlage der Darstellungssystematik und der Bewertungssystematik für die Darstellung von BSAB der Anregung teilweise.

Ausgleichsvorschläge

Erörterungsergebnis

Beteiligter: 115 Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen / 117 Handwerkskammer Münster

Anregungsnummer: 115-129



Der Anregung wird gefolgt.

Die dort genehmigte Abgrabung ist bereits als BSAB dargestellt.

Die Regionalplanungsbehörde folgt auf der Grundlage der Darstellungssystematik und der Bewertungssystematik für die Darstellung von BSAB der Anregung.

Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Ibbenbüren

Blatt 4

Darstellung von Abgrabungsbereichen bzw. Erweiterung von Abgrabungsbereichen

Gemarkung Ibbenbüren, nordwestlich Bergehalde, östlich Hopstener Straße

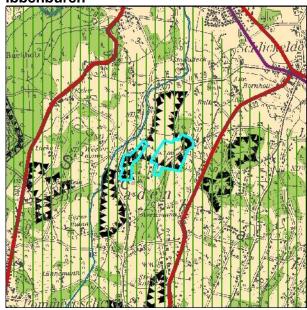
Ausgleichsvorschläge

Erörterungsergebnis

Beteiligter: 115 Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen / 117 Handwerkskammer Münster

Anregungsnummer: 115-130

Ibbenbüren



Der Anregung wird im Wesentlichen gefolgt.

Die beiden angeregten Flächen sind Bestandteil eines neu dargestellten BSAB. Bei der Neudarstellung handelt es sich um die Erweiterung vorhandener genehmigter Tonabgrabungen. Die Neudarstellung ist erforderlich, da an anderer Stelle die Rücknahme eines BSAB angeregt wurde. Die Regionalplanungsbehörde folgt auf der Grundlage der Darstellungssystematik und der Bewertungssystematik für die Darstellung von BSAB der Anregung.

Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Blatt 4

Darstellung von Abgrabungsbereichen bzw. Erweiterung von Abgrabungsbereichen

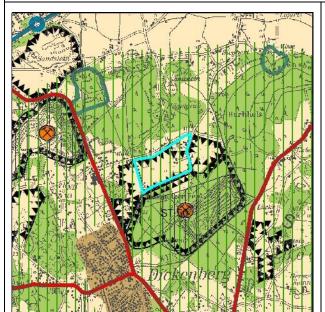
Gemarkung Ibbenbüren, westlich dargesteller Abgrabungsbereiche, östlich K 39 in Bockraden (siehe Anlage 36)

Ausgleichsvorschläge

Erörterungsergebnis

Beteiligter: 115 Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen / 117 Handwerkskammer Münster

Anregungsnummer: 115-131



Ibbenbüren

Blatt 4

Darstellung von Abgrabungsbereichen bzw. Erweiterung von Abgrabungsbereichen

Gemarkung Ibbenbüren, Bereich Dickenberg, Buchholz nördlich Berger Heide, zwischen im Entwurf dargestellten Der Anregung wird im Wesentlichen gefolgt.

Laut Rohstoffkarte handelt es sich um Tonstein / Tonschiefer (Festgestein).

Die angeregte Fläche mit einer Größe von ca. 30 ha grenzt an eine 2005 genehmigte **Ton**abgrabung (Lockergestein). Im Entwurf des Regionalplanes sind für jede Rohstoffart BSAB für einen Versorgungszeitraum von mindestens 30 Jahren dargestellt.

Da es sich um die Erweiterung eines vorhandenen Standortes handelt, Konflikte mit vorhandenen Schutzgütern und/oder Nutzungen nicht vorhanden sind, wird unter Berücksichtigung des geforderten Versorgungszeitraumes an dieser Stelle der BSAB erweitert.

Die Regionalplanungsbehörde folgt auf der Grundlage der Darstellungssystematik und der Bewertungssystematik für die Darstellung von BSAB der Anregung.

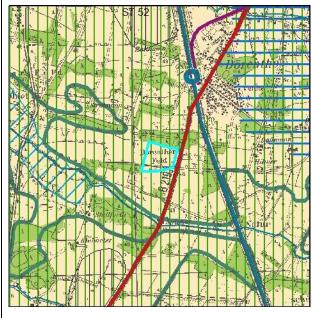
Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Nachtrag zum Erörterungstermin:

Im Erörterungstermin wurde trotz
Meinungsausgleich von der IHK die Änderung
der BSAB in diesem Bereich
(Recke/Ibbenbüren) im Rahmen eines
Flächentausches angeregt. Die
entsprechenden Flächen konnten im
Erörterungstermin nicht sofort benannt
werden, wurden aber nachträglich vorgelegt.
Aufgrund des angeregten Flächentausches,
der im Einvernehmen mit der IHK und den
betroffenen Firmen erfolgt, ändern sich die
Darstellungen der BSAB und die bisherigen
Ausgleichsvorschläge teilweise.

Zusammenhängende neue BSAB Darstellungen und Tauschfläche siehe E115-002, E115-003, E115-004, E115-005

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
westlich und östlich liegenden BSAB (siehe Anlage 19)		
Beteiligter: 115 Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen / 117 Handwerkskammer Münster Anregungsnummer: 115-132		
STATE OF STA	Der Anregung wird nicht gefolgt, da keine	Meinungsausgleich mit allen



Der Anregung wird nicht gefolgt, da keine räumliche Nähe zu einem vorhandenen Abgrabungsbereich besteht.

Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Blatt 4

Darstellung von Abgrabungsbereichen bzw. Erweiterung von Abgrabungsbereichen

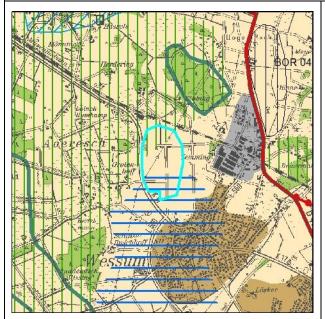
Stadt Ibbenbüren, westlich B 219, Bereich Dörenther Feld (siehe Anlage 20)

Ausgleichsvorschläge

Erörterungsergebnis

Beteiligter: 115 Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen / 117 Handwerkskammer Münster

Anregungsnummer: 115-133



Der Anregung wird nicht gefolgt.

Zu der angeregten Flächen werden von dem Beteiligten keine Angaben über die Rohstoffart gemacht, die dort gewonnen werden soll. Die Überprüfung des Standortes hat ergeben, dass sich dort gem. Rohstoffkarte des Geologischen Dienstes kein Rohstoffvorkommen befindet. Unmittelbar angrenzend befindet sich auch keine genehmigte Abgrabung aus der man Rückschlüsse über die Rohstoffart ziehen könnte. Im Übrigen liegt die Fläche nur ca. 500 m östlich des Gewerbegbietes von Ahaus / Wessum und würde u.U. eine Entwicklung des Gewerbegebietes einschränken.

Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Blatt 5

Darstellung von Abgrabungsbereichen bzw. Erweiterung von Abgrabungsbereichen

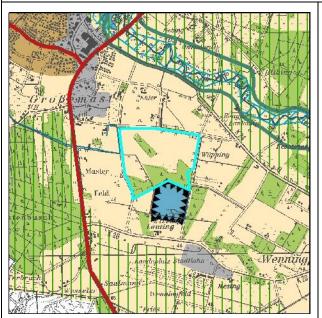
Stadt Ahaus, Gemarkung Wessum, im Bereich nordöstlich K 17, südlich Ahauser Aa (siehe Anlage 23)

Ausgleichsvorschläge

Erörterungsergebnis

Beteiligter: 115 Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen / 117 Handwerkskammer Münster

Anregungsnummer: 115-134



Der Anregung wird nicht gefolgt.
Die 2008 für einen Zeitraum von 20 Jahren genehmigte Abgrabung B 284 ist im Entwurf des Regionalplans Münsterland als BSAB dargestellt. Des Weiteren ist im südlichen Bereich ein Erweiterungsbereich dargestellt. Die Möglichkeit einer langfristigen Abgrabung ist somit gegeben.
Die angeregte Fläche, die nördlich des genehmigten Abgrabungsbereichs liegt, beinhaltet große, schutzwürdige Waldbereiche. Eine Darstellung als BSAB erfolgt nicht.

Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Blatt 5

Darstellung von Abgrabungsbereichen bzw. Erweiterung von Abgrabungsbereichen

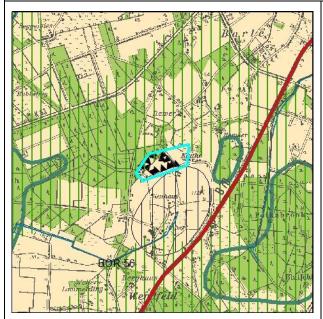
Gemarkung Vreden, südöstlich Vreden, Erweiterung nach Norden des dargestellten Abgrabungsbereiches (siehe Anlage 24)

Ausgleichsvorschläge

Erörterungsergebnis

Beteiligter: 115 Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen / 117 Handwerkskammer Münster

Anregungsnummer: 115-135



Der Anregung wird zum Teil gefolgt.
Der östliche Bereich der angeregten Fläche wird mit den angeregten Erweiterungsflächen (s. Anregung 36820-002) als BSAB dargestellt. Der westliche Bereich wird nicht dargestellt, weil es sich um Waldflächen handelt, die als besonderes Schutzgut zu bewerten sind.

Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Blatt 5

Darstellung von Abgrabungsbereichen bzw. Erweiterung von Abgrabungsbereichen

Bereich zwischen Ahaus und Stadtlohn, westlich B 70, nördlich Windeignungsbereich BOR 56 (siehe Anlage 25)

Beteiligter: 115 Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen / 117 Handwerkskammer Münster

Anregungsnummer: 115-136



Nottuln / Billerbeck

Blatt 6

Darstellung von Abgrabungsbereich bzw. Erweiterung von Abgrabungsbereichen

 Billerbeck, westlich Ferienpark
 Baumberge und Nottuln, südlich und nördlich K 19 (siehe Anlage 26)

Ausgleichsvorschläge

Fläche nordöstlich Ferienpark Baumberge

Die angeregte Fläche hat eine Größe von ca. 10,5 ha. Sie grenzt an die in Betrieb befindliche Abgrabung C 100, genehmigt am 08.01.1998 für die Dauer von 15 Jahren. Abgebaut wird auf einer Fläche von 0,3 ha Sandstein mit einer Abbautiefe von 12 m. Aufgrund der vorliegenden Unterlagen handelt es sich um eine laufende Abgrabung unterhalb der Darstellungsgrenze von 10 ha. Die Darstellung der BSAB erfolgt in möglichst konfliktarmen Räumen.

Bei der Ermittlung der möglichst konfliktarmen Räume wurden vorhandene Schutzfestsetzungen und Schutzgüter sowie andere Raumnutzungen, wie z.B. Siedlungsund Gewerbeentwicklungen, regenerative Energien und Verkehrsinfrastruktur berücksichtigt.

Die Darstellung eines BSAB in diesem Raum würde zu einem Konflikt mit dem Schutzgut Landschaftsbildeinheit der Stufe IV von herausragender Bedeutung führen, da Sandstein auch an Standorten mit deutlich geringeren Konfliktpotential gewonnen werden kann, wird dieser Anregung nicht gefolgt.

Im Übrigen wird unter Berücksichtigung der o.g. laufenden Abgrabung der Bedarf für eine Erweiterung in der Größenordnung nicht gesehen.

Erörterungsergebnis

Die Regionalplanungsbehörde folgt auf der Grundlage der Darstellungssystematik und der Bewertungssystematik für die Darstellung von BSAB der Anregung nicht.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	Flächen südlich und nördlich der K 19	
	Der Anregung wird nicht gefolgt.	
	Die angeregte Fläche hat eine Größe von ca. 22 ha. Sie erfasst folgende abgeschlossene Abgrabungen: C 75, auf 0,1 ha, genehmigt 24.10.1978 für 5 Jahre; C 93, auf 1,3 ha, genehmigt 12.02.1987 für 10 Jahre; C 105 I, auf 0,4 ha, genehmigt 18.02.1992 für 10 Jahre jeweils mit Abbautiefen von 14,5 bis 20 m.Damit ist an dem Standort eine Erweiterung von ca. 20 ha vorgesehen. Die Darstellung der BSAB erfolgt in möglichst konfliktarmen Räumen. Bei der Ermittlung der möglichst konfliktarmen Räume wurden vorhandene Schutzfestsetzungen und Schutzgüter sowie andere Raumnutzungen, wie z.B. Siedlungs- und Gewerbeentwicklungen, regenerative Energien und Verkehrsinfrastruktur berücksichtigt. Die Darstellung eines BSAB in diesem Raum würde zu einem Konflikt mit dem Schutzgut Gebiet zum Schutz der	
	Natur, Landschaftsbildeinheit der Stufe IV von	
	herausragender Bedeutung, Wald und	
	Waldbiotopschutzprogramm führen. Die angeregte Fläche grenzt zusätzlich an das	
	FFH- und Naturschutzgebiet Baumberge.	
	Da Sandstein auch an Standorten mit deutlich	
	geringerem Konfliktpotential gewonnen werden kann, wird dieser Anregung nicht	
	gefolgt.	

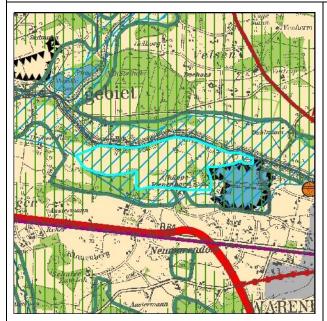
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	er Nord Westfalen / 117 Handwerkskammer N	 Tünster
Anregungsnummer: 115-137 Ginling Balatt 7	Der Anregung wird zum Teil gefolgt. Die Fläche im östlichen Bereich, die nicht im BSN liegt, wird als BSAB dargestellt.	Die IHK regt an, die Erweiterungsfläche in Richtung Norden zu erweitern. Aus Sicht der Bezirksplanungsbehörde handelt es sich aber um die Fläche der bereits abgeschlossenen Abgrabung S 189-la. Eine Darstellung erfolgt somit nicht mehr. Kein Meinungsausgleich mit der IHK und der HWK.
Darstellung von Abgrabungsbereichen bzw. Erweiterung von Abgrabungsbereichen		
Stadt Greven, südlich Bockholter Berg, Erweiterung des Abgrabungsbereiches nach Süden und Osten bis westlich K 55 (siehe Anlage 27)		

Ausgleichsvorschläge

Erörterungsergebnis

Beteiligter: 115 Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen / 117 Handwerkskammer Münster

Anregungsnummer: 115-138



Der Anregung wird nicht gefolgt.

Der Bereich westlich der Kottruper Seen liegt in einem festgesetzten

Überschwemmungsgebiet. Gemäß § 78 Abs. 1 Nr. 6 WHG ist das Vertiefen der Erdoberfläche (Abgrabungen) in diesen Bereichen untersagt. Darüber hinaus handelt es sich um ein Gebiet zum Schutz der Natur sowie zum Teil auch um FFH- und Naturschutzgebiet.

Die IHK (115-138), der Kreis Warendorf (070-065) und die Stadt Warendorf (079-018) halten ihre Bedenken aufrecht.

Die Regionalplanungsbehörde folgt auf der Grundlage der Darstellungssystematik und der Bewertungssystematik für die Darstellung von BSAB der Anregung nicht.

Kein Meinungsausgleich mit dem Kreis Warendorf, der Stadt Warendorf und der IHK.

Blatt 8

Darstellung von Abgrabungsbereichen bzw. Erweiterung von Abgrabungsbereichen

• Bereich westlich Warendorf, westlich Kottruper Seen, südlich Ems Erweiterung des Abgrabungsbereiches nach Westen (siehe Anlage 28)

Beteiligter: 115 Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen / 117 Handwerkskammer Münster

Anregungsnummer: 115-139

Anregungen und Bedenken Ausgleichsvorschläge Erörterungsergebnis Die Regionalplanungsbehörde folgt auf der Der Anregung wird teilweise gefolgt. Grundlage der Darstellungssystematik und Begründung für die Teilflächen der der Bewertungssystematik für die Darstellung angeregten Gesamtfläche von BSAB der Anregung teilweise. Teilfläche 1 angrenzend an die genehmigte Meinungsausgleich mit der IHK und Vero Abgrabung zu 129-027. Meinungsausgleich mit dem Kreis Borken Der Anregung wird gefolgt, entsprechend der Abgrenzungen des inzwischen von der Firma unter Vorbehalt. gestellten Antrages im Nordosten. Kein Meinungsausgleich mit Vero zu 129-048. Es handelt sich um die Erweiterung einer genehmigten Abgrabung. Die Erweiterung einer vorhandenen Abgrabung dient dem vollständigen Abbau des Rohstoffes an einer Stelle. Der Flächenverbrauch ist zudem geringer, da weniger Böschungsflächen benötiat werden. Das Vorkommen des Rohstoffes Kies und die Isselburg unter Berücksichtigung der vorhandenen Schutzgüter und Nutzungen derzeit noch relativ konfliktfrei zugängigen Flächen ist im Bereich des Regierungsbezirk Münster stark Blatt 9 eingeschränkt. Darstellung von Abgrabungsbereichen bzw. Bedingt durch die Neuberechnung von Erweiterung von Abgrabungsbereichen Überschwemmungsgebieten haben sich im Raum Isselburg andere Abgrenzungen für die östlich Anholt, nördlich Isselburg, südlich Überschwemmungsgebiete ergeben und L 605, Erweiterung des Bereiches zur damit die Möglichkeit eröffnet eine Abgrabung in östliche und südöstliche genehmigte Abgrabung zu erweitern, den **Richtung (siehe Anlage 29)** BSAB am Standort Bocholt - Suderwick zu verkleinern und gleichzeitig die kurzfristige

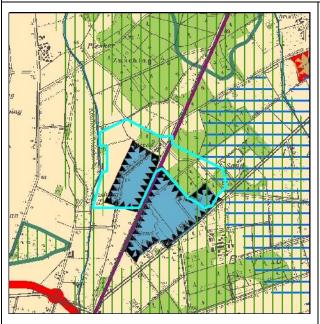
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
(siehe auch 129-027, 129-048, 004-035)	Versorgungssicherheit von 30 Jahre zu gewährleisten. Teilfläche 2 westlich der K1 Der Anregung wird nicht gefolgt. Im Entwurf des Regionalplanes sind für jede Rohstoffart BSAB für einen Versorgungszeitraum von mindestens 30 Jahren dargestellt. Die geforderte Rohstoffversorgung für 30 Jahre mit dem Rohstoff Kies ist mit den im Regionalplan an mehreren Stellen dargestellten BSAB sichergestellt. Die angeregte Fläche weist für Kies eine Rohstoffmächtigkeit von 17 -22 m auf, bei einer Überlagerung von 0 - 4 m. Nach derzeitigem Stand handelt es sich um eine relativ konfliktfreie Fläche. Im Hinblick auf eine möglichst vollständige Ausbeutung einer Lagerstätte, wird die angeregte Fläche für die langfristige Sicherung dieses Rohstoffvorkommens in der Karte Wertvolle Lagerstätten dargestellt	

Ausgleichsvorschläge

Erörterungsergebnis

Beteiligter: 115 Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen / 117 Handwerkskammer Münster

Anregungsnummer: 115-140



Der Anregung wird zum Teil gefolgt.
Der Bereich östlich der Bahnlinie wird im
Regionalplan Münsterland nicht als BSAB
dargestellt, weil es sich um eine Waldfläche
handelt, die als Schutzgut zu bewerten ist. Die
westlich der Bahnlinie gelegene Fläche wird
als BSAB dargestellt.

Die IHK regt an, auch den nördlich des Erweiterungsbereichs zur laufenden Abgrabung C 94 II anschließenden Wald mit einer Größe von ca. 14 ha in den Erweiterungsbereich einzubeziehen, um eine optimale Ausschöpfung der Abgrabungsstätte zu ermöglichen.

Sie wird hierbei von der Bezirksregierung Arnsberg - Abteilung 'Bergbau und Energie in NRW', dem Vero Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V. und der Stadt Coesfeld unterstützt.

Die Regionalplanungsbehörde folgt auf der Grundlage der Darstellungssystematik und der Bewertungssystematik für die Darstellung von BSAB der Anregung nicht.

Kein Meinungsausgleich mit der Bezirksregierung Arnsberg - Abteilung 'Bergbau und Energie in NRW' (111-007), dem Vero Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e. V. (129-031-1), der Stadt Coesfeld (E 028-002b) und der IHK (115-140).

Blatt 10

Darstellung von Abgrabungsbereichen bzw. Erweiterung von Abgrabungsbereichen

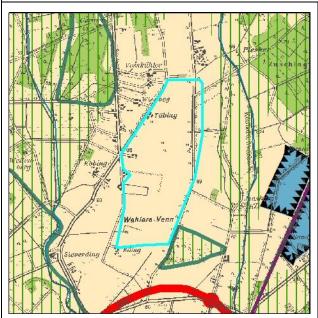
Stadt Coesfeld, Lette, Nordost-Erweiterung der bestehenden Abgrabungen und Nordwest-Erweiterung (siehe Anlage 30)

Ausgleichsvorschläge

Erörterungsergebnis

Beteiligter: 115 Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen / 117 Handwerkskammer Münster

Anregungsnummer: 115-141



Blatt 10

Darstellung von Abgrabungsbereichen bzw. Erweiterung von Abgrabungsbereichen

Stadt Coesfeld, Lette/Stevede, Wahlers Venn, nördlich L 600, westlich K 54 (siehe Anlage 31)

Der Anregung wird nicht gefolgt. Im Regionalplan Münsterland sind gemäß LEP NRW Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) darzustellen, die für die verschiedenen Rohstoffe jeweils einen Versorgungszeitraum von ca. 30 Jahren sicherstellen. Der Geologische Dienst NRW hat auf Grundlage eines Abgrabungsmonitorings (Stand: Juni 2012) festgestellt, dass die im Entwurf des Regionalplan Münsterland (Stand: 20.09.2010) dargestellten Lagerstätten für den Rohstoff Quarzsand diesen Bedarf nicht abdecken. Weitere Darstellungen von Lagerstätten sind daher erforderlich. Die Auswahl weiterer Flächen als BSAB erfolgt im Hinblick darauf, ob es sich um Räume handelt, die ein geringes Konfliktpotential mit vorhandenen Schutzgütern aufweisen, es langfristige siedlungsstrukturelle Entwicklungsmöglichkeit en gibt und/oder die räumliche Nähe zu einer laufenden Abgrabung gegeben ist. Weil es sich bei der vorgeschlagenen Fläche um eine neu zu erschließende Lagerstätte handelt, damit der Vorgabe einer achtsamen Inanspruchnahme von Flächenressourcen widerspricht und der Bedarf für den Versorgungszeitraum von 30 Jahren an anderen Standorten gedeckt werden kann, erfolgt keine Darstellung im Regionalplan

Der Beteiligte äußerte sich während der Erörterung nicht und erklärte somit Meinungsausgleich.

Die Bezirksregierung Arnsberg erhielt ihre Bedenken aufrecht (111-003-1).

Kein Meinungsausgleich mit der Bezirksregierung Arnsberg - Abteilung 'Bergbau und Energie in NRW'.

Anregungsnummer: 115-142



Der Anregung wird nicht gefolgt.
Da die genehmigte Abgrabung nur eine
Fläche von ca. 7 ha umfasst, liegt sie
unterhalb der Darstellungsgrenze des
Regionalplans Münsterland (1:50 000). Bei
der angeregten Erweiterung handelt es sich
um eine Waldfläche, die als schutzwürdiges
Gut zu betrachten ist.

Das LANUV hat die Einstufung als Biotop-Verbundfläche 1 zurückgenommen. Daher erfolgt eine Darstellung als BSAB auf der Fläche der abgelaufenen Abgrabung C 76 einschließlich einer Erweiterung von 7 ha, gleichzeitig erfolgt die Rücknahme der im Entwurf dargestellten nördlich angrenzenden Erweiterungsfläche als BSAB.

Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten (im Nachgang zum Erörterungstermin).

Blatt 11

Darstellung von Abgrabungsbereichen bzw. Erweiterung von Abgrabungsbereichen

 Gemarkung Dülmen, westlich Ortslage Merfeld, bestehende Abgrabung darstellen und Erweiterung der bestehenden Abbauflächen nach Nord/West (siehe Anlage 32)

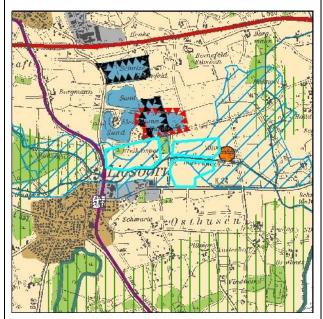
Ausgleichsvorschläge

Erörterungsergebnis

Beteiligter: 115 Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen / 117 Handwerkskammer Münster

Anregungsnummer: 115-145

Wadersloh



Blatt 13Darstellung von Abgrabungsbereichen bzw. Erweiterung von Abgrabungsbereichen

Wadersloh, Bereich südlich Herzebrockweg bis Liese und südlich Liese, nördlich Waldliesborner Straße bis Klärwerk (siehe Anlage 35) Der Anregung wird nicht gefolgt.
Der von der Einwenderin als BSAB
gewünschte Bereich liegt in einem
festgesetzten Überschwemmungsgebiet.
Gemäß § 78 Abs. 1 Nr. 6 WHG ist
das Vertiefen der Erdoberfläche
(Abgrabungen) in diesen Bereichen untersagt.

Die Gemeinde Wadersloh hatte im regionalen Erörterungstermin ihrer Gemeinde angeregt, Flächen im Ortsteil Liesborn in den Bereichen entlang der Liese als BSAB darzustellen, für die keine BSLE-Darstellungen erfolgen und die außerhalb der neu festgesetzten Überschwemmungsgebiete liegen (083-008). Diese Flächen entsprechen weitgehend den von der IHK hier angeregten Abgrabungsbereichen.

Im Nachgang zum Protokoll wurde dieses geprüft und für darstellbar erachtet. Zwei Flächen (jeweils ca. 12 ha) südlich des Herzebrockweges und nördlich der Liese werden als BSAB dargestellt. Die Darstellung entspricht dann der Systematik des Abgrabungskonzeptes. Es gibt keine Tabukriterien für die Darstellung dieser Flächen als BSAB. Im Gegenzug entfällt die bislang als BSAB dargestellte Fläche nördlich des derzeitigen Abgrabungsbereiches. Dieses war im Beteiligungsverfahren (Anregungsnummer 34050-001) angeregt worden. Zur BSAB-Darstellung: Meinungsausgleich mit der Gemeinde Wadersloh, der IHK und der HWK.

Die Naturschutzverbände regen an, in diesem Bereich BSN bzw. BSLE darzustellen (151-425). Die Regionalplanungsbehörde folgt

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
		dieser Anregung nicht. Kein Meinungsausgleich mit den Naturschutzverbänden.
Beteiligter: 115 Industrie- und Handelskam Anregungsnummer: 115-146	mer Nord Westfalen / 117 Handwerkskammer I	Münster
Hinsichtlich der Abgrabungsbereiche in den Blättern 1 und 4 bitten wir auch dar um, unbedingt die beiliegende Übersichtskarte (Anlage 37) zu beachten und diese Darstellungen zu berücksichtigen.	Bearbeitet wurden alle angeregten Flächen aus den Detailkarten. Die Flächen haben jeweils eine Anregungsnummer erhalten und die Ausgleichsvorschläge sind bei den jeweiligen Flächen zu finden. Bei der Anlage 37 handelt es sich offensichtlich um eine Gesamtübersichtskarte. Ich weise darauf hin, dass die Flächen der Gesamtübersichtskarte tlw. nicht mit den Flächen der Detailkarte übereinstimmen. Berücksichtigt wurden die Flächen und Abgrabungen der Detailkarten.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
Beteiligter: 115 Industrie- und Handelskam Anregungsnummer: 115-147	mer Nord Westfalen / 117 Handwerkskammer I	Münster
Bitte beachten Sie, dass unsere Anregungen auch in Schreiben von Unternehmen im Rahmen der Stellungnahmen zu diesem Regionalplanentwurf enthalten sind. Insbesondere auf die Stellungnahmen der Unternehmen Klinker-und Keramikwerke A. Berentelg sowie Recker Ziegelwerk Berentelg & Hebrok Baustoffwerke Münster-Osnabrück Albert Bergschneider Hermann Borgers	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

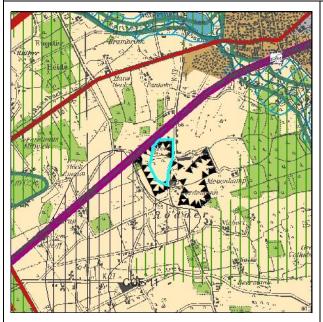
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Calcis Lienen		
CEMEX WestZement		
Cirkel		
CRH-Stradalit		
Lohnunternehmer Doeker		
Dyckerhoff		
Hagemeister		
Heeren-Herkener Kiesbaggerei		
Hollweg, Kümpers		
K. S. W. Sandgewinnung Wadersloh		
Lukassen		
Mucke		
Werner Niemeier		
Phönix Zementwerke Krogbeumker		
Quarzwerk Baums		
Kalkwerk Wettringen Schencking		
STS Ostendorf		
TEGRO Sand-und Kiesgewinnung		
Teepe		
Heinrich Otto		
Warendorfer Hartsteinwerke Schräder &		
Kottrup		
Westermann		
WESTQUARZ Tecklenborg		
Natursteinbetrieb E + G Woitzel		
Wolff & Müller		
wird an dieser Stelle ausdrücklich		
hingewiesen. Diese müssen ebenso wie unse-		
re o. g. Ausführungen im Regionalplan Berücksichtigung finden.		

Ausgleichsvorschläge

Erörterungsergebnis

Beteiligter: 115 Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen / 117 Handwerkskammer Münster

Anregungsnummer: 115-148



Der Anregung wird nicht gefolgt. Es ist Aufgabe der Fachplanung, geeignete Standorte für Deponien auszuweisen (§ 29 KrW-/AbfG). Für Siedlungsabfalldeponien ist die Fachplanung dieser Aufgabe nachgekommen, für Deponie der Klasse I bisher nicht.

Mit Erlass vom 07.05.2012 hat das MKULNV mitgeteilt, dass es prüfe, "eine auf das gesamte Land bezogene Analyse durchführen zu lassen mit dem Ziel, den künftigen Bedarf an DK I-Deponien zu ermitteln".

Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht.

Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

4.4 Darstellung von Abfallbehandlungsanlagen

Wie im gesamten Land Nordrhein-Westfalen so besteht auch im Münsterland eine Knappheit von Deponieraum der Klasse 0 und 1. Dieses dürfte sich im Geltungszeitraum des neuen Regionalplans noch weiter verschärfen, da von einem vermehrten Anfall weniger schädlicher Stoffe, für die es absehbar keine wirtschaftlichen Verwertungsmöglichkeiten gibt, auszugehen ist. Daher wurde von der

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	er Nord Westfalen / 117 Handwerkskammer N	lünster
Anregungsnummer: 115-149 4.5 Darstellung eines Hochwasserschutz- Kompetenzzentrums Seit einigen Jahren bestehen Pläne von Investoren in Zusammenarbeit mit Kör- perschaften öffentlichen Rechts, im Bett der alten Fahrt des Dortmund-Ems-Kanals (DEK), nordöstlich der Brücke im Zuge der L 835 ein Hochwasserschutz-Kompetenzzentrum zu errichten. Das Projekt ist von der Stadt Lü- dinghausen zur Meldung im Rahmen der Regionale 2016 vorgesehen. Da auf der südöstlichen Seite der Brücke ein GIB-Bereich (Kraftwerksstandort nach LEP VI) dargestellt ist, böte sich die Ausweisung des geplanten Kompetenzzentrums an der in Aussicht genommenen Stelle an. Wir regen hiermit	Der Anregung wird nicht gefolgt. Es ist davon auszugehen, dass die LEP- Kraftwerksstandorte in der anstehenden LEP- Fortschreibung aus dem LEP herausgenommen werden. Somit wird der LEP-Kraftwerksstandort auch im Regionalplan nicht mehr dargestellt. Es müssten zunächst einmal die Standortanforderungen und weiteren Merkmale eines Hochwasserschutz- Kompetenzzentrums geklärt werden. Danach kann über die Erforderlichkeit einer Darstellung im Regionalplan entscheiden werden.	Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

		Aniage 5		
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis		
eine entsprechende Prüfung an.				
Beteiligter: 115 Industrie- und Handelskammer Nordwestfalen Anregungsnummer: E115-001 (zugleich E067-002)				
Ladbergen Westladbergen Bartoke Fusion BA75		Die Regionalplanungsbehörde folgt dieser Anregung nicht. Die Darstellung eines GIB an diesem abgesetztem Standort würde die regionalplanerischen Voraussetzungen für Bauleitplanung schaffen. Die Verfestigung von Splittersiedlungen und Bebauungen (inkl. einzelner Gewerbebetriebe) im Außenbereich über Bauleitplanung widerspricht grundsätzlich den landesplanerischen und regionalplanerischen Zielen und Grundsätzen für die Siedlungsentwicklung.		

Die Gemeinde Ladbergen und die IHK regen an, ein GIB für das ehemalige Kalksandsteinwerk in Westladbergen darzustellen.

Damit möchten sie erreichen, dass künftige gewerbliche Nachfolgenutzungen auf diesem Standort möglich werden.

Eine Nachfolgenutzung, entsprechend den Reglungsmöglichkeiten des § 35 BauGB bleibt von eine Nichtdarstellung eines GIB

unberührt.

Kein Meinungsausgleich mit der Gemeinde Saerbeck und der IHK.

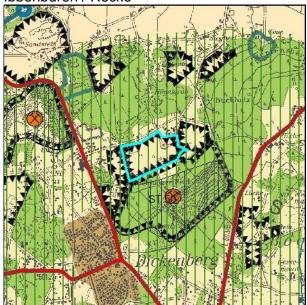
Ausgleichsvorschläge

Erörterungsergebnis

Beteiligter: 115 Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen / 117 Handwerkskammer Münster

Anregungsnummer: E115-002

Ibbenbüren / Recke



Nachtrag zum Erörterungstermin:

Der Beteiligte regt die Rücknahme eines BSAB im Rahmen eines Flächentausches auf dem Gebiet der Stadt Ibbenbüren und der Gemeinde Recke an, um an anderen Stellen BSAB auf dem Gebiet der Gemeinde Recke neu darzustellen. Die Regionalplanungsbehörde folgt der angeregten Rücknahme eines BSAB.

Meinungsausgleich mit der IHK.

Für alle anderen Beteiligten handelt es sich um eine bisher unbekannte Anregung, zu der sie im Rahmen der Rückmeldungen zum Protokoll Stellung beziehen können.

Nachtrag zum Erörterungstermin:

Im Erörterungstermin wurde trotz
Meinungsausgleich von der IHK die Änderung
der BSAB in diesem Bereich
(Recke/Ibbenbüren) im Rahmen eines
Flächentausches angeregt. Die
entsprechenden Flächen konnten im
Erörterungstermin nicht sofort benannt
werden, wurden aber nachträglich vorgelegt.
Aufgrund des angeregten Flächentausches,
der im Einvernehmen mit der IHK und den
betroffenen Firmen erfolgt, ändern sich die
Darstellungen der BSAB und die bisherigen
Ausgleichsvorschläge teilweise.

Zusammenhängende neue BSAB Darstellungen und Tauschfläche siehe E115-002, E115-003, E115-004, E115-005.

Beteiligter: 115 Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen / 117 Handwerkskammer Münster

Anregungsnummer: E115-003

Recke Die Regionalplanungsbehörde folgt auf der

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis	
Steinbeck Steinbeck		Grundlage der Darstellungssystematik und der Bewertungssystematik für die Darstellung von BSAB der Anregung.	
and the second s		Meinungsausgleich mit der IHK Für alle anderen Beteiligten handelt es sich um eine bisher unbekannte Anregung, zu der sie im Rahmen der Rückmeldungen zum Protokoll Stellung beziehen können.	
		Nachtrag zum Erörterungstermin: Im Erörterungstermin wurde trotz Meinungsausgleich von der IHK die Änderung der BSAB in diesem Bereich (Recke/Ibbenbüren) im Rahmen eines Flächentausches angeregt. Die entsprechenden Flächen konnten im	
Nachtrag zum Erörterungstermin: Der Beteiligte regt die Darstellung eines BSAB im Rahmen eines Flächentausches auf dem Gebiet der Gemeinde Recke an. Der neu darzustellende BSAB grenzt an bereits genehmigte Abgrabungsflächen.		Erörterungstermin nicht sofort benannt werden, wurden aber nachträglich vorgelegt. Aufgrund des angeregten Flächentausches, der im Einvernehmen mit der IHK und den betroffenen Firmen erfolgt, ändern sich die Darstellungen der BSAB und die bisherigen Ausgleichsvorschläge teilweise.	
		Zusammenhängende neue BSAB Darstellungen und Tauschfläche siehe E 115-003, E115-002, E115-004, E115-005.	
Beteiligter: 115 Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen / 117 Handwerkskammer Münster Anregungsnummer: E115-004			
Recke	Der Anregung wird gefolgt	Die Regionalplanungsbehörde folgt der	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Nachtrag zum Erörterungstermin: Der Beteiligte regt die Darstellung eines BSAB im Rahmen eines Flächentausches auf dem Gebiet der Gemeinde Recke an. Der neu darzustellende BSAB erfasst bereits genehmigte Abgrabungsflächen einschließlich einer Erweiterung.		Meinungsausgleich mit der IHK. Für alle anderen Beteiligten handelt es sich um eine bisher unbekannte Anregung, zu der sie im Rahmen der Rückmeldungen zum Protokoll Stellung beziehen können. Nachtrag zum Erörterungstermin: Im Erörterungstermin wurde trotz Meinungsausgleich von der IHK die Änderung der BSAB in diesem Bereich (Recke/Ibbenbüren) im Rahmen eines Flächentausches angeregt. Die entsprechenden Flächen konnten im Erörterungstermin nicht sofort benannt werden, wurden aber nachträglich vorgelegt. Aufgrund des angeregten Flächentausches, der im Einvernehmen mit der IHK und den betroffenen Firmen erfolgt, ändern sich die Darstellungen der BSAB und die bisherigen Ausgleichsvorschläge teilweise. Zusammenhängende neue BSAB Darstellungen und Tauschfläche siehe E 115-004, E115-003, E115-004, E115-005.
Beteiligter: 115 Industrie- und Handelskamm Anregungsnummer: E115-005	ner Nord Westfalen / 117 Handwerkskammer N	lünster
Recke		Die Regionalplanungsbehörde folgt auf der Grundlage der Darstellungssystematik und der Bewertungssystematik für die Darstellung von BSAB der Anregung.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Security Sec		Meinungsausgleich mit der IHK Für alle anderen Beteiligten handelt es sich um eine bisher unbekannte Anregung, zu der sie im Rahmen der Rückmeldungen zum Protokoll Stellung beziehen können.
A things of the state of the st		Nachtrag zum Erörterungstermin: Im Erörterungstermin wurde trotz Meinungsausgleich von der IHK die Änderung der BSAB in diesem Bereich (Recke/Ibbenbüren) im Rahmen eines Flächentausches angeregt. Die entsprechenden Flächen konnten im Erörterungstermin nicht sofort benannt werden, wurden aber nachträglich vorgelegt. Aufgrund des angeregten Flächentausches,
Nachtrag zum Erörterungstermin: Der Beteiligte regt die Darstellung eines BSAB im Rahmen eines Flächentausches auf dem Gebiet der Gemeinde Recke an. Der neu darzustellende BSAB erfasst tlw. bereits		der im Einvernehmen mit der IHK und den betroffenen Firmen erfolgt, ändern sich die Darstellungen der BSAB und die bisherigen Ausgleichsvorschläge teilweise. Zusammenhängende neue BSAB Darstellungen und Tauschfläche
genehmigte Abgrabungsflächen.		siehe E115-005, E115-002, E115-003, E115- 004a
Beteiligter: 119 Landesamt für Natur, Umwel Anregungsnummer: 119-001	t und Verbraucherschutz NRW	
Textliche Darstellungen des Regionalplans Kapitel II Übergreifende Planungsgrundsätze	Der Anregung wird gefolgt. Siehe überarbeiteter Textentwurf des Regionalplanes Münsterland.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
undziele	regionalplanes munistenand.	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Kapitel II.3 Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung		
Anregung:		
Die Ergebnisse der Landschaftsbildbewertung aus dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV für das Plangebiet sollten als Erläuterungskarte diesem Kapitel beigefügt werden, dazu eine Anlage mit einer tabellarischen Übersicht (22 Bereiche von herausragender Bedeutung, 25 Bereiche von besonderer Bedeutung).		
Beteiligter: 119 Landesamt für Natur, Umwel	t und Verbraucherschutz NRW	
Anregungsnummer: 119-002		
Seite 24, Grundsatz 8.2:	Der Anregung wird nicht gefolgt.	Meinungsausgleich mit allen
Anregung:	Grundsatz 8.2 greift bereits die Bedeutung des Landschaftsbildes auf, eine weitere Hervorhebung ist nicht erforderlich.	Verfahrensbeteiligten.
Der Grundsatz 8.2 sollte folgendermaßen ergänzt werden:		
kulturhistorisch charakteristische Siedlungs- und Freiraumstrukturen, die das Orts- und Landschaftsbild in besonderer Weise bestimmen, bzw. durch geeignete Maßnahmen entsprechend aufgewertet werden können, sollen planerisch gesichert und in ihrer Funktion erhalten und entwickelt werden. Dies gilt insbesondere für die Landschaftsbildbereiche mit einer herausragenden Bedeutung für das Landschaftsbild, die in der		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Erläuterungskarte dargestellt sind. Dabei sollten die in der Anlage zur Erläuterungskarte II-1 aufgeführten Leitbilder für die Landschaftsräume sowie die Ziele für die herausragenden Landschaftsbildbereiche berücksichtigt werden.		
Erläuterung und Begründung:		
Für den Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege wurde vom LANUV für das Plangebiet eine Bewertung des Schutzgutes Landschaftsbild unter Einbeziehung von Kenntnissen zur historischen Kulturlandschaft bzw. zum Naturerleben vorgenommen. Die Bewertungsmethodik lehnt sich an gängige Methoden der Landschaftsplanung, wie sie für Landschaftsrahmenpläne, Landschaftspläne oder die Eingriffsregelung angewandt werden, an. Unter Verwendung vorliegender digitaler und analoger Daten entsprechend der Maßstabsebene des Fachbeitrages (M: 1:25.000) wurden flächendeckend Landschaftsbildeinheiten bewertet. Im Münsterland kristallisierten sich auf diese Weise 22 Bereiche mit einer herausragenden Bedeutung für das Landschaftsbild und 25 mit einer besonderen Bedeutung heraus		
Beteiligter: 119 Landesamt für Natur, Umwel	t und Verbraucherschutz NRW	
Anregungsnummer: 119-003		
Kapitel II.4 Bodenschutz (neu) Anregung zur Einfügung eines neuen Kapitels	Der Anregung wird gefolgt.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
mit folgendem Inhalt	Siehe überarbeiteter Textentwurf des	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Grundsatz (neu): Mit dem Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Bei der notwendigen Inanspruchnahme von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen für andere Zwecke ist der Erhaltung besonders schutzwürdiger Böden ein besonderes Gewicht beizumessen.	Regionalplanes Münsterland.	
Erläuterung und Begründung: Der Boden ist ein bedeutender Bestandteil des Naturhaushaltes. Mit seinen natürlichen Funktionen ist der Boden Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen. Als Bestandteil der natürlichen Wasser- und Stoffkreisläufe wirkt er ausgleichend (Schutz-, Filter- und Pufferfunktion) insbesondere im Hinblick auf das Grundwasser. Zweck des Bodenschutzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen sowie schädliche Bodenveränderungen abzuwehren. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich vermieden werden. Da Bodenbelastungen oft mit Wertverlusten und erheblichen Kosten für die Allgemeinheit verbunden sind und zerstörte Böden i. d. R. nicht wiederhergestellt werden können, sollen		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
bei allen Planungen und Vorhaben etwaige		
Beeinträchtigungen des Bodens aus Gründen		
der Vorsorge und Sorgfaltspflicht so weit wie		
möglich vermieden werden. Somit soll		
vorrangig die Wiederverwendung von bereits		
für Siedlungs-, Gewerbe- und		
Infrastrukturanlagen genutzten Flächen		
geprüft werden. Ziel ist es, den		
Flächenverbrauch im Plangebiet zu		
vermindern. Dies entspricht auch den Zielen		
der Landesregierung, wie sie im Umweltbericht von 2006 dargelegt wurden.		
Zu den Zielen des sparsamen und		
schonenden Umgangs mit Böden gehört es,		
dass nur diejenigen Flächen versiegelt		
werden, deren Nutzung und Funktion dies		
unbedingt erfordert. Beeinträchtigte und/oder		
gegenüber bestimmten Nutzungen		
empfindliche Böden sollen standortangepasst		
genutzt werden. Beeinträchtigte Böden oder		
nicht mehr benötigte, versiegelte Flächen sind		
zur Wiederherstellung der natürlichen		
Bodenfunktionen standortangepasst zu		
renaturieren. Nach Möglichkeit soll ihre		
Leistungs- und Funktionsfähigkeit verbessert		
bzw. wiederhergestellt werden, z. B. durch die		
Sanierung belasteter Böden.		
Der zweite Absatz des Grundsatzes dient dem		
Erhalt der schutzwürdigen Böden. Dies sind		
sowohl Böden mit sehr hoher natürlicher		
Bodenfruchtbarkeit, Böden mit einem hohen		
Biotopentwicklungspotential und Böden als		
Archiv der Natur und Kulturgeschichte.		
Durch die o. g. Regelung soll erreicht werden,		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
dass bei Errichtung bzw. Erweiterung von bodenbeeinträchtigenden Nutzungen möglichst solche Böden in Anspruch genommen werden, die weniger schutzwürdig sind. Die schutzwürdigen Böden sind in der vom Geologischen Dienst als Bodenschutz-Fachbeitrag herausgegebenen "Karte der schutzwürdigen Böden in Nordrhein-Westfalen 1:50.000" enthalten." Beteiligter: 119 Landesamt für Natur, Umwel	t und Verbraucherschutz NRW	
Anregungsnummer: 119-004	t dila voi si adonoi sonatz mitt	
Kapitel IV Freiraum Kapitel IV.1 Generelle Planungsansätze im Freiraum und Agrarbereich Seite 65, Ziel 22: Landwirtschaftliche und andere Freiraumnutzungen haben hier besonderes Gewicht! Anregung: Das Ziel sollte folgendermaßen geändert werden: Freiraumnutzungen, wie z. B. Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Biotop- und Artenschutz sowie Erholung haben hier ein besonderes Gewicht! Erläuterung und Begründung:	Dem Bedenken wird gefolgt. Siehe überarbeiteter Textentwurf des Regionalplanes Münsterland. Das Ziel 22 wird gestrichen. Die Landwirtschaft ist eine unter vielen Freiraumnutzungen (s. Grundsatz 15.2), die sich innerhalb des Allg. Freiraum und Agrarbereichs bewegen. Die verschiedenen Freiraumfunktionen sollen im Rahmen einer sachgerechten Abwägung im Einzelfall miteinander einer Lösung zugeführt werden. Einen Vorrang für eine bestimmte Funktion ist hier nicht zulässig.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
Der Freiraum sollte gleichrangig zur Landwirtschaft auch viele weitere Funktionen erfüllen.		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis	
Beteiligter: 119 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW Anregungsnummer: 119-005			
Seite 65, Grundsatz 15.1	Der Anregung wird nicht gefolgt.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.	
Anregung:	Die landesweit vorliegenden "unzerschnittenen verkehrsarmen Räume"	3	
In diesem Grundsatz wird die Vermeidung einer Zerschneidung zusammenhängender Freiräume gefordert dargelegt,	können auf der Internetseite des LANUV eingesehen werden.		
Die Karte der landesweit unzerschnittene, verkehrsarme Räume (UZVR) des LANUV für das Plangebiet sollten als Erläuterungskarte diesem Kapitel beigefügt werden.			
Dazu sollte folgender Erläuterungstext ergänzt werden:			
Vom LANUV wurden landesweit unzerschnittene, verkehrsarme Räume (UZVR) ermittelt. Diese sind auf Landes- und Bundesebene ein anerkannter Umweltindikator zur frühzeitigen Einschätzung der Auswirkungen einer fortschreitenden Zerschneidung der Landschaft. Dies gilt insbesondere für die Lebensräume für Pflanzen und Tiere und für die Erholung des Menschen. Die weiterhin erhebliche Flächeninanspruchnahme durch Siedlung und Verkehr			
führt zu einer Zerschneidung und Verinselung von Lebensräumen. Die negativen Folgen wie			

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Verlärmung, Licht- und Schadstoffemissionen sowie die visuellen		
Beeinträchtigungen gehen dabei über den Flächenverbrauch weit hinaus und wirken sich auf den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und den Menschen negativ aus.		
Grundsätzlich kann gesagt werden, dass große UZVR als weitgehend barrierefreie Räume bezogen auf Verkehrsinfrastruktur und Siedlungsfläche einem breiten Artenspektrum, insbesondere wandernden Arten, einen qualitativ hochwertigen Lebensraum bieten und somit auch dem Schutz der Biodiversität dienen. Gleichzeitig sind sie durch einen geringen Einfluss störender Elemente		
(z. B. Lärm) und die Weitläufigkeit im besonderen Maße bedeutsam für die ruhige, landschaftsbezogene Erholung.		
Die landesweit vorliegenden "unzerschnittenen verkehrsarmen Räume" können im Internet des LANUV eingesehen werden.		
Unzerschnittene verkehrsarme Räume mit einer Fläche von mehr als 100 Quadratkilometer existieren im Plangebiet nicht. In der Klasse von fünfzig bis einhundert Quadratkilometer gibt es lediglich zwei Gebiete: einen Acker-Wald- Grünland-Komplex südwestlich von Schöppingen sowie		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
einen Wald-Acker-Komplex südlich von Raesfeld (Teil des Naturparks Hohe Mark). Dabei ist zu beachten, dass der UZVR sich im Bereich der Bezirksregierung Düsseldorf fortsetzt und insgesamt eine besonders schutzwürdige Landschaftseinheit bildet.		
Die Klasse der zehn bis fünfzig Quadratkilometer großen unzerschnittenen Landschaftsräumen ist recht gleichmäßig über das Plangebiet verteilt, während sich die kleineren Größenklassen hauptsächlich rund um die Siedlungsschwerpunkte konzentrieren.		
Beteiligter: 119 Landesamt für Natur, Umwel Anregungsnummer: 119-006	t und Verbraucherschutz NRW	
Seite 65, Grundsatz 15.2 Anregung:	Der Anregung wird gefolgt.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
Der 7. Spiegelstrich sollte wie folgt umformuliert werden:		
- Raum für landschafts- und naturverträgliche Erholung,		
Beteiligter: 119 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW Anregungsnummer: 119-007		
Seite 66, Formulierung folgender neuer Grundsätze für dieses Kapitel	Der Anregung wird gefolgt. Die vorgetragene Begründung wurde aufgegriffen und in einer Neuformulierung der	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
Anregung:	Ziele 29 und 30 Rechnung getragen. Diese Neuformulierung ist im überarbeiteten	
Grundsatz (neu): Mit der Erhaltung, Entwicklung und Vernetzung ausreichend	Planentwurf nachzulesen. Das Ziel 30 ist grundlegend überarbeitet	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
großer Lebensräume soll der Rückgang der Biodiversität (vgl. auch Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt, November 2007) aufgehalten	worden. Aussagen zur nachfolgenden Umsetzung der BSN werden nicht mehr getroffen.	
werden. Im Plangebiet existiert eine regionaltypische Vielfalt von natürlichen sowie durch menschliches Handeln geprägten Landschaften, Lebensräumen und Lebensgemeinschaften. Es sollten die Voraussetzungen bewahrt und geschaffen werden, dass die diesen Lebensräumen zugehörigen Arten in überlebens- und langfristig anpassungsfähigen Populationen existieren können.	Der Regionalplan zeigt mit den dargestellten BSN den Bereich des Planungsraumes auf, der aus regionaler Sichtweise für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems wichtig und vor anderen raumbedeutsamen Planungen zu schützen ist. Ein Grundsatz zur Biodiversität wurde aufgenommen. Die konkrete Umsetzung bezüglich der Größe, Abgrenzung und Wahl der naturschutzfachlichen Festsetzung liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Landschaftsbehörde.	
Grundsatz (neu): Landesweit und regional bedeutsame Vorkommen streng geschützter Arten oder europäischer Vogelarten sind vor Inanspruchnahme, Gefährdung oder wesentlicher Beeinträchtigung durch raumbedeutsame Planungen zu schützen. Dies ist bereits auf der Ebene der Regionalplanung und der Flächennutzungsplanung zu gewährleisten.		
Erläuterung und Begründung: Durch die anhaltende und zum Teil noch ansteigende Intensität der Raumnutzung mit ihren verschiedenen Umwelt belastenden Folgewirkungen sind die natürlichen Lebensgrundlagen stark gefährdet. Weltweit ist seit Jahren ein alarmierender Rückgang		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
der biologischen Vielfalt zu beobachtenden. Durch den Verlust an Arten, genetischen Ressourcen und Lebensräumen verarmt die Natur und werden die Lebensgrundlagen der Menschheit bedroht. Der globale Verlust von Arten ist irreversibel. Die Völkergemeinschaft hat erkannt, dass das Problem sehr komplex ist und nicht durch isolierte Naturschutzaktivitäten gelöst werden kann. Es geht um den Schutz von Lebensräumen und um den Schutz von wildlebenden Tieren, Pflanzen, Pilzen und Mikroorganismen, die nachhaltige Nutzung von wildlebenden und gezüchteten Arten sowie deren genetische Vielfalt.		
Deshalb wurde das Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity, CBD) getroffen und auf der Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung (UNCED) 1992 in Rio de Janeiro beschlossen. Dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt sind inzwischen 189 Staaten und die Europäische Gemeinschaft beigetreten. Deutschland hat das Übereinkommen 1993 ratifiziert (Gesetz zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt vom 30.08.1993, BGBI. II Nr. 32, S. 1741 ff).		
Ein wichtiges Anliegen der Regionalplanung ist der Aufbau eines Biotopverbundes und die Verknüpfung geschützter Lebensräume durch		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
verbindende Elemente. Der Biotopverbund stabilisiert die Vorkommen der naturraumtypischen Tier- und Pflanzenarten und ist funktional in besonderer Weise auf die Erhaltung der in ihrem Bestand gefährdeten Arten sowie auf die Arten, für deren Erhalt Nordrhein-Westfalen eine besondere Verantwortung hat, angelegt. Er sollte durch ausreichende Flächenvorsorge die Vernetzung der Populationen und damit das Überleben dieser Arten sichern. Dies erfordert die Gewährleistung ausreichend großer beruhigter Lebensräume und die Notwendigkeit der Verknüpfung zwischen den Lebensräumen.		
Im Maßstab des Regionalplans können nur die regional relevanten Bestandteile des Biotopverbundes dargestellt werden. Die Sicherung und Entwicklung von ergänzenden Verbundstrukturen ist daher Aufgabe nachgeordneter Planungsebenen.		
Mit Artikel 10 der FFH-Richtlinie und Artikel 3 der Vogelschutzrichtlinie wird die Verbindung zwischen den Kernbereichen und die Einbindung dieser in die umgebende Landschaft gefordert. Als Leitbild wird die Erhaltung der Biodiversität in einem umfassenden Sinne unter Beachtung der Nutzungsänderungen und Fragmentierung von Lebensräumen der FFH- und VSG-Arten sowie die Pufferung von Auswirkungen möglicher Klimaveränderungen auf betroffene		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Populationen formuliert. Ziel muss die Entwicklung und Sicherung von Verbindungen (Connections) der verteilt liegenden Flächen des Netzes "Natura 2000" und deren Integration in die umgebende Landschaft (Matrix) sowie deren Verknüpfung mit anderen Naturschutzflächen sein. Die Verbindungen betreffen räumlich abgegrenzte Bereiche, die aber nicht zwangsläufig eine durchgängige räumliche Verbindungen oder		
Verknüpfungen"sollte Vorrang eingeräumt werden. Beteiligter: 119 Landesamt für Natur, Umwel	t und Verbraucherschutz NRW	
Anregungsnummer: 119-008	t und verbradenerschutz MXW	
Seite 68, Grundsatz 16.1 Anregung: Der Grundsatz sollte folgendermaßen ergänzt werden: Planungen und Maßnahmen der Landwirtschaft sollen in den Allgemeinen Freiraumbereichen die Bodenfruchtbarkeit sichern, die Kulturlandschaft erhalten und gestalten, schonend mit den natürlichen Ressourcen umgehen, dabei sind die Vorgaben der europäischen Richtlinien, wie der FFH-Richtlinie, der Vogelschutzrichtlinie und der Wasserrahmenrichtlinie, zu berücksichtigen.	Der Anregung wird gefolgt. Siehe überarbeiteter Textentwurf Regionalplanes Münsterland.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
Erläuterung und Begründung: Das strenge Artenschutzregime der FFH- und		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Vogelschutz-Richtlinien schreibt einen Schutz der Anhang IV-Arten und der europäischen Vogelschutzarten auch außerhalb der jeweiligen Schutzgebiete vor. Dabei sind auch die Lebensraumbedingungen der an die Feldflur angepassten Arten zu erhalten. Viele Arten, die traditionell in unserer Feldflur heimisch sind, leben außerhalb der Schutzgebiete und brauchen Nahrungs- und Lebensräume innerhalb der landwirtschaftlich genutzten Flächen. Auch diese können wichtige Funktionen zum Erhalt der heimischen Flora- und Fauna erfüllen. Beteiligter: 119 Landesamt für Natur, Umwelt	t und Verbraucherschutz NRW	
Anregungsnummer: 119-009		
Kapitel IV.4 Bereiche für den Schutz der Natur Seite 80, Grundsatz 20: Auf Biotope Rücksicht nehmen! Alle Nutzungen sollen sich in ihrer Art und Intensität den jeweiligen standörtlichen Erfordernissen zur Erhaltung und Entwicklung dieser Biotope anpassen. Bedenken: Dieser Grundsatz sollte (analog wie im Entwurf des Regionalplans Arnsberg, Oberbereich Dortmund) als Ziel formuliert werden und in das Ziel 29 aufgenommen werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Ziele 29 und 30 sind grundlegend überarbeitet worden. Aussagen zur nachfolgenden Umsetzung der BSN werden nicht mehr getroffen. Der Regionalplan zeigt mit den dargestellten BSN den Bereich des Planungsraumes auf, der aus regionaler Sichtweise für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems wichtig und vor anderen raumbedeutsamen Planungen zu schützen ist. Die konkrete Umsetzung bezüglich der Größe, Abgrenzung und Wahl der naturschutzfachlichen Festsetzung liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Landschaftsbehörde. Der Grundsatz 20 wurde gestrichen und hinsichtlich der Inanspruchnahme von BSN auf die Regelung des LEP NRW verwiesen. Der Umgebungsschutz ist zukünftig Aufgabe der	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	nachfolgenden Planungsebene.	
	Siehe hierzu den überarbeiteten Textentwurf des Regionalplanes Münsterland.	
Beteiligter: 119 Landesamt für Natur, Umwel Anregungsnummer: 119-010	t und Verbraucherschutz NRW	
Seite 81, Randnummer 390	Der Anregung wird gefolgt.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
Hinweis:	Siehe überarbeitete Textentwurf des Regionalplanes Münsterland.	verramensbetenigten.
Statt "Ökologischer Fachbeitrag" muss es hier und im Folgenden "Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege" heißen.		
Beteiligter: 119 Landesamt für Natur, Umwel Anregungsnummer: 119-011	t und Verbraucherschutz NRW	
Seite 82, Randnummer 396	Der Anregung wird teilweise gefolgt.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
Anregung:	Die Ziele 29 und 30 sind grundlegend überarbeitet worden. Aussagen zur	3
Bitte folgenden Text hinter den Ausführungen zu FFH- und Vogelschutzgebieten anfügen:	nachfolgenden Umsetzung der BSN werden nicht mehr getroffen. Der Regionalplan zeigt mit den dargestellten BSN den Bereich des	
Bei den Natura 2000 –Gebieten ist die Bewahrung und Entwicklung eines günstigen	Planungsraumes auf, der aus regionaler Sichtweise für die Entwicklung eines	
Erhaltungszustandes der Arten und	Biotopverbundsystems wichtig und vor	
Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse zu gewährleisten. Durch den Aufbau	anderen raumbedeutsamen Planungen zu schützen ist. Die konkrete Umsetzung	
eines funktionalen Biotopverbundssystems	bezüglich der Größe, Abgrenzung und Wahl	
sollen diese wertvollen Kernbereiche durch ausreichende und geeignete Verbindungsflächen (im funktionalen, nicht	der naturschutzfachlichen Festsetzung liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Landschaftsbehörde. Die Erläuterungen	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
unbedingt im räumlichen Sinne) oder Verbindungselemente auf den nachfolgenden Planungsebenen ergänzt werden. Natura 2000 –Gebiete dürfen für Nutzungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Arten und Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse führen könnten, nicht in Anspruch genommen werden. Es gilt das sogenannte "Verschlechterungsverbot" (§ 33 BNatSchG). Ist die Inanspruchnahme, Gefährdung oder wesentliche Beeinträchtigung von weiteren Gebieten für den Schutz der Natur (Naturschutzgebieten und weiteren ökologisch wertvollen Gebieten) unabweisbar, so ist diese durch geeignete Sicherungsmaßnahmen im erforderlichen Umfang auszugleichen. Beteiligter: 119 Landesamt für Natur, Umwel	wurden ebenfalls überarbeitet. Um den Umfang des Regionalplans in Grenzen zu halten, wurde auf eine Wiederholung fachgesetzlicher Regelungen weitestgehend verzichtet. Siehe hierzu den überarbeiteten Textentwurf des Regionalplanes Münsterland.	
Anregungsnummer: 119-012 Seite 83, Ziel 30: Naturschutzbelange in Landschaftsplänen sichern! Anregung: Ziel 30.3 sollte folgendermaßen ergänzt werden: Um die Durchgängigkeit der Fließgewässer, auch durch die dargestellten Siedlungsbereiche, zu erhalten und zu verbessern, ist sicherzustellen, dass die naturschutzwürdigen Flächen auch dort, wo	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die vorgetragene Anregungen und Bedenken wurde aufgegriffen und in einer Neuformulierung der Ziele 29 und 30 und den Erläuterungen Rechnung getragen. Diese Neuformulierung ist im überarbeiteten Planentwurf nachzulesen. Das Ziel 30 ist grundlegend überarbeitet worden. Aussagen zur nachfolgenden Umsetzung der BSN werden nicht mehr getroffen. Der Regionalplan zeigt mit den dargestellten BSN den Bereich des Planungsraumes auf, der aus regionaler Sichtweise für die Entwicklung eines	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
sie aus zeichentechnischen Gründen nicht als Bereiche für den Schutz der Natur dargestellt werden konnten, als Naturschutzgebiete festgesetzt werden. Für weitere, aktuell nicht naturschutzwürdige Gewässer, kommt auch eine Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil in Frage. Dabei sollten die Fließgewässer als Verbundsysteme betrachtet werden.	Biotopverbundsystems wichtig und vor anderen raumbedeutsamen Planungen zu schützen ist. Die konkrete Umsetzung bezüglich der Größe, Abgrenzung und Wahl der naturschutzfachlichen Festsetzung liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Landschaftsbehörde.	
Beteiligter: 119 Landesamt für Natur, Umwel Anregungsnummer: 119-013	t und Verbraucherschutz NRW	
Oberflächengewässer Seite 83, Ziel 33 Anregung: Es sollte ein weiteres Unterziel ergänzt werden: Bei allen Oberflächengewässern und ihren Ufern ist dem Ziel der Wasserrahmenrichtlinie "Erhalt und Entwicklung des guten ökologischen Zustandes" Vorrang vor beeinträchtigenden Planungen und Maßnahmen einzuräumen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Inhaltlich entsprechen die in Ziel 33 formulierten Anforderungen bereits der angeregten Zielergänzung.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
Beteiligter: 119 Landesamt für Natur, Umwel Anregungsnummer: 119-014	t und Verbraucherschutz NRW	
Lüdinghausen 2.1.1 Anregung: Verbinden und Ergänzen der BSN um zwei Teilflächen der Biotopverbundfläche VB-MS- 4110-005 (Aa-Bach sowie der Kulturlandschaft zwischen Bechtrup und Aldenhoevel). Das Gebiet liegt im	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die BSN Abgrenzungen wurden Münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen	Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht. Der Bereich wird weitgehend als BSLE dargestellt. Hierzu Meinungsausgleich mit allen

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Einzugsbereich der Stever stellt einen Ausschnitt aus der reich gegliederten Kulturlandschaft des Kernmünsterlandes dar.	und Kriterien. Sollten Bereiche diesen Kriterien entsprechen, werden sie unabhängig von einer bereits bestehenden Schutzausweisung als BSN dargestellt. Die BSN / BSLE Darstellung wurde fachlich überprüft und wird in den regionalen Erörterungsterminen diskutiert werden.	Verfahrensbeteiligten. Kein Meinungsausgleich mit dem LANUV bzgl. des südlichen Bereiches des Aabaches.
Beteiligter: 119 Landesamt für Natur, Umwel Anregungsnummer: 119-015 (zugleich auch		
Senden Senden	Der Anregung wird gefolgt. Die BSN Abgrenzungen wurden Münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen	Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung.
Delpenh	der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Die BSN / BSLE Darstellung wurde fachlich überprüft und wird in den regionalen Erörterungsterminen diskutiert werden.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

2.1.2 Anregung:

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Im Bereich von Senden ist die Stever nicht durchgängig als BSN dargestellt. Zur Sicherung einer durchgängigen Biotopverbundachse sollte der BSN um drei Teilflächen ergänzt werden und unmittelbar an das BSN südlich anschließen (Verbundfläche VB-MS-4209-104 Mittlere und Untere Steveraue). Die gesamte Stever mit Ausnahme der Ortslagen wird im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege als Bereich mit herausragender Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz dargestellt. Nach Durchsicht der Regionalplanunterlagen wurde erkennbar, dass Ihnen die Stever in diesem Teilbereich nicht als Verbundfläche übermittelt wurde. Wir bitten die fehlerhafte Übermittlung der Daten zu entschuldigen und das BSN in diesem Bereich nachzubessern.		
Beteiligter: 119 Landesamt für Natur, Umwel Anregungsnummer: 119-016	t und Verbraucherschutz NRW	
2.1.3. Anregung:	Der Anregung wird nicht gefolgt. Entlang der Angel ist überwiegend BSN dargestellt. Der Maßstab des Regionalplanes (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung der Bereiche zu. Die Darstellung eines BSN durch die Ortslage Wolbeck ist aufgrund der Darstellungsschwelle nicht möglich. Der BSN würde aufgrund einer geringen Breite im Maßstab 1:50.000 nicht als Bereich erkennbar sein.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Anbindung des BSN im Bereich der Stadt Wolbeck durch Übernahme der Biotopverbundfläche VB-MS-3912-102 (Werseaue und Nebenbäche) in die BSN Kulisse. Die Angel fließt hier innerhalb eines Grünzuges und stellt die Verbindung zum Wolbecker Tiergarten dar. Ein Teil ist im Biotopkataster erfasst (BK-4012-0202, Angelabschnitt von Wolbeck bis zur Mündung in die Werse) Beteiligter: 119 Landesamt für Natur, Umwel	Über das BSN Ziel 30.4. (RdNr. 401, textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) werden diese kleineren Bereiche dennoch regionalplanerisch gesichert.	
Anregungsnummer: 119-017		1
2.1.4. Bedenken:	Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Ergänzung der BSN Kulisse um die Biotopverbundfläche VB-MS-4012-104. Es handelt sich um Sumpf- und Bruchwaldkomplexe mit Feuchtgrünland und Stillgewässern. Darunter ein hoher Anteil an gem. § 62 geschützten Biotopen, u. a. ein typisch ausgebildeten Wasserfeder- Erlenbruchwald. Die Fläche beinhaltet die als naturschutzwürdig eingestufte Biotopkatasterfläche BK-4012-0166. Diese Darstellung ist im Zusammenhang mit der neuen GIB-Darstellung (Münster GIB 01.2 SUP) zu betrachten, siehe auch Anmerkungen dort.	allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Für den genannten Bereich wird ein BSN dargestellt.	

Anregungen und Bedenken Ausgleichsvorschläge **Erörterungsergebnis** Beteiligter: 119 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW **Anregungsnummer: 119-018** 2.1.5. Bedenken: Der Anregung wird nicht gefolgt. Meinungsausgleich mit allen Da die genannte Fläche kleiner als 10 ha ist Verfahrensbeteiligten. und somit unterhalb der regionalplanerischen Darstellungsschwelle liegt, wird sie entsprechend der RdNr. 384b (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) nicht dargestellt. Über das BSN Ziel 30.4. (RdNr. 401, textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) werden diese kleineren Bereiche dennoch regionalplanerisch gesichert. Der westliche Teilbereich der Biotopverbundfläche VB-MS-3912-102 (Werseaue und Nebenbäche) sollte auch als BSN dargestellt werden, da der Edelbach einen naturnahen Verlauf mit u. a. Mäandern, Flach- und Steilufern aufweist und hier von naturnahen bachbegleitenden Erlen-Eschenwäldern gesäumt wird. Das NSGwürdige BK-3911-0157 (Bachtalsystem "Edelbachtal" mit Wäldern und Grünland im Umfeld, ca. 22 ha) unterstreicht die Bedeutung.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 119 Landesamt für Natur, Umwel- Anregungsnummer: 119-019	t und Verbraucherschutz NRW	
2.1.6. Bedenken: Die Verbundfläche VB-MS-3911-102 (Rottbusch) ist ein struktur- und altholzreicher Eichen-Hainbuchenwald, auch die südliche Teilfläche sollte an das dargestellte BSN angegliedert werden. beide Teilflächen gehören zum NSG Rottbusch und angrenzende Waldparzellen. Die artenreiche und typische Ausbildung des Lebensraumtyps Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald (BK-3911-0055) macht die Schutzwürdigkeit dieses Biotops aus	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Abgrenzung des BSN ergibt sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Die genannte Fläche wird als BSN dargestellt.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

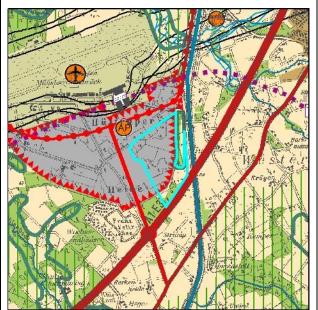
Anregungen und Bedenken

Ausgleichsvorschläge

Erörterungsergebnis

Beteiligter: 119 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW

Anregungsnummer: 119-020



2.1.7. Bedenken:

Die gesamte Fläche des NSG und der NSG-Erweiterungsvorschlag des Biotopkatasters sollten durch den BSN erfasst werden. Wir regen an die Darstellung gemäß der Verbundfläche "Hüttruper Heide" (VB-MS-3812-012) zu erweitern. Zu dieser Verbundfläche gehören das NSG (BK-3812-908, was nicht insgesamt durch das BSN dargestellt wird) sowie der NSG-Erweiterungsvorschlag BK 3812-0030 und die angrenzenden schützenswerten

Der Anregung wird nicht gefolgt. Für die Darstellung eines "Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichs für standortgebundene Anlagen -Dienstleistungs- und Gewerbezentrum am Flughafen Münster/Osnabrück (AirportPark FMO)" wurde das Verfahren zur 12. Änderung des geltenden Regionalplanes Münsterland durchgeführt und am 10.02.2006 von der Landesplanungsbehörde NRW genehmigt. Die zeichnerischen und textlichen Ziele aus dieser Änderung sind in den Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplanes übernommen worden. Aufgrund der im Plangebiet des

Regionalplans alternativlosen räumlichen Lage zum Internationalen Flughafen Münster-Osnabrück, wurde hier bereits im Verfahren zur 12. Änderung des Regionalplanes ein besonderes Gewicht auf die gewerbliche Entwicklung dieses Bereichs gelegt. Das aufgrund dieser Siedlungskonzeption für den "AirportPark FMO" natürliche und naturnahe Strukturen zerstört werden könnten, war bereits in dem damaligen Verfahren bekannt. Dazu wurde seinerzeit u.a. folgender Ausgleichvorschlag, zu dem es zwar keinen Meinungsausgleich gab, aber der vom Regionalrat bestätigt wurde, formuliert: "...Zunächst würde sich die bauliche

Entwicklung des Airportparks entlang des Flughafengeländes realisiert. Erst wenn diese Das LANUV hält seine Bedenken aufrecht.

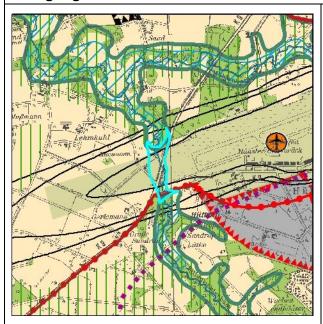
Kein Meinungsausgleich mit dem LANUV.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Feuchtgrünländer und Kleingewässer. Darüber hinaus sind die Birkenwäldchen mit Heideweiher (BK 3812-0029 und BK 3812- 0028) und die südlich angrenzenden Waldbereiche mit den dazwischen liegenden Acker- und Grünlandbereichen von herausragender Bedeutung für den Biotopverbund.	Flächen überbaut und weiterer Bedarfs besteht, sollen weitere Flächen für die bauliche Nutzung vorbereitet werden. Im Zuge der langfristigen Entwicklung würde der westliche Teil des Naturschutzgebietes "Hüttruper Heide" mit in der bauliche Nutzung einbezogen. Zum einen handelt es sich bei diesen Teilflächen -nach Rückkopplung mit den Naturschutzfachbehörden- weder um besonders wertvolle noch um einzigartige Biotopstrukturen. Zum anderen bliebe diese Teilfläche, sofern die bauliche Nutzung im Umfeld realisiert wird, als von überbauten Flächen umgebene Rest-Biotopstruktur übrig. Aufgrund der Verinselung würde diese Teilfläche funktional entwertet. Aus diesem Grunde soll der von einer künftigen Bebauung umrahmte Teil des Naturschutzgebietes in die bauliche Entwicklung des AirportParks mit einbezogen werden. Für die Inanspruchnahme der Fläche ist andernorts entsprechender Ersatz zu schaffen" Als Ergebnis wurde der Kernbereich des NSG Hüttruper Heide mit den Wachholderbeständen als Bereich zum Schutz der Natur dargestellt. Die seinerzeitigen Begründungen für die Darstellung des "AirportParks FMO" werden heute genauso aufrechterhalten. Gleichwohl ist es aber auch regionalplanerisch wünschenswert, wenn die hier vorhandenen wertvollen Verbund- und Trittsteinbiotope möglichst erhalten bzw. aufgewertet werden. In den nachfolgenden	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	Bauleitplanungen sollten daher geprüft werden. ob vorhandene Strukturen beibehalten werden können.	

Beteiligter: 119 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW

Anregungsnummer: 119-021



2.1.8.Bedenken:

Im Bereich des Flughafens ist das BSN im Bereich der Talaue des ca. 15 km langen Eltingmühlenbaches unterbrochen. Zur Sicherung einer herausragenden Biotopverbundachse (VB-MS-3811-006) ist hier der BSN durchgehend darzustellen. Dabei sind die Abgrenzungen des FFH Der Anregung wird nicht gefolgt.

Eine dem Flughafengelände überlagernde Darstellung eines BSN ist entsprechend der Anlage 3 zur Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz "Planzeichenverzeich nis der Regionalpläne" nicht vorgesehen.

Der auf der Grundlage des
Planfeststellungsbeschlusses vom Dezember
2004 geplante Ausbau des
Verkehrsflughafens Münster-Osnabrück
(FMO) ist durch das Urteil des OVG Münster
vom 31.05.2011 gestoppt worden. Der
Planfeststellungsbeschluss ist vom OVG
Münster für teilweise rechtswidrig und nicht
vollziehbar, aber auch als grundsätzlich
heilbar erklärt worden. Damit ist unklar, wie
sich der FMO weiter entwickeln wird. Von der
FMO GmbH wird weiterhin ein Ausbau des
Flughafens angestrebt.

Aus dem o.a. Urteil wird deutlich, dass es für eine 3600m lange Interkontinental-Start- und Landebahn jedoch zwingender unabweisbarer Gründe bedarf, um den Eingriff in das FFH-Gebiet Eltingmühlenbach rechtfertigen zu können. Ein solcher Nachweis steht aus. Vor dem Hintergrund der sich verändernden

Das LANUV hält seine Bedenken aufrecht.

Kein Meinungsausgleich mit dem LANUV.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Gebietes, die hier auch der Verbundfläche entsprechen, zu übernehmen.	Rahmenbedingungen im Luftverkehr im Allgemeinen und für den FMO im Besonderen kann eine Planänderung für den FMO-Ausbau sinnvoll sein und ist auch schon öffentlich diskutiert worden. Ein Antrag auf Planänderung liegt dem Landesverkehrsministerium als Planfeststellungsbehörde jedoch bisher nicht vor. Die Stärkung der Attraktivität und Leistungsfähigkeit des Internationalen Verkehrsflughafen Münster-Osnabrück wird nach wie vor von der Region angestrebt und ist dementsprechend in Grundsatz 41.2 sowie seiner Erläuterung und Begründung im Regionalplan formuliert. Diese Aussagen haben Bestand. Angesichts der o.a. Rechtslage orientiert sich die zeichnerische Darstellung des Flughafens im Regionalplan an dem bisher bekannten Planungs- und Untersuchungsstand. Damit ist das raumordnerische Anliegen zunächst erschöpft. Die konkrete fachliche Ausgestaltung dieser Maßnahme muss im Rahmen der Fachplanung erfolgen. Das Flughafengelände wird vorläufig also weiterhin - dem Planfeststellungsbeschluss entsprechend - mit einer Start- und Landebahn von 3600m und den sich daraus ergebenden Umgebungsnutzungen dargestellt. Dies kann sich jedoch durch einen neuen Planungsstand im Planfeststellungsverfahren im Verlauf des weiteren Regionalplan-	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	Fortschreibungsverfahrens ändern.	
Beteiligter: 119 Landesamt für Natur, Umwel- Anregungsnummer: 119-022	t und Verbraucherschutz NRW	
2.1.9. Anregung: Der BSN sollte um die Verbundfläche VB-MS-3711-014 "Dünenzug mit Feuchtgebieten am Bevergerner Damm" erweitert werden. Der Dünenkomplex im bestehenden LSG Sinniger Feld (BK-3711-0008 und BK-3711-0007) stellt eine wichtige Ergänzungsfunktion zum NSG Haverforths Wiesen mit Strukturen wie Kleingehölzen, Baumreihen, Hecken und Weihern dar.	Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Der genannte Bereich wird überwiegend als BSN dargestellt.	Das LANUV hält seine Anregung aufrecht. Der VB-MS-3711-014 ist wie angeregt in weiten Teilen als BSN dargestellt. Kein Meinungsausgleich mit dem LANUV.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 119 Landesamt für Natur, Umwel Anregungsnummer: 119-023	t und Verbraucherschutz NRW	
2.1.10. Bedenken: Der im Teutoburger Wald dargestellte Abgrabungsbereich sollte mit einer BSN- Darstellung überlagert werden, um die zukünftige Entwicklung der Fläche für den Biotop- und Artenschutz nach Beendigung der Abbautätigkeit zu verdeutlichen. In dem Bereich liegen vier schutzwürdige Abgrabungsseen (BK-3813-0031, siehe Pfeil).	Am 19.03.2012 hat der Regionalrat den Erarbeitungsbeschluss im Regionalplanänderungsverfahren zur Erweiterung von Abgrabungsbereichen im Teutoburger Wald gefasst. In dem Planentwurf sind die Abgrabungsbereiche mit der Nachfolgenutzung "Bereich zum Schutz der Natur" dargestellt.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
Beteiligter: 119 Landesamt für Natur, Umwel Anregungsnummer: 119-024	t und Verbraucherschutz NRW	
Gescher	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die BSLE Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die dargestellten BSLE umfassen im Wesentlichen die Flächen der Biotopverbundstufe 2 (Flächen von besonderer Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), festgesetzte und geplante Landschaftsschutzgebiete, Naturparkflächen, Erholungs- und Kurgebiete. Ergänzend sind Flächen der Biotopverbundstufe 1 (Flächen von herausragender Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), die nicht BSN sind, als BSLE dargestellt. Der Maßstab (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung und die Darstellung	Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht. Kein Meinungsausgleich mit dem LANUV.

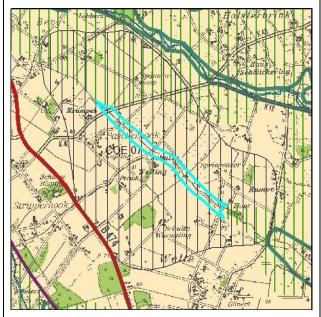
Anregungen und Bedenken Ausgleichsvorschläge Erörterungsergebnis von BSLE > 10 ha zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen. Die Darstellungen des Regionalplans entfalten lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG) BSLE sind sogenannte "Vorhaltegebiete". Sie haben den Charakter von Grundsätzen der Raumordnung und sind damit der Abwägung zugänglich. In Vorbehaltsgebieten haben bestimmte, raumbedeutsame Funktionen und Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht (vgl. § 8 Abs. 7 ROG). Der angesprochene Raum entspricht nicht 2.2.1 Bedenken: diesen Kriterien, daher erfolgt keinen BSLE Der BSLE östlich von Südlohn sollte nach Darstellung. Südosten um strukturreiche Acker-Grünlandkomplexe und die Nebengewässer der Schlinge erweitert werden. Der Bereich enthält viele Biotopkatasterflächen, die meist LSG Vorschlag sind und ist Verbundfläche von besonderer Bedeutung (VB-MS-4006-004 Schlinge, VB-MS-4007-026 Nebengewässer der Schlinge östlich Südlohn, VB-MS-4007-022 Gehölz-Acker-Grünlandkomplexe südwestlich von Gescher). Die Schlinge ist auf niederländischer Seite Schutzgebiet und Teil der ökologischen Hauptstruktur, mit der Darstellung als BSLE wäre somit eine

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Durchgängigkeit vom Quellbereich an gewährleistet.		
Beteiligter: 119 Landesamt für Natur, Um Anregungsnummer: 119-025	welt und Verbraucherschutz NRW	
Coesfeld	Der Anregung wird gefolgt.	Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung.
Tistiring Asian Van		Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
2.2.2 Bedenken: Erweiterung des BSLE um den schutzwürdigen Kettbach (BK-4008-0049) südlich von Coesfeld/Stevede, der für den regionalen Biotopverbund als Vernetzungsbiotop und als Refugialraum vo besonderer Bedeutung ist.	n	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis

Beteiligter: 119 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW Anregungsnummer: 119-026

Coesfeld, Dülmen



2.2.3 Bedenken:

Erweiterung des BSLE um die Quellbereiche des Welter Bachs, westlich des NSG Welter Baches (BK-4109-0104) als Bestandteil des Karthäuser Mühlenbachsystems (VB-MS-4009-003).

Der Anregung wird nicht gefolgt. Die BSLE Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die dargestellten BSLE umfassen im Wesentlichen die Flächen der Biotopverbundstufe 2 (Flächen von besonderer Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), festgesetzte und geplante Landschaftsschutzgebiete. Naturparkflächen. Erholungs- und Kurgebiete. Ergänzend sind Flächen der Biotopverbundstufe 1 (Flächen von herausragender Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), die nicht BSN sind, als BSLE dargestellt.

Der Maßstab (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung und die Darstellung von BSLE > 10 ha zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen.
Die Darstellungen des Regionalplans entfalten lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG) BSLE sind sogenannte "Vorhaltegebiete". Sie haben den Charakter von Grundsätzen der Raumordnung und sind damit der Abwägung

Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht.

Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten für den Bereich der Stadt Coesfeld.

Kein Meinungsausgleich mit dem LANUV für den Bereich der Stadt Dülmen.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	zugänglich. In Vorbehaltsgebieten haben bestimmte, raumbedeutsame Funktionen und Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht (vgl. § 8 Abs. 7 ROG).	

Beteiligter: 119 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW

Anregungsnummer: 119-027

Senden



2.2.4 Anregung: Einbeziehung der kompletten Bauerschaft

Der Anregung wird nicht gefolgt. Die BSLE Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die dargestellten BSLE umfassen im Wesentlichen die Flächen der Biotopverbundstufe 2 (Flächen von besonderer Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), festgesetzte und geplante Landschaftsschutzgebiete, Naturparkflächen, Erholungs- und Kurgebiete. Ergänzend sind Flächen der Biotopverbundstufe 1 (Flächen von herausragender Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), die nicht BSN sind, als BSLE dargestellt.

Der Maßstab (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung und die Darstellung von BSLE > 10 ha zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen.
Die Darstellungen des Regionalplans entfalten lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen

Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht.

Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Schölling als besonders reich strukturierten Ausschnitt der Münsterländer Kulturlandschaft	des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG) BSLE sind sogenannte "Vorhaltegebiete". Sie haben den Charakter von Grundsätzen der Raumordnung und sind damit der Abwägung zugänglich. In Vorbehaltsgebieten haben bestimmte, raumbedeutsame Funktionen und Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht (vgl. § 8 Abs. 7 ROG). Der angeregte Bereich erfüllt diese Kriterien nicht.	
Beteiligter: 119 Landesamt für Natur, Umwel Anregungsnummer: 119-028	t und Verbraucherschutz NRW	
Dülmen	Der Anregung wird gefolgt. Die BSLE Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die dargestellten BSLE umfassen im Wesentlichen die Flächen der Biotopverbundstufe 2 (Flächen von besonderer Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), festgesetzte und geplante Landschaftsschutzgebiete, Naturparkflächen, Erholungs- und Kurgebiete. Ergänzend sind Flächen der Biotopverbundstufe 1 (Flächen von herausragender Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), die nicht BSN sind, als BSLE dargestellt.	Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
2.2.5 Bedenken: Das bestehende BSLE soll westlich von Hiddingsel um einen Quellzufluß des Karthäuser Mühlenbaches (VB-MS-4009-003) erweitert werden.	Der Maßstab (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung und die Darstellung von BSLE > 10 ha zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen. Die Darstellungen des Regionalplans entfalten lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG) BSLE sind sogenannte "Vorhaltegebiete". Sie haben den Charakter von Grundsätzen der Raumordnung und sind damit der Abwägung zugänglich. In Vorbehaltsgebieten haben bestimmte, raumbedeutsame Funktionen und Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht (vgl. § 8 Abs. 7 ROG).	
Beteiligter: 119 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW Anregungsnummer: 119-029		
Lüdinghausen	Der Anregung wird soweit gefolgt, wie der Bereich den u.g. Kriterien entspricht bzw. zeichentechnisch darstellbar ist.	Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht.
	Die BSLE Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die dargestellten BSLE umfassen im	Kein Meinungsausgleich mit dem LANUV. Meinungsausgleich mit dem Kreis

Anregungen und Bedenken Ausgleichsvorschläge Erörterungsergebnis Wesentlichen die Flächen der Coesfeld und dem WLV. Biotopverbundstufe 2 (Flächen von besonderer Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), festgesetzte und geplante Landschaftsschutzgebiete. Naturparkflächen. Erholungs- und Kurgebiete. Ergänzend sind Flächen der Biotopverbundstufe 1 (Flächen von herausragender Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), die nicht BSN sind, als BSLE dargestellt. Der Maßstab (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung und die Darstellung von BSLE > 10 ha zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen. Die Darstellungen des Regionalplans entfalten lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen 2.2.6 Anregung: des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Einbeziehung der westlich der alten Fahrt in Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen Lüdinghausen-Ondrup liegenden, durch und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 zahlreiche schutzwürdige Biotope gegliederte und 5 Raumordnungsgesetz (ROG) bäuerlichen Kulturlandschaft (VB-MS-4110-BSLE sind sogenannte "Vorhaltegebiete". Sie 002; -003; -009) haben den Charakter von Grundsätzen der Raumordnung und sind damit der Abwägung zugänglich. In Vorbehaltsgebieten haben bestimmte, raumbedeutsame Funktionen und Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht (vgl. § 8 Abs. 7 ROG).

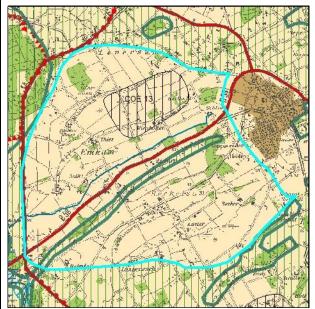
Ausgleichsvorschläge

Erörterungsergebnis

Beteiligter: 119 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW

Anregungsnummer: 119-030

Lüdinghausen



2.2.7 Bedenken:

Das BSLE sollte um die östlich von Seppenrade, parallel zur B 58 verlaufenden Kerbtälchen (VB-MS-4209-012), die der Stever zufließen erweitert werden. Die durch zahlreiche schutzwürdige, gehölzbestandene Fließgewässer und Alleen gegliederte Seppenrader Platte (Bauerschaften Rekelsum/Teile Tetekum) können mit in das BSLE einbezogen werden.

Der Anregung wird teilweise gefolgt, soweit der Maßstab des Regionalplanes eine entsprechende Darstellung des BSLE zulässt. Die BSLE Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die dargestellten BSLE umfassen im Wesentlichen die Flächen der Biotopverbundstufe 2 (Flächen von besonderer Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), festgesetzte und geplante Landschaftsschutzgebiete, Naturparkflächen, Erholungs- und Kurgebiete. Ergänzend sind Flächen der Biotopverbundstufe 1 (Flächen von herausragender Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), die nicht BSN sind, als BSLE dargestellt.

Der Maßstab (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung und die Darstellung von BSLE > 10 ha zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen.

Die Darstellungen des Regionalplans entfalten lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG)

BSLE sind sogenannte "Vorhaltegebiete". Sie haben den Charakter von Grundsätzen der

Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung teilweise.

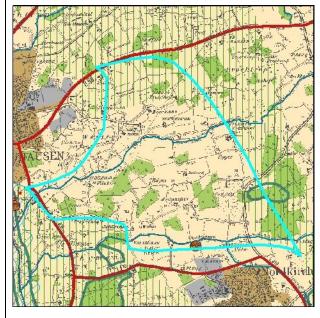
Kein Meinungsausgleich mit dem LANUV.

Raumordnung und sind damit der Abwägung	
zugänglich. In Vorbehaltsgebieten haben bestimmte, raumbedeutsame Funktionen und Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht (vgl. § 8 Abs. 7 ROG).	

Beteiligter: 119 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW

Anregungsnummer: 119-031

Lüdinghausen



2.2.8 Bedenken:

Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die BSLE Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die dargestellten BSLE umfassen im Wesentlichen die Flächen der Biotopverbundstufe 2 (Flächen von besonderer Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), festgesetzte und geplante Landschaftsschutzgebiete, Naturparkflächen, Erholungs- und Kurgebiete. Ergänzend sind Flächen der Biotopverbundstufe 1 (Flächen von herausragender Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), die nicht BSN sind, als BSLE dargestellt.

Der Maßstab (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung und die Darstellung von BSLE > 10 ha zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen.
Die Darstellungen des Regionalplans entfalten lediglich eine Bindungswirkung

Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung teilweise.

Kein Meinungsausgleich mit dem LANUV.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Das BSLE soll um eine Vielzahl kleinerer schutzwürdiger Wälder, Baumreihen und Alleen gegliederten Ausschnitts der bäuerlichen Kulturlandschaft süd-östlich von Lüdinghausen zwischen Teufelsbach und Beverbach innerhalb des landwirtschaftlich geprägten Gebietes ergänzt werden (VB-MS-4210-003).	gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG) BSLE sind sogenannte "Vorhaltegebiete". Sie haben den Charakter von Grundsätzen der Raumordnung und sind damit der Abwägung zugänglich. In Vorbehaltsgebieten haben bestimmte, raumbedeutsame Funktionen und Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht (vgl. § 8 Abs. 7 ROG).	
Beteiligter: 119 Landesamt für Natur, Umwe Anregungsnummer: 119-032	It und Verbraucherschutz NRW	1
Ochtrup	Die BSLE Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die dargestellten BSLE umfassen im Wesentlichen die Flächen der Biotopverbundstufe 2 (Flächen von besonderer Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), festgesetzte und geplante Landschaftsschutzgebiete, Naturparkflächen, Erholungs- und Kurgebiete. Ergänzend sind Flächen der Biotopverbundstufe 1 (Flächen von herausragender Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), die nicht BSN sind, als BSLE dargestellt. Die Flächen des Bentheimer Forst VB-MS-	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
2.2.9 Bedenken: Der Bentheimer Forst (VB-MS-3708-103) ist ein großer geschlossener feuchter Kiefernmischwald, der sich über die Grenze nach Niedersachsen hin fortsetzt. Darin liegen vereinzelt geschützte Biotope wie Bruch- und Sumpfwald. Bemerkenswert ist ein ausgedehntes Gagel-Gebüsch auf Niedermoorböden im Osten des Gebietes. Im Westen befindet sich noch ein größerer Grünlandkomplex (BK-3708-0102).	3708-103 sind als BSLE dargestellt. Der Maßstab (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen.	
Beteiligter: 119 Landesamt für Natur, Umwel- Anregungsnummer: 119-033	t und Verbraucherschutz NRW	
Ochtrup	Die BSLE Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
2.2.10 Bedenken: BSLE-Darstellung im Bereich der reich strukturierten, kulturhistorisch wertvollen Parklandschaft nördlich von Ochtrup (VB-MS-3708-102), hier liegen viele schutzwürdige Biotopkatasterflächen Flächen (ca. 30% der Fläche)	Die dargestellten BSLE umfassen im Wesentlichen die Flächen der Biotopverbundstufe 2 (Flächen von besonderer Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), festgesetzte und geplante Landschaftsschutzgebiete, Naturparkflächen, Erholungs- und Kurgebiete. Ergänzend sind Flächen der Biotopverbundstufe 1 (Flächen von herausragender Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), die nicht BSN sind, als BSLE dargestellt. Die Flächen des nördlich von Ochtrup (VB-MS-3708-102) sind als BSLE dargestellt. Der Maßstab (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen.	
Beteiligter: 119 Landesamt für Natur, Umwel Anregungsnummer: 119-034	t und Verbraucherschutz NRW	
Ochtrup	Die BSLE Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die dargestellten BSLE umfassen im Wesentlichen die Flächen der Biotopverbundstufe 2 (Flächen von besonderer Bedeutung) des Fachbeitrages	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
2.2.11 Bedenken: Die Parklandschaft in der Weinerbauernschaft südlich von Ochtrup (VB-MS-3809-101 und VB-MS-3809-102) sollte als BSLE dargestellt werden. Darin liegen zwei kleine Biotopkatasterflächen, u. a. das NSG Weiner Mark.	des LANUV (Stand: Oktober 2012), festgesetzte und geplante Landschaftsschutzgebiete, Naturparkflächen, Erholungs- und Kurgebiete. Ergänzend sind Flächen der Biotopverbundstufe 1 (Flächen von herausragender Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), die nicht BSN sind, als BSLE dargestellt. Die Flächen des VB-MS-3809-101 und VB-MS-3809-102 sind als BSLE dargestellt. Der Maßstab (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen.	
Beteiligter: 119 Landesamt für Natur, Umwel Anregungsnummer: 119-035	t und Verbraucherschutz NRW	
Steinfurt	Die BSLE Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die dargestellten BSLE umfassen im Wesentlichen die Flächen der Biotopverbundstufe 2 (Flächen von besonderer Bedeutung) des Fachbeitrages	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
2.2.12 Bedenken: Die strukturreiche Parklandschaft nördlich Burgsteinfurt und westlich der Steinfurter Aa (VB-MS-3809-107 und VB-MS-3709-013) sollte als BSLE dargestellt werden. Die darin befindlichen kleinen Waldflächen sind größtenteils als schutzwürdige Biotope erfasst.	des LANUV (Stand: Oktober 2012), festgesetzte und geplante Landschaftsschutzgebiete, Naturparkflächen, Erholungs- und Kurgebiete. Ergänzend sind Flächen der Biotopverbundstufe 1 (Flächen von herausragender Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), die nicht BSN sind, als BSLE dargestellt. Die Flächen der VB-MS-3809-107 und VB-MS-3709-013 sind als BSLE dargestellt. Der Maßstab (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen.	
Beteiligter: 119 Landesamt für Natur, Umwel Anregungsnummer: 119-036	t und Verbraucherschutz NRW	
Neuenkirchen	Die BSLE Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die dargestellten BSLE umfassen im Wesentlichen die Flächen der Biotopverbundstufe 2 (Flächen von besonderer Bedeutung) des Fachbeitrages	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
2.2.13 Bedenken: Die Heckenlandschaft nördlich Neuenkirchen bzw. westlich von Rheine (VB-MS-3709-006 Heckenlandschaft und Kalkäcker zwischen Haddorf und Wadelheim) sollte als BSLE dargestellt werden. Die schutzwürduige Heckenlandschaft in Landersum (BK-3710-0030, LSG Vorschlaggebiet) dominiert diesen Bereich.	des LANUV (Stand: Oktober 2012), festgesetzte und geplante Landschaftsschutzgebiete, Naturparkflächen, Erholungs- und Kurgebiete. Ergänzend sind Flächen der Biotopverbundstufe 1 (Flächen von herausragender Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), die nicht BSN sind, als BSLE dargestellt. Die Flächen der VB-MS-3709-006 sind als BSLE dargestellt. Der Maßstab (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen.	
Beteiligter: 119 Landesamt für Natur, Umwel Anregungsnummer: 119-037	t und Verbraucherschutz NRW	
Ochtrup	Die BSLE Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die dargestellten BSLE umfassen im	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
2.2.14 Bedenken: Beidseitig der B 54, östlich der Autobahn sollte der Komplex aus größeren Waldflächen Nordteil des Fürstenbusches und der Parklandschaft (VB-MS-3708-105) als BSLE dargestellt werden.	Wesentlichen die Flächen der Biotopverbundstufe 2 (Flächen von besonderer Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), festgesetzte und geplante Landschaftsschutzgebiete, Naturparkflächen, Erholungs- und Kurgebiete. Ergänzend sind Flächen der Biotopverbundstufe 1 (Flächen von herausragender Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), die nicht BSN sind, als BSLE dargestellt. Die Flächen des VB-MS-3708-105 sind als BSLE dargestellt. Der Maßstab (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen.	
Beteiligter: 119 Landesamt für Natur, Umwel Anregungsnummer: 119-038	t und Verbraucherschutz NRW	
Metelen	Die BSLE Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die dargestellten BSLE umfassen im Wesentlichen die Flächen der Biotopverbundstufe 2 (Flächen von besonderer Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012),	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
2.2.15 Bedenken: Der Niederungsbereich (VB-MS-3808-101, Grünland-Acker-Komplex im Umfeld des Stroenfeldes) ist eine sinnvole Arrondierung des angrenzenden Feuchtwiesenschutzgebiet und sollte daher als BSLE dargestellt werden.	festgesetzte und geplante Landschaftsschutzgebiete, Naturparkflächen, Erholungs- und Kurgebiete. Ergänzend sind Flächen der Biotopverbundstufe 1 (Flächen von herausragender Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), die nicht BSN sind, als BSLE dargestellt. Die Fläche VB-MS-3808-101 ist als BSLE dargestellt. Der Maßstab (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen.	

Anregungen und Bedenken Ausgleichsvorschläge **Erörterungsergebnis** Beteiligter: 119 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW **Anregungsnummer: 119-039** Mettingen/Recke Der Anregung wird nicht gefolgt. Meinungsausgleich mit allen Die engen bandartigen Strukturen entlang der Verfahrensbeteiligten. beiden genannten Flüsse werden aufgrund des Maßstabs des Regionalplanes (M. 1:50.000) nicht als BSLE dargestellt. Die offene Signatur des BSLE-Planzeichens würde dazu führen, dass diese Bereiche nicht erkennbar wären. Der Regionalplan lässt zudem lediglich eine ungefähre Abgrenzung zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen. Die der Mettinger und Reckener Aa zufließenden Nebenbäche und der in Teilen naturnah ausgeprägte Mühlenbach (BK-3612-0129) südlich von Recke stellen wertvolle Verbindungsflächen zwischen der gut strukturierten Schafbergplatte und der Wallenbrockener Moorniederung dar (VB-MS-3612-002). Das BSLE sollte um die

Beteiligter: 119 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW

Anregungsnummer: 119-040

Fließgewässer erweitert werden.

Hamming Agreed to the state of the state of

Anregungen und Bedenken

2.2.17 Bedenken:

Die Durchgängigkeit des Ladberger Mühlenbaches vom Quellbereich bei Lienen bis zur Mündung in die Ems sollte auch im Bereich Ladbergen durch die durchgängige Ausweisung als BSLE sichergestellt werden (VB-MS-3712-019 Wechter und Ladberger Mühlenbach mit Lengericher Aa).

Ausgleichsvorschläge

Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die BSLE Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die dargestellten BSLE umfassen im Wesentlichen die Flächen der Biotopverbundstufe 2 (Flächen von besonderer Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), festgesetzte und geplante Landschaftsschutzgebiete, Naturparkflächen, Erholungs- und Kurgebiete. Ergänzend sind Flächen der Biotopverbundstufe 1 (Flächen von herausragender Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), die nicht BSN sind, als BSLE dargestellt. Die Flächen entlang des Wechter

Mühlenbachs, des Ladberger Mühlenbach und der Lengericher Aa nördlich von Ladbergen werden als BSLE dargestellt. Entlang des Altruper Mühlenbaches wird lediglich ein BSLE bis zum Erholungsgebiet Buddenkuhl dargestellt. Südlich und östlich von Ladbergen werden die Bachläufe nicht als BSLE dargestellt. Aufgrund der relativ schmalen und bandartigen Struktur der VB entlang der Bäche und der offenen Signatur des BSLE Planzeichens im Regionalplanmaßstab 1:50.000 würde eine Darstellung nicht erkennbar sein.

Erörterungsergebnis

Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Beteiligter: 119 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW

Anregungsnummer: 119-041

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
2.2.18 Bedenken: Der BSLE sollte im Westen um die Flächen des ehemaligen Militärflughafens Dreierwalde ergänzt werden. In diesem Bereich brüten Brachvogel und Schwarzkehlchen. Nach Aufgabe der Nutzung wurden 2010 80 Feldlerchen kartiert (Kartierung Biologische Station Kreis Steinfurt, mündlich Mai 2011), was den Offenlandbereich zum wichtigen Brut- und Nahrungshabitat macht.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die BSLE Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die dargestellten BSLE umfassen im Wesentlichen die Flächen der Biotopverbundstufe 2 (Flächen von besonderer Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), festgesetzte und geplante Landschaftsschutzgebiete, Naturparkflächen, Erholungs- und Kurgebiete. Ergänzend sind Flächen der Biotopverbundstufe 1 (Flächen von herausragender Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), die nicht BSN sind, als BSLE dargestellt. Zum jetzigen Zeitpunkt ist eine Folgenutzung des Flugplatzes noch nicht abgestimmt. Daher bleibt hier weiterhin eine zweckgebundene Darstellung für das Militär im Regionalplan dargestellt. Sofern im Rahmen von künftigen Nutzungsüberlegungen ein erneutes Regionalplanverfahren notwendig werden sollte, sind auch die Freiraumbelange mit zu prüfen.	Das LANUV hält ihre Anregung aufrecht. Kein Meinungsausgleich dem LANUV.
Beteiligter: 119 Landesamt für Natur, Umwel Anregungsnummer: 119-042	t und verbraucherschutz NRW	
Wadersloh	Die BSLE Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Grundsätzlich werden die Flächen des	Das LANUV bekräftigt die Anregung insbesondere den Überschwemmungsbereich des Liesebaches als BSLE darzustellen.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	Biotopverbundes des LANUV als BSLE dargestellt. Aufgrund der relativ schmalen und bandartigen Struktur entlang der Bäche wird hier allerdings kein BSLE dargestellt. Die offene Signatur des BSLE Planzeichens im Regionalplanmaßstab 1:50.000 würde dazu	Die Naturschutzverbände halten weiterhin an ihrer Anregung fest, entlang von Liesebach und Biesterbach BSN darzustellen (151-426).
	führen, dass die Darstellung nicht erkennbar wäre.	Kein Meinungsausgleich mit dem LANUV und den Naturschutzverbänden.
2.2.19 Bedenken: Die Liese und der Biesterbach (VB-MS-4214-		
003) sind Leitlinien des Biotopverbundes im Südosten des Kreises Warendorf. Daher sollten die sich bei Liesborn befindlichen Zuflüsse als wichtige West-Ost-Strukturen mit in den BSLE dargestellt werden.		

Ausgleichsvorschläge

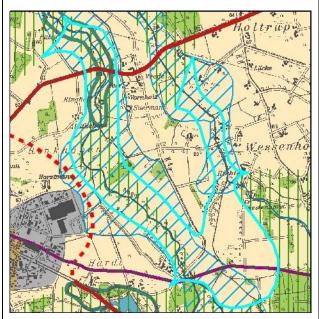
Erörterungsergebnis

Anregung nicht.

Beteiligter: 119 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW

Anregungsnummer: 119-043

Sendenhorst



Die BSLE Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft.
Die Flächen des VB-MS-4012-008 sind in weiten Teilen als BSLE dargestellt.
Entlang des Voßbachs wird aufgrund der relativ schmalen und bandartigen Struktur allerdings kein BSLE dargestellt. Die offene Signatur des BSLE Planzeichens im Regionalplanmaßstab 1:50.000 würde dazu führen, dass die Darstellung nicht erkennbar wäre.

Das LANUV hält an ihrer Anregung, auch entlang des Voßbaches einen BSLE darzustellen, fest. Die Regionalplanungsbehörde folgt der

Kein Meinungsausgleich mit dem LANUV.

Im Nachgang zu den Erörterungsterminen erklärt das LANUV "teilweise Meinungsausgleich mit dem LANUV, da die Angel jetzt in wesentlichen Teilen als BSN und sonst als BSLE dargestellt ist."

2.2.20 Bedenken:

Der Bereich der Angel und ihrer Nebenbäche (VB-MS-4012-008) östlich von Sendenhorst bildet ein verzweigtes Gewässernetz (Diesterbach, Voßbach, Wieninger Bach) mit Grünlandauen und Laubwaldkomplexen. Zur Sicherung der Durchgängigkeit in einer sonst intensiv genutzten Agrarlandschaft sollten diese Gewässerabschnitte mit als BSLE dargestellt werden.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 119 Landesamt für Natur, Umwelt Anregungsnummer: 119-044	t und Verbraucherschutz NRW	
Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich COE Rosendahl GIB 01.1 Anregung: Aus Sicht des Freiraumschutzes sollte die Erweiterung des bestehenden GIB nicht über die K 32 hinaus in die Landschaft erfolgen. Das LANUV regt daher an, die neu ausgewiesene Fläche zu streichen und stattdessen die erforderlichen Flächen im Osten des bestehenden GIB, Richtung der Ortslage und des GIB bei Osterwick, auszuweisen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Für einen Teil der Fläche ist bereits eine Bauleitplanung erfolgt. In der SUP wurden keine erheblichen Umweltauswirkungen festgestellt. Um Immissionskonflikten vorzubeugen, wird eine Erweiterung des Industriegebietes in westlicher Richtung angestrebt.	Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 119 Landesamt für Natur, Umwe Anregungsnummer: 119-045	It und Verbraucherschutz NRW	
Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich MS Münster GIB 01.2 Bedenken:	Den Bedenken wird stattgegeben. Aufgrund verschiedener Anregungen und Bedenken (vgl. 151-148 i.V.m. 151-347 und 1091-005) die zu der hier geplanten GIB Erweiterung eingegangen sind, wird eine Inanspruchnahme dieses Bereich für künftige gewerblich-industrielle Nutzungen regionalplanerisch nicht weiterverfolgt. Dieser Bereich ist aufgrund seiner ökologischen Wertigkeit langfristig für den Freiraum zu sichern. Im Kapitel IV. Freiraum "Bereiche zum Schutz der Natur" sind weitergehende Aussagen zur Sicherung von Biotopverbünden formuliert.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten zur Rücknahme des GIB. Hinweis: Die LWK (E108-016) und der WLV (E134- 043) haben in den Erörterungen angeregt der BSN hier zu reduzieren.

01.2 bestehen Bedenken, da es sich hierbei um die teilweise Überlagerung mit einem Feuchtwaldkomplex handelt. Dieser wird von uns als BSN-Vorschlag in Punkt 2.1.3 angeregt. Nähere Angaben zur Schutzwürdigkeit finden sich dort.Bei der

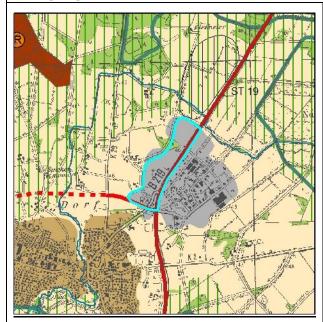
Gegen die Neudarstellung Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich MS Münster GIB

Abgrenzung des neuen GIB sollte ein ausreichend großer Verbund zwischen den

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
naturschutzwürdigen Flächen dargestellt werden. Dazu sollte ein Ziel formuliert werden, welches auf die Notwendigkeit der Umsetzung dieses Verbundes durch die nachfolgende Bauleitplanung fordert.		

Beteiligter: 119 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW

Anregungsnummer: 119-046



Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich ST Saerbeck GIB 01.1 Anregung:

Durch die Erweiterung des GIB erstreckt sich das Gewerbegebiet über die B 219 hinaus nach Westen in eine

Der Anregung wird nicht gefolgt.
Für die Gemeinde Saerbeck wurde ein
Siedlungsbereichsbedarf von insgesamt ca.
52 ha rechnerischer ermittelt. Unter
Berücksichtigung vorhandener
Bauflächenreserven in dem
Flächennutzungsplan der Gemeinde
Saerbeck sind in dem Entwurf ca. 45 ha zu
verorten. Davon werden ca. 23,5 ha als GIB
dargestellt.

Eine Verortung des Bedarfs westlich der B 219, die eine Erweiterung des vorhandenen "Gewerbegebietes Nord" darstellt, erscheint im Hinblick auf fehlende alternative Entwicklungsbereiche im Süden (Naturbereich der Ems), im Westen und Osten (Immissionskonflikte zu der Wohnbebauung) und zur Erweiterung des Gewerbegebietes östl. der B 219 (angrenzende Naturbereiche) regionalplanerisch vertretbar. Dies wird durch das Ergebnis der SUP zum Erarbeitungsentwurf (Prüfbogen Nr. ST Saerbeck GIB 01.1) gestützt. In den nachfolgenden Bauleitplanverfahren ist zur Erhaltung von einzelne "Trittsteinbiotope" wie Heckenstrukturen zu prüfen, welche

Das LANUV hält seine Bedenken aufrecht.

Kein Meinungsausgleich mit dem LANUV.

	Amage
Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Flächen im Detail bebaut werden können und welche auch künftig von Bebauung freizuhalten sind.	
t und Verbraucherschutz NRW	
Der Anregung wird nicht gefolgt. Aufgrund der eingeschränkten Erweiterungsmöglichkeiten des GE im Nordwesten von Burgsteinfurt und der ermittelten Flächenbedarfe für Steinfurt ist eine Entwicklung hier aus siedlungsstruktureller Sicht begründbar. Im Rahmen der nachfolgenden Bauleit- und Fachverfahren ist prüfen, welche Flächen im Detail bebaut werden können und welche	Die Regionalplanungsbehörde hält an der Darstellung eines GIB im Nordwesten von Burgsteinfurt fest, verändert jedoch die Lage der Fläche. In der Diskussion stellte sich heraus, dass zu einer veränderten Darstellung (der GIB grenzt direkt an B54n an und der südliche Teilbereich wird zurückgenommen)
	Flächen im Detail bebaut werden können und welche auch künftig von Bebauung freizuhalten sind. t und Verbraucherschutz NRW Der Anregung wird nicht gefolgt. Aufgrund der eingeschränkten Erweiterungsmöglichkeiten des GE im Nordwesten von Burgsteinfurt und der ermittelten Flächenbedarfe für Steinfurt ist eine Entwicklung hier aus siedlungsstruktureller Sicht begründbar. Im Rahmen der nachfolgenden Bauleit- und Fachverfahren ist prüfen, welche Flächen im

Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich ST Steinfurt GIB

Anregung:

Die Erweiterung des GIB im Nordwesten von Steinfurt (ca. 7,5 ha), südlich der B 54 über

Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Anlage 5

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
die vorhandene Straße hinaus und in die Bauernschaft Sellen hinein, wird seitens des LANUV kritisch gesehen, da hier eine negative Entwicklung in den durch Feldgehölze, kleine Wäldchen und Hecken gut strukturierten Freiraum initiiert wird. Das LANUV regt daher an, die Fläche an der Straße enden zu lassen.		

Ausgleichsvorschläge

Erörterungsergebnis

Beteiligter: 119 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW

Anregungsnummer: 119-048



Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die GIB-Erweiterungsfläche von insgesamt ca. 11,8 ha südlich des Axtbaches wird aufgesplittet in einen östlichen und einen westlichen Teil.

Die Gemeinde Beelen regt an, den GIB südlich des Axtbaches im Osten zurückzunehmen und im Westen um die entsprechende Größenordnung zu erweitern. Damit würde die Darstellung im Erarbeitungsentwurf entsprechend wieder aufgenommen (E080-001)

Eine Bebauung der Erweiterungsflächen im Osten ist wegen der Eigentumsverhältnisse nicht umsetzbar.

Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung. Damit Meinungsausgleich mit der Gemeinde Beelen.

Die Naturschutzverbände und das LANUV befürworten jedoch weiterhin eine Osterweiterung, um einen kompakten Siedlungsbereich Beelen entstehen zu lassen und er sich nicht in die freie Landschaft entwickelt. (119-048 und 151-161)

Kein Meinungsausgleich mit den Naturschutzverbänden und dem LANUV.

<u>Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich</u> <u>WAF Beelen GIB 01.1</u>

Anregung:

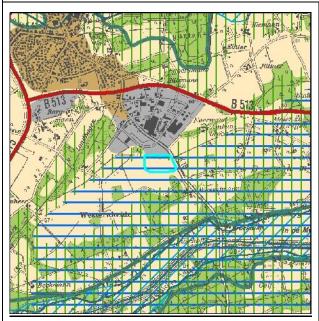
Das LANUV regt an die GIB-Ausweisung südlich des Naturschutzgebietes Axtbach nicht nach Westen auszuweiten, sondern nach Osten, Richtung Ortskern. Die L 831 könnte dann als östliche Grenze zugleich Erschließungsstraße sein. Die Ausweisung nach Westen führt zur weiteren Zersiedelung des Freiraums.

Ausgleichsvorschläge

Erörterungsergebnis

Beteiligter: 119 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW

Anregungsnummer: 119-049



Der Anregung wird gefolgt.
Stattdessen soll mit einer Erweiterung des
GIB im Norden der Ortslage Sassenberg
östlich der B475 eine raumverträgliche
Verortung des GIB-Bedarfes erreicht werden.
Hier werden ca. 16,8 ha als GIB neu
dargestellt. Nur der östlich der B475
dargestellte GIB ist neuer Siedlungsbereich.
Das sich westlich der B475 anschließende

Gewerbegebiet ist bisher schon als ASB

dargestellt. siehe 076-003 Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung den GIB an dieser Stelle zurückzunehmen.

Die Regionalplanungsbehörde schlägt vor, den GIB-Bedarf von ca. 10ha nicht zu verorten, sondern auf dem Flächenbedarfskonto zu verbuchen. Damit erhält die Stadt die Möglichkeit bei aktuellem Bedarf an Gewerbeflächen über eine Regionalplanänderung flexibel reagieren zu können (siehe 076-003)

Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich WAF Sassenberg GIB 01.1 Anregung:

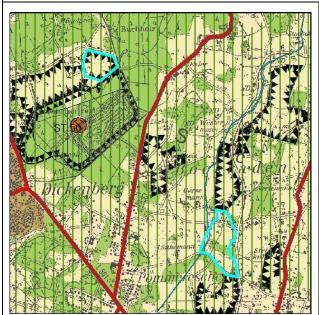
Die Ausweitung des Gewerbegebietes in südlicher Richtung über den Hagenbach hinaus wird seitens des LANUV kritisch gesehen. Die Erweiterung würde weit in die Landschaft hineinwirken und einer weiteren Zersiedelung der Landschaft Vorschub leisten. Das LANUV regt daher an, den ausgewiesenen Bereich zu streichen.

Ausgleichsvorschläge

Erörterungsergebnis

Beteiligter: 119 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW

Anregungsnummer: 119-050



Ibbenbüren / Recke

Abgrabungsflächen SUP ST Recke Bodens 01.1 und SUP ST Ibbenbueren Bodens 01.2 im Bereich Dickenberg/nördlich Ibbenbüren Bedenken:

Das LANUV hat Bedenken gegen die beiden Darstellungen, da hier der Gesamtcharakter einer besonderen Landschaftsbildeinheit, der durch schmale Täler geprägten SUP ST Ibbenbüren Bodens 01.2, westlich der Alten Bockenrader Straße
Den Bedenken wird gefolgt.

<u>SUP ST Recke Bodens 01.1 südlich der</u> <u>Straße Bomberg</u>

Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Das Vorkommen der Rohstoffe ist standortgebunden.

Im Entwurf des Regionalplanes sind für jede Rohstoffart BSAB für einen Versorgungszeitraum von mindestens 30

Jahren dargestellt.
Die Darstellung der BSAB erfolgt in möglichst konfliktarmen Räumen.

Bei der Ermittlung der möglichst konfliktarmen Räume wurden vorhandene

Schutzfestsetzungen und Schutzgüter sowie andere Raumnutzungen, wie z.B. Siedlungsund Gewerbeentwicklungen, regenerative Energien und Verkehrsinfrastruktur berücksichtigt.

Nach derzeitigem Stand handelt es sich um eine relativ konfliktfreie Fläche, die zu der Versorgung der Bevölkerung mit dem Rohstoff Tonstein / Tonschiefer beitragen kann. Innerhalb des dargestellten BSAB vorhandene wertvolle Strukturen sind im konkreten Antragsverfahren zu berücksichtigen.

Die Regionalplanungsbehörde folgt auf der Grundlage der Darstellungssystematik und der Bewertungssystematik für die Darstellung von BSAB den Anregungen teilweise.

Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten zu beiden Anregungen.

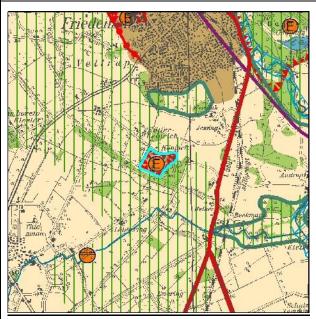
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Schafbergplatte, verloren geht. Die Abgrabungsfläche südlich der Straße "Bomberg" (SUP ST Recke Bodens 01.1) befindet sich in inmitten eines Waldkomplexes zwischen Dickenberg und Recke (Biotopverbundfläche VB-MS-3612- 004). Gerade hier sollten die Strukturen zwischen Wald und Offenland in der sonst von intensivem Ackerbau geprägten Landschaft erhalten bleiben. Die großflächige Abgrabungsdarstellung westlich der Alten Bockenrader Straße (SUP ST Ibbenbueren Bodens 01.2) liegt im Bereich der Aue der Reckener Aa, die Nord-Süd- Verbindung verlaufend eine wichtige Vernetzungsachse darstellt und mit der Niederung der Mettinger Aa in Verbindung steht (Biotopverbundfläche VB-MS-3612-002). Hecken, alte Buchenwälder und manchmal auch Erlenbrüche gliedern den Bereich. Zumindest der gut strukturierte Raum beidseits des Strootbachweges (nördlich bis zur Biegung der Alten Bockrader Straße/Winkelhof und südlich bis zum Poggenkamp) sollte nicht als Bereich für Abgrabungen zur Verfügung stehen.		

Ausgleichsvorschläge

Erörterungsergebnis

Beteiligter: 119 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW

Anregungsnummer: 119-051



Der geplante Campingplatz liegt weniger als einen Kilometer vom Siedlungsrand entfernt und entspricht somit einem wesentlichen Kriterium zur Darstellung als ASBZ im Regionalplan. Die weitere Siedlungsentwicklung, wenn sie sich als notwendig erweist, wird in südliche Richtung gehen. Der dargestellte BSN wird durch die Campingplatznutzung nicht beeinträchtigt. Eine ausreichende Erschließung des Campingplatzes muss für das nachfolgende Bauleitplanverfahren gesichert sein.

Die Naturschutzverbände (151-592), das LANUV (119-051), die LWK (108-138) und der WLV (134-321) bekräftigten ihre Bedenken aus dem Beteiligungsverfahren gegen die Darstellung eines ASB mit der Zweckbindung "Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen" für die Errichtung eines Campingplatzes.

Die beteiligten führten aus, dass neben der schlechten Verkehrsanbindung und der dadurch bedingten künftigen stärkeren Verkehrsbelastung in diesem landwirtschaftlich geprägten Raum, vor allem die umgebenden Biotopstrukturen vor einer intensiven Freizeitnutzung zu schützen sind. Die Stadt Steinfurt führt aus, dass eine konstruktive Lösung im Hinblick auf die Verkehrssituation angestrebt wird. Z.B. sollen an den engen Straßen Ausweichbuchten für Begegnungsverkehre geschaffen werden.

Kein Meinungsausgleich mit den Naturschutzverbänden, dem LANUV, der LWK und dem WLV.

Kreis Steinfurt Anregung:

Südlich von Steinfurt, in der Bauernschaft Veltrup ist der Bereich des Veltruper Sees als Allgemeiner Siedlungsbereich (zweckgebunden) ausgewiesen. Der Bereich ist sehr gut mit Weiden, Hecken, Baumreihen, kleinen Feldgehölzen und Teichen und einer gut ausgebildeten Eichenallee strukturiert. Der gesamte Bereich ist daher Teil einer Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (VB-MS-3809-115).

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Eine Ausweisung als ASB würde die Funktion der Biotopverbundfläche beeinträchtigen und zudem eine Beunruhigung des Raumes, der sich für eine naturbetonte ruhige Erholung am Stadtrand von Steinfurt eignet, und eine Zersiedlung der Landschaft nach sich ziehen. Das LANUV regt daher an, die Ausweisung zu streichen.		
Beteiligter: 119 Landesamt für Natur, Umwel Anregungsnummer: 119-052	t und Verbraucherschutz NRW	
Zur Methodik der SUP 1.4.1 Überblick, Seite 5 letzter Satz Anregung: Die Prüfung der Umweltauswirkungen wird auf "Neudarstellungen" des Regionalplanes beschränkt, die im Rahmen der Fortschreibung neu in den Regionalplan aufgenommen werden. Das ROG setzt hinsichtlich des Verhältnisses von Raumordnungsplan und Regionalplan den Rahmen und wird durch Landesrecht im Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW umgesetzt. Nach § 15 (4) (LPIG) NRW gilt: "Bei Regionalplänen kann die Umweltprüfung auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden, wenn der Raumordnungsplan für das Landesgebiet, aus dem der Regionalplan entwickelt ist, bereits eine Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG enthält." Ein Raumordnungsplan (Landesentwicklungsplan) mit Umweltprüfung liegt in NRW nicht vor.	Der Anregung wird gefolgt. Die Strategische Umweltprüfung wird ergänzt. Über die Gesamtplanbetrachtung hinaus werden auch solche Darstellungen einbezogen, in denen Nutzungszuweisungen, die Freiraum in Anspruch nehmen, aus dem alten Regionalplan übernommen werden. Dabei werden jedoch solche Flächen ausgespart, für die im Flächennutzungsplan der jeweiligen Gemeinde eine entsprechende Nutzung dargestellt ist. Diese Entscheidung beruht auf der Abwägung, dass der Träger der Regionalplanung durch seine Darstellung im Regionalplan einen Vertrauenstatbestand für die gemeindliche Bauleitplanung geschaffen hat, von dem die Gemeinde durch Änderung ihrer Bauleitplanung Gebrauch gemacht hat. Als weiterer Vertrauenstatbestand tritt die Genehmigung der Flächennutzungsplans durch die Bezirksregierung als höhere	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Allerdings ist die oben genannte Vorgehensweise in NRW aktuell anerkannt und wird in der Form praktiziert. Aus fachlicher Sicht sollten alle Darstellungen, die auf nachgeordneter Planungsebene noch nicht verbindlich umgesetzt sind, einer SUP unterzogen werden. Diese sind dann auch beim Monitoring zu berücksichtigen.	Verwaltungsbehörde hinzu. Zudem ist davon auszugehen, dass die Auswirkung der Planung auf die Umwelt und die umweltrelevanten Schutzgüter geprüft wurden, ggf. sogar durch eine formelle Umweltprüfung. Sofern im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung auf erhebliche Umweltauswirkungen durch Alt-Planung auch in bereits durch Flächennutzungspläne überplante Flächen hingewiesen wird, die einen Eingriff in die kommunale Planungshoheit rechtfertigen können, kann dies Anlass zu einer punktuellen Ergänzung der Umweltprüfung sein.	
Beteiligter: 119 Landesamt für Natur, Umwe Anregungsnummer: 119-053	It und Verbraucherschutz NRW	
Zu 2.1 Zusammenfassende Darstellung der geltenden Ziele des Umweltschutzes und zugeordneter Kriterien Anregung: In der Tab. 2-1: sollte beim Schutzgut Boden das Biotopentwicklungspotential als ein besonders Ziel der natürlichen Bodenfunktionen hervorgehoben werden.	Der Anregung wird zum Teil gefolgt. Unter den Zielen des Umweltschutzes zum Schutzgut "Boden" wird der Hinweis auf § 2 BBodSchG ergänzt. In Abs. 2 Nr. 1 sind die natürlichen Bodenfunktionen u.a. das Biotopentwicklungspotential beschrieben. Eine Aufzählung der verschiedenen, natürlichen Bodenfunktionen ist nicht beabsichtigt.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
Beteiligter: 119 Landesamt für Natur, Umwe Anregungsnummer: 119-054	It und Verbraucherschutz NRW	<u> </u>
Zu 9. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung, Seite 95 Anregung:	Der Anregung wird nicht gefolgt. Ein Monitoring ist nicht möglich, da es zu dem vorgeschlagenen Monitoringindikator kein	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Laut UBA-Leitfaden wird nach § 14 g Abs. 2 Nr. 9 UVPG ein konkretes Überwachungskonzept gefordert, welches sich auf die Umweltauswirkungen des Regionalplans bezieht. Die Vorgehensweise zur Überwachen unter Verwendung relevanter Monitoringindikatoren wird seitens des LANUV begrüßt. Zu den sechs aufgeführten Monitoringindikatoren auf Seite 95 Abs. 4, sollte ein weiterer Indikator 7 Anzahl und Größe unzerschnittener, störungsarmer Räume – in der Liste ergänzt werden. Analog zur Vorgehensweise der strategischen Prüfung der Neudarstellungen, wird das Monitoring im Umweltbericht lediglich auf prognostizierte erhebliche Umweltauswirkungen der Neudarstellungen beschränkt. Diese Herangehensweise lässt sich allerdings nirgends rechtlich ableiten. Hier bestehen demnach erhebliche Bedenken. Aus naturschutzfachlicher Sicht sollten auch übernommene Darstellungen und damit eine Zusammenschau des Gesamtgebietes bzw. Kumulationseffekte einem Monitoring unterzogen werden. Beteiligter: 119 Landesamt für Natur, Umwel	gleichlautendes Prüfkriterium mit entsprechender Prognose gibt. Die Bedenken sind unbegründet. Das Monitoring beschränkt sich nicht auf die Neudarstellungen sondern erfolgt für den gesamten Plan. So bezieht sich insbesondere das Siedlungsflächen- und Abgrabungsmonitoring auf alle dargestellten Flächen.	
Anregungsnummer: E119-001		
Neuenkirchen		Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung.
		Der Erweiterungsbereich ist als VB 1 gekennzeichnet. Auch wenn dies nicht als

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Das LANUV regt an, entlang des Wambaches den BSN bis zur B 70 darzustellen.		einziges Argument entscheidend für eine BSN Darstellung ist, wird hier der Anregung gefolgt, da in dem Erweiterungsbereich kleinteilige Freiraumelemente (z.B. Teich, kleine Wallhecke) den Biotopverbund unterstützen. Da weder Hofstellen noch großflächig Ackerfläche betroffen sind, konnte mit allen Verfahrensbeteiligten Meinungsausgleich erzielt werden.
Beteiligter: 119 Landesamt für Natur, Umwel Anregungsnummer: E119-002 (zugleich E045		
Ochtrup		Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung.
		Die Flächen sind überwiegend Ausgleichsflächen der neu gebauten B54.
		Kein Meinungsausgleich mit dem WLV und der LWK, da Ackerflächen und Hofstellen betroffen sein könnten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Die Naturschutzverbände, das LANUV und der Kreis Steinfurt regen an, im Bereich des Gauxbachs / B 54 den BSN zu erweitern.		
Beteiligter: 119 Landesamt für Natur, Umwel Anregungsnummer: E119-003 (zugleich E151		
Steinfurt / Metelen		Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung und stellt einen BSN bis an die Bahntrasse Münster-Gronau dar. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter Ziel 29 und seiner Erläuterungen und Begründungen genannten Grundlagen und Kriterien.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Die Naturschutzverbände, das LANUV und der Kreis Steinfurt regen an den BSN im Bereich der Metelener Heide in östlicher Richtung zu erweitern.		Der BSN enthält entsprechend den Angaben des Biotopkatasters des LANUV mind. 50 % wertbestimmender Lebensraum- bzw. Biotoptypen. Kein Meinungsausgleich mit der Stadt Steinfurt und dem WLV
Beteiligter: 119 Landesamt für Natur, Umwel Anregungsnummer: E119-004	t und Verbraucherschutz NRW	
Rheine		Die Regionalplanungsbehörde folgt den Bedenken nicht. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter Ziel 29 und seiner Erläuterungen und Begründungen genannten Grundlagen und Kriterien.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Das LANUV erhebt Bedenken dagegen, dass gegenüber dem Erarbeitungsentwurf (Stand 20.09.2010) in dem Entwurf der Meinungsausgleichsvorschläge (Stand: März 2013) der BSN im Bereich "Waldhügel" reduziert wurde.		Da der angeregte Bereich nicht diesen Kriterien entspricht, wird er nicht als BSN dargestellt. Kein Meinungsausgleich mit dem LANUV.
Beteiligter: 119 Landesamt für Natur, Umwel Anregungsnummer: E119-005 (zugleich E045		
Saerbeck	,	Der Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung teilweise.
		Es wird ein 75 ha großer BSN dargestellt, der die Erweiterung des NSG "Feuchtgebiet Saerbeck", Kompensationsflächen und Verbindungsflächen zwischen diesen

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis		
Der Kreis Steinfurt, das LANUV und die Naturschutzverbände regen an, den BSN westl. des DEK / nördl. der B 475 wieder auf die Abgrenzung des Erarbeitungsentwurfs (20.09.2010) auszudehnen.		Eine darüber hinausgehende Darstellung entspricht nicht den Kriterien wie sie in den Erläuterungen und Begründungen zu Ziel 29 genannt sind. Die Naturschutzverbände fordern weiterhin die Darstellung wie im geltenden Regionalplan (siehe auch Anregung 151-394 aus Beteiligungsverfahren) Der LWK und der WLV sehen durch diese Darstellung Ackerflächen und Hofstellen betroffen. Kein Meinungsausgleich mit den Naturschutzverbänden, der LWK und dem WLV		
Beteiligter: 119 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW Anregungsnummer: E119-006 (zugleich E151-015)				
Saerbeck		Die Regionalplanungsbehörde folgt den Bedenken <u>nicht</u> . Die Fließgewässer sind zwar Teil der VB 1 Flächen, werden jedoch aufgrund weiterer fehlender Kriterien nicht als BSN dargestellt.		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Die Naturschutzverbände und das LANUV erheben Bedenken dagegen, dass gegenüber dem Erarbeitungsentwurf (Stand 20.09.2010) in dem Entwurf der Meinungsausgleichsvorschläge (Stand: März 2013) die BSN Darstellung entlang zwei kleiner Fließgewässer nördl. B 475/westl. DEK die herausgenommen wurden. Beteiligter: 119 Landesamt für Natur, Umwel Anregungsnummer: E119-007 (zugleich E151		Kein Meinungsausgleich mit den Naturschutzverbänden und dem LANUV.
Greven		Die Regionalplanungsbehörde folgt den Anregungen <u>nicht.</u>
		Für die beiden südlichen Bereiche legt das

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis		
Die Naturschutzverbände regen an, auf dem Gebiet der Stadt Greven den BSN im Bereich der Ems wieder auf die Abgrenzung des Erarbeitungsentwurf (20.09.2010) auszudehnen. Sie regen an, die VB1 Flächen als BSN darzustellen. Sie sind von herausragender Bedeutung für den Auenbereich.		LANUV zwar Flächen von herausragender Bedeutung für den Biotopschutz (VB 1) fest, jedoch werden die aus regionalplanerischer Sicht nicht durch weitere Kriterien zu Ziel 29 gestützt. Vielmehr handelt es sich hier um große Ackerflächen und einige Hofstellen. Der nördliche Teil ist überwiegend als Waldbereich im Regionalplan dargestellt und somit regionalplanerisch gesichert. Kein Meinungsausgleich mit den Naturschutzverbänden und dem LANUV.		
Beteiligter: 119 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW Anregungsnummer: E119-008 (zugleich E151-359)				
Steinfurt	Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur	Die Naturschutzverbände (151-359) und das LANUV (E119-008) regen an, die Abgrenzung des Erörterungsvorschlages zu verändern bzw. südlich des Sees auszudehnen.		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Die Naturschutzverbände lehnen die BSN- Streichungen im Kreis Steinfurt ab - Insbesondere die folgenden Flächen sollten unbedingt weiter als BSN dargestellt werden: Es handelt sich um Gebiete, deren meist landwirtschaftlich genutzte Flächen, Wälder und Freiräume die aufgrund ihrer besonderen Wertigkeit für schützenswert eingestuft wurden bzw. einer restriktiven Planung unterworfen werden sollten. Burgsteinfurt: ca. 1/2 Bereich an den Grafensteiner Seen (wichtige Vogelschutzgebiete), Steinfurt-Borghorst (Richtung Emsdetten): Der BSN im Bereich NSG Grafensteiner See	Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Der BSN umfasst die Biotopkatasterflächen des LANUV BK-3810-104 und BK-3810-107.	Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung. Kein Meinungsausgleich mit der LWK, dem WLV und der Stadt Steinfurt.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
muss in vollem Umfang erhalten bleiben (Karte 35 Nr. 3).		
Beteiligter: 119 Landesamt für Natur, Umv Anregungsnummer: E119-009 (zugleich E		
Die Naturschutzverbände, das LANUV und der Kreis Steinfurt regen an, entlang der Steinfurter Aa den BSN auf die Abgrenzung des Erarbeitungsentwurf (20.09.2010) auszudehnen.	Nelt und Verbraucherschutz NPW	Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht. Entlang der Steinfurter Aa ist ein BSN Korridor mit ca. 100 m Breite dargestellt. Damit wird die regionalplanerisch gewünschte Entwicklung des Fließgewässers gesichert. Eine darüberhinausgehende breitere Korridordarstellung entspricht nicht den Kriterien zu Ziel 29. Einzelne Hofstellen, die am Rande des BSN liegen, werden dabei möglichst aus der BSN Kulisse herausgenommen. Kein Meinungsausgleich mit dem WLV.
Beteiligter: 119 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW Anregungsnummer: E119-010 (zugleich E151-022 und E045-005)		
Laer		Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Die Die Naturschutzverbände, das LANUV und der Kreis Steinfurt regen an, entlang der Steinfurter Aa den BSN auf die Abgrenzung		Entlang der Steinfurter Aa ist ein BSN Korridor mit mind. ca. 100 m Breite dargestellt. Damit wird die regionalplanerisch gewünschte Entwicklung des Fließgewässers gesichert. Eine darüberhinausgehende breitere Korridordarstellung entspricht nicht den Kriterien zu Ziel 29. Einzelne Hofstellen, die am Rande des BSN liegen, werden dabei möglichst aus der BSN Kulisse herausgenommen. Kein Meinungsausgleich mit dem WLV.
des Erarbeitungsentwurf (20.09.2010) auszudehnen.		
Beteiligter: 119 Landesamt für Natur, Umwel Anregungsnummer: E119-011 (zugleich E151		
Laer		Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung <u>nicht.</u>
		Der Waldbereich ist zwar im Biotopkataster des LANUV (BK-3909-0152) erfasst, jedoch beträgt der Anteil der wertbestimmender

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Die Naturschutzverbände, das LANUV und der Kreis Steinfurt regen an, den Waldkomplex im Bereich Altenburg /östlich der Bahntrasse als BSN darzustellen.		Lebensraum- bzw. Biotoptypen weniger als 50%. Zudem werden keinen weiteren wertgebenden Kriterien aus den Erläuterungen und Begründungen zum Ziel 29 erfüllt. Der Wald wird über die Ziele und Grundsätze zum dargestellten Waldbereich regionalplanerisch gesichert. Kein Meinungsausgleich mit den Naturschutzverbände, dem LANUV und dem Kreis Steinfurt.
Beteiligter: 119 Landesamt für Natur, Umwel Anregungsnummer: E119-012 (zugleich E151		
Altenberge		Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung.
		Die BSN Erweiterung ist geprägt durch Wald- flächen. Laut dem Biotopkataster des LANUV ist hier der Anteil wertbestimmender Lebensraum- bzw. Biotoptypen größer als 50%.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Die Naturschutzverbände und das LANUV regen an, den BSN südlich des NSG "Hanseller Floth" zu erweitern.		Damit erfüllt der Bereich die Kriterien zu Ziel 29. Kein Meinungsausgleich mit dem WLV, da Ackerflächen in dem BSN vorhanden sind.
Beteiligter: 119 Landesamt für Natur, Umwel Anregungsnummer: E119-013 (zugleich E151		
Hopsten		Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht. Auch wenn der Fachbeitrag des LANUV für diese Flächen Biotopverbundflächen von herausragender Bedeutung (VB1) vorsieht, so wird hier aufgrund der großen vorwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen kein BSN dargestellt. Es werden keine weiteren

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Die Naturschutzverbände, das LANUV und der Kreis Steinfurt regen an, den BSN im Bereich des Halverder Moores auf die Abgrenzungen des Erarbeitungsentwurf (20.09.2010) auszudehnen.		Kriterien entsprechend den Erläuterungen und Begründungen zu Ziel 29 erfüllt. Kein Meinungsausgleich mit den Naturschutzverbänden, dem LANUV und dem Kreis Steinfurt.
Beteiligter: 119 Landesamt für Natur, Umwel Anregungsnummer: E119-014	t und Verbraucherschutz NRW	
Hopsten		Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung.
		Die Flächen sind wichtig für das Wasserregime des Moores und sollen vom Kreis Steinfurt zur Erweiterung des NSG erworben werden.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Das LANUV regt an, den BSN südlich des Halveder Moores auf die Abgrenzungen des Erarbeitungsentwurfs (20.09.2010) auszudehnen.		Der WLV erklärt Meinungsausgleich unter der Voraussetzung, dass der Kreis Steinfurt die Flächen erwirbt. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
Beteiligter: 119 Landesamt für Natur, Umwel Anregungsnummer: E119-015 (zugleich E151		
Hopsten		Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nur teilweise. Der BSN wird östlich der L 504 im Norden auf den Abgrenzung des BSN aus dem Erarbeitungsentwurf (20.09.2010) erweitert.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Die Die Naturschutzverbände, das LANUV und der Kreis Steinfurt regen an, den BSN im Bereich des Heiligen Feldes auf die Abgrenzung des Erarbeitungsentwurf (20.09.2010) auszudehnen.		Damit wird die Waldfläche (BK 3611-0228) in den BSN integriert. Der angeregten westlichen BSN Erweiterung wird nicht gefolgt. Auch wenn der Fachbeitrag des LANUV für diese Flächen eine VB1 vorsieht, so wird hier aufgrund der großen vorwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen kein BSN dargestellt. Zudem werden keine weiteren Kriterien entsprechend den Erläuterungen und Begründungen zu Ziel 29 erfüllt. Kein Meinungsausgleich mit den Naturschutzverbänden, dem LANUV, dem Kreis Steinfurt, dem WLV und der LWK.
Beteiligter: 119 Landesamt für Natur, Umwel Anregungsnummer: E119-016 (zugleich E045		
Hopsten		Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht.
		Auch wenn der Fachbeitrag des LANUV für diese Flächen VB1 vorsieht, so wird hier aufgrund der großen vorwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen kein

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Die Naturschutzverbände, das LANUV und der Kreis Steinfurt regen an, den BSN entlang der Schaler Aa (nördl. Schale) auf die Abgrenzung des Erarbeitungsentwurfs (20.09.2010) auszudehnen.		BSN dargestellt. Zudem werden keine weiteren Kriterien entsprechend den Erläuterungen und Begründungen zu Ziel 29 erfüllt. Kein Meinungsausgleich mit den Naturschutzverbänden, dem LANUV und dem Kreis Steinfurt.
Beteiligter: 119 Landesamt für Natur, Umwel Anregungsnummer: E119-017 (zugleich E151		
Hopsten		Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung <u>nicht.</u>
		Der angeregte BSN ist geprägt durch Wald (VB MS 3511-011 und BK 3511-0214). Dabei handelt es sich vorwiegend um einen Nadelwald. Der zur Darstellung eine BSN

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Die Naturschutzverbände und das LANU regen an, den BSN südl. der Halverder Aa, im Bereich Westerbauer den BSN auf die Abgrenzung des Erarbeitungsentwurfs (20.09.2010) auszudehnen. Damit soll der Dünenkomplex gesichert werden.		festgelegte Anteil wertbestimmender Lebensraum- bzw. Biotoptypen liegt bei weniger als 50%. Kein Meinungsausgleich mit den Naturschutzverbänden und dem LANUV.
Beteiligter: 119 Landesamt für Natur, Umwel Anregungsnummer: E119-017-a (zugleich E1		
Hopsten		Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung <u>nicht.</u>
		Der angeregte BSN ist geprägt durch Wald (VB MS 3511-011 und BK 3511-0214). Dabei handelt es sich vorwiegend um einen

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Die Naturschutzverbände, das LANUV und der Kreis Steinfurt regen an, den BSN im Bereich der Halverder Aa / NSG Kreienfeld auf die Abgrenzungen des Erarbeitungsentwurfs (20.09.2010) auszudehnen		Nadelwald. Der zur Darstellung eine BSN festgelegte Anteil wertbestimmender Lebensraum- bzw. Biotoptypen liegt bei weniger als 50%. Kein Meinungsausgleich mit den Naturschutzverbänden, dem LANUV und dem Kreis Steinfurt.
Beteiligter: 119 Landesamt für Natur, Umwe Anregungsnummer: E119-018 (zugleich E15		
Mettingen		Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung <u>nicht</u> .
		Auch wenn der Fachbeitrag des LANUV für diese Flächen VB1 vorsieht, so wird hier aufgrund der großen vorwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen kein

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Die Naturschutzverbände, das LANUV und der Kreis Steinfurt regen an, den BSN entlang der Mettinger die Abgrenzung des Erarbeitungsentwurfs (20.09.2010) auszudehnen und zudem auch die Überschwemmungsbereiche als BSN darzustellen.		BSN dargestellt. Zudem werden keine weiteren Kriterien (z.B. zum Fließgewässer) entsprechend den Erläuterungen und Begründungen zu Ziel 29 erfüllt. Überschwemmungsbereiche sind kein eigenständiges Kriterium entsprechend der Erläuterungen und Begründungen zu Ziel 29 zur Darstellung von BSN. Kein Meinungsausgleich mit den Naturschutzverbänden, dem LANUV und dem Kreis Steinfurt.
Beteiligter: 119 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW Anregungsnummer: E119-019		
Westerkappeln		Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung <u>nicht.</u>
		Für anregten Bereiche, die überwiegend intensive genutzten Ackerflächen sind, ist zwar VB1 festgelegt, aber es liegen keine

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Das LANUV regt an, im nördlichen Bereich der Düsterdieker Niederung den BSN auf die Abgrenzung des Erarbeitungsentwurfs (20.09.2010) auszudehnen.		weiteren wertgebenden Kriterien entsprechend dem Ziel 29 und seiner Erläuterungen und Begründungen vor. Lediglich ein kleiner Bereich wird zusätzlich als BSN dargestellt. Hier liegen Flächen der Stiftung Schöllerhof. Kein Meinungsausgleich der LANUV.
Beteiligter: 119 Landesamt für Natur, Umwe Anregungsnummer: E119-020 (zugleich E151		
Westerkappeln		Die Regionalplanungsbehörde folgt den Anregungen teilweise.
		Nach erneuter Überprüfung der Bereiche wurde festgestellt, dass rund um die Ortschaft Hollenbergshügel die Flächen den Erläuterungen und Begründungen zum Ziel 29 entsprechen. Sie werden daher wieder als

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Die Naturschutzverbände, das LANUV und der Kreis Steinfurt regen an, den BSN im Bereich Hollenbergs Hügel, Schwarzwasser und entlang des Brockbachs auf die Abgrenzung des Erarbeitungsentwurfs (20.09.2010) auszudehnen. Quellbereiche sollten als BSN dargestellt werden.		Kein Meinungsausgleich mit dem WLV und der LWK, da hier zu viele Ackerflächen betroffen sind. Die BSN im Bereich Schwarzwasser und entlang des Brockbachs bleiben unverändert. Kein Meinungsausgleich mit den Naturschutzverbänden, dem LANUV, dem Kreis Steinfurt, mit dem WLV und der LWK. Die LWK und der WLV verweisen hierzu auf die Gesamtbedenken gegen die BSN Darstellung in diesen Bereichen (108-136).
Beteiligter: 119 Landesamt für Natur, Umwel Anregungsnummer: E119-021 (zugleich E151		
Hörstel		Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung <u>nicht.</u>
		Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter Ziel 29

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Die Naturschutzverbände, das LANUV und der Kreis Steinfurt regen an, den BSN im Bereich des Birgter Feldes auf die Abgrenzung des Erarbeitungsentwurfs (20.09.2010) auszudehnen.		und seiner Erläuterungen und Begründungen genannten Grundlagen und Kriterien. Auch wenn der Fachbeitrag des LANUV für den südöstlichen Bereich zum Teil Fläche von herausragender Bedeutung für den Biotopschutz (VB1) festlegt, so wird hier aufgrund der großen vorwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen kein BSN dargestellt. Kein Meinungsausgleich mit den Naturschutzverbänden, dem LANUV und dem Kreis Steinfurt.
Beteiligter: 119 Landesamt für Natur, Umwel Anregungsnummer: E119-022 (zugleich E151		
Hörstel		Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung <u>nicht.</u>
		Der angeregte BSN ist zwar geprägt durch Wald, jedoch sind keine weiteren wertgebenden Kriterien entsprechend dem Ziel 29 und seiner Erläuterungen und

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Die Naturschutzverbände, das LANUV und der Kreis Steinfurt regen an, den BSN im Teutoburger Wald südlich der BAB 30 /Östlich des Mittellandkanals auf die Abgrenzung des Erarbeitungsentwurfs (20.09.2010) auszudehnen. Die gesamte Waldfläche des Teutoburger Waldes ist als zusammenhängender Komplex schützenswert.		Begründungen bekannt. Der Wald ist als Waldbereich im Regionalplan dargestellt und somit regionalplanerisch gesichert. Kein Meinungsausgleich mit den Naturschutzverbänden, dem LANUV und dem Kreis Steinfurt.
Beteiligter: 119 Landesamt für Natur, Umwel Anregungsnummer: E119-023 (zugleich E151		1
	-00+ unu L0+0-012)	
Hörstel		Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung <u>nicht.</u>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Die Naturschutzverbände, das LANUV und der Kreis Steinfurt regen an, den BSN im		Die kleine südliche Teilfläche des NSG Saltenwiese - Fernrodde wird wegen ihrer Größe (< 10 ha) nicht als eigenständiger BSN dargestellt. Aufgrund der intensiv genutzten Ackerflächen wird sie auch nicht mit dem BSN Korridor entlang der Hörsteler Aa verbunden. Die zweite angeregte Arrondierung wird ebenfalls aufgrund der dort vorhandenen intensiv genutzten Ackerflächen nicht als BSN aufgenommen. Kein Meinungsausgleich mit den Naturschutzverbänden, dem LANUV und dem Kreis Steinfurt.
Bereich Saltenwiese in südlicher Richtung auf die Abgrenzung des Erarbeitungsentwurfs (20.09.2010) auszudehnen.		
Beteiligter: 119 Landesamt für Natur, Umwel Anregungsnummer: E119-024 (zugleich E151		
Ibbenbüren		Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung <u>nicht.</u>
		Der angeregte BSN ist zwar von der LANUV als Fläche von herausragender Bedeutung (VB1) festgelegt, jedoch sind keine weiteren wertgebenden Kriterien entsprechend dem

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Die Naturschutzverbände und das LANUV regen an, den BSN in Ibbenbüren - Laggenbeck entlang des Hischebachs bis zu den Quelltöpfen zu erweitern.		Ziel 29 und seiner Erläuterungen und Begründungen bekannt. Kein Meinungsausgleich mit den Naturschutzverbänden und dem LANUV.
Beteiligter: 119 Landesamt für Natur, Umwel Anregungsnummer: E119-025 (zugleich E151		
Ibbenbüren		Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht. Der angeregte BSN ist zwar geprägt durch Wald, jedoch sind keine weiteren wertgebenden Kriterien entsprechend dem
		Ziel 29 und seiner Erläuterungen und Begründungen bekannt.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Die Naturschutzverbände, das LANUV und der Kreis Steinfurt regen an, den BSN im Teutoburger Wald auf die Abgrenzung des Erarbeitungsentwurfs (20.09.2010) auszudehnen. Die gesamte Waldfläche des Teutoburger Waldes ist als zusammenhängender Komplex schützenswert.		Der Wald ist als Waldbereich im Regionalplan dargestellt und somit regionalplanerisch gesichert. Die BSN Abgrenzung wird geringfügig korrigiert. Kein Meinungsausgleich mit den Naturschutzverbänden, dem LANUV und dem Kreis Steinfurt.
Beteiligter: 119 Landesamt für Natur, Umwelt Anregungsnummer: E119-026 (zugleich E151-		
Tecklenburg		Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
A Secretary of the secr		Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter Ziel 29 und seiner Erläuterungen und Begründungen genannten Grundlagen und Kriterien.
		Da der angeregte Bereich nicht diesen Kriterien entspricht, wird er nicht als BSN dargestellt.
Gorde Garage Control of Control o		Kein Meinungsausgleich mit den Naturschutzverbänden und dem LANUV.
Die Naturschutzverbände und das LANUV regen an eine BSN Verbindung zwischen dem "Habichtswald" und "Danebrock" darzustellen.		
Beteiligter: 119 Landesamt für Natur, Umwe Anregungsnummer: E119-027 (zugleich E15		
Tecklenburg		Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung <u>nicht.</u>
		Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter Ziel 29 und seiner Erläuterungen und Begründungen genannten Grundlagen und Kriterien.
		Der Verbindungsbereich erfüllt nicht diese

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Die Naturschutzverbände und das LANUV regen an, eine BSN Verbindung zwischen den Waldbereichen "Sundern" und "Paternoster" darzustellen.		Kriterien und wird daher nicht als BSN dargestellt. Kein Meinungsausgleich mit den Naturschutzverbänden und dem LANUV.
Beteiligter: 119 Landesamt für Natur, Umwel Anregungsnummer: E119-028 (zugleich E151		
Lengerich / Tecklenburg		Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht.
		Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter Ziel 29 und seiner Erläuterungen und Begründungen

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
		genannten Grundlagen und Kriterien.
		Da der Anteil der wertbestimmenden Lebensraum- bzw. Biotoptypen weniger als 50% beträgt, wird hier kein BSN dargestellt.
		Der Wald ist als Waldbereich im Regionalplan und somit regionalplanerisch gesichert.
Grand State of the		Kein Meinungsausgleich mit den Naturschutzverbänden, dem LANUV und dem Kreis Steinfurt.
Die Naturschutzverbände, das LANUV und der Kreis Steinfurt regen an, den BSN nördlich Lengerich zwischen BAB1 und Eisenbahntrasse MS-OS auf die Abgrenzung des Erarbeitungsentwurfs (20.09.2010) auszudehnen.		
Beteiligter: 119 Landesamt für Natur, Umwel Anregungsnummer: E119-029 (zugleich E151		
Tecklenburg		Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung.
		Der neudarzustellende BSN umfasst ein kleineres Biotop, dessen Anteil

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
		wertbestimmendes Merkmal größer als 50 % ist. Dieses Biotop wird ergänzt durch Grünlandbereiche.
Triunis or a state of the state		Insgesamt kann daher hier eine BSN Darstellung begründet werden.
The second of th		Kein Meinungsausgleich mit der Stadt Tecklenburg, der LWK und dem WLV.
Die Naturschutzverbände, das LANUV und der Kreis Steinfurt regen an, westlich von Brochterbeck eine BSN Verbindung zwischen dem Teutoburger Wald und dem Höhenrücken Kleeberg darzustellen.		
Beteiligter: 119 Landesamt für Natur, Umwel Anregungsnummer: E119-030 (zugleich E151		
Tecklenburg		Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung.
		Der neudarzustellende BSN umfasst mehrere kleinere Biotope, deren Anteil wertbestimmender Merkmale größer als 50 %

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Die Naturschutzverbände, das LANUV und der Kreis Steinfurt regen an, eine BSN Verbindung zwischen den Waldbereichen "Habichtswald" und "Sundern" darzustellen.		ist. Diese Biotope werden ergänzt durch Grünlandbereiche und kleine Waldparzellen. Insgesamt kann daher hier eine BSN Darstellung begründet werden. Kein Meinungsausgleich mit der Stadt Tecklenburg, der LWK und dem WLV.
Beteiligter: 119 Landesamt für Natur, Umwe Anregungsnummer: E119-031 (zugleich E15		
Lengerich		Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung <u>nicht.</u>
		Auch wenn der Fachbeitrag des LANUV für diese Flächen VB1 vorsieht, so wird hier aufgrund der großen vorwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen kein BSN dargestellt. Zudem werden keine

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Die Naturschutzverbände und das LANUV regen an, auf dem Gebiet der Stadt Lengerich den BSN entlang des Ladberger Mühlenbachs auf die Abgrenzung des Erarbeitungsentwurfs (20.09.2010) auszudehnen		weiteren Kriterien entsprechend den Erläuterungen und Begründungen zu Ziel 29 erfüllt. Kein Meinungsausgleich mit den Naturschutzverbänden und dem LANUV.
Beteiligter: 119 Landesamt für Natur, Umwel Anregungsnummer: E119-032 (zugleich E151		
Lienen		Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung <u>nicht.</u>
		Auch wenn der Fachbeitrag des LANUV für

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Die Naturschutzverbände und das LANUV regen an, auf dem Gebiet der Gemeinde Lienen den BSN südlich des Mühlenbachs / Bullerbachs auf die Abgrenzung des Erarbeitungsentwurf (20.09.2010) auszudehnen		diese Flächen VB1 vorsieht, so wird hier aufgrund der großen vorwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen kein BSN dargestellt. Zudem werden keine weiteren Kriterien entsprechend den Erläuterungen und Begründungen zu Ziel 29 erfüllt. Kein Meinungsausgleich mit den Naturschutzverbänden und dem LANUV.
Beteiligter: 119 Landesamt für Natur, Umwel Anregungsnummer: E119-033 (zugleich E151		
Lienen		Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung <u>nicht.</u>
		Zwischen der Ortschaft Lengerich und dem NSG Kattenvenn / Lilienvenn erstreckt sich eine weitläufige Hecken und Kulturlandschaft.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Die Naturschutzverbände und das LANUV regen an, auf dem Gebiet der Gemeinde		Diese wird als BSLE im Regionalplan gesichert. Der in Rede stehende Bereich enthält zwar zwei kleine NSG Teile, dennoch werden für die Gesamtfläche keine weiteren BSN Kriterien entsprechend den Erläuterungen und Begründungen zu Ziel 29 erfüllt. Die wertbestimmender Lebensraum- bzw. Biotoptypen betragen hier weniger als 50%. Kein Meinungsausgleich mit den Naturschutzverbänden und dem LANUV.
Lienen den BSN nördlich des NSG Kattenvenn / Lilienvenn auf die Abgrenzung des Erarbeitungsentwurf (20.09.2010) auszudehnen		
Beteiligter: 119 Landesamt für Natur, Umwel Anregungsnummer: E119-034 (zugl. E151-05		
Isselburg	•	Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht.
		Die Gewässeraue der Bocholter Aa ist als BSN in einer ausreichenden Größe dargestellt. Die BSN entlang der Gewässer stellen eine Verbindungsfunktion dar. Eine

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Das LANUV und die Naturschutzverbände regen die Darstellung als BSN gemäß dem Erarbeitungsentwurf (Stand 20.09.2010) an		Aufweitung des BSN auf - im wesentlichen - Acker- und Wiesenflächen ist aus regionalplanerischer Sicht an dieser Stelle nicht zu rechtfertigen, auch wenn sie vom LANUV als VB Stufe 1 eingestuft worden sind. Kein Meinungsausgleich mit dem LANUV und den Naturschutzverbänden.
Beteiligter: 119 Landesamt für Natur, Umwel Anregungsnummer: E119-035 (zugl. E006-00		
Bocholt		Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung teilweise.
		Vgl. 134-052
		Kein Meinungsausgleich mit dem LANUV, der Stadt Bocholt und den Naturschutzverbänden.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Das LANUV, die Stadt Bocholt und die Naturschutzverbände regen die Darstellung des BSN gemäß dem Erarbeitungsentwurf (Stand 20.09.2010) an.		
Beteiligter: 119 Landesamt für Natur, Umwel Anregungsnummer: E119-036 (zugl. E151-05		
Bocholt		Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht. Für den nördlich angeregten Bereiche liegen der Regionalplanungshörde keine
		Informationen über eine ökologische Wertigkeit dieser Flächen vor, die die Darstellung eines BSN hier rechtfertigen könnten, auch wenn sie von dem LANUV als

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Das LANUV und die Naturschutzverbände regen die Darstellung als BSN gemäß dem Erarbeitungsentwurf (Stand 20.09.2010) an.		VB 1 Fläche eingestuft wurden. Zudem entsprechen beide Bereiche nicht den BSN - Kriterien, die für Fließgewässer erarbeitet wurden. Beide Bereiche sind als BSLE, der südliche Bereich zudem als Wald dargestellt. Kein Meinungsausgleich mit dem LANUV und den Naturschutzverbänden.
Beteiligter: 119 Landesamt für Natur, Umwel Anregungsnummer: E119-037 (zugl. 151-057		
		Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht.
		Für den angeregten Bereich liegen der Regionalplanungshörde keine Informationen über eine ökologische Wertigkeit dieser Flächen vor, die die Darstellung eines BSN hier rechtfertigen könnten, auch wenn sie von

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Das LANUV und die Naturschutzverbände regen die Darstellung als BSN gemäß dem Erarbeitungsentwurf (Stand 20.09.2010) an.		dem LANUV als VB 1 Fläche eingestuft wurden. Kein Meinungsausgleich mit dem LANUV und den Naturschutzverbänden.
Beteiligter: 119 Landesamt für Natur, Umwel Anregungsnummer: E119-038	t und Verbraucherschutz NRW	
Borken		Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung. Der gesamte Bereich ist als VB 1 gekennzeichnet und wird als zusammenhängendes BSN dargestellt. Meinungsausgleich mit dem LANUV. Kein Meinungsausgleich mit dem WLV.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Das LANUV erhebt Bedenken gegen die Herausnahme des Bereiches und regt die Darstellung als BSN an.		
Beteiligter: 119 Landesamt für Natur, Umwel		
Anregungsnummer: E119-039 (zugl. E151-05) Borken	08)	Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht. Der angeregte Bereich ist zwar durch Wald geprägt, jedoch sind keine weiteren wertgebenden Kriterien entsprechend dem Ziel 29 und seiner Erläuterungen und Begründungen bekannt. Der gesamte Bereich ist als BSLE sowie der Wald außerdem als Waldbereich im

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Das LANUV und die Naturschutzverbände regen an, den BSN mit der Abgrenzung des Erarbeitungsentwurfs (20.09.2010) darzustellen.		Regionalplan dargestellt und somit regionalplanerisch gesichert. Kein Meinungsausgleich mit dem LANUV und den Naturschutzverbänden.
Beteiligter: 119 Landesamt für Natur, Umwel Anregungsnummer: E119-040 (zugl. E151-05		
Borken		Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht. Der angeregte Bereich ist zwar durch Wald geprägt, jedoch sind keine weiteren wertgebenden Kriterien entsprechend dem Ziel 29 und seiner Erläuterungen und Begründungen bekannt. Der gesamte Bereich ist als BSLE sowie der

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Das LANUV und die Naturschutzverbände regen an, den BSN mit der Abgrenzung des Erarbeitungsentwurfs (20.09.2010) darzustellen.		Wald außerdem als Waldbereich im Regionalplan dargestellt und somit regionalplanerisch gesichert. Kein Meinungsausgleich mit dem LANUV und den Naturschutzverbänden.
Beteiligter: 119 Landesamt für Natur, Umwel Anregungsnummer: E119-041 (zugl. E151-06		
Raesfeld		Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht.
		Auch wenn der Bereich von dem LANUV als VB 1 Fläche eingestuft wurde, liegen nur für einen kleinflächigen Bereich Informationen über eine höhere ökologische Wertigkeit vor. Der Bereich wurde deshalb entsprechend dem Ziel 29 und seiner Erläuterungen und Begründungen angepasst und als BSLE

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Das LANUV und die Naturschutzverbände regen an, den BSN mit der Abgrenzung des Erarbeitungsentwurfs (20.09.2010) darzustellen.		dargestellt. Zusätzlich sind die Waldflächen über die Walddarstellung regionalplanerisch gesichert. Kein Meinungsausgleich mit dem LANUV und den Naturschutzverbänden.
Beteiligter: 119 Landesamt für Natur, Umwel Anregungsnummer: E119-042 (zugl. E151-07		
Velen		Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht. Auch wenn der Fachbeitrag des LANUV für diese Flächen VB1 vorsieht, so wird hier aufgrund der großen vorwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen kein BSN dargestellt. Zudem werden weitere Kriterien entsprechend den Erläuterungen und Begründungen zu Ziel 29 nicht erfüllt. Die

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Das LANUV und die Naturschutzverbände regen an, die gekennzeichneten Bereiche entsprechend dem Erarbeitungsentwurf vom 20.09.2010 als BSN darzustellen.		Bereiche sind als BSLE dargestellt. Die Regionalplanungsbehörde hält diese Darstellung für ausreichend. Kein Meinungsausgleich dem LANUV und mit den Naturschutzverbänden.
Beteiligter: 119 Landesamt für Natur, Umwel Anregungsnummer: E119-043	t und Verbraucherschutz NRW	
Südlohn		Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht. Für den angeregten Bereich liegen der Regionalplanungshörde keine Informationen über eine ökologische Wertigkeit dieser Flächen vor, die die Darstellung eines BSN hier rechtfertigen könnten, auch wenn sie von dem LANUV als VB 1 Fläche eingestuft

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Das LANUV regt an, den gekennzeichneten Bereich als BSN darzustellen.		Wurden. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
Beteiligter: 119 Landesamt für Natur, Umwel Anregungsnummer: E119-044	t und Verbraucherschutz NRW	
Gescher		Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht. Der gekennzeichnete Bereich wurde als BSN dargestellt, da hier aktuell im Frühjahr 2013 im Rahmen eines durch die EU finanzierten LIFE+ Verfahrens Nachweise der vom Aussterben bedrohten Knoblauchkröte erbracht wurden. Somit entspricht der Bereich den unter Ziel 29 genannten Kriterien.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Das LANUV regt als Kompromissvorschlag an, den Bereich geringfügig zu verkleinern, um einen Meinungsausgleich mit der LWK und dem WLV zu ermöglichen (vgl. E134-012 und E108-007).		Kein Meinungsausgleich mit dem WLV und der LWK.
Beteiligter: 119 Landesamt für Natur, Umwel Anregungsnummer: E119-045	t und Verbraucherschutz NRW	
Gescher		Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung.
		Das Biotopkataster beschreibt die vorhandenen Strukturen als bedeutsam für den Biotopverbund. Vom LANUV sind sie als VB 2 Fläche eingestuft worden. Direkt östlich angrenzend ist ein LSG festgesetzt, wobei

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Das LANUV regt an, den gekennzeichneten Bereich als BSLE darzustellen.		sich schon jetzt der angeregte Bereich und das LSG in Teilbereichen überschneiden. Kein Meinungsausgleich mit dem WLV und der Stadt Gescher.
Beteiligter: 119 Landesamt für Natur, Umwel Anregungsnummer: E119-046	t und Verbraucherschutz NRW	
Ahaus		Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht. Die Darstellung des BSN folgt weitgehend dem VB Stufe 1 des LANUV. Die herausgenommenen Bereiche sind trotz Darstellung als VB Stufe 1 nicht BSN würdig entsprechend den Kriterien des Zieles 29 oder sie sind nicht als VB Stufe 1 dargestellt. Kein Meinungsausgleich mit dem LANUV.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Das LANUV regt an, den BSN wieder mit der Abgrenzung des Erarbeitungsentwurf (20.09.2010) darzustellen.		
Beteiligter: 119 Landesamt für Natur, Umwe Anregungsnummer: E119-047 (zugl. E 151-0		
Ahaus		Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung.
		Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich grundsätzlich vor allem aus der Summierung der unter Ziel 29 und seiner Erläuterungen und Begründungen genannten Grundlagen und Kriterien. Nach Überprüfung entspricht dieser Bereich den o.g. Kriterien.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Das LANUV und die Naturschutzverbände regen an, die Ahauser Aa entsprechend dem Erarbeitungsentwurf (Stand 20.09.2010) als BSN darzustellen.		Kein Meinungsausgleich mit dem WLV.
Beteiligter: 119 Landesamt für Natur, Umwe Anregungsnummer: E119-048 (zugl. E151-08		
Legden		Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht.
		Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich grundsätzlich vor allem aus der Summierung der unter Ziel 29 und seiner Erläuterungen und Begründungen genannten Grundlagen und Kriterien.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Das LANUV und die Naturschutzverbände regen die Darstellung des Asbecker Mühlenbaches als BSN gemäß dem Erarbeitungsentwurf (Stand 20.09.2010) an.		Kein Meinungsausgleich mit dem LANUV und den Naturschutzverbänden.
Beteiligter: 119 Landesamt für Natur, Umwel	t und Verbraucherschutz NPW	
Anregungsnummer: E119-049	Luna verbiaucherschutz NVVV	
Stadtlohn		Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht.
		Die Abgrenzung orientiert sich generalisierend an der Waldgrenze. Darüber hinaus sind die Waldbereiche als Wald gesichert und als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.
		Meinungsausgleich mit allen

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Das LANUV regt an, die BSN-Darstellung im Bereich "Liesner Wald" und "Die Bröcke"an der Waldgrenze zu orientieren.		Verfahrensbeteiligten.
Beteiligter: 119 Landesamt für Natur, Umwel Anregungsnummer: E119-050 (zugl. E151-0		
Stadtlohn		Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht. Die Abgrenzung erfasst die schützenswerten Bereiche mit entsprechenden Pufferflächen. Darüber hinaus gehende Flächen und Hofstellen sind, auch wenn sie als VB1 des LANUV dargestellt wurden, ausgegrenzt worden. Kein Meinungsausgleich mit dem LANUV

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Das LANUV und die Naturschutzverbände regen an, den BSN entsprechend dem Erarbeitungsentwurf (Stand 20.09.2010) darzustellen.		und den Naturschutzverbänden.
Beteiligter: 119 Landesamt für Natur, Umwei Anregungsnummer: E119-051 (zugl. E151-08		
Vreden		Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung.
		Der angeregte Bereich ist geprägt durch Waldflächen teilweise mit Flächen aus dem Biotopkataster des LANUV bei denen weitere wertgebende Kriterien entsprechend dem Ziel 29 und seiner Erläuterungen und

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Das LANUV und die Naturschutzverbände regen die Darstellung des BSN gemäß dem Erarbeitungsentwurf (Stand 20.09.2010) an.		Begründungen erfüllt werden. Der Bereich ist von der LANUV entsprechend als VB 1 Fläche eingestuft worden. Kein Meinungsausgleich mit dem WLV.
Beteiligter: 119 Landesamt für Natur, Umwel Anregungsnummer: E119-052	t und Verbraucherschutz NRW	
Gronau		Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter Ziel 29 und seiner Erläuterungen und Begründungen genannten Grundlagen und Kriterien. Der Bereich ist zwar vom LANUV als VB 1

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Das LANUV regt an, den gekennzeichneten Bereich entsprechend der VB 1 Darstellung als BSN darzustellen.		Fläche eingestuft worden, es liegen der Regionalplanungshörde jedoch mit Ausnahme eines ca. 2 ha großen NSG im äußersten Süden des Bereiches keine Informationen über eine ökologische Wertigkeit dieser Flächen vor, die die Darstellung eines BSN hier rechtfertigen könnten. Der Bereich erfüllt jedoch die BSLE Kriterien und entsprechend als BSLE dargestellt. Kein Meinungsausgleich mit dem LANUV.
Beteiligter: 119 Landesamt für Natur, Umwe Anregungsnummer: E119-053	t und Verbraucherschutz NRW	
Heek		Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht.
		Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter Ziel 29 und seiner Erläuterungen und Begründungen genannten Grundlagen und Kriterien. Die angeregten Bereiche entsprechen nicht diesen BSN - Kriterien. Entsprechend den Kriterien werden sie als für BSLE dargestellt.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Das LANUV und die Naturschutzverbände regen an, die dargestellten Bereiche entsprechend der Abgrenzung des Erarbeitungsentwurfes (20.09.2010) darzustellen.		Kein Meinungsausgleich mit dem LANUV und den Naturschutzverbänden.
Beteiligter: 119 Landesamt für Natur, Umwel Anregungsnummer: E119-054 (zugleich auc		
Billerbeck, Nottuln		Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht.
		Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter Ziel 29 und seiner Erläuterungen und Begründungen genannten Grundlagen und Kriterien. Es liegen der Regionalplanungshörde keine Informationen über eine ökologische

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Das LANUV regt an den Quellbereich der Berkel als BSN darzustellen Beteiligter: 119 LANUV		Wertigkeit dieser Flächen vor, die die Darstellung eines BSN hier rechtfertigen könnten. Kein Meinungsausgleich mit dem LANUV und den Naturschutzverbänden.
Anregungsnummer: E119-055 (zugleich auch	h E151-94)	
Havixbeck		Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht.
		Kein Meinungsausgleich mit dem LANUV und den Naturschutzverbänden.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Das LANUV regt die vollständige Darstellung des Biotop BK 4010-0110 als BSN an. (siehe auch E151-094)		
Beteiligter: 119 Landesamt für Natur, Umwel Anregungsnummer: E119-056 (zugleich auch		
Coesfeld		Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter Ziel 29 und seiner Erläuterungen und Begründungen genannten Grundlagen und Kriterien. Es liegen der Regionalplanungshörde keine Informationen vor, die die Rücknahme der Darstellung des BSN hier rechtfertigen

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Das LANUV regt an, den BSN entsprechend den Darstellungen des BSN aus dem Erarbeitungsbeschluss zu ergänzen.		könnten. Kein Meinungsausgleich mit dem LANUV und den Naturschutzverbänden.
Beteiligter: 119 Landesamt für Natur, Umwei Anregungsnummer: E119-057 (zugleich auc		
Nottuln		Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht.
		Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter Ziel 29 und seiner Erläuterungen und Begründungen genannten Grundlagen und Kriterien. Es liegen der Regionalplanungshörde keine

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Das LANUV regt an, im Südosten des dargestellten BSN, den BSN entsprechend den Darstellungen des BSN aus dem Erarbeitungsbeschluss zu ergänzen.		Informationen vor, die die Rücknahme der Darstellung des BSN hier rechtfertigen könnten. Kein Meinungsausgleich mit dem LANUV und den Naturschutzverbänden.
Beteiligter: 119 Landesamt für Natur, Umwel Anregungsnummer: E119-058	t und Verbraucherschutz NRW	
Dülmen		Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht.
		Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter Ziel 29 und seiner Erläuterungen und Begründungen genannten Grundlagen und Kriterien.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Das LANUV regt an, im Bereich des "Wildpark" den BSN entsprechend den Darstellungen des BSN aus dem Erarbeitungsbeschluss zu ergänzen.		Es liegen der Regionalplanungshörde keine Informationen vor, die die Rücknahme der Darstellung des BSN hier rechtfertigen könnten. Kein Meinungsausgleich mit dem LANUV.
Beteiligter: 119 Landesamt für Natur, Umwel Anregungsnummer: E119-059 (zugleich E151		
Münster		Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht. Für die anregten Erweiterungen werden die Kriterien, wie sie in den Erläuterungen und
		Begründungen zum Ziel 29 aufgeführt sind, nicht in der Weise erfüllt, dass hier BSN

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Die Naturschutzbehörden und das LANUV regen an, auf dem Gebiet der Stadt Münster den BSN im Bereich der Rieselfelder die Abgrenzung auf den Erarbeitungsentwurf (20.09.2010) auszudehnen		Auch wenn der Fachbeitrag des LANUV diese Flächen zum Teil als Flächen für herausregender Bedeutung für den Biotopverbund ansieht, liegt der Anteil wertbestimmender Lebensraum- bzw. Biotoptypen bei weniger als 50%. Kein Meinungsausgleich mit den Naturschutzverbänden und dem LANUV.
Beteiligter: 119 Landesamt für Natur, Umwel Anregungsnummer: E119-060 (zugleich E151		
Münster		Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung <u>nicht.</u>
		Der Wald, der als BSN dargestellt werden soll, hat weniger als 50% wertbestimmende

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Die Naturschutzbehörden und das LANUV regen an, auf dem Gebiet der Stadt Münster den BSN im Bereich Sudmühle / östlich der Bahntrasse die Abgrenzung auf den Erarbeitungsentwurf (20.09.2010) auszudehnen		Lebensraum- bzw. Biotoptypen. Damit erfüllt er nicht die Kriterien zur Darstellung als BSN. Der Wald ist als Waldbereich im Regionalplan und somit regionalplanerisch gesichert. Kein Meinungsausgleich mit den Naturschutzverbänden und dem LANUV.
Beteiligter: 119 Landesamt für Natur, Umwel Anregungsnummer: E119-061 (zugleich auc		
Lüdinghausen		Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht.
		Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter Ziel 29 und seiner Erläuterungen und Begründungen genannten Grundlagen und Kriterien.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Das LANUV regen an, Im Bereich "Aldenhövel" den BSN entsprechend den Darstellungen des BSN aus dem Erarbeitungsbeschluss zu ergänzen.		Es liegen der Regionalplanungshörde keine Informationen über eine ökologische Wertigkeit dieser Flächen vor, die die Darstellung eines BSN hier rechtfertigen könnten. Kein Meinungsausgleich mit dem LANUV und den Naturschutzverbänden.
Beteiligter: 119 Landesamt für Natur, Umwe Anregungsnummer: E119-062 (zugleich auc		
Lüdinghausen		Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht.
		Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter Ziel 29 und seiner Erläuterungen und Begründungen

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Das LANUV regt an, entlang der "südlichen Stever" den BSN entsprechend den Darstellungen des BSN aus dem Erarbeitungsbeschluss zu ergänzen.		genannten Grundlagen und Kriterien. Es liegen der Regionalplanungshörde keine Informationen über eine ökologische Wertigkeit dieser Flächen vor, die die Darstellung eines BSN hier rechtfertigen könnten. Kein Meinungsausgleich mit dem LANUV und den Naturschutzverbänden.
Beteiligter: 119 Landesamt für Natur, Umwel Anregungsnummer: E119-063 (zugleich auch		
Lüdinghausen		Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter Ziel 29 und seiner Erläuterungen und Begründungen genannten Grundlagen und Kriterien. Es liegen der Regionalplanungshörde keine Informationen über eine ökologische

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Das LANUV regt an, den BSN entsprechend den Darstellungen des BSN aus dem Erarbeitungsbeschluss zu ergänzen.		Wertigkeit dieser Flächen vor, die die Darstellung eines BSN hier rechtfertigen könnten. Kein Meinungsausgleich mit dem LANUV und den Naturschutzverbänden.
Beteiligter: 119 Landesamt für Natur, Umwel Anregungsnummer: E119-064 (zugleich auc		
Lüdinghausen	•	Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht.
		Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter Ziel 29 und seiner Erläuterungen und Begründungen genannten Grundlagen und Kriterien. Es liegen der Regionalplanungshörde keine Informationen über eine ökologische Wertigkeit dieser Flächen vor, die die

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Das LANUV regt die Darstellung eines BSN im Bereich des Leversumer Mühlenbaches an, um zwei vorhandene BSN zu vernetzen.		Darstellung eines BSN hier rechtfertigen könnten. Kein Meinungsausgleich mit dem LANUV und den Naturschutzverbänden.
Beteiligter: 119 Landesamt für Natur, Umwel Anregungsnummer: E119-065	t und Verbraucherschutz NRW	
Olfen		Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter Ziel 29 und seiner Erläuterungen und Begründungen genannten Grundlagen und Kriterien. Es liegen der Regionalplanungshörde keine Informationen über eine ökologische Wertigkeit dieser Flächen vor, die die

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Das LANUV regt an, den BSN entsprechend den Darstellungen des BSN aus dem Erarbeitungsbeschluss zu ergänzen. (siehe auch Anregungsnummer E 151-116)		Darstellung eines BSN hier rechtfertigen könnten. Kein Meinungsausgleich mit dem LANUV und den Naturschutzverbänden.
Beteiligter: 119 Landesamt für Natur, Umwel Anregungsnummer: E119-066	t und Verbraucherschutz NRW	
Sassenberg		Die Regionalplanungsbehörde folgt dieser Anregung, um weitere Biotopverbundflächen einzubeziehen und dem Füchtorfer Moor Entwicklungsmöglichkeiten zu geben. Kein Meinungsausgleich mit dem WLV und

Anregungen und Bedenken Aus	sgleichsvorschläge Erö	örterungsergebnis
Das LANUV regt an die Gebietskulisse des SN am Füchtorfer Moor im Nordosten und büden wieder auf die ursprüngliche Darstellung im Erarbeitungsentwurf zu rweitern.	Kei Sas Süc Siec kön Die Mei dies E15 insgerw	r LWK, da Ackerflächen und Hofstellen croffen sein könnten. in Meinungsausgleich mit der Stadt seenberg nur zur Erweiterungsfläche im den, da die von Süden heranrückende edlungsentwicklung erschwert werden nnte. e Naturschutzverbände erklären inungsausgleich zur BSN-Erweiterung um se beide Flächen, regen jedoch unter 51-123 an, die Gebietskulisse dieses BSN gesamt auf den Erarbeitungsentwurf zu weitern, also weitere Flächen im Westen di Norden einzubeziehen.
Beteiligter: 119 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW Anregungsnummer: E119-067		
Sassenberg	Anr	Regionalplanungsbehörde folgt der regung. Interesse des Biotopverbundes werden die
	Im I	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Das LANUV regt an den BSN entlang der Bever im Grenzbereich zu Glandorf durchgehend darzustellen. (siehe auch E134-058 zum gleichen BSN)		BSN zusammengefasst. Meinungsausgleich mit dem WLV und der LWK, da von der BSN-Erweiterung Ackerflächen und Hofstellen betroffen sein könnten.
Beteiligter: 119 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW Anregungsnummer: E119-068		
Warendorf		Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung.
		Der Bereich ist geprägt durch reich strukturierte (Wald-)flächen teilweise mit Flächen aus dem Biotopkataster des LANUV

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Das LANUV regt an, den BSN in der Vohrener Mark zu ergänzen, um wertvolle Waldflächen einzubeziehen. siehe auch E151-128		bei denen weitere wertgebende Kriterien entsprechend dem Ziel 29 und seiner Erläuterungen und Begründungen erfüllt werden. Der Bereich ist von der LANUV entsprechend als VB 1 Fläche eingestuft worden. Meinungsausgleich mit dem LANUV und auch mit WLV (134-170)und LWK (108-149), die eine Reduzierung des BSN angeregt haben, dem die Regionalplanungsbehörde teilweise gefolgt ist. Der Kreis Warendorf regt eine weitergehende Reduzierung des BSN an (070-025, 070-026 und 070-028). Da der BSN westlich der Römerstraße nicht herausgenommen wird, erklärt der Kreis Warendorf keinen Meinungsausgleich. Im Nachgang zum Erörterungstermin erklärt der Kreis Warendorf Meinungsausgleich. Die Naturschutzverbände regen an, den BSN in der Vohrener Mark noch weitgehender zu ergänzen und entsprechend dem Erarbeitungsentwurf darzustellen (E151-128). Die Regionalplanungsbehörde folgt dem nicht. Daher kein Meinungsausgleich mit den Naturschutzverbänden.

Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht. Es liegen der Regionalplanungshörde keine Informationen über eine ökologische Wertigkeit dieser Flächen vor, die die Darstellung eines BSN hier rechtfertigen könnten, auch wenn sie von dem LANUV teilweise als VB 1 Fläche eingestuft wurden. Die angeregten Flächen sind als BSLE dargestellt. Kein Meinungsausgleich mit dem LANUV

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Das LANUV und die Naturschutzverbände regen an, die Zuflüsse zur Bever nördlich von Milte als BSN darzustellen. Sie bilden sinnvolle Vernetzungselemente zu den dargestellten BSN.		Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht. In diesem Bereich werden mehrere kleinteilige BSN ausgewiesen. Darüber hinaus erfüllen weitere Flächen die im Regionalplan aufgezeichneten naturschutzfachlichen Kriterien nicht. Alle angeregten Flächen sind jedoch als BSLE gesichert. Kein Meinungsausgleich mit dem LANUV und den Naturschutzverbänden.
Beteiligter: 119 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW Anregungsnummer: E119-071 (zugleich E151-134)		
Beelen		Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Das LANUV und die Naturschutzverbände regen an, den BSN in der Beelener Mark auf die Abgrenzungen des Erarbeitungsbeschlusses zu erweitern.		Es liegen der Regionalplanungshörde keine Informationen über eine ökologische Wertigkeit dieser Flächen vor, die die Darstellung eines BSN hier rechtfertigen könnten. Sie sind von der LANUV teilweise als VB 2 Fläche eingestuft worden und entsprechend als BSLE dargestellt. Kein Meinungsausgleich mit dem LANUV und den Naturschutzverbänden.
Beteiligter: 119 Landesamt für Natur, Umwe Anregungsnummer: E119-072 (zugleich E15		
Ennigerloh		Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht.
		Es liegen der Regionalplanungshörde keine Informationen über eine ökologische Wertigkeit dieser Flächen vor, die die Darstellung eines BSN hier rechtfertigen könnten, auch wenn sie von der LANUV als

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
There is a second of the secon		VB 1 Fläche eingestuft wurden. Sie sind als BSLE dargestellt. Kein Meinungsausgleich mit dem LANUV und den Naturschutzverbänden.
Die Naturschutzverbände und das LANUV regen an, auf dem Gebiet der Stadt Ennigerloh den BSN am Vohrener Mark entsprechend der Darstellung im Erarbeitungsentwurf zu erweitern. Im aktuellen Entwurf wurde der BSN auf die Grenzen des Naturschutzgebietes zurückgenommen. Entwicklungsmöglichkeiten bestehen dort jetzt keine mehr.		
Beteiligter: 119 Landesamt für Natur, Umwel Anregungsnummer: E119-073	t und Verbraucherschutz NRW	
Beckum		Die Regionalplanungsbehörde folgt der

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Das LANUV regt an, den nördlichen Teil der Zuflüsse zur Werse als BSLE darzustellen, um die vorhandenen naturnahen Strukturen an diesen Gewässern entwickeln zu können. (siehe auch E151-140)		Die hier noch vorhandenen weiten naturnahen Strukturen werden mit dem BSLE entlang der Werse vernetzt. Meinungsausgleich mit dem LANUV. Die Naturschutzverbände regen an, den nördlichen Teil der Zuflüsse zur Werse als BSN sowie den südlichen Teil als BSLE darzustellen (E151-140). Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung der Naturschutzverbände nicht. Kein Meinungsausgleich mit den Naturschutzverbänden. siehe auch 108-142 und 070-046
Beteiligter: 119 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW Anregungsnummer: E119-074		
Sendenhorst		Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht.
		Das Naturschutzgebiet Schlatt ist zu

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Die Naturschutzverbände und das LANUV regen an, das Naturschutzgebiet Schlatt, östlich der HohenWard, erweitert um das Biotop BK 4112-0232 als BSN darzustellen.		kleinteilig, als das es im regionalplanerischen Maßstab darstellbar wäre. Ein Erweiterung des Naturschutzgebietes ist nicht sachgerecht Angrenzende Bereiche erfüllen nicht die Kriterien entsprechend den Erläuterungen und Begründungen zu Ziel 29. Kein Meinungsausgleich mit dem LANUV und den Naturschutzverbänden.
Beteiligter: 119 Landesamt für Natur, Umwel Anregungsnummer: E119-075	t und Verbraucherschutz NRW	
Drensteinfurt		Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht.
		Die engen bandartigen Strukturen entlang des Umlaufsbaches ermöglichen aufgrund des Maßstabs des Regionalplanes (M. 1:50.000) keine Darstellung als BSLE. Die offene Signatur des BSLE-Planzeichens würde dazu

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Das LANUV regt an, den Umlaufsbach einschließlich der angrenzenden Biotopverbundflächen als BSLE dazustellen.		führen, dass diese Bereiche nicht erkennbar wären. Die Naturschutzverbände regen die Darstellung eines BSN oder mindestens eines BSLE entlang des Umlaufsbaches an (151-410). Kein Meinungsausgleich mit dem LANUV und den Naturschutzverbänden.
Beteiligter: 151 Landesbüro der Naturschutz Anregungsnummer: E119-076 (zugleich E15		
Ostbevern		Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht. Südlich des NSG Lilienvenn erstreckt sich eine weitläufige Hecken und Kulturlandschaft. Diese wird als BSLE im Regionalplan gesichert. Der in Rede stehende Bereich ist zwar im Biotopkataster dokumentiert, dennoch werden

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Die Naturschutzverbände und das LANUV regen an, auf dem Gebiet der Gemeinde Ostbevern den BSN südlich des NSG Kattenvenn / Lilienvenn auf die Abgrenzung des Erarbeitungsentwurfes auszudehnen.		für die Gesamtfläche keine weiteren BSN Kriterien entsprechend den Erläuterungen und Begründungen zu Ziel 29 erfüllt. Die wertbestimmender Lebensraum- bzw. Biotoptypen betragen hier weniger als 50%. Kein Meinungsausgleich mit den Naturschutzverbänden und dem LANUV.
Beteiligter: 119 Landesamt für Natur, Umwel Anregungsnummer: E119-077 (zugleich E15		
Telgte		Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht.
		Es liegen der Regionalplanungshörde keine Informationen über eine ökologische Wertigkeit dieser Flächen vor, die die Darstellung eines BSN hier rechtfertigen

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Die Naturschutzverbände und das LANUV regen an die Flächen zwischen Ems und Standortübungsplatz entsprechend dem Erarbeitungsentwurf wieder als BSN darzustellen. Dies entspricht der Wertigkeit der Flächen, die von der LANUV als VB Stufe 1 eingestuft worden sind.		könnten. Sie sind geprägt von großen Ackerflächen. Es sind nur sehr kleinteilige Biotope verzeichnet. Kein Meinungsausgleich mit dem LANUV und den Naturschutzverbänden. Der Kreis Warendorf hat im Beteiligungsverfahren angeregt, den BSN an dieser Stelle zurückzunehmen. Die Regionalplanungsbehörde ist der Anregung gefolgt (070-014). Meinungsausgleich mit dem Kreis Warendorf.
Beteiligter: 119 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW Anregungsnummer: E119-078		
Das LANUV NRW regte an, hinter RdNr. 313 den folgenden weiteren Textblock 313a aufzunehmen:		Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung.
"Die Zerschneidung der Landschaft durch Siedlung und Verkehr führt zu Verinselung		Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
und Beeinträchtigung von Lebensräumen. Große unzerschnittene verkehrsarme Räume sind weitgehend barrierefrei und bieten damit einem breiten Artenspektrum, insbesondere wandernden Arten, einen hochwertigen Lebensraum. Sie dienen somit auch dem Erhalt der Biodiversität."		
Beteiligter: 119 Landesamt für Natur, Umwel Anregungsnummer: E119-079	t und Verbraucherschutz NRW	
Das LANUV NRW regte an, den letzten Satz in RdNr. 347 wie folgt zu ändern: "Im Rahmen des zukünftigen Waldumbaus sollen Aspekte des Klimawandels berücksichtigt werden."		Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
Beteiligter: 119 Landesamt für Natur, Umwel Anregungsnummer: E119-080	t und Verbraucherschutz NRW	
Das LANUV NRW regte an, Ziel 30.2 wie folgt zu ändern: "Die erforderlichen Kern- und Verbindungsflächen sowie Verbindungselemente des Biotopverbundes sind durch die zuständigen Landschaftsbehörden zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären oder durch andere geeignete Maßnahmen <i>in ihrer ökologischen</i> Funktion zu sichern."		Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung. Kein Meinungsausgleich mit den anerkannten Naturschutzverbänden.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 128 Bundesverband der Deutsch Anregungsnummer: 128-004	nen Kalkindustrie	
Rheinkalk GmbH, Werk Middel 4. Ausweisung BSN-Bereich gem. Vorschlag	Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
LANUV	allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur	
Der uns vorliegenden Begründung zur Ausweisung eines flächigen BSNBereiches im	Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien.	
südlichen Bereich des Waldhügels können wir uns nicht anschließen. Die Aussage aus der	Der Maßstab (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung der Bereiche zu. Eine	
Stellungnahme der LANUV, dass hier ein bedeutendes Vorkommen von	grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen.	
Ackerwildkrautfloren vorhanden ist, können wir fachlich nicht beurteilen, da uns keine	Im Bereich des Waldhügels wurde die BSN Darstellung im Wesentlichen auf die NSG	
Kartierungsgrundlage zur Verfügung steht, die wir gfs. zur Verifizierung dieser Aussage heranziehen könnten.	Abgrenzung zurückgenommen.	
Nachweislich umfassen aber gerade diese Flächen hochwertige Lagerstätte und sind in		
entsprechend intensiver landwirtschaftlicher Nutzung. Somit wird durch diese BSN-		
Ausweisung eine hochwertige Lagerstätte nachhaltig einer		
volkswirtschaftlichen Nutzung entzogen. Damit verbunden wäre auch eine kurzfristige		
Stilllegung des Standortes Rheinkalk Middel mit dem unvermeidlichen Verlust der hiervon		
abhängigen Arbeitsplätze verbunden. Wir regen daher an, im Bereich der		
Lagerstätte - d.h. südlich vom Waldhügel und südlich vom Arnoldweg - diese Ausweisung		
zurückzunehmen und auf den nördlich und		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
nordwestlich des Arnoldweges gelegenen Bereich zu beschränken.		
Beteiligter: 129 Vero Verband der Bau- und Anregungsnummer: 129-001	Rohstoffindustrie e.V.	
Im Rahmen der öffentlichen Beteiligung hinsichtlich der Fortschreibung des Regionalplans Münsterland bedanken wir uns für die Übersendung der Unterlagen und nehmen hierzu nach hiesiger Prüfung und Rücksprache mit den Unternehmen wie folgt Stellung:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
Textlicher Teil		
I. Einführung (Seiten 1-12 des Entwurfs):		
Den tatsächlichen Feststellungen und den angestellten Erwägungen zu den Grundlagen der Aufstellung des Regionalplans kann von dieser Seite prinzipiell zugestimmt werden. Das Münsterland steht wie viele andere Regionen vor Herausforderungen, die ihren Ursprung im demographischen Wandel haben. Hierzu zählt in erster Linie die Feststellung, dass eine rückläufige Bevölkerungsentwicklung zu erwarten ist.		
Gleichwohl ist die Region Münsterland nicht in einem Maße betroffen, wie es etwa für das Ruhrgebiet in den folgenden Jahrzehnten gilt.		
Vielmehr erweist sich das Plangebiet an vielen Orten als außerordentlich stabil. Dies gilt sowohl für die zu erwartende Entwicklung		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
der Bevölkerungsstruktur als auch für die wirtschaftliche Dynamik. Daran haben der industrielle Mittelstand und das Angebot an attraktiven und ausreichenden Arbeitsplätzen einen - im Vergleich zu anderen Regionen Deutschlands - erheblichen Anteil. Nach diesseitiger Einschätzung kann im Entwurf durchaus hervorgehoben werden, dass die Planregion Münsterland eine vergleichsweise positive Entwicklung zu erwarten hat und diesem Umstand durch die Regionalplanung Rechnung getragen wird. Beteiligter: 129 Vero Verband der Bau- und Anregungsnummer: 129-002	Rohstoffindustrie e.V.	
Die Problemfelder des Klimawandels, der erwähnten Finanz- und Wirtschaftskrise und der Ressourcenverknappung sollten die prognostische Betrachtung eines Regionalplans nicht übermäßig beeinflussen. Die daneben unzweifelhaft bestehenden Entwicklungs- und Dynamikpotentiale des Raumes müssen eine gleichwertige Erwähnung finden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Dass das Münsterland über vielfältige Ressourcen und Entwicklungspotenziale verfügt, ist nicht zu bestreiten. Mit Blick auf den Planungszeitraum der Regionalplan- Fortschreibung kommt es darauf, an diese Potenziale so zu nutzen, dass in Kapitel I.2 beschriebenen, sich abzeichnenden Herausforderungen angegangen werden. Insofern ist es wichtig, eingangs die sich abzeichnenden raumrelevanten "großen" Problemlagen zu skizzieren.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
Beteiligter: 129 Vero Verband der Bau- und Anregungsnummer: 129-003	l Rohstoffindustrie e.V.	
Nach unserer Auffassung zählt dazu auch, dass bspw. die ordentliche Erhaltung der verkehrlichen Infrastruktur, die	Der Anregung wird gefolgt. Der zweite Satz wird um den Hinweis der Versorgung mit ausreichenden Rohstoffen	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
energieeffiziente Modernisierung bzw. der Neubau von Wohnraum und die Nutzung ausreichend vorhandener Ressourcen Maßgaben für die regionalplanerische Entwicklung sein müssen. Den durch Abgrabungen gewonnenen Rohstoffen kommt für die Verwirklichung dieser Vorgaben eine zentrale Bedeutung zu, da ohne die angemessene Bereitstellung von Sanden, Kiesen, Tonen, Natur- und Kalksteinen keinerlei bauliche Entwicklung möglich ist. Es wäre daher zu begrüßen, wenn auch die Bedeutung der Rohstoffgewinnung, die der Plan immerhin in der Form der notwendigen Rohstoffsicherung vorsieht, eine Erwähnung in der Einführung finden würde, bspw. bei der generellen Aussage in Randnummer 16 (Seite 5 des Entwurfs).	ergänzt.	
Anregungsnummer: 129-004		
Das Münsterland ist eine an mineralischen Rohstoffen reiche Region. Aus der Gewinnung von Sanden und Kiesen, aus Ton-, Schotter-, Kalkgesteinen, Natursteinen und hochwertigen Quarzsanden zieht die Region unmittelbaren Nutzen. Die Weiterverarbeitung der regional gewonnen Rohstoffe erfolgt in den ansässigen Betonwerken, den Ziegeleien, der Gießereiindustrie, in der Zementproduktion und in zahlreichen anderen Werkstätten zur Bearbeitung von Natursteinen. Die Industrie ist mittelständisch geprägt und ein Motor für Beschäftigung und Innovation. Sie ist aber auch davon abhängig,	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
möglichst regional mit den entsprechenden Rohstoffen versorgt zu werden, um konkurrenzfähig zu handeln und Arbeitsplätze und Wohlstand zu sichern.		
Beteiligter: 129 Vero Verband der Bau- und Anregungsnummer: 129-005	Rohstoffindustrie e.V.	
Die Förderung der Rohstoffe erfolgt ressourceneffizient und umweltbewusst. Der vielfach beschworene Konflikt mit einer naturschützenden Freilanderhaltung besteht nicht, da die Gewinnung schon im Rahmen der Genehmigung mit ausgleichenden Maßnahmen und einer umfänglichen Rekultivierungsplanung begleitet wird. Wir dürfen darauf hinweisen, dass wichtige Freiraumfunktionen wie Schaffen/Erhalt von Biotopen sowie von Flächen für naturnahe Erholung und Freizeitgestaltung durch hochwertige, im kommunalen Konsens festgesetzte Wiederherrichtungen von Abgrabungsflächen gefördert werden. So sind bekanntlich viele heutige Biotope und Naturschutzgebiete ehemalige Abgrabungsflächen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
Beteiligter: 129 Vero Verband der Bau- und Anregungsnummer: 129-006	Rohstoffindustrie e.V.	
Der Bedarf an den bereits heute gewonnenen mineralischen Rohstoffen wird unzweifelhaft fortbestehen. Es ist daher aus unserer Sicht auch vor dem Hintergrund einer bedarfs- und wachstumsorientierten Regionalplanung erforderlich, dass die Freihaltung der geeigneten Flächen von anderweitigen	Die dargestellten Abgrabungsbereiche sind Vorranggebiete, d.h. der geforderte Schutz vor konkurrierenden Nutzungen ist gewährleistet.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis	
Nutzungen gewährleistet ist.			
Beteiligter: 129 Vero Verband der Bau- und I Anregungsnummer: 129-007	Beteiligter: 129 Vero Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V. Anregungsnummer: 129-007		
Eine künstliche Bedarfssteuerung durch eine Verknappung der Flächen fördert dagegen den Import von Rohstoffen aus anderen Regionen, ein erhöhtes - ökologisch schädliches - Verkehrsaufkommen und setzt die Konkurrenzfähigkeit der weiterverarbeitenden Industrien herab. Die daraus folgenden Verluste von Arbeitsplätzen, Steuereinnahmen und Kaufkraft sowie der Verteuerung von privaten und öffentlichen Bauprojekten können direkte Folgen einer verfehlten regionalplanerischen Steuerung sein. Beteiligter: 129 Vero Verband der Bau- und Integungsnummer: 129-008	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Rohstoffindustrie e.V.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.	
Der Regionalplanentwurf geht dafür den Weg einer konzentrationsorientierten Flächenausweisung, indem er die BSAB-Flächen als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten im Sinne des § 8 VII ROG darstellt (Seite 10 des Entwurfs). Diesem Vorgehen kann von unserer Seite zugestimmt werden, wenn gleichzeitig gewährleistet ist, dass andere Nutzungen innerhalb der ausgewiesenen Flächen wiederum ebenfalls ausgeschlossen sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nach den Vorgaben der Landesplanung sind die dargestellten Abgrabungsbereiche Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten, d.h. innerhalb der Bereiche hat die Rohstoffgewinnung Vorrang vor konkurrierenden Nutzungen, außerhalb der Bereiche sind Abgrabungsvorhaben grundsätzlich unzulässig.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.	
Beteiligter: 129 Vero Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V. Anregungsnummer: 129-009			
Der fachgerechten Bedarfsberechnung kommt bei der regionalplanerisch gestalteten	Der Anregung wird nicht gefolgt. Nach den Vorgaben der Landesplanung sind	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Konzentrationswirkung eine ganz wesentliche Bedeutung zu, da zugleich Flexibilität und Anpassungsmöglichkeiten etwa bei einer nicht vorherzusehenden - überdurchschnittlichen - wirtschaftlichen Entwicklung verringert werden. Der Plan muss daher unter dem Eindruck einer äußerst sorgfältigen Betrachtung des Flächenbedarfs der Unternehmen stehen, um gleichzeitig die bestehenden rechtlichen Vorgaben zur Rohstoffsicherung zu erfüllen. Eine weitere Rolle spielt dabei, dass sich die Bedarfsberechnung nicht bloß am Raum Münsterland orientieren darf. Vielmehr ist mindestens eine NRW-weite Betrachtung erforderlich.	für alle Rohstoffarten innerhalb des Plangebiets Abgrabungsbereiche darzustellen, die den Bedarf für einen Versorgungszeitraum von mindestens 30 Jahren decken. Eine NRW-weite Betrachtung steht nicht zur Verfügung.	
Beteiligter: 129 Vero Verband der Bau- und F Anregungsnummer: 129-010	Rohstoffindustrie e.V.	
1) Ziel 39 (Seite 103 des Entwurfs) Ziel 39 gibt vor, oberirdische Rohstoffe bedarfsorientiert und raumverträglich abbauen. Die Steine- und Erden-Industrie versteht sich als Bedarfsdecker und nicht als Bedarfswecker. Kein Unternehmen kann es sich leiten, auf Halde zu produzierten, sondern wird immer nur diejenige Menge an mineralischen Rohstoffen gewinnen, die der Markt nachfragt. Insofern erachten wir den Terminus "bedarfsorientiert" in Ziel 39 als entbehrlich. Wir regen an, das Wort "bedarfsorientiert" zu streichen, hilfsweise durch "sichern" zu ersetzen	Der Anregung wird in der Form gefolgt, dass in der Überschrift nach dem Wort "bedarfsorientiert" das Wort "sichern" ergänzt wird.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis	
Beteiligter: 129 Vero Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V. Anregungsnummer: 129-011			
Zu den konkreten textlichen Darstellungen möchten wir Folgendes anmerken: 2) Ziel 39 Nr. 39.1, Rdnr. 493 (Seite 103 des Entwurfs) Mit dem oben genannten Ziel beabsichtigt der Regionalplan eine Konzentrationswirkung hinsichtlich der Gewinnung von oberflächennahen Bodenschätzen herbeizuführen. Wir möchten an dieser Stelle zu bedenken geben, dass in diesem Falle eine ganz besondere Sorgfalt hinsichtlich der ausreichenden Ausweisung von entsprechenden Flächen anzuwenden ist. Etwaige Fehlberechnungen oder mangelnde Ausweisungen haben - anders als der Bereich der anderen, flexibler zu planenden Nutzungen - erhebliche Auswirkungen, als dass die neuerliche Ausweisung von Flächen die zwingende Änderung des Regionalplans bedingt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.	
Beteiligter: 129 Vero Verband der Bau- und Anregungsnummer: 129-012	Rohstoffindustrie e.V.		
Zu den konkreten textlichen Darstellungen möchten wir Folgendes anmerken: Soweit die Bezirksregierung in den Erläuterungen (Rdnr. 504, 505, 506) die Landesrohstoffkarte des geologischen Dienstes NRW zur Grundlage der Flächeneignungsermittlung verwendet, wird dies als sachgemäß begrüßt. Die Verwendung von Firmenangaben im Bereich der	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Festgesteinsindustrie ist dabei aber ebenfalls angemessen, da davon ausgegangen werden kann, dass die Eignung der Flächen durch die Unternehmen selbst hinreichend untersucht worden ist. Beteiligter: 129 Vero Verband der Bau- und I	Robetoffindustrie e V	
Anregungsnummer: 129-013	Nonstonniaustrie e.v.	
Zu den konkreten textlichen Darstellungen möchten wir Folgendes anmerken: Gerade wegen der Konzentrationswirkung ist es aber nach unserer Auffassung erforderlich, alle bestehenden, genehmigten Abgrabungsbereiche darzustellen. Der Regionalplan setzt hier eine Darstellungsgrenze von 10 ha fest. Dies erscheint uns nicht sachgerecht. Gerade wenn aus der Sicht der Regionalplanung vorgegeben wird, dass die Rohstoffgewinnung nur in den ausgewiesenen Flächen erfolgen soll, ist eine oftmals sachgemäße Erweiterung von bereits bestehenden, kleineren Abgrabungen (<10 ha) dann nicht mehr möglich. Die genehmigende Behörde wird sich - auch wenn es geboten ist, dass Erweiterungen gegenüber Neuaufschlüssen vorzuziehen sind (vgl. § 32 III LEPro) und eine gute geologische Eignung besteht - auf den Regionalplan beziehen und eine Genehmigung trotz günstigster Voraussetzungen verweigern. Es ist daher mindestens eine Klarstellung erforderlich, dass Erweiterungsvorhaben auch dann privilegiert zu behandeln sind, wenn keine zeichnerische Ausweisung vorhanden ist.	Der Anregung wird zum Teil gefolgt. Aufgrund der Maßstabsebene des Regionalplans (1:50.000) liegt die Darstellungsgrenze i.d.R. bei einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 10 ha. Die Ausnahmeregelung für Abgrabungsvorhaben unterhalb von 10 ha in Ziel 39.4 gilt für die Erweiterung von bestehenden Abgrabungen. Voraussetzung ist nicht, dass diese Abgrabungen im Regionalplan dargestellt sind.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Sachgerechter erscheint uns jedoch die generelle Ausweisung aller schon jetzt genehmigten Flächen als Abgrabungsbereiche.		
Beteiligter: 129 Vero Verband der Bau- und I Anregungsnummer: 129-014	Rohstoffindustrie e.V.	
3) Ziel 39 Nr. 39.2 Rdn. 494 (Seite 103 des Entwurfs) Soweit der Regionalplan einen Versorgungszeitraum von mindestens 30 Jahren annimmt, wird dem für die Versorgung mit Lockergesteinen zugestimmt. Im Bereich der Festgesteine ist es jedoch erforderlich, einen weiteren Versorgungshorizont zu berücksichtigen. Dies ist deswegen geboten, weil die Rohstoffgewinnung in diesem Bereich regelmäßig mit erheblichen Investitionskosten verbunden ist und ein vielfach größerer technischer Aufwand zur Erschließung der Vorkommen erforderlich ist. Nach unserer Auffassung ist die Festgesteinsindustrie darauf angewiesen, dass ein Versorgungszeitraum von mindestens 50 Jahren Berücksichtigung findet.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Versorgungszeitraum entspricht den Vorgaben der Landesplanung.	Kein Meinungsausgleich mit Vero, Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V
Beteiligter: 129 Vero Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V. Anregungsnummer: 129-015		
Zur Transparenz der zeichnerisch dargestellten Abgrabungsbereiche hinsichtlich der Rohstoffart regen wir an, eine Tabelle in den textlichen Teil zu integrieren, der Auskunft gibt über die Größe (ha) sowie die Menge	Der Anregung wird gefolgt. Die gewünschte Tabelle wird ergänzt.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
(Mio. t) des zu gewinnenden Materials im Planungsraum.		
Beteiligter: 129 Vero Verband der Bau- und I Anregungsnummer: 129-016	Rohstoffindustrie e.V.	
Insbesondere für Kies/Sand erscheint uns die Ausweisung der BSAB nicht in ausreichendem Maße zur Deckung des Bedarfs der Region mit diesem Rohstoff erfolgt zu sein. Unberücksichtigt bleibt der Umstand, dass die im Regierungsbezirk Münster ansässigen Betonwerke einen Großteil ihrer benötigten Kiese und Sande aus dem benachbarten Regierungsbezirken, insbesondere Düsseldorf beziehen.	Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Die Lieferbeziehungen und -ströme sind nicht bekannt und können daher nicht Berücksichtigung finden. Durch die Vorgabe der Landesplanung, in jedem Plangebiet für alle Rohstoffarten Abgrabungsbereiche darzustellen, die den Bedarf für einen Versorgungszeitraum von mindestens 30 Jahren decken, ist die Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung insgesamt sicher gestellt.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
Beteiligter: 129 Vero Verband der Bau- und I Anregungsnummer: 129-017	Rohstoffindustrie e.V.	
Die Bedarfsberechnung sollte nicht in der Weise geschehen, dass lediglich die derzeit im Geltungsbereich des Regionalplans Münsterland tätigen Unternehmen mit ihren Produktionsmengen der letzten Jahre herangezogen werden. Insofern erscheint es uns als nicht ausreichend, die Bedarfsberechnungen anhand der Angaben der im Regierungsbezirk Münster tätigen Firmen vorzunehmen, sondern Lieferbeziehungen und –ströme in bzw. aus benachbarte(n) Regierungsbezirke(n) müssen Berücksichtigung finden. Insbesondere die restriktive Regionalplanung	Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Die Lieferbeziehungen und -ströme sind nicht bekannt und können daher nicht Berücksichtigung finden. Durch die Vorgabe der Landesplanung, in jedem Plangebiet für alle Rohstoffarten Abgrabungsbereiche darzustellen, die den Bedarf für einen Versorgungszeitraum von mindestens 30 Jahren decken, ist die Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung insgesamt sicher gestellt.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
des Regierungsbezirkes Düsseldorf wird kurz- bis mittelfristig dazu führen, dass hier Gewinnungsstätten auslaufen mit dem Ergebnis einer Verlagerung der Rohstoffgewinnung u.a. in d en Regierungsbezirk Münster.		
Beteiligter: 129 Vero Verband der Bau- und F Anregungsnummer: 129-018	Rohstoffindustrie e.V.	
Darüber hinaus ist anzumerken, dass Industrieminerale wie Quarzsande zur Herstellung von Glas oder Formsanden für die Gießereiindustrie einerseits und Sande für den Bereich von Baumaterialien und Bauzuschlagstoffen andererseits zwei grundlegend verschiedene Marksegmente sind. Gewinnungsbetriebe, die zwar Quarzsande fördern, diese aber als Bau- oder Bauzuschlagstoffe veräußern, können daraus keine Produkte für industrielle Anwendungen herstellen. Dazu fehlen sowohl die technischen Anlagen als auch das Know-how. Deshalb können die Produzenten von Bauund Bauzuschlagstoffen nicht den Bedarf der Kunden an Quarzsand als Industriemineral decken. Da Baustoffproduzenten ihre Produkte nicht in den Industriebreich liefern können, dürfen die Rohstoffreserven der Produzenten von Industriemineralien einerseits und von Baustoffproduzenten andererseits bei der Berechnung des Bedarfs nicht zusammengefasst werden. Andernfalls besteht eine erhebliche Gefahr, dass der Bedarf der verschiedenen Branchen unzutreffend festgelegt wird.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Intension der Regionalplanung muss es sein, den Rohstoffbedarf differenziert nach dem Verwendungszeck zu bilanzieren, um vorsorgende Rohstoffsicherung betreiben zu können.		
Beteiligter: 129 Vero Verband der Bau- und l Anregungsnummer: 129-019	Rohstoffindustrie e.V.	
Ebenso sind die Lieferstrukturen der einzelnen Unternehmen zu berücksichtigen. Ist für ein Unternehmen nicht ausreichend Vorsorge getroffen, fehlen den Betrieben die Mengen zur Versorgung ihrer Kunden und zur Gewährleistung der vom Kunden geforderten langfristigen Liefersicherheit, insbesondere bei Rohstoffen mit langen Investitionszeiträumen sowohl für den Gewinnungsbetrieb als auch für den Kunden mit der Folge einer langfristig nicht mehr gesicherten Versorgung der Bevölkerung mit entsprechendem Rohstoff in der Region.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
Beteiligter: 129 Vero Verband der Bau- und I Anregungsnummer: 129-020	Rohstoffindustrie e.V.	
4) Ziel 39 Nr. 39.4 Rdn. 496 (Seite 103 des Entwurfs) Es wird begrüßt, dass es generell auch Abgrabungsvorhaben außerhalb der BASB-Bereiche geben kann. Diese dürfen nach der Maßgabe des Entwurfs 10 ha nicht überschreiten, überschreiten also mithin nicht die allgemeine Grenze raumbedeutsamer Vorhaben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 129 Vero Verband der Bau- und I Anregungsnummer: 129-021	Rohstoffindustrie e.V.	
Gleichwohl sind die Kriterien zu streng. Der Plan verwendet hier unbestimmte Rechtsbegriffe wie "begründete Ausnahmefälle", "einen in der Region seltenen Rohstoff", der "nur in geringen Mengen benötigt wird". Diese Vorgaben werden von hiesiger Seite abgelehnt. Sie sind insgesamt zu ungenau und stellen letztlich nichts anderes als weitgehende Verhinderungsmöglichkeiten dar. Die Bewertungsmaßstäbe etwa für den Umstand eines "seltenen" Rohstoffes sind vollkommen offen und werden auch nicht in den Erläuterungen konkretisiert. In der Praxis wird die textliche Gestaltung des Entwurfs dazu führen, dass Abgrabungsvorhaben unterhalb von 10 ha ausgeschlossen sind und nicht genehmigt werden. Dann aber wäre die Regelung 39.4 überflüssig.	Den Bedenken wird zum Teil gefolgt. Die Randnummer 497 bezieht sich nur auf Abgrabungsvorhaben unterhalb von 10 ha. Unter den definierten Voraussetzungen sind diese Vorhaben auch außerhalb der dargestellten Abgrabungsbereiche zulässig. Der letzte Tiret des Ziels 39.4 wird konkreter formuliert: "der in der Region seltene Rohstoff "Baumberger Sandstein" abgebaut wird".	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
Beteiligter: 129 Vero Verband der Bau- und I Anregungsnummer: 129-022	Rohstoffindustrie e.V.	
Darüber hinaus dürften diese Bewertungsmaßstäbe einer rechtlichen Überprüfung nicht standhalten, wenn man sie vor dem Hintergrund der bestehenden Rechtsprechung zu regionalplanerischen Konzentrationszonen betrachtet. Die insoweit fehlenden Vorgaben widersprechen dem Erfordernis einer gesamträumlichen schlüssigen Konzeption.	Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Die dargestellten Abgrabungsbereiche beruhen auf einem gesamträumlichen Konzept.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 129 Vero Verband der Bau- und I Anregungsnummer: 129-023	Rohstoffindustrie e.V.	
Ebenfalls abzulehnen ist der Vorbehalt zugunsten der konkurrierenden Ziele der Raumordnung in Rdn. 497. Der hierin liegende Widerspruch zum Rohstoffsicherungsgrundsatz gem. § 2 II Nr. 4 ROG kann nicht aufgelöst werden.	Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Die Randnummer 497 bezieht sich nur auf Abgrabungsvorhaben unterhalb der regionalplanerischen Darstellungsgrenze. Diese sind unter definierten Voraussetzungen auch außerhalb der dargestellten Abgrabungsbereiche zulässig, wenn konkurrierende Ziele der Raumordnung diesem Vorhaben an dieser Stelle nicht entgegenstehen.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
Beteiligter: 129 Vero Verband der Bau- und I Anregungsnummer: 129-024	Rohstoffindustrie e.V.	
5) Grundsatz 25 Nr. 25.1-25.4 Rdn. 499-502 (Seite 104 des Entwurfs) Dem Grundsatz Nr. 25 wird zugestimmt. Es wird darüber hinaus begrüßt, dass dem Erfordernis der langfristigen Sicherung der Rohstoffversorgung durch die Darstellung der wertvollen Lagerstätten Rechnung getragen werden soll. Dies ist aufgrund des Verzichts auf Ausweisung von Vorbehaltsflächen gewiss notwendig, da gerade die Rohstoffversorgung vom Merkmal der langfristigen Planung geprägt ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
Beteiligter: 129 Vero Verband der Bau- und I Anregungsnummer: 129-025	Rohstoffindustrie e.V.	
Fraglich ist jedoch, welche Rechtsqualität der Erläuterungskarte V-2 zuzumessen ist und inwieweit eine flächenscharfe Sicherung aufgrund des gewählten Maßstabs in den	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Erläuterungskarte V-2 stellt die Lagerstätten dar, die über den im Regionalplan	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
gesicherten Versorgungszeitraum hinaus, vor Nutzungen geschützt werden sollen, die eine Rohstoffgewinnung dauerhaft unmöglich machen. Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind diese Lagerstätten in die Abwägung einzustellen (Grundsatz 25.2). Besteht nach Unterschreiten des Versorgungszeitraums die Notwendigkeit weitere Abgrabungsbereiche darzustellen, müssen diese nicht auf der Erläuterungskarte V-2 basieren.	
Rohstoffindustrie e.V.	
Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Sicherung der Rohstoffversorgung erfolgt durch die Darstellung von Abgrabungsbereichen. Dabei handelt es sich entsprechend der Anlage 3 der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz um Vorranggebiete.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
Rohstoffindustrie e.V.	
Bedingt durch die Neuberechnung von Überschwemmungsgebieten haben sich im Raum Isselburg andere Abgrenzungen für die Überschwemmungsgebiete ergeben und damit die Möglichkeit eröffnet eine genehmigte Abgrabung zu erweitern, den BSAB am Standort Suderwick und im Bereich der Hofstelle Dauermann zu verkleinern und	Die Regionalplanungsbehörde folgt auf der Grundlage der Darstellungssystematik und der Bewertungssystematik für die Darstellung von BSAB der Anregung teilweise. Kein Meinungsausgleich mit der Stadt Isselburg.
	gesicherten Versorgungszeitraum hinaus, vor Nutzungen geschützt werden sollen, die eine Rohstoffgewinnung dauerhaft unmöglich machen. Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind diese Lagerstätten in die Abwägung einzustellen (Grundsatz 25.2). Besteht nach Unterschreiten des Versorgungszeitraums die Notwendigkeit weitere Abgrabungsbereiche darzustellen, müssen diese nicht auf der Erläuterungskarte V-2 basieren. Rohstoffindustrie e.V. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Sicherung der Rohstoffversorgung erfolgt durch die Darstellung von Abgrabungsbereichen. Dabei handelt es sich entsprechend der Anlage 3 der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz um Vorranggebiete. Rohstoffindustrie e.V. Bedingt durch die Neuberechnung von Überschwemmungsgebieten haben sich im Raum Isselburg andere Abgrenzungen für die Überschwemmungsgebiete ergeben und damit die Möglichkeit eröffnet eine genehmigte Abgrabung zu erweitern, den BSAB am Standort Suderwick und im Bereich

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Het Beggelder ISSELBURG	Versorgungssicherheit von 30 Jahre zu gewährleisten. Teilfläche 1 angrenzend an die genehmigte Abgrabung Der Anregung wird im Wesentlichen gefolgt. Es handelt sich um die Erweiterung einer genehmigten Abgrabung. Die Erweiterung einer vorhandenen Abgrabung dient dem vollständigen Abbau des Rohstoffes an einer Stelle. Der Flächenverbrauch ist zudem geringer, da weniger Böschungsflächen benötigt werden. Lediglich im Nordosten wird ein Teil der angeregten Fläche nicht dargestellt, da im Februar 2012 von der in dem Raum tätigen Firma ein Antrag auf Abgrabung gestellt wurde, der diese Flächen für einen Abbau nicht mehr vorsieht.	Verfahrensbeteiligten,
Zeichnerischer Teil	T 10" 1 0 11 1/4	
I. Gewinnungsstandort Breels (Isselburg), Kreis Borken Im Regionalplanentwurf ist der genehmigte Gewinnungsstandort 'Breels' als BSAB vorgesehen.	Teilfläche 2 westlich K1 Der Anregung wird nicht gefolgt. Im Entwurf des Regionalplanes sind für jede Rohstoffart BSAB für einen Versorgungszeitraum von mindestens 30 Jahren dargestellt.	
Dies ist sehr zu begrüßen.	Die geforderte Rohstoffversorgung für 30 Jahre mit dem Rohstoff Kies ist mit den im Regionalplan an mehreren	
Mit der Maßgabe der regionalen Sicherung der Versorgung des Marktes mit den Rohstoffen	Stellen dargestellten BSAB sichergestellt Die angeregte Fläche weist für Kies eine Rohstoffmächtigkeit von 17 -22 m auf, bei einer Überlagerung von 0 - 4 m. Nach	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Sand und Kies für einen Versorgungszeitraum von 30 Jahren regen wir darüber hinaus die Ausweisung der Erweiterungsflächen II und III am Abgrabungsstandort 'Breels' als BSAB im Regionalplan an. Das Unternehmen betreibt zurzeit in Isselburg auf der Grundlage der Planfeststellungsbeschlüsse des Kreises Borken die Rohstoffgewinnung 'Werth'. Die Gewinnung im südlichen Teil (Werth) wurde bereits weitgehend abgeschlossen. Zurzeit erfolgt die Gewinnung im Gebiet nördlich des Pendeweges (Werth II). Unter Berücksichtigung der Erweiterungsplanung Werth III ('Pendeweg') verbleiben nach derzeitigen Berechnungen noch ca. 1.630.000 m³ Material, das bis 2022 gewonnen wird. Eine Erweiterung am Standort 'Werth' ist derzeit nicht möglich, da die ursprünglich angedachten und gemeldeten Flächen nicht zur Verfügung stehen. Vor diesem Hintergrund wurde bereits 2005 eine neue Abgrabung am Standort 'Breels' beantragt und 2007 genehmigt. Nach derzeitiger Planung wird der Gewinnungsbetrieb 'Breels' in 2012 aufgenommen. Für einen Zeitraum von mehreren Jahren werden beide Abgrabungen parallel betrieben. Voraussichtlich im Jahr 2024/25 läuft der genehmigte Betrieb 'Breels I' aus, was zu einer Versorgungslücke führen wird. Der Absatz des Unternehmens am	derzeitigem Stand handelt es sich um eine relativ konfliktfreie Fläche. Im Hinblick auf eine möglichst vollständige Ausbeutung einer Lagerstätte, wird die angeregte Fläche für die langfristige Sicherung dieses Rohstoffvorkommens in der Karte Wertvolle Lagerstätten dargestellt.	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Standort 'Werth' liegt bereits seit 2006 auf einem Niveau von ca. 400.000 m³/ Jahr. Da dieser zu 95% ins Münsterland erfolgt, wird diese Entwicklung nicht unwesentlich durch die Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur beeinflusst. Insbesondere die schrittweise Fertigstellung der B 67n wirkt sich positiv auf den Absatz aus. Bereits heute ist infolge der Fertigstellung und Freigabe der Trassenabschnitte Bocholt-Rhede und Rhede-Borken Ende 2010 eine Absatzsteigerung von ca. 10 % zu verbuchen. Insofern ist davon auszugehen, dass sich auch die Fertigstellung des Abschnitts Reken-Dülmen – It. Landesdienst Straßenbau NRW voraussichtlich 2015 - ähnlich auswirken wird. Das Unternehmen erwartet dann für den Abgrabungsstandort 'Breels' ebenfalls eine entsprechende Absatzsteigerung von ca. 10 %. Für die Aufbereitung am Standort 'Breels' ist eine hochmoderne Klassieranlage vorgesehen, die eine spezialisierte, auf die Kundenwünsche abgestimmte Sandaufbereitung erlaubt. Es ist davon auszugehen, dass allein die qualifizierte Sandaufbereitung und die damit verbundene Möglichkeit zur Fertigung von Spezialprodukten, z. B. Reitsande, Filterkiese und Spezialmischungen für selbstverdichtende Betone, sich ab 2012 in einer Absatzsteigerung um ca. 2 % ausdrücken wird.		
Das von der Firma und ihrem		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Schwesterunternehmen bisher bediente Marktsegment soll auch weiterhin abgedeckt werden. Andernorts wegfallende Gewinnungskapazitäten müssen daher über die Abgrabung 'Breels' kompensiert werden. Auf diese Weise kann die Sicherung der Versorgung des regionalen Marktes mit hochwertigen Rohstoffen zu angemessenen Preisen gewährleistet werden. Einen genauen Überblick, insbesondere auch über die Laufzeiten und die Förderkapazitäten der Betriebe 'Werth' und 'Breels', gibt nachfolgende beigefügte Zeitschiene. Der Abgrabungsstandort 'Breels' stellt sich als eine äußerst ergiebige Lagerstätte mit Kiesmächtigkeiten von 27 bis 30 m dar. Diese Einschätzung wurde auf der Grundlage geologischen Kartenmaterials getroffen und durch Aufschlussbohrungen bestätigt. Ein gps-gesteuerter Gewinnungsbetrieb unter Einsatz von Echolot ermöglicht eine optimale Gewinnung und garantiert in Verbindung mit einer hochmodernen Aufbereitungstechnik eine beinahe vollständige Nutzung der Rohstofflagerstätte.		
Der Standort Breels (sowohl die bereits genehmigte Abgrabung als auch zwei Erweiterungsflächen) wurde im Rahmen der Unternehmensbefragung als BSAB vorgeschlagen. Wie wir dem Entwurf des Regionalplans jedoch entnehmen konnten, ist der Standort 'Breels' an der überlagernden Ausweisung des 'Überschwemmungsgebietes		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
der 'Bocholter Aa' gescheitert. Das für die bisherige Nichtberücksichtigung ausschlaggebende Tabu- Kriterium 'Überschwemmungsgebiet' trifft jedoch nicht zu. Es gibt lediglich eine Überschneidung mit dem beidseitig der 'Bocholter Aa' in 1.000 m Breite pauschal dargestellten potentiellen Überflutungsgebiet. Gemäß dem zugrunde gelegten Kriterienkatalog kann dies jedoch nicht zum Ausschluss der Flächen führen. Entsprechend dem errechneten Bedarf und unter Berücksichtigung aller Kriterien, die Ihrer Beurteilung zugrunde lagen, wird nun folgender neuer Abgrenzungsvorschlag unterbreitet.		
Dass es dabei zu geringfügigen Überschneidungen mit Ausläufern des Überschwemmungsgebietes der Issel kommt, ist in diesem Stadium und auf dieser Planungsebene vernachlässigbar, da die parzellenscharfe und verbindliche Konkretisierung der Flächenabgrenzung auf der Ebene der Planfeststellung erfolgt. Dass für die Inanspruchnahme von Überflutungsflächen und den damit verbundenen Wegfall von Retentionsraum ggf. Ersatz geschaffen werden muss, versteht sich von selbst. Ob oder in welchem Umfang das neu entstehende Abgrabungsgewässer auch Retentionsfunktion übernehmen kann oder Ersatz durch den Verursacher bereitgestellt werden muss, sollte ebenfalls im Rahmen der Eingriffsregelung im		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Fachverfahren geklärt werden.		
Zeitschiene		
Der Bedarf des Unternehmens an geeignetem Gewinnungsmaterial für die nächsten 30 Jahre lässt sich anhand der Betriebsergebnisse der letzten vier Jahre, verknüpft mit heute schon erkennbaren Einflussfaktoren, vorausbestimmen. Wurden zwischen 2007 und 2010 jährlich ca. 400.000 m³ abgebaut und vermarktet, ist in 2011 bereits eine Absatzsteigerung von bis zu 10 % aufgrund einer erhöhten Nachfrage zu verzeichnen. Die erhöhte Nachfrage ist in erster Linie zurückzuführen auf die Fertigstellung des Trassenabschnitts der B 67n zwischen Bocholt und Borken. Seit der Verkehrsübergabe 2010 ist eine deutliche Absatzsteigerung ins Münsterland zu verzeichnen. Es ist davon auszugehen, dass die Fertigstellung des letzten Trassenabschnitts zwischen Reken und Dülmen in 2015 sich in ähnlicher Form auswirken wird.		
Nach der derzeitigen Genehmigungslage wird der Betrieb der Abgrabung 'Grotendonk' in Kevelaer voraussichtlich 2017 eingestellt		
werden. Der Anteil, der bisher von 'Grotendonk' aus ins münsterländische Absatzgebiet geliefert wurde, soll ab 2017 vom Kieswerk 'Breels' übernommen werden. Das Kieswerk Grotendonk betreibende		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Unternehmen ist ein Schwesterunternehmen. Fehlende Ausweisungen von BSAB-Flächen im GEP Düsseldorf und eine äußerst restriktive Abgrabungspolitik lassen eine bedarfsorientierte Erweiterung fraglich erscheinen. Lediglich über eine Arrondierung kann der Betrieb möglicherweise noch einmal für fünf Jahre weitergeführt werden. Insgesamt muss man somit ab 2017 von einer jährlichen Absatzmenge von 545.000 m³ ausgehen, die ab 2022 nach der Betriebseinstellung an den Standorten 'Grotendonk' und 'Werth' vom Kieswerk 'Breels' allein zu leisten ist.		
Zusammenfassung		
Die Abgrabung 'Breels' ist als Nachfolgeabgrabung für den Standort 'Werth' zu verstehen. Es handelt sich dabei um eine bereits genehmigte und kurzfristig begonnene Abgrabung. Die Erweiterungsflächen II und III grenzen unmittelbar südöstlich an.		
Der Gewinnungsbetrieb am Standort 'Breels' wird im Jahr 2012 aufgenommen. Unter Berücksichtigung der zeitweilig parallelen Betriebsführung mit der Abgrabung 'Werth' und unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Erteilung einer Genehmigung für die Erweiterung 'Werth III' wird der Betrieb 'Breels I' 2024/25 auslaufen.		
Die Berücksichtigung des Standortes 'Breels'		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
als BSAB im Regionalplan ist umso dringlicher, als nach derzeitiger Genehmigungslage der Abgrabungsbetrieb im Kieswerk 'Grotendonk' in Kevelaer 2017 entfällt. Ein Teil der Fördermengen für den Absatz im Münsterland - ca. 50.000 m³ soll über den Standort 'Breels' kompensiert werden.		
Die Verfügbarkeit der Flächen am Standort 'Breels' für Zwecke der Rohstoffgewinnung ist gewährleistet und vertraglich mit dem Grundeigentümer geregelt.		
Einer Berücksichtigung des Standortes 'Breels' im fortzuschreibenden Regionalplan entsprechend		
den vorgeschlagenen Abgrenzungen steht nach dem zugrunde gelegten Kriterienkatalog		
nichts entgegen. Die Ausweisung als BSAB würde die regionale Versorgungssicherheit für annähernd		
30 Jahre gewährleisten und gleichzeitig die nötige betriebliche Sicherheit bieten.		
(siehe auch 115-139, 004-035)		
Beteiligter: 129 Vero Verband der Bau- und I Anregungsnummer: 129-028	Rohstoffindustrie e.V.	,
Isselburg	Der Anregung wird nicht gefolgt.	Die Regionalplanungsbehörde folgt auf der
	Die westliche Teilfläche liegt im festgesetzten	Grundlage der Darstellungssystematik und der Bewertungssystematik für die Darstellung

Anregungen und Bedenken Ausgleichsvorschläge Erörterungsergebnis Überschwemmungsgebiet des Wolsfstrang. von BSAB der Anregung nicht. Gemäß § 78.6 WHG - Besondere Kein Meinungsausgleich mit Vero. Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete, ist das Vertiefen der Erdoberfläche (Abgrabungen) in festgesetzten Überschwemmungsgebieten untersagt. Die östliche Teilfläche ist nach derzeitigem Stand relativ konfliktfrei. Die Mächtigkeit des Rohstoffvorkommens liegt gem. Rohstoffkarte des Geologischen Dienstes bei ca. 15 - 20 m mit einer Überlagerung von 2 - 6 m. hmarze Fulirt Die geforderte Rohstoffversorgung für 30 Jahre mit dem Rohstoff Kies ist mit den im Regionalplan an anderer Stelle dargestellten BSAB sichergestellt, da die Standorte eine höhere Mächtigkeit aufweisen, es sich zum Teil um Erweiterungen genehmigter II. Gewinnungsstandort Kattenhorst Abgrabungen handelt und damit der (Isselburg), Kreis Borken Flächenverbrauch geringer ist. Südlich von Isselburg ist derzeit im Regionalplanentwurf keine zeichnerische Darstellung eines BSAB vorgesehen. Wir regen an, die in der nachfolgenden Darstellung mit Teil A und Teil B beschriftete Rohstofflagerstätte als BSAB in den Regionalplan aufzunehmen. Das Projekt Kattenhorst liegt auf dem Gebiet der Stadt Isselburg im Kreis Borken. Nördlich grenzt es unmittelbar an die Bundesstraße B 67 und südlich an die Autobahn A 3. Die Landstraße L 468 schießt östlich an. Im

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Anregungen und Bedenken Westen orientiert sich der Gewinnungsstandort an dem Verlauf des Fließgewässers Wolfstrang. Die Kreisgrenze zum Kreis Kleve verläuft südöstlich der geplanten Abgrabungsdarstellung. Durch das vorhandene, gut ausgebaute Straßennetz ergibt sich eine verkehrstechnisch günstige Lage. Die mittlere Geländehöhe liegt bei 18 m ü. NN. Die in dem Bereich liegenden Hofstellen werden ausgespart. Der gesamte Bereich wird intensiv landwirtschaftlich genutzt. Vereinzelt sich Heckenstrukturen und Einzelbäume vorhanden. Es erfolgt eine Unterteilung der Gesamtfläche in Teil A (östlicher Teil) und Teil B (westlicher Teil). Die Teilfläche A (ca. 25 ha) liegt gemäß den Tabu-Kriterien für die Auswahl der	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Abgrabungsdarstellungen außerhalb der Restriktionsbereiche. Teil B (ca. 22 ha) liegt innerhalb des Überschwemmungsgebietes des Fließgewässers Wolfstrang. Planungsrelevante Darstellungen im Entwurf des Regionalplanes Der östliche Teil des geplanten Projektgebietes (Teilfläche A) ist als "Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich" dargestellt. Im westlichen Teilbereich		
(Teilfläche B) wird die Freiraumdarstellung durch eine Schraffur mit der Kennzeichnung "Überschwemmungsbereiche" überlagert. Es handelt sich um das Überschwemmungsgebiet des kleinen Fließgewässers "Wolfstrang".Beidseitig dieses Fließgewässers ist ein Streifen als "Schutz der		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Natur" dargestellt. Innerhalb des geplanten Projektgebietes sind keine regionalplanerisch relevanten Straßen eingetragen. Zu den nächstmöglichen Siedlungsbereichen (ASB-Darstellungen) ist ein ausreichender Abstand gewährleistet. Dies gilt auch für den südlich angrenzenden Regierungsbezirk Düsseldorf (Stadt Rees).		
Hochwasserschutz entlang der Issel		
Die topografischen Verhältnisse an der Issel sowie die Tatsache, dass große Gewässerabschnitte eingedeicht sind, führen im Hochwasserfall zu besonderen Abflussverhältnissen. Ist die maximale Leistungsfähigkeit der eingedeichten Gewässerabschnitte überschritten, strömt das Wasser über die Deiche in das anstehende ebene Gelände und kann große Bereiche überfluten. Da im Hochwasserfall auch die Nebengewässer nicht mehr in die Issel entwässern können, erfolgt über den Rückstaueffekt eine Überflutung weiterer Geländebereiche. Zur Entschärfung der Hochwasserproblematik wurde von den Büros KOENZEN/PROAQUA (2007) eine Machbarkeitsstudie mit dem Titel "Erweiterte Untersuchung für den Hochwasser-Aktionsplan Issel zum naturnahen Hochwasserschutz" angefertigt.		
Überschwemmungsgebiet der Issel im Istzustand und bei Realisierung von		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Hochwasserschutzmaßnahmen (aus: Planungsbüro Koenzen und ProAqua, 2007) Die in der Abbildung hellblau dargestellten Flächen zeigen das Überschwemmungsgebiet (HQ100) der Issel im Istzustand. Danach werden große Bereiche entlang der Issel überflutet.		
Die Machbarkeitsstudie der Büros Koenzen/ProAqua (2007) zeigt Wege auf, wie der Hochwasserschutz entlang der Issel verbessert werden kann. Neben dem Hochwasserschutz werden dabei auch gewässerökologische Maßnahmen berücksichtigt. Die integrale Betrachtung gewässerökologischer und wasserwirtschaftlicher Aspekte führt zu einer Vorzugsvariante, die neben dem Rückhalt (Schaffung von Retentionsräumen) auch die Umgestaltung des Gewässers zum Ziel hat. Die in der Machbarkeitsstudie beschriebene Vorzugsvariante sieht die Schaffung mehrerer Retentionsräume (in der Abb. gelb gekennzeichnet) vor. Zusammen mit den bereits erwähnten gewässerökologischen Vorschlägen führen diese Maßnahmen zu einer deutlichen Entschärfung der Hochwassersituation entlang der Issel. Dadurch reduziert sich auch das Überschwemmungsgebiet. Bei Realisierung der Vorzugsvariante würden nur noch die in der Abb. Dunkelblau		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Bereiche, der heute noch als Überschwemmungsgebiet gekennzeichneten Flächen, würden dann nicht mehr überflutet. Die Reduzierung des Überschwemmungsgebietes würde sich nicht nur auf die Issel sondern auch auf seine Nebengewässer auswirken. So ist zu vermuten, dass das entlang des Wolfstrangs ausgewiesene Überschwemmungsgebiet sich ebenfalls deutlich reduziert. Unter diesen Voraussetzungen würde die Teilfläche B außerhalb des Überschwemmungsgebietes liegen. Das Unternehmen wird sich zukünftig gemeinsam mit den für Hochwasserschutzfragen im Bereich der Issel verantwortlichen Behörden und Organisationen für eine Realisierung von Hochwasserschutzmaßnahmen entlang der Issel und seiner Nebengewässer einsetzen. Das Unternehmen hat in den vergangenen Jahrzehnten zahlreiche Projekte durchgeführt, bei denen in der Rheinaue die Kiesgewinnung mit der Schaffung von Retentionsraum und anderen Hochwasserschutzanlagen kombiniert wurde. Dieses Wissen wird in die Diskussion um Hochwasserschutz an der Issel einfließen. Lieferung von Kies und Kiessanden in das Münsterland		
Das Unternehmen hat seinen Firmensitz am Niederrhein und beliefert von den		

Anregungen und Bede	Anregungen und Bedenken		Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Produktionsstandorten am Niederrhein Kunden im gesamten Münsterland. Der Transport erfolgt entweder per LKW oder mittels Binnenschiffen über die Kanäle (z. B. Hafen Münster). Die Liefermengen für die Jahre 2009 und 2010 gehen aus folgender Tabelle hervor.		er der e (z. B. die		
Lieferregion Liefermenge	in m³			
Lieferregion	Liefermenge 2009	2010		
Münsterland Landabsatz (per LKW)	154.000 m³	132.000 m³		
Münsterland Schiffsabsatz (Binnenschiffe) Summe	141.000 m ³ 295.000 m ³	121.000 m ³ 253.000 m ³		
Junine	233.000 III	233.000 III		
Der Untere Niederrhein ha				
umfangreichen Vorkomme Sanden eine zentrale Bed	eutung für d	die		
Rohstoffgewinnung und -v Nordrhein-Westfalen.	ersorgung i	n		
Im Regionalplan für den R				
Rheinaue zwischen Duisb	Düsseldorf (GEP 99) sind daher in der Rheinaue zwischen Duisburg und der			
Landesgrenze zu den Niederlanden "Bereiche für die Sicherung und die Gewinnung		Bereiche		
oberflächennaher Bodenschätze" (BSAB)				
dargestellt. Viele dieser Bereiche wurden bereits bzw. werden zurzeit ausgekiest.				
Beschreibung des Vorhabens -				
Gewinnungstechnische Belange				

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Das geplante Gebiet hat eine Größe von ca. 47 ha (Teilfläche A = 25 ha; Teilfläche B = 22 ha). Die mittleren Kies-/ Kiessand-Mächtigkeiten liegen bei ca. 16 m. Die Überdeckung (Abraum plus Oberboden) hat eine Mächtigkeit von ca. 2 m. Zu den umliegenden Straßen und Hofstellen wird ein ausreichender Sicherheitsabstand eingehalten. Das Überschwemmungsgebiet des Wolfstrangs wird nicht tangiert. Der Anlagenstandort wird eine Größe von ca. 2 ha haben. Der Abtransport des Materials erfolgt über die Landstraße L 468 und die Bundesstraße B 67. Dadurch ist eine unproblematische Anbindung an das übergeordnete Straßensystem der Region gegeben. Unter der Annahme, dass die abbautechnischen Böschungen eine Neigung von 1:2 haben, ergibt sich für die Teilfläche A ein Kies-/Sandvolumen von ca. 3.000.000 m³. Abzüglich nicht verwertbarer Bestandteile (25%) verbleiben noch ca. 2.250.000 m³ für den Verkauf. Der Land-Absatz des Unternehmens in das Münsterland beläuft sich auf ca. 150.000 m³ jährlich (siehe oben stehende Tabelle). Der Versorgungszeitraum für das Münsterland würde somit ca. 15 Jahre betragen. Die in der Tabelle aufgeführten Mengen, die über den Schiffsabsatz in das Münsterland geliefert werden, bleiben davon unberührt.		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
2.250.000 m³ Kies-/Sandvolumen zur Verfügung stehen. Der Versorgungszeitraum beträgt somit für beide Teilflächen insgesamt 30 Jahre.		
Rekultivierung		
Die geplante Abgrabung liegt verkehrstechnisch günstig an der Bundesstraße B 67 und nur wenige Kilometer entfernt von der Autobahnabfahrt Rees. Daher bietet sich als Entwicklungsziel für zumindest einen Teil des Gewässers eine Freizeit- und Erholungsnutzung an. Denkbar ist ein Badestrand mit Liegewiese und angeschlossener Gastronomie.		
Ein Rekultivierungskonzept für das Gesamtgebiet (Teil A und Teil B) ist in folgender Abbildung dargestellt. Entlang des Fließgewässers Wolfstrang wird ein Uferschutzstreifen von 50 – 100 m eingehalten, der im Sinne eines integrierten Projektes Maßnahmen für den Biotop- und Artenschutz sowie den Hochwasserschutz ermöglicht.		
Durch ein partielles Abschieben des Oberbodens und des Abraumes entsteht eine tiefer gelegte Fläche im Überschwemmungsbereich des Fließgewässers, die als Rückhalteraum für Hochwässer dienen kann. Der Uferschutzstreifen ist durch eine leichte Verwallung von der eigentlichen Abgrabung		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
getrennt. Durch technische Maßnahmen (gesteuerter Überlauf) könnte auch die Abgrabung selbst als Retentionsraum im Katastrophenfall genutzt werden. Da der Wolfstrang in die Issel mündet, würden die Hochwassergefahren für Isselburg und Anholt gemindert werden können. Das Abraummaterial wird vollständig zu Rekultivierungszwecken eingesetzt. Durch die partielle Tieferlegung des Uferschutzstreifens steht weiteres Material für die Rekultivierung des eigentlichen Abgrabungsgewässers zur Verfügung. In dem tiefer gelegten Uferschutzstreifen erfolgen spezielle Gestaltungsmaßnahmen. Aufgrund des Abschiebens des Oberbodens und der teilweisen Entnahme des Abraumes liegen nährstoffarme und feuchte Substratverhältnisse vor. Durch Aufweitungen und Nebengerinnen in Verbindung mit kleinen Tümpeln und flachen Blänken entstehen typische Lebensräume für Flussauen. Neben dem Hochwasserschutz profitiert der Biotop- und Artenschutz von diesen Maßnahmen. Beteiligter: 129 Vero Verband der Bau- und Facenschutz un	Rohstoffindustrie e.V.	
Anregungsnummer: 129-029 Bocholt	Der Anregung wird nicht gefolgt.	Die Regionalplanungsbehörde folgt auf der
	Im Entwurf des Regionalplanes sind für jede Rohstoffart BSAB für einen	Grundlage der Darstellungssystematik und der Bewertungssystematik für die Darstellung
	Versorgungszeitraum von mindestens 30	von BSAB der Anregung nicht.
	Jahren dargestellt. Die geforderte Rohstoffversorgung für 30 Jahre mit dem	Kein Meinungsausgleich mit Vero.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
De Wogrd De Wog	Rohstoff Kies ist mit den im Regionalplan an anderer Stelle dargestellten BSAB sichergestellt Die angeregte Fläche weist für Kies eine Rohstoffmächtigkeit von 10 - 27 m auf, bei einer Überlagerung mit dem Rohstoff Sand von 4 - 10 m. Nach derzeitigem Stand handelt es sich um eine relativ konfliktfreie Fläche, die Bestandteil eines großflächigen und sehr mächtigen Kiesvorkommens ist. Für die langfristige Sicherung dieses Rohstoffvorkommens wird die angeregte Fläche in der Karte Wertvolle Lagerstätten dargestellt.	
III. Gewinnungsstandort Hogespork (Bocholt), Kreis Borken Wir regen an, die in der nachfolgenden Darstellung eingezeichnete Rohstofflagerstätte von 65 ha als BSAB in den Regionalplan aufzunehmen. Lage des Gebietes		
Das Projekt Hogespork liegt auf dem Gebiet der Stadt Bocholt im Kreis Borken. Nördlich verläuft in einem Abstand von ca. 200 m die deutsch-niederländische Grenze. Westlich grenzt die in dem Entwurf der Fortschreibung des Regionalplans Münsterland dargestellte		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Abgrabung bei Suderwick an. Die Landstraße L 606 führt in einem Abstand von ca. 500 m südlich an der geplanten Abgrabung vorbei. Östlich befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen und Einzelhoflagen. Durch die vorhandene Landstraße L 606 ist eine Anbindung an das regionale und überregionale Straßennetz gegeben. Das geplante Gebiet hat eine Größe von ca. 65 ha. Die mittlere Geländehöhe liegt bei 20,5 m ü. NN. Die in dem Bereich liegenden Hofstellen werden ausgespart. Der gesamte Bereich wird intensiv landwirtschaftlich genutzt. Südlich angrenzend befindet sich eine Gärtnerei. Vereinzelt sich Heckenstrukturen und Einzelbäume vorhanden.		
Planungsrelevante Darstellungen im Entwurf des Regionalplanes Das gesamte Projektgebiet sowie die umgebenden Flächen sind als "Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich" dargestellt. Die Freiraumdarstellung wird durch eine Schraffur mit der Kennzeichnung "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung" überlagert.		
Die vorhandenen Straßenverbindungen wurden bereits im Kapitel 5.1 beschrieben. Innerhalb des geplanten Projektgebietes sind keine regionalplanerisch relevanten Straßen eingetragen.		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Zu den nächstmöglichen Siedlungsbereichen (ASB-Darstellungen) ist ein ausreichender Abstand gewährleistet. Dies gilt auch für den nördlich angrenzenden Bereich der Niederlande.		
Lieferung von Kies und Kiessanden in das Münsterland		
Das Unternehmen hat seinen Firmensitz am Niederrhein und beliefert von den Produktionsstandorten am Niederrhein Kunden im gesamten Münsterland. Der Transport erfolgt entweder per LKW oder mittels Binnenschiffen über die Kanäle (z. B. Hafen Münster). Die Liefermengen für die Jahre 2009 und 2010 gehen aus folgender Tabelle hervor.		
[siehe Tabelle in Anregung 129-028]		
Beschreibung des Vorhabens - Gewinnungstechnische Belange		
Das geplante Gebiet hat eine Größe von ca. 65 ha (Bruttoabgrabungsfläche). Die mittleren Kies- / Kiessand-Mächtigkeiten liegen bei ca. 18 m, wobei die Kiesmächtigkeiten von West (ca. 25 m) nach Ost (ca. 10 m) stark abnehmen.		
Die Überdeckung (Abraum plus Oberboden) hat eine mittlere Mächtigkeit von ca. 5 m. Entgegengesetzt zu den Kiesmächtigkeiten		

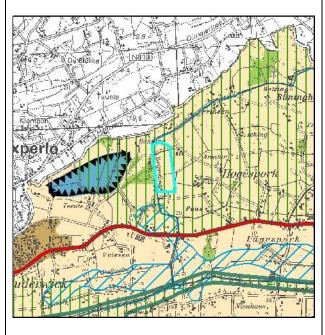
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
nimmt die Abraummächtigkeit von West nach Ost stark zu. Zu den umliegenden Straßen und Hofstellen wird ein ausreichender Sicherheitsabstand eingehalten.		
Zu dem Fließgewässer "Reyerdingsbach" im Norden verbleibt ein Uferschutzstreifen, der in das gestalterische Konzept eingebunden wird. Der Anlagenstandort wird eine Größe von ca. 2 ha haben.		
Der Abtransport des Materials erfolgt über die Landstraße L 606. Dadurch ist eine unproblematische Anbindung an das übergeordnete Straßensystem der Region gegeben.		
Unter der Annahme, dass die abbautechnischen Böschungen eine Neigung von 1:2 haben, ergibt sich ein Kies-/Sandvolumen von ca. 9.000.000 m³. Abzüglich nicht verwertbarer Bestandteile (25 %) verbleiben noch ca. 6.750.000 m³ für den Verkauf. Der Land-Absatz des Unternehmens in das Münsterland beläuft sich auf ca. 150.000 m³ jährlich (siehe Tab. 1). Der Versorgungszeitraum für das Münsterland würde somit ca. 45 Jahre betragen. Die in der Tab. 1 aufgeführten Mengen, die über den Schiffsabsatz in das Münsterland geliefert werden, bleiben davon unberührt.		
Rekultivierung		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Die geplante Abgrabung grenzt an das Fließgewässer "Reyerdingsbach". Daher wird ein Uferschutzstreifen von ca. 20 m eingehalten, der im Sinne eines integrierten Projektes Maßnahmen für den Biotop- und Artenschutz sowie den Hochwasserschutz vorsieht.		
Durch ein partielles Abschieben des Oberbodens und des Abraumes entsteht eine tiefer gelegte Fläche im Überschwemmungsbereich des Fließgewässers, die als Rückhalteraum für Hochwässer dienen kann. Der Uferschutzstreifen ist durch eine leichte Verwallung von der eigentlichen Abgrabung getrennt.		
Das Abraummaterial wird vollständig zu Rekultivierungszwecken eingesetzt. Da große Abraummengen zur Verfügung stehen, könnten Teile des Gewässers im Sinne des Biotop- und Artenschutzes entwickelt werden. Diese Bereiche sollten vorzugsweise im Norden der Abgrabung liegen und den Uferschutzstreifen zum "Reyerdingsbach" ergänzen. Gedacht ist an die Schaffung von ausgedehnten Flachwasserzonen mit vorgelagerten Inseln.		
Die übrigen Gewässerbereiche könnten im Sinne einer Freizeit- und Erholungsnutzung entwickelt werden. Denkbar ist ein Badestrand mit Liegewiese und angeschlossener		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Gastronomie. Da das geplante Gewässer im Einzugsbereich der Stadt Bocholt sowie der niederländischen Gemeinde Dinxperlo liegt, würde das regionale Freizeitangebot ergänzt bzw. erweitert.		
Details to Accide the Decision of E		

Anregungsnummer: 129-030-1

Bocholt



Der Anregung für die Rücknahme des BSAB östlich des Reyerdingsbach wird gefolgt. Damit werden die Biotopverbundflächen entlang des Reyerdingsbach nicht durch den Abbau berührt und es besteht die Möglichkeit einer naturnahen Optimierung des Bachauenbereiches.

Die Regionalplanungsbehörde folgt auf der Grundlage der Darstellungssystematik und der Bewertungssystematik für die Darstellung von BSAB der Anregung.

Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

IV. Gewinnungsstandort Suderwick (Bocholt), Kreis Borken

Wir begrüßen die Darstellung des BSAB Suderwick.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Es wurden hier Probebohrungen vorgenommen, die die Quantität und Qualität der Lagerstätte wie in der Rohstoffkarte des Geologischen Dienstes dargestellt feststellen. Somit ist die Lagerstätte Suderwick aufgrund der großen Mächtigkeit (größer 30 m) und der guten Qualität besonders abbauwürdig. Maßgeblich für diese Aussage sind die Qualitätsanforderungen der Betonindustrie, die die Kunden des Unternehmens darstellen. Weitere Probebohrungen sind für den Herbst 2011 geplant.		
Das Unternehmen ist daran interessiert, seine Kunden im Regierungsbezirk Münster mit den erforderlichen Rohstoffen Kies und Sand direkt aus der Region zu versorgen. Aktuell transportiert die Firma aus den Lagerstätten am Rhein per LKW jährlich eine Menge von ca. 750.000 t in den Regierungsbezirk Münster. Da diese Lagerstätten endlich sind, soll der BSAB Suderwick zukünftig die Versorgung der Region, mit teilweise erheblich verkürzten Transportstrecken, für einen Zeitraum von ca. 30 Jahren übernehmen.		
Die betroffenen Grundstückseigentümer stehen dem Projekt der Firma wohlwollend gegenüber. Wir regen eine Modifizierung der BSAB- Darstellung aus Gründen des Naturschutzes sowie zur Optimierung der		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Erschließungsmöglichkeiten in folgender dargestellter Weise an: Rot: Rücknahme des BSAB Grün: Erweiterung des BSAB		
Durch die Rücknahme des BSAB (in Darstellung rot) über den Reyerdingsbach hinaus wird der SUP Rechnung getragen und die Inanspruchnahme der besonderen Biotopverbundflächen vermeiden.		
Somit besteht die Möglichkeit einer naturnahen Gestaltung und Optimierung des Bachauebereichs. Darüber hinaus erfolgt die Herstellung eines Trittsteins im Zusammenhang mit den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie für den Reyerdingsbach. Die Biotopverbundfläche (VB-MS-4105-103) wird somit ergänzt und aufgewertet sowie dessen besondere Bedeutung hervorgehoben.		
Die heute als Rad- und Wanderwege genutzten Wegeverbindungen werden mit Realisierung der Abgrabung wegfallen. Im Rahmen der Rekultivierung besteht jedoch die Möglichkeit, die Rad- und Wanderwege rund um die Seefläche zu führen. Somit bleibt die Erlebbarkeit der Region erhalten bzw. wird durch die Wasserfläche in ihrer Attraktivität gesteigert.		
(siehe auch 151-569, 109.1-021)		

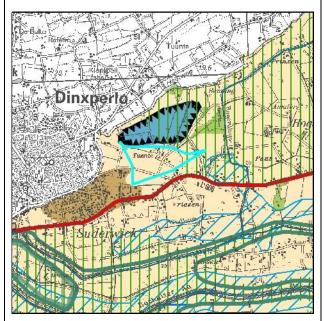
Anregungen und Bedenken Anregungsnummer: 129-030-2

Ausgleichsvorschläge

Erörterungsergebnis

Beteiligter: 129 Vero Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V.

Bocholt



IV. Gewinnungsstandort Suderwick (Bocholt), Kreis Borken

Durch die Ergänzung des BSAB in südliche Richtung (in Darstellung grün) rückt die Gewinnungsstätte näher an die L 606 heran. was die Erschließung einer zukünftigen Abgrabung deutlich verbessern wird. Dabei muss die Nähe zum Ort kein Nachteil für die Region sein:

Der Anregung wird nicht gefolgt. Im Entwurf des Regionalplanes sind für jede Rohstoffart BSAB für einen Versorgungszeitraum von mindestens 30 Jahren dargestellt.

Die geforderte Rohstoffversorgung für 30 Jahre mit dem Rohstoff Kies ist mit den im Regionalplan an anderer Stelle dargestellten BSAB sichergestellt, da die Standorte eine höhere Mächtigkeit und/oder eine geringere Überlagerung aufweisen, es sich zum Teil um die Erweiterung einer genehmigten Abgrabung handelt und damit der Flächenverbrauch geringer ist. Die angeregte Fläche weist für Kies eine Rohstoffmächtigkeit von 17 - 25 m auf, bei einer Überlagerung mit dem Rohstoff Sand von 8 - 15 m. Nach derzeitigem Stand handelt es sich um eine relativ konfliktfreie Fläche, die Bestandteil eines großflächigen und sehr mächtigen Kiesvorkommens ist. Für die langfristige Sicherung dieses Rohstoffvorkommens wird die angeregte Fläche tlw. in der Karte Wertvolle Lagerstätten dargestellt, soweit die gewerbliche Entwicklung von Suderwick langfristig nicht

Die Regionalplanungsbehörde folgt auf der Grundlage der Darstellungssystematik und der Bewertungssystematik für die Darstellung von BSAB der Anregung nicht.

Kein Meinungsausgleich mit Vero.

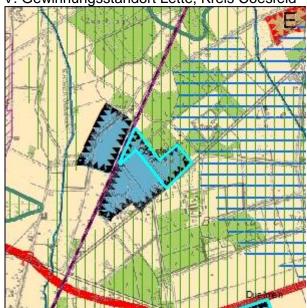
eingeschränkt wird..

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Das Unternehmen hat die Erfahrung gemacht, dass der Naherholungswert einer Landschaft durch ein Abgrabungsgewässer gesteigert wird. Dafür ist es erforderlich, dass die Landschaft mit der Wasserfläche erlebbar bleibt. Die vorgeschlagene Modifizierung des BSAB ermöglicht es den Ortsteilen die Wasserfläche näher an den Siedlungsbereich heranzuholen und somit die Flächen als Naherholungsbereiche besser zu nutzen (z.B. Wassersport in Form von Segeln und Baden). Weiterhin können Bebauungen am Wasser (Wohnen am Wasser) den Wohnwert steigern. Resthöfe und Katstellen können zukünftig an das Wasser angebunden sein, was gleichzeitig auch eine Wertsteigerung der Immobilie nach sich zieht. Ein weiterer Vorteil liegt in der Steigerung der (wirtschaftlichen) Attraktivität der Ortsteile.		
Beteiligter: 129 Vero Verband der Bau- und I Anregungsnummer: 129-030-03	Rohstoffindustrie e.V.	
Bocholt IV. Gewinnungsstandort Suderwick (Bocholt), Kreis Borken Zu den SUP-Prüfbögen	Der Anregung wird gefolgt.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten
Wir möchten darauf hinweisen, dass unter Punkt 2.08, Schutzwürdige Biotope, von einem Bereich mit der Nummer BK-4105-002 und BK 4105-005 die Rede ist. Diese Bereiche sind nicht zu finden. Das einzige		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Biotop, das bekannt ist, ist das Biotop BK- 4105-0024. Dieser liegt jedoch nicht im Plangebiet, sondern nur im Umfeld. Wir bitten um Prüfung der in Rede stehenden schutzwürdigen Biotope auf Lage und		
Nummerierung bzw. auf Aktualität.		

Anregungsnummer: 129-031-1

V. Gewinnungsstandort Lette, Kreis Coesfeld



Im Vergleich zum derzeit gültigen Regionalplan hat der neue BSAB-Zuschnitt des vorliegenden Regionalplan-Entwurfs für das Quarzwerk im Gebiet Lette eine Vergrößerung in nordöstliche Richtung

Dem Bedenken wird gefolgt.

Im Regionalplan Münsterland sind gemäß LEP NRW Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) darzustellen, die für die verschiedenen Rohstoffe einen Versorgungszeitraum von ca. 30 Jahren sicherstellen. Der Geologische Dienst NRW hat auf Grundlage eines Abgrabungsmonitorings (Stand: Juni 2012) festgestellt, dass die im Entwurf des Regionalplan Münsterland (Stand: 20.09.2010) dargestellten Lagerstätten für den Rohstoff Quarzsand diesen Bedarf nicht abdecken. Weitere Darstellungen von Lagerstätten sind daher erforderlich. Die Auswahl weiterer Flächen als BSAB erfolgt im Hinblick darauf, ob es sich um Räume handelt, die ein geringes Konfliktpotential mit vorhandenen Schutzgütern und/oder langfristigen siedlungsstrukturellen

Der Vero Verband regt an, auch den nördlich des Erweiterungsbereichs zur laufenden Abgrabung C 94 II anschließenden Wald mit einer Größe von ca. 14 ha in den Erweiterungsbereich einzubeziehen, um eine optimale Ausschöpfung der Abgrabungsstätte zu ermöglichen.

Sie wird hierbei von der Bezirksregierung Arnsberg - Abteilung 'Bergbau und Energie in NRW' und der IHK unterstützt.

Die Regionalplanungsbehörde folgt auf der Grundlage der Darstellungssystematik und der Bewertungssystematik für die Darstellung von BSAB der Anregung nicht.

Kein Meinungsausgleich mit dem Vero Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e. V. (129-031-1), der Bezirksregierung Arnsberg - Abteilung 'Bergbau und Energie in NRW' (111-007), der IHK (115-140) und der Stadt Coesfeld (E 228-002b).

Entwicklungsmöglichkeiten aufweisen.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
erfahren, der eine Erweiterung des Tagebaus zulässt. Dies ist zu begrüßen. Zusammen mit den bereits genehmigten Reserven würde das BSAB auf der Grundlage der derzeitigen Förderung die Rohstoffversorgung des Werkes und seiner Abnehmer allerdings für lediglich 16 Jahre sicherstellen. Dieser Versorgungszeitraum ist deutlich zu kurz, um dem Unternehmen und seinen Kunden die notwendige Investitionsund Versorgungssicherheit zu geben.		
Die im Werk laufend anfallenden Investitionen durch Erneuerung und Optimierung der technischen Anlagen verlangen eine ausreichende Planungssicherheit von weit mehr als 20 Jahren. Darüber hinaus verlangen Kunden, die sehr kapitalintensive technischen Anlagen wie Gießereien und Anlagen zur Glasherstellung betreiben, langfristige Liefersicherheiten von 20 Jahren und mehr. Dies zu Grunde gelegt ist eine Rohstoffreserve von mehr als 25 Jahren als wirtschaftliche Basis unerlässlich. Die derzeit noch genehmigten Rohstoffreserven des Unternehmens umfassen rund 4 Mio. t Quarzsand. Bei einer derzeitigen Förderrate von rund 450.000 t haben diese Reserven noch eine Reichweite von lediglich 9 Jahren. Das Unternehmen hat zur Sicherung des Standortes die Fläche, die mit "Nordosterweiterung" bezeichnet ist, angemeldet. In dem nun vorliegenden Entwurf		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
dargestellt. Das restliche BSAB enthält gewinnbare Quarzsandmengen von rund 3 Mio. t (ohne die bereits genehmigten Reserven), die bei der genannten derzeitigen jährlichen Förderrate von 450.000 t lediglich für 7 Jahre ausreichend sind. Das im Entwurf dargestellte BSAB stellt zusammen mit den bereits genehmigten Reserven die Rohstoffversorgung des Werkes für lediglich 16 Jahre sicher. Darüber hinaus erweist sich der Zuschnitt des BSAB als unrentabel, da der in der Erweiterungsfläche liegende Hof beseitigt und entschädigt werden muss. Zudem entsteht durch die Reduzierung um die Waldfläche eine vergleichsweise enge U-förmige Ausbuchtung in nordöstliche Richtung, in der wegen der umlaufenden Böschungen nur in einem vergleichsweise kleinen Teilbereich die volle Abbautiefe erreicht werden kann. Anzumerken ist, dass der in Rede stehende Wald keinen hohen ökologischen Wert hat. Mit dessen Durchforstung ist in Kürze zu rechnen. Durch eine ökologisch hochwertige Kompensation der Waldinanspruchnahme zu Gewinnungszwecken kann gegenüber dem derzeitigen Zustand jedoch ein ökologischer Mehrwert erzielt werden.		
Beteiligter: 129 Vero Verband der Bau- und F Anregungsnummer: 129-031-2	Rohstoffindustrie e.V.	
V. Gewinnungsstandort Lette, Kreis Coesfeld	Der Anregung wird gefolgt.	Meinungsausgleich mit dem Vero Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e. V.
	Die Fläche wird weitestgehend als BSAB dargestellt, weil es sich um die Erweiterung	Die Stadt Coesfeld (E024-003b) und die IHK

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	einer bestehenden Abgrabungsstätte handelt und die verkehrliche Anbindung damit bereits gewährleistet ist.	(115-140) äußern Bedenken gegen die vorgelegte Planung. Kein Meinungsausgleich mit der Stadt Coesfeld und der IHK.
Eine Alternative zur Nordosterweiterung stellt die in der Abbildung dargestellte Nordwesterweiterung dar. Diese ist ebenfalls raumverträglich und für die Sicherung des Rohstoffbedarfs des Unternehmens angemessen groß. Wir regen an, den BSAB-Zuschnitt so zu wählen, dass eine Rohstoffsicherung von Quarzsand für den Standort von 30 Jahren erreicht wird.		
Beteiligter: 129 Vero Verband der Bau- und I Anregungsnummer: 129-032	Rohstoffindustrie e.V.	
VI. Gewinnungsstandort Landeplatz Borkenberge (Lüdinghausen), Kreis Coesfeld	Der Anregung wird gefolgt.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Bei der Sandgewinnung südlich des Landeplatzes Borkenberge handelt es sich um eine genehmigte Abgrabung. Diese ist nicht im Regionalplanentwurf als BSAB dargestellt, obwohl sie die Darstellungsgrenze von 10 ha überschreitet. Wir regen eine Darstellung als BSAB in den Grenzen der Genehmigung an.		
Beteiligter: 129 Vero Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V. Anregungsnummer: 129-033		
VII. Gewinnungsstandort Coesfeld- Flamschen, Kreis Coesfeld	Der Anregung wird gefolgt.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Südwestlich an die Kaserne angrenzend befindet sich eine Sandabgrabung, die in den dargestellten Grenzen genehmigt ist. Wir regen an, diese als BSAB in den Regionalplan aufzunehmen.		
Beteiligter: 129 Vero Verband der Bau- und F Anregungsnummer: 129-034-1	Rohstoffindustrie e.V.	
VIII. Gewinnungsstandort Velen, Kreis Borken	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Darstellung von BSAB erfolgt in möglichst konfliktarmen Räumen unter Berücksichtigung besonderer Schutzgüter. Da der angegebene Bereich zum Teil im Bereich zum Schutz der Natur liegt und es sich zum Teil um Waldfläche handelt, ist eine Erweiterung des genehmigten Abgrabungsbereichs nicht zulässig.	Der Vero Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e. V. (129-034-1) und die Bezirksregierung Arnsberg (111-004-1) halten ihre Bedenken aufrecht. Die Regionalplanungsbehörde folgt auf der Grundlage der Darstellungssystematik und der Bewertungssystematik für die Darstellung von BSAB der Anregung nicht.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Nördlich der B67n befindet sich eine Sandabgrabung, die als BSAB Eingang in den Regionalplan-Entwurf gefunden hat. Der Rohstoffvorrat der genehmigten Fläche reicht nur noch für wenige Jahre, so dass eine Erweiterung in nördliche Richtung angestrebt wird. Wir regen an, die gelb markierte Fläche zur Sicherung des Standortes den nördlich angrenzenden Lagerstättenbereich ebenfalls als BSAB darzustellen. Beteiligter: 129 Vero Verband der Bau- und F		Kein Meinungsausgleich mit dem Vero Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V. und der Bezirksregierung Arnsberg - Abteilung 'Bergbau und Energie in NRW".
Anregungsnummer: 129-034-2	Constoninguatine 6. v.	
VIII. Gewinnungsstandort Velen, Kreis Borken	Der Anregung wird nicht gefolgt.	Die Regionalplanungsbehörde folgt der
Darüber hinaus regen wir an, für den Bereich	Standorte eines Allgemeinen Siedlungsraum	Anregung nicht.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
des vorhandenen Tagebaus als Nachfolgenutzung eine Freizeitnutzung, z.B. über eine überlagernde Darstellung im Regionalplan als ASB mit Zweckbindung "Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen" zu ermöglichen.	für zweckgebundene Nutzungen - Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen" (ASBZ - E), die überwiegend durch bauliche Nutzungen geprägt sind, sind zentralen Orten zuzuordnen. (RNr. 180) Mit der Errichtung neuer Freizeiteinrichtungen und Erholungsanlagen sollen keine neuen Siedlungsansätze im Freiraum entstehen. (RNr. 182) Die Anregung widerspricht der o.g. Zielsetzung für Ferieneinrichtungen.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
Beteiligter: 129 Vero Verband der Bau- und I Anregungsnummer: 129-035-1	Rohstoffindustrie e.V.	
IX. Gewinnungsstandort Merfeld, Stadt Dülmen, Kreis Coesfeld	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Das LANUV hat die Einstufung als Biotop-Verbundfläche 1 zurückgenommen. Daher erfolgt eine Darstellung als BSAB auf der Fläche der abgelaufenen Abgrabung C 76 einschließlich einer Erweiterung von 7 ha, gleichzeitig erfolgt die Rücknahme der im Entwurf dargestellten nördlich angrenzenden Erweiterungsfläche als BSAB. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten (im Nachgang zum Erörterungstermin).

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Chesteld Symboly Dueline 1 Trott T		
Das Unternehmen betreibt westlich von Dülmen-Merfeld den Quarzsandtagebau Merfeld. Die Sandgewinnung erfolgt dort seit 1972 im Trockenschnitt, seit 1982 auch im Nassschnitt. Das hier gewonnene Material wird unter anderem in der Glas- und Gießereiindustrie, in der Kalksandstein- und Ziegelherstellung, als Putz- und Fugmörtel, sowie für Beach-/Reitplätze und auch als Spielsand verwendet und verarbeitet. Dabei handelt es sich um typische Anwendungen für den im Tagebau Merfeld vorkommenden hochreinen Quarzsand. Im Entwurf zur Regionalplanfortschreibung ist für die Erweiterung des Tagebaus Merfeld		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
eine Fläche vorgesehen, die sich räumlich vom bestehenden Tagebau getrennt in nordwestlicher Richtung befindet. Nachteil dieser Fläche liegt in der Neuorganisation der Betriebseinrichtungen mit allen hieran geknüpften negativen Folgen für die Umwelt.		
Potailistor, 120 Vere Verband der Pau, und Pohetoffindustrie e V		

Anregungsnummer: 129-035-2

IX. Gewinnungsstandort Merfeld, Stadt Dülmen, Kreis Coesfeld



Wir regen an, den in der Karte gelb dargestellten Standort als BSAB auszuweisen. Dieser beinhaltet den bestehenden Tagebau mit den zugehörigen Der Anregung wird nicht gefolgt, da es sich bei der angeregten Erweiterung um eine Waldfläche handelt, die als schutzwürdiges Gut zu betrachten ist. Das LANUV hat die Einstufung als Biotop-Verbundfläche 1 zurückgenommen. Daher erfolgt eine Darstellung als BSAB auf der Fläche der abgelaufenen Abgrabung C 76 einschließlich einer Erweiterung von 7 ha, gleichzeitig erfolgt die Rücknahme der im Entwurf dargestellten nördlich angrenzenden Erweiterungsfläche als BSAB.

Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten (im Nachgang zum Erörterungstermin).

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Betriebsflächen sowie den unmittelbar		
angrenzenden Erweiterungsbereich.		
Der von der Westquarz Tecklenborg GmbH		
vorgeschlagene Abgrabungsbereich weist		
gegenüber dem im Regionalplanentwurf		
vorgeschlagenen Abgrabungsbereich		
folgende Vorteile auf:		
 Deutlich effizientere 		
Ressourcennutzung		
 Nutzung vorhandener 		
Infrastruktureinrichtungen ohne zusätzlich		
erforderliche Maßnahmen		
 Geringere Beanspruchung 		
landwirtschaftlicher Fläche		
Geringere Beanspruchung von		
natürlich gewachsenem Boden		
Geringeres Risiko, auf		
bodendenkmalwerte Fundstellen zu stoßen		
Als Nachteil ist die Inanspruchnahme von		
Wald zu nennen.		
Die Vorteile bedingen, neben wirtschaftlichen		
Vorzügen, auch geringere		
Umweltauswirkungen des alternativen		
Abgrabungsbereichs in Bezug auf die		
benannten Schutzgüter und vor allem eine wesentlich kleinere Flächeninanspruchnahme		
•		
im Verhältnis zum gewinnbaren Quarzsand. Die Auswirkungen des einzigen erkennbaren		
Nachteils, der Inanspruchnahme von Wald,		
können durch geeignete Minderungs- und		
Ausgleichsmaßnahmen auf ein notwendiges		
Mindestmaß reduziert werden. Zudem ist		
dabei zu bedenken, dass es sich bei dem		
"alten Waldstandort" um einen hiebsreifen		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Kiefernbestand handelt, der in absehbarer Zeit geerntet würde. Durch die Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen ist eine naturnahe Waldentwicklung mit standortheimischen Arten in gleichem räumlichem Umfang vorgesehen, wie Wald in Anspruch genommen wird, und zusätzlich auf rund 17.750 m² ein naturnaher Waldumbau. Unter Abwägung der Vor- und Nachteile beider Varianten erscheint der alternative Abgrabungsbereich gegenüber der Darstellung im Entwurf des Regionalplans deutlich geeigneter. Im Übrigen schließen wir uns der detaillierten Stellungnahme des Unternehmens an.		
Beteiligter: 129 Vero Verband der Bau- und I Anregungsnummer: 129-036	Rohstoffindustrie e.V.	
X. Abgrabungsgemeinschaft der Gewinnungsbetriebe in der Bergbauregion Ibbenbüren Die Schafbergplatte besitzt wegen ihres Rohstoffreichtums eine herausragende Stellung im Münsterland. Neben Tonen für die keramische Industrie werden Sandsteine als Schottermaterial und als Werkstein sowie Sande oberflächennah gewonnen. Die	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die von den Unternehmen der Schafbergplatte im Beteiligungsverfahren vorgebrachten Anregungen und Bedenken sind bei der Überarbeitung der Abgrabungsbereiche berücksichtigt worden.	Die Regionalplanungsbehörde folgt auf der Grundlage der Darstellungssystematik und der Bewertungssystematik für die Darstellung von BSAB der Anregung teilweise. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten. Nachtrag zum Erörterungstermin: Im Erörterungstermin wurde trotz
Rohstoffe werden zum großen Teil von den örtlichen Betrieben zur Herstellung regionaltypischer Produkte (Ibbenbürener Sandstein, Klinger mit einer typischen Färbung und Festigkeit u.a.) genutzt und dienen zum anderen Teil der ergänzenden		Meinungsausgleich von der IHK die Änderung der BSAB in diesem Bereich (Recke/lbbenbüren) im Rahmen eines Flächentausches angeregt. Die entsprechenden Flächen konnten im Erörterungstermin nicht sofort benannt

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Versorgung von "auswärtigen" Betrieben. Die Möglichkeiten zur Erschließung der Rohstofflagerstätten sind auf der Schafbergplatte nicht überall gleich. Geologie und der umhergehende Bergbau geben		werden, wurden aber nachträglich vorgelegt. Aufgrund des angeregten Flächentausches, der im Einvernehmen mit der IHK und den betroffenen Firmen erfolgt, ändern sich die Darstellungen der BSAB und die bisherigen Ausgleichsvorschläge teilweise.
Rahmenbedingungen vor, andere Nutzungsansprüche wie Wasserwirtschaft, Natur- und Landschaftsschutz, Bebauung schränken diese ein.		Zusammenhängende neue BSAB Darstellungen und Tauschfläche siehe E115-002, E115-003, E115-004, E115-005
Die in der Region Ibbenbüren tätigen Unternehmen haben sich zu einer Abbaugemeinschaft zusammengetan, um ihre Belange regionalplanerisch zu sichern. Hintergrund ist nicht zuletzt die zum Teil verzahnte Gewinnung von unterschiedlichen Rohstoffen wie Sandstein (Werkstein und Schotter), Tonstein und Sand.		
Tonsteine für die keramische Industrie differenzieren sich in den sogenannten A-, B- und C-Tonen. Der A-Ton bildet den jeweils erforderlichen Grundbestandteil der Produkte, der mit den B- und C-Tonen verschnitten werden kann. Es besteht ein Bedarf von 60 % an A-Tonen und jeweils 20 % an B- und C-Tonen. Vor dem Hintergrund der unterschiedlichen geologischen Verhältnisse		
der Schafbergplatte stehen abbaubare A- Tone ausschließlich im Westen an. Weiter ins Zentrum des Schafberges gehend erfolgt ein Übergang zu B-Qualitäten. C-Tone sind auf der Schafbergplatte sowie im Umland zu		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
finden. Die unterschiedlichen Qualitätsunterschiede und das Erfordernis eines bestimmten Mischungsverhältnisses zur Herstellung der keramischen Produkte machen die Darstellung mehrerer BSAB an verschiedenen Stellen des Regionalplans erforderlich.		
Ein Ausweichen der Gewinnungsbetriebe ins Umland der Schafbergplatte ist nicht möglich. Dies wird durch ein "Geologisches Gutachten über die Tonlagestätte am Querenberg" vom Lehrstuhl für angewandte Geologie Prof. Dr. Poll vom Geologischen Institut und Museum der Westfälischen Wilhelm-Universität Münster bestätigt. Die Schafbergplatte wird geprägt von unterschiedlichen stratigraphischen Einheiten und damit auch unterschiedlichen Tonvorkommen, die sich in ihren Lagerstättenqualitäten unterscheiden.		
Die Tonlagerstätten der Schafbergplatte besitzen darüber hinaus meist eine geringe horizontale Erstreckung, da sich der Gesteinsaufbau, die tektonische Zerstückelung und die starke laterale Verzahnung der Gesteine schnell ändert. Diese Umstände erschweren die Lagerstättenerkundung und Erschließung mit großer Ausdehnung und entsprechenden Rohstoffmengen. Gute Voraussetzungen haben nur wenige Lagerstätten im Raum. Hochwertige oberkarbonische Tone kommen		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
nur in der Schafbergplatte und nicht in der		
Umgebung vor.		
Im Bereich der Schafbergplatte wird ebenfalls		
Sandstein für die Werksteinherstellung		
gewonnen. Aufgrund der Geologie des		
Schafberges ist nicht jedes		
Sandsteinvorkommen qualitativ zur Nutzung als Werkstein geeignet. Der Ibbenbürener		
Sandstein ist ein regionaltypisches Produkt,		
das zur Neuherstellung und Restaurierung		
genutzt wird. Ein typischer Werksteinbruch ist		
dabei, anders als ein Schottersteinbruch		
durch seine selektiven Gewinnung		
gekennzeichnet. Auch ist aufgrund der		
Geologie nicht jedes Sandsteinvorkommen		
qualitativ zur Werksteinherstellung geeignet.		
Im Werksteinbruch besteht ein größerer Flächenbedarf, um die entsprechenden		
Materialien in gesuchter Qualität (Färbung,		
Maserung und Festigkeit) gewinne zu können.		
Geologisch bedingt langern auf der		
Schafbergplatte keine ausreichenden Mengen		
an geeignetem Werkstein innerhalb der		
aufgeschlossenen Schottersteinbrüche.		
Andererseits wird jedoch versucht, den bei		
selektiver Gewinnung anfallenden Sandsteinabraum bei Eignung, als		
Sandsteinschotter zu nutzen. Aufgrund des		
relativ geringen Mengenaufkommens im		
Werksteinbruch ist jedoch eine verlässliche,		
dauerhafte Ergänzung des Rohstoffbedarfs an		
Schotterstein durch Werksteinbrüche nicht		
möglich. Die Nutzungsmöglichkeit ist		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
begrenzt. In 2007 wurde von der AG eine Planung über den Rohstoffbedarf der nächsten 30 Jahre benannt und erläutert. Der Entwurf des Regionalplans weist aber nur Teilflächen als BSAB aus. Hieraus resultiert eine starke Einschränkung der mittelständischen Unternehmen in den nächsten Jahren. Vermisst werden genehmigte, noch betriebene und erweiterbare Tagebaue ebenso wie hochwertige Lagerstätten zur Sicherung der Zukunft der Unternehmen sowie zur Versorgung der Bevölkerung mit	7 taogiciono vorocinage	
heimischen Rohstoffen. Zur Bedarfsberechnung der einzelnen Rohstoffe verweisen wir auf die Stellungnahme aus dem Jahr 2007. Beteiligter: 129 Vero Verband der Bau- und F		
Anregungsnummer: 129-037 (zugleich auch Recke	Der Anregung wird im Wesentlichen gefolgt. Die angeregte Fläche bezieht sich auf die in Betrieb befindliche Tonstein Abgrabung S 385 IV der Fa. Niemeier und auf eine Erweiterung um ca. 7,4 ha. Unmittelbar angrenzend befinden sich die Abgrabungen der Fa. Otto S 386 (ehemals CRH Stradalit) befristet bis 2021, der Fa. Hollweg, Kümpers & Comp. S 88 V befristet bis 2024 und der Fa. und der Fa. Niemeier S 385 IV befristet bis 2024.	Die Regionalplanungsbehörde folgt auf der Grundlage der Darstellungssystematik und der Bewertungssystematik für die Darstellung von BSAB der Anregung . Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

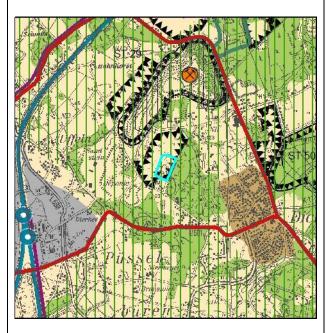
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Steinbruchbetrieb in der Gemarkung Recke, Kreis Steinfurt schwarz: BSAB im Regionalplanentwurf rot: BSAB-Erweiterung Durch die Lage zum Randbereich des ehemaligen Westfeldes sowie im Westen zum Mittelland-Kanal und durch geologischen Verwerfungen (Mathilda Sprung) ist eine Erweiterung des Steinbruchs lediglich in südöstliche Richtung möglich. Um die Lagerstätte vollständig nutzen zu können, regen wir eine Erweiterung des im	In den gennanten Abgrabungen wird Tonstein, Schieferton und Sandstein in Tiefen von 10 - 60 m abgebaut. Im Wesentlichen sind bereits alle in Betrieb befindlichen Abgrabungen als BSAB dargestellt. Innerhalb der Erweiterungsfläche befindet sich tlw. ein schutzwürdiger Boden der Stufe 3. Da es sich um einen Standort handelt, der große Abbautiefen ermöglicht, es sich um die Erweiterung vorhandener Abgrabungen handelt und mit der Erweiterung die gem. Regionalplan vollständige Ausschöpfung der Lagerstätte angestrebt wird, soll der Anregung im Wesentlichen gefolgt werden und der BSAB erweitert werden.	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Regionalplanentwurf dargestellten BSAB um einen Streifen - wie oben in rot dargestellt – an.		
Beteiligter: 129 Vero Verband der Bau- und F Anregungsnummer: 129-038-1	Rohstoffindustrie e.V.	
• Steinbruchbetrieb bei Dickenberg (Ibbenbüren), Kreis Steinfurt schwarz: BSAB im Regionalplanentwurf X: Bereich zur Rohstoffgewinnung nicht nutzbar Im Bereich des ehemaligen Westfeldes der	Der Anregung wird gefolgt. (Rohstoff: Sandstein)	Die Regionalplanungsbehörde folgt auf der Grundlage der Darstellungssystematik und der Bewertungssystematik für die Darstellung von BSAB der Anregung. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
DSK Antharazit Ibbenbüren GmbH sind die Gewinnungsteufen auf den sogenannten Standwasserspiegel beschränkt. Für den Steinbruchbetrieb hat dies zur Folge, dass unter der Ordinate des Standwasserspiegels lagernde Rohstoffe nicht abgebaut werden können. Weitere im Umfeld anstehende Rohstoffe wurden in der Vergangenheit im Zuge der Herstellung der Begehalde Hopstener Straße verkippt und sind nicht mehr aufschließbar.		

Anregungsnummer: 129-038-2

Ibbenbüren



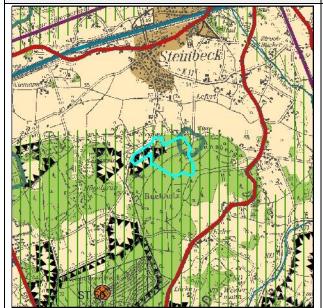
Der Anregung wird gefolgt.

Die betroffene Firma hat die Reduzierung eines BSAB an anderer Stelle angeregt, als Ausgleich wird der Anregung zur Erweiterung des BSAB an dieser Stelle gefolgt. Die Regionalplanungsbehörde folgt auf der Grundlage der Darstellungssystematik und der Bewertungssystematik für die Darstellung von BSAB der Anregung.

Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Steinbruchbetrieb bei Dickenberg (Ibbenbüren), Kreis Steinfurt		
schwarz: BSAB im Regionalplanentwurf		
rot: BSAB-Erweiterung		
Im Vergleich zum derzeit gültigen Regionalplan hat der im Entwurf dargestellte BSAB eine Anpassung erfahren, die wir sehr begrüßen. Wir möchten jedoch anregen, den Entwurfs-BSAB wie in obiger Darstellung abzuändern, um die geplante Erweiterung des Unternehmens Rechnung zu tragen.		
Beteiligter: 129 Vero Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V. Anregungsnummer: 129-039		
Recke	Nordwestliche Fläche Der Anregung wird nicht gefolgt. Die angeregte Nordwestliche Fläche hat eine Gesamtgröße von ca. 5,5 ha, davon sind ca. 5 ha als Erweiterung vorgesehen, ca. 0,5 ha beziehen sich auf die laufende Abgrabung S 444 III der Fa. STS Ostendorf befristet bis 2023, abgebaut wird Sandstein/Tonstein. Die Erweiterungsfläche liegt tlw. in einer Waldfläche, dabei handelt es sich um einen Teil des großen zusammenhängenden Waldgebietes dem Bucholzer Feld. Im Übrigen weise ich darauf hin, dass der Gutachter der Fa. STS Ostendorf das Büro Schmelzer bereits am 20.03.2008 zu der angeregten Fläche u.a. ausgeführt hat, dass	Die Regionalplanungsbehörde folgt auf der Grundlage der Darstellungssystematik und der Bewertungssystematik für die Darstellung von BSAB der Anregung nicht. Zunächst kein Meinungsausgleich mit Vero. Mit Schreiben vom 14.08.2013 erklärt VERO nachträglich Meinungsausgleich. Nachtrag zum Erörterungstermin: Im Erörterungstermin wurde trotz Meinungsausgleich von der IHK die Änderung der BSAB in diesem Bereich (Recke/Ibbenbüren) im Rahmen eines Flächentausches angeregt. Die entsprechenden Flächen konnten im Erörterungstermin nicht sofort benannt werden, wurden aber nachträglich vorgelegt.

Anregungen und Bedenken



Sand- und Tonsteinabgrabung südlich Steinbeck (Recke), Kreis Steinfurt

Rot: BSAB-Darstellung

Bei der nordwestlichen Fläche handelt es sich um eine kombinierte Gewinnung zweier Firmen zur Gewinnung von Sand- und Tonstein. Dieser Bereich ist derzeit im Regionalplan-Entwurf nicht berücksichtigt worden. Zur langfristigen Sicherung des Bestandes der Unternehmen ist eine Darstellung jedoch unerlässlich.

Wir regen die Darstellung des in obiger Karte verzeichneten langgestreckten Bereiches als

Ausgleichsvorschläge

ein Abbau an dieser Stelle zu einer Einsehbarkeit in den Steinbruch und damit zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führt, die Erweiterung an eine alte Deponie heranrückt und damit die Gefahr des Schadstoffaustritts durch den Abbau besteht und sich in dem Bereich das Verhältnis Sandstein zu Tonstein zu Ungunsten der Fa. ändert.

Im Entwurf des Regionalplanes sind für jede Rohstoffart BSAB für einen Versorgungszeitraum von mindestens 30 Jahren dargestellt.

Die Darstellung der BSAB erfolgt in möglichst konfliktarmen Räumen.

Bei der Ermittlung der möglichst konfliktarmen Räume wurden vorhandene Schutzfestsetzungen und Schutzgüter sowie andere Raumnutzungen, wie z.B. Siedlungsund Gewerbeentwicklungen, regenerative Energien und Verkehrsinfrastruktur berücksichtigt.

Die geforderte Rohstoffversorgung für 30 Jahre mit dem Rohstoff Tonstein / Tonschiefer/ Sandstein ist mit den im Regionalplan an anderer Stelle dargestellten BSAB sichergestellt, die ein deutlich geringeres Konfliktpotential mit vorhandenen Schutzgütern aufweisen.

Südliche Fläche

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Erörterungsergebnis

Aufgrund des angeregten Flächentausches, der im Einvernehmen mit der IHK und den betroffenen Firmen erfolgt, ändern sich die Darstellungen der BSAB und die bisherigen Ausgleichsvorschläge teilweise.

Zusammenhängende neue BSAB Darstellungen und Tauschfläche siehe E115-002, E115-003, E115-004, E115-005

Anregungen und Bedenken Aus	sgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
BSAB an. Bei der südlichen Fläche handelt es sich um eine in Teilen genehmigte Fläche. Die dort gewonnen Tonsteine werden überwiegend zur Herstellung keramischer Produkte verwendet. Sowohl die genehmigte Fläche als auch die Erweiterung sollten als BSAB dargestellt werden. Wir regen die Darstellung der in obiger Karte dargestellten knapp 12 ha großen Tonsteinlagerstätte als BSAB in den Regionalplan zu übernehmen. (siehe auch 115-111) Bei Gest 11 h bezie Gest 21 habezie 20 habezie 20 habezie 21 habezie 21 habezie 21 habezie 22 habezie 21 habezie 22 habezie 21 habezie 22 habezie 21 habezie 22 habezie 23 habezie 24 habezie 24 habezie 24 habezie 25 habezie 26 habezie 27 habezie 28 habezie 28 habezie 28 habezie 28 habezie 28 habezie 29 habezie 20 habe	angeregte südliche Fläche hat eine samtgröße von ca. 16 ha, davon sind ca. ha als Erweiterung vorgesehen, ca. 3 ha iehen sich auf die laufende Tonstein grabung S 398 III a+b befristet bis 2020 der Berentelg und auf den bereits jeschlossenen Teil der Abgrabung S 398 II 2 ha. Erweiterungsfläche liegt vollständig in er Waldfläche, liegt tlw.in einem Bereich in Schutz der Natur und grenzt an das jurschutzgebiet "Mühlenteich bei Visse". dem Wald innerhalb der vorgesehenen voraufläche handelt es sich um en Teil eines großen ammmenhängenden lägebietes. Innerhalb dieses großen lägebietes befindet sich südlich der olanten Abbaufläche das schutzwürdige top Buchholzer Feld, das geprägt ist von urnahem, altem Buchenwald. Entwurf des Regionalplanes sind für jede instoffart BSAB für einen sorgungszeitraum von mindestens 30 ren dargestellt. Darstellung der BSAB erfolgt in möglichst aufliktarmen Räumen. der Ermittlung der möglichst konfliktarmen ume wurden vorhandene nutzfestsetzungen und Schutzgüter sowie lere Raumnutzungen, wie z.B. Siedlungstergien und Verkehrsinfrastruktur ücksichtigt.	Erörterungsergebnis

		Amage 5
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	Die geforderte Rohstoffversorgung für 30 Jahre mit dem Rohstoff Tonstein / Tonschiefer ist mit den im Regionalplan an anderer Stelle dargestellten BSAB sichergestellt, die ein deutlich geringeres Konfliktpotential mit vorhandenen Schutzgütern aufweisen.	
Beteiligter: 129 Vero Verband der Bau- und Anregungsnummer: 129-040	d Rohstoffindustrie e.V.	
Mettingen Still be Still be	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die angeregt Fläche für Tonstein / Tonschiefer hat eine Größe von ca. 5 ha und bezieht sich unter anderem auf die laufende Abgrabung S 238 III mit einer Größe von 1,6 ha. Die angeregte Fläche liegt unterhalb der	Die Regionalplanungsbehörde folgt auf der Grundlage der Darstellungssystematik und der Bewertungssystematik für die Darstellung von BSAB der Anregung nicht. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

ha. Die angeregte Fläche liegt unterhalb der regionalplanerischen Darestellungsgrenze von 10 ha.

Die laufende Abgrabung wurde bei der Bedarfsberechnung berücksichtigt.

• Westlich von Schlickelde (Mettingen), Kreis Steinfurt

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Das gleiche Unternehmen, das die Tonsteinabgrabung südlich von Steinbeck betreibt, beantragt zur Sicherung des Standortes die Darstellung der in der Karte verzeichneten Lagerstätte als BSAB. Wir regen die Darstellung der in der Karte dargestellten gut 5 ha großen Tonsteinlagerstätte als BSAB an. Rot: BSAB-Darstellung (siehe auch 115-008)		
Beteiligter: 129 Vero Verband der Bau- und F	Rohstoffindustrie e.V.	
Anregungsnummer: 129-041-1 Ibbenbüren	Der Anregung wird nicht gefolgt. Im Entwurf des Regionalplanes sind für jede Rohstoffart, hier Sandstein, BSAB für einen Versorgungszeitraum von mindestens 30 Jahren dargestellt. Grundlage der Bedarfsermittlung für die einzelnen Rohstoffe ist der durchschnittliche Jahresverbrauch der zugelassenen, in Betrieb befindlichen Abgrabungen auf Basis der Genehmigungsdaten ergänzt durch Firmenangaben. Für den zukünftigen Bedarf wird der durchschnittliche Jahresverbrauch linear fortgeschrieben. Die geforderte Rohstoffversorgung für 30 Jahre mit dem Rohstoff Sandstein ist mit den im Regionalplan an anderer Stelle dargestellten BSAB sichergestellt.	Die Regionalplanungsbehörde folgt auf der Grundlage der Darstellungssystematik und der Bewertungssystematik für die Darstellung von BSAB der Anregung nicht. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Sandsteinabgrabung nordöstlich von Dickenberg (Ibbenbüren), Kreis Steinfurt schwarz: BSAB im Regionalplanentwurf rot: BSAB-Erweiterung Nordöstlich von Dickenberg ist ein Naturwerksteinunternehmen in zwei genehmigten Abgrabungen tätig. Eine dieser Gewinnungsstätten wurde in Teilen als BSAB dargestellt, die zweite Gewinnungsstätte nicht. Zur Sicherung der Lagerstätte und zur Sicherung der Rohstoffversorgung regen wir an, über den bereits dargestellten BSAB	Der Bedarf für eine Erweiterung um ca. 28 ha wird unter Berücksichtigung des bisherigen Verbrauchs nicht gesehen. Die bisher nicht als BSAB dargestellt laufende Abgrabung hat eine Größe von ca. 1,85 ha und liegt damit unterhalb der Darstellungsgrenze von 10 ha. Im übgrigen wurde am 18.12.2012 für diese Fläche ein Antrag auf Vertiefung um 25 m und Verlängerung bis 2039 gestellt. Da dieser Antrag vorrauissichtlich genehmigt wird, ist eine zusätzlich Erweiterung des BSAB nicht erforderlich.	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
weitere Flächen, die die genehmigen Bereiche abdecken und wie sie in der obigen Darstellung in rot markiert sind, als BSAB darzustellen.		

Anregungsnummer: 129-041-2

Ibbenbüren



 Sandsteinabgrabung nordöstlich von Dickenberg (Ibbenbüren), Kreis Steinfurt

schwarz: BSAB im Regionalplanentwurf

rot: BSAB-Erweiterung

Nordöstlich von Dickenberg ist ein

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Im Entwurf des Regionalplanes sind für jede Rohstoffart, hier Sandstein, BSAB für einen Versorgungszeitraum von mindestens 30 Jahren dargestellt.

Grundlage der Bedarfsermittlung für die einzelnen Rohstoffe ist der durchschnittliche Jahresverbrauch der zugelassenen, in Betrieb befindlichen Abgrabungen auf Basis der Genehmigungsdaten ergänzt durch Firmenangaben. Für den zukünftigen Bedarf wird der durchschnittliche Jahresverbrauch linear fortgeschrieben. Die geforderte Rohstoffversorgung für 30 Jahre mit dem Rohstoff Sandstein ist mit den im Regionalplan an anderer Stelle dargestellten BSAB sichergestellt.

Im Bereich der Firma Woitzel sind bereits unmmittelbar angrenzend an die laufenden Abbbauflächen (Größe ca. 12 ha) Erweiterungsflächen von ca. 10 ha dargestellt

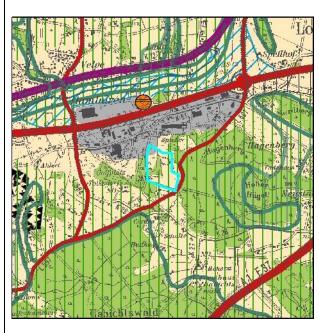
Der Bedarf für eine Erweiterung um zusätzliche ca. 4 ha wird unter Berücksichtigung des bisherigen Verbrauchs nicht gesehen. Die Regionalplanungsbehörde folgt auf der Grundlage der Darstellungssystematik und der Bewertungssystematik für die Darstellung von BSAB der Anregung nicht.

Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Naturwerksteinunternehmen in zwei genehmigten Abgrabungen tätig. Eine dieser Gewinnungsstätten wurde in Teilen als BSAB dargestellt, die zweite Gewinnungsstätte nicht Zur Sicherung der Lagerstätte und zur Sicherung der Rohstoffversorgung regen wir an, über den bereits dargestellten BSAB weitere Flächen, die die genehmigen Bereiche abdecken und wie sie in der obigen Darstellung in rot markiert sind, als BSAB darzustellen.		

Anregungsnummer: 129-042

Westerkappeln



Der Anregung wird nicht gefolgt.

Die angeregte Fläche hat eine Gesamtgröße von ca. 17 ha, davon beziehen sich ca. 6 ha auf die in Berieb befindliche Abgrabung S 370, erstmals genehmigt 1992 mit Verlängerungen befristet bis 30.09.2014, ca. 1 ha bezieht sich auf die abgeschlossene Abgrabung S 126, genehmigt 1977 für 10 Jahre und ca. 8 ha sind als Erweiterung vorgesehen.

Fast die gesamte Fläche ist Bestandteil des Golfclub Habichtswald. Damit ist bereits eine andere genehmigte Nutzung für diese Fläche vorhanden.

Im Entwurf des Regionalplanes sind für jede Rohstoffart BSAB für einen Versorgungszeitraum von mindestens 30 Jahren dargestellt. Die Regionalplanungsbehörde folgt auf der Grundlage der Darstellungssystematik und der Bewertungssystematik für die Darstellung von BSAB der Anregung nicht.

Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Tonsteinabgrabung westlich von Lotte (Westerkappeln), Kreis Steinfurt Rot: BSAB-Darstellung Ein Ziegelwerk betreibt westlich von Lotte eine Abgrabung, die nicht im Regionalplanentwurf dargestellt ist. Wir regen an, diese sowie Erweiterungsmöglichkeiten wie in obiger Karte dargestellt als BSAB in den Regionalplan mit aufzunehmen. (siehe auch 115-121, 068-007)	Die Darstellung der BSAB erfolgt in möglichst konfliktarmen Räumen. Bei der Ermittlung der möglichst konfliktarmen Räume wurden vorhandene Schutzfestsetzungen und Schutzgüter sowie andere Raumnutzungen, wie z.B. Siedlungsund Gewerbeentwicklungen, regenerative Energien und Verkehrsinfrastruktur berücksichtigt. Die geforderte Rohstoffversorgung für 30 Jahre mit dem Rohstoff Tonstein / Tonschiefer ist mit den im Regionalplan an anderer Stelle dargestellten BSAB sichergestellt, die ein deutlich geringeres Konfliktpotential mit vorhandenen Schutzgütern aufweisen.	
Beteiligter: 129 Vero Verband der Bau- und F Anregungsnummer: 129-043-1 (siehe auch 1		
Westerkappeln	Nordöstliche Fläche 1 in Ledde Der Anregung wird nicht gefolgt. Die angeregte Fläche mit der Größe von 14 ha wird tlw.von folgenden Schutzgütern überlagert: Wald und dem gesetzlich geschützen Biotop Feuchtwiese an der L 584 südlich Velpe. Im Entwurf des Regionalplanes sind für jede Rohstoffart BSAB für einen Versorgungszeitraum von mindestens 30 Jahren dargestellt.	Die Regionalplanungsbehörde folgt auf der Grundlage der Darstellungssystematik und der Bewertungssystematik für die Darstellung von BSAB der Anregung nicht. Im Nachgang am 16.09.2013 telefonisch Meinungsausgleich mit Vero. Meinungsausgleich mit der IHK.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Hantituo Anni Carrier Anni C	Die geforderte Rohstoffversorgung für 30 Jahre mit dem Rohstoff Tonstein / Tonschiefer ist mit den im Regionalplan an anderer Stelle dargestellten BSAB sichergestellt, die ein deutlich geringeres Konfliktpotential mit vorhandenen Schutzgütern aufweisen.	
Nordöstliche Fläche 1		
Tonsteinabgrabung nordwestlich von Ledde (Tecklenburg), Kreis Steinfurt		
schwarz: BSAB im Regionalplanentwurf		
rot: BSAB-Erweiterung		
Das nordwestlich von Ledde tätige Ziegel- und Klinkerwerk betreibt an diesem Standort eine Abgrabung, die im Entwurf des Regionalplans als BSAB eine Darstellung findet. Darüber hinaus ist eine weitere Fläche als BSAB dargestellt. Dies begrüßen wir sehr.		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Zur Sicherung der Versorgung des Unternehmens und der Region mit Tonstein ist es jedoch notwendig, weitere Lagerstättenteile als BSAB zu sichern (siehe rote Bereich in Karte).		
(siehe auch 115-124)		

Anregungsnummer: 129-043-2

Südliche Fläche 2

• Tonsteinabgrabung nordwestlich von Ledde (Tecklenburg), Kreis Steinfurt

Südliche Fläche 2

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Die angeregte Fläche liegt gemäß

Fachbeitrag LANUV vollständig in einem Gebiet der Stufe 1 mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Zusätzlich findet sich auf ca. der Hälfte der Fläche ein schutzwürdiger Boden der Stufe 3. Im Entwurf des Regionalplanes sind für jede Rohstoffart (hier Tonstein / Tonschiefer) BSAB für einen Versorgungszeitraum von mindestens 30 Jahren dargestellt. Die Darstellung der BSAB erfolgt in möglichst konfliktarmen Räumen. Bei der Ermittlung der möglichst konfliktarmen Räume wurden vorhandene Schutzfestsetzungen und Schutzgüter sowie andere Raumnutzungen, wie z.B. Siedlungsund Gewerbeentwicklungen, regenerative Energien und Verkehrsinfrastruktur berücksichtigt. Die geforderte Rohstoffversorgung für 30

Die Regionalplanungsbehörde folgt auf der Grundlage der Darstellungssystematik und der Bewertungssystematik für die Darstellung von BSAB der Anregung nicht.

Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

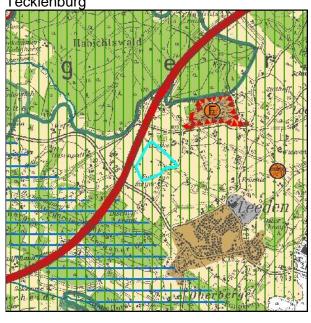
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
schwarz: BSAB im Regionalplanentwurf rot: BSAB-Erweiterung Das nordwestlich von Ledde tätige Ziegel- und Klinkerwerk betreibt an diesem Standort eine Abgrabung, die im Entwurf des Regionalplans als BSAB eine Darstellung findet. Darüber hinaus ist eine weitere Fläche als BSAB dargestellt. Dies begrüßen wir sehr. Zur Sicherung der Versorgung des Unternehmens und der Region mit Tonstein ist es jedoch notwendig, weitere Lagerstättenteile als BSAB zu sichern (siehe	Jahre mit dem Rohstoff Tonstein/Tonschiefer ist mit den im Regionalplan an anderer Stelle dargestellten BSAB sichergestellt, die ein deutlich geringeres Konfliktpotential mit vorhandenen Schutzgütern aufweisen.	
rote Bereich in Karte).		
Beteiligter: 129 Vero Verband der Bau- und Anregungsnummer: 129-043-3	Rohstoffindustrie e.V.	
Tecklenburg	Südwestliche Fläche 3, Flächengröße 9,5 ha in Ledde Der Anregung wird nicht gefolgt.	Die Regionalplanungsbehörde folgt auf der Grundlage der Darstellungssystematik und der Bewertungssystematik für die Darstellung von BSAB der Anregung nicht.
	Die angeregte Fläche mit der Größe von 9,5 ha wird fast vollständig von folgenden Schutzgütern überlagert: schutzwürdiger Boden der Stufe 3, Wald, Bereich zum Schutz der Natur. Der Bereich zum Schutz der Natur erfasst das gesetzlich geschützte Biotop im Bereich des Riemeiers Bach.	Im Nachgang am 16.09.2013 telefonisch Meinungsausgleich mit Vero.
	Im Entwurf des Regionalplanes sind für jede Rohstoffart BSAB für einen	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
The state of the s	Versorgungszeitraum von mindestens 30 Jahren dargestellt. Die geforderte Rohstoffversorgung für 30 Jahre mit dem Rohstoff Tonstein / Tonschiefer ist mit den im Regionalplan an anderer Stelle dargestellten BSAB sichergestellt, die ein deutlich geringeres Konfliktpotential mit vorhandenen Schutzgütern aufweisen.	
Südlwestliche Fläche 3		
Tonsteinabgrabung nordwestlich von Ledde (Tecklenburg), Kreis Steinfurt		
schwarz: BSAB im Regionalplanentwurf		
rot: BSAB-Erweiterung		
Das nordwestlich von Ledde tätige Ziegel- und Klinkerwerk betreibt an diesem Standort eine Abgrabung, die im Entwurf des Regionalplans als BSAB eine Darstellung findet. Darüber hinaus ist eine weitere Fläche als BSAB dargestellt. Dies begrüßen wir sehr.		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Zur Sicherung der Versorgung des Unternehmens und der Region mit Tonstein ist es jedoch notwendig, weitere Lagerstättenteile als BSAB zu sichern (siehe rote Bereich in Karte).		

Anregungsnummer: 129-044-1

Tecklenburg



Darstellung streichen 1

Tonsteinabgrabung nordwestlich von Leeden (Tecklenburg), Kreis Steinfurt

schwarz: BSAB im Regionalplanentwurf

Reduzierung des BSAB laut zeichnerischer <u>Anregung</u>

Der Anregung wird gefolgt.

Da der bisher dargestellte BSAB (der u.a. die laufenden Abgrabungen S 307 II und 307 III erfasst) nach der Reduzierung mit ca. 6,4 unter der regionalplanerischen Darstellungsgrenze von 10 ha liegt, wird an dieser Stelle kein BSAB mehr dargestellt. Vorhandene Abbaugenehmigungen bleiben davon unberührt.

Die Regionalplanungsbehörde folgt auf der Grundlage der Darstellungssystematik und der Bewertungssystematik für die Darstellung von BSAB der Anregung.

Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
rot: BSAB-Erweiterung		
X: Bereich zur Rohstoffgewinnung nicht nutzbar		
Das Ziegel- und Klinkerwerk betreibt eine Abgrabung an der BAB A 1, die im Regionalplanentwurf als BSAB dargestellt wurde. Dies begrüßen wir sehr.		
Erweiterungsmöglichkeiten sind in südliche Richtung vorgesehen. Wir bitten, das BSAB in der Gestalt zu verändern, dass dieser Teil gestrichen wird. Darüber hinaus sollte eine Anpassung des BSAB in nördliche Richtung erfolgen. Zum Ausgleich des somit deutlich verkleinerten BSAB regen wir die Darstellung eines zweiten BSAB an, so wie in der Karte eingetragen.		
Beteiligter: 129 Vero Verband der Bau- und F Anregungsnummer: 129-044-2	Rohstoffindustrie e.V.	
Tecklenburg	Erweiterung in nördliche Richtung Der Anregung wird nicht gefolgt. Die angeregte Erweiterung hat eine Größe von ca. 1,4 ha und liegt vollständig in einem schutzwürdigem Boden der Stufe 3. Im Entwurf des Regionalplanes sind für jede Rohstoffart BSAB für einen Versorgungszeitraum von mindestens 30 Jahren dargestellt. Die geforderte Rohstoffversorgung für 30 Jahre mit dem Rohstoff Tonstein /	Die Regionalplanungsbehörde folgt auf der Grundlage der Darstellungssystematik und der Bewertungssystematik für die Darstellung von BSAB der Anregung nicht. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Tabicits wald Tabici	Tonschiefer ist mit den im Regionalplan an anderer Stelle dargestellten BSAB sichergestellt, die ein deutlich geringeres Konfliktpotential mit vorhandenen Schutzgütern aufweisen. Im Übrigen weise ich darauf hin, dass die Fa. für die bisher genehmigten Abgrabungen an dem Standort S 307 II und S 307 III am 04.06.2012 die Verlängerung der Genehmigungsdauer bis 31.12.2023 beantragt hat und somit der Verbrauch offensichtlich gesunken ist.	
Tonsteinabgrabung nordwestlich von Leeden (Tecklenburg), Kreis Steinfurt		
schwarz: BSAB im Regionalplanentwurf		
rot: BSAB-Erweiterung		
X: Bereich zur Rohstoffgewinnung nicht nutzbar		
Das Ziegel- und Klinkerwerk betreibt eine Abgrabung an der BAB A 1, die im Regionalplanentwurf als BSAB dargestellt		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
wurde. Dies begrüßen wir sehr.		
Erweiterungsmöglichkeiten sind in südliche Richtung vorgesehen. Wir bitten, das BSAB in der Gestalt zu verändern, dass dieser Teil gestrichen wird. Darüber hinaus sollte eine Anpassung des BSAB in nördliche Richtung erfolgen. Zum Ausgleich des somit deutlich verkleinerten BSAB regen wir die Darstellung eines zweiten BSAB an, so wie in der Karte eingetragen.		

Anregungsnummer: 129-044-3

<u>Erweiterung 3, bzw. neuer Standort</u> Der Anregung wird nicht gefolgt.

Die angeregte Fläche hat eine Größe von ca. 26 ha und liegt fast vollständig in schutzwürdigem Boden der Stufe 3.

Im Entwurf des Regionalplanes sind für jede Rohstoffart BSAB für einen Versorgungszeitraum von mindestens 30 Jahren dargestellt.
Die geforderte Rohstoffversorgung für 30 Jahre mit dem Rohstoff Tonstein / Tonschiefer ist mit den im Regionalplan an anderer Stelle dargestellten BSAB sichergestellt, die ein deutlich geringeres Konfliktpotential mit vorhandenen

Schutzgütern aufweisen.

Die Regionalplanungsbehörde folgt auf der Grundlage der Darstellungssystematik und der Bewertungssystematik für die Darstellung von BSAB der Anregung nicht.

Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

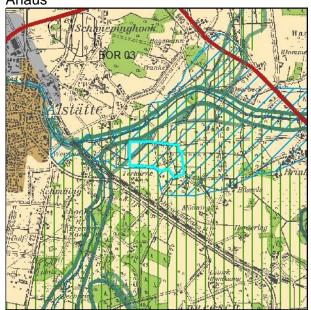
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Tonsteinabgrabung nordwestlich von Leeden (Tecklenburg), Kreis Steinfurt		
schwarz: BSAB im Regionalplanentwurf		
rot: BSAB-Erweiterung		
X: Bereich zur Rohstoffgewinnung nicht nutzbar		
Das Ziegel- und Klinkerwerk betreibt eine Abgrabung an der BAB A 1, die im Regionalplanentwurf als BSAB dargestellt wurde. Dies begrüßen wir sehr.		
Erweiterungsmöglichkeiten sind in südliche Richtung vorgesehen. Wir bitten, das BSAB in der Gestalt zu verändern, dass dieser Teil gestrichen wird. Darüber hinaus sollte eine Anpassung des BSAB in nördliche Richtung erfolgen. Zum Ausgleich des somit deutlich verkleinerten BSAB regen wir die Darstellung eines zweiten BSAB an, so wie in der Karte eingetragen.		
Beteiligter: 129 Vero Verband der Bau- und F Anregungsnummer: 129-045	Rohstoffindustrie e.V.	
Ibbenbüren	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Anregung bezieht sich auf die zuletzt genehmigte Abgrabung S 381 IV, genehmigt am 08.11.2012 für die Dauer von 40 Jahren, befristet bis 2054. Abgebaut wird auf einer Fläche von 5,1 ha Tonstein mit einer Abbautiefe von 3 - 8 m. Zusätzlich wird eine	Die Regionalplanungsbehörde folgt auf der Grundlage der Darstellungssystematik und der Bewertungssystematik für die Darstellung von BSAB der Anregung nicht. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	Erweiterung um 5,5 ha angeregt. Aufgrund der vorliegenden Unterlagen handelt es sich um eine in Betrieb befindliche Abgrabung unterhalb der regionalplanerischen Darstellungsgrenze von 10 ha, die zudem mit ihrer Laufzeit deutlich über dem im Regionalplan angestrebten Versorgungszeitraum von 30 Jahren liegt. Die Versorgung der Firma ist damit an dem Standort mit der genehmigten Abgrabung gewährleistet.	
Tonsteingewinnung bei Ibbenbüren (Kreis Steinfurt)		
Rot: BSAB-Darstellung		
Das Ziegelunternehmen betreibt östlich von Ibbenbüren eine Grube zur Gewinnung von Tonstein. Der genehmigte Bereich wurde im Regionalplanentwurf nicht berücksichtigt.		
Wir regen an, diesen sowie eine Erweiterungsmöglichkeit Richtung Norden mit einem Flächenumfang von insgesamt knapp		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
16 ha als BSAB darzustellen.		
(siehe auch 115-027)		

Anregungsnummer: 129-046

Ahaus



XI. Tonsteinlagerstätte nordwestlich Wessum (Ahaus), Kreis Borken

Das Unternehmen verfügt über eine Genehmigung zur Gewinnung von Tonsteinen in diesem Bereich.

Wir regen daher die Darstellung des

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Die 1999 für 20-25 Jahre genehmigte Fläche für den Tonabbau hat eine Größe von 6 ha und ist damit nicht darstellungsrelevant. Die Abbautiefe beträgt 5 - 6 m. Die angeregte Erweiterungsfläche hat eine Größe von ca. 15 ha. Laut Rohstoffkarte ist an der Stelle kein Rohstoffvorkommen vorhanden.

Die genehmigte Abgrabung und die Erweiterungsflächen liegen vollständig im Überschwemmungsgebiet der Ahauser Aa. Gemäß § 78.6 WHG - Besondere Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete, ist das Vertiefen der Erdoberfläche (Abgrabungen) in festgesetzten Überschwemmungsgebieten untersagt, bestehende Genehmigungen sind nicht betroffen.

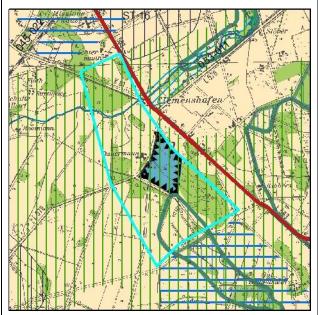
Die Regionalplanungsbehörde folgt auf der Grundlage der Darstellungssystematik und der Bewertungssystematik für die Darstellung von BSAB der Anregung nicht.

Kein Meinungsausgleich mit Vero.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
genehmigten Bereichs als BSAB an. Zur Rohstoffsicherung für die nächsten Jahre regen wir darüber hinaus auch die Darstellung der umliegenden Rohstofflagerstätte als BSAB an (siehe Karte).		

Anregungsnummer: 129-047

Steinfurt / Neuenkirchen



XII.- bis XV. Kies- und Sandlagerstätten

Der Bedarf zur Rohstoffsicherung der nachfolgenden vier Lagerstätten ergibt sich aus der Versorgung des Unternehmens der Transportbetonwerke. Das Unternehmen Der Anregung wird teilweise gefolgt.
Im Entwurf des Regionalplanes sind für jede Rohstoffart BSAB für einen
Versorgungszeitraum von mindestens 30
Jahren dargestellt.
Die Darstellung der BSAB erfolgt in möglichst konfliktarmen Räumen.
Bei der Ermittlung der möglichst konfliktarmen Räume wurden vorhandene
Schutzfestsetzungen und Schutzgüter sowie

andere Raumnutzungen, wie z.B. Siedlungsund Gewerbeentwicklungen, regenerative

Energien und Verkehrsinfrastruktur

berücksichtigt.

Die angeregte Fläche für den Abbau von Kies hat eine Größe von ca 236 ha und grenzt im Norden und Süden an die Wasserschutzgbiete "St. Arnold /Neuenkirchen und Ahlintel". Für ca. die Hälfte der Fläche sind Schutzkriterien vorhanden. Vorwiegend sind Waldflächen betroffen und tlw. schutzwürdige Böden der Stufe IV. Im Süden ist das Naturschutzgebiet Grafensteiner See mit einer Größe von 26 ha betroffen. Die vollständige Darstellung eines BSAB in

Die Regionalplanungsbehörde folgt auf der Grundlage der Darstellungssystematik und der Bewertungssystematik für die Darstellung von BSAB der Anregung teilweise.

Kein Meinungsausgleich mit Vero.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
betreibt sechs Transportbetonwerke, die sich in oder in unmittelbarer Nähe zum Regierungsbezirk Münster befinden und einen Lieferradius von etwa 50 Km	diesem Raum würde zu einem Konflikt mit den gennanten Schutzgütern führen. Im mittleren Teil der angeregten Fläche sind	
haben. Die Transportbetonwerke haben zusammen einen jährlichen Bedarf an Kies zur Betonproduktion von ca. 400.000 t (Stand 2010). Die Versorgung der Werke mit den	durchaus konfliktfreie Flächen vorhanden, die im Entwurf zu einer Darstellung eines BSAB von 67 ha im Bereich der Hofstelle Dauermann geführt haben.	
benötigten Rohstoffen erfolgt zurzeit zu 90 % durch Materialzukäufe von Fremdfirmen, die überwiegend ihren Sitz im Regierungsbezirk Düsseldorf haben. Aufgrund der restriktiven Regionalplanpolitik wird es in absehbarer Zeit	Bedingt durch die Neuberechnung von Überschwemmungsgebieten haben sich im Raum Isselburg andere Abgrenzungen für die Überschwemmungsgebiete ergeben und damit die Möglichkeit eröffnet eine	
zu einer Versorgungslücke am Niederrhein kommen. Die Versorgungssicherheit, die das Unternehmen benötigt, kann nicht durch diese Fremdfirmen gedeckt werden. Aus diesem Grund ist es für das Unternehmen essentiell, eigene Kieswerke im Regierungsbezirk Münster betreiben zu können.	genehmigte Abgrabung zu erweitern, den BSAB am Standort Suderwick und im Bereich der Hofstelle Dauermann zu verkleinern und gleichzeitig die kurzfristige Versorgungssicherheit von 30 Jahre zu gewährleisten.	
XII. Kies/Sandlagerstätte bei St. Arnold (Kreis Steinfurt)	Das Vorkommen des Rohstoffes Kies und die unter Berücksichtigung der vorhandenen Schutzgüter und Nutzungen derzeit noch relativ konfliktfrei zugängigen Flächen ist im	
Wir regen an, diese Lagerstätte als BSAB in den Regionalplan aufzunehmen.	Bereich des Regierungsbezirk Münster stark eingeschränkt.	
	Für die langfristige Sicherung dieses Rohstoffvorkommens und damit der Versorgung der Bevölkerung mit diesem Rohstoff, wird der Standort im Bereich der Hofstelle Dauermann in der Karte Wertvolle Lagerstätten dargestellt.	

Anregungen und Bedenken

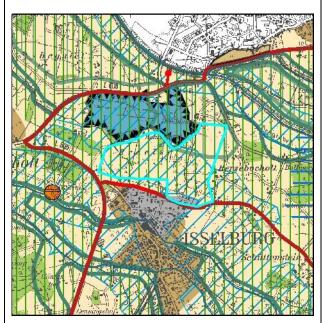
Ausgleichsvorschläge

Erörterungsergebnis

Beteiligter: 129 Vero Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V.

Anregungsnummer: 129-048

Isselburg



XIII. Kies/Sandlagerstätte bei Isselburg Nord (Kreis Borken)

Wir regen an, diese Lagerstätte als BSAB in den Regionalplan aufzunehmen.

XIV. Kies/Sandlagerstätte bei Isselburg Süd (Kreis Borken)

Wir regen an, diese Lagerstätte als BSAB in den Regionalplan aufzunehmen.

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Die angeregte Fläche liegt fast vollständig im Überschwemmungsgebiet der "Issel, Klev`sche Landwehr und Wolfstrang" VO vom 18.11.2010. Lediglich eine nordöstliche Teilfläche im Bereich der K 1 liegt nicht im Überschwemmungsgebiet. Gemäß § 78.6 WHG - Besondere Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete, ist das Vertiefen der Erdoberfläche (Abgrabungen) in festgesetzten Überschwemmungsgebieten untersagt.

Die geforderte Rohstoffversorgung für 30 Jahre mit dem Rohstoff Kies ist mit den im Regionalplan an anderer Stelle dargestellten BSAB sichergestellt, die ein deutlich geringeres Konfliktpotential mit vorhandenen Schutzgütern aufweisen.

Die angeregte Teilfläche im Bereich der K 1 weist für Kies eine Rohstoffmächtigkeit von 17 -22 m auf, bei einer Überlagerung von 0 - 4 m. Nach derzeitigem Stand handelt es sich um eine relativ konfliktfreie Fläche.

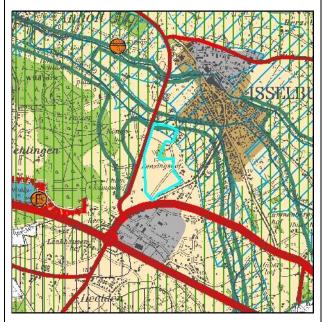
Im Hinblick auf eine möglichst vollständige Ausbeutung einer Lagerstätte, wird die angeregte Fläche für die langfristige Sicherung dieses Rohstoffvorkommens in der Karte Wertvolle Lagerstätten dargestellt. Die Regionalplanungsbehörde folgt auf der Grundlage der Darstellungssystematik und der Bewertungssystematik für die Darstellung von BSAB der Anregung nicht.

Kein Meinungsausgleich mit Vero.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
(siehe auch 129-027, 115-139, 004-035)		

Anregungsnummer: 129-049

Isselburg



XIV. Kies/Sandlagerstätte bei Isselburg Süd (Kreis Borken)

Wir regen an, diese Lagerstätte als BSAB in den Regionalplan aufzunehmen.

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Es handelt sich um ein Kiesvorkommen mit einer Mächtigkeit von 20 - 22,5 m mit einer Überlagerung von 0-4 m. Im Norden liegt eine Teilfläche innerhalb der vorhandenen Schutzgüter Überschwemmungsgebiet und Bereich zum Schutz der Natur.

Im Süden grenzt die angeregte Fläche unmittelbar an das Gewerbegebiet von Isselburg. Eine Rohstoffgewinnung an dem Standort würde die langfristige gewerbliche Entwicklung der Stadt Isselburg einschränken. Die geforderte Rohstoffversorgung für 30 Jahre mit dem Rohstoff Kies ist mit den im Regionalplan an anderer Stelle dargestellten BSAB sichergestellt. Dabei handelt es sich zum Teil um die Erweiterung einer genehmigten Abgrabung, die Standorte weisen eine höhere Mächtigkeit auf und damit ist der Flächenverbrauch geringer.

Die Regionalplanungsbehörde folgt auf der Grundlage der Darstellungssystematik und der Bewertungssystematik für die Darstellung von BSAB der Anregung nicht.

Kein Meinungsausgleich mit Vero.

Beteiligter: 129 Vero Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V.

Anregungsnummer: 129-050

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Isselburg XV. Kies/Sandlagerstätte bei Isselburg Ost (Kreis Borken) Wir regen an, diese Lagerstätte als BSAB in den Regionalplan aufzunehmen. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die angeregte Fläche liegt vollständig innerhalb der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Schüttensteiner Wald und zudem tlw. im Übeschwemmungsgebiet der Issel. Gemäß § 52(1)1 WHG - Besondere Anforderungen in Wasserschutzgebieten sind bestimmte Handlungen verboten, die den Schutzzweck beeinträchtigen. Der Abbau von Rohstoffen ist in den jeweiligen Verordnungen der Wasserschutzgebiete in allen Schutzzonen verboten. Gemäß § 78.6 WHG - Besondere Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete, ist das Vertiefen der Erdoberfläche (Abgrabungen) in festgesetzten Überschwemmungsgebieten untersagt.	Die Regionalplanungsbehörde folgt auf der Grundlage der Darstellungssystematik und der Bewertungssystematik für die Darstellung von BSAB der Anregung nicht. Kein Meinungsausgleich mit Vero.
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: 134-001	wirtschaftsverband	
Bezirksverband Münster	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Aufnahme von zusätzlichen Zielen unter	Der Landwirtschaft wird im Planentwurf unter Kapitel IV bereits eine herausgehobene Rolle

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
WLV e.V., vertritt die Interessen der Mitglieder des WLV im Regierungsbezirk Münster. Ohne Berücksichtigung des Kreises Recklinghausen zählt der WLV auf	Kapitel II.1 ist aus den nachfolgend aufgeführten Gründen nicht erforderlich. Der hier getroffenen Anregung entspricht der Regionalplan bereits weitestgehend. Zu	eingeräumt. Endabgewogene Ziele zum Schutz der Landwirtschaft sind rechtlich nicht durchsetzbar.
Bezirksverbandsebene 15204 Mitglieder. Hinter dieser Zahl verbergen sich aber nicht nur die Eigentümer und Bewirtschafter der landwirtschaftlichen Betriebe in der Region, sondern auch deren Familien und sonstige Bewohner des Außenbereiches, die sich dem landwirtschaftlichen Berufsstand verbunden fühlen.	verweisen ist auf die übergreifenden Grundsätze in Kap. II.1, aber auch auf die Ziele 2 und 15, die die bedarfsgerechte Darstellung von Siedlungsbereichen regelt. In Grundsatz 15 werden die Nutzungen des Allg. Freiraum und Agrarbereiches, zu dem auch die Landwirtschaft gehört vor Inanspruchnahme geschützt. Die	Kein Meinungsausgleich mit dem WLV.
Die nachfolgende Stellungnahme stellt grundsätzliche Erwägungen an und bezieht	Erläuterungen Rdnr. 313 zu Ziel 15 wurden entsprechend der Anregung ergänzt. Siehe hierzu überarbeiteter Textentwurf des	
sich zusätzlich auf die Stellungnahmen der Landwirtschaftlichen Kreisverbände Borken, Coesfeld, Münster, Steinfurt und Warendorf.	Regionalplanes Münsterland. Grundsatz 15 definiert klar die Nutzer des Allg. Freiraum und Agrarbereich. Dazu gehört auch die Landwirtschaft. Eine vorrangige Gewichtung ist nicht zulässig. Die	
Seit der Bekanntmachung des Gebietsentwicklungsplanes, Teilabschnitt Münsterland im Dezember 1999 haben sich in der Gesellschaft und damit auch in der	landwirtschaftlichen Belange haben sich in die Abwägungshierarchie mit den anderen Nutzer des Allg. Freiraum und Agrarbereiches einzufügen.	
Landwirtschaft viele Entwicklungen ergeben und Erkenntnisse eingestellt, die eine Aktualisierung der Leitvorstellungen der Raumentwicklung erforderlich machen.	Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und	
Beispielhaft sei nur darauf hingewiesen, dass sich in jüngster Zeit die Aufgabe der Landwirtschaft im Bewusstsein der Gesellschaft in ihrer Rolle als maßgeblicher Teil zur Sicherung des Energiebedarfes	Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG) (s. auch Kap. I.3). Das landwirtschaftliche Handeln ist nach derzeitiger Rechtsprechung in der Regel nicht	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
geschärft hat. Die Verlängerung der Stellungnahmefrist zum Kapitel VI 1. Energie zeigt dies exemplarisch. Die Land- und Forstwirtschaft wird sich den neuen und traditionellen Anforderungen an sie nicht entziehen und unter Beachtung aller Standards, auch Umweltstandards ihre gesellschaftliche Leistung erbringen. Dazu ist es aber erforderlich, die Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass ihr die Erfüllung aus eigener Kraft möglich wird und bleibt. Dass die Rahmenbedingungen für eine gedeihliche Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft zu erhalten und zu schaffen sind, setzt § 2 Abs. 2 Nr. 4 letzter Satz ROG ebenso voraus, wie der Landesentwicklungsplan NRW in seinem Kapitel B III. "Naturräumliche Lebensgrundlagen". Diesem Anspruch gerecht zu werden, ist eine der Aufgaben der Regionalplanung. Daran müssen sich dessen Inhalte messen lassen. Auf die detaillierten Ausführungen in der Stellungnahme des Landwirtschaftlichen Kreisverbandes Borken vom 14. Juli 2011 wird insoweit verwiesen. Anforderungen an die Land- und Forstwirtschaft werden immer komplexer. Landwirtschaftliche Erzeugnisse sollen (in Deutschland) billig und nicht etwa nur preisgünstig sein — die Deutschen halten sich nicht an Umfrageäußerungen, sondern stimmen über den Einkaufswagen ab -, aber	raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z. B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. D. h., eine konkrete Steuerung des landwirtschaftlichen Handeln unterliegt nicht der regionalplanerischen Steuerung. alle was die Regionalplanung vermag ist den Allg. Freiraum und Agrarbereich soweit es mit den übrigen Ziel der Landesplanung vereinbar ist vor einer unzulässigen und übermäßigen Nutzung zu schützen.	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
nach höchsten Gesundheits- und Umweltstandards und bestenfalls regional erzeugt werden.		
Zugleich steigern Forderungen nach Ausgleich für Eingriffe in die Landschaft durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen anderer Akteure im Plangebiet den Konkurrenzdruck um die und auf der Fläche. Zu berücksichtigen ist insoweit, dass schon für ihr eigentliches Vorhaben Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen und zur Verfügung gestellt wurden. D. h., dass der Freiraum und Agrarbereich oftmals einer doppelten Belastung ausgesetzt ist.		
Bei all dem darf nicht unberücksichtigt bleiben, dass die Land- und Forstwirtschaft als Hauptakteur durch ihr Tun das Münsterland zu der Parklandschaft gestaltet und zum Wohlergehen der Bevölkerung im ländlichen Raum beigetragen hat. Unter Randziffer 354 wird die Gesamtfläche des Planbereiches mit 594.300 ha, die Forstfläche mit 84.500 ha und unter Randziffer 320 die landwirtschaftliche Fläche mit 367.000 ha angegeben. Land- und Forstwirtschaft bewirtschaften mithin ca. 76 % der Gesamtfläche.		
Aus diesen Gründen und unter Berücksichtigung der oben genannten Norm und der Inhalte des Landesentwicklungsprogramms wird		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
gefordert, folgendes Ziel textlich innerhalb des Kapitels II. "Übergreifende Planungsgrundsätze und -ziele" als II. 4 "Schutz und Erhaltung der Agrarbereiche" aufzunehmen:		
Ziel: 1. Die Gebiete und Flächen, die im Abschnitt IV dieses Regionalplans als Freiraum und Agrarraum bezeichnet sind und nicht festgesetzte Naturschutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotope nach § 62 LG NRW sind, werden als Räume für die Landwirtschaftliche Nahrungs- und Rohstoffproduktion gesichert und sind daher zu erhalten oder zu schaffen. Begründung: Auf die Stellungnahme des Landwirtschaftlichen Kreisverbandes Borken vom 14.07.2011 wird verwiesen.		
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: 134-002	dwirtschaftsverband	
Ziel: 2. Aufgrund der zunehmenden Bedeutung der Landwirtschaft ist der Agrarstruktur und ihrer Entwicklung bei regionalplanerischen und nachgeordneten Abwägungsprozessen größeres Gewicht bei zu messen. Zur Zielerreichung werden daher alle	Der Anregung wird nicht gefolgt. Ein solches Planzeichen hätte keinen weitergehenden Schutzstatus als das bisher eingesetzte Planzeichen, insbesondere, wenn es flächendeckend über den bisherigen Freiraum und Agrarbereich dargestellt würde.	Der Landwirtschaft wird im Planentwurf unter Kapitel IV bereits eine herausgehobene Rolle eingeräumt. Endabgewogene Ziele zum Schutz der Landwirtschaft sind rechtlich nicht durchsetzbar. Kein Meinungsausgleich mit dem WLV.
Fraireumschiete und Flächen im Cinne des	Crupdosta 15 definiert klar die Nutzer des	

Allg. Freiraum und Agrarbereich. Dazu gehört auch die Landwirtschaft. Eine vorrangige

Grundsatz 15 definiert klar die Nutzer des

Freiraumgebiete und -Flächen im Sinne des IV. Abschnitts - mit Ausnahme der

festgesetzten Naturschutzgebiete und

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Waldflächen - flächendeckend mit der Schraffur "Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft" überschrieben.	Gewichtung ist nicht zulässig. Die landwirtschaftlichen Belange haben sich in die Abwägungshierarchie mit den anderen Nutzer des Allg. Freiraum und Agrarbereiches	
Begründung: Auf die Stellungnahme des Landwirtschaftlichen Kreisverbandes Borken vom 14.07.2011 wird verwiesen.	einzufügen.	
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: 134-003	wirtschaftsverband	
Bezirksverband Münster	Der Anregung wird nicht gefolgt. Vielmehr wird Grundsatz 2.2 ganz gestrichen,	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
II.1 Nachhaltige Raumentwicklung, Monitoring Grundsatz 2.2	da er lediglich ein LEP-Ziel mit anderen Worten beschreibt. Das hier unmittelbar geltende LEP-Ziel B.III.1.25 fordert die	G
Der Grundsatz ist wie folgt zu ergänzen:	Beachtung einer "flächensparenden und umweltschonenden Inanspruchnahme" von	
Die Inanspruchnahme dieser Bereiche soll ressourcenschonend, umweltverträglich und den allgemeinen Freiraum als notwendigen, nicht mehrbaren Produktionsbereich der Landwirtschaft berücksichtigend, erfolgen.	Freiraum durch andere Nutzungen. Damit sind auch die Aspekte einer landwirtschaftlichen Nutzung ausreichend abgedeckt.	
Erläuterung: Diese Klarstellung im Grundsatz 2.2 hilft die Landwirtschaft als maßgeblichen Akteur im Wirtschaftsleben des Münsterlandes unter Berücksichtigung des Fachbeitrages zu begreifen. Auch die Landwirtschaft muss sich den globalen Rahmenbedingungen im Markt stellen, ebenso, wie dies für die gesamte gewerbliche und industrielle Branche gilt.	Zudem wird das vorgetragene Anliegen des Schutzes landwirtschaftlicher Nutzflächen vor der Nutzung als Siedlungsraum in den Fachkapiteln ausreichend aufgegriffen, u.a. durch die Ziele 2.2 ff und 15 (bedarfsgerechte Inanspruchnahme von Freiraum durch ASB u. GIB) in Verbindung mit den Aussagen der Grundsätze 15 und 16 in Kapitel IV.1.	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: 134-004	wirtschaftsverband	
Bezirksverband Münster II. 2. Klimawandel und Regionalplanung Grundsatz 7: Dem Klimawandel bei der künftigen räumlichen Entwicklung Rechnung tragen! Erläuterung und Begründung: Randziffer 101 Dem Hinweis im dritten Spiegelstrich kann die Landwirtschaft nur insoweit zustimmen, als dass Ansiedlungen von Photovoltaikanlagen auf Freiflächen nicht auf Ackerbau- oder Grünlandstandorten erfolgt, sondern	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung wird im sachlichen Regionalplan Teilabschnitt "Energie" diskutiert werden.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
insbesondere ehemalige Deponien, Halden, etc. betrifft. Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: 134-005	wirtschaftsverband	
Bezirksverband Münster II. 3. Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung III. 1. Allgemeine Siedlungsbereiche III. 2. Allgemeine Siedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen III. 3. Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen III. 4. Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen Die Landwirtschaft erkennt die Notwendigkeit	Der Anregung wird nicht gefolgt. Alle Belange sind untereinander abzuwägen, wobei bestimmte Darstellungen als Ziel Vorrang eingeräumt wird. Dem Freiraumschutz generell Vorrang einzuräumen ist nicht mit den Zielen des LEP NRW zu vereinbaren	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
auch unter geänderten Rahmenbedingungen (demographische Entwicklung) Daseinsvorsorge zu betreiben an. Gleichwohl gilt es dabei zu beachten, dass dem Schutz des Freiraumes und des Agrarbereiches Vorrang einzuräumen ist und die Innenentwicklung vor Freiflächen-Inanspruchnahme stehen muss.		
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Landv Anregungsnummer: 134-006	wirtschaftsverband	
IV. 1. Generelle Planungsansätze im Frei- und Agrarbereich Ziel 22: Landwirtschaftliche und andere Freiraumnutzungen haben hier ein besonderes Gewicht! Das Ziel 22 und der Satz unter Randziffer 303 wiederholen die Definition des Begriffes der Vorbehaltsgebiete aus dem Raumordnungsgesetz. Damit bleibt dieses Ziel jedoch allgemein und füllt die gesetzliche Definition nicht aus. Dies gilt besonders unter Berücksichtigung des Begriffes "andere" Freiraumnutzungen. Welche sind das? Wie stehen andere Freiraumnutzungen zur landwirtschaftlichen Nutzung?	Der Anregung wird nicht gefolgt. Ziel 22 definiert den Allg. Freiraum und Agrarbereich entsprechend der Vorgaben des LPIG als Vorbehaltsgebiet, d.h. als Grundsatz. Grundsatz 15 definiert klar die Nutzer des Allg. Freiraum und Agrarbereich. Dazu gehört auch die Landwirtschaft. Eine vorrangige Gewichtung ist nicht zulässig. Die landwirtschaftlichen Belange haben sich in die Abwägungshierarchie mit den anderen Nutzer des Allg. Freiraum und Agrarbereiches einzufügen.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Landv Anregungsnummer: 134-007	wirtschaftsverband	
Bezirksverband Münster	Der Anregung wird teilweise gefolgt.	Meinungsausgleich mit allen

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Grundsatz 15: Freiraum grundsätzlich erhalten! 15.1 Dieser Grundsatz ist so zu formulieren, dass auch der Schutz der Produktionsstätte Acker oder Grünland erfasst wird. Dies ist mindestens an bereiter Stelle unter Erläuterung und Begründung, etwa zur Randziffer 309 aufzunehmen. Dem gegenüber ist der Hinweis in Randziffer 313 auf die Dreigliederung des Freiraums nicht geeignet, den Freiraum als notwendigen Produktionsbereich für die Landwirtschaft herauszustellen und zu betonen. Unter Berücksichtigung des landwirtschaftlichen Fachbeitrages und des darin deutlich werdenden Gewichtes der Landwirtschaft für die Wirtschaft allgemein, insbesondere aber auch dessen steigende Bedeutung für die Sicherung der Arbeitsplätze ist der Hinweis, dass er "nicht generell für freiraumfremde Nutzungen als freiverfügbar" angesehen werden könne, nicht hinreichend. Vielmehr muss in der Erläuterung im Gleichklang mit Randziffer 314 noch weiter herausgearbeitet werden, dass eine Verknappung und Zerschneidung landwirtschaftlicher Flächen verhindert werden muss.	Den hier getroffenen Anregungen entspricht der Regionalplan bereits weitestgehend. Zu verweisen ist auf die übergreifenden Grundsätze in Kap.II.1, aber auch auf die Ziele 2 und 15, die die bedarfsgerechte Darstellung von Siedlungsbereichen regelt. In Grundsatz 15 werden die Nutzungen des Allg. Freiraum und Agrarbereiches, zu dem auch die Landwirtschaft gehört vor Inanspruchnahme geschützt. Die Erläuterungen Rdnr. 313 zu Ziel 15 wurden entsprechend der Anregung ergänzt. Siehe hierzu überarbeiteter Textentwurf des Regionalplanes Münsterland.	Verfahrensbeteiligten.
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: 134-008	lwirtschaftsverband	
Bezirksverband Münster 15.4	Der Anregung wird nicht gefolgt.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
15.5	Die Naturgüter dienen nicht nur der	
IV. 2. Landwirtschaft	Landwirtschaft, sondern auch anderen Nutzern und Bewohnern des Freiraums. Das Wort "auch" wurde in diesem Zusammenhang	
Ziel 23: Agrarstrukturelle Belange beachten!	ganz bewusst gesetzt, um deutlich zu machen, dass es keinen alleinigen	
23.1	Nutzungsanspruch der Landwirtschaft auf die	
In der Zielformulierung ist das Wort "auch" nach dem Wort "Naturgüter" und vor dem Wort "als" zu streichen.	Naturgüter gibt.	
Begründung:		
Die Nutzung des Wortes "auch" stellt den		
Schutz der Landwirtschaft eher in Frage, als		
ihn zu betonen.		
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: 134-009	wirtschaftsverband	
Bezirksverband Münster	Der Anregung wird nicht gefolgt.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
Grundsatz 16: Entwicklungsmöglichkeiten für	In Grundsatz 16 geht es um die	3
naturraumverträgliche Landwirtschaft	Landwirtschaft und nicht um andere	
erhalten!	Wirtschaftszweige, die natürlich auch diese	
Grundsatz 16.1	rechtlichen Rahmenbedingungen beachten müssen. Im Übrigen wurde Grundsatz 16. 1	
Der letzte Halbsatz — sowie die Vorgaben der	noch ergänzt um die artenschutzrechtlichen	
europäischen Wasserrahmenrichtlinie - ist zu	Belange der FFH- und Vogelschutzrichtlinie.	
streichen.	Siehe überarbeiteter Textentwurf des Regionalplanes Münsterland.	
Begründung:	-31	
Die Formulierung impliziert zwei Aussagen,		
nämlich erstens, dass die Landwirtschaft		
gegen die gesetzlichen Vorgaben verstößt		
und zweitens, dass die anderen Wirtschaftsbereiche sich nicht daran halten		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
müssen.		
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: 134-010	lwirtschaftsverband	
Grundsatz 16.3 Das Wort "soll" ist durch "ist" zu ersetzen und nach Flächengrundlage weiterführen mit "zu gewährleisten". Die so gefundene Formulierung findet die Rechtfertigung in dem Fachbeitrag der Landwirtschaft und unter den Erläuterungen Randziffern. 320 ff des Entwurfes selbst.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Grundsatz 16 ist als Grundsatz zu formulieren und kann daher keine typischen Zielformulierungen, wie "ist" aufnehmen. Siehe hierzu auch überarbeiteter Textentwurf Regionalplanes Münsterland.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: 134-011	lwirtschaftsverband	
Ziel 24: Vorgaben für Eignungsgebiete für Anlagen der Intensivtierhaltung in der kommunalen Bauleitplanung beachten! Die Landwirtschaft teilt die Auffassung des Bezirksplanungsrates, dass ein Steuerungssystem auf der Ebene der Regionalplanung nur sehr schwer rechtssicher und konzeptionell umzusetzen ist. Ergänzend sollte unter "Erläuterung und Begründung" zu Randziffer 341 für die kommunale Ebene klarstellend aufgenommen werden:	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Erläuterungen zu Ziel 24 werden ergänzt um die generelle Aussage, dass auch die räumliche Steuerung über Konzentrationszonen für die kommunale Planungseben sehr schwierig ist. Siehe überarbeiteter Textentwurf des Regionalplanes Münsterland. Einzelne Problemfelder, wie von Ihnen vorgeschlagen, werden aus Kapazitätsgründen nicht aufgenommen.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
"Bei der Darstellung von Eignungsgebieten für Anlagen der Intensivtierhaltung sind besondere Anforderungen an die Erschließung unter Berücksichtigung veterinärrechtlicher Vorgaben für den Seuchenfall zu stellen."		
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: 134-012	lwirtschaftsverband	
Bezirksverband Münster IV. 3. Waldbereiche Grundsatz 17: Regionale Waldstruktur durch ökologisch verträgliche und nachhaltige Forstwirtschaft stärken! Ziel 26: Funktionsvielfalt des Waldes	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Im überarbeiteten Textentwurf des Regionalplanes Münsterland wird Ziel 26.3 gestrichen. Die konkrete Festlegung des zu leistenden Waldausgleichs wird durch die entsprechenden Fachgesetze im nachfolgenden Verfahren geregelt. Die Inanspruchnahme von Wald ist nur im	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
beachten, Funktionsverluste ausgleichen! Die Ziele 26.3, 26.4 und 26.5 betreffen inhaltlich fachliche Fragen bei einer Inanspruchnahme und sind daher unter Berücksichtigung des Zieles und Zweckes und der Adressaten eines Regionalplanes zu streichen. Die in diesen Zielen aufgeworfenen Hinweise sollten der Anordnung durch die Fachbehörde im Einzelfall vorbehalten bleiben.	Sinne der Ziele des LEP NRW möglich. Die Ziele 26.4 und 26.5 bleiben grundsätzlich erhalten, da der Regionalplan auch die Funktion eines forstlichen Rahmenplans hat.	
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: 134-013	lwirtschaftsverband	
Bezirksverband Münster	Der Anregung wird gefolgt.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
Ziel 26.6	Der Anregung entsprechend wird Ziel 26.6	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Lenkungsmaßnahmen bei hohem Besucherdruck sollten nicht ausschließlich zwischen den Trägern der Landschaftsplanung und dem Landesbetrieb Wald und Holz abgestimmt werden, sondern eng mit den Grundeigentümern. Insoweit ist im Ziel das Wort "und nach Landschaftsplanung" zu streichen und durch ein "Komma" zu ersetzen und nach "Holz NRW" mit einem "und" "und den betroffenen Waldeigentümern" einzufügen. Erfahrungsgemäß führt die einvernehmliche Herbeiführung von Ergebnissen zu einer größeren Akzeptanz unter den Betroffenen und den durch sie Vertretenen und sollte daher zum Ziel des Handelns bei der Umsetzung von Maßnahmen aus der Regionalplanung sein.	ergänzt. Siehe überarbeiteter Textentwurf des Regionalplanes Münsterland.	
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: 134-014	wirtschaftsverband	
Bezirksverband Münster	siehe Hinweise zu Anregungsnummer 134 134 - 030	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
IV. 4. Bereiche für den Schutz der Natur		
Zu diesem Kapitel wird auf die grundsätzlichen Erwägungen in der		
Stellungnahme des Landwirtschaftlichen Kreisverbandes Borken Bezug genommen.		
Gleichwohl ist hier vertiefend und wiederholend zu ergänzen.		
§ 2 Satz 5 des LEPro hebt hervor: "Bei Nutzungskonflikten ist den Erfordernissen		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
des Umweltschutzes Vorrang einzuräumen, wenn Leben und Gesamtheit der Bevölkerung oder die dauerhafte Sicherung natürlicher Lebensgrundlagen gefährdet sind".		
Die im Regionalplan Ziel 29.1 — 3, Teilziffer 381 gewählte Formulierung von Vorranggebieten für BSN geht hierüber weit hinaus und ist daher schon aus Rechtsgründen zu beanstanden und rechtswidrig.		
§ 2 LEPr0 setzt für die Vorrangfunktion eine Gefährdung von Leben und Gesundheit der Bevölkerung oder der dauerhaften Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen voraus. Beide Voraussetzungen beschreiben damit eine qualifizierte Form der Erforderlichkeit. Daher und weil der Regionalplan aus sich heraus verständlich sein muss, da er dem Bestimmtheitsgrundsatz zu entsprechen hat, muss der Regionalplan selbst sowie die		
Anhangsunterlagen die Erforderlichkeit der Bereichsdarstellungen zum Schutz der Natur im Einzelnen darlegen und vor allem begründen. Dies nunmehr auch deshalb, weil den Darstellungen gerade von BSN-Bereichen bzw. Vorranggebieten zunehmend Drittwirkung und damit Außenwirkung zukommt bzw. zukommen kann. Schon im		
Aufstellungsverfahren zum GEP 1999 sowie im GEP 1999 sind für die im Regionalplan dargestellten BSN Bereiche insgesamt nicht		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
belegt oder nachgewiesen, in der Regel nicht einmal dargelegt worden. Und auch im laufenden Aktualisierungsverfahren werden an keiner Stelle der Planunterlagen Darlegungen von Fakten oder Daten gemacht, die eine nachvollziehbare Begründung enthalten, weshalb eine Bereichsdarstellung zum Schutz der Natur erfolgt. Vielmehr werden Vorstellungen geäußert im Sinne von Zielen oder Absichten, dass und wie Naturräume und Landschaftsräume geschützt werden und entwickelt werden sollen. Eine fachliche Begründung erfolgt weder im Textteil noch im Umweltbericht noch an anderer Stelle, die öffentlich zugänglich ist und vor allem dem zuständigen Planungsorgan, dem Regionalplanunterlagen ist keine aktuelle Nutzungskartierung zu Grunde gelegt oder beigefügt, so dass abwägende Betrachtungen zur bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung der betroffenen Flächen möglich wären. Der Umweltbericht zur Aktualisierung des Regionalplans entspricht daher nicht den Voraussetzungen des § 9 ROG 2009 und enthält nicht die gemäß Anlage 1 und 2 zum ROG 2009 erforderlichen Angaben.		
Der "ökologische Fachbeitrag der LANUV", der immer wieder als Begründung herangezogen wird, ist nicht Teil des Regionalplans, des Umweltberichts und ist auch im Internet nicht verfügbar Als		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Fachbeitrag existiert er nicht. Das, was vorliegt sollen Shapes und Datenblätter des LANUV sein.		
Wer diese Unterlagen erstellt hat, wo diese sich befinden, wem sie vorliegen, wann sie erstellt wurden und vor allem, was sie an Darstellungen und Fakten enthalten, ist nicht bekannt und vor allem an keiner Stelle in den offen liegenden Planunterlagen enthalten, Wie bei solch einer Sachlage eine Stellungnahme beteiligter Stellen zum Regionalplan überhaupt möglich sein soll, ist nicht erkennbar, geschweige denn gegeben. Damit liegt ein Verstoß gegen § 10 ROG 2009 vor, weil so eine ernsthafte Beteiligung bei der Aufstellung von Regionalplänen nicht möglich ist.		
Da bei der Frage der Rechtmäßigkeit des Regionalplans allein diejenigen Erwägungen maßgeblich sind, die tatsächlich auch Grundlage für die Abwägungsentscheidung des Regionalrates waren, ist es nötig, dass dem Regionalrat selbst eine Daten- und Faktenlage innerhalb seiner Abwägungsentscheidung vorliegt, die eine Abwägung überhaupt ermöglicht und trägt - Urteil OVG Lüneburg 12 KN 187/08 vom 31.3.2011 Gemäß § 7 Abs. 2 ROG 2009 sind bei Aufstellung von Raumordnungsplänen die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen; bei der Abwägung von Zielen der Raumordnung — wie hier der Zielformulierung zur Bereichsdarstellung zum Schutz der Natur — ist abschließend abzuwägen, siehe Randziffer 35.		
Für die rechtliche Prüfung gelten insoweit die gleichen Grundsätze wie im Bauplanungsrecht. Es kommt darauf an, ob eine Abwägung überhaupt stattgefunden hat bzw. im Planaufstellungsverfahren überhaupt stattfinden kann. Da der Vorranggebietsdarstellung im Sinne von zum Beispiel § 35 Abs. 3 Satz 2 und 3 BauGB Steuerungs- und Ausschlusswirkung zukommen kann, muss dem Plan daher ein in sich schlüssiges (gesamträumliches) Konzept zugrunde liegen, welches den anerkannten Abwägungsgrundsätzen entspricht. Da die Ausarbeitung eines Planungskonzeptes vielschichtig ist und sich häufig abschnittsweise vollzieht, ist für eine gesetzmäßige Abwägung zu verlangen, dass das Verfahren der Ausarbeitung des Planungskonzeptes insoweit hinreichend nachvollziehbar und aus Gründen des Rechtsschutzes auch dokumentiert ist — Urteil OVG Rheinland- Pfalz v. 2.10.2007, Az. 8c 11412/06 Bei einer solchen flächenbezogenen Planung und Darstellung sind allein diejenigen Überlegungen maßgeblich, die tatsächlich die Grundlage für		

eine solche Abwägungsentscheidung des Regionalrates fehlt es in den Planunterlagen an einer ausreichenden Begründung und Dokumentation der zugrunde liegenden Daten- und Faktenlage, Insofern ist in den Planunterlagen nämlich nicht hinreichend nachvollziehbar erkennbar oder dokumentiert, aus welchen Gründen konkret bestimmte Flächen im Regionalplangebiet mit einer Bereichsdarstellung zum Schutz der Natur versehen werden sollen. In diesem Arbeitsabschnitt der Planerstellung muss sich die Dokumentation der Kriterien finden, wonach konkret die einzelnen Flächen bzw. Bereiche ausgewählt wurden. Vor allem sind dabei auf die zu diesen möglichen Darstellungsflächen in Konkurrenz stehenden Nutzungen einzugehen und in Beziehung zu setzen. D.h. konkret sind hier die öffentlichen Belange, die für diese oder jene Vorranggebietsdarstellung als BSN sprechen den privaten Nutzungsinteressen gegenüberzustellen und mit hinen in Beziehung zu setzen, um so zu einer echten, fachlich getragenen und nachvollziehbaren Abwägung zu gelangen. Da es in den offen liegenden Planunterlagen nicht einmal eine aktuelle Nutzungskartierung für die betroffenen BSN- Bereiche gibt und auch die Gründe, die den öffentlichen Belang zugunsten einer Bereichsdarstellung fachlich nachvollziehbar darlegen und begründen,	Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
an einer ausreichenden Begründung und Dokumentation der zugrunde liegenden Daten- und Faktenlage. Insofern ist in den Planunterlagen nämlich nicht hinreichend nachvollziehbar erkennbar oder dokumentiert, aus welchen Gründen konkret bestimmte Flächen im Regionalplangebiet mit einer Bereichsdarstellung zum Schutz der Natur versehen werden sollen. In diesem Arbeitsabschnitt der Planerstellung muss sich die Dokumentation der Kriterien finden, wonach konkret die einzelnen Flächen bzw. Bereiche ausgewählt wurden. Vor allem sind dabei auf die zu diesen möglichen Darstellungsflächen in Konkurrenz stehenden Nutzungen einzugehen und in Beziehung zu setzen. D.h. konkret sind hier die öffentlichen Belange, die für diese oder jene Vorranggebietsdarstellung als BSN sprechen den privaten Nutzungsinteressen gegenüberzustellen und mit hinen in Beziehung zu setzen, um so zu einer echten, fachlich getragenen und nachvollziehbaren Abwägung zu gelangen. Da es in den offen liegenden Planunterlagen nicht einmal eine aktuelle Nutzungskartierung für die betroffenen BSN- Bereiche gibt und auch die Gründe, die den öffentlichen Belang zugunsten einer Bereichsdarstellung fachlich nachvollziehbar darlegen und begründen,	eine solche Abwägungsentscheidung des		
Dokumentation der zugrunde liegenden Daten- und Faktenlage. Insofern ist in den Planunterlagen nämlich nicht hinreichend nachvollziehbar erkennbar oder dokumentiert, aus welchen Gründen konkret bestimmte Flächen im Regionalplangebiet mit einer Bereichsdarstellung zum Schutz der Natur versehen werden sollen. In diesem Arbeitsabschnitt der Planerstellung muss sich die Dokumentation der Kriterien finden, wonach konkret die einzelnen Flächen bzw. Bereiche ausgewählt wurden. Vor allem sind dabei auf die zu diesen möglichen Darstellungsflächen in Konkurrenz stehenden Nutzungen einzugehen und in Beziehung zu setzen. D.h. konkret sind hier die öffentlichen Belange, die für diese oder jene Vorranggebietsdarstellung als BSN sprechen den privaten Nutzungsinteressen gegenüberzustellen und mit ihnen in Beziehung zu setzen, um so zu einer echten, fachlich getragenen und nachvollziehbaren Abwägung zu gelangen. Da es in den offen liegenden Planunterlagen nicht einmal eine aktuelle Nutzungskartierung für die betroffenen BSN- Bereiche gibt und auch die Gründe, die den öffentlichen Belang zugunsten einer Bereichsdarstellung fachlich nachvollziehbar darlegen und begründen,			
Daten- und Faktenlage. Insofern ist in den Planunterlagen nämlich nicht hinreichend nachvollziehbar erkennbar oder dokumentiert, aus welchen Gründen konkret bestimmte Flächen im Regionalplangebiet mit einer Bereichsdarstellung zum Schutz der Natur versehen werden sollen. In diesem Arbeitsabschnitt der Planerstellung muss sich die Dokumentation der Kriterien finden, wonach konkret die einzelnen Flächen bzw. Bereiche ausgewählt wurden. Vor allem sind dabei auf die zu diesen möglichen Darstellungsflächen in Konkurrenz stehenden Nutzungen einzugehen und in Beziehung zu setzen. D.h. konkret sind hier die öffentlichen Belange, die für diese oder jene Vorranggebietsdarstellung als BSN sprechen den privaten Nutzungsinteressen gegenüberzustellen und mit ihnen in Beziehung zu setzen, um so zu einer echten, fachlich getragenen und nachvollziehbaren Abwägung zu gelangen. Da es in den offen liegenden Planunterlagen nicht einmal eine aktuelle Nutzungskartierung für die betroffenen BSN- Bereiche gibt und auch die Gründe, die den öffentlichen Belang zugunsten einer Bereichsdarstellung fachlich nachvollziehbar darlegen und begründen,			
Planunterlagen nämlich nicht hinreichend nachvollziehbar erkennbar oder dokumentiert, aus welchen Gründen konkret bestimmte Flächen im Regionalplangebiet mit einer Bereichsdarstellung zum Schutz der Natur versehen werden sollen. In diesem Arbeitsabschnitt der Planerstellung muss sich die Dokumentation der Kriterien finden, wonach konkret die einzelnen Flächen bzw. Bereiche ausgewählt wurden. Vor allem sind dabei auf die zu diesen möglichen Darstellungsflächen in Konkurrenz stehenden Nutzungen einzugehen und in Beziehung zu setzen. D.h. konkret sind hier die öffentlichen Belange, die für diese oder jene Vorranggebietsdarstellung als BSN sprechen den privaten Nutzungsinteressen gegenüberzustellen und mit ihnen in Beziehung zu setzen, um so zu einer echten, fachlich getragenen und nachvollziehbaren Abwägung zu gelangen. Da es in den offen liegenden Planunterlagen nicht einmal eine aktuelle Nutzungskartierung für die betroffenen BSN- Bereiche gibt und auch die Gründe, die den öffentliichen Belang zugunsten einer Bereichsdarstellung fachlich nachvollziehbar darlegen und begründen,			
nachvollziehbar erkennbar oder dokumentiert, aus welchen Gründen konkret bestimmte Flächen im Regionalplangebiet mit einer Bereichsdarstellung zum Schutz der Natur versehen werden sollen. In diesem Arbeitsabschnitt der Planerstellung muss sich die Dokumentation der Kriterien finden, wonach konkret die einzelnen Flächen bzw. Bereiche ausgewählt wurden. Vor allem sind dabei auf die zu diesen möglichen Darstellungsflächen in Konkurrenz stehenden Nutzungen einzugehen und in Beziehung zu setzen. D.h. konkret sind hier die öffentlichen Belange, die für diese oder jene Vorranggebietsdarstellung als BSN sprechen den privaten Nutzungsinteressen gegenüberzustellen und mit ihnen in Beziehung zu setzen, um so zu einer echten, fachlich getragenen und nachvollziehbaren Abwägung zu gelangen. Da es in den offen liegenden Planunterlagen nicht einmal eine aktuelle Nutzungskartierung für die betroffenen BSN- Bereiche gibt und auch die Gründe, die den öffentlichen Belang zugunsten einer Bereichsdarstellung fachlich nachvollziehbar darlegen und begründen,			
aus welchen Gründen konkret bestimmte Flächen im Regionalplangebiet mit einer Bereichsdarstellung zum Schutz der Natur versehen werden sollen. In diesem Arbeitsabschnitt der Planerstellung muss sich die Dokumentation der Kriterien finden, wonach konkret die einzelnen Flächen bzw. Bereiche ausgewählt wurden. Vor allem sind dabei auf die zu diesen möglichen Darstellungsflächen in Konkurrenz stehenden Nutzungen einzugehen und in Beziehung zu setzen. D.h. konkret sind hier die öffentlichen Belange, die für diese oder jene Vorranggebietsdarstellung als BSN sprechen den privaten Nutzungsinteressen gegenüberzustellen und mit ihnen in Beziehung zu setzen, um so zu einer echten, fachlich getragenen und nachvollziehbaren Abwägung zu gelangen. Da es in den offen liegenden Planunterlagen nicht einmal eine aktuelle Nutzungskartierung für die betroffenen BSN- Bereiche gibt und auch die Gründe, die den öffentlichen Belang zugunsten einer Bereichsdarstellung fachlich nachvollziehbar darlegen und begründen,			
Flächen im Regionalplangebiet mit einer Bereichsdarstellung zum Schutz der Natur versehen werden sollen. In diesem Arbeitsabschnitt der Planerstellung muss sich die Dokumentation der Kriterien finden, wonach konkret die einzelnen Flächen bzw. Bereiche ausgewählt wurden. Vor allem sind dabei auf die zu diesen möglichen Darstellungsflächen in Konkurrenz stehenden Nutzungen einzugehen und in Beziehung zu setzen. D.h. konkret sind hier die öffentlichen Belange, die für diese oder jene Vorranggebietsdarstellung als BSN sprechen den privaten Nutzungsinteressen gegenüberzustellen und mit ihnen in Beziehung zu setzen, um so zu einer echten, fachlich getragenen und nachvollziehbaren Abwägung zu gelangen. Da es in den offen liegenden Planunterlagen nicht einmal eine aktuelle Nutzungskartierung für die betroffenen BSN- Bereiche gibt und auch die Gründe, die den öffentlichen Belang zugunsten einer Bereichsdarstellung fachlich nachvollziehbar darlegen und begründen,	,		
Bereichsdarsteilung zum Schutz der Natur versehen werden sollen. In diesem Arbeitsabschnitt der Planerstellung muss sich die Dokumentation der Kriterien finden, wonach konkret die einzelnen Flächen bzw. Bereiche ausgewählt wurden. Vor allem sind dabei auf die zu diesen möglichen Darstellungsflächen in Konkurrenz stehenden Nutzungen einzugehen und in Beziehung zu setzen. D.h. konkret sind hier die öffentlichen Belange, die für diese oder jene Vorranggebietsdarstellung als BSN sprechen den privaten Nutzungsinteressen gegenüberzustellen und mit ihnen in Beziehung zu setzen, um so zu einer echten, fachlich getragenen und nachvollziehbaren Abwägung zu gelangen. Da es in den offen liegenden Planunterlagen nicht einmal eine aktuelle Nutzungskartierung für die betroffenen BSN- Bereiche gibt und auch die Gründe, die den öffentlichen Belang zugunsten einer Bereichsdarstellung fachlich nachvollziehbar darlegen und begründen,			
versehen werden sollen. In diesem Arbeitsabschnitt der Planerstellung muss sich die Dokumentation der Kriterien finden, wonach konkret die einzelnen Flächen bzw. Bereiche ausgewählt wurden. Vor allem sind dabei auf die zu diesen möglichen Darstellungsflächen in Konkurrenz stehenden Nutzungen einzugehen und in Beziehung zu setzen. D.h. konkret sind hier die öffentlichen Belange, die für diese oder jene Vorranggebietsdarstellung als BSN sprechen den privaten Nutzungsinteressen gegenüberzustellen und mit ihnen in Beziehung zu setzen, um so zu einer echten, fachlich getragenen und nachvollziehbaren Abwägung zu gelangen. Da es in den offen liegenden Planunterlagen nicht einmal eine aktuelle Nutzungskartierung für die betroffenen BSN- Bereiche gibt und auch die Gründe, die den öffentlichen Belang zugunsten einer Bereichsdarstellung fachlich nachvollziehbar darlegen und begründen,			
Arbeitsabschnitt der Planerstellung muss sich die Dokumentation der Kriterien finden, wonach konkret die einzelnen Flächen bzw. Bereiche ausgewählt wurden. Vor allem sind dabei auf die zu diesen möglichen Darstellungsflächen in Konkurrenz stehenden Nutzungen einzugehen und in Beziehung zu setzen. D.h. konkret sind hier die öffentlichen Belange, die für diese oder jene Vorranggebietsdarstellung als BSN sprechen den privaten Nutzungsinteressen gegenüberzustellen und mit ihnen in Beziehung zu setzen, um so zu einer echten, fachlich getragenen und nachvollziehbaren Abwägung zu gelangen. Da es in den offen liegenden Planunterlagen nicht einmal eine aktuelle Nutzungskartierung für die betroffenen BSN- Bereiche gibt und auch die Gründe, die den öffentlichen Belang zugunsten einer Bereichsdarstellung fachlich nachvollziehbar darlegen und begründen,			
die Dokumentation der Kriterien finden, wonach konkret die einzelnen Flächen bzw. Bereiche ausgewählt wurden. Vor allem sind dabei auf die zu diesen möglichen Darstellungsflächen in Konkurrenz stehenden Nutzungen einzugehen und in Beziehung zu setzen. D.h. konkret sind hier die öffentlichen Belange, die für diese oder jene Vorranggebietsdarstellung als BSN sprechen den privaten Nutzungsinteressen gegenüberzustellen und mit ihnen in Beziehung zu setzen, um so zu einer echten, fachlich getragenen und nachvollziehbaren Abwägung zu gelangen. Da es in den offen liegenden Planunterlagen nicht einmal eine aktuelle Nutzungskartierung für die betroffenen BSN- Bereiche gibt und auch die Gründe, die den öffentlichen Belang zugunsten einer Bereichsdarstellung fachlich nachvollziehbar darlegen und begründen,			
wonach konkret die einzelnen Flächen bzw. Bereiche ausgewählt wurden. Vor allem sind dabei auf die zu diesen möglichen Darstellungsflächen in Konkurrenz stehenden Nutzungen einzugehen und in Beziehung zu setzen. D.h. konkret sind hier die öffentlichen Belange, die für diese oder jene Vorranggebietsdarstellung als BSN sprechen den privaten Nutzungsinteressen gegenüberzustellen und mit ihnen in Beziehung zu setzen, um so zu einer echten, fachlich getragenen und nachvollziehbaren Abwägung zu gelangen. Da es in den offen liegenden Planunterlagen nicht einmal eine aktuelle Nutzungskartierung für die betroffenen BSN- Bereiche gibt und auch die Gründe, die den öffentlichen Belang zugunsten einer Bereichsdarstellung fachlich nachvollziehbar darlegen und begründen,			
Bereiche ausgewählt wurden. Vor allem sind dabei auf die zu diesen möglichen Darstellungsflächen in Konkurrenz stehenden Nutzungen einzugehen und in Beziehung zu setzen. D.h. konkret sind hier die öffentlichen Belange, die für diese oder jene Vorranggebietsdarstellung als BSN sprechen den privaten Nutzungsinteressen gegenüberzustellen und mit ihnen in Beziehung zu setzen, um so zu einer echten, fachlich getragenen und nachvollziehbaren Abwägung zu gelangen. Da es in den offen liegenden Planunterlagen nicht einmal eine aktuelle Nutzungskartierung für die betroffenen BSN- Bereiche gibt und auch die Gründe, die den öffentlichen Belang zugunsten einer Bereichsdarstellung fachlich nachvollziehbar darlegen und begründen,	•		
dabei auf die zu diesen möglichen Darstellungsflächen in Konkurrenz stehenden Nutzungen einzugehen und in Beziehung zu setzen. D.h. konkret sind hier die öffentlichen Belange, die für diese oder jene Vorranggebietsdarstellung als BSN sprechen den privaten Nutzungsinteressen gegenüberzustellen und mit ihnen in Beziehung zu setzen, um so zu einer echten, fachlich getragenen und nachvollziehbaren Abwägung zu gelangen. Da es in den offen liegenden Planunterlagen nicht einmal eine aktuelle Nutzungskartierung für die betroffenen BSN- Bereiche gibt und auch die Gründe, die den öffentlichen Belang zugunsten einer Bereichsdarstellung fachlich nachvollziehbar darlegen und begründen,			
Darstellungsflächen in Konkurrenz stehenden Nutzungen einzugehen und in Beziehung zu setzen. D.h. konkret sind hier die öffentlichen Belange, die für diese oder jene Vorranggebietsdarstellung als BSN sprechen den privaten Nutzungsinteressen gegenüberzustellen und mit ihnen in Beziehung zu setzen, um so zu einer echten, fachlich getragenen und nachvollziehbaren Abwägung zu gelangen. Da es in den offen liegenden Planunterlagen nicht einmal eine aktuelle Nutzungskartierung für die betroffenen BSN- Bereiche gibt und auch die Gründe, die den öffentlichen Belang zugunsten einer Bereichsdarstellung fachlich nachvollziehbar darlegen und begründen,	1		
Nutzungen einzugehen und in Beziehung zu setzen. D.h. konkret sind hier die öffentlichen Belange, die für diese oder jene Vorranggebietsdarstellung als BSN sprechen den privaten Nutzungsinteressen gegenüberzustellen und mit ihnen in Beziehung zu setzen, um so zu einer echten, fachlich getragenen und nachvollziehbaren Abwägung zu gelangen. Da es in den offen liegenden Planunterlagen nicht einmal eine aktuelle Nutzungskartierung für die betroffenen BSN- Bereiche gibt und auch die Gründe, die den öffentlichen Belang zugunsten einer Bereichsdarstellung fachlich nachvollziehbar darlegen und begründen,	1		
setzen. D.h. konkret sind hier die öffentlichen Belange, die für diese oder jene Vorranggebietsdarstellung als BSN sprechen den privaten Nutzungsinteressen gegenüberzustellen und mit ihnen in Beziehung zu setzen, um so zu einer echten, fachlich getragenen und nachvollziehbaren Abwägung zu gelangen. Da es in den offen liegenden Planunterlagen nicht einmal eine aktuelle Nutzungskartierung für die betroffenen BSN- Bereiche gibt und auch die Gründe, die den öffentlichen Belang zugunsten einer Bereichsdarstellung fachlich nachvollziehbar darlegen und begründen,			
Belange, die für diese oder jene Vorranggebietsdarstellung als BSN sprechen den privaten Nutzungsinteressen gegenüberzustellen und mit ihnen in Beziehung zu setzen, um so zu einer echten, fachlich getragenen und nachvollziehbaren Abwägung zu gelangen. Da es in den offen liegenden Planunterlagen nicht einmal eine aktuelle Nutzungskartierung für die betroffenen BSN- Bereiche gibt und auch die Gründe, die den öffentlichen Belang zugunsten einer Bereichsdarstellung fachlich nachvollziehbar darlegen und begründen,			
Vorranggebietsdarstellung als BSN sprechen den privaten Nutzungsinteressen gegenüberzustellen und mit ihnen in Beziehung zu setzen, um so zu einer echten, fachlich getragenen und nachvollziehbaren Abwägung zu gelangen. Da es in den offen liegenden Planunterlagen nicht einmal eine aktuelle Nutzungskartierung für die betroffenen BSN- Bereiche gibt und auch die Gründe, die den öffentlichen Belang zugunsten einer Bereichsdarstellung fachlich nachvollziehbar darlegen und begründen,			
den privaten Nutzungsinteressen gegenüberzustellen und mit ihnen in Beziehung zu setzen, um so zu einer echten, fachlich getragenen und nachvollziehbaren Abwägung zu gelangen. Da es in den offen liegenden Planunterlagen nicht einmal eine aktuelle Nutzungskartierung für die betroffenen BSN- Bereiche gibt und auch die Gründe, die den öffentlichen Belang zugunsten einer Bereichsdarstellung fachlich nachvollziehbar darlegen und begründen,	1		
gegenüberzustellen und mit ihnen in Beziehung zu setzen, um so zu einer echten, fachlich getragenen und nachvollziehbaren Abwägung zu gelangen. Da es in den offen liegenden Planunterlagen nicht einmal eine aktuelle Nutzungskartierung für die betroffenen BSN- Bereiche gibt und auch die Gründe, die den öffentlichen Belang zugunsten einer Bereichsdarstellung fachlich nachvollziehbar darlegen und begründen,			
Beziehung zu setzen, um so zu einer echten, fachlich getragenen und nachvollziehbaren Abwägung zu gelangen. Da es in den offen liegenden Planunterlagen nicht einmal eine aktuelle Nutzungskartierung für die betroffenen BSN- Bereiche gibt und auch die Gründe, die den öffentlichen Belang zugunsten einer Bereichsdarstellung fachlich nachvollziehbar darlegen und begründen,			
fachlich getragenen und nachvollziehbaren Abwägung zu gelangen. Da es in den offen liegenden Planunterlagen nicht einmal eine aktuelle Nutzungskartierung für die betroffenen BSN- Bereiche gibt und auch die Gründe, die den öffentlichen Belang zugunsten einer Bereichsdarstellung fachlich nachvollziehbar darlegen und begründen,			
Abwägung zu gelangen. Da es in den offen liegenden Planunterlagen nicht einmal eine aktuelle Nutzungskartierung für die betroffenen BSN- Bereiche gibt und auch die Gründe, die den öffentlichen Belang zugunsten einer Bereichsdarstellung fachlich nachvollziehbar darlegen und begründen,			
liegenden Planunterlagen nicht einmal eine aktuelle Nutzungskartierung für die betroffenen BSN- Bereiche gibt und auch die Gründe, die den öffentlichen Belang zugunsten einer Bereichsdarstellung fachlich nachvollziehbar darlegen und begründen,			
aktuelle Nutzungskartierung für die betroffenen BSN- Bereiche gibt und auch die Gründe, die den öffentlichen Belang zugunsten einer Bereichsdarstellung fachlich nachvollziehbar darlegen und begründen,			
betroffenen BSN- Bereiche gibt und auch die Gründe, die den öffentlichen Belang zugunsten einer Bereichsdarstellung fachlich nachvollziehbar darlegen und begründen,			
Gründe, die den öffentlichen Belang zugunsten einer Bereichsdarstellung fachlich nachvollziehbar darlegen und begründen,			
zugunsten einer Bereichsdarstellung fachlich nachvollziehbar darlegen und begründen,			
nachvollziehbar darlegen und begründen,			
racean cirn nan Pranomananan an Kainar	lassen sich den Planunterlagen an keiner		
Stelle entnehmen. Genau dieser Arbeitsschritt			

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
der Erstellung der Planunterlagen ist nicht in		
den ausliegenden Unterlagen ersichtlich oder		
dokumentiert. Er liegt dem Regionalrat als		
Planungsträger wie den zur Stellungnahme		
berufenen Trägern öffentlicher Belange nicht		
vor. Nicht ersichtlich oder belegt ist, wie		
aufgrund einer solch unvollständigen		
Planunterlage eine rechtsfehlerfreie		
Abwägung überhaupt möglich sein soll. Nach den anerkannten Grundsätzen der		
Planerhaltung ist dieser Abwägungsmange!,		
der einem Abwägungsausfall gleichkommt,		
auch nicht beachtlich. Denn bei solch einer		
Unvollständigkeit der Planunterlagen kann		
nicht ausgeschlossen werden sowohl für den		
Planungsträger selbst, den Regionalrat, wie		
auch für die zur Stellungnahme berufen		
Träger öffentlicher Belange wie für die zu		
beteiligende Öffentlichkeit, dass der		
Planungsträger auf der Grundlage		
nachvollziehbarer und klar dokumentierter		
Entscheidungskriterien zu einer anderen		
Bereichsdarstellung kommen würde bzw.		
müsste und dass auch die gesprochenen		
Stellungnahmen anders ausfielen.		
Die Folge ist, dass die bevorstehende		
Abwägung des Regionalrates unter dem		
Gesichtspunkt des gesamträumlichen		
Planungskonzepts zur Darstellung von		
Bereichen zum Schutz der Natur nicht		
hinreichend nachvollziehbar wäre. Die so		
getroffenen Bereichsdarstellungen wären		
danach insgesamt rechtswidrig und		
unwirksam, weil das Fehlen eines schlüssigen		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Gesamtplanungskonzepts damit die gesamte Festlegung erfassen würde — siehe auch Hessischer Verwaltungsgerichtshof Urteil v. 17.3.2011 Az. 4c 883/10.N.		
Augenfällig wird das Fehlen der abwägungsrelevanten Daten besonders dort, wo in den Jahren seit in Kraft treten des Gebietsentwicklungsplanes die Unteren Landschaftsbehörden tätig waren.		
Sind im Rahmen der Landschaftsplanung Naturschutzgebietsausweisungen erfolgt, ist zugunsten der Behörden davon auszugehen, dass neben allen zu beteiligenden Dritten auch die LANUV einbezogen wurde. D.h. die Fachbehörden haben im rechtsstaatlichen Verfahren Entscheidungen zur Ausweisung von Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten und besonders geschützten Landschaftsbestandteilen getroffen und dabei die Unterlagen der LANUV berücksichtigt. Wenn nunmehr erneut die gleichen Daten eine Mehrdarstellung im Planentwurf rechtfertigen, setzt sich der Regionalrat an die Stelle der zuständigen Fachbehörde.		
Des Weiteren ist zu bedenken, dass Landschaftsplanung gerade im Verhältnis der Unteren staatlichen Behörden zu Grundeigentümern und Bewirtschaftern eine entscheidende Rolle spielt. Wenn die Umsetzung der Vorgaben des GEP in der		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
vergangenen Dekade keinen Einfluss auf die Darstellung der Fortschreibung zeitigt, müssen sich die betroffenen Bürger die Frage des Vertrauens in Verwaltungshandeln stellen.		
Die entscheidende Ebene muss kommunal bleiben und zwar die Gemeinden für ihren gesetzlichen Auftrag der Bauleitplanung, die Kreise im Rahmen der ihm obliegenden Landschaftsplanung. Daher behält sich die Landwirtschaft vor, auch nach Beendigung der Einwendungsfrist exemplarisch an ein oder mehreren geeigneten Gemeindegebieten die fachlichen Voraussetzungen der Naturschutzwürdigkeit durch externe Gutachter prüfen zu lassen und das Ergebnis in den weiteren Entscheidungsprozess zum Regionalplan einzubringen.		
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: 134-015	wirtschaftsverband	
Bezirksvertretung Münster Für die Darstellungen der Bereiche zum Schutz der Landschaft als Vorbehaltsgebiete oder des Waldes als Vorranggebiete gilt das voran stehende entsprechend, denn auch hier fehlen den Planunterlagen vollständig die vorbeschriebenen Unterlagen und Dokumentationen als Grundlage einer rechtmäßigen Abwägungsentscheidung, die nicht ohne Auswirkung auf das Abwägungsergebnis bzw. die Stellungnahmen	Der Anregung wird gefolgt. In den Erläuterungen werden die Grundlagen zur Darstellung der Waldbereiche (Grundsatz 17 u. Ziel 26) und der BSLE (Grundsatz 21 u. Ziel 31) dargelegt. Siehe die überarbeiteten Textentwürfe des Regionalplanes Münsterland.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
bleiben können.		
Daher behält sich die Landwirtschaft vor auch nach Beendigung der Einwendungsfrist exemplarisch an ein oder mehreren geeigneten Gemeindegebieten die fachlichen Voraussetzungen der Naturschutzwürdigkeit, durch externe Gutachter prüfen zu lassen und das Ergebnis in den weiteren Entscheidungsprozess zum Regionalplan einzubringen.		
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land	wirtschaftsverband	
Anregungsnummer: 134-016		
Bezirksvertretung Münster	Dem Bedenken wird teilweise gefolgt.	Meinungsausgleich mit allen
	Die vorgetragene Begründung wurde	Verfahrensbeteiligten.
Ziel 30 Naturschutzgebiete in	aufgegriffen und in einer Neuformulierung der	
Landschaftsplänen sichern!	Ziele 29 und 30 Rechnung getragen. Diese	
	Neuformulierung ist im überarbeiteten	
Ziel 30.1	Planentwurf nachzulesen.	
	Das Ziel 30 ist grundlegend überarbeitet	
Die gewählte Formulierung bedingt, dass die	worden. Aussagen zur nachfolgenden	
Unteren Landschaftsbehörden in ihrer	Umsetzung der BSN werden nicht mehr	
Entscheidungsbefugnis nach	getroffen. Der Regionalplan zeigt mit den	
Landschaftsgesetz stark eingeschränkt	dargestellten BSN den Bereich des	
werden. Wenn die BSN Bereiche,, in ihrer	Planungsraumes auf, der aus regionaler	
Gesamtfläche oder in ihren überwiegenden	Sichtweise für die Entwicklung eines	
Teilen als Naturschutzgebiet festzusetzen"	Biotopverbundsystems wichtig und vor	
sind, ist die Frage des "Ob" und auch des	anderen raumbedeutsamen Planungen zu	
"Wie" der zuständigen Behörde entzogen.	schützen ist. Die konkrete Umsetzung	
Doron Entachaidungahafugnia iat harzustallas	bezüglich der Größe, Abgrenzung und Wahl	
Deren Entscheidungsbefugnis ist herzustellen, bzw. wieder herzustellen.	der naturschutzfachlichen Festsetzung liegt in	
DZW. WIEGEI HEIZUSTEILEH.	der Zuständigkeit der jeweiligen Landschaftsbehörde.	
Noch im GEP 1999 hieß es unter Randziffer	Lanuscharspendide.	
NOCH IIII OLF 1333 HIGB CS UHCH INGHUZIIICI		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
361a insoweit:		
"Die Landschaftsplanung nimmt dazu in ihrem Maßstab die weitergehende Konkretisierung vor. Die in diesem Gebietsentwicklungsplan dargestellten Bereiche für den Schutz der Natur müssen daher nicht vollständig in Form festgesetzter Naturschutzgebiete gesichert bzw. entwickelt werden. In die Darstellung sind auch solche Flächen einbezogen, denen für eine Biotopentwicklung eine geringere Priorität zukommt. Es bleibt daher den naturschutzrechtlichen Verfahren vorbehalten, Art und Umfang des Schutzes von Natur und Landschaft festzusetzen."		
In allen Gesprächen der Landwirtschaft mit der Bezirksregierung seit Offenlegung im Januar 2011 war augenfällig, dass die Grundlagen für die Bereichsdarstellungen im Entwurf nicht auf aktuellen Erhebungen basieren. Shapes und Dateien, die gezeigt wurden datierten oftmals noch auf die Zeit vor der Jahrtausendwende. Wenn aber schon 1999 Flächen mit geringerer Priorität aufgenommen waren, ist dies nunmehr sicherlich auch der Fall. Zumindest spricht mangels vorgelegter neuerer Unterlagen der erste Anschein dafür. Dies gilt umso mehr, als das nach der Sitzungsvorlage 11/2011 der Geschäftsstelle des Regionalrates der Umfang der Darstellung von 86.496 ha auf 97.110 ha um 10614 ha zugenommen hat.		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Die Zielformulierung ist abzuändern.		
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: 134-017	dwirtschaftsverband	
Bezirksvertretung Münster Ziele 30.2 bis 5 Die unter diesen Nummern gewählten Formulierungen führen zu einer Erweiterung des Zieles 30.1 auf und in Bereiche, die nicht näher bestimmt bzw. bestimmbar sind. Wegen der verbindlichen Wirkung der Ziele können diese Bestimmungen allenfalls als Grundsätze im Regionalplan aufgenommen werden, um dem rechtsstaatlichen Bestimmtheitsgrundsatz Genüge zu tun. Die Abänderung wird gefordert.	Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Regionalplan in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan kann die hier angesprochenen Regelungen treffen. Über textliche Ziele sind Aussagen auch zu nicht darstellbaren Gebieten möglich. Im Übrigen sei auf die grundlegende Überarbeitung des Ziels 30 hingewiesen. Aussagen zur nachfolgenden Umsetzung der BSN werden nicht mehr getroffen. Der Regionalplan zeigt mit den dargestellten BSN den Bereich des Planungsraumes auf, der aus regionaler Sichtweise für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems wichtig und vor anderen raumbedeutsamen Planungen zu schützen ist. Die konkrete Umsetzung bezüglich der Größe, Abgrenzung und Wahl der naturschutzfachlichen Festsetzung liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Landschaftsbehörde.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: 134-018	dwirtschaftsverband	
Bezirksvertretung Münster	Dem Bedenken wird nicht gefolgt.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
IV. 5 Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung	Der Allg. Freiraum und Agrarbereich stellt als Vorbehaltsgebiet die Grundnutzung des	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Da die BSLE Darstellung 388,599 ha und damit den größten Teil des Plangebietes betrifft und andere Planungen überlagert, ist das Konkurrenzverhältnis zu klären. Dies gilt besonders zum Agrarbereich, der einen besonderen gesetzlichen Schutz erfahren soll, wie bereits dargestellt wurde.	unbebauten Außenbereiches dar. Entsprechend der landesplanerischen Ziele ist eine Inanspruchnahme nur bei nachgewiesenem Bedarf zulässig. Der Allg. Freiraum und Agrarbereich wird dann einer Beurteilung in drei Qualitätsstufen (Allg. Freiraum und Agrarbereich, BSLE und BSN) unter dem Gesichtspunkt des Natur- und Landschaftsschutzes unterzogen. Dies erfolgt vor dem Hintergrund, das dem Regionalplan die Funktion des Landschaftsrahmenplans zukommt. Der landwirtschaftlichen Nutzung kommt entsprechend den landesplanerischen Regelungen kein vorrangiger Schutzstatus zu. Er stellt eine Nutzung im Allg. Freiraum und Agrarbereich dar, die sich grundsätzlich in die bestehende Abwägungshierarchie eingliedern muss. Da der Landwirtschaft rein rechtlich kein Vorrang innerhalb des Vorbehaltsgebietes "Allg. Freiraum und Agrarbereich" eingeräumt werden kann, wird das bisherige Ziel 23 in den Grundsatz 16 integriert. Um aber den im Münsterland wichtigen agrarstrukturellen Belangen gerecht zu werden, wird in Grundsatz 16 auf die Berücksichtigung dieser Belange im Rahmen der Abwägung besonders hingewiesen. Siehe überarbeiteter Textentwurf des Regionalplanes Münsterland.	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis	
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband Anregungsnummer: 134-019			
Bezirksvertretung Münster	Der Anregung wird gefolgt.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.	
Grundsatz 21.1	Siehe überarbeiteter Textentwurf des Regionalplanes Münsterland.	3	
Im letzten Satz sind nach dem Wort			
Leistungsfähigkeit die Worte "und Agrarstruktur" einzufügen.			
So wird der Gleichklang, der zur			
unverwechselbaren Münsterländischen			
Parklandschaft beigetragen hat auch in der			
Zukunft fortgesetzt werden können.	luciuta a b aftaccaula a a d		
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: 134-020	wirtschaftsverband		
Bezirksvertretung Münster	Der Anregung wird gefolgt.	Meinungsausgleich mit allen	
		Verfahrensbeteiligten.	
Grundsatz 21.3	Grundsatz 21.3 wird im überarbeiteten Textentwurf gestrichen.		
Es wird auf den Ökologischen Fachbeitrag	Toxicitivan godinonom.		
verwiesen, der jedoch nicht, zumindest nicht			
für die Öffentlichkeit verfügbar, vorliegt. Daher			
eignet sich dieser Grundsatz nicht als Grundlage für den Abwägungsprozess, der			
gern. § 3Abs. 1 Nr. 2 ROG im Sinne des			
Inhaltes der Vorgabe der Randziffer 36			
erfolgen muss.			
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land	wirtschaftsverband		
Anregungsnummer: 134-021		1	
Bezirksvertretung Münster	Dem Bedenken wird gefolgt.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.	
Grundsatz 21.4	Die in Grundsatz 21.4 enthaltene Auflistung wird um den landwirtschaftlichen Belang		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Die mit den Spiegelstrichen vorgenommene negative Abgrenzung ist zu ergänzen und zwar zum Schutz der Landwirtschaft durch einen weiteren Spiegelstrich mit folgendem Inhalt: - dadurch Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur nicht beeinträchtigt werden.	ergänzt. Siehe überarbeiteter Textentwurf des Regionalplanes Münsterland.	
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: 134-022	wirtschaftsverband	
Bezirksvertretung Münster	Der Anregung wird nicht gefolgt.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
Ziel 31 Durch Landschaftsplanung Zugänglichkeit und angepasste Nutzung ermöglichen, dabei Naturelemente schützen. Der Katalog der Ziele ist um eine Nummer 5 zu ergänzen. Darin ist auf die Notwendigkeit abzustellen, den dargestellten Bereich gleichwertig als Produktionsraum für die Landwirtschaft zu begreifen. Auch dies ist im Rahmen der Landschaftsplanung als Landwirtschaftsschutzplanung anzustreben. Darunter sind insbesondere, aber nicht nur Regelungen mit Drittwirkung zu verstehen.	Das Ziel 31 dient der Festlegungen von Zielen zum BSLE. Die Festlegung der Aufgaben der Landschaftsplanung sind damit nicht gemeint. Diese Regelungen werden vom Bundesnaturschutzgesetz und Landschaftsgesetz getroffen. Daher kann Ihre Anregung so nicht aufgenommen werden. In das überarbeitete Ziel 31 wurden jedoch die landwirtschaftlichen Belange mit einbezogen. Siehe hierzu den überarbeiteten Textentwurf des Regionalplanes Münsterland.	
Vorschlag: Ziel 31.5 Im Rahmen der Landschaftsplanung ist durch geeignete Maßnahmen der Erhalt moderner landwirtschaftlicher Strukturen sicherzustellen und zu fördern.		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband Anregungsnummer: 134-023		
Bezirksvertretung Münster IV. 6 Grundwasser- und Gewässerschutz	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
Gerade die Landwirtschaft ist sich der Bedeutung des Grundwassers als Lebensquell bewusst. Nicht nur das Wachstum der Pflanzen, sondern auch die Sicherstellung der Versorgung der Tiere geht mit einer guten Qualität und Quantität einher. Darauf ist vermehrt bei gegebenenfalls anstehenden Erhöhungen der Entnahmemengen der Wasserversorger zur Daseinsvorsorge zu achten. Die Landwirtschaft begrüßt die Hinweise in Randziffer 446 auf die erfolgreich arbeitenden Kooperationen zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft. Diese sollten auch in Zukunft fortgesetzt werden.		
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: 134-024	wirtschaftsverband	
Bezirksvertretung Münster Oberflächengewässer	Der Anregung wird nicht gefolgt. Im Abschnitt 456 wurde bewusst der Sammelbegriff "Träger der	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
In Randziffer 456 fehlen in der Nennung der "Beteiligten" die Wasser- und Bodenverbände. Gerade im Plangebiet übernehmen sie aber die Unterhaltung der Fließgewässer und bilden noch vor den Kommunen den Hauptakteur am Gewässer.	Gewässerunterhaltung" verwandt, um eine Aufzählung der unterschiedlichen Träger zu vermeiden.	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Wegen dieser Bedeutung und nicht zuletzt um klar zu machen, dass sie in alle Prozesse verantwortlich einbezogen werden müssen, ist deren Nennung unabdingbar.		
Weiter wird angeregt zu prüfen, ob die Beteiligung der Wasser- und Bodenverbände nicht besser als Ziel oder zumindest Grundsatz in den Plan Eingang finden sollte.		
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: 134-025	wirtschaftsverband	
Bezirksvertretung Münster Weiter wird angeregt zu prüfen, ob die Beteiligung der Wasser- und Bodenverbände nicht besser als Ziel oder zumindest Grundsatz in den Plan Eingang finden sollte.	Der Anregung wird nicht gefolgt. In Ziel 33.3 sind die Anforderungen an die Unterhaltungs- und Ausbaumaßnahmen formuliert. Unter dem Sammelbegriff "Träger der Gewässerunterhaltung" (Abschnitt 456) sind auch die Wasser- und Bodenverbände subsummiert.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: 134-026	wirtschaftsverband	
Bezirksvertretung Münster Ziel 34 Überschwemmungsbereiche beachten! In den vergangenen Wochen wurden die Landwirtschaftlichen Kreisverbände immer wieder auf die zeichnerische Darstellung	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die "Überschwemmungsbereiche" entsprechen den auf 100-jährliche Hochwasserereignisse bemessenen Überschwemmungsgebieten. Die Darstellungen der festgesetzten, vorläufig gesicherten oder ermittelten Überschwemmungsgebiete wurden	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
dieser Bereiche angesprochen. Dabei waren wiederholend Ausführungen zur Unmöglichkeit der Wasserbespannung der	nachrichtlich von der Fachplanung übernommen. Bei Gewässern ohne berechnetes Überschwemmungsgebiet wurde	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
dargestellten Flächen gemacht worden. "Die Flächen liegen so hoch, da war noch nie Wasser. Auch unsere Eltern und Großeltern kennen keine Überschwemmungen." So oder ähnlich wurde formuliert. Deshalb ist grundsätzlich einzufordern, die Darstellung auf das Gebiet eines hundertjährigen Hochwasserereignisses zu beschränken und darüber hinaus im Textteil klarzustellen, dass Hofstellen — sofern sie überplant werden - als nicht betroffen gelten.	das Preußische Überschwemmungsgebiet dargestellt. Die Beurteilung, ob ein Vorhaben oder eine Planung den Zielen der Raumordnung entspricht, erfolgt auf Basis der aktuellen Überschwemmungsgebietsausweisungen.	
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: 134-027	wirtschaftsverband	
Bezirksvertretung Münster IV. 7. Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche mit zweckgebundener Nutzung Unter Ziel 37.3 sind einige Einrichtungen erwähnt. Ist die Liste vollständig? Eine Überprüfung wird angeregt. Alternativ sollte sie als "nicht abschließend" formuliert werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: 134-028	wirtschaftsverband	
Kreisverband Borken Die Aktualisierung der Regionalplanung für das Münsterland wird begrüßt. Seit der Bekanntmachung des Gebietsentwicklungsplanes, Teilabschnitt Münsterland im Dezember 1999 haben sich viele Entwicklungen ergeben und	Der Anregung wird nicht gefolgt. Siehe hierzu den Ausgleichsvorschlag zu Anregungsnummer: 134-001	Der Landwirtschaft wird im Planentwurf unter Kapitel IV bereits eine herausgehobene Rolle eingeräumt. Endabgewogene Ziele zum Schutz der Landwirtschaft sind rechtlich nicht durchsetzbar; unter Kapitel II.1 einen entsprechenden Grundsatz zu formulieren, ist nicht vertretbar.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Erkenntnisse eingestellt, die eine Aktualisierung erforderlich machen. So nimmt die bislang im Münsterland wachsende Bevölkerung nicht mehr so zu wie bislang, sondern nimmt tendenziell vermehrt ab, mit starken regionalen Unterschieden und Auswirkungen. Generell nimmt der Bedarf an Flächen für Wohnraum-, aber auch für Gewerbeflächen ab. Demgegenüber nimmt der Bedarf der Landwirtschaft, alle ihre Flächen in Bewirtschaftung halten zu müssen zu. Die Land-und Forstwirtschaft im Münsterland und im Kreis Borken ist seit Jahrhunderten geprägt von Ackerbau und Viehhaltung. Mit Beginn der Industrielasierung in NRW zum Ende des 20. Jahrhunderts, spätestens seit Ende des zweiten Weltkrieges steigerten sich die gesellschaftlichen Anforderungen an die erst vor 200 Jahren "freigewordenen Bauernhöfe" zunehmend schneller. Einhergehend mit schnell zunehmender Technisierung erreichten große staatlich veranlasste Urbarmachungs-und Flurbereinigungsprogramme erst denjenigen Grad der notwendigen Ackernutzung, um dem wieder aufstrebenden Deutschland eine zunehmende Nahrungsmittelsicherheit zu gewährleisten, ohne die der wirtschaftliche Aufschwung bis in die 1980iger Jahre nicht denkbar gewesen wäre.		Kein Meinungsausgleich mit dem WLV.
denkbar gewesen wäre. Die Land-und Forstwirtschaft wird sich den modernen Anforderungen der Ökologie nicht entziehen, das hat sie in den vergangenen		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Jahren mit dem Rückgang des Pflanzenschutzmitteleinsatzes eindrucksvoll gezeigt. Nachhaltige Wirtschaftsweise findet immer unter weitest gehender Schonung der Ressourcen statt. Eine sich selbst aufzehrende, ressourcenvernichtende Landwirtschaft will und praktiziert niemand, der seinen Betrieb über die Generation hin weiterführt und weiterreicht. In diesem Sinne betreiben die Bauern im Münsterland und im Kreis Borken seit Jahrhunderten nachhaltige Land-und Forstwirtschaft mit den natürlichen Grundlagen der Schöpfung wie Sonne, Boden, Luft und Wasser.		
Im Münsterland, zumal im Kreis Borken, in dem die Agrar-und Ernährungsbranche mit all ihren vor-und nachgelagerten Bereichen an die 23 % der Wirtschaftsleistung im Kreis verantwortet, hat sich schon in den letzten Jahren stetig die Konkurrenzsituation "um die Fläche" verschärft und droht weiter zuzunehmen: Siedlungsdruck und Straßenverkehrsbauprojekte, Arten-und allgemeiner Natur-und Landschaftsschutz, Ausgleich und Ersatz oder Kompensation, Energieerzeugung, Freizeit und Erholungsfunktion, nicht zuletzt aber die klassische, bodengetragene Land-und Forstwirtschaft der bäuerlichen Familienbetriebe benötigen alle dieselbe Grundlage: Fläche, d.h. Grund und Boden. Für die hier vertretene Land-und Forstwirtschaft werden die Anforderungen		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
immer komplexer: landwirtschaftliche Erzeugnisse sollen (in Deutschland) billig sein - die Deutschen halten sich nicht an Umfragen, sondern stimmen über den Einkaufswagen ab, sie kaufen dort, wo es am billigsten ist -, natürlich sollen und werden die Erzeugnisse nach höchsten Gesundheits-und Umweltstandards und bestenfalls regional erzeugt. Zudem soll die Erzeugung zunehmend bodengetragen bleiben. Von derselben Fläche soll nun auch mehr Biomasse für die Energie-wende bereit gestellt werden und damit der schon heute positive Saldo der Land-und Forstwirtschaft in der Klimabilanz noch weiter steigen. Zugleich soll unter sich ändernden klimatischen Verhältnissen auch im Münsterland der Ernteertrag nicht abnehmen, während Agrarflächen beanspruchende Leitungsbauprojekte, Erdgasbohrungen-und Förderungen sowie Erdgaslagerungen mit den sich daran anschließenden Ausgleichen im Kreis Borken zusätzlich den Konkurrenzdruck auf die Fläche steigern.		
Um all diese, sich teils gegenseitig ausschließenden Ziele der Raumbeanspruchung im Münsterland im Kreis Borken im Rahmen einer vorausschauenden und klugen Planung weitestgehend miteinander in Einklang zu bringen, ist Regionalplanung sinnvoll und nötig. Dabei zu berücksichtigen, dass im Münsterland wie im Kreis Borken seit langer Zeit schon Land-und		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Forstwirtschaft betrieben wird (77 % der Fläche des Kreis Borken werden land-und forstwirtschaftlich genutzt)und die heutige Kulturlandschaft durch Urbarmachung weiter Gebiete in der Nachkriegszeit erst zu der heutigen Kultur-und Parklandschaft hat werden lassen, darf dabei nicht aus dem Blick geraten. Die Ackeranteile und ihre Verteilung im Münsterland belegt Anlage 1. Mit ca. 24 ha Ackerfläche je Betrieb ist die Betriebsstruktur im Kreis Borken bei durchschnittlich ca. 36 ha Betriebsgröße am kleinsten im Münsterland. Der Anteil der Grünlandfläche zur Landwirtschaftsfläche insgesamt liegt im Kreis Borken mit gut 19 % an der Spitze im Münsterland, wo es 16 % im Durchschnitt sind.		
Richtig ist es , wenn der LEP NRW unter B.1. Teilziffer 1.23 vorgibt "Freiraum darf nur in Anspruch genommen werden, wenn die Inanspruchnahme erforderlich ist" und in Teilziffer 1.26 a.E. formuliert, land-und forstwirtschaftliche Böden sind unter anderem im Interesse der Bodenfruchtbarkeit zu schützen. Dies entspricht der bundesrechtlichen Vorgabe in § 2 Abs. 2 Nr. 4 letzter Satz ROG 2009: "Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die Land-und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs-und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen". Unter B III 1.3 des LEP NRW, dort Teilziffer 1.37 wird erläutert, die landesplanerische Sicherung des Freiraums		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
trägt zum Schutz dieser Flächen und damit zum Erhalt landwirtschaftlicher Betriebe bei. Umgekehrt formuliert der LEP weiter, sind existenzfähige landwirtschaftliche Betriebe Voraussetzung für die Aufrechterhaltung einer nachhaltigen Landbewirtschaftung und deren Beitrag zur Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft. Die Existenzfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe soll deshalb bei notwendiger Freirauminanspruchnahme berücksichtigt werden. In § 17 und § 27 Abs. 1 des Gesetzes zur Landesentwicklung (LEPro i d F. von Dezember 2009) ist ausgeführt, dass die Landwirtschaft ihren wirtschaftlichen und kulturellen Aufgabenstellungen entsprechend als leistungsfähiger bäuerlich strukturierter Wirtschaftszweig unter Wahrung der ökologischen Belange, insbesondere Bodenund Gewässerschutz zu erhalten, zu fördern und zu entwickeln ist.		
Aus diesem Grund ist bei den übergreifenden Planungsgrundsätzen des Regionalplans Münsterland folgendes Ziel innerhalb des Kapitel II aufzunehmen:		
B. Grundsätze		
Agrarbranche		
Ziel: 1. Die Gebiete und Flächen, die im Abschnitt IV. dieses Regionalplans als Freiraum und Agrarraum bezeichnet sind und nicht		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
festgesetzte Naturschutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotope nach § 62 LG NRW sind, werden als Räume für die		
Landwirtschaftliche Nahrungs- und		
Rohstoffproduktion gesichert und sind daher zu erhalten oder zu schaffen.		
Begründung:		
Während früher und im jetzigen Planentwurf		
andere Nutzungen und Ziele durch		
qualifizierte Planaussagen und Darstellungen im Regionalplan Standortsicherheit und		
Entwicklungspotential erhalten, werden die		
landwirtschaftlichen Nutzflächen nach wie vor		
als Verfügungsraum und Verfügungsmasse zu		
Gunsten anderer Nutzungsansprüche		
behandelt und hierfür in Anspruch genommen		
bzw. ihre Inanspruchnahme durch entsprechende Darstellungen im Regionalplan		
"angelegt". Dies wird der zunehmenden		
Bedeutung der Landwirtschaft im Münsterland		
nicht gerecht und verstößt gegen die		
Grundsätze der Raumordnung gemäß § 2		
Abs. 2 Nr. 4 letzter Satz ROG 2009.		
Gesellschaftliche wie gesetzlich formulierte		
Erwartungen und Anforderungen an die		
Landwirtschaft bei der Sicherstellung der Ernährung durch Nahrungsmittelproduktion		
und ihren Standards, die - auch regionale -		
Energieversorgung auch durch Biomasse, der		
Klimaschutz wie der Erhalt der heutigen		
Kulturlandschaft erhöhen den (Stellen-) Wert		
landwirtschaftlicher Nutzflächen gegenüber		
konkurrierenden Nutzungen zunehmend. Um		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
diesen Anforderungen auch zukünftig gerecht		
werden zu können, ist die Landwirtschaft im		
Münsterland auf alle Landwirtschaftlichen		
Nutzflächen angewiesen und braucht daher		
die in diesem Ziel beschriebene Schraffur des		
Vorbehaltsgebiets Landwirtschaft. Denn allen		
bisherigen Versuchen zum Trotz, den Flä-		
chenverlust in der Landwirtschaft		
einzudämmen, nimmt die		
Landwirtschaftsfläche weiterhin dramatisch		
ab, im Kreis Borken täglich um 1,3 ha. In der		
Zeit vom 01.01.1998 bis 01.01.2008 waren		
das allein ca. 5.000 ha Verlust an		
Landwirtschaftsfläche, immerhin 5 % der		
Landwirtschaftsfläche im Kreis Borken in nur		
10 Jahren. Es besteht die Gefahr, dass die		
Landwirtschaft die zukünftigen		
Herausforderungen und Anforderungen der		
Versorgungssicherheit bei Nahrung und		
Energie so dauerhaft nicht sicherstellen kann,		
und dass auch die innerhalb und von der		
Landwirtschaft abhängenden Arbeitsplätze		
gefährdet werden, wenn in dem voraus-		
sichtlichen Geltungszeitraum dieses		
aktualisierten Regionalplans von 15 bis 20		
Jahren dieser Trend nicht gestoppt werden		
kann. Wenn die Landwirtschaft weiter alle 10		
Jahre ca. 5.000 ha verliert, ist die		
Landwirtschaft existentiell bedroht. Aus		
diesem Grund sowie aus der Verpflichtung		
des § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG 2009 muss im		
Rahmen des Regionalplans Münsterland ein		
Schutzprogramm für landwirtschaftliche Nutzflächen verankert werden:		
nutzhachen verankert werden:		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Die heute bestehenden landwirtschaftlichen Nutzflächen sind für die zukünftige agrarische Nutzung zu sichern.		
2. Reduzierung des Flächenverbrauchs durch konsequente Umsetzung des Prinzips "Innenentwicklung vor Außenentwicklung" bei Siedlungsmaßnahmen sowie "Ausbau vor Neubau" bei Verkehrswegen. Die Instrumente der Städtebau-und Eigenheimförderung sind auf die Nutzung innerörtlicher Potentiale zu fokussieren.		
3. Priorisierung des Schutzes landwirtschaftlicher Flächen im Rahmen der Bauleitplanung und der Naturschutzkompensation. Agrarstrukturelle Belange und Flächenschonung müssen anderen Belangen in der Regel im Rang vorgehen. Der Ausgleich für Eingriffe muss vorrangig durch Entsiegelung, alternativ durch flächenneutrale Maßnahmen wie Pflege und Aufwertung vorhandener Naturschutzgebiete oder Biotope oder produktionsintegrierter Kompensationsmaßnahmen etc. erfolgen.		
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: 134-029	wirtschaftsverband	
Kreisverband Borken Ziel 2. Aufgrund der im Landwirtschaftlichen Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer NRW aus November 2008 dargestellten	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Forderung einer generellen Priorisierung der Landwirtschaft vor allen anderen Belangen widerspricht den Zielen der Raumordnung und den Zielen des LEP NRW. Der Regionalplan hat nicht die Funktion eines	Der Landwirtschaft wird im Planentwurf unter Kapitel IV bereits eine herausgehobene Rolle eingeräumt. Endabgewogene Ziele zum Schutz der Landwirtschaft sind rechtlich nicht durchsetzbar.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
zunehmenden Bedeutung der Landwirtschaft im Münsterland ist der Agrarstruktur und ihrer Entwicklung bei regionalplanerischen und nachgeordneten Abwägungsprozessen größere Bedeutung bei zu messen. Zur Zielerreichung werden daher alle Freiraumgebiete und -Flächen im Sinne der IV. Abschnitts dieses Regionalplans - mit Ausnahme der festgesetzten Naturschutzgebiete und Waldflächen - flächendeckend mit der Schraffur "Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft" überschrieben unter Beachtung der bundesrechtlichen Privilegierung von Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 BauGB. Begründung: Während früher und im jetzigen Planentwurf andere Nutzungen und Ziele durch qualifizierte Planaussagen und Darstellungen im Regionalplan Standortsicherheit und Entwicklungspotential erhalten, werden die landwirtschaftlichen Nutzflächen nach wie vor als Verfügungsraum und Verfügungsmasse zu Gunsten anderer Nutzungsansprüche behandelt und hierfür in Anspruch genommen bzw. ihre Inanspruchnahme durch entsprechende Darstellungen im Regionalplan "angelegt". Dies wird der zunehmenden Bedeutung der Landwirtschaft im Münsterland nicht gerecht und verstößt gegen die Grundsätze der Raumordnung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 letzter Satz ROG 2009. Gesellschaftliche wie gesetzlich formulierte	"landwirtschaftlichen Rahmenplans". Grundsätzlich hat sich die Landwirtschaft in die Abwägungshierarchie mit anderen Belangen einzuordnen. Entsprechende fachgesetzliche Regelungen sind zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Der rechtlichen Umsetzung, der von Ihnen gestellten Forderungen kann der Regionalplan in seiner Regelungskompetenz nicht gerecht werden. Hier sind vielmehr gesetzgebende Verfahren auf einer anderen Ebene erforderlich. Es liegen keine Kriterien vor, auch nicht über den landwirtschaftlichen Fachbeitrag, die es der Regionalplanung ermöglichen ein eigenes Planzeichen "Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft" differenziert im Raum darzustellen. Die DVO zum LPIG, Anlage 3 (Planzeichenverordnung) sieht ein entsprechendes Planzeichen auch nicht vor. In den Erläuterungen zu Grundsatz 15 ist das Verhältnis der Planzeichen Allg. Freiraum und Agrarbereich, BSLE und BSN in der Überarbeitung klarer formuliert worden.	Kein Meinungsausgleich mit dem WLV.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Erwartungen und Anforderungen an die		
Landwirtschaft bei der Sicherstellung der		
Ernährung durch Nahrungsmittelproduktion		
und ihren Standards, die - auch regionale -		
Energieversorgung auch durch Biomasse, der		
Klimaschutz wie der Erhalt der heutigen		
Kulturlandschaft erhöhen den (Stellen-) Wert		
landwirtschaftlicher Nutzflächen gegenüber		
konkurrierenden Nutzungen zunehmend. Um		
diesen Anforderungen auch zukünftig gerecht		
werden zu können, ist die Landwirtschaft im		
Münsterland auf alle Landwirtschaftlichen		
Nutzflächen angewiesen und braucht daher		
die in diesem Ziel beschriebene Schraffur des		
Vorbehaltsgebiets Landwirtschaft. Denn allen		
bisherigen Versuchen zum Trotz, den Flä-		
chenverlust in der Landwirtschaft		
einzudämmen, nimmt die		
Landwirtschaftsfläche weiterhin dramatisch		
ab, im Kreis Borken täglich um 1,3 ha. In der		
Zeit vom 01.01.1998 bis 01.01.2008 waren		
das allein ca. 5.000 ha Verlust an		
Landwirtschaftsfläche, immerhin 5 % der		
Landwirtschaftsfläche im Kreis Borken in nur		
10 Jahren. Es besteht die Gefahr, dass die		
Landwirtschaft die zukünftigen		
Herausforderungen und Anforderungen der		
Versorgungssicherheit bei Nahrung und		
Energie so dauerhaft nicht sicherstellen kann,		
und dass auch die innerhalb und von der		
Landwirtschaft abhängenden Arbeitsplätze		
gefährdet werden, wenn in dem voraus-		
sichtlichen Geltungszeitraum dieses		
aktualisierten Regionalplans von 15 bis 20		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Jahren dieser Trend nicht gestoppt werden kann. Wenn die Landwirtschaft weiter alle 10 Jahre ca. 5.000 ha verliert, ist die Landwirtschaft existentiell bedroht. Aus diesem Grund sowie aus der Verpflichtung des § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG 2009 muss im Rahmen des Regionalplans Münsterland ein Schutzprogramm für landwirtschaftliche Nutzflächen verankert werden:		
Die heute bestehenden landwirtschaftlichen Nutzflächen sind für die zukünftige agrarische Nutzung zu sichern.		
2. Reduzierung des Flächenverbrauchs durch konsequente Umsetzung des Prinzips "Innenentwicklung vor Außenentwicklung" bei Siedlungsmaßnahmen sowie "Ausbau vor Neubau" bei Verkehrswegen. Die Instrumente der Städtebau-und Eigenheimförderung sind auf die Nutzung innerörtlicher Potentiale zu fokussieren.		
3. Priorisierung des Schutzes landwirtschaftlicher Flächen im Rahmen der Bauleitplanung und der Naturschutzkompensation. Agrarstrukturelle Belange und Flächenschonung müssen anderen Belangen in der Regel im Rang vorgehen. Der Ausgleich für Eingriffe muss vorrangig durch Entsiegelung, alternativ durch flächenneutrale Maßnahmen wie Pflege und Aufwertung vorhandener Naturschutzgebiete oder Biotope oder produktionsintegrierter		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis	
Kompensationsmaßnahmen etc. erfolgen.			
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: 134-030	Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband Anregungsnummer: 134-030		
Kreisverband Borken	vgl. Anregung 134-014	Die Regionalplanungsbehörde sagte zu, allen	
I. Allgemeines	Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in	Verfahrensbeteiligten im Vorfeld der regionalen Erörterungstermine die Informationen zukommen zu lassen, die für	
Bevor an dieser Stelle im Einzelnen zum	Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei	die Erörterung wesentlich sind.	
Regionalplan Stellung genommen wird, soll an	raumbedeutsamen Planungen und		
dieser Stelle der aus Sicht der Agrarwirtschaft wichtige Bereich der Darstellungen u.a. zum	Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (s. auch	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.	
Schutz der Natur - BSN grundsätzlich beurteilt	Kap.I.3).	verramensbetenigten.	
werden . § 2 Satz 5 des LEProgramms hebt	Das landwirtschaftliche Handeln ist nach		
hervor: "Bei Nutzungskonflikten ist den	derzeitiger Rechtsprechung in der Regel nicht		
Erfordernissen des Umweltschutzes Vorrang	raumbedeutsam und unterliegt damit nicht		
einzuräumen, wenn Leben und Gesamtheit	den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des		
der Bevölkerung oder die dauerhafte Sicherung natürlicher Lebensgrundlagen	Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare		
gefährdet sind".	bodenrechtliche Wirkung. Erst die		
gorarii dot oirid .	nachfolgende Fachplanung bezieht sich auf		
Die im Regionalplan Ziel 29.1 - 3, Teilziffer	die konkrete parzellenscharfe Betrachtung vor		
381 gewählte Formulierung von	Ort. In diesen Verfahren werden die Landwirte		
Vorranggebieten für BSN geht hierüber weit	auch beteiligt und können ihre Belange		
hinaus und ist daher schon aus	konkret vertreten. Der RP zeigt mit den		
Rechtsgründen zu beanstanden und	dargestellten BSN ein regionales		
rechtswidrig.	Biotopverbundsystem auf, in dem andere raumbedeutsame Maßnahmen und		
§ 2 LEPro setzt für die Vorrangfunktion eine	Planungen, die diese Zielsetzung		
Gefährdung von Leben und Gesundheit der	beeinträchtigen nur realisiert werden dürfen,		
Bevölkerung oder der dauerhaften Sicherung	wenn die angestrebte Nutzung nicht an		
der natürlichen Lebensgrundlagen voraus.	anderer Stelle realisierbar ist.		
Beide Voraussetzungen beschreiben damit	In den Erläuterungen zu Ziel 29 werden die		
eine qualifizierte Form der Erforderlichkeit.	Grundlagen der BSN aufgelistet. Beim		
Daher und weil der Regionalplan aus sich	Bestehen von Fragen hinsichtlich der		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Erwägungen zur bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung der betroffenen Flächen nicht einmal möglich sind. Der Umweltbericht zur Aktualisierung des Regionalplans entspricht daher nicht den Voraussetzungen des § 9 ROG 2009 und enthält nicht die gemäß Anlage 1 und 2 zum ROG 2009 erforderlichen Angaben.		
Der "ökologische Fachbeitrag der LANUV", der immer wieder als Begründung herangezogen wird, ist nicht Teil des Regionalplans, des Umweltberichts und ist auch im Netz nicht verfügbar wie auch auf Anfrage weder von der Bezirksregierung, dem Kreis Borken noch von der LANUV erhältlich. Er existiert überhaupt nicht. Das einzige, was insoweit vorliegen soll, sollen shapes und Datenblätter sein. Wer diese Unterlagen erstellt hat, wo diese sich befinden, wem sie vorliegen, wann sie erstellt wurden und vor allem, was sie an Darstellungen und Fakten enthalten, ist nicht bekannt und vor allem an keiner Stelle in den offenliegenden Planunterlagen enthalten. Wie bei solch einer Sachlage eine Stellungnahme beteiligter Stellen zum Regionalplan überhaupt möglich sein soll, ist nicht erkennbar und nicht gegeben. Damit liegt ein Verstoß gegen § 10 ROG 2009 vor, weil so eine ernsthafte Beteiligung bei der Aufstellung von Regionalplänen nicht möglich ist.		
Da bei der Frage der Rechtmäßigkeit des		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Regionalplans allein diejenigen Erwägungen		
maßgeblich sind, die tatsächlich auch		
Grundlage für die Abwägungsentscheidung		
des Regionalrates waren, ist es nötig, dass		
dem Regionalrat selbst eine Daten-und		
Faktenlage innerhalb seiner		
Abwägungsentscheidung vorliegt, die eine		
Abwägung überhaupt ermöglicht und trägt -		
Urteil OVG Lüneburg 12 KN 187/08 vom		
31.3.2011 Gemäß § 7 Abs. 2 ROG 2009		
sind bei Aufstellung von		
Raumordnungsplänen die öffentlichen und		
privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Be-		
deutung sind, gegeneinander und		
untereinander abzuwägen; bei der Abwägung		
von Zielen der Raumordnung - wie hier der		
Zielformulierung zur Bereichsdarstellung zum		
Schutz der Natur - ist abschließend		
abzuwägen. Für die rechtliche Prüfung gelten		
insoweit die gleichen Grundsätze wie im		
Bauplanungsrecht. Es kommt darauf an, ob		
eine Abwägung überhaupt stattgefunden hat		
bzw. im Planaufstellungsverfahren überhaupt		
stattfinden kann. Da der		
Vorranggebietsdarstellung im Sinne von zum		
Beispiel § 35 Abs. 3 Satz 2 und 3 BauGB		
Steuerungs- und Ausschlusswirkung		
zukommen kann, muss dem Plan daher ein in		
sich schlüssiges (gesamträumliches)		
Konzept zugrunde liegen, welches den		
anerkannten Abwägungsgrundsätzen		
entspricht. Da die Ausarbeitung eines		
Planungskonzeptes vielschichtig ist und sich		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
häufig abschnittsweise vollzieht, ist für eine		
gesetzmäßige Abwägung zu verlangen, dass		
das Verfahren der Ausarbeitung des		
Planungskonzeptes insoweit hinreichend		
nachvollziehbar und aus Gründen des		
Rechtsschutzes auch dokumentiert ist - Urteil		
OVG Rheinland-Pfalz v. 2.10.2007, Az. 8c		
11412/06 Bei einer solchen flächenbe-		
zogenen Planung und Darstellung sind allein		
diejenigen Überlegungen maßgeblich, die		
tatsächlich Grundlage für die Abwägung des		
Regionalrates sind. Für eine solche		
Abwägungsentscheidung des Regionalrates		
fehlt es in den Planunterlagen an einer		
ausreichenden Begründung und Do-		
kumentation der zugrundeliegenden Daten-		
und Faktenlage. Insofern ist in den		
Planunterlagen nämlich nicht hinreichend		
nachvollziehbar erkennbar oder dokumentiert, aus welchen Gründen konkret bestimmte		
Bereiche im Regionalplangebiet mit einer Darstellung zum Schutz der Natur versehen		
werden sollen. In diesem Arbeitsabschnitt der		
Planerstellung muss sich die Dokumentation		
der Kriterien finden, wonach konkret die		
einzelnen Bereiche ausgewählt und		
abgegrenzt wurden. Vor allem sind dabei auf		
die zu diesen möglichen		
Darstellungsbereichen in Konkurrenz		
stehenden aktuellen Nutzungen einzugehen		
und in Beziehung zu setzen. D.h. konkret sind		
hier die öffentlichen Belange, die für diese		
oder jene Vorranggebietsdarstellung als BSN		
sprechen den privaten Nutzungsinteressen		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
gegenüberzustellen und mit ihnen in		
Beziehung zu setzen, um so zu einer echten,		
fachlich getragenen und nachvollziehbaren		
Abwägung zu gelangen. Da es in den		
offenliegenden Planunterlagen nicht einmal		
eine aktuelle Nutzungskartierung für die betroffenen BSN-Bereiche gibt und auch die		
Gründe, die den öffentlichen Belang		
zugunsten einer Bereichsdarstellung fachlich		
nachvollziehbar darlegen und begründen,		
abgesehen von der Formulierung und		
Beschreibung von Entwicklungszielen, lassen		
sich den Planunterlagen an keiner Stelle ent-		
nehmen. Genau dieser Arbeitsschritt der		
Erstellung der Planunterlagen ist nicht in den		
ausliegenden Unterlagen ersichtlich oder		
dokumentiert. Er liegt dem Regionalrat als		
Planungsträger wie den zur Stellungnahme		
berufenen Trägern öffentlicher Belange wie		
auch der Öffentlichkeit nicht vor. Nicht		
ersichtlich oder belegt ist, wie aufgrund einer		
solch unvollständigen Planunterlage eine		
rechtsfehlerfreie Abwägung überhaupt		
möglich sein soll. Nach den anerkannten		
Grundsätzen der Planerhaltung ist dieser Abwägungsmangel, der einem		
Abwägungsausfall gleichkommt, auch nicht		
unbeachtlich. Denn bei solch einer		
Unvollständigkeit der Plan-unterlagen kann		
nicht ausgeschlossen werden sowohl für den		
Planungsträger selbst, den Regionalrat, wie		
auch für die zur Stellungnahme berufen		
Träger öffentlicher Belange wie für die zu		
beteiligende Öffentlichkeit, dass der		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Planungsträger auf der Grundlage nach-		
vollziehbarer und klar dokumentierter		
Entscheidungskriterien zu einer anderen		
Bereichsdarstellung kommen würde bzw.		
müsste und dass auch die angesprochenen		
Stellungnahmen anders ausfielen. Die Folge		
ist, dass die bevorstehende Abwägung des		
Regionalrates unter dem Gesichtspunkt des		
gesamträumlichen Planungskonzepts zur		
Darstellung von Bereichen zum Schutz der		
Natur nicht hinreichend nachvollziehbar wäre.		
Die so getroffenen Bereichsdarstellungen		
wären danach insgesamt rechtswidrig und		
unwirksam, weil das Fehlen eines schlüssigen		
Gesamtplanungskonzepts damit die gesamte		
Festlegung erfassen würde - s.a. Hessischer		
Verwaltungsgerichtshof Urteil v. 17.3.2011 Az.		
4c 883/10.N .		

Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband Anregungsnummer: 134-031

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Für die anderen Darstellungen von Bereichen zum Schutz der Landschaft als Vorbehaltsgebiete oder des Waldes wie auch der Überschwemmungsbereiche als Vorranggebiete gilt das voranstehende entsprechend, denn auch hier fehlen den Planunterlagen vollständig die vorbeschriebenen Unterlagen und Dokumentationen als Grundlage eine rechtmäßigen Abwägungsentscheidung, die nicht ohne Auswirkung auf das Abwägungsergebnis bzw. die Stellungnahme bleiben können.	Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Es ist rechtlich nicht erforderlich, die Grundlagen der regionalplanerischen Darstellungen offenzulegen. Im Rahmen des Erarbeitungsverfahrens können die Beteiligten Bedenken gegen bestimmte Darstellungen vorbringen, die im Rahmen der Erörterungen und der anschließenden Abwägung überprüft werden. Die Interessen der Landwirtschaft werden durch den WLV und die LWK auch in den Erörterungsterminen vertreten. Nach intensiver Erörterung werden die Ergebnisse dem Regionalrat zu Entscheidung vorgelegt. Im Rahmen der Erarbeitung hat eine Vielzahl von Informationsterminen mit den Interessenvertretern der Landwirtschaft stattgefunden, in denen die Grundlagen dargelegt wurden. Da Fachbeitrag des LANUV basiert auf der landesweiten Biotopkartierung, die von jedermann im Internet eingesehen werden kann.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: 134-032	lwirtschaftsverband	
Kreisverband Borken	Dem Bedenken wird teilweise gefolgt. Die Reduzierung der BSN-Darstellungen auf	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
Vergleicht man zudem den alten GEP mit dem	die bereits heute festgesetzten	-
jetzigen Entwurf des Regionalplans, so ergibt	Naturschutzgebiete und die bereits heute	
sich für die Darstellungen im BSN-Bereich	NSG-würdigen Gebiete widerspricht der	
eine Reduzierung von 13 % für den Kreis	Aufgabe des Regionalplans als	
Borken. Die Rücknahmeabsicht im Kreis	Landschaftsrahmenplan. Dieser hat nicht nur	
Borken von 13 % weist in die richtige	den Status Quo zu dokumentieren sondern	
Richtung, ist aber bei weitem nicht	auch Entwicklungsmöglichkeiten aus Sicht	
ausreichend. Im Jahre 2007, nämlich mit	des Natur-und Landschaftsschutzes	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Bericht vom 20.07.2007, Aktenzeichen: 667643 hat der Kreis Borken selbst einen Abgrenzungsvorschlag für die Bereiche für den Schutz der Natur vorgelegt, den ich hier nochmals in Anlage 2 beifüge. Darin hat der Kreis Borken in seiner Stellungnahme einen umfassenderen Rückgang der Bereichsdarstellungen für den Naturschutz gefordert mit der Begründung, bei der GEP-Aufstellung Ende der 90iger Jahre schon sei erheblich zu viel dargestellt worden, was fachlich nicht begründet gewesen ist. Der im Jahr 2007 deshalb vom Kreis Borken entwickelten Karte, schließe ich mich insoweit an und unterstütze damit den Fachbeitrag des Kreises Borken aus dem Jahre 2007sowie die aktuelle Stellungnahme insoweit. Mit dem Kreis Borken gehe ich davon aus, dass durch die kooperative Landschaftsplanung im Kreis Borken, ergänzt durch einzelne Naturschutzmaßnahmen die zentralen naturschutzrelevanten Flächen als Naturschutzgebiete bereits festgesetzt wurden bzw. ausgewiesen sind. Eine weitergehende Darstellung von BSN-Bereichen im Regionalplan entbehrt daher einer wirklichkeitsnahen Begründung. Vielmehr ist es unwahrscheinlich, dass die jetzt zur Stellungnahme aufgelegten Ziele des Regionalplan inkl. ihrer Bereichsdarstellungen überhaupt umsetzbar sind. Im Rahmen der kooperativen Landschaftsplanung im Kreis Borken ist es in der Vergangenheit in vielen	aufzuzeigen, vgl. § 9 (3) Nr. 4a BNatSchG zu den in der Landschaftsplanung aufzuzeigenden Erfordernissen und Maßnahmen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft, wobei Schutz nach § 1 BNatSchG ausdrücklich auch die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft umfasst. Der Beitrag des Kreises Borken ist in die Abgrenzung des BSN im Kreis Borken miteingeflossen. Der ökologische Fachbeitrag sieht aber deutlich mehr BSN Darstellungen vor. Die BSN Darstellung wurde überprüft. Die Neuabgrenzung wird im Rahmen der regionalen Erörterungstermine diskutiert werden.	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Landschaftsplänen zu Regelungen, Vereinbarungen und Festsetzungen im Einvernehmen mit den betroffenen Grundeigentümern auch deshalb gekommen, weil auf diese Weise weitergehende Schutzkategorien wie die Festsetzung von Naturschutzgebieten etc. vermieden werden konnte. Insoweit ist es im Laufe der letzten zehn Jahre im Kreis Borken zu einer im Wesentlichen vertrauensvollen Zusammenarbeit gekommen. Sollten die Bereichsdarstellungen für den Schutz der Natur im Rahmen des Regionalplans nicht deutlich zurückgenommen werden oder gar mehr Gebietskulissen ausweisen als die in der bezeichneten Stellungnahme des Kreis Borken vom 20.07.2007 blau markierten Flächen, ist zu befürchten, dass der ko- operative Ansatz der Landschaftsplanung im Kreis Borken als gescheitert wahrgenommen wird und es zukünftig hierüber sowie über die weitere Landschafts-und Naturschutzplanung erhebliche Auseinandersetzungen geben wird.		
Unter Berücksichtigung von Vertrauensschutzerwägungen zwischen den Mitwirkenden sollte daher wenigstens dem Vorschlag des Kreis Borken vom 20.07.2007 gefolgt werden. Danach müssten die Be- reichsdarstellungen zum Schutz der Natur im Kreis Borken inkl. bestehender NSG auf 13.538 ha zurückgenommen werden.		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband Anregungsnummer: 134-033		
Kreisverband Borken	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die BSN Abgrenzungen wurden	Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung teilweise.
Abweichend zu dem Vorschlag des Kreis Borken sind folgende weitere Gebietskulissen aus der BSN - Bereichsdarstellung zu entlas- sen:	Münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
1. südwestlich der B 54n östlich von Gronau	Grundlagen und Kriterien. Sollten Bereiche diesen Kriterien entsprechen, werden sie unabhängig von einer bereits bestehenden Schutzausweisung als BSN dargestellt. Die BSN / BSLE Darstellung wurde fachlich überprüft und wird in den regionalen Erörterungsterminen diskutiert werden.	
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: 134-034	lwirtschaftsverband	
Ahaus	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die BSN Abgrenzungen wurden Münsterlandweit überprüft.	Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht.
	Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Sollten Bereiche diesen Kriterien entsprechen, werden sie unabhängig von einer bereits bestehenden Schutzausweisung als BSN dargestellt.	Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter Ziel 29 und seiner Erläuterungen und Begründungen genannten Grundlagen und Kriterien. Es liegen der Regionalplanungshörde keine Informationen vor, die die Rücknahme der Darstellung des BSN hier rechtfertigen könnten.
	Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen	Kein Meinungsausgleich mit dem Landwirtschaftsverband.

Anregungen und Bedenken Ausgleichsvorschläge Erörterungsergebnis Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f). Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt. Die Reduzierung der BSN-Darstellungen auf das heute bereits NSG-würdige widerspricht der Aufgabe des Regionalplans als Kreisverband Borken Landschaftsrahmenplan. Dieser hat auch Entwicklungsmöglichkeiten Abweichend zu dem Vorschlag des Kreis aufzuzeigen, vgl. § 9 (3) Nr. 4a BNatSchG zu Borken sind folgende weitere Gebietskulissen den in der Landschaftsplanung aus der BSN - Bereichsdarstellung zu entlasaufzuzeigenden Erfordernissen und sen: Maßnahmen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft, wobei Schutz nach 2. östlich der bestehenden NSG entlang der § 1 BNatSchG ausdrücklich auch die Landesgrenze nordwestlich von Alstätte Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft umfasst. Die Ziele 23, 29, 30 und 31 sind grundlegend überarbeitet worden. Aussagen zur nachfolgenden Umsetzung der BSN / BSLE

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	werden nicht mehr getroffen. Der Regionalplan zeigt mit den dargestellten BSN / BSLE den Bereich des Planungsraumes auf, der aus regionaler Sichtweise für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems wichtig und vor anderen raumbedeutsamen Planungen zu schützen ist. Die konkrete Umsetzung bezüglich der Größe, Abgrenzung und Wahl der naturschutzfachlichen Festsetzung liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Landschaftsbehörde. Die BSN /BSLE Darstellung wurde fachlich überprüft und wird in den regionalen Erörterungsterminen diskutiert werden. Mehrere benachbarte schutzwürdige Biotope, Objekte und Kleinflächen sind in der Regionalplanung nicht separat dargestellt, sondern werden in einem BSN zusammengefasst. Damit, können maßstabsbedingt mit den BSN auch Flächen erfasst sein, die z.B. landwirtschaftlich oder / und forstwirtschaftlich intensiv genutzt werden(z.B. Hofstellen, hofnahe Nutzflächen oder Ackerstreifen entlang von Gewässerauen). Diese Nutzungen bleiben von den Zielen zum BSN unberührt.	
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband Anregungsnummer: 134-035		
Ahaus	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die BSN Abgrenzungen wurden Münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr.	Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung teilweise. Kein Meinungsausgleich mit dem Landwirtschaftsverband.

Anregungen und Bedenken Ausgleichsvorschläge Erörterungsergebnis 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Sollten Bereiche diesen Kriterien entsprechen, werden sie unabhängig von einer bereits bestehenden Schutzausweisung als BSN dargestellt. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f). Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Kreisverband Borken Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) Abweichend zu dem Vorschlag des Kreis entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Borken sind folgende weitere Gebietskulissen Wirkung. Die landwirtschaftlichen und aus der BSN - Bereichsdarstellung zu entlasforstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit sen: von den Zielen zum BSN unberührt. Die Reduzierung der BSN-Darstellungen auf 3. Verbindung zwischen Lasterfeld und das heute bereits NSG-würdige widerspricht Amtsvenn der Aufgabe des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan. Dieser hat auch Entwicklungsmöglichkeiten aufzuzeigen, vgl. § 9 (3) Nr. 4a BNatSchG zu den in der Landschaftsplanung aufzuzeigenden Erfordernissen und

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	Maßnahmen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft, wobei Schutz nach § 1 BNatSchG ausdrücklich auch die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft umfasst. Die Ziele 23, 29, 30 und 31 sind grundlegend überarbeitet worden. Aussagen zur nachfolgenden Umsetzung der BSN / BSLE werden nicht mehr getroffen. Der Regionalplan zeigt mit den dargestellten BSN / BSLE den Bereich des Planungsraumes auf, der aus regionaler Sichtweise für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems wichtig und vor anderen raumbedeutsamen Planungen zu schützen ist. Die konkrete Umsetzung bezüglich der Größe, Abgrenzung und Wahl der naturschutzfachlichen Festsetzung liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Landschaftsbehörde. Die BSN /BSLE Darstellung wurde fachlich überprüft und wird in den regionalen Erörterungsterminen diskutiert werden.	
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: 134-036	dwirtschaftsverband	
Kreisverband Borken Abweichend zu dem Vorschlag des Kreis Borken sind folgende weitere Gebietskulissen aus der BSN - Bereichsdarstellung zu entlassen: 4. Verbindung zwischen den westlich von	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die BSN Abgrenzungen wurden Münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien.	Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht. Kein Meinungsausgleich mit dem Landwirtschaftsverband.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Wessum gelegenen NSG	Sollten Bereiche diesen Kriterien entsprechen, werden sie unabhängig von einer bereits bestehenden Schutzausweisung als BSN dargestellt. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f). Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt. Die Reduzierung der BSN-Darstellungen auf das heute bereits NSG-würdige widerspricht der Aufgabe des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan. Dieser hat auch Entwicklungsmöglichkeiten aufzuzeigen, vgl. § 9 (3) Nr. 4a BNatSchG zu den in der Landschaftsplanung aufzuzeigenden Erfordernissen und Maßnahmen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft, wobei Schutz nach § 1 BNatSchG ausdrücklich auch die	

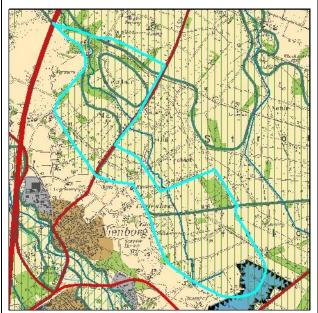
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft umfasst. Die Ziele 23, 29, 30 und 31 sind grundlegend überarbeitet worden. Aussagen zur nachfolgenden Umsetzung der BSN / BSLE werden nicht mehr getroffen. Der Regionalplan zeigt mit den dargestellten BSN / BSLE den Bereich des Planungsraumes auf, der aus regionaler Sichtweise für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems wichtig und vor anderen raumbedeutsamen Planungen zu schützen ist. Die konkrete Umsetzung bezüglich der Größe, Abgrenzung und Wahl der naturschutzfachlichen Festsetzung liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Landschaftsbehörde. Die BSN /BSLE Darstellung wurde fachlich überprüft und wird in den regionalen Erörterungsterminen diskutiert werden. Maßstabsbedingt sind parzellengenaue Herausnahmen von Hofstellen oder einzelnen Parzellen nicht möglich. Ein solches Vorgehen würde auch aus rechtlicher Sicht nicht vertretbar sein, da die Darstellungen des Regionalplans lediglich die ungefähre Lage und Größe wiedergeben dürfen. Mehrere benachbarte schutzwürdige Biotope, Objekte und Kleinflächen sind in der Regionalplanung nicht separat dargestellt, sondern werden in einem BSN zusammengefasst. Damit, können maßstabsbedingt mit den BSN auch Flächen erfasst sein, die z.B. landwirtschaftlich oder /	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	und forstwirtschaftlich intensiv genutzt werden(z.B. Hofstellen, hofnahe Nutzflächen oder Ackerstreifen entlang von Gewässerauen). Diese Nutzungen bleiben von den Zielen zum BSN unberührt.	

Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband

Anregungsnummer: 134-037

Heek



Kreisverband Borken

Abweichend zu dem Vorschlag des Kreis Borken sind folgende weitere Gebietskulissen Der Anregung wird teilweise gefolgt.
Die BSN Abgrenzungen wurden
Münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen
der BSN ergeben sich vor allem aus der
Summierung der unter RdNr. 384a (textl.
Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung,
Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen
und Kriterien.
Sollten Bereiche diesen Kriterien

Sollten Bereiche diesen Kriterien entsprechen, werden sie unabhängig von einer bereits bestehenden Schutzausweisung als BSN dargestellt.

Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f). Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans.

Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung teilweise.

Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
aus der BSN - Bereichsdarstellung zu entlas-	Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN)	
sen:	entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche	
	Wirkung. Die landwirtschaftlichen und	
5. östlich von Nienborg Wexter Mark und	forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit	
Callenbeck	von den Zielen zum BSN unberührt.	
	Die Reduzierung der BSN-Darstellungen auf	
	das heute bereits NSG-würdige widerspricht	
	der Aufgabe des Regionalplans als	
	Landschaftsrahmenplan.	
	Dieser hat auch Entwicklungsmöglichkeiten	
	aufzuzeigen, vgl. § 9 (3) Nr. 4a BNatSchG zu	
	den in der Landschaftsplanung	
	aufzuzeigenden Erfordernissen und	
	Maßnahmen zum Schutz bestimmter Teile	
	von Natur und Landschaft, wobei Schutz nach § 1 BNatSchG ausdrücklich auch die	
	Entwicklung und, soweit erforderlich, die	
	Wiederherstellung von Natur und Landschaft	
	umfasst.	
	Die Ziele 23, 29, 30 und 31 sind grundlegend	
	überarbeitet worden. Aussagen zur	
	nachfolgenden Umsetzung der BSN / BSLE	
	werden nicht mehr getroffen. Der	
	Regionalplan zeigt mit den dargestellten BSN	
	/ BSLE den Bereich des Planungsraumes auf,	
	der aus regionaler Sichtweise für die	
	Entwicklung eines Biotopverbundsystems	
	wichtig und vor anderen raumbedeutsamen	
	Planungen zu schützen ist. Die konkrete	
	Umsetzung bezüglich der Größe, Abgrenzung	
	und Wahl der naturschutzfachlichen	
	Festsetzung liegt in der Zuständigkeit der	
	jeweiligen Landschaftsbehörde.	
	Die BSN / BSLE Darstellung wurde fachlich	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	überprüft und wird in den regionalen Erörterungsterminen diskutiert werden. Mehrere benachbarte schutzwürdige Biotope, Objekte und Kleinflächen sind in der Regionalplanung nicht separat dargestellt, sondern werden in einem BSN zusammengefasst. Damit, können maßstabsbedingt mit den BSN auch Flächen erfasst sein, die z.B. landwirtschaftlich oder / und forstwirtschaftlich intensiv genutzt werden(z.B. Hofstellen, hofnahe Nutzflächen oder Ackerstreifen entlang von Gewässerauen). Diese Nutzungen bleiben von den Zielen zum BSN unberührt.	
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: 134-038	wirtschaftsverband	
Heek	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die BSN Abgrenzungen wurden Münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Sollten Bereiche diesen Kriterien entsprechen, werden sie unabhängig von einer bereits bestehenden Schutzausweisung als BSN dargestellt. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und	Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung teilweise. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Thirty Sacra	Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f). Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt. Die Reduzierung der BSN-Darstellungen auf das heute bereits NSG-würdige widerspricht der Aufgabe des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan.	
Kreisverband Borken	Dieser hat auch Entwicklungsmöglichkeiten aufzuzeigen, vgl. § 9 (3) Nr. 4a BNatSchG zu den in der Landschaftsplanung	
Abweichend zu dem Vorschlag des Kreis Borken sind folgende weitere Gebietskulissen aus der BSN - Bereichsdarstellung zu entlas- sen:	aufzuzeigenden Erfordernissen und Maßnahmen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft, wobei Schutz nach § 1 BNatSchG ausdrücklich auch die Entwicklung und, soweit erforderlich, die	
6. nördlich der Düstermühle entlang der Dinkel, wo sich die Bereichsdarstellungen vor allem östlich der Dinkel bewegen bzw. südwestlich und westlich Nienborg, wo westlich und südwestlich der Dinkel betroffene Flächen bis an die L 574 heran betroffen sind	Wiederherstellung von Natur und Landschaft umfasst. Die Ziele 23, 29, 30 und 31 sind grundlegend überarbeitet worden. Aussagen zur nachfolgenden Umsetzung der BSN / BSLE werden nicht mehr getroffen. Der Regionalplan zeigt mit den dargestellten BSN / BSLE den Bereich des Planungsraumes auf,	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	der aus regionaler Sichtweise für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems wichtig und vor anderen raumbedeutsamen Planungen zu schützen ist. Die konkrete Umsetzung bezüglich der Größe, Abgrenzung und Wahl der naturschutzfachlichen Festsetzung liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Landschaftsbehörde. Die BSN / BSLE Darstellung wurde fachlich überprüft und wird in den regionalen Erörterungsterminen diskutiert werden. Maßstabsbedingt sind parzellengenaue Herausnahmen von Hofstellen oder einzelnen Parzellen nicht möglich. Ein solches Vorgehen würde auch aus rechtlicher Sicht nicht vertretbar sein, da die Darstellungen des Regionalplans lediglich die ungefähre Lage und Größe wiedergeben dürfen. Mehrere benachbarte schutzwürdige Biotope, Objekte und Kleinflächen sind in der Regionalplanung nicht separat dargestellt, sondern werden in einem BSN zusammengefasst. Damit, können maßstabsbedingt mit den BSN auch Flächen erfasst sein, die z.B. landwirtschaftlich oder / und forstwirtschaftlich intensiv genutzt werden (z.B. Hofstellen, hofnahe Nutzflächen oder Ackerstreifen entlang von Gewässerauen). Diese Nutzungen bleiben von den Zielen zum BSN unberührt.	

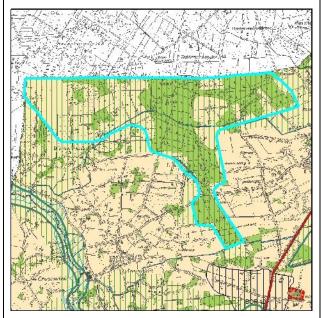
Ausgleichsvorschläge

Erörterungsergebnis

Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband

Anregungsnummer: 134-039

Vreden



Kreisverband Borken

Abweichend zu dem Vorschlag des Kreis Borken sind folgende weitere Gebietskulissen aus der BSN - Bereichsdarstellung zu entlassen:

7. nördlich Wennewick bei Vreden entlang der Landesgrenze sowie im Lüntener Feld

Der Anregung wird nicht gefolgt. Die BSN Abgrenzungen wurden Münsterlandweit überprüft.

Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien.

Sollten Bereiche diesen Kriterien entsprechen, werden sie unabhängig von einer bereits bestehenden Schutzausweisung als BSN dargestellt.

Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f). Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN)

Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt. Die Reduzierung der BSN-Darstellungen auf

Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht.

Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter Ziel 29 und seiner Erläuterungen und Begründungen genannten Grundlagen und Kriterien. Es liegen der Regionalplanungshörde keine Informationen vor, die die Rücknahme der Darstellung des BSN hier rechtfertigen könnten.

Kein Meinungsausgleich mit dem Landwirtschaftsverband.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	das heute bereits NSG-würdige widerspricht der Aufgabe des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan. Dieser hat auch Entwicklungsmöglichkeiten aufzuzeigen, vgl. § 9 (3) Nr. 4a BNatSchG zu den in der Landschaftsplanung aufzuzeigenden Erfordernissen und Maßnahmen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft, wobei Schutz nach § 1 BNatSchG ausdrücklich auch die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft umfasst. Die Ziele 23, 29, 30 und 31 sind grundlegend überarbeitet worden. Aussagen zur nachfolgenden Umsetzung der BSN / BSLE werden nicht mehr getroffen. Der Regionalplan zeigt mit den dargestellten BSN / BSLE den Bereich des Planungsraumes auf, der aus regionaler Sichtweise für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems wichtig und vor anderen raumbedeutsamen Planungen zu schützen ist. Die konkrete Umsetzung bezüglich der Größe, Abgrenzung und Wahl der naturschutzfachlichen Festsetzung liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Landschaftsbehörde. Die BSN / BSLE Darstellung wurde fachlich überprüft und wird in den regionalen Erörterungsterminen diskutiert werden.	

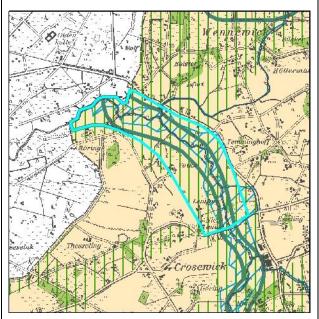
Ausgleichsvorschläge

Erörterungsergebnis

Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband

Anregungsnummer: 134-040

Vreden



Kreisverband Borken

Abweichend zu dem Vorschlag des Kreis Borken sind folgende weitere Gebietskulissen aus der BSN - Bereichsdarstellung zu entlassen:

8. das Crodewicker Feld, v.a. nördlich der K 18 Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die BSN Abgrenzungen wurden Münsterlandweit überprüft.

Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien.

Sollten Bereiche diesen Kriterien entsprechen, werden sie unabhängig von einer bereits bestehenden Schutzausweisung als BSN dargestellt.

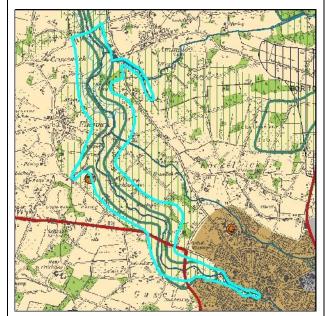
Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f). Die Ziele 23, 29, 30 und 31 sind grundlegend überarbeitet worden. Aussagen zur nachfolgenden Umsetzung der BSN / BSLE werden nicht mehr getroffen. Der Regionalplan zeigt mit den dargestellten BSN / BSLE den Bereich des Planungsraumes auf, der aus regionaler Sichtweise für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems wichtig und vor anderen raumbedeutsamen Planungen zu schützen ist. Die konkrete Umsetzung bezüglich der Größe, Abgrenzung Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung teilweise.

Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	und Wahl der naturschutzfachlichen Festsetzung liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Landschaftsbehörde. Die BSN / BSLE Darstellung wurde fachlich überprüft und wird in den regionalen Erörterungsterminen diskutiert werden.	
Detellinten 404 Weetfille de Linnie de		·

Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband Anregungsnummer: 134-041

Vreden



Kreisverband Borken

Der Anregung wird teilweise gefolgt.
Die BSN Abgrenzungen wurden
Münsterlandweit überprüft.
Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor
allem aus der Summierung der unter RdNr.
384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur
Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten
Grundlagen und Kriterien.
Sollten Bereiche diesen Kriterien
entsprechen, werden sie unabhängig von
einer bereits bestehenden Schutzausweisung
als BSN dargestellt.

Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f). Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht

Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung teilweise.

Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Abweichend zu dem Vorschlag des Kreis Borken sind folgende weitere Gebietskulissen aus der BSN - Bereichsdarstellung zu entlas- sen: 9. die Berkel von Vreden bis Landesgrenze, v.a. diejenigen Flächen, die sich mehr als bis zur Böschungsoberkante von der Berkel ent- fernen	nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt. Die Reduzierung der BSN-Darstellungen auf das heute bereits NSG-würdige widerspricht der Aufgabe des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan. Dieser hat auch Entwicklungsmöglichkeiten aufzuzeigen, vgl. § 9 (3) Nr. 4a BNatSchG zu den in der Landschaftsplanung aufzuzeigenden Erfordernissen und Maßnahmen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft, wobei Schutz nach § 1 BNatSchG ausdrücklich auch die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft umfasst. Die Ziele 23, 29, 30 und 31 sind grundlegend überarbeitet worden. Aussagen zur nachfolgenden Umsetzung der BSN / BSLE werden nicht mehr getroffen. Der Regionalplan zeigt mit den dargestellten BSN / BSLE den Bereich des Planungsraumes auf, der aus regionaler Sichtweise für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems wichtig und vor anderen raumbedeutsamen Planungen zu schützen ist. Die konkrete Umsetzung bezüglich der Größe, Abgrenzung und Wahl der naturschutzfachlichen Festsetzung liegt in der Zuständigkeit der	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	jeweiligen Landschaftsbehörde. Die BSN / BSLE Darstellung wurde fachlich überprüft und wird in den regionalen Erörterungsterminen diskutiert werden.	
D 4 111 4 46 4 144 4 6 111 1 1 1 1 1 1 1		

Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband Anregungsnummer: 134-042

Vreden



Kreisverband Borken

Abweichend zu dem Vorschlag des Kreis Borken sind folgende weitere Gebietskulissen aus der BSN - Bereichsdarstellung zu entlasDer Anregung wird teilweise gefolgt.
Die BSN Abgrenzungen wurden
Münsterlandweit überprüft.
Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor
allem aus der Summierung der unter RdNr.
384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur
Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten
Grundlagen und Kriterien.
Sollten Bereiche diesen Kriterien
entsprechen, werden sie unabhängig von
einer bereits bestehenden Schutzausweisung
als BSN dargestellt.
Der Regionalplan entfaltet lediglich eine

Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f). Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN)

Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung teilweise.

Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
sen:	entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und	
10. das Ellewicker Feld	forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit	
Tor das Ellement Ford	von den Zielen zum BSN unberührt.	
	Die Reduzierung der BSN-Darstellungen auf	
	das heute bereits NSG-würdige widerspricht	
	der Aufgabe des Regionalplans als	
	Landschaftsrahmenplan.	
	Dieser hat auch Entwicklungsmöglichkeiten	
	aufzuzeigen, vgl. § 9 (3) Nr. 4a BNatSchG zu	
	den in der Landschaftsplanung	
	aufzuzeigenden Erfordernissen und	
	Maßnahmen zum Schutz bestimmter Teile	
	von Natur und Landschaft, wobei Schutz nach	
	§ 1 BNatSchG ausdrücklich auch die	
	Entwicklung und, soweit erforderlich, die	
	Wiederherstellung von Natur und Landschaft umfasst.	
	Die Ziele 23, 29, 30 und 31 sind grundlegend	
	überarbeitet worden. Aussagen zur	
	nachfolgenden Umsetzung der BSN / BSLE	
	werden nicht mehr getroffen. Der	
	Regionalplan zeigt mit den dargestellten BSN	
	/ BSLE den Bereich des Planungsraumes auf,	
	der aus regionaler Sichtweise für die	
	Entwicklung eines Biotopverbundsystems	
	wichtig und vor anderen raumbedeutsamen	
	Planungen zu schützen ist. Die konkrete	
	Umsetzung bezüglich der Größe, Abgrenzung	
	und Wahl der naturschutzfachlichen	
	Festsetzung liegt in der Zuständigkeit der	
	jeweiligen Landschaftsbehörde.	
	Die BSN / BSLE Darstellung wurde fachlich	
	überprüft und wird in den regionalen	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	Erörterungsterminen diskutiert werden. Maßstabsbedingt sind parzellengenaue Herausnahmen von Hofstellen oder einzelnen Parzellen nicht möglich. Ein solches Vorgehen würde auch aus rechtlicher Sicht nicht vertretbar sein, da die Darstellungen des Regionalplans lediglich die ungefähre Lage und Größe wiedergeben dürfen. Mehrere benachbarte schutzwürdige Biotope, Objekte und Kleinflächen sind in der Regionalplanung nicht separat dargestellt, sondern werden in einem BSN zusammengefasst. Damit, können maßstabsbedingt mit den BSN auch Flächen erfasst sein, die z.B. landwirtschaftlich oder / und forstwirtschaftlich intensiv genutzt werden(z.B. Hofstellen, hofnahe Nutzflächen oder Ackerstreifen entlang von Gewässerauen). Diese Nutzungen bleiben von den Zielen zum BSN unberührt. Die BSN / BSLE Darstellung wurde fachlich überprüft und wird in den regionalen Erörterungsterminen diskutiert werden.	
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: 134-043	dwirtschaftsverband	
Stadtlohn	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die BSN Abgrenzungen wurden Münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien.	Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung teilweise. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Anregungen und Bedenken Ausgleichsvorschläge Erörterungsergebnis Sollten Bereiche diesen Kriterien entsprechen, werden sie unabhängig von einer bereits bestehenden Schutzausweisung als BSN dargestellt. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f). Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Kreisverband Borken Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit Abweichend zu dem Vorschlag des Kreis von den Zielen zum BSN unberührt. Borken sind folgende weitere Gebietskulissen Die Reduzierung der BSN-Darstellungen auf aus der BSN - Bereichsdarstellung zu entlasdas heute bereits NSG-würdige widerspricht sen: der Aufgabe des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan. 11. die Verbindungsfläche B 70/K 20 südlich Dieser hat auch Entwicklungsmöglichkeiten Sabstätte, Poiksbrook und Blutfeld aufzuzeigen, vgl. § 9 (3) Nr. 4a BNatSchG zu den in der Landschaftsplanung aufzuzeigenden Erfordernissen und Maßnahmen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft, wobei Schutz nach § 1 BNatSchG ausdrücklich auch die

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft umfasst. Die Ziele 23, 29, 30 und 31 sind grundlegend überarbeitet worden. Aussagen zur nachfolgenden Umsetzung der BSN / BSLE werden nicht mehr getroffen. Der Regionalplan zeigt mit den dargestellten BSN / BSLE den Bereich des Planungsraumes auf, der aus regionaler Sichtweise für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems wichtig und vor anderen raumbedeutsamen Planungen zu schützen ist. Die konkrete Umsetzung bezüglich der Größe, Abgrenzung und Wahl der naturschutzfachlichen Festsetzung liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Landschaftsbehörde. Die BSN / BSLE Darstellung wurde fachlich überprüft und wird in den regionalen Erörterungsterminen diskutiert werden.	
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippische Anregungsnummer: 134-044	er Landwirtschaftsverband	
Stadtlohn	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die BSN Abgrenzungen wurden Münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Sollten Bereiche diesen Kriterien entsprechen, werden sie unabhängig von	Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung teilweise. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Anregungen und Bedenken Ausgleichsvorschläge Erörterungsergebnis einer bereits bestehenden Schutzausweisung als BSN dargestellt. Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt. Die vorgetragene Begründung wurde aufgegriffen und in einer Neuformulierung der Ziele 29, 30 und 31 Rechnung getragen. Diese Neuformulierung ist im überarbeiteten Planentwurf nachzulesen. Die Ziele 23, 29, 30 und 31 sind grundlegend überarbeitet worden. Aussagen zur nachfolgenden Umsetzung der BSN / BSLE Kreisverband Borken werden nicht mehr getroffen. Der Regionalplan zeigt mit den dargestellten BSN Abweichend zu dem Vorschlag des Kreis / BSLE den Bereich des Planungsraumes auf, Borken sind folgende weitere Gebietskulissen der aus regionaler Sichtweise für die aus der BSN - Bereichsdarstellung zu entlas-Entwicklung eines Biotopverbundsystems sen: wichtig und vor anderen raumbedeutsamen Planungen zu schützen ist. Die konkrete 12. südöstlich davon der Kuckucksbusch Umsetzung bezüglich der Größe, Abgrenzung entlang der K 38 sowie nordwestlich die und Wahl der naturschutzfachlichen Bröcke Festsetzung liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Landschaftsbehörde. Die BSN / BSLE Darstellung wurde fachlich überprüft und wird in den regionalen Erörterungsterminen diskutiert werden.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippische Anregungsnummer: 134-045	er Landwirtschaftsverband	
Stadtlohn	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die BSN Abgrenzungen wurden Münsterlandweit überprüft.	Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht.
a Returnati	Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr.	Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vo allem aus der Summierung der unter Ziel 29

Kreisverband Borken

Abweichend zu dem Vorschlag des Kreis Borken sind folgende weitere Gebietskulissen aus der BSN - Bereichsdarstellung zu entlassen:

13. die Bereiche zwischen Vreden und Stadtlohn entlang der Berkel, die über das

384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Sollten Bereiche diesen Kriterien entsprechen, werden sie unabhängig von einer bereits bestehenden Schutzausweisung als BSN dargestellt. Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt. Die vorgetragene Begründung wurde aufgegriffen und in einer Neuformulierung der Ziele 29, 30 und 31 Rechnung getragen. Diese Neuformulierung ist im überarbeiteten Planentwurf nachzulesen. Die Ziele 23, 29, 30 und 31 sind grundlegend überarbeitet worden. Aussagen zur nachfolgenden Umsetzung der BSN / BSLE werden nicht mehr getroffen. Der

und seiner Erläuterungen und Begründungen genannten Grundlagen und Kriterien.

Es liegen der Regionalplanungshörde keine Informationen vor, die die Rücknahme der Darstellung des BSN hier rechtfertigen könnten.

Kein Meinungsausgleich mit dem Landwirtschaftsverband.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
schon bestehende NSG hinausreichen, insbesondere der Bereich Hengler bei Stadlohn westlich der B 70 bis zur Berkel; das dortige Urstromtal dürfte für sich schon nach § 62 LG gesetzlich geschützt sein und bedarf keines weiteren Schutzes, zumal die jahrzehnte alte Form der Landbewirtschaftung dort immer diesen Bereich entlang des Urstromtals respektiert und nicht gefährdet oder gar zerstört hat	Regionalplan zeigt mit den dargestellten BSN / BSLE den Bereich des Planungsraumes auf, der aus regionaler Sichtweise für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems wichtig und vor anderen raumbedeutsamen Planungen zu schützen ist. Die konkrete Umsetzung bezüglich der Größe, Abgrenzung und Wahl der naturschutzfachlichen Festsetzung liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Landschaftsbehörde. Die BSN / BSLE Darstellung wurde fachlich überprüft und wird in den regionalen Erörterungsterminen diskutiert werden.	
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: 134-046	wirtschaftsverband	
Südlohn	Der Anregung wird zum Teil gefolgt. Die BSN Abgrenzungen wurden Münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Sollten Bereiche diesen Kriterien entsprechen, werden sie unabhängig von einer bereits bestehenden Schutzausweisung als BSN dargestellt. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und	Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung teilweise. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Anregungen und Bedenken Ausgleichsvorschläge **Erörterungsergebnis** Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f). Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt. Die Ziele 23, 29, 30 und 31 sind grundlegend überarbeitet worden. Aussagen zur nachfolgenden Umsetzung der BSN / BSLE werden nicht mehr getroffen. Der Regionalplan zeigt mit den dargestellten BSN / BSLE den Bereich des Planungsraumes auf, **Kreisverband Borken** der aus regionaler Sichtweise für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems Abweichend zu dem Vorschlag des Kreis wichtig und vor anderen raumbedeutsamen Borken sind folgende weitere Gebietskulissen Planungen zu schützen ist. Die konkrete aus der BSN - Bereichsdarstellung zu entlas-Umsetzung bezüglich der Größe, Abgrenzung sen: und Wahl der naturschutzfachlichen Festsetzung liegt in der Zuständigkeit der 14. das Gebiet um die Vilioerter Mark östlich jeweiligen Landschaftsbehörde. der B 70/L 572 Die BSN / BSLE Darstellung wurde fachlich überprüft und wird in den regionalen Erörterungsterminen diskutiert werden.

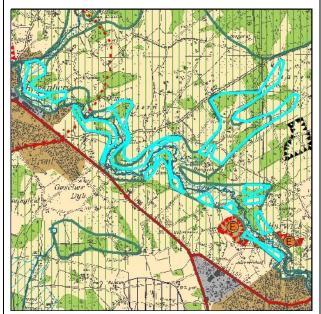
Ausgleichsvorschläge

Erörterungsergebnis

Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband

Anregungsnummer: 134-047

Stadtlohn



Kreisverband Borken

Abweichend zu dem Vorschlag des Kreis Borken sind folgende weitere Gebietskulissen aus der BSN - Bereichsdarstellung zu entlassen:

15. die entlang der Berkel zwischen Stadtlohn und Gescher , über das bestehende NSG hinausgehenden Flächen

Der Anregung wird nicht gefolgt. Die BSN Abgrenzungen wurden Münsterlandweit überprüft.

Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien.

Sollten Bereiche diesen Kriterien entsprechen, werden sie unabhängig von einer bereits bestehenden Schutzausweisung als BSN dargestellt.

Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f). Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (Z. R. RSN)

Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt. Die Reduzierung der BSN-Darstellungen auf

Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht.

Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter Ziel 29 und seiner Erläuterungen und Begründungen genannten Grundlagen und Kriterien. Es liegen der Regionalplanungshörde keine Informationen über eine ökologische Wertigkeit dieser Flächen vor, die die Darstellung eines BSN hier rechtfertigen könnten.

Kein Meinungsausgleich mit Landwirtschaftsverband.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	das heute bereits NSG-würdige widerspricht der Aufgabe des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan. Dieser hat auch Entwicklungsmöglichkeiten aufzuzeigen, vgl. § 9 (3) Nr. 4a BNatSchG zu den in der Landschaftsplanung aufzuzeigenden Erfordernissen und Maßnahmen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft, wobei Schutz nach § 1 BNatSchG ausdrücklich auch die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft umfasst. Die Ziele 23, 29, 30 und 31 sind grundlegend überarbeitet worden. Aussagen zur nachfolgenden Umsetzung der BSN / BSLE werden nicht mehr getroffen. Der Regionalplan zeigt mit den dargestellten BSN / BSLE den Bereich des Planungsraumes auf, der aus regionaler Sichtweise für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems wichtig und vor anderen raumbedeutsamen Planungen zu schützen ist. Die konkrete Umsetzung bezüglich der Größe, Abgrenzung und Wahl der naturschutzfachlichen Festsetzung liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Landschaftsbehörde. Die BSN / BSLE Darstellung wurde fachlich überprüft und wird in den regionalen Erörterungsterminen diskutiert werden.	
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land	dwirtschaftsverband	

Beteiligter: 134 Westfallsch-Lippischer Landwirtschaftsverband

Anregungsnummer: 134-048

Anregungen und Bedenken Ausgleichsvorschläge **Erörterungsergebnis** Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Regionalplanungsbehörde folgt der Borken Die BSN Abgrenzungen wurden Anregung nicht. Münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor Die Fläche ist vom LANUV als VB Stufe 1 dargestellt worden. allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Kein Meinungsausgleich mit dem WLV. Grundlagen und Kriterien. Sollten Bereiche diesen Kriterien entsprechen, werden sie unabhängig von einer bereits bestehenden Schutzausweisung als BSN dargestellt. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f). Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. Kreisverband Borken forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch Abweichend zu dem Vorschlag des Kreis nicht den räumlichen Borken sind folgende weitere Gebietskulissen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. aus der BSN - Bereichsdarstellung zu entlas-Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) sen: entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und 16. das entlang der Landesgrenze gelegene forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit Gebiet Vennebülten und Klostervenn südlich von den Zielen zum BSN unberührt. davon, westlich von Burlo, wo es sich insge-

Die Reduzierung der BSN-Darstellungen auf

das heute bereits NSG-würdige widerspricht

der Aufgabe des Regionalplans als

samt um drainierte und urbar gemachten

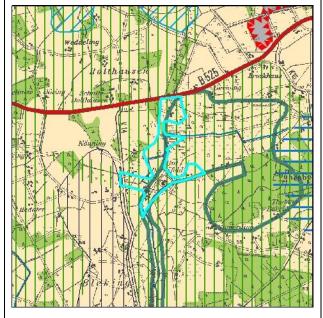
Flächen handelt

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Anregungen und Bedenken	Landschaftsrahmenplan. Dieser hat auch Entwicklungsmöglichkeiten aufzuzeigen, vgl. § 9 (3) Nr. 4a BNatSchG zu den in der Landschaftsplanung aufzuzeigenden Erfordernissen und Maßnahmen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft, wobei Schutz nach § 1 BNatSchG ausdrücklich auch die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft umfasst. Die Ziele 23, 29, 30 und 31 sind grundlegend überarbeitet worden. Aussagen zur nachfolgenden Umsetzung der BSN / BSLE werden nicht mehr getroffen. Der Regionalplan zeigt mit den dargestellten BSN / BSLE den Bereich des Planungsraumes auf, der aus regionaler Sichtweise für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems wichtig und vor anderen raumbedeutsamen Planungen zu schützen ist. Die konkrete Umsetzung bezüglich der Größe, Abgrenzung und Wahl der naturschutzfachlichen Festsetzung liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Landschaftsbehörde. Die BSN / BSLE Darstellung wurde fachlich überprüft und wird in den regionalen Erörterungsterminen diskutiert werden. Mehrere benachbarte schutzwürdige Biotope, Objekte und Kleinflächen sind in der Regionalplanung nicht separat dargestellt, sondern werden in einem BSN	Erörterungsergebnis
	zusammengefasst. Damit, können maßstabsbedingt mit den BSN auch Flächen	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	erfasst sein, die z.B. landwirtschaftlich oder / und forstwirtschaftlich intensiv genutzt werden(z.B. Hofstellen, hofnahe Nutzflächen oder Ackerstreifen entlang von Gewässerauen). Diese Nutzungen bleiben von den Zielen zum BSN unberührt.	
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband		

Anregungsnummer: 134-049

Velen



Kreisverband Borken

Abweichend zu dem Vorschlag des Kreis

Der Anregung wird teilweise gefolgt.
Die BSN Abgrenzungen wurden
Münsterlandweit überprüft.
Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor
allem aus der Summierung der unter RdNr.
384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur
Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten
Grundlagen und Kriterien.
Sollten Bereiche diesen Kriterien
entsprechen, werden sie unabhängig von
einer bereits bestehenden Schutzausweisung
als BSN dargestellt.

Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans.

Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt. Die Reduzierung der BSN-Darstellungen auf das heute bereits NSG-würdige widerspricht

Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung teilweise.

Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

der Aufgabe des Regionalplans als

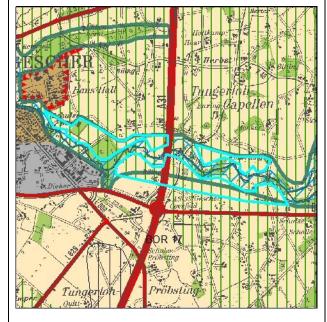
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Borken sind folgende weitere Gebietskulissen aus der BSN - Bereichsdarstellung zu entlassen: 17. südlich der B 525 und östlich der K 5 bei Nordvelen nördlich des Gut Barnsfeld, wo es sich um u.a. intensive Gemüse-und Ackerflächen handelt,	Landschaftsrahmenplan. Dieser hat auch Entwicklungsmöglichkeiten aufzuzeigen, vgl. § 9 (3) Nr. 4a BNatSchG zu den in der Landschaftsplanung aufzuzeigenden Erfordernissen und Maßnahmen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft, wobei Schutz nach § 1 BNatSchG ausdrücklich auch die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft umfasst. Die Ziele 23, 29, 30 und 31 sind grundlegend überarbeitet worden. Aussagen zur nachfolgenden Umsetzung der BSN / BSLE werden nicht mehr getroffen. Der Regionalplan zeigt mit den dargestellten BSN / BSLE den Bereich des Planungsraumes auf, der aus regionaler Sichtweise für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems wichtig und vor anderen raumbedeutsamen Planungen zu schützen ist. Die konkrete Umsetzung bezüglich der Größe, Abgrenzung und Wahl der naturschutzfachlichen Festsetzung liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Landschaftsbehörde. Die BSN / BSLE Darstellung wurde fachlich überprüft und wird in den regionalen Erörterungsterminen diskutiert werden.	
	Mehrere benachbarte schutzwürdige Biotope, Objekte und Kleinflächen sind in der Regionalplanung nicht separat dargestellt, sondern werden in einem BSN zusammengefasst. Damit, können	

Anregungen und Bedenken A		Erörterungsergebnis
er ur we oc Ge	maßstabsbedingt mit den BSN auch Flächen erfasst sein, die z.B. landwirtschaftlich oder / und forstwirtschaftlich intensiv genutzt verden(z.B. Hofstellen, hofnahe Nutzflächen oder Ackerstreifen entlang von Gewässerauen). Diese Nutzungen bleiben von den Zielen zum BSN unberührt.	

Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband

Anregungsnummer: 134-050

Gescher



Kreisverband Borken

Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die BSN Abgrenzungen wurden Münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Sollten Bereiche diesen Kriterien entsprechen, werden sie unabhängig von einer bereits bestehenden Schutzausweisung als BSN dargestellt. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f). Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch

Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung teilweise.

Kein Meinungsausgleich mit dem Landwirtschaftsverband.

nicht den räumlichen

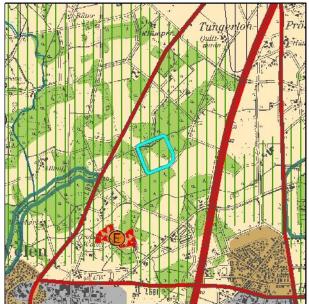
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Abweichend zu dem Vorschlag des Kreis Borken sind folgende weitere Gebietskulissen aus der BSN - Bereichsdarstellung zu entlassen: 18. südöstlich Gescher entlang des NSG Berkel und darüber hinausgehend	Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt. Die Reduzierung der BSN-Darstellungen auf das heute bereits NSG-würdige widerspricht der Aufgabe des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan. Dieser hat auch Entwicklungsmöglichkeiten aufzuzeigen, vgl. § 9 (3) Nr. 4a BNatSchG zu den in der Landschaftsplanung aufzuzeigenden Erfordernissen und Maßnahmen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft, wobei Schutz nach § 1 BNatSchG ausdrücklich auch die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft umfasst. Die Ziele 23, 29, 30 und 31 sind grundlegend überarbeitet worden. Aussagen zur nachfolgenden Umsetzung der BSN / BSLE werden nicht mehr getroffen. Der Regionalplan zeigt mit den dargestellten BSN / BSLE den Bereich des Planungsraumes auf, der aus regionaler Sichtweise für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems wichtig und vor anderen raumbedeutsamen Planungen zu schützen ist. Die konkrete Umsetzung bezüglich der Größe, Abgrenzung und Wahl der naturschutzfachlichen Festsetzung liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Landschaftsbehörde. Die BSN / BSLE Darstellung wurde fachlich	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	überprüft und wird in den regionalen Erörterungsterminen diskutiert werden.	

Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband

Anregungsnummer: 134-051

Südlohn



Kreisverband Borken

Abweichend zu dem Vorschlag des Kreis Borken sind folgende weitere Gebietskulissen aus der BSN - Bereichsdarstellung zu entlassen: Der Anregung wird nicht gefolgt. Die BSN Abgrenzungen wurden Münsterlandweit überprüft.

Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Sollten Bereiche diesen Kriterien entsprechen, werden sie unabhängig von einer bereits bestehenden Schutzausweisung als BSN dargestellt.

Die BSN / BSLE Darstellung wurde fachlich überprüft und wird in den regionalen Erörterungsterminen diskutiert werden.

Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht.

Kein Meinungsausgleich mit dem Landwirtschaftsverband.

- A5-2504 -

Anlage 5

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
19. nördlich von Hochmoor		

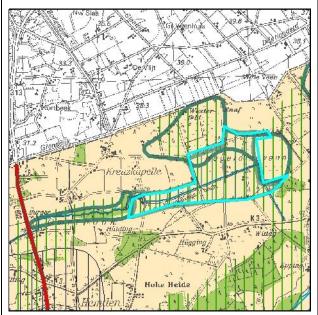
Ausgleichsvorschläge

Erörterungsergebnis

Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband

Anregungsnummer: 134-052

Bocholt



Kreisverband Borken

Abweichend zu dem Vorschlag des Kreis Borken sind folgende weitere Gebietskulissen aus der BSN - Bereichsdarstellung zu entlassen:

20. südlich der Landesgrenze, nordwestlich Barlo, das Reyerdingsvenn

Der Anregung wird teilweise gefolgt.
Die BSN Abgrenzungen wurden
Münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen
der BSN ergeben sich vor allem aus der
Summierung der unter RdNr. 384a (textl.
Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung,
Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen
und Kriterien.

Sollten Bereiche diesen Kriterien entsprechen, werden sie unabhängig von einer bereits bestehenden Schutzausweisung als BSN dargestellt.

Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f). Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans.

Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt. Die Reduzierung der BSN-Darstellungen auf

Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung teilweise.

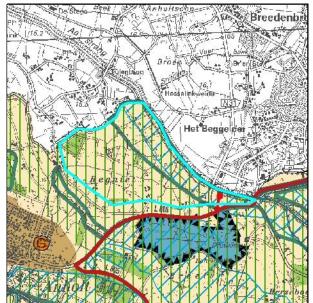
Vgl. E006-001, E119-035, 151-055

Kein Meinungsausgleich mit dem WLV.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	das heute bereits NSG-würdige widerspricht der Aufgabe des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan. Dieser hat auch Entwicklungsmöglichkeiten aufzuzeigen, vgl. § 9 (3) Nr. 4a BNatSchG zu den in der Landschaftsplanung aufzuzeigenden Erfordernissen und Maßnahmen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft, wobei Schutz nach § 1 BNatSchG ausdrücklich auch die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft umfasst. Die Ziele 23, 29, 30 und 31 sind grundlegend überarbeitet worden. Aussagen zur nachfolgenden Umsetzung der BSN / BSLE werden nicht mehr getroffen. Der Regionalplan zeigt mit den dargestellten BSN / BSLE den Bereich des Planungsraumes auf, der aus regionaler Sichtweise für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems wichtig und vor anderen raumbedeutsamen Planungen zu schützen ist. Die konkrete Umsetzung bezüglich der Größe, Abgrenzung und Wahl der naturschutzfachlichen Festsetzung liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Landschaftsbehörde. Die BSN / BSLE Darstellung wurde fachlich überprüft und wird in den regionalen Erörterungsterminen diskutiert werden.	
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land	dwirtschaftsverband	

Beteiligter: 134 Westfallsch-Lippischer Landwirtschaftsverband

Anregungsnummer: 134-053



Kreisverband Borken

Abweichend zu dem Vorschlag des Kreis Borken sind folgende weitere Gebietskulissen aus der BSN - Bereichsdarstellung zu entlassen:

21. südwestlich Dinxperlo, südlich der Landesgrenze bis zur L 606 das Gebiet Regenit westlich von Suderwick sowie südlich von Suderwick zwischen Holtwicker Bach und Bocholter Aa

Ausgleichsvorschläge

Der Anregung wird teilweise gefolgt.

Die BSN Abgrenzungen wurden
Münsterlandweit überprüft.

Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr.

384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien.

Sollten Bereiche diesen Kriterien entsprechen, werden sie unabhängig von einer bereits bestehenden Schutzausweisung als BSN dargestellt.

Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f). Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans.

Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt. Die Reduzierung der BSN-Darstellungen auf das heute bereits NSG-würdige widerspricht der Aufgabe des Regionalplans als

Erörterungsergebnis

Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht.

Der BSN wurde bereits zurückgenommen. Die BSN entlang der Gewässer stellen eine herausragende Verbindungsfunktion für den Biotopverbund dar. Die Gewässeraue der Bocholter Aa ist als BSN in einer ausreichenden Größe dargestellt. Eine weitere Verringerung des BSN ist aus regional-planerischer Sicht an dieser Stelle nicht zu rechtfertigen.

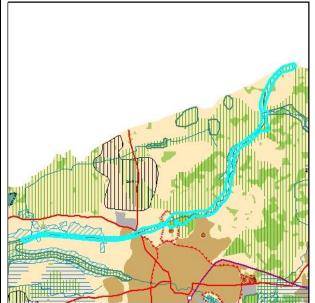
In den Erörterungen wurden von den Naturschutzverbänden (E151-052) und dem LA-NUV (E119-034) gegen diese Reduzierung Bedenken erhoben und angeregt den BSN auf die Erarbeitungsentwurfsabgrenzungen wieder auszudehnen. Die Regionalplanungsbehörde ist dieser Anregung nicht gefolgt.

Kein Meinungsausgleich mit den Naturschutzverbänden dem LANUV und dem WLV.

Landschaftsrahmenplan. Dieser hat auch Entwicklungsmöglichkeiten aufzuzeigen, vol. § 9 (3) Nr. 4a BNatSchG zu den in der Landschaftsplanung aufzuzeigenden Erfordernissen und Maßnahmen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft, wobei Schutz nach § 1 BNatSchG ausdrücklich auch die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft umfasst. Die Ziele 23, 29, 30 und 31 sind grundlegend überarbeitet worden. Aussagen zur nachfolgenden Umsetzung der BSN / BSLE werden nicht mehr getroffen. Der Regionalplan zeigt mit den dargestellten BSN / BSLE den Bereich des Planungsraumes auf, der aus regionaler Sichtweise für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems wichtig und vor anderen raumbedeutsamen Planungen zu schützen ist. Die konkrete Umsetzung bezüglich der Größe, Abgrenzung und Wahl der naturschutzfachlichen Festsetzung liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Landschaftsbehörde. Die BSN / BSLE Darstellung wurde fachlich überprüft und wird in den regionalen Erörterungsterminen diskutiert werden.	Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
		Dieser hat auch Entwicklungsmöglichkeiten aufzuzeigen, vgl. § 9 (3) Nr. 4a BNatSchG zu den in der Landschaftsplanung aufzuzeigenden Erfordernissen und Maßnahmen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft, wobei Schutz nach § 1 BNatSchG ausdrücklich auch die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft umfasst. Die Ziele 23, 29, 30 und 31 sind grundlegend überarbeitet worden. Aussagen zur nachfolgenden Umsetzung der BSN / BSLE werden nicht mehr getroffen. Der Regionalplan zeigt mit den dargestellten BSN / BSLE den Bereich des Planungsraumes auf, der aus regionaler Sichtweise für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems wichtig und vor anderen raumbedeutsamen Planungen zu schützen ist. Die konkrete Umsetzung bezüglich der Größe, Abgrenzung und Wahl der naturschutzfachlichen Festsetzung liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Landschaftsbehörde. Die BSN / BSLE Darstellung wurde fachlich überprüft und wird in den regionalen	

Beteiligter: 134 Westfalisch-Lippischer Landwirtschaftsverband

Anregungsnummer: 134-054



Kreisverband Borken

Abweichend zu dem Vorschlag des Kreis Borken sind folgende weitere Gebietskulissen aus der BSN - Bereichsdarstellung zu entlassen:

22. Holtwicker Bach nördlich Bocholt

Ausgleichsvorschläge

Der Anregung wird nicht gefolgt.
Die BSN Abgrenzungen wurden
Münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen
der BSN ergeben sich vor allem aus der
Summierung der unter RdNr. 384a (textl.
Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung,
Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen
und Kriterien.

Sollten Bereiche diesen Kriterien entsprechen, werden sie unabhängig von einer bereits bestehenden Schutzausweisung als BSN dargestellt.

Die BSN / BSLE Darstellung wurde fachlich überprüft und wird in den regionalen Erörterungsterminen diskutiert werden.

Erörterungsergebnis

Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht.

Die BSN entlang der Gewässer besitzen eine bedeutende Verbindungsfunktion für den Biotopverbund. Die Gewässeraue der Holtwicker Baches ist als BSN in einer entsprechenden Größe dargestellt. Die Darstellung wurde entsprechend des Hauptlaufes des Holtwicker Baches modifiziert. Eine weitere Verringerung des BSN ist an dieser Stelle nicht zu rechtfertigen. Vgl. auch E151-056 und E-119-036.

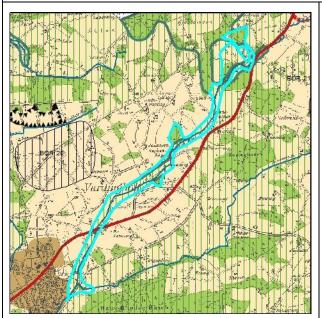
Kein Meinungsausgleich mit dem WLV.

Ausgleichsvorschläge

Erörterungsergebnis

Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband

Anregungsnummer: 134-055



Der Anregung wird nicht gefolgt. Die BSN Abgrenzungen wurden Münsterlandweit überprüft.

Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien.

Sollten Bereiche diesen Kriterien entsprechen, werden sie unabhängig von einer bereits bestehenden Schutzausweisung als BSN dargestellt.

Die BSN / BSLE Darstellung wurde fachlich überprüft und wird in den regionalen Erörterungsterminen diskutiert werden.

Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht.

Die BSN entlang der Gewässer besitzen eine bedeutende Verbindungsfunktion für den Biotopverbund. Die Gewässeraue des Rehder ist als BSN in einer entsprechenden Größe dargestellt.

Kein Meinungsausgleich mit dem WLV

Kreisverband Borken

Abweichend zu dem Vorschlag des Kreis Borken sind folgende weitere Gebietskulissen aus der BSN - Bereichsdarstellung zu entlassen:

23. Rheder Bach nordöstlich Rhede

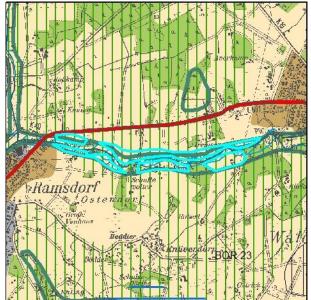
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband

Anregungsnummer: 134-056

Erörterungsergebnis Anregungen und Bedenken Ausgleichsvorschläge Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung teilweise. Die BSN Abgrenzungen wurden Münsterlandweit überprüft. Im Norden wurde der BSN angepasst. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Kein Meinungsausgleich mit dem WLV. Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Sollten Bereiche diesen Kriterien entsprechen, werden sie unabhängig von einer bereits bestehenden Schutzausweisung als BSN dargestellt. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf Kreisverband Borken des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012. Kap.I.3 und Rdnr: 384f). Abweichend zu dem Vorschlag des Kreis Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. Borken sind folgende weitere Gebietskulissen forstliche Handeln ist in der Regel nicht aus der BSN - Bereichsdarstellung zu entlasraumbedeutsam. Es unterliegt damit auch sen: nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. 24. der Bereich Sternbusch bis Weseker Mark Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) zwischen Borken und Ramsdorf entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt. Die Reduzierung der BSN-Darstellungen auf das heute bereits NSG-würdige widerspricht

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	der Aufgabe des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan. Dieser hat auch Entwicklungsmöglichkeiten aufzuzeigen, vgl. § 9 (3) Nr. 4a BNatSchG zu den in der Landschaftsplanung aufzuzeigenden Erfordernissen und Maßnahmen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft, wobei Schutz nach § 1 BNatSchG ausdrücklich auch die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft umfasst. Die Ziele 23, 29, 30 und 31 sind grundlegend überarbeitet worden. Aussagen zur nachfolgenden Umsetzung der BSN / BSLE werden nicht mehr getroffen. Der Regionalplan zeigt mit den dargestellten BSN / BSLE den Bereich des Planungsraumes auf, der aus regionaler Sichtweise für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems wichtig und vor anderen raumbedeutsamen Planungen zu schützen ist. Die konkrete Umsetzung bezüglich der Größe, Abgrenzung und Wahl der naturschutzfachlichen Festsetzung liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Landschaftsbehörde. Die BSN / BSLE Darstellung wurde fachlich überprüft und wird in den regionalen Erörterungsterminen diskutiert werden.	
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Lar Anregungsnummer: 134-057	ndwirtschaftsverband	ı
Velen	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die BSN Abgrenzungen wurden	Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht.

Anregungen und Bedenken



Kreisverband Borken

Abweichend zu dem Vorschlag des Kreis Borken sind folgende weitere Gebietskulissen aus der BSN - Bereichsdarstellung zu entlassen:

25. die Bocholter Aa flussaufwärts jenseits der grenzen des Landschaftsplans Velen

Ausgleichsvorschläge

Münsterlandweit überprüft.

Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Sollten Bereiche diesen Kriterien entsprechen, werden sie unabhängig von

entsprechen, werden sie unabhängig von einer bereits bestehenden Schutzausweisung als BSN dargestellt.

Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f). Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans.

Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt. Die Ziele 23, 29, 30 und 31 sind grundlegend

Die Ziele 23, 29, 30 und 31 sind grundlegend überarbeitet worden. Aussagen zur nachfolgenden Umsetzung der BSN / BSLE werden nicht mehr getroffen. Der Regionalplan zeigt mit den dargestellten BSN

Erörterungsergebnis

Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter Ziel 29 und seiner Erläuterungen und Begründungen genannten Grundlagen und Kriterien. Es liegen der Regionalplanungshörde keine Informationen vor, die die Rücknahme der Darstellung des BSN hier rechtfertigen könnten.

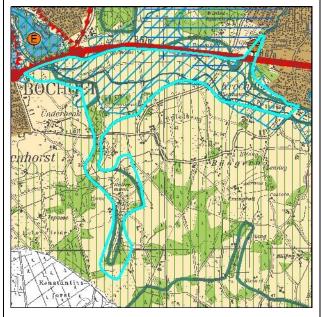
Kein Meinungsausgleich mit dem Landwirtschaftsverband.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: 134-058	/ BSLE den Bereich des Planungsraumes auf, der aus regionaler Sichtweise für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems wichtig und vor anderen raumbedeutsamen Planungen zu schützen ist. Die konkrete Umsetzung bezüglich der Größe, Abgrenzung und Wahl der naturschutzfachlichen Festsetzung liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Landschaftsbehörde. Die BSN / BSLE Darstellung wurde fachlich überprüft und wird in den regionalen Erörterungsterminen diskutiert werden.	
Reken	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die BSN Abgrenzungen wurden Münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Sollten Bereiche diesen Kriterien entsprechen, werden sie unabhängig von einer bereits bestehenden Schutzausweisung als BSN dargestellt. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf	Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung teilweise. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f). Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt. Die Reduzierung der BSN-Darstellungen auf das heute bereits NSG-würdige widerspricht der Aufgabe des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan.	
Kreisverband Borken	aufzuzeigen, vgl. § 9 (3) Nr. 4a BNatSchG zu den in der Landschaftsplanung aufzuzeigenden Erfordernissen und Maßnahmen zum Schutz bestimmter Teile	
Abweichend zu dem Vorschlag des Kreis Borken sind folgende weitere Gebietskulissen aus der BSN - Bereichsdarstellung zu entlas- sen :	von Natur und Landschaft, wobei Schutz nach § 1 BNatSchG ausdrücklich auch die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft umfasst.	
26. das Gebiet rund um die bestehende NSG- Kulisse Schwarzes Venn und Heubach bis westlich K 54	Die Ziele 23, 29, 30 und 31 sind grundlegend überarbeitet worden. Aussagen zur nachfolgenden Umsetzung der BSN / BSLE werden nicht mehr getroffen. Der Regionalplan zeigt mit den dargestellten BSN	
	/ BSLE den Bereich des Planungsraumes auf, der aus regionaler Sichtweise für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems	

wichtig und vor anderen raumbedeutsamen Planungen zu schützen ist. Die konkrete Umsetzung bezüglich der Größe, Abgrenzung und Wahl der naturschutzfachlichen Festsetzung liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Landschaftsbehörde. Die BSN / BSLE Darstellung wurde fachlich überprüft und wird in den regionalen Erörterungsterminen diskutiert werden.	Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
		Planungen zu schützen ist. Die konkrete Umsetzung bezüglich der Größe, Abgrenzung und Wahl der naturschutzfachlichen Festsetzung liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Landschaftsbehörde. Die BSN / BSLE Darstellung wurde fachlich überprüft und wird in den regionalen	

Anregungsnummer: 134-059



Kreisverband Borken

Der Anregung wird nicht gefolgt.
Die BSN Abgrenzungen wurden
Münsterlandweit überprüft.
Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor
allem aus der Summierung der unter RdNr.
384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur
Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten

Grundlagen und Kriterien. Sollten Bereiche diesen Kriterien entsprechen, werden sie unabhängig von einer bereits bestehenden Schutzausweisung als BSN dargestellt.

Weiterhin weise ich darauf hin, dass der Regionalplan lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f) entfaltet. Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung teilweise.

Der BSN wurde modifiziert.

Im Nachgang kein Meinungsausgleich mit dem WLV.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Ahweichend zu dem Vorschlag des Kreis Borken sind folgende weitere Gebietskulissen aus der BSN - Bereichsdarstellung zu entlassen : 27. der Bereich zwischen Bocholt und Rhede entlang der Bocholter Aa jenseits der Böschungsoberkante sowie südlich Rhede die Mosse bis zur Dingdener Heide; auch hier handelt es sich um wertvolle Ackerflächen, die teils drainiert sind , teils aber auch mit einem ausgedehnten Beregnungssystem versehen sind und vor allem auch dem Gemüseanbau für Iglo dienen	Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt. Die Reduzierung der BSN-Darstellungen auf das heute bereits NSG-würdige widerspricht der Aufgabe des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan. Dieser hat auch Entwicklungsmöglichkeiten aufzuzeigen, vgl. § 9 (3) Nr. 4a BNatSchG zu den in der Landschaftsplanung aufzuzeigenden Erfordernissen und Maßnahmen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft, wobei Schutz nach § 1 BNatSchG ausdrücklich auch die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft umfasst. Die vorgetragene Begründung wurde aufgegriffen und in einer Neuformulierung der Ziele 29, 30 und 31 Rechnung getragen. Diese Neuformulierung ist im überarbeiteten Planentwurf nachzulesen. Die Ziele 23, 29, 30 und 31 sind grundlegend überarbeitet worden. Aussagen zur nachfolgenden Umsetzung der BSN / BSLE werden nicht mehr getroffen. Der	Erorterungsergebnis
	Regionalplan zeigt mit den dargestellten BSN	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	/ BSLE den Bereich des Planungsraumes auf, der aus regionaler Sichtweise für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems wichtig und vor anderen raumbedeutsamen Planungen zu schützen ist. Die konkrete Umsetzung bezüglich der Größe, Abgrenzung und Wahl der naturschutzfachlichen Festsetzung liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Landschaftsbehörde. Mehrere benachbarte schutzwürdige Biotope, Objekte und Kleinflächen sind in der Regionalplanung nicht separat dargestellt, sondern werden in einem BSN zusammengefasst. Damit, können maßstabsbedingt mit den BSN auch Flächen erfasst sein, die z.B. landwirtschaftlich oder / und forstwirtschaftlich intensiv genutzt werden(z.B. Hofstellen, hofnahe Nutzflächen oder Ackerstreifen entlang von Gewässerauen). Diese Nutzungen bleiben von den Zielen zum BSN unberührt.	
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer L Anregungsnummer: 134-060	andwirtschaftsverband	
Velen	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die BSN Abgrenzungen wurden Münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Sollten Bereiche diesen Kriterien entsprechen, werden sie unabhängig von	Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter Ziel 29 und seiner Erläuterungen und Begründungen genannten Grundlagen und Kriterien. Es liegen der Regionalplanungshörde keine Informationen vor, die die Rücknahme der Darstellung des BSN hier rechtfertigen

Anregungen und Bedenken Ausgleichsvorschläge Erörterungsergebnis einer bereits bestehenden Schutzausweisung könnten. als BSN dargestellt. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Meinungsausgleich mit allen Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Verfahrensbeteiligten. Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f). Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit Kreisverband Borken von den Zielen zum BSN unberührt. Die Reduzierung der BSN-Darstellungen auf Abweichend zu dem Vorschlag des Kreis das heute bereits NSG-würdige widerspricht Borken sind folgende weitere Gebietskulissen der Aufgabe des Regionalplans als aus der BSN - Bereichsdarstellung zu entlas-Landschaftsrahmenplan. sen: Dieser hat auch Entwicklungsmöglichkeiten aufzuzeigen, vgl. § 9 (3) Nr. 4a BNatSchG zu 28. der gesamte Bereich nördlich der B 67 den in der Landschaftsplanung westlich Borken/Gemen bis Heiden-Nordick, aufzuzeigenden Erfordernissen und der schon im Landschaftsplan Die Berge völlig Maßnahmen zum Schutz bestimmter Teile ausreichende Festsetzungen erfahren hat von Natur und Landschaft, wobei Schutz nach § 1 BNatSchG ausdrücklich auch die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft

Anlage 5

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	umfasst. Die Ziele 23, 29, 30 und 31 sind grundlegend überarbeitet worden. Aussagen zur nachfolgenden Umsetzung der BSN / BSLE werden nicht mehr getroffen. Der Regionalplan zeigt mit den dargestellten BSN / BSLE den Bereich des Planungsraumes auf, der aus regionaler Sichtweise für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems wichtig und vor anderen raumbedeutsamen Planungen zu schützen ist. Die konkrete Umsetzung bezüglich der Größe, Abgrenzung und Wahl der naturschutzfachlichen Festsetzung liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Landschaftsbehörde. Die BSN /BSLE Darstellung wurde fachlich überprüft und wird in den regionalen Erörterungsterminen diskutiert werden.	

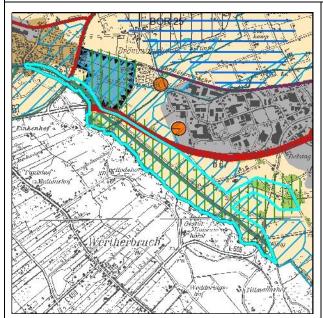
Anregungen und Bedenken

Ausgleichsvorschläge

Erörterungsergebnis

Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband

Anregungsnummer: 134-061



Kreisverband Borken

Abweichend zu dem Vorschlag des Kreis Borken sind folgende weitere Gebietskulissen aus der BSN - Bereichsdarstellung zu entlassen:

29. weitreichende Flächen entlang der Issel südlich Bocholt Mussum

Der Anregung wird teilweise gefolgt.
Die BSN Abgrenzungen wurden
Münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen
der BSN ergeben sich vor allem aus der
Summierung der unter RdNr. 384a (textl.
Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung,
Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen
und Kriterien.

Sollten Bereiche diesen Kriterien entsprechen, werden sie unabhängig von einer bereits bestehenden Schutzausweisung als BSN dargestellt.

Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f). Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt. Die Reduzierung der BSN-Darstellungen auf

Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung teilweise.

Die BSN entlang der Gewässer besitzen eine bedeutende Verbindungsfunktion für den Biotopverbund. Die Gewässerauen der Issel und der Kleinen Issel sind als BSN in einer entsprechenden Größe dargestellt. Eine weitere Verringerung des BSN ist an dieser Stelle nicht zu rechtfertigen.

Kein Meinungsausgleich mit dem WLV.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	das heute bereits NSG-würdige widerspricht der Aufgabe des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan. Dieser hat auch Entwicklungsmöglichkeiten aufzuzeigen, vgl. § 9 (3) Nr. 4a BNatSchG zu den in der Landschaftsplanung aufzuzeigenden Erfordernissen und Maßnahmen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft, wobei Schutz nach § 1 BNatSchG ausdrücklich auch die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft umfasst. Die Ziele 23, 29, 30 und 31 sind grundlegend überarbeitet worden. Aussagen zur nachfolgenden Umsetzung der BSN / BSLE werden nicht mehr getroffen. Der Regionalplan zeigt mit den dargestellten BSN / BSLE den Bereich des Planungsraumes auf, der aus regionaler Sichtweise für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems wichtig und vor anderen raumbedeutsamen Planungen zu schützen ist. Die konkrete Umsetzung bezüglich der Größe, Abgrenzung und Wahl der naturschutzfachlichen Festsetzung liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Landschaftsbehörde. Die BSN / BSLE Darstellung wurde fachlich überprüft und wird in den regionalen Erörterungsterminen diskutiert werden.	

Seniste Seniste Seniste Additionant

Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband

Anregungen und Bedenken

Anregungsnummer: 134-062 (E134-007)

Kreisverband Borken

Abweichend zu dem Vorschlag des Kreis Borken sind folgende weitere Gebietskulissen aus der BSN - Bereichsdarstellung zu entlassen:

30. südlich Büngern bei Rhede bis zur

Der Anregung wird nicht gefolgt.
Die BSN Abgrenzungen wurden
Münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen
der BSN ergeben sich vor allem aus der
Summierung der unter RdNr. 384a (textl.
Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung,
Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen

Ausgleichsvorschläge

und Kriterien.

Sollten Bereiche diesen Kriterien entsprechen, werden sie unabhängig von einer bereits bestehenden Schutzausweisung als BSN dargestellt.

Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f). Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche

Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt. Die Reduzierung der BSN-Darstellungen auf

Die Regionalplanungsbehörde folgt der

Erörterungsergebnis

Anregung teilweise.

Der BSN wird in der Abgrenzung des Erarbeitungsbeschlusses vom 20.09.2010 dargestellt. Vgl. auch E134-007.

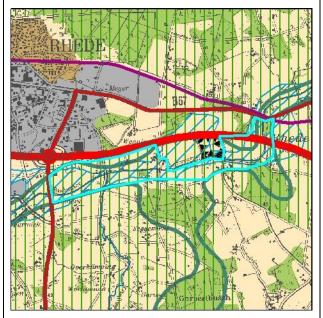
Kein Meinungsausgleich den Naturschutzverbänden.

Im Nachgang auch **kein Meinungsausgleich mit dem WLV.**

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Dingdener Heide mit intensiven Gemüseflächen und drainierten Ackerflächen 31.der gesamte Bereich Westenborken, ebenfalls intensive Gemüseanbauflächen für Iglo	das heute bereits NSG-würdige widerspricht der Aufgabe des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan. Dieser hat auch Entwicklungsmöglichkeiten aufzuzeigen, vgl. § 9 (3) Nr. 4a BNatSchG zu den in der Landschaftsplanung aufzuzeigenden Erfordernissen und Maßnahmen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft, wobei Schutz nach § 1 BNatSchG ausdrücklich auch die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft umfasst. Die Ziele 23, 29, 30 und 31 sind grundlegend überarbeitet worden. Aussagen zur nachfolgenden Umsetzung der BSN / BSLE werden nicht mehr getroffen. Der Regionalplan zeigt mit den dargestellten BSN / BSLE den Bereich des Planungsraumes auf, der aus regionaler Sichtweise für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems wichtig und vor anderen raumbedeutsamen Planungen zu schützen ist. Die konkrete Umsetzung bezüglich der Größe, Abgrenzung und Wahl der naturschutzfachlichen Festsetzung liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Landschaftsbehörde. Die BSN / BSLE Darstellung wurde fachlich überprüft und wird in den regionalen Erörterungsterminen diskutiert werden. Mehrere benachbarte schutzwürdige Biotope, Objekte und Kleinflächen sind in der Regionalplanung nicht separat dargestellt, sondern werden in einem BSN	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	zusammengefasst. Damit, können maßstabsbedingt mit den BSN auch Flächen erfasst sein, die z.B. landwirtschaftlich oder / und forstwirtschaftlich intensiv genutzt werden(z.B. Hofstellen, hofnahe Nutzflächen oder Ackerstreifen entlang von Gewässerauen). Diese Nutzungen bleiben von den Zielen zum BSN unberührt.	
Note that are 40.4 West (fills at 1.1 to dealers), and other test of courts and		

Anregungsnummer: 134-063



Kreisverband Borken

Abweichend zu dem Vorschlag des Kreis

Der Anregung wird nicht gefolgt. Die BSN Abgrenzungen wurden Münsterlandweit überprüft.

Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien.

Sollten Bereiche diesen Kriterien entsprechen, werden sie unabhängig von einer bereits bestehenden Schutzausweisung als BSN dargestellt.

Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f). Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht

Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung teilweise.

In kleineren Bereichen wurde der BSN zurückgenommen.

Die BSN entlang der Gewässer besitzen eine bedeutende Verbindungsfunktion für den Biotopverbund. Die Gewässeraue der Bocholter Aa ist als BSN in einer entsprechenden Größe dargestellt. Eine weitere Verringerung des BSN ist an dieser Stelle nicht zu rechtfertigen.

Kein Meinungsausgleich mit dem WLV.

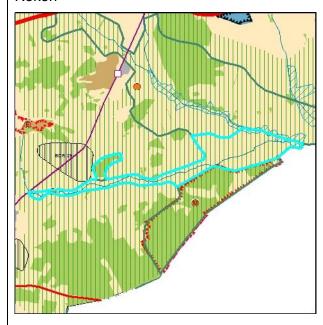
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Borken sind folgende weitere Gebietskulissen	raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch	
aus der BSN - Bereichsdarstellung zu entlas-	nicht den räumlichen	
sen:	Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans.	
	Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN)	
31. der gesamte Bereich Westenborken,	entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche	
ebenfalls intensive Gemüseanbauflächen für	Wirkung. Die landwirtschaftlichen und	
Iglo	forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit	
	von den Zielen zum BSN unberührt.	
	Die Reduzierung der BSN-Darstellungen auf	
	das heute bereits NSG-würdige widerspricht	
	der Aufgabe des Regionalplans als	
	Landschaftsrahmenplan.	
	Dieser hat auch Entwicklungsmöglichkeiten	
	aufzuzeigen, vgl. § 9 (3) Nr. 4a BNatSchG zu	
	den in der Landschaftsplanung	
	aufzuzeigenden Erfordernissen und	
	Maßnahmen zum Schutz bestimmter Teile	
	von Natur und Landschaft, wobei Schutz nach	
	§ 1 BNatSchG ausdrücklich auch die	
	Entwicklung und, soweit erforderlich, die	
	Wiederherstellung von Natur und Landschaft	
	umfasst.	
	Die Ziele 23, 29, 30 und 31 sind grundlegend	
	überarbeitet worden. Aussagen zur	
	nachfolgenden Umsetzung der BSN / BSLE	
	werden nicht mehr getroffen. Der	
	Regionalplan zeigt mit den dargestellten BSN	
	/ BSLE den Bereich des Planungsraumes auf,	
	der aus regionaler Sichtweise für die	
	Entwicklung eines Biotopverbundsystems	
	wichtig und vor anderen raumbedeutsamen	
	Planungen zu schützen ist. Die konkrete	
	Umsetzung bezüglich der Größe, Abgrenzung	
	und Wahl der naturschutzfachlichen	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	Festsetzung liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Landschaftsbehörde. Die BSN / BSLE Darstellung wurde fachlich überprüft und wird in den regionalen Erörterungsterminen diskutiert werden. Maßstabsbedingt sind parzellengenaue Herausnahmen von Hofstellen oder einzelnen Parzellen nicht möglich. Ein solches Vorgehen würde auch aus rechtlicher Sicht nicht vertretbar sein, da die Darstellungen des Regionalplans lediglich die ungefähre Lage und Größe wiedergeben dürfen. Mehrere benachbarte schutzwürdige Biotope, Objekte und Kleinflächen sind in der Regionalplanung nicht separat dargestellt, sondern werden in einem BSN zusammengefasst. Damit, können maßstabsbedingt mit den BSN auch Flächen erfasst sein, die z.B. landwirtschaftlich oder / und forstwirtschaftlich intensiv genutzt werden(z.B. Hofstellen, hofnahe Nutzflächen oder Ackerstreifen entlang von Gewässerauen). Diese Nutzungen bleiben von den Zielen zum BSN unberührt.	
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: 134-064	wirtschaftsverband	
Kreisverband Borken Abweichend zu dem Vorschlag des Kreis Borken sind folgende weitere Gebietskulissen aus der BSN - Bereichsdarstellung zu entlas- sen :	Den Anregungen wird nicht gefolgt. Die BSN Abgrenzungen wurden Münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten	Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht. Im Nachgang kein Meinungsausgleich mit dem WLV.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
32. die Bereiche Döringbach und Eltingmühlenbach, die immer schon durch die Bewirtschaftung der umgebenden flächen respektiert und geschützt wurden durch die Bauern, da diesen Gewässern wichtige Vorfluterfunktion zukommt	Grundlagen und Kriterien. Sollten Bereiche diesen Kriterien entsprechen, werden sie unabhängig von einer bereits bestehenden Schutzausweisung als BSN dargestellt. Die BSN /BSLE Darstellung wurde fachlich überprüft und wird in den regionalen Erörterungsterminen diskutiert werden.	

Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband Anregungsnummer: 134-065

Reken



Kreisverband Borken

Der Anregung wird nicht gefolgt. Die BSN Abgrenzungen wurden Münsterlandweit überprüft.

Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien.

Sollten Bereiche diesen Kriterien entsprechen, werden sie unabhängig von einer bereits bestehenden Schutzausweisung als BSN dargestellt.

Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f). Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht

Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht.

Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter Ziel 29 und seiner Erläuterungen und Begründungen genannten Grundlagen und Kriterien. Es liegen der Regionalplanungshörde keine Informationen vor, die die Rücknahme der Darstellung des BSN hier rechtfertigen könnten.

Kein Meinungsausgleich mit dem Landwirtschaftsverband.

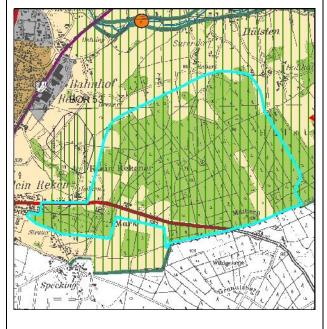
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Abweichend zu dem Vorschlag des Kreis Borken sind folgende weitere Gebietskulissen aus der BSN - Bereichsdarstellung zu entlassen: 33. die Hülstener Heide nördlich des weißen Venns bei Reken Hülsten bis Klein Reken im Westen davon; hier in Reken pflegen die Landwirte schon lange eine intensive Zusammenarbeit u.a. mit der Biologischen Station Zwillbrock, die durch weitere BSN-Darstellungen und spätere NSG-Festsetzungen nicht unterlaufen und gefährdet werden sollte.	raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt. Die Reduzierung der BSN-Darstellungen auf das heute bereits NSG-würdige widerspricht der Aufgabe des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan. Dieser hat auch Entwicklungsmöglichkeiten aufzuzeigen, vgl. § 9 (3) Nr. 4a BNatSchG zu den in der Landschaftsplanung aufzuzeigenden Erfordernissen und Maßnahmen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft, wobei Schutz nach § 1 BNatSchG ausdrücklich auch die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft umfasst. Die Ziele 23, 29, 30 und 31 sind grundlegend überarbeitet worden. Aussagen zur nachfolgenden Umsetzung der BSN / BSLE werden nicht mehr getroffen. Der Regionalplan zeigt mit den dargestellten BSN / BSLE den Bereich des Planungsraumes auf, der aus regionaler Sichtweise für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems wichtig und vor anderen raumbedeutsamen Planungen zu schützen ist. Die konkrete Umsetzung bezüglich der Größe, Abgrenzung und Wahl der naturschutzfachlichen	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	Festsetzung liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Landschaftsbehörde. Die BSN / BSLE Darstellung wurde fachlich überprüft und wird in den regionalen Erörterungsterminen diskutiert werden.	
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: 134-066	lwirtschaftsverband	
Kreisverband Borken Abweichend zu dem Vorschlag des Kreis Borken sind folgende weitere Gebietskulissen aus der BSN - Bereichsdarstellung zu entlassen: 34. die Bereiche südöstlich Raesfeld-Homer an der K 39 und nordöstlich von Raesfeld, östlich der B 70	Den Anregungen wird nicht gefolgt. Die BSN Abgrenzungen wurden Münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Sollten Bereiche diesen Kriterien entsprechen, werden sie unabhängig von einer bereits bestehenden Schutzausweisung als BSN dargestellt. Die BSN /BSLE Darstellung wurde fachlich überprüft und wird in den regionalen Erörterungsterminen diskutiert werden.	Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht. Im Nachgang kein Meinungsausgleich mit dem WLV.
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: 134-067	lwirtschaftsverband	
Kreisverband Borken	Den Anregungen wird nicht gefolgt. Die BSN Abgrenzungen wurden	Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht.
Abweichend zu dem Vorschlag des Kreis Borken sind folgende weitere Gebietskulissen aus der BSN - Bereichsdarstellung zu entlas- sen:	Münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

35. südlich des Reker Feld Grundlagen und Kriterien. Sollten Bereiche diesen Kriterien entsprechen, werden sie unabhängig von einer bereits bestehenden Schutzausweisung als BSN dargestellt. Die BSN /BSLE Darstellung wurde fachlich überprüft und wird in den regionalen Erörterungsterminen diskutiert werden.	Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	35. südlich des Reker Feld	Sollten Bereiche diesen Kriterien entsprechen, werden sie unabhängig von einer bereits bestehenden Schutzausweisung als BSN dargestellt. Die BSN /BSLE Darstellung wurde fachlich überprüft und wird in den regionalen	

Anregungsnummer: 134-068

Reken



Der Anregung wird gefolgt.
Die BSN Abgrenzungen wurden
Münsterlandweit überprüft.
Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor
allem aus der Summierung der unter RdNr.
384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur
Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten
Grundlagen und Kriterien.
Sollten Bereiche diesen Kriterien
entsprechen, werden sie unabhängig von
einer bereits bestehenden Schutzausweisung
als BSN dargestellt.

Die BSN / BSLE Darstellung wurde fachlich überprüft und wird in den regionalen Erörterungsterminen diskutiert werden.

Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung.

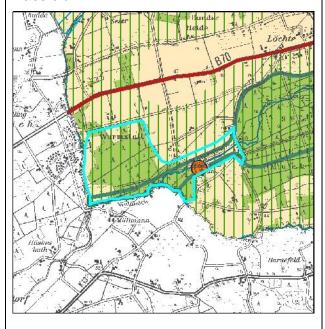
Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Kreisverband Borken

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Abweichend zu dem Vorschlag des Kreis Borken sind folgende weitere Gebietskulissen aus der BSN - Bereichsdarstellung zu entlas- sen :		
36. östlich Klein Reken		

Anregungsnummer: 134-069

Raesfeld



Den Anregungen wird nicht gefolgt. Die BSN Abgrenzungen wurden Münsterlandweit überprüft.

Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien.

Sollten Bereiche diesen Kriterien entsprechen, werden sie unabhängig von einer bereits bestehenden Schutzausweisung als BSN dargestellt.

Die BSN /BSLE Darstellung wurde fachlich überprüft und wird in den regionalen Erörterungsterminen diskutiert werden.

Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht.

Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter Ziel 29 und seiner Erläuterungen und Begründungen genannten Grundlagen und Kriterien. Es liegen der Regionalplanungshörde keine Informationen vor, die die Rücknahme der Darstellung des BSN hier rechtfertigen könnten.

Im Nachgang kein Meinungsausgleich mit dem WLV.

Kreisverband Borken

Abweichend zu dem Vorschlag des Kreis

		Aiii
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Borken sind folgende weitere Gebietskulissen aus der BSN - Bereichsdarstellung zu entlassen :		
37. südwestlich von Raesfeld über den eigentlichen Kerntiergarten des schloss Raesfeld hinaus bis zur Erler Mark		
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: 134-070	dwirtschaftsverband	
Kreisverband Borken Für all diese Flächen enthalten die Planunterlagen keine Daten oder Unterlagen, die überhaupt eine Abwägung mit der vorhandenen Nutzung ermöglichen können oder gar eine BSN-Darstellung mit dem Ziel einer überwiegenden NSG-Festsetzung	Dem Bedenken wird teilweise gefolgt. Die Reduzierung der BSN-Darstellungen auf die bereits heute festgesetzten Naturschutzgebiete und die bereits heute NSG-würdigen Gebiete widerspricht der Aufgabe des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan. Dieser hat nicht nur den Status Quo zu dokumentieren sondern	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
darlegen, geschweige denn begründen.	auch Entwicklungsmöglichkeiten aus Sicht	

darlegen, geschweige denn begründen. Vielmehr kann man im Kreis Borken davon ausgehen, dass die Kernflächen für den Naturschutz erfasst und heute schon durch bestehende NSG-Verordnungen gesichert sind und dass allenfalls die eine oder andere Abrundung oder geringfügige Erweiterung denkbar und begründbar sein könnte. Hierfür spricht auch der vergleichsweise hohe Grad der Umsetzung von Landschaftsplanung im Kreis Borken. In allen Landschaftsplänen hat man sich - im übrigen nicht ohne sich hierzu vorab mit der höheren Landschaftsbehörde bei der Bezirksregierung Münster abzustimmen - dazu entschlossen, nicht weitere NSG aus den Bereichen zum Schutz der Natur aus dem GEP 1999 festzusetzen. Auch Die Reduzierung der BSN-Darstellungen auf die bereits heute festgesetzten Naturschutzgebiete und die bereits heute NSG-würdigen Gebiete widerspricht der Aufgabe des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan. Dieser hat nicht nur den Status Quo zu dokumentieren sondern auch Entwicklungsmöglichkeiten aus Sicht des Natur-und Landschaftsschutzes aufzuzeigen, vgl. § 9 (3) Nr. 4a BNatSchG zu den in der Landschaftsplanung aufzuzeigenden Erfordernissen und Maßnahmen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft, wobei Schutz nach § 1 BNatSchG ausdrücklich auch die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft umfasst.

Im Übrigen sei auf die Ausgleichvorschläge zu den Anregungsnummern: 134 - 102, -107 verwiesen. In den Erläuterungen zu Ziel 29 werden die Grundlagen der BSN aufgelistet. Beim

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
ist die Bezirksregierung selbst , abgesehen von der einen oder anderen Festsetzung kleiner NSG-Kulissen, nicht weiter in diesem Sinne tätig geworden. Soweit die hier zur Stellungnahme gestellte BSN-Kulisse über die Biotopvernetzung begründet wird, ist dies ebenfalls zu unkonkret und an keiner Stelle auch nur im Ansatz versucht worden, dies entlang einer Dokumentation von Fakten zu belegen oder auch nur darzulegen. Allein ein Hinweis auf die einer Darstellung beigemessene Biotopvernetzungsfunktion vermag die Anforderungen an einen rechtmäßigen Abwägungsprozess nicht aufzuweichen und stellt daher auch keinen für sich genommenen abwägungserheblichen Belang dar. Im Ergebnis sind damit alle BSN-Darstellungen, die über die bestehende NSG-Kulisse hinausgehen, aus dem Planentwurf zu streichen.	Bestehen von Fragen hinsichtlich der konkreten Abgrenzungen kann auf Bedarf in diese Grundlagen eingesehen werden. Es ist rechtlich nicht erforderlich, die Grundlagen der regionalplanerischen Darstellungen offenzulegen. Im Rahmen des Erarbeitungsverfahrens können die Beteiligten Bedenken gegen bestimmte Darstellungen vorbringen, die im Rahmen der Erörterungen und der anschließenden Abwägung überprüft werden. Die Interessen der Landwirtschaft werden durch den WLV und die LWK auch in den Erörterungsterminen vertreten. Nach intensiver Erörterung werden die Ergebnisse dem Regionalrat zu Entscheidung vorgelegt. Im Rahmen der Erarbeitung hat eine Vielzahl von Informationsterminen mit den Interessenvertretern der Landwirtschaft stattgefunden, in denen die Grundlagen dargelegt wurden. Da Fachbeitrag des LANUV basiert auf der landesweiten Biotopkartierung, die von jedermann im Internet eingesehen werden kann.	
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: 134-071	wirtschaftsverband	
Kreisverband Borken (Tz. = Randnummer im Textteil) Tz. 8 Im Anschluss an diese Teilziffer sollte eine	Der Anregung wird nicht gefolgt. In Kapitel I.1 geht es darum, in gebotener Kürze das Plangebiet in seiner großräumigen geographisch-naturräumlichen Gegebenheiten und seiner	Kein Meinungsausgleich mit dem Westf Lipp. Landwirtschaftsverband.
neue Teilziffer eingefügt werden, in der die prägende Rolle der Landwirtschaft auf das Erscheinungsbild und die Wirtschaft des	nachbarschaftlichen Lage zu beschreiben. Hier auf die Rolle nur eines Sektors für das Erscheinungsbild und die Wirtschaftsstruktur	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Plangebietes herausgehoben wird.	abzustellen, wäre eine zu verkürzte Beschreibung der historischen Entwicklungen, die zum heutigen Münsterland geführt haben. Die Darstellung der besonderen Rolle der Landwirtschaft für das Münsterland findet daher im Fachkapitel IV.2 statt.	
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: 134-072	lwirtschaftsverband	
Kreisverband Borken (Tz. = Randnummer im Textteil) Tz. 19 Die Landwirtschaft sollte nicht nur unter dem Aspekt der Flächenknappheit und der Flächenkonkurrenz erwähnt werden. Vor allem ihre mittlerweile auch wirtschaftliche große Bedeutung, insbesondere auch für die im Planungsraum an der Agrar-und Ernährungswirtschaft wie auch dem Handwerks-und Maschinenbau-wie Dienstleistungsbereich hängenden Arbeitsplätze sind eine wichtige wirtschaftliche Komponente, die auch wesentlich die wirtschaftliche Dynamik im Plangebiet mitträgt.	Der Anregung wird nicht gefolgt. In Kapitel I.2 sollen in gebotender Kürze vor allem die sich abzeichnenden Planungs- und Entwicklungsprobleme dargestellt werden, die auf das Münsterland in den nächsten Jahren zukommen könnten und mit denen sich die Regionalplan-Fortschreibung u. a. unter dem Aspekt von Nutzungskonflikten auseinandersetzt. Die Heraushebung einzelner Wirtschaftssektoren ist ausdrücklich nicht Gegenstand der Einführung. Sie erfolgt in den Fachkapiteln IV.1 und IV.2.	Kein Meinungsausgleich mit dem WestfLipp. Landwirtschaftsverband.
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: 134-073	dwirtschaftsverband	
Kreisverband Borken (Tz. = Randnummer im Textteil) Tz. 68 Wenn es hier um die Stärkung und Förderung der münsterländischen Wirtschaft geht, darf	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Agrar- und Ernährungswirtschaft ist Teil der münsterländischen Wirtschaft. Eine besondere Hervorhebung einzelner Wirtschaftsbranchen ist mit Kap. II.1 nicht beabsichtigt, da die Nachhaltigkeitsgedanken	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
die Agrar- und Ernährungswirtschaft in den Erläuterungen zu Grundsatz 2 nicht fehlen.	alle Wirtschaftszweige umfassen.	
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: 134-074	dwirtschaftsverband	
Kreisverband Borken (Tz. = Randnummer im Textteil) Tz. 70 Ein Breitbandkabelnetz und Hochleistungsinternetzugang ist vor allem auch auf dem Land für die landwirtschaftlichen Betriebe wichtig und in die Planungen aufzunehmen. Eine professionelle und moderne Unternehmensführung kommt heute ohne einen schnellen Internetzugang nicht mehr aus.	Der Anregung, die landwirtschaftlichen Betriebe in diesen Erläuterungen besonders hervorzuheben, wird nicht gefolgt. Die Landwirtschaft ist Teil der münsterländischen Wirtschaft. Eine besondere Hervorhebung einzelner Wirtschaftsbranchen ist mit Kap. II.1 nicht beabsichtigt, da die Ausstattung der Wirtschaft mit zukunftsorientierten Infrastrukturen alle Wirtschaftszweige umfasst. Zudem geht es bei diesen Ausführungen in Verbindung mit Grundsatz 2.1 in erster Linie um die Entwicklung neuer Gewerbe- und Industriestandorte. Damit wird allerdings nicht verkannt, dass auch für die landwirtschaftlichen Betriebe der Zugang zum Breitbandkabelnetz von großer Bedeutung ist.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: 134-075	dwirtschaftsverband	
Kreisverband Borken (Tz. = Randnummer im Textteil) Tz. 71 Hier sollte auch die agrarische Fachausbildung berücksichtigt werden und in der Fläche gesichert werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Grundsatz 2.3 ist umfassender formuliert und berücksichtigt damit auch die Belange der agrarischen Fachausbildung, soweit es bei diesen Einrichtungen einer räumlichen Flächenvorsorge bedarf.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: 134-076	wirtschaftsverband	
Kreisverband Borken (Tz. = Randnummer im Textteil) Tz 72 Hier und in den folgenden Teilziffern des Grundsatz 3 sollte aktiv zum Schutz des Freiraum-und Agrarbereichs vor weiteren Flächenverlusten das Prinzip der Innenentwicklung vor Außenentwicklung verfolgt werden. Es sollten Anreizprogramme entwickelt werden, die die Freiraumnutzung gegenüber der Innennutzung unattraktiver machen. Die Landwirtschaft wird zukünftig alle Flächen nutzen müssen, wenn sie ihren Versorgungsauftrag erfüllen können soll. Auf dem Hintergrund teils stark abfallender Bevölkerungswachstumsprognosen muss dies Einfluss haben und zu abnehmenden Flächenverbräuchen für Siedlungszwecke führen. Zudem muss im Rahmen der Flächennutzung im Freiraum für den Ausgleich und Ersatz für Eingriffe in die Natur zu einem flächensparenderen Ansatz gefunden werden. Es soll verstärkt der Innenausgleich gesucht und wahrgenommen wie bewertet werden. So ist z. B. die Grundstückseinfriedung mit Hecken im Baugebiet wertvoll und vor allem anrechenbar genauso wie eine Gartenbepflanzung. Hier muss aus Gründen des Schutzes der Landwirtschaftsflächen keine zusätzliche Ausgleichsfläche mehr geschaffen werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Aufnahme zusätzlicher Ziele oder Grundsätze ist nicht erforderlich. Zum einen wird der bisherige Grundsatz 3.1 (bedarfsgerechte, freiraum- und umweltverträgliche Siedlungsentwicklung) aufgrund von LEP-Vorgaben zum neuen Ziel 1.1. Dadurch werden zum anderen in Verbindung mit den Zielen 2.2 und 15 in den Fachkapiteln ausreichende regionalplanerische Vorgaben gemacht, um den von der Landwirtschaft angesprochenen Belangen des Flächensparens ausreichend Rechnung zur tragen. Die vorgeschlagenen Anreizsysteme können auf der grundsätzlichen Planungsebene des Regionalplans nicht festgelegt werden. Diese müssen auf der nachfolgenden Planungsebene, der Bauleitplanung entwickelt und angewandt werden.	Die Regionalplanungsbehörde bot an, Ziel 1a wie folgt zu ergänzen: " sowie freiraum- und umweltverträglich auszurichten. Dabei hat die Innenentwicklung Vorrang vor einer Außenentwicklung. Nicht mehr benötigte Flächenreserven" Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Anregungen und Bedenken

Ausgleichsvorschläge

Erörterungsergebnis

Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband

Anregungsnummer: 134-077

Kreisverband Borken

(Tz. = Randnummer im Textteil)

Tz. 85

Bei Ziel 1 ist darauf hinzuwirken, dass solch ein Flächenmonitoring nicht nur die Siedlungsflächen erfasst. Vor allem auch die Flächen, auf denen Ausgleich, Ersatz oder Kompensation erfolgen, müssen in dem Monitoring enthalten sein. Die so entstehende Datenbank muss frei und öffentlich zugänglich sein. Insbesondere muss hieraus auch eine Kartenversion geschaffen werden zur direkten Ansicht. Nur so kann eine flächensparende Wirkung durch Konzentration erreicht werden

Der Anregung wird nicht gefolgt.
Mit der Umformulierung des bisherigen Ziels 1
und Verschiebung nach vorne als neues Ziel
1.2 wird ausreichend sichergestellt, dass mit
dem Siedlungsflächenmonitoring die Belange
der flächensparenden, bedarfsgerechten
Inanspruchnahme von Freiraum für
Siedlungszwecke ausreichend beachtet
werden.

Das im Aufbau befindliche Siedlungsflächenmonitoring ist nach § 4 Abs. 4 LPIG gemeinsam mit den Kommunen aufzubauen und wird sich an den derzeit in Vorbereitung befindlichen landesweiten Mindestvorgaben hinsichtlich Inhalten und Erhebungstiefe zu orientieren haben. Insoweit ist diese Datengrundlage ein verwaltungsseitiges Instrument, das auch den Aspekten des Datenschutzes genügen muss und daher nicht frei und öffentlich zugänglich sein wird. Natürlich wird das Monitoring auch Auswertungen und Berichte enthalten. Dies ergibt sich u. a. aus den Vorgaben der §§ 4 Abs. 4 und 9 Abs. 2 LPIG. Welche frei zugänglichen Inhalte auf welchen räumlichen Ebenen in welcher Art vorgelegt werden, kann allerdings derzeit noch nicht gesagt werden.

Die angesprochenen Ausgleichs-, Ersatzund Kompensationsflächen haben keine regionalplanerischer Bedeutung und sind Die Regionalplanungsbehörde korrigierte ihren Ausgleichsvorschlag:

"...Mit der Umformulierung des bisherigen Ziels 1 und Verschiebung nach vorne in ein neues Ziel 1<u>a</u>.2....."

Die Bedenken des WLV richten sich nicht gegen das Monitoring als solches, sondern gegen die Tatsache, dass es sich ausschließlich auf Siedlungsflächen bezieht. Im Zuge von Kompensationsmaßnahmen gehen der Landwirtschaft viele Flächen für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen verloren.

Die Regionalplanungsbehörde wies darauf hin, dass Kompensationsmaßnahmen, von einzelnen Ausnahmen abgesehen, nicht in die Regelungskompetenz der Regionalplanung fallen.

Kein Meinungsausgleich mit dem WLV und den anerkannten Naturschutzverbänden.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	somit auch nicht im Siedlungsflächenmonitoring zu erheben. Es steht allerdings den Kommunen oder anderen öffentlichen Stellen offen, auch für diese Flächen ein eigenes Monitoring aufzubauen.	
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: 134-078	wirtschaftsverband	
Kreisverband Borken (Tz. = Randnummer im Textteil) Tz. 98 Was sind "raumrelevante" Planungen und Maßnahmen im Verhältnis zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen? Hier sind Unklarheiten und Missverständnisse vorprogrammiert. An dieser Stelle sollte erwähnt werden, dass der landwirtschaftliche Produktionsprozess insgesamt CO² bindet und aktiven Klimaschutz leistet: Pflanzen nutzen jährlich global 15 % des gesamten Kohlendioxids in der Atmosphäre. Die Land-und Forstwirtschaft ist dabei der einzige Wirtschaftssektor, der im Rahmen der Produktion über die Photosynthese aktiv CO² bindet - gleichzeitig wird "Sonnenenergie" geerntet. Je nach Kulturpflanze und Ertragsniveau werden in Deutschland jährlich im Mittel 26 Tonnen CO² je Hektar Fläche aus der Atmosphäre von den Pflanzen aufgenommen und als Kohlenstoff gebunden. Bei ca. 110.000 ha Land-und Forstwirtschaftlicher Nutzfläche im Kreis Borken sind das mindestens 2,8 Mio t CO².	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Auf der Ebene der Regionalplanung können nur raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen betrachtet werden. Daher wird in Grundsatz 7 der Begriff "raumrelevant" in "raumbedeutsam" abgeändert. Die Ausführungen zum Beitrag der Landwirtschaft zum aktiven Klimaschutz werden zur Kenntnis genommen. Eine Aufnahme in die Erläuterungen wird jedoch nicht erfolgen.	Die Regionalplanungsbehörde sagte zu, die Ausführungen zum Beitrag der Landwirtschaft zum aktiven Klimaschutz zu berücksichtigen. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
über einen ausreichenden Abstand zu Wohn- und Gewerbegebieten auch kommunal- politisch mitgetragen werden zu können. Aus diesem Grund soll im Regionalplan die Standortfrage für solche Art Anlagen vorbereitet und geklärt werden mit dem Ziel, Standorte hierfür im Regionalplan darzustellen unter Einbeziehung der zuständigen Gemeinde. Ein solcher Standort dürfte in der Gemeinde Velen im Gewerbegebiet "Hülsebrock" liegen. Auf die hierzu schon geführten Gespräche verweise ich an dieser Stelle und würde mich freuen, wenn es zu dieser Standortdarstellung und noch weiteren im Münsterland kommen kann. Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land	wirtschaftsverband	
Anregungsnummer: 134-079 Kreisverband Borken (Tz. = Randnummer im Textteil) Tz 103 Hier ist nun von raumwirksamen Planungen und Maßnahmen die Rede. Bitte: es sollte eine einheitliche Terminologie verwendet werden, neben raumbedeutsam und raumrelevant nun der dritte Begriff.	Der Anregung wird gefolgt. In Grundsatz 8.1, RdNr. 103 wird der Begriff raumbedeutsam eingefügt.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: 134-080	wirtschaftsverband	
Kreisverband Borken (Tz. = Randnummer im Textteil) Tz 103-111 Hier fehlt völlig die herausragende und die	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die prägende Rolle der Landwirtschaft bei der Schaffung der charakteristischen Kulturlandschaft des Münsterlandes ist unbestritten. Auf eine besondere textliche	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Kulturlandschaft des gesamten Münsterlandes in besonderem Maße prägende Land-und Forstwirtschaft. Insbesondere die Land-und Forstwirtschaft mit ihren noch immer kleinteiligen Bauernhöfen, häufig umgeben von sog. Bauernwald bzw. Hofeichen etc., vielen Hecken-und Wallheckenstrukturen und kleinen bis größeren, teils zusammenhängenden, teils Einzellagenwäldern sowie Alleen prägen das Münsterland. Zusammen mit den teils sehr kleinparzellierten Bewirtschaftungsflächen und einer durchschnittlichen Betriebsgröße der Höfe im Kreis Borken von 36 ha sowie einer großen Vielzahl von Kleinstgewässern und Gräben, die alle dem Erhalt der Vorflut dienen und in der Regel verändert bis stark veränderte Gewässer sind, ist so über die Jahrhunderte im Münsterland eine Kultur-und Parklandschaft geschaffen worden . Diese prägt das Erscheinungsbild und ist vielfach werbewirksam u.a. in der Münsterlandtouristik erfolgreich genutzt.	Hervorhebung der Landwirtschaft in diesem Zusammenhang wird jedoch verzichtet, da dann auch alle anderen Nutzer, die das Landschaftsbild geprägt haben, aufgeführt werden müssten. Dies würde den Rahmen des Regionalplans sprengen. Solche Ausführungen sind in einem entsprechenden Fachbeitrag anzusiedeln.	
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: 134-081	wirtschaftsverband	
Kreisverband Borken (Tz. = Randnummer im Textteil)	Dem Bedenken wird nicht gefolgt. In der Randnummer 129 wird der Vorrang der	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
Tz 112 ff Der Grundsatz 9 sollte ausdrücklich dahin	Innenentwicklung entsprechend erläutert. Eine zusätzliche Ergänzung des Grundsatzes	
ergänzt werden, dass Innenbereichsentwicklung vor	ist daher entbehrlich.	
Außenbereichsinanspruchnahme für	Die vorgeschlagenen Konzepte zum	
Siedlungszwecke geht. Zusätzlich sollte hier auch die Hinwendung zum Innenausgleich ge-	Ausgleich gehen weit über die Regelungskompetenz des Regionalplans	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
regelt werden, d. h. Ausgleich ist über Entsiegelung oder Rückbau zu schaffen; Ersatz und Kompensation über Anrechnung von Grün-Garten - Strukturen etc. zu suchen, notfalls über produktionsintegrierte Ausgleichsstrategien mit der Landwirtschaft. In jedem Falle muss hier für einen effektiven Flächenschutz zugunsten des Erhalt landwirtschaftlicher Nutzfläche eine Regelung in den Regionalplan aufgenommen werden. Ausgleich, Ersatz und Kompensation im Au- ßenbereich müssen als Ausnahmeregelung mit Zielcharakterdarge-stellt werden.	hinaus. Entsprechend der Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes ist eine vorrangige räumliche Steuerung der Kompensationsmaßnahmen nur auf bestimmte landesplanerische Gebietskategorien (z.B. BSN oder Überschwemmungsbereiche) oder den Ausschluss von landwirtschaftlichen genutzten Flächen rechtlich nicht zulässig. Daher wurde der bisherige Grundsatz 15.4 umformuliert. Zukünftig werden in diesem Grundsatz lediglich bestimmte Gebietskategorien des Regionalplans für Kompensationsmaßnahmen nur noch empfohlen, um die landwirtschaftlichen Nutzflächen zu schonen. Siehe hierzu den überarbeiteten Textentwurf des Regionalplans Münsterland. Im Übrigen sei darauf verwiesen, dass die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen nicht durch die Regionalplanung räumlich gesteuert wird. Dies erfolgt in den nachfolgenden Verfahren der Bauleitplanung. In diesen Verfahren sind die Landwirte aktiv beteiligt. Das landwirtschaftliche Handeln ist nach derzeitiger Rechtsprechung in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. D.h., eine konkrete Steuerung des	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	landwirtschaftlichen Handelns unterliegt nicht der regionalplanerischen Steuerung. Alles was die Regionalplanung vermag ist den Allg. Freiraum und Agrarbereich soweit es mit den übrigen Zielen der Landesplanung vereinbar ist vor einer unzulässigen und übermäßigen Nutzung zu schützen.	
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: 134-082	dwirtschaftsverband	
Kreisverband Borken (Tz. = Randnummer im Textteil)	Der Anregung wird nicht gefolgt, da diese konkrete Einzelfallbetrachtung im Rahmen der Bauleitplanung erfolgen muss.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
Tz 171	Badietplanding enoligen mass.	
Die Darstellung von Vorrangflächen von ASB- Zweckbindungen sind im Regionalplan in einem ausreichend großen Immissions- schutzabstand zu landwirtschaftlichen Betrieben vorzusehen, insbesondere Einrichtungen zu Erholungs-und		
Freizeitzwecken.		
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: 134-083	dwirtschaftsverband	
Kreisverband Borken (Tz. = Randnummer im Textteil)	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
Tz 179 ff		
So erfreulich die Zunahme im		
Wirtschaftsbereich der Münsterlandtouristik		
ist, ermöglicht diese Entwicklung doch gerade		
auch der Landwirtschaft den Kontakt mit		
nichtlandwirtschaftlichen Bevölkerungsteilen, muss hierbei ebenfalls darauf geachtet		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
werden, dass durch eine Ansiedlung und Zunahme von Freizeitnutzung im Freiraum, der eben der Agrarraum ist, neues Konfliktpotential mit der Landwirtschaft entstehen kann. Deshalb wird hier eine behutsame Entwicklung empfohlen, die bestenfalls vorab vor Ort abgestimmt sein soll. Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land	lwirtschaftsverband	
Anregungsnummer: 134-084		
Kreisverband Borken (Tz. = Randnummer im Textteil) Tz. 212 ff Der Hochschulstandort Münsterland sollte im Rahmen der Fachhochschullandschaft am Standort Borken um eine Fachhochschule für Agrarwirtschaft erweitert werden. Die Zahl der dort schon heute ausgebildeten Landwirte und Fachschulabsolventen ist die wichtige Voraussetzung für die Ausbildung und Weiterführung der landwirtschaftlichen Betriebe im Münsterland und sichert den Bestand an zunehmend benötigten bestausgebildeten Fachkräften in der Landund Agrarwirtschaft.	Der weitere Ausbau der Hochschullandschaft liegt in der Kompetenz des Landes. Eine Nicht-Darstellung einzelner Standorte im Regionalplan beeinträchtigt deren weitere Entwicklung nicht.	Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: 134-085	lwirtschaftsverband	
Kreisverband Borken (Tz. = Randnummer im Textteil)	Der Anregung wird nicht gefolgt, da eine so detaillierte Regelung nicht als Ziel der Raumordnung und Landesplanung im	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
Tz 219 Im Zusammenhang mit Ziel 10 sollte auch im Regionalplan weitestgehend versucht werden,	Regionalplan dargestellt werden kann.	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
die ärztliche Versorgung auch "auf dem Land" in den Blick zu nehmen und dort, wo es tatsächlich möglich und sinnvoll wie rechtlich zulässig ist, eine stärkere Stellung des Allgemeinmediziners und Hausarztes zu initiieren.		
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: 134-086	lwirtschaftsverband	
Kreisverband Borken (Tz. = Randnummer im Textteil)	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
Tz. 246 Auch Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen werden infolge des Rückgangs des Bevölkerungswachstums mit starken regionalen Unterschieden zukünftig weniger zunehmen als in der Vergangenheit. Dort, wo sie dennoch entstehen, ist auf eine Minimierung des Einsatzes landwirtschaftlicher Nutzflächen zu achten. Dieser Aspekt muss ebenso Gegenstand des Schutzprogramms für Landwirtschaftsfläche im Plangebiet werden. So muss untersucht werden, ob die Ansiedlung von Gewerbe auf schon versiegelter Fläche/Gewerbebrachen etc. möglich ist. Genauso darf im Zusammenhang etwaiger Ausgleiche oder Ersatz für Eingriffe in Natur und Landschaft nur mit minimalem Flächeneinsatz der Landwirtschaft gearbeitet werden, z. B. dadurch, dass produktionsintegrierter Ausgleich mit der Landwirtschaft geschaffen wird.		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: 134-087	lwirtschaftsverband	,
Kreisverband Borken (Tz. = Randnummer im Textteil) Tz. 298 Bei Ziel 21 ist ergänzend eine Ziffer für den Aussohlungsbetrieb der SGW bei Gronau Epe einzufügen. Darüber soll vor allem ein allgemeiner raumordnungsplanerischer Rahmen für diese Region geschaffen werden. Bislang richtet sich dort "alles nur" nach Bergrecht, so dass die zuständige Kommune wie der Landkreis keinerlei ernsthafte Möglichkeiten der Einflussnahme auf die Raumnutzung hatte. Hier ist dringend ein Bereich für industrielle Nutzung darzustellen, der die Entstehung eines sehr großen Energieindustriekomplexes steuert. Dabei ist der Belang Landwirtschaft im Sinne eines Vorbehaltsgebietes zu berücksichtigen, vor allem in Bezug auf die mit den Eingriffen verbundenen Ausgleichfragen.	Der Anregung wird nicht gefolgt, da die oberirdischen Anlagen nicht die Voraussetzungen der Darstellung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches mit Zweckbindung entsprechen. Die Handlungsmöglichkeiten der Regionalplanung werden in Kapitel 5.3 (Salzbergbau) beschrieben.	Kein Meinungsausgleich mit dem WLV.
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: 134-088	lwirtschaftsverband	
Kreisverband Borken (Tz. = Randnummer im Textteil)	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Forderung einer generellen Priorisierung der Landwirtschaft vor allen anderen Nutzern	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
Tz. 303 Die Zielformulierung hilft der Landwirtschaft wenig! Die Landwirtschaftsfläche muss als Vorbehaltsfläche für sich allein dargestellt werden. Viele übrige Freiraumnutzungen schließen die landwirtschaftliche Nutzung aus	des planerischen Außenbereichs in dem Planzeichen Allg. Freiraum und Agrarbereich widerspricht den Zielen der Raumordnung und den Zielen des LEP NRW. Der Regionalplan hat nicht die Funktion eines "landwirtschaftlichen Rahmenplans".	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
oder schränken sie ein.	Grundsätzlich hat sich die Landwirtschaft in die Abwägungshierarchie mit anderen Belangen einzuordnen. Entsprechende fachgesetzliche Regelungen sind zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Der rechtlichen Umsetzung, der von Ihnen gestellten Forderungen kann der Regionalplan in seiner Regelungskompetenz nicht gerecht werden. Hier sind vielmehr gesetzgebende Verfahren auf einer anderen Ebene erforderlich. Die Lösung der konkreten Nutzungskonflikte wird den nachfolgenden Fachverfahren vorbehalten bleiben.	
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: 134-089	Wirtschaftsverband	
Kreisverband Borken (Tz. = Randnummer im Textteil)	Der Anregung wird nicht gefolgt. Grundsatz 15 definiert klar die Nutzer des	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
Tz. 304 ff Die unter Grundsatz 15.2 aufgezählten 9 Raumansprüche belegen deutlich das zu Tz. 303 gesagte. Im Siedlungsbereich für Wohnoder Gewerbe-oder Industriezwecke kommt niemand auf die Idee, diese Bereiche in solch einem Maße für eine konkurrierende Nutzung mit 9 unterschiedlichen Raumansprüchen zu	Allg. Freiraum und Agrarbereich. Dazu gehört auch die Landwirtschaft. Eine vorrangige Gewichtung ist nicht zulässig. Die landwirtschaftlichen Belange haben sich in die Abwägungshierarchie mit den anderen Nutzer des Allg. Freiraum und Agrarbereiches einzufügen.	
versehen. Der Agrarraum als Landwirtschaftfläche wird Freiraum und Agrar- raum genannt, so dass man wenigstens über die Freiraumfunktion in die Funktion eines freien Verfügungsraumes gelangt.	Die konkreten Nutzungskonflikte können erst in den nachfolgenden Fachverfahren geklärt werden. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Hier einen gerechten Interessen-und Nutzungsausgleich herzustellen wird zunehmend schwieriger und wird unweigerlich zu vermehrten Konflikten führen, da einige der konkurrierenden Nutzungsansprüche nicht oder kaum mit der Nutzung als Landwirtschaftsfläche sinnvoll in Einklang zu bringen sein werden: Wenn es z. B. um den Lebensraum für Pflanzen und Tiere geht, sollte im Sinne eines Schutzprogramms für die Landwirtschaftsfläche im Plangebiet wenigstens verbindlich geregelt werden, dass anstelle von flächenintensiven Schutzbereichsdarstellungen mit anschließenden Schutzgebietsausweisungspflichten der produktionsintegrierende Ansatz bevorzugt wird.	Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (s. auch Kap.I.3). Das landwirtschaftliche Handeln ist nach derzeitiger Rechtsprechung in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. D.h., eine konkrete Steuerung des landwirtschaftlichen Handelns unterliegt nicht der regionalplanerischen Steuerung. alle was die Regionalplanung vermag ist den Allg. Freiraum und Agrarbereich soweit es mit den übrigen Ziel der Landesplanung vereinbar ist vor einer unzulässigen und übermäßigen Nutzung zu schützen.	
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: 134-090	wirtschaftsverband	
Kreisverband Borkan (Tz. = Randnummern im Textteil)	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Regelungen des Regionalplanes	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
Tz 307	unterlaufen nicht die Regelung der geltenden	
Ausgleichs-und Ersatzmaßnahmen im Sinne des Grundsatzes 15.4 müssen sich zunächst	Fachgesetze. Dies erfolgt auch nicht durch Grundsatz 15.4.	
an dem dafür nach BNatSch geschaffenen System richten, bevor eine Inanspruchnahme von Landwirtschaftsfläche zulässig ist. Dies gilt ausdrücklich auch für arten-	Dieser ist neu formuliert worden. Der Begriff "vorrangig" wurde gestrichen. Im Rahmen der Abwägung kann im entsprechenden Fachverfahren zur Festlegung und Verortung	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
schutzbedingten Ausgleich und Ersatz. Hierzu verweise ich auf den Gesetzeswortlaut des § 15 Abs. 3 BNatSch. Das hier zu Gunsten der Landwirtschaft normierte Rücksichtnahmegebot ("ist Rücksicht zu nehmen") begrenzt die Inanspruchnahme insoweit auf einen notwendigen Umfang, wobei vorrangig zu prüfen ist, "ob Maßnahmen der Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzungoder durch Bewirtschaftungs-und Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes dienen" möglich sind, um "möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden". Die Beachtung dieser Regel entspricht (erst) dann der Regelung des § 2 Abs. 4 , letzter Satz ROG 2009. In diesem Zusammenhang ist auch § 15 Abs.2 Satz 1 und 3 BNatSch zu berücksichtigen: der Eingriffsverursacher ist zu Ausgleich oder Ersatz (steht gleichrangig nebeneinander) verpflichtet, wobei der Ersatz in dem betroffenen Naturraum zu erfolgen hat, also nicht notwendig am oder beim Ort des Eingriffs. Aus diesem Grund verweise ich auf die Ausführungen des Bundesamtes für Naturschutz 2009, die denen des LANUV aus dem Jahr 2007 entsprechen: danach ist der Naturraum D 34 bis etwa Paderborn im Osten und D 35 bis zur Linie südlich Venlo derjenige Naturraum, innerhalb dessen Eingriffe auch ortsfern ersetzt werden können, Anlage 3. Diesen Hintergrund vernachlässigt die hier im	der Ausgleichsmaßnahmen geprüft werden, ob diese Maßnahmen in bestimmten Gebietskategorien des Regionalplans, die vorrangig für andere Freiraumfunktionen als die Landwirtschaft zu nutzen sind, untergebracht werden können.	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Entwurf des Regionalplans gewählte Grundsatzregel des 15.4 völlig und verstößt in dieser Ausprägung gegen das Bundesnaturschutzgesetz		
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: 134-091	dwirtschaftsverband	
Kreisverband Borken (Tz. = Randnummer im Textteil) Tz 314 Hier sind räumliche Ausgleichskonzepte angesprochen. Diese sind mir so in dieser Form für das Münsterland wie dem Kreis Borken nicht bekannt. Sie befinden sich auch nicht in den Planunter-lagen und liegen auch sonst nirgendwo vor. Ich rege an, dass hierzu eine Arbeitsgruppe auf der Ebene der Land- kreise eingerichtet wird, die ein solches Konzept unter Beachtung der Regelungen des § 15 BNatSch erarbeitet. Zudem muss hierzu auch ein Flächenkataster als Dokumentation geschaffen werden. Hierin sollen diejenigen Flächen gekennzeichnet werden, die für Ausgleiche sinnvoll und geeignet sein können sowie diejenigen Flächen, die schon heute mit entsprechender Funktion belegt sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das unter Rdnr.: 314 vorgeschlagene Konzept dient als Anregung, welches auf der Ebene der Kreise entwickelt werden könnte	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: 134-092	dwirtschaftsverband	
Kreisverband Borken (Tz. = Randnummer im Textteil) Tz. 315	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die bisher in Ziel 23 getroffenen Aussagen sind rechtlich in einem Vorbehaltsgebiet nicht	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
Das Ziel 23.1 wird begrüßt. Wie dieses Ziel	haltbar. Daher werden die Aussagen der Ziele	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
jedoch im Verhältnis zum Grundsatz 15.4, Tz. 304 umgesetzt werden soll und kann, ist nicht erkennbar in den Planunterlagen. Insoweit ist der Plan meines Erachtens in sich widersprüchlich und auch an dieser Stelle nicht aus sich heraus verständlich und unbestimmt. Auch insoweit dürfte der Plan, wenn er so beschlossen würde, rechtswidrig sein.	23.1 und 23.2 als Grundsatz umformuliert und in Grundsatz 16 eingeordnet. Die Landwirtschaft stellt eine der unterschiedlichen Nutzungsarten (s. Grundsatz 15.2, Rdnr.: 305) im "Allg. Freiraum und Agrarbereich" dar. Eine Vorrangfunktion kann ihr daher nicht eingeräumt werden. Mit der neuen Formulierung ist die von Ihnen angesprochene Vereinbarkeit mit Grundsatz 15. 4 wieder gegeben.	
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: 134-093	wirtschaftsverband	
Kreisverband Borken (Tz. = Randnummer im Textteil) Tz. 317 Grundsatz 16: Zunächst einmal sind die räumlichen Voraussetzungen für die Land-und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs-und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen, § 2 Abs. 2 Nr. 4 letzter Satz ROG 2009.	Der Anregung wird gefolgt. Der Entwurf des Regionalplanes Münsterland trägt dieser Forderung Rechnung. So wird der Raum, auf der die Landwirtschaft tätig ist mit dem dafür im LEP vorgesehenen Planzeichen (Allg. Freiraum und Agrarbereich als Vorbehaltsgebiet) dargestellt und in Grundsatz 16 auf die Pflicht der Berücksichtigung des landwirtschaftlichen Belanges im Rahmen der Abwägung mit anderen rechtlich gleichrangigen Belangen hingewiesen. Konkretes landwirtschaftliches Handeln unterliegt nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Da landwirtschaftliches Handeln nach derzeitiger Rechtsprechung nicht raumbedeutsam ist, entfalten die landesplanerischen Zielsetzungen (z.B. BSN) keine unmittelbaren bodenrechtlichen	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	Wirkungen.	
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: 134-094	 wirtschaftsverband	<u> </u>
Kreisverband Borken (Tz. = Randnummer im Textteil) Tz. 318 Den landwirtschaftlichen Belangen sind im Sinne der hier eingeforderten Darstellung eines Vorbehaltsgebietes Landwirtschaft besonderes Gewicht im Sinne von § 7 Satz 1, Nr. 2 ROG 2009 beizumessen. Mit der Entwurfsformulierung würde die Auflösung der beschriebenen Konkurrenzsituation von vornherein zu Lasten der Landwirtschaft vorgezeichnet. Das reicht nicht aus und entspricht wiederum nicht § 2 Abs. 2, Nr. 4 ROG 2009.	Der Anregung wird nicht gefolgt. siehe hierzu auch Ausgleichvorschlag zur Anregungsnummer: 134-093.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: 134-095	wirtschaftsverband	
Kreisverband Borken (Tz. = Randnummer im Textteil) Tz. 320 Die hier vorgelegte Erläuterung und Begründung vermittelt ein nur unzureichendes Bild von der Bedeutung der Land-und ins- besondere der mit ihr zusammenhängenden Ernährungswirtschaft : Die im Münsterland ansässige Ernährungswirtschaft umfasst alle Wirtschaftsbereiche, die sich mit der Be-und Verarbeitung landwirtschaftlicher Rohstoffe,	Der Anregung wird nicht gefolgt. In den Erläuterungen (Rdnr.: 320 ff) zu Grundsatz 16 wird die Bedeutung der Landwirtschaft für das Münsterland in ausreichender Form dargelegt. Einer noch umfangreicheren Ausführung kann aus Kapazitätsgründen des Regionalplanes Münsterland nicht gefolgt werden. Hierfür sind die Ausführungen im landwirtschaftlichen Fachbeitrag heranzuziehen.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis	
mit der Verpackung, dem Handel von Le-			
bensmitteln und der Logistik, mit der Außer-			
Haus-Verpflegung sowie mit den			
Dienstleistungs-und Zulieferunternehmen			
beschäftigen. Hierbei handelt es sich um eine			
Wertschöpfungskette, an deren Anfang die			
Landwirtschaft mit ihrer Urproduktion steht			
und am Ende der Endverbraucher. In			
Deutschland sind 1,3 Mio. Beschäftigte in			
dieser Wertschöpfungskette tätig mit einem			
Umsatz von 260 Mrd. €. Damit zählt diese			
Agrar-und Ernährungsbranche zu den			
wichtigsten Branchen in Deutschland			
überhaupt. Das ist besonders auch im			
Münsterland so. Mit einem Jahresumsatz von			
4,7 Mrd. €(2005/2006) entfallen 25 % des			
Umsatzes des Verarbeitenden Gewerbes auf			
die Ernährungswirtschaft, dem damit			
umsatzstärksten Wirtschaftszweig der Region			
mit den zweitmeisten Arbeitsplätzen, 178.000.			
Das prägt das Münsterland und hat in dieser			
Fülle hier nur deshalb so entstehen können,			
weil es hier eine starke und vor allem			
intensive Landwirtschaft gibt, ohne deren			
Betriebsleiter und den durch sie geschaffenen			
Rohstoffen in dieser Region die			
Ernährungswirtschaft nicht in dieser Intensität			
vorhanden wäre. Im Ergebnis werden Ziel 23			
und Grundsatz 16 dieser Bedeutung der			
Landwirtschaft nicht annähernd gerecht.			
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land	wirtschaftsverband		
Anregungsnummer: 134-096	Anregungsnummer: 134-096		
Kreisverband Borken	Der Anregung wird nicht gefolgt.	Meinungsausgleich mit allen	
(Tz. = Randnummer im Textteil)		Verfahrensbeteiligten.	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Tz. 328 und Grundsatz 16.2 Die Aussage, wonach Kompensationsmaßnahmen verstärkt innerhalb der Bereiche für den Schutz der Natur und der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung sowie der Überschwemmungsgebiete umgesetzt werden sollen wird abgelehnt. Wie ausgeführt bedarf es zunächst der Erstellung eines kreisweiten "Ausgleichskonzeptes" mit der Erstellung eines entsprechenden Katasters sowie der Einrichtung eines Monitoring hierzu. Zudem sind auch Ausgleich und Ersatz selbst zu regeln, nicht nur Kompensationsmaßnahmen im Sinne von § 16 BNatSch zur Bevorratung. In diesem Zusammenhang weise ich ausdrücklich auf folgenden Umstand hin: i. d. R. wird durch den Eingriff, der ausgeglichen, ersetzt oder kompensiert wird, der Landwirtschaft landwirtschaftliche Nutzfläche, also Acker oder Grünland, entzogen. Im Sinne eines effektiven Schutzprogramms für landwirtschaftliche Nutzfläche sind danach an anderer Stelle über die Ersatzregelung neue landwirtschaftliche Nutzflächen zu erschaffen. Keinesfalls sind im Sinne des Schutzes landwirtschaftlicher Nutzflächen aus Gründen des Ausgleichs, Ersatz oder der Kompensation weiter, der Landwirtschaft zusätzliche Flächen zu entziehen. In diesem Sinne sind also die Eingriffe in die landwirtschaftliche Nutzfläche zu Ausgleichszwecken so gering wie möglich zu	Hinsichtlich der Vorgehensweise bei der Kompensations- und Ausgleichspraxis wird auf die Regelungen der Fachgesetze, wie Bundesnaturschutzgesetz und Landschaftsgesetz NRW verwiesen. Über diese Regelungen kann der Regionalplan nicht hinausgehen.	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
halten und keinesfalls in Bereiche zum Schutz der Landschaft oder der Natur umzusetzen. Produktionsintegrierende Ansätze mit der Landwirtschaft bieten hier gute Möglichkeiten, Ausgleich und Ersatz zu leisten, aber Landwirtschaftliche Nutzflächen zu erhalten. Soweit es zu flächenverbrauchendem Ersatz kommen muss, ist dieser in bestehende, d. h. festgesetzte Naturschutzgebiete hineinzulegen. Verglichen mit den Ziel-und Zweckbestimmungen, welche den Naturschutzgebieten zu Grunde liegen, ist vieles hiervon noch nicht umgesetzt und bietet ausreichend Raum, für einen qualitativ hochwertigen Ausgleich und Ersatz wie noch wertvolleren Naturschutz. Diese Philosophie schützt landwirtschaftliche Nutzflächen, lässt aber dennoch Ausgleich und Ersatz zu.		
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: 134-097	wirtschaftsverband	
Kreisverband Borken (Tz. = Randnummer im Textteil) Tz 331 ff Die hier gemachten Vorschläge hören sich schön an, entstammen aber nicht der Realität und haben mit den Marktgeschehnissen auf dem Agrar-und Rohstoffmarkt nichts gemein.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: 134-098	wirtschaftsverband	
Kreisverband Borken (Tz. = Randnummer im Textteil)	Der Anregung wird gefolgt. Die Erläuterungen zu Ziel 24 werden dahingehend ergänzt, dass auf die	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Tz 336 ff Dem Ziel 24 und den hierzu folgend dargelegten Vorschlägen setze ich das Borkener Modell "Region in der Balance" mit dem dazugehörigen Projekt einer Branchenvereinbarung(Anlage 4) zwischen den Städten und Gemeinden, dem Landkreis, der Landwirtschaftskammer NRW-Kreisstelle Borken und dem WLV-Kreisverband Borken entgegen. Beide sich hier gegenüberstehenden Ansätze sind in NRW noch nicht erprobt oder Praxis. Das Borkener Modell hat jedoch Vorteile: die Städte und Gemeinden müssen sich nicht in einen im Zweifel das gesamte Gemeindegebiet umfassenden Planungsprozess mit entsprechenden Kosten-, Planungs-oder gar Haftungsrisiken begeben, haben aber nach wie vor als ultima ratio diese Option offen, sollte der Vereinbarung kein Erfolg beschieden sein. Unter Verhältnismäßigkeitsgrundsätzen ist dieser Weg das weniger einschneidende oder belastendere Mittel. Zudem wird die im Entwurf vorgeschlagene Steuerung über Eignungsgebiete dem Übermaßverbot nicht gerecht werden können, denn wie die ersten Erfahrungen dazu aus Niedersachsen zeigen, werden sich neben ersten Haftungsfällen gerade in den so geschaffenen Gewerbegebieten für Tierhaltung Investorenmodelle etablieren unter Verdrängung der bäuerlich getragenen Viehhaltung. Der Branche wird hierdurch	Schwierigkeiten dieses Steuerungsmodells auf der kommunalen Ebene hingewiesen wird. Ein Hinweis auf das Borkener Modell wird vorgenommen. Siehe überarbeiteter Textentwurf des Regionalplanes Münsterland.	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
ernsthafter Schaden zugefügt. Sollte es bei dem Steuerungsvorschlag des Entwurfs auch um Fragen der Akzeptanz der Landwirtschaft/Viehhaltung gehen, so werden die Entwicklungen innerhalb der geschaffenen Gewerbegebiete, Massierung von Großanlagen und Investorenmodelle, zum Gegenteil führen und die Akzeptanz ehr schwinden lassen. Aus diesen Gründen werden wir im Landkreis Borken dem Ansatz des Regionalplans hier nicht folgen.		
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: 134-099	wirtschaftsverband	
(Tz. = Randnummer im Textteil) Tz 342 ff und 370 ff Wegen des geringen Nährstoffgehaltes der Böden sind überwiegend traditionell ärmere Waldgesellschaften ausgebildet. Auf den armen Sandböden stocken in Abhängigkeit von der Wasserversorgung feuchte bis trockene Eichen-Birkenwälder. Den größten Flächenanteil haben jedoch die Buchen- Eichenwälder und artenarmen Eichen- Hainbuchenwälder. Eine solche Beschreibung der Waldvorkommen im Kreis fehlt in den Planunterlagen. Zum Ende des Mittelalters war der Wald durch die vorangegangenen Rodungsperioden bis auf ein Drittel der	Entsprechend der landesplanerischen Vorgaben des Zieles B.III.3.23 ist in waldarmen Gebieten auf eine Waldvermehrung hinzuwirken. In den Erläuterungen (B.III.3.31 Abs. 3) hierzu wird festgelegt, dass Gebiete mit überwiegend ländlicher Struktur und einem Waldanteil unter 25% als waldarm gelten. Im Rahmen der Planungshierarchie hat der Regionalplan diese Vorgaben umzusetzen. Aufgrund der geringen Durchsetzungskraft der Regionalplanung bei diesem Ziel wird dieses Vorgabe des LEP lediglich als Grundsatz im Regionalplan festgesetzt. Damit verbleibt vor Ort ausreichend	Verfahrensbeteiligten.
Gesamtfläche zurückgedrängt worden. Durch Intensivierung der Schafhaltung entstanden ausgedehnte Heideflächen. Plaggen-und Streunutzung, d.h. die Einbringung der	Abwägungsspielraum bei der Umsetzung dieser Regelung. Die historischen Hinweise zur Waldgenese im	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Waldstreu in die Ställe und anschließende Ausbringung auf die Äcker (Entstehung der Eschböden) ließen die Waldböden an Nährstoffen verarmen, so dass eine Wiederbewaldung nicht stattfinden konnte. Nachdem die Schafhaltung in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts aus wirtschaftlichen Gründen eingestellt wurde, begann eine umfangreiche Aufforstungstätigkeit. Dabei griff man hauptsächlich auf die weniger anspruchsvolle Kiefer zurück, die mit diesen Standortverhältnissen noch zurechtkam und damals sehr gut als Grubenholz für die Bergwerke des nahegelegenen Ruhegebietes vermarktet werden konnte. Die Waldverteilung heute im Kreis Borken ist ungleichmäßig. Schwerpunkte findet man in den landwirtschaftlich schwieriger zu nutzenden Gebieten. Zu großen Teilen ist die Bewaldung wie die Waldwirtschaft dort heute nur unter Aufrechterhaltung der hierzu geschaffenen Vorflut-und Grabensysteme möglich, weil in vielen Waldungen des Kreis Borken hoch anstehendes Grundwasser vorherrscht. Traditionell war der Kreis Borken damit seit dem Mittelalter keine waldreiche Gegend, also kein Waldvermehrungsgebiet. Seit dem Mittelalter herrschte im Gebiet des Kreis Borken immer schon aufgrund der relativen Nährstoffarmut der Böden eine mehr oder weniger intensive Form der Vieh-oder Tierhaltung, über deren Ausscheidungen es erst allmählich zur Bildung eines	Münsterland werden zur Kenntnis genommen. Aus Kapazitätsgründen werden sie nicht in die Erläuterungstexte aufgenommen. Entsprechende Darstellungen sind im forstlichen Fachbeitrag enthalten.	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
auskömmlichen Humusanteils im Boden gekommen ist. Der Ansatz der Waldvermehrung unter Verlust von Landwirtschaftsfläche wird daher abgelehnt.		
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land	lwirtschaftsverband	
Anregungsnummer: 134-100	T= =	T
Kreisverband Borken (Tz. = Randnummer im Textteil) Tz. 381 ff Ziel 29.1 ff Die verträgliche Umsetzbarkeit dieses Ziels mit der Landwirtschaft wird bezweifelt Wenn wir im Kreis Borken heute 5.096 ha Naturschutzgebietskulisse haben und der Regionalplanentwurf 25.832 ha BSN darstellt, die nach dem Ziel 30.1, Tz. 399 entweder in ihrer Gesamtfläche oder in ihren überwiegenden Teilen als Naturschutzgebiete festzusetzen sind, dann kommen im Kreis Borken wenigstens noch 51 % (= über- wiegend, also mehr als die Hälfte) und damit noch knapp 13.000 ha Naturschutzfläche hinzu. Dies würde mit Sicherheit jedes Vertrauen in irgendwelche verwal- tungsseitigen Zusagen, Vereinbarungen, auch gegenüber der Politik nachhaltig zerstören. Aus diesem Grund kann ich nur dringend davon abraten, dass der Regionalplan diese Formulierung beibehält wie auch die damit kartierten Bereichsdarstellungen. Dies würde seitens der Landwirtschaft überhaupt nicht verstanden werden können und würde massive Konflikte nach sich ziehen.	Dem Bedenken wird teilweise gefolgt. Die Reduzierung der BSN-Darstellungen auf die bereits heute festgesetzten Naturschutzgebiete und die bereits heute NSG-würdigen Gebiete widerspricht der Aufgabe des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan. Dieser hat nicht nur den Status Quo zu dokumentieren sondern auch Entwicklungsmöglichkeiten aus Sicht des Natur-und Landschaftsschutzes aufzuzeigen, vgl. § 9 (3) Nr. 4a BNatSchG zu den in der Landschaftsplanung aufzuzeigenden Erfordernissen und Maßnahmen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft, wobei Schutz nach § 1 BNatSchG ausdrücklich auch die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft umfasst. Im Übrigen sei auf die Ausgleichvorschläge zu den Anregungsnummern: 134 - 102, -107 verwiesen.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband Anregungsnummer: 134-101		
Kreisverband Borken (Tz. = Randnummer im Textteil) Tz. 382 Ziel 29.2 In den weit überwiegenden Bereichen, die im Entwurf als BSN dargestellt sind, wird nicht extensiv, sondern intensive Landwirtschaft betrieben. Die Landschaft und ihr Erscheinungsbild hat ihren Ursprung in Landbewirtschaftung bis in ihre heutige Nutzungsform. Die Acker-und Grünlandnutzung wird, wo es sinnvoll und nötig ist, standortangepasst betrieben. Dort, wo Regelungsbedarf gesehen wird, kommt es über den Weg einer im Wesentlichen einvernehmlichen Landschaftsplanung im Kreis Borken zur Umsetzung von Entwicklungszielen, ohne dass es weitergehender Festsetzungen von Naturschutzgebieten bzw. der Darstellung von BSN bedarf. Diese erfolgreiche Praxis vor Ort wird durch diesen Entwurf gefährdet. Wenn in Tz. 389 erläutert wird, bei den BSN handele es sich um Kernflächen des regionalen Biotopverbundsystems, zugleich aber fast ein Drittel der Landwirtschaftsfläche im Kreis mit dieser Bereichsdarstellung versehen wird, dann wird deutlich, dass hier erheblich über das Ziel hinaus gegangen wird. Solchermaßen Kernflächen im Kreis Borken sind bereits als NSG festgesetzt oder sichergestellt. Soweit hier wie in Tz. 391	Dem Bedenken wird teilweise gefolgt. Die Reduzierung der BSN-Darstellungen auf die bereits heute festgesetzten Naturschutzgebiete und die bereits heute NSG-würdigen Gebiete widerspricht der Aufgabe des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan. Dieser hat nicht nur den Status Quo zu dokumentieren sondern auch Entwicklungsmöglichkeiten aus Sicht des Natur-und Landschaftsschutzes aufzuzeigen, vgl. § 9 (3) Nr. 4a BNatSchG zu den in der Landschaftsplanung aufzuzeigenden Erfordernissen und Maßnahmen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft, wobei Schutz nach § 1 BNatSchG ausdrücklich auch die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft umfasst. Im Übrigen sei auf die Ausgleichvorschläge zu den Anregungsnummern: 134 134 - 102, -107 verwiesen.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
formuliert wird, die fachliche Grundlage dieses Biotopverbundsystems sei durch das LANUV erarbeitet und ein wesentlicher Bestandteil des "Ökologischen Fachbeitrages", ist auch hierzu festzustellen, dass sich in den Planunterlagen selbst wie auch im Umweltbericht keinerlei Daten-oder Faktenlage befindet, der diese Erwägungen nachvollziehbar macht oder belegt.		

Anregungsnummer: 134-102

Kreisverband Borken

(Tz. = Randnummer im Textteil)

Tz. 394

Hier wird der Eindruck vermittelt, dass die dargestellten Bereiche alle unbedingt erforderlich sind für die Ziele des Naturschutzes und die Biotopentwicklung. Postuliert wird, dass dies auch fachlich begründet werden kann. Darum geht es aber nicht. Voraussetzung ist, dass das auch tatsächlich begründet wird und die Begründung vorliegt, also offen liegt. Gemessen an der gesamten Landwirtschaftsfläche im Kreis Borken sollen danach 25.832 ha von 89.841.64 ha, das sind 29 %, fast ein Drittel notwendig und für die Ziele des Biotopschutzes und des Naturschutzes sein. Hierbei kann man demnach nicht mehr von Kernflächen sprechen, wenn fast ein Drittel der Landwirtschaftsfläche als BSN dargestellt werden.

Dem Bedenken wird nicht gefolgt.

Dem Regionalplan kommt in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan die Aufgabe zu eine Gebietskulisse für ein regionales Biotopverbundsystem darzustellen und vor anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die dieser Zielsetzung entgegenstehen zu sicher. Damit ist jedoch keine flächendeckende und flächenidentische Ausweisung in NSG verbunden. Die Umsetzung dieser Rahmenplanung kommt den zuständigen Landschaftsbehörden zu. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (s. auch Kap.I.3). Das landwirtschaftliche Handeln ist nach

Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

derzeitiger Rechtsprechung in der Regel nicht

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Von der gesamten Landwirtschaftsfläche wären danach folgende Prozentanteile BSN von der Landwirtschaftsfläche in ausgewählten Kommunen des Kreis Borken betroffen: Ahaus: 40 % Borken:15 % Gronau:62 % Heek:41 % Isselburg: 40 % Reken:59% Stadtlohn: 43 % Velen:36% Vreden: 34 % Dass es sich hierbei nicht mehr um Kernflächen handeln kann, wenn zwischen einen Drittel bis zu fast zwei Dritteln in Gronau oder Reken zu einer BSN Darstellung kommt, ist augenfällig. Auch aus diesem Grunde muss die BSN Darstellung insgesamt deutlich auf ein nachvollziehbares Maß zurückgeführt werden. Tz. 397 In diesem Zusammenhang bitte ich konkret die Vereinbarungen mit der Landwirtschaft zu den Verträglichkeitsprüfungen aus den Vereinbarungen zu den FFH/Vs Gebieten zu beachten. Der Regionalplan kann und sollte hier nicht an die Stelle der Vereinbarungen treten.	raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. In die mit vorhandenen Einrichtungen und Nutzungen verbundenen Rechte wird durch die Darstellung der BSN nicht eingegriffen. Vereinbarungen, die vor Ort im Rahmen der Landschaftsplanung getroffen wurden, bleiben von den Regelungen des Regionalplanes unberührt und werden nicht in Frage gestellt.	
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband Anregungsnummer: 134-103		
Kreisverband Borken	Der Anregung wird gefolgt.	Meinungsausgleich mit allen
MICIOVEIDAIIU DUIKEII	Dei Ailiegung wird geloigt.	wemungsausgleich mit allen

(Tz. = Randnummer im Textteil) Tz. 397 In diesem Zusammenhang bitte ich konkret die Vereinbarungen mit der Landwirtschaft zu den Verträglichkeitsprüfungen aus den Vereinbarungen zu den FFH/Vs Gebieten zu	In die mit vorhandenen Einrichtungen und Nutzungen verbundenen Rechte wird durch die Darstellung der BSN nicht eingegriffen. Vereinbarungen, die vor Ort im Rahmen der Landschaftsplanung getroffen wurden, bleiben von den Regelungen des Regionalplanes unberührt und werden nicht in Frage gestellt.	Verfahrensbeteiligten.
beachten. Der Regionalplan kann und sollte hier nicht an die Stelle der Vereinbarungen treten.	Die vorgetragene Anregung wurde aufgegriffen und in die Erläuterungen zu Ziel 30 aufgenommen. Die Neuformulierung ist im überarbeiteten Planentwurf nachzulesen.	
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Lar Anregungsnummer: 134-104	ndwirtschaftsverband	
Kreisverband Borken (Tz. = Randnummer im Textteil) Tz. 398 Wenn es in Einzelfällen erforderlich werden kann, eine Nutzung oder Bewirtschaftung (Planungen oder Maßnahmen) auszuschließen oder anzupassen, handelt es sich hier genau um so eine Formulierung, wonach dem Regionalplan Drittwirkung zu kommen kann oder soll. Auch aus diesem Grund ist die Notwendigkeit einer offenliegenden, datenund faktengetragenen Begründung zwingend und nicht ersetzbar durch eine Formulierung wie "kann begründet werden".	Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Das Ziel 30 ist grundlegend überarbeitet worden. Aussagen zur nachfolgenden Umsetzung der BSN werden nicht mehr getroffen. Der Regionalplan zeigt mit den dargestellten BSN den Bereich des Planungsraumes auf, der aus regionaler Sichtweise für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems wichtig und vor anderen raumbedeutsamen Planungen zu schützen ist. Die konkrete Umsetzung bezüglich der Größe, Abgrenzung und Wahl der naturschutzfachlichen Festsetzung liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Landschaftsbehörde.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Lar Anregungsnummer: 134-105	ndwirtschaftsverband	
Kreisverband Borken	Dem Bedenken wird teilweise gefolgt.	Meinungsausgleich mit allen

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
(Tz. = Randnummer im Textteil) Tz 399 Ziel 30.1 Demnach muss davon ausgegangen werden, dass alle gut 25.000 ha BSN des Planentwurfs im Kreis Borken zu Naturschutzgebieten entwickelt werden sollen. Falls überwiegend mit mehr als 50 % "gemeint" bedeuten soll, sollte das auch so wörtlich in die Zielformulierung übernommen werden. Die ist landesseitig abgestimmt und abgewogen. Alles, was man unterhalb der Schwelle der Zielformulierung versteht oder meint, ist unverbindlich und ohne Gewähr. Im Gegenteil muss damit gerechnet werden, dass man aufgrund der Zielformulierung "Gesamtfläche oder in ihren überwiegenden Teilen" eben doch generell auf der Gesamtfläche der Bereichsdarstellung besteht.	Die vorgetragene Begründung wurde aufgegriffen und in einer Neuformulierung der Ziele 29 und 30 Rechnung getragen. Diese Neuformulierung ist im überarbeiteten Planentwurf nachzulesen. Das Ziel 30 ist grundlegend überarbeitet worden. Aussagen zur nachfolgenden Umsetzung der BSN werden nicht mehr getroffen. Der Regionalplan zeigt mit den dargestellten BSN den Bereich des Planungsraumes auf, der aus regionaler Sichtweise für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems wichtig und vor anderen raumbedeutsamen Planungen zu schützen ist. Die konkrete Umsetzung bezüglich der Größe, Abgrenzung und Wahl der naturschutzfachlichen Festsetzung liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Landschaftsbehörde.	Verfahrensbeteiligten.
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: 134-106	wirtschaftsverband	
Kreisverband Borken (Tz. = Randnummer im Textteil) Tz. 400 Ziel 30.2 Diese Flächen sollen wohl noch neben die Bereichsdarstellungen hinzutreten. Hier macht der Plan sich nicht einmal die Mühe, diese auch nur zu beschreiben, geschweige denn in einer Karte darzustellen. Es drängt sich die Frage auf, worüber sollen die Regionalratsmitglieder eigentlich entscheiden. Weder ist die Lage der Flächen bekannt noch	Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Regionalplan in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan kann die hier angesprochenen Regelungen treffen. Über textliche Ziele sind Aussagen auch zu nicht darstellbaren Gebieten möglich. Im Übrigen sei auf die grundlegende Überarbeitung des Ziels 30 hingewiesen. Aussagen zur nachfolgenden Umsetzung der	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
sind Begründungen im Plan enthalten. Auf dieser Grundlage kann eine rechtmäßige Abwägung nicht gelingen.	BSN werden nicht mehr getroffen. Der Regionalplan zeigt mit den dargestellten BSN den Bereich des Planungsraumes auf, der aus regionaler Sichtweise für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems wichtig und vor anderen raumbedeutsamen Planungen zu schützen ist. Die konkrete Umsetzung bezüglich der Größe, Abgrenzung und Wahl der naturschutzfachlichen Festsetzung liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Landschaftsbehörde.	
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: 134-107	dwirtschaftsverband	
Kreisverband Borken (Tz. = Randnummer im Textteil) Tz.401 Ziel 30.3 Diese Regelung muss insbesondere alle betroffenen Städte und Gemeinden aufhorchen lassen. Über die andernorts geregelten Fragen zum Gewässer-und Überschwemmungsschutz hinaus wird hier durch die Vorrangwirkung dieses Ziels die Grenze der zulässigen Bindung der kommunalen Planungshoheit durchbrochen. Wie bei Ziel 30.2 auch sollen hier unterhalb des Kartierungsmaßstabs von 1:50.000 Flächen gesichert werden für den Naturschutz, also in Bereichen, in denen die Regionalplanung von vornherein unzuständig ist. Ich glaube kaum, dass das den Regionalratsmitgliedern bekannt oder klar ist.	Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Regionalplan in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan kann die hier angesprochenen Regelungen treffen. Er gibt lediglich einen räumlichen Rahmen für die nachfolgende Landschaftsplanung. Die konkrete Umsetzung erfolgt dann in den darfür vorgesehenen Fachverfahren. An diesen Fachverfahrenn sind alle Akteure vor Ort beteiligt, auch die Kommunen. Daher ist der Einwand, es werde in die kommunale Planungshoheit eingegriffen unbegründet. Im Übrigen sei auf die grundlegende Überarbeitung des Ziels 30 hingewiesen. Aussagen zur nachfolgenden Umsetzung der BSN werden nicht mehr getroffen. Der Regionalplan zeigt mit den dargestellten BSN den Bereich des Planungsraumes auf, der	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	aus regionaler Sichtweise für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems wichtig und vor anderen raumbedeutsamen Planungen zu schützen ist. Die konkrete Umsetzung bezüglich der Größe, Abgrenzung und Wahl der naturschutzfachlichen Festsetzung liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Landschaftsbehörde.	
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: 134-108	wirtschaftsverband	
Kreisverband Borken (Tz. = Randnummer im Textteil) Tz. 404 Ziel 30.4 Satz eins bezeichnet Flächen, die als BSN dargestellt sind, "obwohl die Voraussetzungen des Ziels 30.1 für die Darstellung nicht vorliegen". Hier liefert also die Planzielformulierung selbst die Begründung dafür, dass fachbegründungslos dargestellt wird. Das ist bemerkenswert und unterstützt die hier vertretene Ansicht, dass die BSN-Darstellungen insgesamt ohne nachvollziehbare und offengelegte Begründung geblieben ist.	Dem Bedenken wird teilweise gefolgt. Die vorgetragene Begründung wurde aufgegriffen und in einer Neuformulierung der Ziele 29 und 30 Rechnung getragen. Diese Neuformulierung ist im überarbeiteten Planentwurf nachzulesen. Das Ziel 30 ist grundlegend überarbeitet worden. Aussagen zur nachfolgenden Umsetzung der BSN werden nicht mehr getroffen. Der Regionalplan zeigt mit den dargestellten BSN den Bereich des Planungsraumes auf, der aus regionaler Sichtweise für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems wichtig und vor anderen raumbedeutsamen Planungen zu schützen ist. Die konkrete Umsetzung bezüglich der Größe, Abgrenzung und Wahl	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
	der naturschutzfachlichen Festsetzung liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Landschaftsbehörde. In den Erläuterungen zu Ziel 29 werden die Grundlagen der BSN aufgelistet. Beim Bestehen von Fragen hinsichtlich der	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	konkreten Abgrenzungen kann auf Bedarf in diese Grundlagen eingesehen werden. Es ist rechtlich nicht erforderlich, die Grundlagen der regionalplanerischen Darstellungen offenzulegen. Im Rahmen des Erarbeitungsverfahrens können die Beteiligten Bedenken gegen bestimmte Darstellungen vorbringen, die im Rahmen der Erörterungen und der anschließenden Abwägung überprüft werden. Die Interessen der Landwirtschaft werden durch den WLV und die LWK auch in den Erörterungsterminen vertreten. Nach intensiver Erörterung werden die Ergebnisse dem Regionalrat zu Entscheidung vorgelegt. Im Rahmen der Erarbeitung hat eine Vielzahl von Informationsterminen mit den Interessenvertretern der Landwirtschaft stattgefunden, in denen die Grundlagen dargelegt wurden. Da Fachbeitrag des LANUV basiert auf der landesweiten Biotopkartierung, die von jedermann im Internet eingesehen werden kann.	
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: 134-109	lwirtschaftsverband	
Kreisverband Borken (Tz. = Randnummer im Textteil) Tz. 403 Ziel 30.4 Das BNatSch enthält keine Pflicht zu	Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Im Hinblick auf die Erfordernisse und Maßnahmen des § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG sind daher in Umsetzung des Regionalplans und zur Verwirklichung der	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
flächendeckenden Landschaftsplanung mehr. Hieran kann auch die Regionalplanung nichts ändern und eine solche über den hier gewählten Ausweg des Ausgleichs und Ersatz	Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege Landschaftspläne aufzustellen und fortzuschreiben, insbesondere, da im Planungsraum weiterhin	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
einführen im Sinne eines landesseitig endabgewogenen Ziels. Auch hier werden die Grenzen zulässiger Einflussnahme auf kommunale Planungsinteressen und - Hoheit mindestens berührt.	eine Vielzahl von Planungen und Maßnahmen zu erwarten sind, durch die wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft eintreten können. Landschaftspläne sind des Weiteren aufzustellen zum Aufbau und Schutz eines Biotopverbunds, der Biotopvernetzung und des Netzes "Natura 2000" sowie zur Entwicklung, Pflege und Erschließung der Landschaft im Sinne des § 26 LG NRW. Die Reduzierung der BSN-Darstellungen auf die bereits heute festgesetzten Naturschutzgebiete und die bereits heute NSG-würdigen Gebiete widerspricht der Aufgabe des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan. Dieser hat nicht nur den Status Quo zu dokumentieren sondern auch Entwicklungsmöglichkeiten aus Sicht des Natur-und Landschaftsschutzes aufzuzeigen, vgl. § 9 (3) Nr. 4a BNatSchG zu den in der Landschaftsplanung aufzuzeigenden Erfordernissen und Maßnahmen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft, wobei Schutz nach § 1 BNatSchG ausdrücklich auch die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft umfasst.	
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: 134-110	wirtschaftsverband	
Kreisverband Borken (Tz. = Randnummer im Textteil)	Dem Bedenken wird nicht gefolgt.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
Tz 405	In den Erläuterungen zu Ziel 29 werden die Grundlagen der BSN aufgelistet. Beim	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Die Darstellungen des "Fachbeitrages des Naturschutzes und der Landschaftspflege" als Grundlage für die Umsetzung von Naturschutz scheinen hier die echte (eingeforderte) Begründung für BSN-Darstellungen ersetzen zu sollen. Überdies enthält der Plan wie der Umweltbericht an keiner Stelle diesen "Fachbeitrag". Nicht einmal bekannt ist, wer diesen geschrieben haben soll. Nicht auszuschließen scheint mir, dass es sich hierbei um Berichte örtlicher Interessengruppen handeln könnte. Umso mehr muss auch zur Kontrolle und Bewertung die Quelle solcher Fachbeiträge, wenn sich der Regionalplan hierauf beruft, erkennbar und offengelegt sein, wie auch der Bericht selbst. Denn wenn der Regionalrat sich auch infolge dieser Fachberichte in seinen Entscheidungen leiten lassen soll oder will, dann müssen ihm diese Unterlagen zur Entscheidung vorgelegen haben und in die Abwägung mit einbezogen werden. Auch den Stellung nehmenden Stellen wie der Öffentlichkeit müssen diese Beiträge vorliegen, wenn ihnen die Wirkung einer Planbegründung zukommen soll.	Bestehen von Fragen hinsichtlich der konkreten Abgrenzungen kann auf Bedarf in diese Grundlagen eingesehen werden. Der Fachbeitrag der LANUV ist mit seinen Grundlagen (Biotopkataster) und die Schwerpunktvorkommen der planungsrelevanten Arten auf der Internetseite der LANUV einzusehen. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (s. auch Kap.I.3). Das landwirtschaftliche Handeln ist nach derzeitiger Rechtsprechung in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Erst die nachfolgende Fachplanung bezieht sich auf die konkrete parzellenscharfe Betrachtung vor Ort. In diesen Verfahren werden die Landwirte auch beteiligt und können ihre Belange konkret vertreten. Der RP zeigt mit den dargestellten BSN ein regionales Biotopverbundsystem auf, in dem andere raumbedeutsame Maßnahmen und Planungen, die diese Zielsetzung beeinträchtigen nur realisiert werden dürfen, wenn die angestrebte Nutzung nicht an	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	anderer Stelle realisierbar ist. In die mit vorhandenen Einrichtungen und Nutzungen verbundenen Rechte wird durch die Darstellung der BSN nicht eingegriffen. Vereinbarungen, die vor Ort im Rahmen der Landschaftsplanung getroffen wurden, bleiben von den Regelungen des Regionalplanes unberührt und werden nicht in Frage gestellt.	
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: 134-111	dwirtschaftsverband	
Kreisverband Borken (Tz. = Randnummer im Textteil) Tz. 407 Die hier angesprochenen Erläuterungskarten zeigen lediglich schon bekannte Gebietskulissenbeschreibungen mit ihren Entwicklungszielen auf bzw. listen die Naturschutzgebiete und Landschaftspläne auf. Neue Erkenntnisse oder Daten und Fakten, weshalb eine Bereichsfläche als BSN dargestellt ist, ergeben sich nicht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In den Erläuterungen zu Ziel 29 werden die Grundlagen der BSN aufgelistet. Beim Bestehen von Fragen hinsichtlich der konkreten Abgrenzungen kann auf Bedarf in diese Grundlagen eingesehen werden. Es ist rechtlich nicht erforderlich, die Grundlagen der regionalplanerischen Darstellungen offenzulegen. Im Rahmen des Erarbeitungsverfahrens können die Beteiligten Bedenken gegen bestimmte Darstellungen vorbringen, die im Rahmen der Erörterungen und der anschließenden Abwägung überprüft werden. Die Interessen der Landwirtschaft werden durch den WLV und die LWK auch in den Erörterungsterminen vertreten. Nach intensiver Erörterung werden die Ergebnisse dem Regionalrat zu Entscheidung vorgelegt. Im Rahmen der Erarbeitung hat eine Vielzahl von Informationsterminen mit den Interessenvertretern der Landwirtschaft stattgefunden, in denen die Grundlagen	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	dargelegt wurden. Da Fachbeitrag des LANUV basiert auf der landesweiten Biotopkartierung, die von jedermann im Internet eingesehen werden kann.	
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: 134-112	wirtschaftsverband	I
Kreisverband Borken (Tz. = Randnummer im Textteil) Tz. 410 Die Tatsache, dass im Kreis Borken 11 von 18 Landschaftsplänen rechtskräftig sind und weitere in Planung oder schon im Aufstellungsverfahren sind belegt, dass hier insoweit die landesplanerischen Vorgaben auch umgesetzt werden. Trotz der bisherigen Darstellung von ca. 29.000 ha BSN im Kreis Borken ist es im Rahmen der Landschaftsplanung und darüber hinaus durch die Bezirksregierung selbst nicht zur Ausweisung weiterer Naturschutzgebiete - bis auf einige kleinere Flächen - gekommen. In jedem Falle hat aber hierzu eine fachliche Abstimmung mit der höheren und der oberen Landschaftsbehörde auf der einen Seite und eine Abstimmung hierüber in der Region stattgefunden. Im Ergebnis hat man sich dahin verständigt, dass wesentliche Ziele einer kulissenhaften Unterschutzstellung besser ohne NSG-Ausweisung, dafür aber über freiwillige Vereinbarungen im Rahmen der Landschaftspläne erfolgen kann. Die hierbei erzielte Umsetzungsquote von teils	Dem Bedenken wird teilweise gefolgt. Die vorgetragene Begründung wurde aufgegriffen und in einer Neuformulierung der Ziele 29 und 30 Rechnung getragen. Diese Neuformulierung ist im überarbeiteten Planentwurf nachzulesen. Das Ziel 30 ist grundlegend überarbeitet worden. Aussagen zur nachfolgenden Umsetzung der BSN werden nicht mehr getroffen. Der Regionalplan zeigt mit den dargestellten BSN den Bereich des Planungsraumes auf, der aus regionaler Sichtweise für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems wichtig und vor anderen raumbedeutsamen Planungen zu schützen ist. Die konkrete Umsetzung bezüglich der Größe, Abgrenzung und Wahl der naturschutzfachlichen Festsetzung liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Landschaftsbehörde. In die mit vorhandenen Einrichtungen und Nutzungen verbundenen Rechte wird durch die Darstellung der BSN nicht eingegriffen. Vereinbarungen, die vor Ort im Rahmen der Landschaftsplanung getroffen wurden, bleiben von den Regelungen des Regionalplanes unberührt und werden nicht in Frage gestellt.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
deutlich über 100 % belegt die Akzeptanz einer solchen Vorgehensweise eindrucksvoll und widerlegt auch die Aussage, "die Landwirtschaft sträube sich prinzipiell gegen Maßnahmen des Naturschutzes".		
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: 134-113	dwirtschaftsverband	,
Kreisverband Borken (Tz. = Randnummer im Textteil)	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
Tz.411 Insofern wird dieses hier beschriebene Vorgehen begrüßt für diejenigen wenigen Fälle, in denen dargelegte und begründete Fakten eine NSG-Festsetzung zwingend erforderlich machen.		
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: 134-114	dwirtschaftsverband	
Kreisverband Borken (Tz. = Randnummer im Textteil) Tz. 421 Ziel 31.1 ff Lediglich in Tz. 428 wird der Belang der Landwirtschaft angesprochen, wonach hierauf Rücksicht genommen werden soll. Wie das geschehen soll, bleibt offen. Dies überrascht, wo doch riesige Bereiche in der Kartierung als Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung dargestellt werden. Insofern ist der Planentwurf stark wi-	Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Die Ziele und Grundsätze der Raumplanung entfalten grundsätzlich keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Hinzu kommt, dass das landwirtschaftliche Handeln entsprechend der derzeitigen Rechtsprechung in der Regel nicht raumbedeutsam ist und damit die Ziele und Grundsätze keine räumliche Steuerungsfunktion für die Landwirtschaft entfalten.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
dersprüchlich und nicht über das heutige Maß des Nebeneinanders der verschiedenen Nutzungen im Raum hinaus umsetzbar.	In der Vergangenheit hat sich der o.g. Sachverhalt vor Ort konkret bestätigt. Die überwiegende Anzahl der Landwirte im	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Entweder man nimmt Rücksicht auf die Belange der landwirtschaftlichen Nutzung im Außenbereich, dann müssen andere Nutzungen dahinter zurücktreten oder wenigstens die landwirtschaftliche Nutzung unberührt lassen, oder aber der Außenbereich wird mit Nutzungsansprüchen überfrachtet bei Darstellung eines Vorbehaltsgebietscharakters BSLE. Letzteres ist Inhalt der offengelegten Planung. In diesem Zusammenhang ergibt sich wiederum die Notwendigkeit einer Abwägung zwischen der Rücksichtnahme zugunsten der Landwirtschaft und ihrer aktuellen Nutzung der betroffenen Flächen und dem hier dargestellten Vorbehaltsgebietscharakter mit den zum Teil erheblichen räumlichen Erweiterungen dieses Bereiches. An diesen Abwägungsprozess sind ebenfalls die entwickelten Kriterien zur Rechtmäßigkeit einer Planabwägung anzulegen. Weder finden sich in den ausgelegten Unterlagen Gebietsoder Bereichsbegründungen noch Fakten oder Daten hierzu. Die Tatsache, dass man nun dem klassischen Bereich der Bereiche zum Schutz der Landschaft auch noch den der landschaftsorientierten Erholung angefügt hat, macht das nicht besser. Im Gegenteil: die Erforderlichkeit über das bisherige Maß hinaus nun auch die Erholungsfunktion des Raumes aufzunehmen, ist nirgendwo in den Planunterlagen dargelegt oder gar begründet. Auch hier ist daher eine	Münsterland leben und arbeiten erfolgreich in Räumen, die bereits seit 15 Jahren im Regionalplan, TA ML als BSL und BSN dargestellt sind. Auswirkungen können sich erst in den nachfolgenden Fachverfahren (z.B. Landschaftsplanverfahren) bemerkbar machen. Für die Umsetzung der landesplanerischen Zielsetzungen sind jedoch die zuständigen Landschaftsbehörden im Rahmen ihrer fachlichen Einschätzungen und der Regelung der Fachgesetze verantwortlich. In diesen Verfahren sind die Landwirte wiederum beteiligt. Der geänderte Textentwurf des Regionalplanes Münsterland greift diese Aussagen auf.	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
den Abwägungsgrundsätzen entsprechende Abwägung von vornherein nicht möglich. Auch dieser Teil des Regionalplans ist daher, wenn er so beschlossen werden sollte, insgesamt rechtswidrig.		
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: 134-115	lwirtschaftsverband	
Kreisverband Borken (Tz. = Randnummer im Textteil) Tz. 441 ff Ziel 32 f Auch diese Darstellung ist in ihrer Kombination von Grundwasser-und Gewässerschutz neu. Zu beachten ist, dass der Grund-und Trinkwasserschutz über das Wasserhaushaltsgesetz, das Landeswassergesetz sowie unter anderem durch die Trinkwasserschutzverordnung geregelt wird. Zum Trinkwasserschutz sind im Kreis Borken Wasserschutzgebiete ausgewiesen, auf denen zunehmend in besonderem Maße landwirtschaftliche Nutzung auf den Grundwasser-und Trinkwasserschutz hin u. a. in den hierzu vereinbarten Kooperationen zum Wasser- schutz ausgerichtet wird - vergl. auch Tz. 446 Soweit daher die Darstellungen über die Bereiche der Wasserschutzgebiete hinaus- gehen, empfehle ich hier ebenso die Einrichtungen von Kooperationen zum Gewässerschutz.	Die Empfehlung wird unterstützt. Nach der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz sind als "Bereiche zum Grundwasser- und Gewässerschutz" die vorhandenen, geplanten oder in Aussicht genommenen Einzugsgebiete (i.S. der Wasserschutzzonen I - III A) öffentlicher Wassergewinnungsanlagen darzustellen. Die Darstellungen wurden nachrichtlich von der Fachplanung übernommen.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband Anregungsnummer: 134-116		
Kreisverband Borken (Tz. = Randnummer im Textteil) Tz. 459 ff Ziel 34.1 ff Die dargestellten Überschwemmungsbereiche gehen zum Teil erheblich über die festgesetzten Überschwemmungsgebiete nach HQ 100 hinaus. Dies ist aus Hochwasserschutzgesichtspunkten nicht nachvollziehbar. Viele dieser so dargestellten Bereiche wie z. B. der Ahauser Aa bei Ahaus Graes oder der Berkel werden bei Hochwasser nicht einmal benetzt, so dass es auch nicht zur Ausweisung eines Überschwemmungsgebietes gekommen ist. Hierüber nun im Wege der Darstellung von Überschwemmungsbereichen mit Vorrangzielfunktion hinauszugehen ist daher weder geboten oder erforderlich noch auch hier durch geeignetes Daten-und Faktenmaterial begründet. Wenn es zu solchen außergewöhnlichen und sehr seltenen Hochwasserereignissen im Münsterland wie im Kreis Borken kommen sollte, stehen immer noch Acker-und Wiesenflächen ohnehin bereit und werden überspült im Sinne von Retention. Auch hier ist daher eine Abwägung von unterschiedlichen Nutzungsinteressen aus den Planunterlagen heraus nicht möglich, da eine Auseinandersetzung mit der beschriebenen Retentionsfunktion der benachbarten Äcker	Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Die "Überschwemmungsbereiche" entsprechen den auf 100-jährliche Hochwasserereignisse bemessenen Überschwemmungsgebieten. Die Darstellungen der festgesetzten, vorläufig gesicherten oder ermittelten Überschwemmungsgebiete wurden nachrichtlich von der Fachplanung übernommen. Bei Gewässern ohne berechnetes Überschwemmungsgebiet wurde das Preußische Überschwemmungsgebiet dargestellt. Die Beurteilung, ob ein Vorhaben oder eine Planung den Zielen der Raumordnung entspricht, erfolgt auf Basis der aktuellen Überschwemmungsgebietsausweisungen.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
und Wiesen nicht erfolgt und der Plan wäre damit auch an dieser Stelle rechtswidrig. Die Rechtswidrigkeit ergibt sich dabei auch aus der Verletzung des Übermaßverbotes: die Ausweisung und Festsetzung der Überschwemmungsgebiete nach HQ 100 ist u. a. auch deshalb erfolgt, und nicht eine Ausweisung nach HQ 500, weil HQ 500 noch weniger belegt oder berechnet werden konnte. Nun mit Vorranggebietscharakter hier endabgewogen dennoch einen über HQ 100 hinausreichenden Bereich darzustellen, ist nicht geboten und grob rechtswidrig.		
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: 134-117	wirtschaftsverband	
Kreisverband Borken (Tz. = Randnummer im Textteil)	Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Die "Überschwemmungsbereiche" entsprechen den auf 100-jährliche	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
Tz. 461	Hochwasserereignisse bemessenen	
Aus kommunaler Sicht von besonderem Interesse dürfte das Bauverbot für in	Überschwemmungsgebieten. Die Darstellungen der festgesetzten, vorläufig	
Flächennutzungsplänen gelegenen noch	gesicherten oder ermittelten	
unbebauten Flächen sein. Hier geht der	Überschwemmungsgebiete wurden	
Regionalplan insoweit über die Bauverbote des Landeswassergesetzes §§ 112 und 113	nachrichtlich von der Fachplanung übernommen. Bei Gewässern ohne	
LWG hinaus und begrenzt die kommunale	berechnetes Überschwemmungsgebiet wurde	
Planungshoheit in ungesetzlicher Weise. Aus	das Preußische Überschwemmungsgebiet	
landwirtschaftlicher Sicht ist dieser Punkt	dargestellt. Die Beurteilung, ob ein Vorhaben	
daher von Belang, wenn der notwendige Wohnraum für die Bevölkerung aus diesem	oder eine Planung den Zielen der Raumordnung entspricht, erfolgt auf Basis der	
Grund in den bis dahin noch nicht beplanten	aktuellen	
Außenbereich zu Lasten der	Überschwemmungsgebietsausweisungen. Die	
Landwirtschaftsfläche verschoben würde. Aus Tz. 462 ergibt sich hieraus ein weiterer Bezug	landwirtschaftliche Nutzung wird durch die Lage der Flächen in einem	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
zur Landwirtschaft: denn so wird eine weitere Begründung für weiteren Ausgleich erst geschaffen, der dann in Landwirtschaftfläche gesucht werden wird. Im Übrigen nährt diese Bereichsdarstellung in besonderer Weise die Vorbehalte der Landwirtschaft vor einer übermäßigen Umsetzung der WRRL: mit der Landwirtschaft hat sich die Landesregierung im Zusammenhang der Fragen zur Umsetzung der Ziele der WRRL in NRW in einer Rahmenvereinbarung hierzu zum sogenannten Tritt-stein-und Strahlwirkungsprinzip verständigt. Neben dem Ziel der Verbesserung der Gewässerstruktur und der allgemeinen Einbindung in den Biotopverbundnetzansatz sollte damit aber auch der Sorge der Landwirtschaft Rechnung getragen werden, über die Umsetzung der WRRL nicht zu viel Landwirtschaftsfläche zu verlieren. Wenn nun sogenannte Überschwemmungsbereiche mit Vorrangfunktion dargestellt werden, muss daraus geschlossen werden, dass man über diesen Weg mehr Flächen von der Landwirtschaft, als über das Tritt-stein-und Strahlwirkungskonzept, erlangen will. Sollte sich diese Sorge im Kreis Borken bewahrheiten, wird die Landwirtschaft hierin die Kündigung der bezeichneten Rahmenvereinbarung erblicken. Zukünftige Vereinbarungen müssten den so geschaffenen Vertrauensverlust erst überwinden.	"Überschwemmungsbereich" nicht über die gesetzlichen Anforderungen hinaus eingeschränkt. In § 78 Abs. 1 WHG und § 113 Abs. 4 LWG wird die Ausweisung neuer Baugebiete in Überschwemmungsgebieten verboten. Damit entspricht die Regelung in Ziel 34.3 den gesetzlichen Vorgaben. Ausnahmen von diesem Verbot sind u.a. nur dann möglich, wenn "keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können" (§ 78 Abs. 2 Nr. 1 und § 113 Abs. 4 Nr. 1 LWG). Im Entwurf des Regionalplans sind die zur weiteren Bedarfsdeckung notwendigen Siedlungsbereiche grundsätzlich außerhalb der Überschwemmungsbereiche verortet worden, so dass die Ausnahmeregelung nicht greifen kann.	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: 134-118	dwirtschaftsverband	
Kreisverband Borken (Tz. = Randnummer im Textteil) Tz. 463 Hier ergibt sich wiederum ein weiterer Anlass, per Ausgleich und Ersatz in Landwirtschaftfläche einzugreifen. Das wird abgelehnt. Nebeneffekt dürfte eine erhebliche Steigerung der Bebauungsplankosten für den Hochwasserschutz in den Gemeinden sein.	Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Nach den gesetzlichen Vorgaben (§ 78 Abs. 1 WHG) ist "die Ausweisung von neuen Baugebieten" in Überschwemmungsgebieten untersagt. Ausnahmen von diesem Verbot sind nur im Einzelfall unter definierten Voraussetzungen möglich. Im Entwurf des Regionalplans kommt es nur in wenigen Ausnahmefällen zu einer Überlagerung von neu dargestellten Siedlungsbereichen und Überschwemmungsbereichen. In Bauleitplanung dürfen diese Bereiche erst dann umgesetzt werden, wenn der gesamte überlagerte Siedlungsbereich aufgrund von Hochwasserschutzmaßnahmen außerhalb des Überschwemmungsbereiches liegt.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: 134-119	lwirtschaftsverband	
Kreisverband Borken (Tz. = Randnummer im Textteil) Tz. 465 Ziel 35 ff Soweit hierdurch eine zusätzliche Inanspruchnahme Landwirtschaftlicher Nutzfläche die Folge ist, wird das abgelehnt. Viele Acker-und Wiesenstandorte erfüllen schon heute, ohne eine solche Bereichsdarstellung von Überschwemmungsbereichen dieses Ziel. Wo liegt also die Begründung? Nicht im Hochwasserschutz selbst, sondern wohl ehr in dem damit verbundenen Retentionsansatz mit	Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Naturnahe Maßnahmen der Gewässerentwicklung gewährleisten einen dauerhaften und effektiven Hochwasserschutz. Im Gegensatz zu technischen Hochwasserschutzeinrichtungen besteht nicht die Gefahr des Versagens. Die Umsetzung solcher Maßnahmen ist nicht zwangsläufig mit der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen verbunden. Der Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen ist bei allen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
dem Ziel Biotopverbundsysteme hierüber zu erreichen. Auch insoweit würde der Plan bei entsprechender Beschlussfassung rechtswidrig sein, da auch hier eine adäquate Abwägung so nicht stattfinden kann.		
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: 134-120	dwirtschaftsverband	
Kreisverband Borken (Tz. = Randnummer im Textteil) Tz 472 Die Erläuterung, wonach alle Nutzungen untersagt sind, die die Funktion der dargestellten Retentionsbereiche gefährden, ist ungesetzlich und unhaltbar. Weder ist sie bestimmt genug noch entspricht sie dem Wasserhaushaltsgesetz oder Landeswassergesetz NRW.	Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Nach den Vorgaben der Landesplanung (Anlage 3 zur LPIG DVO) sind die Überschwemmungsbereiche Vorranggebiete, d.h. innerhalb der Bereiche hat der Hochwasserschutz Vorrang vor konkurrierenden Nutzungen. Damit sind alle Nutzungen untersagt, die den Abfluss behindern und die Funktion der Retentionsräume gefährden.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: 134-121	dwirtschaftsverband	
Kreisverband Borken (Tz. = Randnummer im Textteil) Tz. 474 Auch für Infrastrukturprojekte, die den Überschwemmungsbereich in Anspruch nehmen, wird hier eine neue Ausgleichpflicht begründet, wonach zusätzlicher Retentionsraum zu schaffen ist, auf der Landwirtschaftsfläche. Das ist ebenfalls ungesetzlich und zu begrenzen auf festgesetzte Überschwemmungsgebiete! Auch hier dürfte der Regionalplan rechtswidrig	Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Nach den gesetzlichen Vorgaben (§ 78 Abs. 3 Nr. 1 WHG) dürfen bauliche Anlagen nur dann im Einzelfall in Überschwemmungsgebieten genehmigt werden, wenn u.a. "der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird". Dies gilt auch für ermittelte und vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete (§ 78 Abs. 6 WHG).	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
sein.		
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: 134-122	wirtschaftsverband	
Kreisverband Borken (Tz. = Randnummer im Textteil) Tz. 492 Aufgegebene Militärflächen - wie auch Gewerbe- oder Siedlungsbereiche - sind der Agrarfläche anzugliedern und landwirtschaftlicher Nutzung wieder zur Verfügung zu stellen. An anderen Stellen verliert die Landwirtschaft so viele Flächen, dass es ihr hier zusteht, diese aufgegebenen Flächen für sich zurück zu erhalten.	Dem Bedenken wird insofern gefolgt, dass bei Aufgabe einer militärischen Fläche im Einzelfall geprüft wird (s. Ziel 38 2), welche Nachfolgenutzung sinnvoll und mit der Umgebungsnutzung vereinbar ist. Generell nur eine landwirtschaftliche Nutzung vorzugeben ist nicht zulässig.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: 134-123	wirtschaftsverband	
Kreisverband Borken (Tz. = Randnummer im Textteil) Ziel 39 Wenn oberirdische Rohstoffe bedarfsorientiert abgebaut werden sollen, bedarf es zur Entscheidung darüber, wo die Darstellungsflächen liegen und welche Kapazitäten sich dort befinden, Aussagen in den Planunterlagen. Die Aussage, das sei abgeprüft und mit Marktteilnehmern abgestimmt, ist nicht ausreichend. Die im Raum Bocholt vorgesehenen Darstellungen werden abgelehnt. Sowohl ihre Dimensionierung wie auch ihre Anzahl, mit	Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Nach den Vorgaben der Landesplanung sind für alle Rohstoffarten Abgrabungsbereiche darzustellen, die den Bedarf für einen Versorgungszeitraum von mindestens 30 Jahren decken. Grundlage der Bedarfsermittlung für die einzelnen Rohstoffe ist der durchschnittliche Jahresverbrauch der zugelassenen, in Betrieb befindlichen Abgrabungen auf Basis der Genehmigungsdaten ergänzt durch Firmenangaben. Für den zukünftigen Bedarf wird der durchschnittliche Jahresverbrauch linear fortgeschrieben. Die Darstellung der Abgrabungsbereiche erfolgt in konfliktarmen	Die Regionalplanungsbehörde wies darauf hin, dass oberflächennahe Bodenschätze nur dort dargestellt werden, wo sie vorkommen. Als Darstellungskriterien seien neben der Mächtigkeit des Vorkommens konkurrierende Nutzungen betrachtet worden. Siedlungsbereiche, Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete und Überschwemmungsbereiche seien von vornherein für eine Ausweisung nicht infrage gekommen. Die Auswahl habe sich auf konfliktarme Räume begrenzt. Die Unternehmerangaben seien auf ihre Plausibilität geprüft worden und in die Bedarfsermittlung eingeflossen.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Isselburg drei !, sind nicht nachvollziehbar. Auch die nördlich von Vardingholt und östlich von HeeK geplanten Darstellungen einer Abgrabung erscheinen völlig überdimensioniert. Soweit im Münsterland wie im Kreis Borken bei Borken Borkenwirthe Erdgasbohrungen geplant sind und dieses Vorhaben heute schon bekannt und beantragt ist, muss die Regionalplanung hierauf reagieren und hierzu die notwendigen Planungsaussagen treffen. Hierzu gehören zwingend auch Aussagen zu den Voraussetzungen, unter denen solche Bohrungen stattfinden können. In Verbindung mit dem Thema des Gewässerschutzes muss hier für vertikale Eingriffe in den Boden bis in wasserführende Schichten und darüber hinaus sichergestellt werden, dass keine Gefahr einer Verunreinigung der Wasserführenden Schichten bestehen darf	Räumen innerhalb oder möglichst in der Nähe von Flächen, die die Firmen im Rahmen einer Unternehmerbefragung gemeldet haben.	Kein Meinungsausgleich mit dem WLV.
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: 134-124	lwirtschaftsverband	
Kreisverband Borken (Tz. = Randnummer im Textteil) Tz 498 Hier wird eine Renaturierung der abgegrabenen Flächen festgelegt. Dies wird abgelehnt. Soweit technisch und wirtschaftlich möglich ist die ursprüngliche, meist landwirtschaftliche Nutzung wiederherzustellen. Immerhin wurde der Landwirtschaft Fläche entzogen und muss daher anstelle einer Renaturierung vorrangig	Dem Bedenken wird nicht gefolgt. In Ziel 39.5 ist festgelegt, dass die Nachfolgenutzung einer Abgrabung zeitnah, unter Berücksichtigung der umgebenden Nutzungsstruktur und möglicherweise entstandener Entwicklungspotenziale zu erfolgen hat. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist damit nicht ausgeschlossen, sondern im Gegenteil bei entsprechender umgebender Nutzungsstruktur sogar gewünscht.	Kein Meinungsausgleich mit dem WLV.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
wiederhergestellt werden. Infolge des im Kreis Borken regelmäßig hoch anstehenden Grundwassers muss damit gerechnet werden, dass nach Beendigung von Abgrabungen ein künstlicher See entsteht. Es ist daher schon im Regionalplan darauf hinzuwirken, dass hierdurch die umgebende Landwirtschaft nicht in Mitleidenschaft gezogen wird. Das heißt auch, dass die Bildung eines Sees durch geeignete Abflussmöglichkeiten unterbunden werden muss. Sollte dennoch ein See entstehen, muss wenigsten gewährleistet sein, dass sich keine störenden Tiere, u. a. Enten und Gänse ansiedeln können, die nachweislich erhebliche Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen erzeugen.		
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: 134-125	wirtschaftsverband	
Kreisverband Borken (Tz. = Randnummer im Textteil)	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen wird nicht durch	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
Ziel 41 Tz. 526 Dem Konzept des Salzabbaus und anschließender Schaffung und Nutzung der Hohlräume als Gas-und Ölspeicherräume im Nordkreis Borken liegt insgesamt kein raumplanerisches Konzept zu Grunde. Lediglich bergrechtliche Rahmenbetriebspläne etc. beinhalten bislang insoweit Planungsrecht. Ein Nutzungs- und Abwägungsprozess, der die oberirdisch vorherrschende Landwirtschaft angemessen einbezieht, existiert nicht. Insbesondere gibt es kein Konzept zur Schonung der	die Regionalplanung gesteuert. Dies erfolgt in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren.	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Landwirtschaftsflächen in der näheren und weiteren Umgebung der Lagerstätten, so dass Ausgleich-und Ersatz schon heute weitreichende Flächen zu Lasten der Landwirtschaft verbraucht hat. Da der Einlagerungsbetrieb heute eine immer wesentlichere Sicherung der nationalen wie internationalen, nordeuropäischen Energieversorgung bewirken soll, akzeptiert die Landwirtschaft im Nordkreis Borken nicht mehr, dass im Wesentlichen nur vor Ort ausgeglichen wird. Die Flächenknappheit im Nordkreis nimmt rapide zu mit den Folgen hoher Preise für Grund und Boden aber auch tatsächlichem Rückgang der Wirtschaftsleistung durch mangelnde Futtergrundlage. Aus diesem Grund fordert die Landwirtschaft hier ein Konzept auch zur Steuerung der Flächenverbräuche durch Ausgleich und Ersatz. Dabei muss zwingend auch der gesamte Naturraum D 34 bis Paderborn in den Blick genommen werden. Der artenschutzrechtliche Ausgleich sollte zugleich auf und in die bestehenden Naturschutzgebiete gelegt werden. Nur so kann der Landwirtschaft im Nordkreis Borken wirkungsvoll Schutz ihrer Produktionsfläche gewährt werden.		
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: 134-126	lwirtschaftsverband	
Kreisverband Borken	Dem Bedenken wird nicht gefolgt.	Meinungsausgleich mit allen
(Tz. = Randnummer im Textteil)	Die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen wird nicht durch	Verfahrensbeteiligten.
Tz 529	die Regionalplanung gesteuert. Dies erfolgt in	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Insofern ist der vorletzte Satz dieser Tz. nicht akzeptabel und muss im oben genannten Sinne korrigiert werden. Ein genereller Ausgleich nur vor Ort wird den Bedürfnissen der Landwirtschaft nicht gerecht. Zudem entspricht die Vorgabe dieser Tz. auch nicht den dargestellten Anforderungen des § 15 BNatSch, s. o.	den nachfolgenden Genehmigungsverfahren.	
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: 134-127	wirtschaftsverband	
Kreisverband Borken Zusammenfassung:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
Die Aktualisierung und Fortschreibung des Regionalplans Münsterland wird begrüßt.		
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: 134-128	wirtschaftsverband	
Kreisverband Borken Zusammenfassung: 2. Der Landwirtschaftliche Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer NRW vom November 2008 sollte als fachliche Grundlage stärkeres Gewicht haben.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine weitergehende Gewichtung des Fachbeitrags ist nicht weiter vertretbar und widerspricht den rechtlichen Rahmenbedingungen des LEP NRW.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband Anregungsnummer: 134-129		
Kreisverband Borken Zusammenfassung:	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Forderung einer generellen Priorisierung	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
3. Die aktuell nutzbare Landwirtschaftsfläche im	der Landwirtschaft vor allen anderen Belangen widerspricht den Zielen der	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
in der Regel im Rang vorgehen. Der Ausgleich für Eingriffe muss vorrangig durch Entsiegelung, alternativ durch flächenneutrale Maßnahmen wie Pflege und Aufwertung vorhandener Naturschutzgebiete oder Biotope oder produktionsintegrierter Kompensationsmaßnahmen etc. erfolgen.		
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: 134-130	wirtschaftsverband	
Kreisverband Borken Zusammenfassung: 4. Die Darstellungen der Bereiche zum Schutz der Natur sind nach wie vor völlig überzogen. Sie sind weder im Textteil des Planentwurfs begründet noch im Umweltbericht. Den sogenannten ökologischen Fachbeitrag des LANUV gibt es in dieser Form gar nicht. Auch existiert keine aktuelle Nutzungskartierung der Flächen im Plangebiet. Auf dieser Grundlage erscheint eine rechtmäßige Abwägung nicht möglich. So beschlossen wäre dieser Teil des Regionalplans rechtswidrig. Eine weitergehende Darstellung von Bereichen zum Schutz der Natur über die bestehende Naturschutzgebietskulisse hinaus wird abgelehnt. Die Praxis der Landschaftsplanung im Kreis Borken hat gezeigt, dass die Landwirtschaft im Wege vertraglicher Vereinbarungen bereit ist, den notwendigen Beitrag zum Schutz von Natur und Umwelt auch auf diesem Weg zu erbringen.	Dem Bedenken wird teilweise gefolgt. Die vorgetragene Begründung wurde aufgegriffen und in einer Neuformulierung der Ziele 29 und 30 Rechnung getragen. Diese Neuformulierung ist im überarbeiteten Planentwurf nachzulesen. Das Ziel 30 ist grundlegend überarbeitet worden. Aussagen zur nachfolgenden Umsetzung der BSN werden nicht mehr getroffen. Die naturschutzrechtliche Sicherung der BSN fällt in die fachliche Beurteilung der zuständigen Landschaftsbehörden. Der Regionalplan zeigt mit den dargestellten BSN den Bereich des Planungsraumes auf, der aus regionaler Sichtweise für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems wichtig und vor anderen raumbedeutsamen Planungen zu schützen ist. Die konkrete Umsetzung bezüglich der Größe, Abgrenzung und Wahl der naturschutzfachlichen Festsetzung liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Landschaftsbehörde.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	Die Reduzierung der BSN-Darstellungen auf die bereits heute festgesetzten Naturschutzgebiete und die bereits heute NSG-würdigen Gebiete widerspricht der Aufgabe des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan. Dieser hat nicht nur den Status Quo zu dokumentieren sondern auch Entwicklungsmöglichkeiten aus Sicht des Natur-und Landschaftsschutzes aufzuzeigen, vgl. § 9 (3) Nr. 4a BNatSchG zu den in der Landschaftsplanung aufzuzeigenden Erfordernissen und Maßnahmen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft, wobei Schutz nach § 1 BNatSchG ausdrücklich auch die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft umfasst.	
	In den Erläuterungen zu Ziel 29 werden die Grundlagen der BSN aufgelistet. Beim Bestehen von Fragen hinsichtlich der konkreten Abgrenzungen kann auf Bedarf in diese Grundlagen eingesehen werden. Es ist rechtlich nicht erforderlich, die Grundlagen der regionalplanerischen Darstellungen offenzulegen. Im Rahmen des Erarbeitungsverfahrens können die Beteiligten Bedenken gegen bestimmte Darstellungen vorbringen, die im Rahmen der Erörterungen und der anschließenden Abwägung überprüft werden. Die Interessen der Landwirtschaft werden durch den WLV und die LWK auch in den Erörterungsterminen vertreten. Nach	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	intensiver Erörterung werden die Ergebnisse dem Regionalrat zu Entscheidung vorgelegt. Im Rahmen der Erarbeitung hat eine Vielzahl von Informationsterminen mit den Interessenvertretern der Landwirtschaft stattgefunden, in denen die Grundlagen dargelegt wurden. Es ist rechtlich nicht erforderlich, die Grundlagen der regionalplanerischen Darstellungen offenzulegen. Im Rahmen des Erarbeitungsverfahrens können die Beteiligten Bedenken gegen bestimmte Darstellungen vorbringen, die im Rahmen der Erörterungen und der anschließenden Abwägung überprüft werden. Die Interessen der Landwirtschaft werden durch den WLV und die LWK auch in den Erörterungsterminen vertreten. Nach intensiver Erörterung werden die Ergebnisse dem Regionalrat zu Entscheidung vorgelegt. Im Rahmen der Erarbeitung hat eine Vielzahl von Informationsterminen mit den Interessenvertretern der Landwirtschaft stattgefunden, in denen die Grundlagen dargelegt wurden. Da Fachbeitrag des LANUV basiert auf der landesweiten Biotopkartierung, die von jedermann im Internet eingesehen werden kann.	
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: 134-131	wirtschaftsverband	
Kreisverband Borken Zusammenfassung: 5.	Der Anregung wird nicht gefolgt. In den Erläuterungen zu Ziel 29 werden die Grundlagen der BSN aufgelistet. Beim Bestehen von Fragen hinsichtlich der	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Genauso ergeht es den Darstellungen zum Schutz der Landschaft und der Landschaftsorientierten Erholung. Auch hier fehlen Daten und Fakten im Entwurf, die eine Abwägung erst ermöglichen.	konkreten Abgrenzungen kann auf Bedarf in diese Grundlagen eingesehen werden. Es ist rechtlich nicht erforderlich, die Grundlagen der regionalplanerischen Darstellungen offenzulegen. Im Rahmen des Erarbeitungsverfahrens können die Beteiligten Bedenken gegen bestimmte Darstellungen vorbringen, die im Rahmen der Erörterungen und der anschließenden Abwägung überprüft werden. Die Interessen der Landwirtschaft werden durch den WLV und die LWK auch in den Erörterungsterminen vertreten. Nach intensiver Erörterung werden die Ergebnisse dem Regionalrat zu Entscheidung vorgelegt. Im Rahmen der Erarbeitung hat eine Vielzahl von Informationsterminen mit den Interessenvertretern der Landwirtschaft stattgefunden, in denen die Grundlagen dargelegt wurden. Da Fachbeitrag des LANUV basiert auf der landesweiten Biotopkartierung, die von jedermann im Internet eingesehen werden kann.	
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: 134-132	lwirtschaftsverband	
Kreisverband Borken Zusammenfassung: 6. Der gesamte Bereich von Ausgleich und Ersatz muss stärker an der Bundesregelung, § 15 BNatSch ausgerichtet werden. Insbesondere muss die Möglichkeit von Ersatz und Kompensation im gesamten	Dem Bedenken wird gefolgt. Der Bereich des Ausgleichs und Ersatz erfolgt nach den rechtlichen Regeln der entsprechenden Fachgesetze. Es liegt nicht in der Kompetenz des Regionalplans hier neue Vorgaben zu schaffen.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Naturraum D 34 und D 35 einbezogen werden.		
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Lan Anregungsnummer: 134-133	dwirtschaftsverband	
Kreisverband Borken Zusammenfassung: 7. Die Darstellung von Überschwemmungsbereichen ist weder zielführend noch rechtlich umsetzbar	Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Nach den Vorgaben der Landesplanung (Anlage 3 zur LPIG DVO) sind die "Überschwemmungsbereiche" darzustellen. Die "Überschwemmungsbereiche" entsprechen den auf 100-jährliche Hochwasserereignisse bemessenen Überschwemmungsgebieten. Die Darstellungen der festgesetzten, vorläufig gesicherten oder ermittelten Überschwemmungsgebiete wurden nachrichtlich von der Fachplanung übernommen. Bei Gewässern ohne berechnetes Überschwemmungsgebiet wurde das Preußische Überschwemmungsgebiet dargestellt.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Lan Anregungsnummer: 134-134	dwirtschaftsverband	
Wie in der Karte zu sehen, liegen in der geplanten BSN Kulisse um die Bocholter Aa südöstlich der Stadt Rhede, mehre landwirtschaftliche Vollerwerbsbetriebe mit tierischer Veredelung. Alle Betriebe sind darauf angewiesen auch in Zukunft an dieser Stelle Tierhaltung betreiben zu dürfen und auch Erweiterungen der Tierhaltung durchführen zu können. Sollten wie hier geplant die gesamten Hofstellen der	Dem Bedenken wird insofern gefolgt, dass die vorgetragene Begründung aufgegriffen und in einer Neuformulierung der Ziele 29, 30 und 31 Rechnung getragen wurde. Diese Neuformulierung ist im überarbeiteten Planentwurf nachzulesen. Die Ziele 23, 29, 30 und 31 sind grundlegend überarbeitet worden. Aussagen zur nachfolgenden Umsetzung der BSN / BSLE werden nicht mehr getroffen. Der	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
betroffenen Betriebe in ein BSN Gebiet fallen, ist eine Entwicklung und damit die Existenz der Betriebe unmöglich.	Regionalplan zeigt mit den dargestellten BSN / BSLE den Bereich des Planungsraumes auf, der aus regionaler Sichtweise für die	
Wir forden die Herausnahme der Hofstellen aus dem BSN Gebiet!	Entwicklung eines Biotopverbundsystems wichtig und vor anderen raumbedeutsamen Planungen zu schützen ist. Die konkrete Umsetzung bezüglich der Größe, Abgrenzung	
Zusätzlich sind viele beregnungsfähige wertvolle Ackerflächen in der BSN Kulisse vorhanden. Diese werden für den	und Wahl der naturschutzfachlichen Festsetzung liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Landschaftsbehörde.	
Gemüseanbau (Iglo Reken) genutzt. Eine Überplanung als BSN Fläche macht den Gemüseanbau hier in Zukunft unmöglich. Die	Die BSN /BSLE Darstellung wurde fachlich überprüft und wird in den regionalen Erörterungsterminen diskutiert werden.	
wirtschaftliche Lage der Betriebe würde sich dadurch dramatisch verschlechtern. Wir plädieren daher für einen freiwilligen vertraglichen Naturschutz und keine	Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in	
Überplanung des gesamten Gebietes.	Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5	
	Raumordnungsgesetz (ROG) (s. auch Kap.l.3). Das private landwirtschaftliche bzw. forstliche	
	Handeln ist nach derzeitiger Rechtsprechung in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans.	
	Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Sollte es hier zu zukünftig zu	
	rechtlichen Änderungen kommen, muss das landesplanerische Konzept entsprechend angepasst werden.	
	D.h., eine konkrete Steuerung des	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	landwirtschaftlichen bzw. forstlichen Handelns unterliegt nicht der regionalplanerischen Steuerung. Alles was die Regionalplanung vermag ist den Allg. Freiraum und Agrarbereich soweit es mit den übrigen Zielen der Landesplanung vereinbar ist vor einer unzulässigen und übermäßigen Nutzung zu schützen.	
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: 134-135	wirtschaftsverband	
III.4 Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Auf Anregung der Stadt Münster (003-006) wird für den Bereich Hiltrup - Amelsbüren, der im Erarbeitungsentwurf dargestellte GIB, um ca. 26 ha erweitert. Im geltenden Regionalplan ist hier GIB dargestellt. Gegen diese angeregte GIB Darstellung werden von dem WLV Bedenken erhoben. Die flächensparende Darstellung von Siedlungsbereichen wird angezweifelt. Kein Meinungsausgleich mit dem WLV.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Hansa-Business Park Hiltrup-Amelsbüren: Das Zurückführen der bisherigen Ausweisung als GIB im mittleren Bereich nördlich der Wiedaustraße in "Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich" ist zum Schutz der weiteren landwirtschaftlichen Betätigung insoweit zu begrüßen		
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: 134-136	wirtschaftsverband	
Kreisverband Münster II. Zu Punkt IV.1 Generelle Planungsansätze im Freiraum- und Agrarbereich:	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Forderung einer generellen Priorisierung der Landwirtschaft vor allen anderen Belangen widerspricht den Zielen der	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
Ausdrücklich begrüßt werden auch der Grundsatz 15 und das Ziel 23 im genannten Abschnitt.	Raumordnung und den Zielen des LEP NRW. Der Regionalplan hat nicht die Funktion eines "landwirtschaftlichen Rahmenplans". Grundsätzlich hat sich die Landwirtschaft in	
Wir teilen die Auffassung, dass die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen auf das unumgängliche Maß zu	die Abwägungshierarchie mit anderen Belangen einzuordnen. Entsprechende fachgesetzliche Regelungen sind zu beachten	
begrenzen ist. Auch wird betont, dass bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen grundsätzlich auf die Funktion des Freiraumes als Raum für die Land- und	bzw. zu berücksichtigen. Der rechtlichen Umsetzung, der von Ihnen gestellten Forderungen kann der Regionalplan in seiner Regelungskompetenz	
Forstwirtschaft Rücksicht zu nehmen ist. Wir vermissen jedoch eine Dokumentation	nicht gerecht werden. Hier sind vielmehr gesetzgebende Verfahren auf einer anderen Ebene erforderlich.	
dieses Grundsatzes in Form eines Planzeichens, wie es im landwirtschaftlichen	Es liegen keine Kriterien vor, auch nicht über den landwirtschaftlichen Fachbeitrag, die es	
Fachbeitrag der Bezirksstelle für Agrarstruktur angeregt wurde. Aus unserer Sicht wird die besondere Bedeutung des Agrarbereiches allein schon	der Regionalplanung ermöglichen ein eigenes Planzeichen "Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft" differenziert im Raum darzustellen.	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
deshalb deutlich, weil nur über diesen Weg Ernährungssicherheit gewährleistet werden kann. Wir regen deshalb nochmals ausdrücklich an, ein Planzeichen für "Flächen für die Landwirtschaft" einzuführen, um Begehrlichkeiten sonstiger Maßnahmenträger im Freiraum- und Agrarbereich entgegenzuwirken.	Die DVO zum LPIG, Anlage 3 (Planzeichenverordnung) sieht ein entsprechendes Planzeichen auch nicht vor. In den Erläuterungen zu Grundsatz 15 ist das Verhältnis der Planzeichen Allg. Freiraum und Agrarbereich, BSLE und BSN in der Überarbeitung klarer formuliert worden.	
Wir gehen dabei davon aus, dass das unter Nr. 23 (Rn. 315 f) formulierte Ziel, in den allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich die Funktion und Nutzung der Naturgüter auch als Grundlage für die Landwirtschaft zu sichern und die agrarstrukturellen Belange in diesen Bereichen Vorrang vor anderen Nutzungen haben, im Kartenmaterial ohne Einsatz eines Planzeichens nicht ausreichend dokumentiert sind. Gleiches gilt für die Ausführungen unter Rn. 326 und 327, die zwar begrüßenswert sind, den Vorrang der Landwirtschaft aber nicht ausreichend dokumentieren.		
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: 134-137	lwirtschaftsverband	
Kreisverband Münster	Der Anregung wird gefolgt.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
IV.2 Landwirtschaft Zu Punkt IV.2 Ziel 24 Vorhaben für Eignungsgebiete für Anlagen der Intensivtierhaltung in der kommunalen Bauleitplanung:	In den Erläuterungen werden auch Hinweise gegeben, dass die Umsetzung dieses rechtlich möglichen Steuerungssystems nach § 35 Abs.3 Satz 3 BauGB auch auf kommunaler Ebene nur sehr schwer möglich ist. Alternativ soll auf den informellen Prozess	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Es wird ausdrücklich begrüßt, dass die Regionalplanung von einer Vorwegnahme der Bauleitplanung in Form von Eignungsgebieten für Anlagen der Intensivtierhaltung ausdrücklich Abstand nimmt und lediglich darauf verweist, in welchen Bereichen derartige Eignungsgebiete durch Bauleitplanung nicht zulässig sind. Wir teilen die Ansicht, dass auf der Ebene der Regionalplanung ein entsprechendes Steuerungssystem nicht effektiv umgesetzt werden kann und dies der entsprechenden Bauleitplanung in den Kommunen überlassen werden sollte. Hinsichtlich der Formulierung "Eignungsgebiete" müsste aber im Text, nicht nur in der Begründung, klargestellt werden, dass die Regionalplanung hiermit nicht die Ausweisung mit einem absoluten Vorrang implizieren will.	im Kreis Borken hingewiesen werden. Damit wird deutlich das die Regionalplanung die Ausweisung von Eignungsgebieten für Tierhaltungsanlagen nicht vorrangig sieht.	
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: 134-138	wirtschaftsverband	
Kreisverband Münster	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
IV.4 Bereiche für den Schutz der Natur	Da allerdings im Planungsraum weiterhin eine Vielzahl von Planungen und Maßnahmen zu	3
Zum Ziel 30.5 (Rn 403) ist explizit vorzubringen, dass eine Aufstellung von	erwarten sind, durch die wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft	
Landschaftsplänen gerade nicht mehr	eintreten können, sind in Umsetzung des	
zwingendes Recht ist und deshalb auch im Regionalplan Landschaftspläne nicht mehr als zwingend vorgesehen werden sollten. Auch	Regionalplans und zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege auch zukünftig	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
eine zukünftige Vielzahl von Planungen und Maßnahmen im Freiraum rechtfertigen die Forderung nach Landschaftsplänen nicht. Ziel der Landschaftspläne ist nach § 16 LG örtliche Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung von Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege darzustellen und nicht konkurrierende Interessen auszuschalten und zwar selbst dann nicht, wenn auch in Landschaftsplänen eine Abwägung zu erfolgen hat.	Landschaftspläne aufzustellen und fortzuschreiben. Landschaftspläne sind des Weiteren aufzustellen zum Aufbau und Schutz eines Biotopverbunds, der Biotopvernetzung und des Netzes "Natura 2000" sowie zur Entwicklung, Pflege und Erschließung der Landschaft.	
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: 134-139	wirtschaftsverband	
Kreisverband Münster	Den Bedenken wird nicht gefolgt.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
III.1 Allgemeine Siedlungsbereiche I. Zu Punkt III.1 Allgemeine Siedlungsbereiche Grundsatz 9, Ziel 2.2 (Rn. 118): Hier wird ausdrücklich betont, dass die dargestellten allgemeinen Siedlungsbereiche durch die kommunalen Planungen nur insoweit in Anspruch genommen werden dürfen, wie dies dem nachweisbaren Bedarf in Anlehnung an die jeweils sich abzeichnende künftige Bevölkerungsentwicklung und der	Die den dargestellten ASB zugrunde liegende Bevölkerungsvorausberechnung orientiert sich an dem Ziel, die wahrscheinliche Entwicklung der Bevölkerung im Münsterland unter den derzeitig gültigen Rahmenbedingungen aufzuzeigen. Eine solche auf die Zukunft ausgerichtete Berechnung unterliegt durchaus vielen Unsicherheiten. Ob die Ergebnisse der Vorausberechnung letztlich durch die tatsächliche Entwicklung zu einem späteren Zeitzunkt mehr eder weniger heutstigt werden.	
geordnet räumlichen Entwicklung der Kommunen entspricht. Aus der Erläuterung und Begründung (Rn. 124) ergibt sich, dass die Siedlungsbereichsausweitung sich entsprechend den Grundsätzen des LEPro bedarfsgerecht und umweltverträglich	Zeitpunkt mehr oder weniger bestätigt werden oder nicht, spielt bei der Eignungseinschätzung nur eine untergeordnete Rolle. Wichtig ist, dass die vom Planungsträger vorgenommene Vorausberechnung und die unterstellten Annahmen in sich schlüssig sind und die Entwicklung der gegenwärtigen Verhältnisse	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
innerhalb des Siedlungsraumes vollziehen soll. Die dargestellten Siedlungsbereiche sollen einen räumlich abgestimmten und nach Stand der derzeitig absehbaren künftigen Bevölkerungsentwicklung ausreichend dimensionierten Rahmen für die gemeindliche Bauleitplanung darstellen. Im weiteren Verlauf wird unter Ziffer 3.2 (Rn. 136) der Flächenbedarf für allgemeine Siedlungsbereiche aufgeführt, der im Rahmen der Entwurfserstellung der Regionalplan-Fortschreibung bei einigen Kommunen räumlich nicht benannt war. Aus der Tabelle III 1 (Rn. 139) ist zu entnehmen, dass die kreisfreie Stadt Münster einen noch nicht im Regionalplan verorteten Bedarf in Höhe von 80,0 Hektar angemeldet hat. Dieser Flächenbedarf scheint vollkommen überzogen und unter keinem Blickwinkel gerechtfertigt. Aus eigenen Unterlagen der Stadt Münster geht hervor, dass der	aufgegriffen wird (Vgl. auch das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 16. 6. 1997 - Az. 14 N 94.2157, 14 N 94.2541 und 14 N 94.3136, S. 32 ff). Durch die Verwendung der Bevölkerungsvorausschätzung, der auf ihr aufbauenden Modellrechnungen zur Haushaltsentwicklung von IT.NRW sowie eines auf verschiedenen Nachfrageaspekten beruhenden Mehrkomponentenmodells zum Wohnungsbedarf wird diesem ursprünglich an die kommunale Planung gerichtetem Urteil trotz mancher Schätzprobleme ausreichend Genüge getan (vgl. Cicholas, U., Ströker, K. (2009) Vorausberechnung der Bevölkerung in den kreisfreien Städten und Kreisen NRWs 2008 bis 2030/2050 sowie Cicholas, U., Ströker, K. (2009) Auswirkungen des demografischen Wandels - Modellrechnungen zur Entwicklung der Privathaushalte und Erwerbspersonen).	
Einwohnerbestand ab dem Jahr 2020 auch in Münster stetig fallen wird.	Mit den (neu) dargestellten ASB ist mit Blick auf die angesprochenen LEP-Ziele zur bedarfsgerechten, sparsamen	
Wir verweisen diesbezüglich auf den Vortrag des Amtes für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Verkehrsplanung zum demographischen Wandel in der Stadt Münster auf der Euregio-Fachtagung vom 25.09.2006.	Inanspruchnahme von Freiraum für Siedlungszwecke nicht zwangsläufig verbunden, dass diese Regionalplan-Reserven vollständig für Wohnen und wohnverträgliches Arbeiten in Anspruch genommen werden müssen. Insbesondere	
Ebenso ergeben sich aus der öffentlichen Berichtsvorlage der Stadt Münster des Amtes	Ziel 2.2 i. V. m. den neuen Zielen 1.1 und 1.2 soll sicherstellen, dass auch die	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Verkehrsplanung vom 01.10.2010 (Vorlagen-Nr. V/0707/2010) in der Darstellung der kleinräumigen Bevölkerungsprognose 2009 - 2020 folgende zentrale Ergebnisse: Die Gesamtbevölkerung wird bis Ende 2020 nur leicht zunehmen, insgesamt um 2,6 %. Diese leichten Zunahmen erfolgen vor allem in den Altersgruppen für die Kindertagesbetreuung (0 - unter 6 Jahre) und entscheidend in der Zunahme der Bevölkerung ab 70 Jahre (+ 14,5 %).	Bauleitplanung diese Reserven entsprechend des dann absehbaren Bedarfs beplant.	
Es dürfte davon auszugehen sein, dass das größte Wachstum in der Bevölkerung ab 70 Jahre nicht dazu führen wird, dass entsprechend erweiterter Siedlungsraum genutzt werden muss, da diese Bevölkerungsgruppe nicht mehr zu den bauwilligen Bevölkerungsteilen gehört.		
Eine weitere Ausweisung von Siedlungsraum ist also selbst in der Prognose bis 2020, nach 2020 ohnehin, durch sinkende Bevölkerungszahlen nicht mehr angezeigt. Der Ausweitung der allgemeinen Siedlungsbereiche entgegen dem nachweisbaren Bedarf an die sich jeweils abzeichnende künftige Bevölkerungsentwicklung wird hiermit ausdrücklich widersprochen.		
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: 134-140	wirtschaftsverband	
Kreisverband Münster	Dem Bedenken wird teilweise gefolgt.	Meinungsausgleich mit allen

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
IV.4 Bereiche für den Schutz der Natur	Die vorgetragene Begründung wurde aufgegriffen und in einer Neuformulierung der Ziele 29 und 30 Rechnung getragen. Diese	Verfahrensbeteiligten.
Es wird ausdrücklich begrüßt, dass verstärkt	Neuformulierung ist im überarbeiteten	
auf die Möglichkeiten des	Planentwurf nachzulesen.	
Vertragsnaturschutzes zurückgegriffen	Das Ziel 30 ist grundlegend überarbeitet	
werden soll. Die Notwendigkeit einer formalen	worden. Aussagen zur nachfolgenden	
Unterschutzstellung teilen wir jedoch nicht, da	Umsetzung der BSN werden nicht mehr	
in vertraglichen Regelungen ausreichend	getroffen. Die naturschutzrechtliche Sicherung	
Schutz für die Flächen der Natur gesichert	der BSN fällt in die fachliche Beurteilung der	
werden kann (entgegen Rn. 399/411).	zuständigen Landschaftsbehörden.	
	Der Regionalplan zeigt mit den dargestellten	
Die Formulierung an diesen Stellen weckt	BSN den Bereich des Planungsraumes auf,	
unseres Erachtens unnötig Begehrlichkeiten	der aus regionaler Sichtweise für die	
zu einer großflächigen, nicht mit fachlichen	Entwicklung eines Biotopverbundsystems	
Kriterien unterlegten Ausweitung der Bereiche	wichtig und vor anderen raumbedeutsamen	
für den Schutz der Natur, zumal die fachlichen	Planungen zu schützen ist. Die konkrete	
Kriterien aus dem Beitrag des LANUV nicht	Umsetzung bezüglich der Größe, Abgrenzung	
offengelegt, damit nicht nachvollziehbar sind.	und Wahl der naturschutzfachlichen	
Es steht zu befürchten, dass gerade auch die	Festsetzung liegt in der Zuständigkeit der	
Unteren Landschaftsbehörden die	jeweiligen Landschaftsbehörde.	
Ausweisungen im Regionalplan als Argument	In die mit vorhandenen Einrichtungen und	
für eine Ausweitung der Naturschutzgebiete	Nutzungen verbundenen Rechte wird durch	
"missrauchen" wollen. Die gewählten	die Darstellung der BSN nicht eingegriffen.	
textlichen Formulierungen lassen -obwohl sie	Vereinbarungen, die vor Ort im Rahmen der	
als Erleichterung gedacht waren- eine solche	Landschaftsplanung getroffen wurden, bleiben	
Vorgehensweise zu und sollten deshalb	von den Regelungen des Regionalplanes	
soweit konkretisiert werden, dass die	unberührt und werden nicht in Frage gestellt.	
Festsetzung als Naturschutzgebiet nicht	In den Erläuterungen zu Ziel 29 werden die	
zwingend erfolgen muss.	Grundlagen der BSN aufgelistet. Beim	
	Bestehen von Fragen hinsichtlich der	
	konkreten Abgrenzungen kann auf Bedarf in	
	diese Grundlagen eingesehen werden.	
	Es ist rechtlich nicht erforderlich, die	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	Grundlagen der regionalplanerischen Darstellungen offenzulegen. Im Rahmen des Erarbeitungsverfahrens können die Beteiligten Bedenken gegen bestimmte Darstellungen vorbringen, die im Rahmen der Erörterungen und der anschließenden Abwägung überprüft werden. Die Interessen der Landwirtschaft werden durch den WLV und die LWK auch in den Erörterungsterminen vertreten. Nach intensiver Erörterung werden die Ergebnisse dem Regionalrat zu Entscheidung vorgelegt. Im Rahmen der Erarbeitung hat eine Vielzahl von Informationsterminen mit den Interessenvertretern der Landwirtschaft stattgefunden, in denen die Grundlagen dargelegt wurden. Da Fachbeitrag des LANUV basiert auf der landesweiten Biotopkartierung, die von jedermann im Internet eingesehen werden kann.	
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: 134-141	wirtschaftsverband	
Kreisverband Münster	Der Anregung wird nicht gefolgt.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
BSLE	Beim BSLE handelt es sich um ein Vorbehaltsgebiet, dass grundsätzlich der	
Trotz der Problematik der Großmaßstäbigkeit des Regionalplans soll an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass es durch die Landschaftsplanung nicht zu größeren Abweichungen in der Abgrenzung der Landschaftsschutzgebiete kommen darf. Immerhin sollte auch hier die Regionalplanung nur den Rahmenplan für die	Abwägung unterliegen muss. Die Umsetzung der Abgrenzung obliegt der fachlichen Zuständigkeit der Unteren Landschaftsbehörden. Das setzen einer willkürlichen Grenze, von der im Rahmen der Umsetzung nicht abwichen werden darf ist nicht rechtlich begründbar. Im Übrigen ist der Regionalplan in all seinen Darstellungen	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Landschaftsplanung definieren.	jederzeit im Rahmen der vorgeschriebenen Verfahren änderbar.	
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer La Anregungsnummer: 134-142	ndwirtschaftsverband	
Kreisverband Münster	Den Bedenken wird nicht stattgegeben. Die textlichen Darstellungen zu den BSN und	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
IV.4 Bereiche für den Schutz der Natur	BSLE wurden ergänzt und die zeichnerischen Darstellungen aktualisiert.	3
Bislang sind 8 Gebiete im Stadtbezirk Münste		
als Flächen für den Naturschutz oder zur	ergeben sich vor allem aus der Summierung	
Erholung ausgewiesen. Nicht festgestellt ist,	der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des	
wieviel "Freiraum" nach dieser Ausweisung	Regionalplanes zur Erörterung, Stand	
überhaupt noch "übrig" ist. Einer weiteren	01.10.2012) genannten Grundlagen und	
Ausweisung wird deshalb vehement	Kriterien.	
widersprochen. Dies gilt umso mehr, als dass fachliche Kriterien der Planausweisung zwar	Die zeichnerisch dargestellten BSLE umfassen im Wesentlichen die Flächen der	
zugrunde liegen mögen, diese dem externen	Biotopverbundstufe 2 (Flächen von	
Betrachter jedoch nicht zugänglich sind und	besonderer Bedeutung) des Fachbeitrages	
damit wiederum Begehrlichkeiten geweckt	des LANUV (Stand: Oktober 2012),	
werden, die sich nicht nach Fachrecht richter	. festgesetzte und geplante	
Soweit bekannt handelt es sich bei den	Landschaftsschutzgebiete, Naturparkflächen,	
zugrundeliegenden Daten um Erhebungen	Erholungs- und Kurgebiete. Ergänzend sind	
von Planungsbüros im Auftrage des LANUV,	Flächen der Biotopverbundstufe 1 (Flächen	
die teilweise sehr veraltet und bis heute nicht aktualisiert sind. Die Gültigkeit der	von herausragender Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober	
Ausweisungen muß auch unter diesem	2012), die nicht BSN sind, als BSLE	
Gesichtspunkt in Frage gestellt werden.	dargestellt.	
z z z z z z z z z z z z z z z z z z z	Die Herausnahme von einzelnen Hofstellen,	
Dieser Widerspruch gilt darüber hinaus	Parzellen, Ackerflächen u.a. aus den BSN	
ausdrücklich für von der Stadt Münster in	würde nicht der Darstellungssystematik des	
deren Stellungnahme noch über die	Regionalplanes entsprechen. Der Maßstab	
Vorschläge des LANUV hinausgehende	des Regionalplanes (M. 1:50.000) lässt	
Ausweitungen, beispielhaft:	lediglich eine ungefähre Abgrenzung der	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	Bereiche und die Darstellung von Bereichen	
- eine geforderte Rückführung der	bzw. Enklaven die größer als 10 ha sind zu.	
Ausweisung des Waldbereiches "Alvingheide"	Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im	
als Naturschutzbereich	Regionalplan nicht vorgesehen.	
	Das textliche Ziel 30 ist grundlegend	
- Erweiterungen des Erholungsbereiches	überarbeitet worden. Aussagen zur	
"östlich Lützowstraße", "Haus Lütkenbeck"	nachfolgenden Umsetzung der BSN werden	
und "Gievenbach"	nicht mehr getroffen. Der Regionalplan zeigt	
	mit den dargestellten BSN den Bereich des	
-Erweiterungen zur "Abpufferung von FFH-	Planungsraumes auf, der aus regionaler	
Gebieten" z.B. "Davert".	Sichtweise für die Entwicklung eines	
	Biotopverbundsystems wichtig und vor	
Für diese Forderungen gibt es keinerlei	anderen raumbedeutsamen Planungen zu	
fachliche Grundlage. Eine solche wird	schützen ist. Die konkrete Umsetzung	
insbesondere auch von der Stadt Münster	bezüglich der Größe, Abgrenzung und Wahl	
nicht vorgebracht!	der naturschutzfachlichen Festsetzung liegt in	
	der Zuständigkeit der jeweiligen	
Generell darf eine großräumige Abgrenzung	Landschaftsbehörde.	
der Bereiche zum Schutz der Natur nicht	Eine Reduzierung der BSN-Darstellungen auf	
erfolgen, sondern die Ausweisung hat sich an	die bereits heute festgesetzten	
den bestehenden Grenzen der bereits	Naturschutzgebiete und die bereits heute	
geschützten Bereiche zu orientieren. Für eine	NSG-würdigen Gebiete widerspricht der	
abgerundete Darstellung fehlt es an jeglicher	Aufgabe des Regionalplans als	
Notwendigkeit, insbesondere aber an	Landschaftsrahmenplan. Dieser hat nicht nur	
fachlichen Kriterien. Dies gilt umso mehr, als	den Status Quo zu dokumentieren sondern	
dass in diesen Bereichen landwirtschaftliche	auch Entwicklungsmöglichkeiten aus Sicht	
Betriebe ansässig sind, die auf diese Art und	des Natur-und Landschaftsschutzes	
Weise Gefahr laufen, mit überplant zu	aufzuzeigen, vgl. § 9 (3) Nr. 4a BNatSchG zu	
werden. Im Einzelnen sind dies beispielsweise	den in der Landschaftsplanung	
folgende landwirtschaftliche Betriebe:	aufzuzeigenden Erfordernissen und	
	Maßnahmen zum Schutz bestimmter Teile	
- Welling in Hägerfeld: die Grenze des BSN ist	von Natur und Landschaft, wobei Schutz nach	
auf den Wellingweg zurückzuverlegen	§ 1 BNatSchG ausdrücklich auch die	
- Rickert im Bückenbusch: die Grenze ist	Entwicklung und, soweit erforderlich, die	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
nördlich zu verlegen - Happe südlich Mühlenberg: die bisher geltende Exklave ist beizubehalten - Lütke Laxen und Große Laxen im Laxenesch: die Betriebe sind aus dem BSN zu entnehmen - Bartels nord-westlich der K21 Sprakel: der Betrieb darf nicht überplant werden - im nördlichen Abgrenzungsbereich BSN Nienberge-Häger betreffend landwirtschaftliche Nutzflächen, die intensiv bewirtschaftet werden als Acker oder Grünland.	Wiederherstellung von Natur und Landschaft umfasst. Unabhängig davon weise ich darauf hin, dass der Regionalplan lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f) entfaltet. Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt.	
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: 134-143	wirtschaftsverband	
Kreisverband Coesfeld Die Landwirtschaft des Kreises Coesfeld begrüßt die Fortschreibung des Regionalplanes Münsterland. Nach Inkrafttreten des Gebietsentwicklungsplanes (GEP) im Jahre 1999 haben sich Veränderungen in wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Hinsicht ergeben. Die	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Neubearbeitung des Regionalplanes bietet Gelegenheit auf geänderte ökologische und ökonomische, aber auch globale Rahmenbedingungen einzugehen.		
Gleiches gilt für die erstmals durchzuführende Beteiligung der Öffentlichkeit, die ausdrücklich begrüßt wird. Erstmals wird das planerische Verwaltungshandeln auf der behördlichen Mittelebene für den Bürger transparent.		
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: 134-144	wirtschaftsverband	
Gleichwohl gibt dieses Verfahren jedoch Anlass einer ersten kritischen Äußerung. Die Mitglieder des Landwirtschaftlichen Kreisverbandes Coesfeld haben Beschwerde darüber geführt, dass zwar grundsätzlich die Nutzung des modernen Mediums Internet zu begrüßen, jedoch die notwendige Registrierung vor Programmstart zu kritisieren ist. Als Argumente werden datenschutzrechtliche Aspekte vorgetragen, aber auch die Schwierigkeiten, die im Umgang mit der modernen Technik nach wie vor noch in weiten Teilen der Bevölkerung herrschen. Die Ausübung des Teilhaberechtes ist daher von vornherein beeinträchtigt, zumindest eingeschränkt. Jeder der sich registrieren lässt, muss seine Kontaktdaten	Die grundsätzlichen Hinweise zur Schwierigkeit, ein komplexes Verfahren wie die Erarbeitung der Regionalplan-Fortschreibung für Bürger/innen einfacher zugänglich zu machen, werden zur Kenntnis genommen und für künftige Verfahren berücksichtigt. Die angesprochenen Aspekte (Zugang zu den Unterlagen auch ohne Registrierung sowie Einsichtnahme bei Bezirksregierung, Kreisen und Kommunen) werden künftig noch deutlicher herausgestellt. Allerdings gehört zu einer ordnungsgemäßen Abarbeitung von Anregungen und Bedenken auch, dass die Einwender/innen dazu ihre Kontaktdaten (Name, Anschrift) weitergeben. Diese unterliegen selbstverständlich der Geheimhaltung, was auch durch die entsprechende anonyme Behandlung in der	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Das angestrebte Ziel einer breiten Beteiligur der Öffentlichkeit wird so gleichzeitig wieder eingeschränkt.		
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer L Anregungsnummer: 134-145	andwirtschaftsverband	
Kreisverband Coesfeld Der Landwirtschaftliche Kreisverband Coesfeld vertritt rund 3.200 Mitglieder, hinte denen sich rund 2.300 landwirtschaftliche Betriebe verbergen, von denen etwa 1.100 noch im Haupterwerb und circa 1.200 im Nebenerwerb geführt werden. Im Durchschr der Betriebe werden rund 31 ha bewirtschaftet. Die Betriebe gliedern sich in nachfolgend beschriebene Veredelungsbereiche. Etwa 800 Betriebe halten Rind-, davon 290 Milchvieh. Einen größeren Schwerpunkt bilden die Schweinehalter mit rund 1.200 Betrieben. Dazu zählen etwa 450 Zuchtsauenhalter. At auch der Geflügelbereich ist mit rund 206 Betrieben zu erwähnen. Auf circa 590 Betrieben wird Pferdehaltung betrieben.	nitt	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
Der Landwirtschaftliche Kreisverband nimm für seine Mitglieder und für die Landwirtscha des Kreises Coesfeld Stellung. Er bezieht si dabei auf die Stellungnahme des Bezirksverbandes Münster im Westfälisch- Lippischen Landwirtschaftsverband vom 29.Juli 2011. Dessen grundsätzliche Ausführungen, aber auch Einzelhinweise	aft	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
macht sich der Landwirtschaftliche Kreisverband Coesfeld zu eigen und somit zu seinem Vortrag, verzichtet jedoch auf eine Wiederholung.		
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: 134-146	wirtschaftsverband	
Wereisverband Coesfeld Über die Stellungnahme hinaus ist jedoch auf nachfolgendes vertiefend hinzuweisen: Eingangs ist erwähnt worden, dass die Landwirtschaft sich den geänderten ökonomischen, ökologischen und globalen Rahmenbedingungen stellen muss. Der Entwurf des Regionalplanes Münsterland spiegelt in seiner Entwurfsfassung die Situation der Landwirtschaft unter globalen Gesichtspunkten nicht wieder. Die weltweite Situation der Landwirtschaft ist gekennzeichnet durch Preisturbulenzen, wie sich im Jahre 2008 deutlich zeigte, der Klimaänderung und Verknappung der Lebensmittel. Vornehmste Aufgabe der Landwirtschaft ist die Sicherstellung der Ernährungssituation der Weltbevölkerung. Dabei muss sie sich an die wandelnden Klimabedingungen anpassen. Die Klimaveränderungen werden in anderen Teilen der Erde zu gravierenderen Auswirkungen führen als in Westeuropa.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ausführungen in dieser Sache sind dem landwirtschaftlichen Fachbeitrag vorbehalten. Aus Kapazitätsgründen kann dies nicht Alles im Regionalplan aufgenommen werden.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Ernährungssicherung der Weltbevölkerung beizutragen ist deshalb zu betonen und muss sich auch in dem Regionalplanentwurf wiederfinden. Diesem Aspekt wird er jedoch in der gegenwärtig vorliegenden Fassung nicht gerecht. Allein dieser Anforderung gerecht zu werden, heißt einen Kraftakt zu leisten. Hinzu kommt nun die gesellschaftliche Forderung an die Landwirtschaft ihrer Möglichkeit zur Energiegewinnung aus erneuerbaren Energiequellen umfangreich beizutragen, gar die Hauptlast zu tragen. Die daraus zu ziehenden Konsequenzen werden noch ausgeführt. Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: 134-147	wirtschaftsverband	
Kreisverband Coesfeld Eine Vielzahl von Äußerungen aus den Reihen der Mitglieder beziehen sich auf die Darstellungen der Bereiche zum Schutz der Natur (BSN). Gegenüber der Darstellung im GEP wird für den Kreis Coesfeld eine Mehrausweisung von 4.499 ha genannt. Diese Differenz bezieht sich auf den Stand der Ausweisung im GEP zum nun vorliegenden Entwurf. Diese Zahl war und ist geeignet, erhebliche Unruhe zu erzeugen. Im Kreis Coesfeld hat es nach dem Inkrafttreten des GEP sieben Verfahren zur Änderung bestehender Landschaftspläne bzw. zur Neuerstellung gegeben.	Dem Bedenken wird teilweise gefolgt. Die vorgetragene Begründung wurde aufgegriffen und in einer Neuformulierung der Ziele 29 und 30 Rechnung getragen. Diese Neuformulierung ist im überarbeiteten Planentwurf nachzulesen. Das Ziel 30 ist grundlegend überarbeitet worden. Aussagen zur nachfolgenden Umsetzung der BSN werden nicht mehr getroffen. Die naturschutzrechtliche Sicherung der BSN fällt in die fachliche Beurteilung der zuständigen Landschaftsbehörden. Der Regionalplan zeigt mit den dargestellten BSN den Bereich des Planungsraumes auf, der aus regionaler Sichtweise für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems wichtig und vor anderen raumbedeutsamen	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	Planungen zu schützen ist. Die konkrete	
Im Einzelnen handelt es sich um die	Umsetzung bezüglich der Größe, Abgrenzung	
Landschaftspläne Rosendahl und Rorup, die	und Wahl der naturschutzfachlichen	
beide in der Fassung vom 25.10.2004	Festsetzung liegt in der Zuständigkeit der	
rechtswirksam geworden sind und den	jeweiligen Landschaftsbehörde.	
jüngsten Landschaftsplan Baumberge Süd	In die mit vorhandenen Einrichtungen und	
vom 15.07.2007. Der Landschaftsplan Olfen-	Nutzungen verbundenen Rechte wird durch	
Seppenrade liegt in der Fassung vom	die Darstellung der BSN nicht eingegriffen.	
18.05.2005, Merfelder Bruch Borkenberge in	Vereinbarungen, die vor Ort im Rahmen der	
der Fassung vom 18.07.2005 und	Landschaftsplanung getroffen wurden, bleiben	
abschließend der Landschaftsplan	von den Regelungen des Regionalplanes	
Nordkirchen-Herbern in der Fassung vom	unberührt und werden nicht in Frage gestellt.	
21.10.2005 vor. Auf die Übersicht am Schluss	Die Reduzierung der BSN-Darstellungen auf	
der Stellungnahme wird verwiesen.	die bereits heute festgesetzten	
, and the second	Naturschutzgebiete und die bereits heute	
Alle im Kreis Coesfeld bestehenden	NSG-würdigen Gebiete widerspricht der	
Landschaftspläne wurden also nach	Aufgabe des Regionalplans als	
Inkrafttreten des GEP erarbeitet bzw.	Landschaftsrahmenplan. Dieser hat nicht nur	
überarbeitet. Die Bearbeitung dieser Pläne	den Status Quo zu dokumentieren sondern	
erfolgt regelmäßig in enger Einbindung der	auch Entwicklungsmöglichkeiten aus Sicht	
Landwirtschaft. Dabei wird einerseits über	des Natur-und Landschaftsschutzes	
Gebietsabgrenzungen, andererseits aber	aufzuzeigen, vgl. § 9 (3) Nr. 4a BNatSchG zu	
auch über die Ausgestaltung von Ver- und	den in der Landschaftsplanung	
Gebotsregelungen (streitig) diskutiert.	aufzuzeigenden Erfordernissen und	
, , ,	Maßnahmen zum Schutz bestimmter Teile	
Dieses Verfahren bietet Gewähr, dass nach	von Natur und Landschaft, wobei Schutz nach	
Abschluss der Erarbeitungsphase und	§ 1 BNatSchG ausdrücklich auch die	
Inkrafttreten der Landschaftspläne eine hohe	Entwicklung und, soweit erforderlich, die	
Akzeptanz sowohl in der Landwirtschaft als	Wiederherstellung von Natur und Landschaft	
auch in der Bevölkerung des Kreises Coesfeld	umfasst.	
gegeben ist. Die Bezirksregierung Münster	In den Erläuterungen zu Ziel 29 werden die	
und der Regionalrat dürfen davon ausgehen,	Grundlagen der BSN aufgelistet. Beim	
dass sämtliche Unterlagen zur Erarbeitung	Bestehen von Fragen hinsichtlich der	
der Landschaftspläne, insbesondere Daten	konkreten Abgrenzungen kann auf Bedarf in	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
und Kenntnisse des LANUV, die Biotopkartierung und unter Berücksichtigung der in der gleichen Zeitphase erfolgten Meldungen zu FFH- und Vogelschutzgebieten erfasst und einbezogen wurden. Trotz der Gespräche der Landwirtschaft mit der Bezirksregierung seit Offenlegung des Regionalplanes ist davon auszugehen, dass neuere Daten als diejenigen, die bereits zum Zeitpunkt der Erarbeitung des GEP bzw. nach Inkrafttreten der Landschaftspläne in den Jahren 2004 bis 2007 nicht gegeben sind bzw. nicht vorliegen. Wenn aber die gleichen fachlichen Grundlagen, die nun bei der Erarbeitung des Regionalplanentwurfes herangezogen worden sind schon bei der Erarbeitung der Landschaftspläne abschließend bewertet wurden, fehlt der Raum und die fachliche Begründetheit für die weitergehende Ausweisungen. Deshalb ist überall dort von	diese Grundlagen eingesehen werden. Es ist rechtlich nicht erforderlich, die Grundlagen der regionalplanerischen Darstellungen offenzulegen. Im Rahmen des Erarbeitungsverfahrens können die Beteiligten Bedenken gegen bestimmte Darstellungen vorbringen, die im Rahmen der Erörterungen und der anschließenden Abwägung überprüft werden. Die Interessen der Landwirtschaft werden durch den WLV und die LWK auch in den Erörterungsterminen vertreten. Nach intensiver Erörterung werden die Ergebnisse dem Regionalrat zu Entscheidung vorgelegt. Im Rahmen der Erarbeitung hat eine Vielzahl von Informationsterminen mit den Interessenvertretern der Landwirtschaft stattgefunden, in denen die Grundlagen dargelegt wurden. Da Fachbeitrag des LANUV basiert auf der landesweiten Biotopkartierung, die von jedermann im Internet eingesehen werden kann.	Erörterungsergebnis
einer Mehrdarstellung der BSN Bereiche Abstand zu nehmen, wo die Landschaftsplanung durchgeführt oder vorhandene Landschaftspläne überarbeitet		
wurden. Hilfsweise ist klarzustellen, dass die in Ziel 30.1 erfolgte Vorgabe nicht zwingend, sondern fakultativ angeordnet wird. Insoweit ist auf die gute Praxis nach Inkrafttreten des GEP im Kreis Coesfeld hinzuweisen. Im den		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Erläuterungen zum GEP (seinerzeit Randziffer 361 a) war ausdrücklich formuliert worden, dass die abschließende Entscheidung über die Ausweisung eines Naturschutzgebietes bei den Unteren Landschaftsbehörden liegt. Dies ist nunmehr im Zusammenspiel zwischen		
den Zielen Nr. 29.1 ff. und 30.1 ff mit den Hinweisen zur Wirkung der Ziele unter Randziffer 35 nicht mehr der Fall.		
All dies begründet die Besorgnis der Mitglieder des Landwirtschaftlichen Kreisverbandes Coesfeld, soweit sie durch		
Einbeziehung ihrer Flächen oder gar ihrer Hofstellen berührt werden. Auf eine Vielzahl von Einzeleinwendungen, aber auch		
Einwendungen der Landwirtschaftlichen Ortsverbände wird hingewiesen, die einheitlich fordern, die Darstellung zu korrigieren.		
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: 134-148	wirtschaftsverband	
Kreisverband Coesfeld	Dem Bedenken wird nicht gefolgt.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
Der Entwurf der Fortschreibung des Regionalplanes Münsterland sieht desweitern die großflächige Darstellung von Bereichen zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung vor.	vgl. Ausgleichsvorschlag zu Anregungsnummer: 134- 018, -114, -141	3
Mit 388.599 ha erfasst dieser Bereich den größten Teil des gesamten Plangebietes. Die Landwirtschaft wiederum bewirtschaftet rund		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
75 %. Folglich ist sie durch die Darstellung der BSLE-Bereiche im Regelfall betroffen.		
Die besondere Bedeutung der Landwirtschaft im Münsterland wurde in ihrem Fachbeitrag in den Entscheidungsprozess zur Aufstellung des Regionalplanes eingebracht. Deshalb ist das Konkurrenzverhältnis zwischen dem Anspruch der Landwirtschaft im hier verstandenen umfänglichen Sinne als Ernährungswirtschaft zu den anderen Nutzungsformen zu schärfen und hervorzuheben. Im gesamten BSLE Bereich muss daher diese Gewichtung deutlich herausgearbeitet werden, um ihr die Möglichkeit zu geben, die an sie gestellten Anforderungen im Planzeitraum erfüllen zu können. Daher sind Ergänzungen und Darstellungen in den Zielen und Grundsätzen zu IV. 5. aufzunehmen.		
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: 134-149	wirtschaftsverband	
Kreisverband Coesfeld Das Kapitel Wasser (Freiraum IV.6.) verfolgt zwei Ziele. Einerseits handelt es sich um den Schutz der Retentionsräume vor einer Überplanung durch die Gemeinden und Städte. Andererseits wird die Bedeutung der Gewässerstrukturen und Qualität des Wassers in den Vordergrund gerückt.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Im Abschnitt 456 wurde bewusst der Sammelbegriff "Träger der Gewässerunterhaltung" verwandt, um eine Aufzählung der unterschiedlichen Träger zu vermeiden. (Die Anregung bezieht sich eindeutig auf den Abschnitt 456, obwohl in der Stellungnahme 356 genannt ist)	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Letzteres begleitet die Landwirtschaft seit Jahren in einer engen Zusammenarbeit mit den Kooperationen Landwirtschaft / Wasserwirtschaft. Diese erfolgreiche Arbeit muss fortgesetzt werden. Nach Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) im Wasserhaushaltsgesetz des Bundes und im Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen sind die Wasser- und Bodenverbände als potentielle Träger von Maßnahmen beteiligt. Diese Bedeutung der Wasser- und Bodenverbände spiegelt sich im Entwurf des Regionalplanes bisher nicht wieder. Die Beteiligung der Wasser- und Bodenverbände als Träger öffentlicher Belange (!) mit ihrem gesetzlichen Auftrag der Gewässerunterhaltung muss hervorgehoben werden. Insoweit reicht es nicht aus, nur im erläuternden Textteil auf die Akteure unter Randziffer 356 hinzuweisen. Vielmehr wird angeregt die Bedeutung der Wasser- und Bodenverbände zumindest in einem Grundsatz herauszuarbeiten.		
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land	lwirtschaftsverband	
Anregungsnummer: 134-150	T	
Kreisverband Coesfeld Des Weiteren haben sich die Wasser- und Bodenverbände im Kreis Coesfeld zum Dachverband der Wasser- und Bodenverbände zusammengeschlossen. Der Dachverband ist in Form eines eingetragenen	Der Anregung wird nicht gefolgt. Im Abschnitt 456 wurde bewusst der Sammelbegriff "Träger der Gewässerunterhaltung" verwandt, um eine Aufzählung der unterschiedlichen Träger zu vermeiden.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Vereins im Jahre 2001 gegründet worden. Er ist der erste Ansprechpartner für die Wasserund Bodenverbände des Kreises und könnte daher zumindest stellvertretend unter Randziffer 456 Erwähnung finden.		
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: 134-151	dwirtschaftsverband	
Kreisverband Coesfeld Zum Kapitel Wasser werden Ausführungen zu Oberflächengewässern aber auch zum vorbeugenden Hochwasserschutz gemacht(s.o.). Die Notwendigkeit Wasser zu schützen, stellt niemand in Abrede. Gleichwohl dürfen die Vorgaben des Regionalplanes nicht dazu führen, dass ein Schutz dieser Bereiche nur mit Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung einhergehen kann. Entsprechendes ist als Grundsatz, zumindest jedoch in den Erläuterungen zu formulieren.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Durch die Ausführungen zu Oberflächengewässern und zum vorbeugenden Hochwasserschutz wird die landwirtschaftliche Nutzung nicht über die gesetzlichen Anforderungen hinaus eingeschränkt.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: 134-152	dwirtschaftsverband	,
Kreisverband Coesfeld Des Weiteren haben sich viele Mitglieder mit dem Hinweis an den Landwirtschaftliche Kreisverband Coesfeld gewandt, dass ihre Hofstellen von entsprechenden Bereichen erfasst würden. Hier ist klarzustellen, dass die Entwicklungsmöglichkeit der Betriebe dadurch nicht beeinträchtigt oder gar ausgeschlossen	Der Anregung wird nicht gefolgt. Durch die Lage von Hofstellen in "Überschwemmungsbereichen" oder "Bereichen zum Grundwasser- und Gewässerschutz" wird die Entwicklungsmöglichkeit der Betriebe nicht über die gesetzlichen Anforderungen hinaus eingeschränkt.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
wird. Dies könnte durch eine entsprechende textliche Klarsteilung erreicht werden.		
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: 134-153	lwirtschaftsverband	
Kreisverband Warendorf Da sich seit der Verabschiedung des Gebietsentwicklungsplanes Ende 1999 zahlreiche Entwicklungen eingestellt haben und Erfahrungen in unterschiedlichen Bereichen gesammelt werden konnten, ist aus unserer Sicht eine Fortschreibung sinnvoll.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband Anregungsnummer: 134-154		
Neben der Nahrungs- und Futtermittelproduktion wird mit der Produktion von Biomasse für den energetischen Bereich eine weitere wichtige Aufgabe an die Landwirtschaft herangetragen. Dies hat unmittelbar Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Produktion und damit die Flächennutzung. Dies muss im Regionalplan Berücksichtigung finden. Bereits heute ist die Landwirtschaft einer der wichtigsten Wirtschaftsbereiche im Münsterland. Dies gilt insbesondere für den Kreis Warendorf. Hierzu hat die Landwirtschaftskammer Nordrhein- Westfalen im November 2008 einen landwirtschaftlichen Fachbeitrag zum	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die DVO zum LPIG sieht ein entsprechendes Planzeichen nicht vor. Im landwirtschaftlichen Fachbeitrag werden keine Kriterien vorgeschlagen, die eine räumliche Steuerung der landwirtschaftlichen Nutzfläche differenziert ermöglichen. Eine flächendeckende Darstellung eines Vorbehaltsgebietes "Fläche für die Landwirtschaft" hätte auch keine weitergehende Steuerungsmöglichkeit als das bisherige Planzeichen "Allg. Freiraum und Agrarbereich". Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass bei der Erarbeitung des landwirtschaftlichen Fachbeitrags das Nennen von Kriterien zur	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Entwicklung eine größere Bedeutung beizumessen.	nicht gewünscht wurde.	
Dies sollte erreicht werden durch eine entsprechende Darstellung eines "Vorbehaltsgebietes Landwirtschaft". Eine derartige Darstellung muss alle Freiraumgebiete und Flächen im Sinne des Abschnittes IV. des Regionalplans ohne die festgesetzten Naturschutzgebiete und Waldflächen berücksichtigen.		
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: 134-155	lwirtschaftsverband	
Kreisverband Warendorf Bei der Darstellung von Bereichen zum Schutz der Natur sowie von Bereichen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung muss eine gesonderte Betrachtung erfolgen. Die Grundlagen für eine derartige Darstellung sind bei Betrachtung des Regionalplans nicht zu erkennen! Dies gilt insbesondere für die BSN - Darstellung, die eine Vorrangfunktion gem.	Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Die Reduzierung der BSN-Darstellungen auf die bereits heute festgesetzten Naturschutzgebiete und die bereits heute NSG-würdigen Gebiete widerspricht der Aufgabe des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan. Dieser hat nicht nur den Status Quo zu dokumentieren sondern auch Entwicklungsmöglichkeiten aus Sicht des Natur-und Landschaftsschutzes aufzuzeigen, vgl. § 9 (3) Nr. 4a BNatSchG zu den in der Landschaftsplanung aufzuzeigenden Erfordernissen und	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
aktuellem Entwurf haben sollen. Eine derartige Darstellung benötigt entscheidende Grundlagen (siehe Landesentwicklungsprogramm). In dem Zusammenhang wird verwiesen auf den bisherigen Gebietsentwicklungsplan, festgesetzte Naturschutzgebiete, die	Maßnahmen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft, wobei Schutz nach § 1 BNatSchG ausdrücklich auch die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft umfasst. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
sogenannten § 62er Biotope und den	Stellen und Personen des Privatrechts in	
ökologischen Fachbeitrag des LANUV.	Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei	
Hierbei wird deutlich, dass dieser	raumbedeutsamen Planungen und	
offensichtlich nur in Form von so genannten	Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5	
file-shapes, vorliegt. Die Grundlagen dafür	Raumordnungsgesetz(ROG) (s. auch	
sind sehr unterschiedlicher Natur und zum	Kap.I.3).	
Teil bereits über 10 Jahre alt. In der	Das landwirtschaftliche Handeln ist nach	
Konsequenz stellt sich die Frage inwieweit	derzeitiger Rechtsprechung in der Regel nicht	
diese Datengrundlage überhaupt belastbar ist.	raumbedeutsam und unterliegt damit nicht	
In einzelnen Fällen wird bereits auf den ersten	den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des	
Blick ersichtlich, dass es sich bei den	Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans	
beschriebenen Gebieten nicht um Flächen mit	(z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare	
Vorrangcharakter im Sinne von Bereichen	bodenrechtliche Wirkung. Erst die	
zum Schutz der Natur handeln kann.	nachfolgende Fachplanung bezieht sich auf	
	die konkrete parzellenscharfe Betrachtung vor	
Daher wird kritisch hinterfragt, ob und wie weit	Ort. In diesen Verfahren werden die Landwirte	
die nach § 9 Raumordnungsgesetz	auch beteiligt und können ihre Belange	
vorgeschriebene Umweltprüfung erfolgen	konkret vertreten. Der RP zeigt mit den	
konnte.	dargestellten BSN ein regionales	
	Biotopverbundsystem auf, in dem andere	
In der weiteren Konsequenz ist die	raumbedeutsame Maßnahmen und	
Unterrichtung und die Möglichkeit zur	Planungen, die diese Zielsetzung	
Stellungnahme zum Regionalplan gem. § 10	beeinträchtigen nur realisiert werden dürfen,	
Raumordnungsgesetz u. E. nicht möglich.	wenn die angestrebte Nutzung nicht an	
	anderer Stelle realisierbar ist.	
Daher ist fraglich, ob der jetzige	In den Erläuterungen zu Ziel 29 werden die	
Entwurfsstand zum Regionalplan mit dem	Grundlagen der BSN aufgelistet. Beim	
Raumordnungsgesetz konform ist.	Bestehen von Fragen hinsichtlich der	
	konkreten Abgrenzungen kann auf Bedarf in	
Im Zusammenhang mit der Darstellung von	diese Grundlagen eingesehen werden.	
Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) sind	Es ist rechtlich nicht erforderlich, die	
auch aufgrund der weniger guten Erfahrungen	Grundlagen der regionalplanerischen	
der Vergangenheit Konfliktsituationen	Darstellungen offenzulegen. Im Rahmen des	
vorprogrammiert. Diese betreffen	Erarbeitungsverfahrens können die Beteiligten	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
insbesondere die öffentlichen Wünsche auf der einen Seite und private Belange auf der anderen Seite. Hier bedarf es einer Abwägung gem. § 7 Raumordnungsgesetz. Eine derartige Abwägung ist jedoch nur möglich, wenn Hintergründe und Inhalte des ökologischen Fachbeitrags bekannt sind und bewertet werden können. Diese müssten dann der aktuellen Nutzung gegenübergestellt werden. Hier wäre im Regelfall der Fachbeitrag der Landwirtschaft zu berücksichtigen. Insofern stellt sich die Frage, ob bzw. wie der Abwägungsprozess gem. § 7 Raumordnungsgesetz überhaupt stattgefunden hat. Zumindest lässt sich aus der Darstellung im Regionalplanentwurf diese Abwägungsentscheidung nicht erkennen. Die in Teilen gewählte Vorgehensweise, BSN - Gebiete im Rahmen des Vernetzungsgedankens miteinander zu verknüpfen, ist aus unserer Sicht unkonkret und im Regelfall nicht belegt. Ein allgemeiner Hinweis ist im Rahmen des Abwägungsprozesses aus unserer Sicht nicht ausreichend. Vielmehr zeigen Einzelbeispiele, insbesondere im Zusammenhang mit der Querung von Straßen, Eisenbahnschienen, Autobahnen und dergleichen, dass hier eine Vernetzung real gar nicht erfolgen kann.	Bedenken gegen bestimmte Darstellungen vorbringen, die im Rahmen der Erörterungen und der anschließenden Abwägung überprüft werden. Die Interessen der Landwirtschaft werden durch den WLV und die LWK auch in den Erörterungsterminen vertreten. Nach intensiver Erörterung werden die Ergebnisse dem Regionalrat zu Entscheidung vorgelegt. Im Rahmen der Erarbeitung hat eine Vielzahl von Informationsterminen mit den Interessenvertretern der Landwirtschaft stattgefunden, in denen die Grundlagen dargelegt wurden. Da Fachbeitrag des LANUV basiert auf der landesweiten Biotopkartierung, die von jedermann im Internet eingesehen werden kann.	
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband Anregungsnummer: 134-156		
Kreisverband Warendorf	Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Die Reduzierung der BSN-Darstellungen auf	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Die Darstellung von BSN, insbesondere, wenn sie nicht über Naturschutzgebietsausweisung und Landschaftsschutzausweisung bereits festgesetzt sind, lehnen wir generell ab. Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land	die bereits heute festgesetzten Naturschutzgebiete und die bereits heute NSG-würdigen Gebiete widerspricht der Aufgabe des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan. Dieser hat nicht nur den Status Quo zu dokumentieren sondern auch Entwicklungsmöglichkeiten aus Sicht des Natur-und Landschaftsschutzes aufzuzeigen, vgl. § 9 (3) Nr. 4a BNatSchG zu den in der Landschaftsplanung aufzuzeigenden Erfordernissen und Maßnahmen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft, wobei Schutz nach § 1 BNatSchG ausdrücklich auch die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft umfasst.	
Anregungsnummer: 134-157		
Kreisverband Warendorf Bezüglich der Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung müssen wir feststellen, dass auch hier die notwendigen Grundlagen für die Darstellung im Regionalplan nicht erkenntlich sind. Auch ist der o. g. Abwägungsprozess infolgedessen nicht zu erkennen. In der Konsequenz ist damit auch hier das Vorgehen zu prüfen.	Dem Bedenken wird nicht gefolgt. vgl. Ausgleichsvorschlag zu Anregungsnummer: 134- 018, -114, -141	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
Die nahezu flächendeckende Darstellung von Bereichen zum Schutz der Landschaft und		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
landschaftsorientierten Erholung ist aus unserer Sicht nicht zielführend und wird vehement abgelehnt.		
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: 134-158	wirtschaftsverband	
Kreisverband Warendorf	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
III.1 . Allgemeine Siedlungsbereiche		3
Die in Grundsatz 9 und Ziel 2 definierten Vorgaben sind zu begrüßen. Insbesondere der Inhalte des Ziels 2.2 wonach eine Inanspruchnahme für den allgemeinen Siedlungsbereich nur vor dem Hintergrund der sich abzeichnenden künftigen Bevölkerungsentwicklung erfolgen darf, wird aus unserer Sicht unterstützt. Nur so kann dem Ziel des sorgsamen Umgangs mit Fläche Rechnung getragen werden.		
Auch in der Erläuterung und Begründung zu diesen Vorgaben wird deutlich gemacht, dass Siedlungsentwicklung innerhalb des Siedlungsraums zu vollziehen ist (Randnummer 124). Ferner wird darauf verwiesen, dass bei künftigen Bauleitplänen die jeweils aktuellen Berechnungsgrundlagen zum demografischen Wandel heranzuziehen sind. Hier ist davon auszugehen, dass mittelund langfristig die Bevölkerungszahl auch des Münsterlandes rückläufig sein wird. Vor diesem Hintergrund sind die Erläuterungen zur Minderung des Freiflächenverbrauchs (Randnummer 128) zu unterstützen. Hier wird		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
gerade die Innenentwicklung und Verdichtung sowie die Wiedernutzung als besondere Zielsetzung herausgestellt.		
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: 134-159	wirtschaftsverband	
Kreisverband Warendorf	Den Bedenken wird nicht gefolgt.	Die Regionalplanungsbehörde erläuterte die Methodik zu den
III.1 . Allgemeine Siedlungsbereiche Unter 3.2. wird der Flächenbedarf für allgemeinen Siedlungsbereich aufgeführt, der im Rahmen der Entwurfserstellung der	Die den dargestellten Siedlungsbereichen zugrunde liegenden Bedarfsberechnungen basieren auf einer landesweit abgestimmten Vorgehensweise. Vgl. hierzu Wolf, M., Henke, H. (2010), Der Siedlungsflächenbedarf im	Flächenbedarfsberechnungen und verwies auf die Grundzüge des einzuführenden Siedlungsflächenmonitorings.
Regionalplanfortschreibung bei einigen Kommunen räumlich nicht benannt war. Aus der Tabelle III-1 (Randnummer 139) ist zu	Münsterland bis 2025 im Internet auf den Regionalplan-Fortschreibungsseiten.	Kein Meinungsausgleich mit dem WLV.
entnehmen, dass die Stadt Oelde einen noch nicht im Regionalplan verorteten Bedarf in Höhe von 18 ha angemeldet hat. Für die Gemeinde Ostbevern sind dies 5 ha.	Die in Tabelle III-1 aufgeführten nicht verorteten Bedarfe ergeben sich aus diesen gleichen, flächendeckend angewendeten Bedarfsberechnungen unter Berücksichtigung der ermittelten Flächenreserven in den	
Insbesondere der Flächenbedarf für Oelde ist aus unserer Sicht sehr hoch und lässt sich	einzelnen Kommunen.	
gerade mit Blick auf die demografische Entwicklung nicht rechtfertigen. Auch für Oelde ist davon auszugehen, dass der Einwohnerbestand ab dem Jahr 2020 fallen wird.	Um in Zukunft aber unabhängig von der derzeitigen Berechnungsansätzen einer ausreichenden Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit Bauland bei gleichzeitiger Freiraumschonung gerecht zu werden, wird ein Siedlungsflächenmonitoring	
Auch in anderen Kommunen des Kreises Warendorf findet eine Ausdehnung des allgemeinen Siedlungsbereichs im aktuellen Entwurf des Regionalplans gegenüber der bisherigen Darstellung im GEP (alt) statt. So hat z.B. die Stadt Sassenberg hier eine	in 2013/2014 aufgebaut werden. Damit soll einerseits eine nachhaltige flächensparende Siedlungspolitik verfolgt werden, andererseits auf begründete zusätzliche Flächenbedarfe der Kommunen angemessen und flexibel reagiert werden (vgl. die neuen Ziele 1.1 und	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Ausdehnung von 73 ha vorgeschlagen. In Drensteinfurt liegt diese Zahl bei ca. 23 ha. Im Gegensatz dazu streben andere Kommunen wie Ahlen, Sendenhorst oder Telgte eine deutliche Rückführung des allgemeinen Siedlungsbereichs mit Blick auf den neuen Regionalplan an. Hier bedarf es unseres Erachtens einer kritischen Überprüfung. Die demographische Entwicklung dürfte vom Grundsatz her in den Kommunen des Kreises Warendorf ähnlich verlaufen. Daher kann ein sehr unterschiedliches Vorgehen im Zusammenhang mit der Ausweisung von allgemeinen Siedlungsbereichen nicht nachvollzogen werden.	1.2 i. V. m. Ziel 2.2 des Regionalplanentwurfs).	
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: 134-160	wirtschaftsverband	
Kreisverband Warendorf IV. Generelle Planungsgrundsätze im Freiraum- und Agrarbereich	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die textlichen Darstellungen sind überarbeitet worden mit der Folge, dass das Ziel 23	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
Der Grundsatz 15 ist insbesondere in Verbindung mit dem Ziel 23 (Agrarstrukturelle Belange beachten!) zu unterstützen und zu begrüßen.	gestrichen und in den Grundsatz 16 eingegliedert wurde. Die Forderung einer generellen Priorisierung der Landwirtschaft vor allen anderen	
Gerade der Hinweis, wonach die Inanspruchnahme dieser Flächen sich auf das unumgängliche Maß zu begrenzen habe, wird unterstützt. Mit der Definition des Ziels 23.1, wonach die agrarstrukturellen Belange in diesem Bereich Vorrang vor anderen Belangen haben, wäre auch eine sinnvolle	Belangen widerspricht den Zielen der Raumordnung und den Zielen des LEP NRW. Der Regionalplan hat nicht die Funktion eines "landwirtschaftlichen Rahmenplans". Grundsätzlich hat sich die Landwirtschaft in die Abwägungshierarchie mit anderen Belangen einzuordnen. Entsprechende fachgesetzliche Regelungen sind zu beachten	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Kennzeichnung zu verbinden. In diesem Zusammenhang wäre auch eine Dokumentation sowohl der Grundsätze 15 und 16 sowie der Ziele 22 und 23 in Form eines Planzeichens sinnvoll. Eine solche Darstellung würde Grundsätze und Ziele stärker unterstützen. Dies ist mit Blick auf die zukünftige Entwicklung notwendig, da Landwirtschaft Ernährungssicherung bedeutet und gleichzeitig wesentlicher Wirtschaftsfaktor im Münsterland und damit im Kreis Warendorf ist.	bzw. zu berücksichtigen. Es liegen keine Kriterien vor, auch nicht über den landwirtschaftlichen Fachbeitrag, die es der Regionalplanung ermöglichen ein eigenes Planzeichen "Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft" differenziert im Raum darzustellen. Die DVO zum LPIG, Anlage 3 (Planzeichenverordnung) sieht ein entsprechendes Planzeichen auch nicht vor. In den Erläuterungen zu Grundsatz 15 ist das Verhältnis der Planzeichen Allg. Freiraum und Agrarbereich, BSLE und BSN in der Überarbeitung klarer formuliert worden.	
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: 134-161	Wirtschaftsverband	
Kreisverband Warendorf IV. Generelle Planungsgrundsätze im Freiraum- und Agrarbereich Vor diesem Hintergrund erscheint es uns sinnvoll über die Einführung eines Planzeichens "Fläche für die	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die DVO zum LPIG sieht ein entsprechendes Planzeichen nicht vor. Im landwirtschaftlichen Fachbeitrag werden keine Kriterien vorgeschlagen, die eine räumliche Steuerung der landwirtschaftlichen Nutzfläche differenziert ermöglichen.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
Landwirtschaft" erneut nachzudenken. Es würde die Darstellung des Ziels 23 klarer machen und in Abwägungsfällen räumliche und inhaltliche Abgrenzung auch aufgrund des vorhandenen Kartenmaterials ermöglichen. Dies unterstreichen auch die nachfolgenden Erläuterungen und Begründungen z.B. Randnummer 326, 327.	Eine flächendeckende Darstellung eines Vorbehaltsgebietes "Fläche für die Landwirtschaft" hätte auch keine weitergehende Steuerungsmöglichkeit als das bisherige Planzeichen "Allg. Freiraum und Agrarbereich". Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass bei der Erarbeitung des landwirtschaftlichen Fachbeitrags das Nennen von Kriterien zur	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	räumlichen Steuerung in der Landwirtschaft ausdrücklich von den eigenen Mitgliedern nicht gewünscht wurde.	
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: 134-162	wirtschaftsverband	1
Kreisverband Warendorf	Der Hinweis wird zur zustimmend zur Kenntnis genommen.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
IV. Vorhaben für Eignungsgebiete für Anlagen der Intensivtierhaltung		
Die hier aufgezeigte Darstellung, wonach Eignungsbereiche für Anlagen der Intensivtierhaltung in der kommunalen Bauleitplanung nicht sinnvoll sind (siehe Erläuterung und Begründung Randnummer 339) wird ausdrücklich unterstützt. Auch aus unserer Sicht ist davon auszugehen, dass ein derartiges Steuerungsinstrument nicht effektiv eingesetzt werden kann.		
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: 134-163	wirtschaftsverband	
IV. Im Bereich für den Schutz der Natur / Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung Mit Ziel 29 und Grundsatz 20 werden Bereiche zum Schutz der Natur angesprochen. Die Anforderungen zur Nutzung werden im Ziel 29.2 definiert. Hier wird pauschal eine naturnahe oder eine	Dem Bedenken wird gefolgt. Die vorgetragene Begründung wurde aufgegriffen und in einer Neuformulierung der Ziele 29 und 30 Rechnung getragen. Diese Neuformulierung ist im überarbeiteten Planentwurf nachzulesen. Das Ziel 30 ist grundlegend überarbeitet worden. Aussagen zur nachfolgenden Umsetzung der BSN werden nicht mehr getroffen. Die naturschutzrechtliche Sicherung der BSN fällt in die fachliche Beurteilung der	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
extensive Nutzung eingefordert. Es ist festzustellen, dass erst die vorherrschenden Nutzungen im Regelfall die Ausprägung der Bereiche zum Schutz der Natur gefördert und unterstützt haben. Somit kann nicht per se eine naturnahe oder extensive Nutzung langfristig gesichert werden müssen. Auch bedarf es nicht in jedem Fall Maßnahmen des Naturschutzes oder einer natürlichen Sukzession für die Entwicklung dieser Gebiete.	zuständigen Landschaftsbehörden.	
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: 134-164	wirtschaftsverband	
Kreisverband Warendorf	Dem Bedenken wird teilweise gefolgt. Die vorgetragene Begründung wurde	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
IV. Im Bereich für den Schutz der Natur /	aufgegriffen und in einer Neuformulierung der	Torram on obotomytom
Bereiche für den Schutz der Landschaft und	Ziele 29 und 30 Rechnung getragen. Diese	
der landschaftsorientierten Erholung	Neuformulierung ist im überarbeiteten	
Nit dags 7:s1 20 wind swan day \/swan s file	Planentwurf nachzulesen.	
Mit dem Ziel 30 wird zwar der Vorrang für einen langfristigen Vertragsnaturschutz	Das Ziel 30 ist grundlegend überarbeitet worden. Aussagen zur nachfolgenden	
definiert. Das begrüßen wir sehr. Allerdings	Umsetzung der BSN werden nicht mehr	
wird auch gefordert, die Gesamtfläche oder	getroffen. Die naturschutzrechtliche Sicherung	
die überwiegenden Teile als	der BSN fällt in die fachliche Beurteilung der	
Naturschutzgebiete festzusetzen. Dies ist aus	zuständigen Landschaftsbehörden.	
unserer Sicht nicht akzeptabel. Hierfür bedarf	In den Erläuterungen zu Ziel 29 werden die	
es in jedem Fall einer einzelnen	Grundlagen der BSN aufgelistet. Beim	
naturschutzfachlichen Begründung. Inwiefern	Bestehen von Fragen hinsichtlich der	
dies im Rahmen des Regionalplans festgesetzt werden kann, ist aus unserer Sicht	konkreten Abgrenzungen kann auf Bedarf in diese Grundlagen eingesehen werden.	
fraglich. Hierzu müssten entsprechende	diese Grandlagen eingesenen werden.	
naturschutzfachliche Bewertungen vorgelegt	Es ist rechtlich nicht erforderlich, die	
werden. Diese sind dem Entwurf des	Grundlagen der regionalplanerischen	
Regionalplans jedoch nicht zu entnehmen.	Darstellungen offenzulegen. Im Rahmen des	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	Erarbeitungsverfahrens können die Beteiligten Bedenken gegen bestimmte Darstellungen vorbringen, die im Rahmen der Erörterungen und der anschließenden Abwägung überprüft werden. Die Interessen der Landwirtschaft werden durch den WLV und die LWK auch in den Erörterungsterminen vertreten. Nach intensiver Erörterung werden die Ergebnisse dem Regionalrat zu Entscheidung vorgelegt. Im Rahmen der Erarbeitung hat eine Vielzahl von Informationsterminen mit den Interessenvertretern der Landwirtschaft stattgefunden, in denen die Grundlagen dargelegt wurden. Da Fachbeitrag des LANUV basiert auf der landesweiten Biotopkartierung, die von jedermann im Internet eingesehen werden kann.	
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: 134-165	wirtschaftsverband	
Kreisverband Warendorf IV. Im Bereich für den Schutz der Natur / Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung Ferner ist mit Blick auf das Ziel 30.1, wonach	Dem Bedenken wird teilweise gefolgt. Die vorgetragene Begründung wurde aufgegriffen und in einer Neuformulierung der Ziele 29 und 30 Rechnung getragen. Diese Neuformulierung ist im überarbeiteten Planentwurf nachzulesen. Das Ziel 30 ist grundlegend überarbeitet	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
BSN-Flächen entweder in ihrer Gesamtheit oder in den überwiegenden Teilen als Naturschutzgebiete festzusetzen sind, festzustellen , dass die Definition nicht konkret genug ist. Hier stellt sich bei späterer Umsetzung z.B. im Rahmen der Landschaftsplanung die Frage worauf sich der	worden. Aussagen zur nachfolgenden Umsetzung der BSN werden nicht mehr getroffen. Die naturschutzrechtliche Sicherung der BSN fällt in die fachliche Beurteilung der zuständigen Landschaftsbehörden. Der Regionalplan zeigt mit den dargestellten	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
"überwiegende Teil" bezieht. Dies können einzelne Landschaftspläne, einzelne Bereiche zum Schutz der Natur oder jedoch der gesamte Bereich zum Schutz der Natur im Regionalplan sein. Auch vor diesem Hintergrund ist die Vorgabe, Bereiche zum Schutz der Natur mit Naturschutzgebietsausweisen zu belegen, abzulehnen.	BSN den Bereich des Planungsraumes auf, der aus regionaler Sichtweise für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems wichtig und vor anderen raumbedeutsamen Planungen zu schützen ist. Die konkrete Umsetzung bezüglich der Größe, Abgrenzung und Wahl der naturschutzfachlichen Festsetzung liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Landschaftsbehörde.	
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: 134-166	wirtschaftsverband	
Kreisverband Warendorf	Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Die Reduzierung der BSN-Darstellungen auf	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
Zur Darstellung von Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) im Detail:	die bereits heute festgesetzten Naturschutzgebiete und die bereits heute NSG-würdigen Gebiete widerspricht der	vorialii oriosotoiii gtorii
Die Bereiche zum Schutz der Natur sind mit Blick auf die fachliche Konkretisierung durch	Aufgabe des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan. Dieser hat nicht nur	
Einsicht in den Entwurf des Regionalplans nicht zu klären. Der Hinweis auf bisherige	den Status Quo zu dokumentieren sondern auch Entwicklungsmöglichkeiten aus Sicht	
Naturschutzgebietsausweisungen, Landschaftsplan aber insbesondere den	des Natur-und Landschaftsschutzes aufzuzeigen, vgl. § 9 (3) Nr. 4a BNatSchG zu	
LANUV-Fachbeitrag kann von außen nicht nachverfolgt werden. Insofern stellt sich die Frage nach welchen fachlichen Kriterien die	den in der Landschaftsplanung aufzuzeigenden Erfordernissen und Maßnahmen zum Schutz bestimmter Teile	
Ausweisung im Regionalplan erfolgt. In diesem Zusammenhang ist zu diskutieren, ob	von Natur und Landschaft, wobei Schutz nach § 1 BNatSchG ausdrücklich auch die	
der notwendige Abwägungsprozess der nach Raumordnungsgesetz gefordert ist, seitens	Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft	
der Bezirksregierung überhaupt erfolgreich durchgeführt werden konnte. Generell ist zu	umfasst. In den Erläuterungen zu Ziel 29 werden die	
hinterfragen, ob Bereiche zum Schutz der Natur in dieser Größe oder ob sie überhaupt	Grundlagen der BSN aufgelistet. Beim Bestehen von Fragen hinsichtlich der	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
dargestellt werden müssen oder ob es sich im Zweifelsfall sogar um Bereiche zum Schutz der Landschaft- und der landschaftsorientierten Erholung bzw. um Freiraum handelt. Vor diesem Hintergrund stellen wir die Darstellung von Bereichen zum Schutz der Natur insbesondere dann, wenn sie nicht über Naturschutzgebietsausweisung und Landschaftsschutzgebietsausweisung bereits festgesetzt sind, generell in Frage.	konkreten Abgrenzungen kann auf Bedarf in diese Grundlagen eingesehen werden. Es ist rechtlich nicht erforderlich, die Grundlagen der regionalplanerischen Darstellungen offenzulegen. Im Rahmen des Erarbeitungsverfahrens können die Beteiligten Bedenken gegen bestimmte Darstellungen vorbringen, die im Rahmen der Erörterungen und der anschließenden Abwägung überprüft werden. Die Interessen der Landwirtschaft werden durch den WLV und die LWK auch in den Erörterungsterminen vertreten. Nach intensiver Erörterung werden die Ergebnisse dem Regionalrat zu Entscheidung vorgelegt. Im Rahmen der Erarbeitung hat eine Vielzahl von Informationsterminen mit den Interessenvertretern der Landwirtschaft stattgefunden, in denen die Grundlagen dargelegt wurden. Da Fachbeitrag des LANUV basiert auf der landesweiten Biotopkartierung, die von jedermann im Internet eingesehen werden kann.	

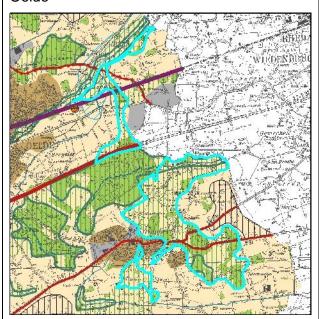
Ausgleichsvorschläge

Erörterungsergebnis

Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband

Anregungsnummer: 134-167

Oelde



Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft.

Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien.

Mit der Überprüfung erfolgte auch eine Korrektur des aufgrund von technischen Fehlern zu groß dargestellten BSN auf den Gebieten der Gemeinde Beelen und der Stadt Oelde. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Kreisverband Warendorf

Exemplarische Anmerkungen zur BSN-Darstellung im Kreis Warendorf auf Gemeindeebene:

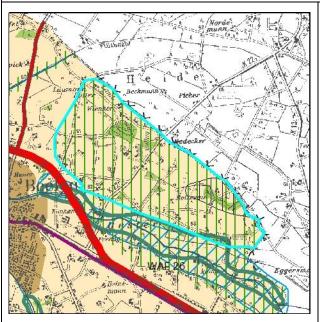
<u>Oelde</u>

Hier ist die BSN-Darstellung deutlich zu groß ausgefallen. Im Rahmen eines Gesprächs mit der Bezirksregierung am 06.07. in Münster wurde deutlich, dass es sich hier um einen

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
technischen Fehler handelt. Eine entsprechende Anpassung ist vorzunehmen. Die Fläche ist deutlich zurückzuführen.		

Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband

Anregungsnummer: 134-168



Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft.

Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien.

Mit der Überprüfung erfolgte auch eine Korrektur des aufgrund von technischen Fehlern zu groß dargestellten BSN auf den Gebieten der Gemeinde Beelen und der Stadt Oelde. Die Regionalplanungsbehörde folgt also der Anregung.

Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Beelen

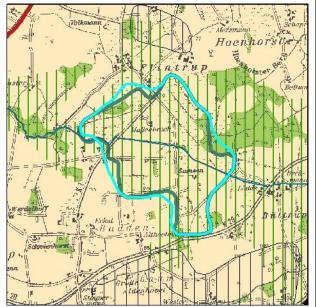
Auch hier ist im östlichen Bereich des Stadtgebiets Beelen ein technischer Fehler erfolgt. Analog zum Vorgehen in Oelde wurde auch hier der BSN- und der BSLE Bereich vertauscht und in der Folge die BSN-Fläche zu groß dargestellt. Hier hat eine entsprechende Anpassung ebenso zu

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
erfolgen und die Fläche ist zurückzuführen.		
Aufgrund dieser Erfahrung fordern wir eine generelle Überprüfung, um technische Fehler		
in allen Gemeinden sicher auszuschließen.		

Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband

Anregungsnummer: 134-169

Warendorf



Kreisverband Warendorf

Warendorf

Mit Blick auf das vorgesehene BSN südlich

Die BSN Abgrenzungen wurden Münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Die BSN Darstellung wird durch die Biotopkatasterfläche BK-4113-0306 "Kulturlandschaft zwischen Buddenbaum und Flintrup" des LANUV begründet. Die Fläche ist nach dem Kataster in weiten Teilen naturschutzwürdig.

Die Herausnahme von einzelnen Hofstellen, Parzellen, Ackerflächen u.a. aus den BSN würde nicht der Darstellungssystematik des Regionalplanes entsprechen. Der Maßstab (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung der Bereiche zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5

Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht.

Das Biotopkataster bewertet die Flächen nahezu vollständig als NSG-würdig. Sie sind insgesamt vom LANUV als VB Stufe 1 eingestuft.

Kein Meinungsausgleich mit dem WLV.

siehe auch E134-059, 070-027 und 108-147

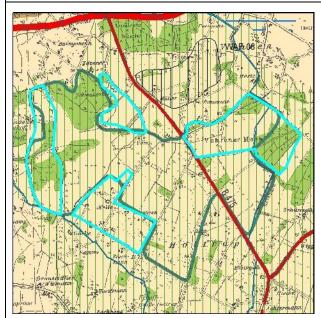
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
der Stadt Warendorf (im Bereich Freckenhorst) mit der Ordnungsziffer VB-MS4113-004 wird unter Hinzuziehung des LINFOS- NRW des LANUV deutlich, dass die hier vorgebrachten Argumente für eine Darstellung als BSN mit Blick auf die ökologische Bewertung bei weitem nicht ausreichen. Das betrachtete Areal könnte allenfalls als BSLE dargestellt werden. Wie in diesem Gebiet ist auch in anderen Bereichen eine Überprüfung der fachlichen Hintergründe dringend geboten.	Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f). Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt.	

Ausgleichsvorschläge

Erörterungsergebnis

Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband

Anregungsnummer: 134-170



Kreisverband Warendorf

Warendorf

Das im Südosten der Stadt Warendorf im Vergleich zum alten Gebietsentwicklungsplan deutlich ausgedehnte BSN-Gebiet (Kennnummer VB-MS4013-103) ist aufgrund einer Datenerhebung vor ca. 10 Jahren dargestellt worden. Nach Ansicht der ortsansässigen Landwirte hat sich die Nutzungsstruktur dort deutlich geändert.

Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft.

Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien.

Der BSN im Bereich des NSG WAF-054 "Mirlenbrink-Holtrup-Vohrener Mark" wurde gegenüber dem Erarbeitungsbeschluss reduziert. Das Kerngebiet des BSN bleibt dargestellt.

Die Herausnahme von einzelnen Hofstellen, Parzellen, Ackerflächen u.a. aus den BSN würde nicht der Darstellungssystematik des Regionalplanes entsprechen. Der Maßstab (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung der Bereiche zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f). Das privilegierte landwirtschaftliche bzw.

Meinungsausgleich mit LWK (108-149) und WLV, die beide eine Reduzierung des BSN angeregt haben, dem die Regionalplanungsbehörde teilweise gefolgt ist.

Meinungsausgleich auch mit dem LANUV, dessen Anregung sich auf die BSN-Erweiterung im Nordosten beschränkt und dem die Regionalplanungsbehörde folgt (E119-068).

Der Kreis Warendorf regt eine weitergehende Reduzierung des BSN an (070-025, 070-026 und 070-028). Da der BSN westlich der Römerstraße nicht herausgenommen wird, erklärt der Kreis Warendorf keinen Meinungsausgleich.

Im Nachgang zum Erörterungstermin erklärt der Kreis Warendorf Meinungsausgleich.

Die Naturschutzverbände regen an, den BSN in der Vohrener Mark zu ergänzen und entsprechend dem Erarbeitungsentwurf darzustellen (E151-128). Die Regionalplanungsbehörde folgt dem nicht. Daher kein Meinungsausgleich mit den Naturschutzverbänden.

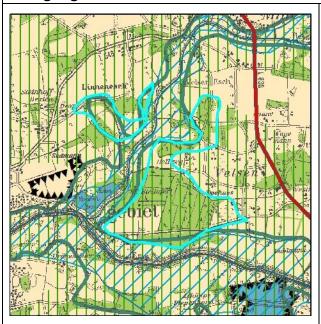
forstliche Handeln ist in der Regel nicht

raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Insofern sind sowohl die biologischen Daten als auch die Nutzungen, die bislang zur Darstellung als BSN geführt haben, kritisch zu hinterfragen. Eine Anpassung auf die bisherige Darstellung ist geboten.	nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt. vgl. Anreg.Nr.: 070-025 070-026 070-028	

Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband

Anregungsnummer: 134-171



Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft.

Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien.

Der BSN im Bereich der Mündung der Hessel in die Ems wurde reduziert.

Die Herausnahme von einzelnen Hofstellen, Parzellen, Ackerflächen u.a. aus den BSN würde nicht der Darstellungssystematik des Regionalplanes entsprechen. Der Maßstab (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung der Bereiche zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen

Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung also weitgehend. Meinungsausgleich mit dem WLV, der Landwirtschaftskammer (108-148) und dem Kreis Warendorf (070-022).

Die Naturschutzverbände und die LANUV erheben jedoch Bedenken dagegen, dass gegenüber dem Erarbeitungsentwurf (Stand 20.09.2010) in dem Entwurf der Meinungsausgleichsvorschläge (Stand: März 2013) die BSN Darstellung im Bereich der Einmündung der Hessel in die Ems herausgenommen wurde. Sie regen an, die BSN-Kulisse wieder entsprechend zu erweitern (E151-130 und E119-069).

Daher **kein Meinungsausgleich mit den**

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Kreisverband Warendorf Warendorf Für den Bereich Milte in Richtung Einen ist eine deutliche Ausdehnung des BSN Bereiches über die bestehende Planung des GEP hinaus vorgesehen. Dies ist aus unserer Sicht abzulehnen. Hierfür besteht unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten keinerlei Begründung.	Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f). Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt.	Naturschutzverbänden und dem LANUV
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: 134-172	lwirtschaftsverband	
Sassenberg	Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Der BSN östlich von Sassenberg / entlang der Hessel wurde in Teilen reduziert. Der BSN entlang der Hessel ist grundsätzlich bedeutend für ein regionales Biotopverbundsystem. Der Maßstab (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung der Bereiche zu. Eine	Die LWK hat eine ähnliche Anregung zu diesem BSN abgegeben (108-145) Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht. Die Gewässeraue der Hessel ist als BSN in einer ausreichenden Größe und durchgehend dargestellt. Eine weitere Zurücknahme des BSN ist aus Gründen der Darstellungssystematik nicht angezeigt. Der Regionalplan lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung zu. Eine grundstücksscharfe

Special Schillenge Schilenge Schilen

Kreisverband Warendorf

Sassenberg

Im östlichen Bereich der Stadt Sassenberg ist im Einzugsbereich der Hessel eine neue Ausweisung des BSN erfolgt (VB-MS4013-005). Diese Ausdehnung ist aus unserer Sicht kritisch zu hinterfragen.

Ausgleichsvorschläge

grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen. Die Herausnahme von einzelnen Hofstellen. Parzellen. Ackerflächen u.a. aus den BSN würde nicht der Darstellungssystematik des Regionalplanes entsprechen. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f). Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt.

Erörterungsergebnis

Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen.

Damit können maßstabsbedingt mit diesen Bereichen auch Flächen erfasst sein, die z.B. land- oder/und forstwirtschaftlich intensiv genutzt werden. Diese Nutzungen bleiben von den Zielen zum Bereich für den Schutz der Natur unberührt.

Die Naturschutzverbände regen eine Aufweitung des BSN entsprechend der Darstellung im Erarbeitungsentwurf an (E151-121)

Kein Meinungsausgleich mit den Naturschutzverbänden, der LWK und dem WLV.

Ausgleichsvorschläge

Die BSN Abgrenzungen wurden

münsterlandweit überprüft.

Erörterungsergebnis

Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband

Anregungsnummer: 134-173



Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien.

Entlang der Werse wurde der BSN gegenüber dem Erarbeitungsbeschluss in Teilen reduziert.

Der BSN entlang der Werse stellt eine Verbindungsfunktion dar. Mehrere benachbarte schutzwürdige Biotope, Objekte und Kleinflächen sind im Regionalplan nicht separat dargestellt, sondern werden in einem Bereich für den Schutz der Natur zusammengefasst. Damit können maßstabsbedingt mit diesen Bereichen auch Flächen erfasst sein, die z.B. land- oder/und forstwirtschaftlich intensiv genutzt werden. Diese Nutzungen bleiben von den Zielen zum Bereich für den Schutz der Natur unberührt. Kein Meinungsausgleich mit der Landwirtschaftskammer (108-146) und dem WLV.

Die Naturschutzverbände regen an, den BSN entlang der Werse zu erweitern und entsprechend dem Erarbeitungsentwurf darzustellen (E151-141).

Kein Meinungsausgleich mit den Naturschutzverbänden.

Kreisverband Warendorf

Sendenhorst, Drensteinfurt, Beckum

In den Gemeindegebieten Sendenhorst und Drensteinfurt (Werse-Auen) ist im Bereich des BSN (VB-MS4012-004) die angestrebte Ausdehnung kritisch zu hinterfragen. Auch hier liegt eine ca. 10 Jahre alte Datenerfassung als Hintergrund für die Darstellung vor. Eine fachliche Begründung konnte im Rahmen des oben genannten

Anlage 5

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Gesprächs nicht geliefert werden. Dies ist auch für Teilbereiche auf dem Gebiet Beckum festzustellen. Hier bedarf es einer fachlichen Darstellung mit entsprechender Anpassung der BSN-Darstellung.		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband Anregungsnummer: 134-174		
Kreisverband Warendorf Bei der abschnittsweisen exemplarischen Betrachtung wird grundsätzlich deutlich: - Die Datengrundlage zur Darstellung von BSN ist zum Teil relativ alt (10 Jahre und älter). - Für einige Darstellungen von BSN-Bereichen liegen keine Datengrundlagen vor. - Die Datengrundlagen rechtfertigen eine Darstellung als BSN nicht in jedem Fall (siehe Beispiel Freckenhorst). In der Konsequenz können diese Daten nur bedingt von der Bezirksregierung selbst jedoch in keinem Fall vom Grundstückseigentümer und Bewirtschafter im Rahmen des Beteiligungsprozesses überprüft werden. Hier bedarf es dringend einer transparenten Darstellung von belastbaren Daten für einzelne Bereiche. Es wird in Zweifel gezogen, ob der notwendige Abwägungsprozess durchgeführt werden kann.	Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Die Reduzierung der BSN-Darstellungen auf die bereits heute festgesetzten Naturschutzgebiete und die bereits heute NSG-würdigen Gebiete widerspricht der Aufgabe des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan. Dieser hat nicht nur den Status Quo zu dokumentieren sondern auch Entwicklungsmöglichkeiten aus Sicht des Natur-und Landschaftsschutzes aufzuzeigen, vgl. § 9 (3) Nr. 4a BNatSchG zu den in der Landschaftsplanung aufzuzeigenden Erfordernissen und Maßnahmen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft, wobei Schutz nach § 1 BNatSchG ausdrücklich auch die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft umfasst. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (s. auch Kap.I.3).Das landwirtschaftliche Handeln ist nach derzeitiger Rechtsprechung in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN)	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Erst die nachfolgende Fachplanung bezieht sich auf die konkrete parzellenscharfe Betrachtung vor Ort. In diesen Verfahren werden die Landwirte auch beteiligt und können ihre Belange konkret vertreten. Der RP zeigt mit den dargestellten BSN ein regionales Biotopverbundsystem auf, in dem	
bezieht sich auf die konkrete parzellenscharfe Betrachtung vor Ort. In diesen Verfahren werden die Landwirte auch beteiligt und können ihre Belange konkret vertreten. Der RP zeigt mit den dargestellten BSN ein	
Betrachtung vor Ort. In diesen Verfahren werden die Landwirte auch beteiligt und können ihre Belange konkret vertreten. Der RP zeigt mit den dargestellten BSN ein	
werden die Landwirte auch beteiligt und können ihre Belange konkret vertreten. Der RP zeigt mit den dargestellten BSN ein	
können ihre Belange konkret vertreten. Der RP zeigt mit den dargestellten BSN ein	
RP zeigt mit den dargestellten BSN ein	
regionales Biotopverbundsystem aut, in dem	
andere raumbedeutsame Maßnahmen und	
Planungen, die diese Zielsetzung	
beeinträchtigen nur realisiert werden dürfen,	
wenn die angestrebte Nutzung nicht an	
anderer Stelle realisierbar ist.	
In den Erläuterungen zu Ziel 29 werden die	
Grundlagen der BSN aufgelistet. Beim	
Bestehen von Fragen hinsichtlich der	
konkreten Abgrenzungen kann auf Bedarf in	
diese Grundlagen eingesehen werden. Es ist rechtlich nicht erforderlich, die	
•	
Grundlagen der regionalplanerischen	
Darstellungen offenzulegen. Im Rahmen des	
Erarbeitungsverfahrens können die Beteiligten Bedenken gegen bestimmte Darstellungen	
vorbringen, die im Rahmen der Erörterungen	
und der anschließenden Abwägung überprüft werden. Die Interessen der Landwirtschaft	
werden durch den WLV und die LWK auch in	
den Erörterungsterminen vertreten. Nach	
intensiver Erörterung werden die Ergebnisse	
dem Regionalrat zu Entscheidung vorgelegt.	
Im Rahmen der Erarbeitung hat eine Vielzahl	
von Informationsterminen mit den	
Interessenvertretern der Landwirtschaft	
stattgefunden, in denen die Grundlagen	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	dargelegt wurden. Da Fachbeitrag des LANUV basiert auf der landesweiten Biotopkartierung, die von jedermann im Internet eingesehen werden kann.	
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: 134-175	wirtschaftsverband	
Kreis Warendorf Die Darstellung von BSN, insbesondere, wenn sie nicht über Naturschutzgebietsausweisung und Landschaftsschutzausweisung bereits festgesetzt sind, lehnen wir generell ab.	Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Die Reduzierung der BSN-Darstellungen auf die bereits heute festgesetzten Naturschutzgebiete und die bereits heute NSG-würdigen Gebiete widerspricht der Aufgabe des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan. Dieser hat nicht nur den Status Quo zu dokumentieren sondern auch Entwicklungsmöglichkeiten aus Sicht des Natur-und Landschaftsschutzes aufzuzeigen, vgl. § 9 (3) Nr. 4a BNatSchG zu den in der Landschaftsplanung aufzuzeigenden Erfordernissen und Maßnahmen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft, wobei Schutz nach § 1 BNatSchG ausdrücklich auch die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft umfasst.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: 134-176	wirtschaftsverband	
Kreisverband Warendorf	Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Im Hinblick auf die Erfordernisse und	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
BSLE	Maßnahmen des § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG sind daher in Umsetzung des	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Im Entwurf des Regionalplans ist eine	Regionalplans und zur Verwirklichung der	
umfassende Darstellung von BSLE-Flächen	Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und	
erfolgt. Hierzu fehlt die fachliche Begründung.	der Landschaftspflege Landschaftspläne	
	aufzustellen und fortzuschreiben,	
In Ziel 30.5 wird darauf hingewiesen, dass im	insbesondere, da im Planungsraum weiterhin	
Planungsgebiet weiterhin Landschaftspläne	eine Vielzahl von Planungen und Maßnahmen	
aufzustellen und fortzuschreiben seien. Hierzu	zu erwarten sind, durch die wesentliche	
fehlt im Zusammenspiel zwischen dem	Veränderungen von Natur und Landschaft	
Bundesnaturschutzgesetz und dem	eintreten können. Landschaftspläne sind des	
Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen eine	Weiteren aufzustellen zum Aufbau und Schutz	
rechtliche Grundlage (konkurrierende	eines Biotopverbunds, der Biotopvernetzung	
Gesetzgebung). Flächendeckende	und des Netzes "Natura 2000" sowie zur	
Landschaftsplanung ist nunmehr keine	Entwicklung, Pflege und Erschließung der	
zwingende Verpflichtung mehr. Vor diesem	Landschaft im Sinne des § 26 LG NRW.	
Hintergrund sollte auch die Tabelle IV.1.		
(Randnummer 410) eine andere Wertung	Die fachliche Begründung für die BSLE	
erfahren.	Darstellung erfolgt im Wesentlichen aus den	
	Fachbeitrag der LANUV.	
Mit Blick auf die nicht mehr bestehende	Es ist rechtlich nicht erforderlich, die	
Verpflichtung zur flächendeckenden	Grundlagen der regionalplanerischen	
Landschaftsplanung sind Grundsatz 21	Darstellungen offenzulegen. Im Rahmen des	
(Randnummer 417) in Verbindung mit Ziel 31	Erarbeitungsverfahrens können die Beteiligten	
(Randnummer 421) kritisch zu hinterfragen.	Bedenken gegen bestimmte Darstellungen	
Die nahezu flächendeckende Darstellung von	vorbringen, die im Rahmen der Erörterungen	
Bereichen zum Schutz der Landschaft und	und der anschließenden Abwägung überprüft	
landschaftsorientierten Erholung ist aus	werden. Die Interessen der Landwirtschaft	
unserer Sicht nicht zielführend und wird	werden durch den WLV und die LWK auch in	
vehement abgelehnt.	den Erörterungsterminen vertreten. Nach	
	intensiver Erörterung werden die Ergebnisse	
	dem Regionalrat zu Entscheidung vorgelegt.	
	Im Rahmen der Erarbeitung hat eine Vielzahl	
	von Informationsterminen mit den	
	Interessenvertretern der Landwirtschaft	
	stattgefunden, in denen die Grundlagen	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	dargelegt wurden. Da Fachbeitrag des LANUV basiert auf der landesweiten Biotopkartierung, die von jedermann im Internet eingesehen werden kann.	
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: 134-177	wirtschaftsverband	
Kreisverband Steinfurt Aus landwirtschaftlicher Sicht ist der Freiraum - und Agrarbereich sowohl hinsichtlich der zeichnerischen Darstellung als auch der textlichen Erläuterung im Planentwurf von Bedeutung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: 134-178	wirtschaftsverband	
Kreisverband Steinfurt Erstmals kann jedermann im Aufstellungsverfahren zur Fortschreibung des Regionalplans Münsterland Einwendungen und Anregungen vortragen. Die Bürgerbeteiligung ist zu begrüßen. Wir gehen davon aus, dass insbesondere Einwendungen/ Anregungen von Landwirten, deren Eigentum von der Planung betroffen ist, in die notwendige Abwägungsentscheidung einbezogen werden und die Einwender über das Abwägungsergebnis auch schriftlich	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Alle vorgebrachten Hinweise, Anregungen und Bedenken sind entsprechend der Vorgaben von § 7 Abs. 2 ROG bei der Bildung der Meinungsausgleichsvorschläge und der darauf bauenden Überarbeitung des Planentwurfs berücksichtigt worden.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: 134-179	wirtschaftsverband	
Kreisverband Steinfurt Leider ist die Durchführung der	Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte nach den Vorgaben von § 13 Abs. 1 und 2 LPIG i.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
Bürgerbeteiligung aus folgenden Gründen nicht zu akzeptieren:	V. m. § 10 ROG. Danach sind nur der Regionalplan-Entwurf und seine Begründung sowie der Umweltbericht öffentlich	
(1)	auszulegen. Weitere der Planung zugrunde liegende Fachbeiträge und Planunterlagen	
Die Planungen (Kartenmaterial/ textliche Darstellung) sind für Betroffene nur im Internet abrufbar. Die Unterlagen sind teilweise nur	müssen nicht zwingend offengelegt werden.	
schwer zugänglich. Voraussetzung ist eine entsprechende EDV - Ausrüstung und	Die Planunterlagen waren nicht nur im Internet verfügbar, sie lagen zudem etwas	
Umgang mit dem Computer. Auch im heutigen Internet - Zeitalter kann nicht unterstellt	über 6 Monate lang bei den Kreisen und der krsfr. Stadt Münster aus.	
werden, dass jedermann in der Lage ist, mit dem Computer umzugehen. Dies gilt insbesondere für ältere betroffene Grundstückseigentümer.	Die gesetzlich vorgesehene Auslegungsdauer von zwei Monaten wurde damit deutlich überschritten. Eine elektronische Veröffentlichung ist im Übrigen nicht zwingend	
Ç	(vgl. § 13 Abs. 1 LPIG)	
Hinzu kommt, dass ein Zugang auf die entsprechenden Seiten teilweise - wohl wegen	Zur Verbesserung einer künftigen	
Überlastung im System - unmöglich war.	Öffentlichkeitsbeteiligung s. den Meinungsausgleichsvorschlag zur Anregungsnummer 134-144.	
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: 134-180	wirtschaftsverband	
Kreisverband Steinfurt	Dem Bedenken wird nicht gefolgt.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
Leider ist die Durchführung der	Die zeichnerischen und textlichen	
Bürgerbeteiligung aus folgenden Gründen nicht zu akzeptieren:	Festlegungen des Regionalplanentwurfs und die Erläuterungen sind geeignet, Eigentümern	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
(2) Für jedermann sind sowohl die zeichnerischen als auch die textlichen Darstellungen nicht immer nachvollziehbar. Insbesondere ist ein Vergleich der Gebietskulissen zwischen altem Gebietsentwicklungsplan (GEP) und neuem Regionalplan für den Laien kaum möglich.	und Nutzern von Flächen die erforderlichen Erkenntnisse über die Nutzbarkeit der Flächen auf der Maßstabsebene der Regionalplanung zu verschaffen, zumal die Auslegungsdauer mehr als 6 Monate betrug und somit ausreichend Zeit gegeben war. Hinzu kommt die Möglichkeit der Beratung durch Interessenverbände. Ein Vergleich mit den zeichnerischen Festlegungen im bisherigen Regionalplan ist für eine Beurteilung der Nutzbarkeit einer Fläche nach Inkrafttreten des neuen Regionalplans nicht erforderlich, ggf. wegen anderslautender textlicher Festlegungen sogar irreführend. Weiterhin wird auf den Meinungsausgleichsvorschlag zur Anregungsnummer 134-179 verwiesen. Zur Verbesserung einer künftigen Öffentlichkeitsbeteiligung s. den Meinungsausgleichsvorschlag zur Anregungsnummer 134-144.	
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: 134-181	 wirtschaftsverband	
Kreisverband Steinfurt Leider ist die Durchführung der Bürgerbeteiligung aus folgenden Gründen nicht zu akzeptieren: (3)	Der Schlussfolgerung, es liege mit Blick auf die Abwicklung der Öffentlichkeitsbeteiligung ein Verfahrensfehler vor, wird als Bedenken nicht gefolgt. Zur Begründung wird auf den Meinungsausgleichsvorschläge zu den Anregungsnummern 134-179 und 134-180 verwiesen.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Besonders zu kritisieren ist, dass fachliche	Jeder Einwender konnte im	
Begründungen für sich verändernde	Anhörungsverfahren eine Betroffenheit in	
Gebietskulissen - und dies gilt sowohl für die	seinen Rechten und Interessen an der	
Erweiterungen als auch für die Reduzierungen	Nutzung bestimmter Flächen geltend machen,	
- den offengelegten Unterlagen nicht zu	sodass eine sachgerechte Abwägung der	
entnehmen sind. Eine qualifizierte	privaten Interessen und der öffentlichen	
Einwendung ist aber nur möglich, wenn eine	Interessen, die zu einer bestimmten	
fachliche Begründung bei	Flächendarstellung im Regionalplanentwurf	
Kulissendarstellungen für den jeweils	geführt hat, gewährleistet ist.	
Betroffenen vorhanden und auch ohne große		
Probleme für jedermann zugänglich und	Zur Verbesserung einer künftigen	
einsehbar sind.	Öffentlichkeitsbeteiligung s. den	
	Meinungsausgleichsvorschlag zur	
Dies ist leider nicht der Fall. Eine fachliche	Anregungsnummer 134-144.	
Begründung fehlt gänzlich.		
Es liegt somit ein Verfahrensfehler vor.		
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land	lwirtschaftsverband	
Anregungsnummer: 134-182		
Kreisverband Steinfurt	Dem Bedenken wird nicht gefolgt.	Meinungsausgleich mit allen
		Verfahrensbeteiligten.
Leider ist die Durchführung der	Ein Verfahrensfehler liegt nicht vor. Die	
Bürgerbeteiligung aus folgenden Gründen	einschlägigen Verfahrensvorschriften, § 10	
nicht zu akzeptieren:	ROG und § 13 LPIG sehen keine individuelle	
	Benachrichtigung von Flächeneigentümern	
(4)	und Flächennutzern vor.	
Von Darstellungen im Regionalplan		
Münsterland betroffene	Die zeichnerischen und textlichen	
Grundstückseigentümer erwarten, dass sie	Festlegungen des Regionalplanentwurfs und	
informiert werden, wenn ihre grundrechtlich	die Erläuterungen sind geeignet, Eigentümern	
geschützten Eigentumsbelange betroffen sind.	und Nutzern von Flächen die erforderlichen	
	Erkenntnisse über die Nutzbarkeit der	
Eine ausreichende Information der	Flächen auf der Maßstabsebene der	
Betroffenen erfolgte nicht.	Regionalplanung zu verschaffen, zumal die	
Nur bei Kenntnis der beabsichtigten Planung	Auslegungsdauer mehr als 6 Monate betrug	

Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
und somit ausreichend Zeit gegeben war. Hinzu kommt die Möglichkeit der Beratung durch Interessenverbände.	
Individuelle Betroffenheiten können im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung vorgetragen werden, eine sachgerechte Abwägung mit konkurrierenden Belangen, die zu einer bestimmten Flächendarstellung im Regionalplanentwurf geführt haben, ist dann gewährleistet.	
Weiterhin wird auf den Meinungsausgleichsvorschlag zur Anregungsnummer 134-179 verwiesen.	
Zur Verbesserung einer künftigen Öffentlichkeitsbeteiligung s. den Meinungsausgleichsvorschlag zur Anregungsnummer 134-144.	
wirtschaftsverband	
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
Ausführungen in dieser Sache sind dem landwirtschaftlichen Fachbeitrag vorbehalten. Aus Kapazitätsgründen kann dies nicht Alles	C
im Regionalplan aufgenommen werden	
	und somit ausreichend Zeit gegeben war. Hinzu kommt die Möglichkeit der Beratung durch Interessenverbände. Individuelle Betroffenheiten können im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung vorgetragen werden, eine sachgerechte Abwägung mit konkurrierenden Belangen, die zu einer bestimmten Flächendarstellung im Regionalplanentwurf geführt haben, ist dann gewährleistet. Weiterhin wird auf den Meinungsausgleichsvorschlag zur Anregungsnummer 134-179 verwiesen. Zur Verbesserung einer künftigen Öffentlichkeitsbeteiligung s. den Meinungsausgleichsvorschlag zur Anregungsnummer 134-144. wirtschaftsverband Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ausführungen in dieser Sache sind dem landwirtschaftlichen Fachbeitrag vorbehalten. Aus Kapazitätsgründen kann dies nicht Alles

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Von der Gesamtfläche von 179.258 ha im Kreis Steinfurt sind ca. 104.000 ha landwirtschaftliche Flächen und ca. 11.000 Waldflächen.		
Im Kreis Steinfurt werden ca. 918.000 Schweine, davon ca. 93.000 Zuchtsauen, ca. 126.000 Rinder, davon ca. 17.000 Milchkühe, ca. 4.600 Pferde, ca. 5.600 Schafe und ca. 337.000 Legehennen, sowie ca. 1,9 Mio. Masthähnchen gehalten.		
Der Schwerpunkt der Landwirtschaft liegt bei der Viehhaltung und somit in der Veredelung. Die wesentlichen Standbeine der landwirtschaftlichen Unternehmer sind die Schweinemast, die Ferkelerzeugung, die Milchwirtschaft und die Bullenmast.		
Die Landwirte benötigen somit ihre landwirtschaftlichen Nutzflächen uneingeschränkt vorrangig als Produktionsflächen für Nahrungsmittel. Die Rolle der Landwirtschaft hat sich in den letzten Jahren aber auch deutlich verändert: Zunehmend werden landwirtschaftliche Nutzflächen auch für den Anbau von Energiemais und Raps benötigt (Energiewirt, regenerative Energie). Darüber hinaus ist der Landwirt Landschaftspfleger, Umwelt- und Naturschützer etc		
Wenn die Landwirtschaft zukünftig alle ihre		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Aufgaben erfüllen soll, müssen landwirtschaftliche Nutzflächen für die Landwirte uneingeschränkt, d.h. insbesondere auch ohne Auflagen langfristig verfügbar bleiben. Insbesondere durch Naturschutzgebietsverordnungen wird die Bewirtschaftung aber deutlich eingeschränkt. Festzustellen ist darüber hinaus, dass allein in NRW täglich 15 ha landwirtschaftliche Nutzfläche endgültig als Produktions-j Energiefläche verloren geht. Insoweit fordert die Landwirtschaft eine Allianz für die Flächen und einen besonderen Schutz insbesondere der wertvollen landwirtschaftlichen Nutzflächen. Wir brauchen "Landwirtschaftsschutzgebiete". Festzuhalten ist somit, dass die Land- und Forstwirtschaft im Kreis Steinfurt eine		
herausragende Rolle spielt. Diese darf durch die Regionalplanfortschreibung nicht beeinträchtigt, sondern muss gestärkt werden.		
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: 134-184	wirtschaftsverband	
Kreisverband Steinfurt Insbesondere die Darstellungen weiterer zusätzlicher Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) lassen jedoch befürchten, dass die erforderliche uneingeschränkte Flächennutzung künftig jedenfalls in diesen Bereichen erheblich erschwert wird.	Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Die Reduzierung der BSN-Darstellungen auf die bereits heute festgesetzten Naturschutzgebiete und die bereits heute NSG-würdigen Gebiete widerspricht der Aufgabe des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan. Dieser hat nicht nur den Status Quo zu dokumentieren sondern auch Entwicklungsmöglichkeiten aus Sicht	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	des Natur-und Landschaftsschutzes aufzuzeigen, vgl. § 9 (3) Nr. 4a BNatSchG zu den in der Landschaftsplanung aufzuzeigenden Erfordernissen und Maßnahmen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft, wobei Schutz nach § 1 BNatSchG ausdrücklich auch die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft umfasst. Das landwirtschaftliche Handeln ist nach derzeitiger Rechtsprechung in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Erst die nachfolgende Fachplanung bezieht sich auf die konkrete parzellenscharfe Betrachtung vor Ort. In diesen Verfahren werden die Landwirte auch beteiligt und können ihre Belange konkret vertreten. Der RP zeigt mit den dargestellten BSN ein regionales Biotopverbundsystem auf, in dem andere raumbedeutsame Maßnahmen und Planungen, die diese Zielsetzung beeinträchtigen nur realisiert werden dürfen, wenn die angestrebte Nutzung nicht an anderer Stelle realisierbar ist.	
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband Anregungsnummer: 134-185		
Kreisverband Steinfurt	Die Hinweise zum flächensparenden Umgang	Die Regionalplanungsbehörde wies darauf

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Anregungen und Bedenken 1. Siedlungsflächenentwicklung Die Siedlungsflächenerweiterungen in den einzelnen Kommunen muss auf das Notwendige reduziert werden. Erweiterungen bedeuten gleichzeitig bei Realisierung den endgültigen Verlust von landwirtschaftlichen Nutzflächen. Die Forderung entspricht auch der politischen Zielformulierung "Allianz für die Fläche". Städte / Gemeinden sind im Rahmen ihrer Bauleitplanung verpflichtet, mit Grund und Boden sparsam umzugehen (vgl. § 1 a Abs. 2 Satz 1 BauGB) . Im Vordergrund sollen die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung stehen. Landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden (vgl. § 1 a Abs. 2 S. 2 BauGB).	Ausgleichsvorschläge werden zur Kenntnis genommen.	hin, dass Ziel 1a.1 bereits um eine Stärkung der Innenentwicklung vor Außenentwicklung ergänzt werde. Ziel 2 regle eine bedarfsgerechte Inanspruchnahme der Allgemeinen Siedlungsbereiche. Damit seien die genannten Aspekte in ausreichendem Maße in vorhandene Zielsetzungen aufgenommen worden. Eine Reduzierung der bedarfsgerecht ausgewiesenen Siedlungsflächen werde von den Kommunen voraussichtlich nicht gewünscht. Kein Meinungsausgleich mit dem WLV und den anerkannten Naturschutzverbänden.
Weil der Regionalplan die Vorgaben für die nachfolgenden Planungsebenen gibt, müssen diese Grundsätze auch im Regionalplan berücksichtigt und umgesetzt werden.		
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: 134-186	wirtschaftsverband	
Kreisverband Steinfurt Anregungen zur Zeichnerische Darstellung	Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Aufgrund der Maßstabsebene der Regionalplanung sind die	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
7 og ag c.i. Zai Zoioi in one one Danotoliang	Eigentumsverhältnisse zunächst nicht von	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis		
3. Abgrabungsflächen Wenn Abgrabungsflächen im Regionalplan dargestellt werden, sollten vorab die betroffenen Flächeneigentümer in diese Planung einbezogen werden. Es macht keinen Sinn, im Regionalplan Abgrabungsflächen darzustellen, wenn Grundstückseigentümer einer Abgrabung widersprechen. Hier wären zwingend Planänderungen notwendig.	Belang. Werden im Erarbeitungsverfahren von den Grundstückseigentümern entsprechende Bedenken vorgetragen, werden diese bei der Abwägung berücksichtigt.			
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: 134-187	Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband Anregungsnummer: 134-187			
Kreisverband Steinfurt	Dem Bedenken wird nicht gefolgt.	Meinungsausgleich mit allen		
Anregungen zur Zeichnerische Darstellung	Die dargestellten Abgrabungsbereiche sichern den Rohstoffbedarf für einen Versorgungszeitraum von mindestens 30	Verfahrensbeteiligten.		
3. Abgrabungsflächen	Jahren. Grundlage der Bedarfsermittlung für die einzelnen Rohstoffe ist der			
Ferner weisen wir darauf hin, dass bei	durchschnittliche Jahresverbrauch der			
Darstellung von Abgrabungsflächen an bestimmter Stelle, auch nur hier Abgrabungen	zugelassenen, in Betrieb befindlichen Abgrabungen auf Basis der			
möglich sind.	Genehmigungsdaten ergänzt durch Firmenangaben. Verortet wird der Bedarf in			
Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze sind nämlich als Vorranggebiete, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben, vorgesehen.	konfliktarmen Räumen unter Berücksichtigung der Rohstoffkarte des Geologischen Dienstes für Lockergesteine und von Firmeninteressen.			
Dies bedeutet zwangsläufig, dass an anderer Stelle Abgrabungen eben nicht möglich sind. Bei den dargestellten Abgrabungsflächen im Kreisgebiet fehlt die fachliche Begründung, warum gerade an diesen Stellen				

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis	
Abgrabungen ermöglicht werden sollen.			
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband Anregungsnummer: 134-188			
Kreisverband Steinfurt Anregungen zur Zeichnerische Darstellung	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die "Überschwemmungsbereiche" entsprechen den auf 100-jährliche	Der WLV hält an seiner Anregung fest fordert weiterhin die Herausnahme von Hofstellen aus dem Überschwemmungsbereich.	
7 tinegangen zar zelenneneene zaretenang	Hochwasserereignisse bemessenen	ade dem ebereenwenmangebereiem	
4. Gewässer-/ Hochwasserschutz	Überschwemmungsgebieten. Die	Kain Mainunga ayan daish yait daya WUV	
In den Karten sind Überschwemmungsgebiete dargestellt. Zu unterscheiden sind die natürlichen und die gesetzlich festgelegten Überschwemmungsgebiete. Diese Unterscheidung ist dem Regionalplan nicht zu entnehmen und führt in der Praxis zu erheblichen Verwirrungen und Ängsten, weil vielfach ganze Hofstellen in Überschwemmungsgebieten liegen. Hier wäre eine Differenzierung wünschenswert. Außerdem ist eine fachliche Begründung notwendig. Hofstellen sind zwingend aus Überschwemmungsgebiete herauszunehmen.	Darstellungen der festgesetzten, vorläufig gesicherten oder ermittelten Überschwemmungsgebiete wurden nachrichtlich von der Fachplanung übernommen. Bei Gewässern ohne berechnetes Überschwemmungsgebiet wurde das Preußische Überschwemmungsgebiet dargestellt. Die Beurteilung, ob ein Vorhaben oder eine Planung den Zielen der Raumordnung entspricht, erfolgt auf Basis der aktuellen Überschwemmungsgebietsausweisungen.	Kein Meinungsausgleich mit dem WLV.	
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land	Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband		
Anregungsnummer: 134-189			
Kreisverband Steinfurt	Der Anregung wird nicht gefolgt.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.	
Anregungen zur Zeichnerische Darstellung	Der Regionalplan würdigt die landwirtschaftlichen Belange in		
5. Agrarstrukturelle Belange	ausreichenden Umfang. Weitergehende Ausführungen sind nicht notwendig. Eine		
Die Landwirtschaft ist ein wichtiger	Vorrangfunktion kann den agrarstrukturellen		
Wirtschaftssektor im Münsterland! Diese Feststellung (vgl. oben B), auch belegt durch	Belangen nicht eingeräumt werden. Im Übrigen sehen Sie bitte auch die		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
den landwirtschaftlichen Fachbeitrag, muss in den textlichen Darstellungen zum Regionalplan deutlicher hervortreten. Der Regionalplan muss die Landwirtschaft sowohl bei der zeichnerischen als auch bei der textlichen Darstellung stärken. Die zeichnerischen Darstellungen, die Belange der Land- und Forstwirtschaft einschränken, müssen auf das Notwendigste zurückgefahren werden und fachlich begründbar sein. Zu den textlichen Darstellungen verweisen wir auf D. Es wird begrüßt, dass über den Regionalplan keine direkte Steuerung der gewerblichen	Ausgleichsvorschläge zu den Anregungsnummern: 134 134 - 129, - 154, -196	
Tierhaltungsanlagen erfolgen soll.		
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: 134-190	wirtschaftsverband	
Kreisverband Steinfurt	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Reduzierung der BSN-Darstellungen auf	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
Anregungen zur Zeichnerische Darstellung	das heute bereits NSG-würdige widerspricht der Aufgabe des Regionalplans als	verramensbetenigten.
6. Bereiche zum Schutz der Natur (BSN)	Landschaftsrahmenplan. Dieser hat auch Entwicklungsmöglichkeiten aufzuzeigen, vgl.	
Den Planunterlagen ist zu entnehmen, dass	§ 9 (3) Nr. 4a BNatSchG zu den in der	
die BSN-Flächen im Kreisgebiet um 3.418 auf	Landschaftsplanung aufzuzeigenden	
33.541 ha erweitert werden sollen (ca. 23 %	Erfordernissen und Maßnahmen zum Schutz	
der gesamten landforstwirtschaftlichen Flächen im Kreisgebiet Steinfurt) .	bestimmter Teile von Natur und Landschaft, wobei Schutz nach § 1 BNatSchG ausdrücklich auch die Entwicklung und,	
In diesen Erweiterungsflächen sind auch	soweit erforderlich, die Wiederherstellung von	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
bereits geschützte Flächen enthalten, die im alten Gebietsentwicklungsplan nicht dargestellt waren. Es ist somit nicht klar, wieviel Erweiterungsfläche tatsächlich enthalten ist. Hier wäre Klarstellung hilfreich (z.B. durch eine Karte, die den Status quo heute darstellt).	Natur und Landschaft umfasst. Die bereits in Landschaftsplänen festgesetzten Naturschutzgebiete können bei den zuständigen Unteren Landschaftsbehörden eingesehen werden.	
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: 134-191	wirtschaftsverband	
Kreisverband Steinfurt	Dem Bedenken wird teilweise gefolgt. Die Reduzierung der BSN-Darstellungen auf	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
Anregungen zur Zeichnerische Darstellung	die bereits heute festgesetzten Naturschutzgebiete und die bereits heute	verramensbeteingten.
6. Bereiche zum Schutz der Natur (BSN)	NSG-würdigen Gebiete widerspricht der Aufgabe des Regionalplans als	
Nach den Planzielen sollen BSN - Flächen ganz oder überwiegend als	Landschaftsrahmenplan. Dieser hat nicht nur den Status Quo zu dokumentieren sondern	
Naturschutzgebiete festgesetzt oder über	auch Entwicklungsmöglichkeiten aus Sicht	
langfristigen Vertragsnaturschutz gesichert werden. NSG-Verordnungen beinhalten aber	des Natur-und Landschaftsschutzes aufzuzeigen, vgl. § 9 (3) Nr. 4a) BNatSchG zu	
für die Grundstückseigentümer erhebliche	den in der Landschaftsplanung	
Eigentumseingriffe, wie z.B. Bauverbote oder aber Bewirtschaftungseinschränkungen.	aufzuzeigenden Erfordernissen und Maßnahmen zum Schutz bestimmter Teile	
Festzustellen ist, dass viele Hofstellen sowie	von Natur und Landschaft, wobei Schutz nach	
landwirtschaftliche Nutzflächen (Ackerflächen) in einer BSN - Gebietskulisse liegen werden,	§ 1 BNatSchG ausdrücklich auch die Entwicklung und, soweit erforderlich, die	
wenn der Planentwurf so umgesetzt werden sollte. Dies ist nicht akzeptabel und wird mit	Wiederherstellung von Natur und Landschaft umfasst.	
Nachdruck abgelehnt.	Die vorgetragene Begründung wurde	
	aufgegriffen und in einer Neuformulierung der Ziele 29 und 30 Rechnung getragen. Diese	
	Neuformulierung ist im überarbeiteten	
	Planentwurf nachzulesen. Das Ziel 30 ist grundlegend überarbeitet	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	worden. Aussagen zur nachfolgenden	
	Umsetzung der BSN werden nicht mehr	
	getroffen. Die naturschutzrechtliche Sicherung	
	der BSN fällt in die fachliche Beurteilung der	
	zuständigen Landschaftsbehörden.	
	Der Regionalplan entfaltet lediglich eine	
	Bindungswirkung gegenüber öffentlichen	
	Stellen und Personen des Privatrechts in	
	Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei	
	raumbedeutsamen Planungen und	
	Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5	
	Raumordnungsgesetz(ROG) (s. auch	
	Kap.I.3). Das landwirtschaftliche Handeln ist nach	
	derzeitiger Rechtsprechung in der Regel nicht	
	raumbedeutsam und unterliegt damit nicht	
	den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des	
	Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans	
	(z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare	
	bodenrechtliche Wirkung.	
	D.h., eine konkrete Steuerung des	
	landwirtschaftlichen Handelns unterliegt nicht	
	der regionalplanerischen Steuerung. Älles	
	was die Regionalplanung vermag ist den Allg.	
	Freiraum und Agrarbereich soweit es mit den	
	übrigen Zielen der Landesplanung vereinbar	
	ist vor einer unzulässigen und übermäßigen	
	Nutzung zu schützen.	
	Es ist rechtlich nicht erforderlich, die	
	Grundlagen der regionalplanerischen	
	Darstellungen offenzulegen. Im Rahmen des	
	Erarbeitungsverfahrens können die Beteiligten	
	Bedenken gegen bestimmte Darstellungen	
	vorbringen, die im Rahmen der Erörterungen	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	und der anschließenden Abwägung überprüft werden. Die Interessen der Landwirtschaft werden durch den WLV und die LWK auch in den Erörterungsterminen vertreten. Nach intensiver Erörterung werden die Ergebnisse dem Regionalrat zu Entscheidung vorgelegt. Im Rahmen der Erarbeitung hat eine Vielzahl von Informationsterminen mit den Interessenvertretern der Landwirtschaft stattgefunden, in denen die Grundlagen dargelegt wurden. Da Fachbeitrag des LANUV basiert auf der landesweiten Biotopkartierung, die von jedermann im Internet eingesehen werden kann.	
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: 134-192	wirtschaftsverband	
Kreisverband Steinfurt	Den Bedenken wird teilweise gefolgt.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
Anregungen zur Zeichnerische Darstellung	Das Ziel 30 ist grundlegend überarbeitet worden. Aussagen zur nachfolgenden	C
6. Bereiche zum Schutz der Natur (BSN)	Umsetzung der BSN werden nicht mehr getroffen. Die naturschutzrechtliche Sicherung	
Die Darstellungen der BSN-Flächen im Regionalplan müssen fachlich begründet sein! Uns fehlt bislang eine nachvollziehbare Begründung, die unsererseits auch fachlich überprüft werden könnte. Aus diesem Grund lehnen wir sämtliche BSN - Erweiterungen mangels fachlicher Begründung ab. Sofern eine fachliche Begründung nachgereicht werden sollte, behalten wir uns ein Prüfung durch Experten ausdrücklich vor.	der BSN fällt in die fachliche Beurteilung der zuständigen Landschaftsbehörden. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (s. auch Kap.I.3). Das landwirtschaftliche Handeln ist nach	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Fachlich kaum zu begründen ist, dass	derzeitiger Rechtsprechung in der Regel nicht	
Ackerflächen im BSN liegen sollen. Allein der	raumbedeutsam und unterliegt damit nicht	
sogenannte Vernetzungsgedanke rechtfertigt	den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des	
eine Einbeziehung von reinen Ackerflächen	Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans	
nicht. Insbesondere an Fließgewässern ist	(z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare	
aber die Einbeziehung von wertvollen	bodenrechtliche Wirkung.	
Ackerflächen kreisweit festzustellen.	D.h., eine konkrete Steuerung des	
	landwirtschaftlichen Handelns unterliegt nicht	
Wir erwarten schließlich, dass vertragliche	der regionalplanerischen Steuerung. Alles	
Regelungen bei der Planung berücksichtigt	was die Regionalplanung vermag ist den Allg.	
werden und grundsätzlich Vorrang haben.	Freiraum und Agrarbereich soweit es mit den	
Insofern sind im Kreis Steinfurt von	übrigen Zielen der Landesplanung vereinbar	
Bedeutung:	ist vor einer unzulässigen und übermäßigen	
	Nutzung zu schützen.	
- die Kooperationsvereinbarung zur	Es ist rechtlich nicht erforderlich, die	
Landschaftsplanung im Kreis Steinfurt vom	Grundlagen der regionalplanerischen	
27.10.2010	Darstellungen offenzulegen. Im Rahmen des	
- Verträge im Zusammenhang mit den FFH-	Erarbeitungsverfahrens können die Beteiligten	
und Vogelschutzgebietsmeldungen im Kreis	Bedenken gegen bestimmte Darstellungen	
Steinfurt, nämlich	vorbringen, die im Rahmen der Erörterungen	
Vereinbarung "Recker Moor, Düsterdieker	und der anschließenden Abwägung überprüft	
Niederung " vom 30.08.2000	werden. Die Interessen der Landwirtschaft	
Vereinbarung "Düsterdieker Niederung" (i.V.	werden durch den WLV und die LWK auch in	
mit LIFE-Projekt) vom 03.02.2003	den Erörterungsterminen vertreten. Nach	
Vereinbarung "Eltingmühlenbach/ Ladberger	intensiver Erörterung werden die Ergebnisse	
Mühlenbach/ Glane" vom 18.04.2002	dem Regionalrat zu Entscheidung vorgelegt.	
Vereinbarung "Steinfurter Aa" vom 05.11.2003	Im Rahmen der Erarbeitung hat eine Vielzahl	
Vereinbarung "Feuchtwiesen im nördlichen	von Informationsterminen mit den	
Münsterland" vom 02.02.2011	Interessenvertretern der Landwirtschaft	
	stattgefunden, in denen die Grundlagen	
	dargelegt wurden. Da Fachbeitrag des	
	LANUV basiert auf der landesweiten	
	Biotopkartierung, die von jedermann im	
	Internet eingesehen werden kann.	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	Mit den Zielen der Regionalplanung werden bestehende örtliche Vereinbarungen im Rahmen der Landschaftsplanverfahren nicht berührt bzw. in Frage gestellt. sie können weiterhin gelten. Eine entsprechende textliche Aussage wurde in die Erläuterungen zu Ziel 30 in den überarbeiteten Textentwurf aufgenommen.	
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: 134-193	│ Iwirtschaftsverband	
Kreisverband Steinfurt	Dem Bedenken wird teilweise gefolgt. Die Reduzierung der BSN-Darstellungen auf	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
Anregungen zur Zeichnerische Darstellung	die bereits heute festgesetzten Naturschutzgebiete und die bereits heute	
7. Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE)	NSG-würdigen Gebiete widerspricht der Aufgabe des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan. Dieser hat nicht nur	
Festzustellen ist, dass in vielen Kommunen die überwiegende Gemeindefläche als BSLE dargestellt werden soll. Ein Vergleich der Darstellungen mit den Darstellungen im alten	den Status Quo zu dokumentieren sondern auch Entwicklungsmöglichkeiten aus Sicht des Natur-und Landschaftsschutzes aufzuzeigen, vgl. § 9 (3) Nr. 4a) BNatSchG zu	
GEP ist nicht möglich. Nach dem Ziel 31.3 (Rdnr. 423) sollen diese Bereiche in wesentlichen Teilen als	den in der Landschaftsplanung aufzuzeigenden Erfordernissen und Maßnahmen zum Schutz bestimmter Teile	
Landschaftsschutzgebiete, also durch Ordnungsrecht, gesichert werden.	von Natur und Landschaft, wobei Schutz nach § 1 BNatSchG ausdrücklich auch die Entwicklung und, soweit erforderlich, die	
Die Darstellungen der BSLE sind weder fachlich begründet noch in der beabsichtigten Größenordnung aus landw. Sicht akzeptabel, weil überflüssig. Einzelheiten weiter unten.	Wiederherstellung von Natur und Landschaft umfasst. Die vorgetragene Begründung wurde aufgegriffen und in einer Neuformulierung der	
well uperilussig. Ellizelliellell wellel utilett.	Ziele 29, 30 und 31 Rechnung getragen.	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	Diese Neuformulierung ist im überarbeiteten Planentwurf nachzulesen. Die Ziele 29, 30 und 31 sind grundlegend überarbeitet worden. Aussagen zur nachfolgenden Umsetzung der BSN / BSLE werden nicht mehr getroffen. Die naturschutzrechtliche Sicherung der BSN fällt in die fachliche Beurteilung der zuständigen Landschaftsbehörden.	
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: 134-194	dwirtschaftsverband	
Kreisverband Steinfurt	Dem Bedenken wird teilweise gefolgt.	Meinungsausgleich mit allen
	Die Reduzierung der BSN-Darstellungen auf	Verfahrensbeteiligten.
Anregungen Textliche Darstellungen zum	die bereits heute festgesetzten	
Freiraum (D)	Naturschutzgebiete und die bereits heute	
	NSG-würdigen Gebiete widerspricht der	
Der Regionalplan geht bei seinen	Aufgabe des Regionalplans als	
Freiraumdarstellungen von einer	Landschaftsrahmenplan. Dieser hat nicht nur	
Dreigliederung des Freiraumes aus, nämlich	den Status Quo zu dokumentieren sondern	
(vgl. Rn. 313)	auch Entwicklungsmöglichkeiten aus Sicht	
- Bereiche zum Schutz der Natur (BSN)	des Natur-und Landschaftsschutzes	
- Bereiche zum Schutz der Landschaft u. der	aufzuzeigen, vgl. § 9 (3) Nr. 4a) BNatSchG zu	
landschaftsorientierten Erholung (BSLE)	den in der Landschaftsplanung	
- Allgemeine Freiräume - u. Agrarbereich	aufzuzeigenden Erfordernissen und	
Day Asymptonick interpretation day Days (Maßnahmen zum Schutz bestimmter Teile	
Der Agrarbereich ist somit in der Darstellung	von Natur und Landschaft, wobei Schutz nach	
auch allgemeiner Freiraum, die Land- und	§ 1 BNatSchG ausdrücklich auch die	
Forstwirtschaft somit nur eine von	Entwicklung und, soweit erforderlich, die	
verschiedenen weiteren Freiraumfunktionen.	Wiederherstellung von Natur und Landschaft umfasst.	
Durch eine solche Darstellung wird die	Die vorgetragene Begründung wurde	
Bedeutung der Landwirtschaft für das	aufgegriffen und in einer Neuformulierung der	
Münsterland und somit auch für den Kreis	Ziele 29, 30 und 31 Rechnung getragen.	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Steinfurt nicht in der notwendigen Art und	Diese Neuformulierung ist im überarbeiteten	
Weise hervorgehoben.	Planentwurf nachzulesen.	
Day Fraingues wind banaita dunah dia DCN/	Die Ziele 29, 30 und 31 sind grundlegend	
Der Freiraum wird bereits durch die BSN/	überarbeitet worden. Aussagen zur	
BSLE - Darstellung so reduziert, dass für	nachfolgenden Umsetzung der BSN / BSLE	
einen uneingeschränkten Agrarbereich kaum noch Flächen vorhanden bleiben.	werden nicht mehr getroffen. Die naturschutzrechtliche Sicherung der BSN fällt	
Hoch Flachen vomanden bleiben.	in die fachliche Beurteilung der zuständigen	
Nach dem Raumordnungsgesetz (ROG)	Landschaftsbehörden.	
sowie dem LEPro NRW sind die räumlichen	Der Regionalplan entfaltet lediglich eine	
Voraussetzungen so zu schaffen und zu	Bindungswirkung gegenüber öffentlichen	
sichern, dass die Landwirtschaft als	Stellen und Personen des Privatrechts in	
leistungsfähiger Wirtschaftszweig	Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei	
fortbestehen und auch sich entwickeln kann.	raumbedeutsamen Planungen und	
Total decirion and adon dion on who com rearms	Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5	
Deshalb müssen die landwirtschaftlich	Raumordnungsgesetz(ROG) (s. auch	
genutzten Flächen gänzlich auch als solche	Kap.I.3).	
uneingeschränkt erhalten bleiben. Nur so	Das landwirtschaftliche Handeln ist nach	
kann die Landwirtschaft mittel- und langfristig	derzeitiger Rechtsprechung in der Regel nicht	
ihre Primärfunktion, nämlich	raumbedeutsam und unterliegt damit nicht	
Nahrungsmittelproduktion sicherstellen und	den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des	
daneben den weiteren Ansprüchen an die	Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans	
Land- und Forstwirtschaft (regenerative	(z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare	
Energien, Landschaftspfleger etc.) gerecht	bodenrechtliche Wirkung.	
werden.	D.h., eine konkrete Steuerung des	
Dies gilt um so mehr vor dem Hintergrund des	landwirtschaftlichen Handelns unterliegt nicht	
anhaltenden Verlustes landwirtschaftlicher	der regionalplanerischen Steuerung. Alles	
Flächen durch Siedlungsansprüche,	was die Regionalplanung vermag ist den Allg.	
Straßenbau etc	Freiraum und Agrarbereich soweit es mit den	
Daher müssen insbesondere die BSN- aber	übrigen Zielen der Landesplanung vereinbar	
	ist vor einer unzulässigen und übermäßigen	
auch die BSLE - Flächendarstellungen überarbeitet und deutlich reduziert werden.	Nutzung zu schützen. Es ist rechtlich nicht erforderlich, die	
uperarbeitet und deutlich reduziert Welden.		
	Grundlagen der regionalplanerischen	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	Darstellungen offenzulegen. Im Rahmen des Erarbeitungsverfahrens können die Beteiligten Bedenken gegen bestimmte Darstellungen vorbringen, die im Rahmen der Erörterungen und der anschließenden Abwägung überprüft werden. Die Interessen der Landwirtschaft werden durch den WLV und die LWK auch in den Erörterungsterminen vertreten. Nach intensiver Erörterung werden die Ergebnisse dem Regionalrat zu Entscheidung vorgelegt. Im Rahmen der Erarbeitung hat eine Vielzahl von Informationsterminen mit den Interessenvertretern der Landwirtschaft stattgefunden, in denen die Grundlagen dargelegt wurden. Da Fachbeitrag des LANUV basiert auf der landesweiten Biotopkartierung, die von jedermann im Internet eingesehen werden kann	
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: 134-195	wirtschaftsverband	
Kreisverband Steinfurt Anregungen Textliche Darstellungen zum Freiraum (D)	Dem Bedenken wird teilweise gefolgt. Die Reduzierung der BSN-Darstellungen auf die bereits heute festgesetzten Naturschutzgebiete und die bereits heute NSG-würdigen Gebiete widerspricht der	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
Anders als in den Erläuterungen (vgl. Rn. 329) dargestellt, sind aus unserer Sicht erhebliche fachliche Bedenken bei der Darstellung der BSN- Flächen anzumelden. Die fachlichen Begründungen für die umfangreiche Darstellung müssen erst noch geliefert werden.	Aufgabe des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan. Dieser hat nicht nur den Status Quo zu dokumentieren sondern auch Entwicklungsmöglichkeiten aus Sicht des Natur-und Landschaftsschutzes aufzuzeigen, vgl. § 9 (3) Nr. 4a) BNatSchG zu den in der Landschaftsplanung aufzuzeigenden Erfordernissen und	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Anregungen und Bedenken	Maßnahmen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft, wobei Schutz nach § 1 BNatSchG ausdrücklich auch die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft umfasst. Die vorgetragene Begründung wurde aufgegriffen und in einer Neuformulierung der Ziele 29 und 30 Rechnung getragen. Diese Neuformulierung ist im überarbeiteten Planentwurf nachzulesen. Das Ziel 30 ist grundlegend überarbeitet worden. Aussagen zur nachfolgenden Umsetzung der BSN werden nicht mehr getroffen. Die naturschutzrechtliche Sicherung der BSN fällt in die fachliche Beurteilung der zuständigen Landschaftsbehörden. Es ist rechtlich nicht erforderlich, die Grundlagen der regionalplanerischen Darstellungen offenzulegen. Im Rahmen des Erarbeitungsverfahrens können die Beteiligten Bedenken gegen bestimmte Darstellungen vorbringen, die im Rahmen der Erörterungen und der anschließenden Abwägung überprüft werden. Die Interessen der Landwirtschaft werden durch den WLV und die LWK auch in den Erörterungsterminen vertreten. Nach intensiver Erörterung werden die Ergebnisse dem Regionalrat zu Entscheidung vorgelegt. Im Rahmen der Erarbeitung hat eine Vielzahl von Informationsterminen mit den	Erörterungsergebnis
	Interessenvertretern der Landwirtschaft stattgefunden, in denen die Grundlagen dargelegt wurden. Da Fachbeitrag des	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	LANUV basiert auf der landesweiten Biotopkartierung, die von jedermann im Internet eingesehen werden kann.	
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: 134-196	wirtschaftsverband	
Kreisverband Steinfurt	Der Anregung wird nicht gefolgt.	Meinungsausgleich mit allen
Anregungen Textliche Darstellungen zum Freiraum (D)	Aus rechtlichen Gründen (Ziele des LEP, DVO zum LPIG) kann der Landwirtschaft innerhalb dem Vorbehaltsgebiet "Allg.	Verfahrensbeteiligten.
Zur Sicherung der land- und forstwirtschaftlichen Belange muss das Ziel 23	Freiraum und Agrarbereich" keinen generellen Vorrang vor anderen Belangen eingeräumt	
"Agrarstrukturelle Belange beachten!" wie folgt formuliert werden:	werde. Daher werden die Aussagen des Zieles 23 in den Grundsatz 16 eingebunden.	
"Agrarstrukturelle Belange sichern!"		
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: 134-197	wirtschaftsverband	
Kreisverband Steinfurt	Dem Bedenken wird nicht gefolgt.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
Anregungen Textliche Darstellungen zum Freiraum (D)	vgl. Ausgleichsvorschlag zu Anregungsnummer:	Verramensbetenigten.
Ferner müssen die Belange der Land- und Forstwirtschaft in den BSLE - Bereichen vorrangig sein und nicht nur "zu berücksichtigenden sein," wie in Rn. 328 formuliert.	134- 018	
Die Existenzsicherung bestehender land- und forstwirtwirtschaftlicher Betriebe, sowie deren Entwicklungsmöglichkeiten muss als Ziel		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
formuliert werden und nicht nur als Grundsatz, der im Wege der Abwägung überwunden werden kann.		
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: 134-198	dwirtschaftsverband	
Kreisverband Steinfurt Anregungen Textliche Darstellungen zum	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Berücksichtigung der Landwirtschaft im	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
Freiraum (D)	Regionalplan erfolgt in dem rechtlich vorgesehenen Rahmen. Die Landwirtschaft geniegt keinen generallen Verrang vor allen	
Im Ergebnis sind somit sowohl Ziele als auch Grundsätze unter Berücksichtigung des Wirtschaftsfaktors Landwirtschaft, dargestellt auch durch den landwirtschaftlichen	geniest keinen generellen Vorrang vor allen anderen Belangen und muss sich ihn die Abwägungshierarchie einbinden.	
Fachbeitrag des WLV e.V. und der Landwirtschaftskammer NRW, vollends zu überarbeiten.		
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: 134-199	dwirtschaftsverband	
Kreisverband Steinfurt Anregungen Textliche Darstellungen zum Freiraum (D)	Dem Bedenken wird gefolgt. Die vorgetragene Begründung wurde aufgegriffen und in einer Neuformulierung der Ziele 29 und 30 Rechnung getragen. Diese Neuformulierung ist im überarbeiteten	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
Unter 4. Bereiche für den Schutz der Natur sind Ziele und Grundsätze formuliert. Auch	Planentwurf nachzulesen.	
diese müssen unter Berücksichtigung der Bedeutung der Landwirtschaft im Münsterland, somit auch im Kreis Steinfurt (vgl. obige Ausführungen) geändert werden.	Das Ziel 30 ist grundlegend überarbeitet worden. Aussagen zur nachfolgenden Umsetzung der BSN werden nicht mehr getroffen. Die naturschutzrechtliche Sicherung der BSN fällt in die fachliche Beurteilung der zuständigen Landschaftsbehörden.	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: 134-200	wirtschaftsverband	
Kreisverband Steinfurt	Dem Bedenken wird teilweise gefolgt.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
Anregungen Textliche Darstellungen zum Freiraum (D)	Die Reduzierung der BSN-Darstellungen auf die bereits heute festgesetzten Naturschutzgebiete und die bereits heute	verramensbeteingten.
Neben der Reduzierung der BSN-Flächen auf das unumgängliche Maß und auf die fachlich eindeutig zu begründenden Flächen ist das	NSG-würdigen Gebiete widerspricht der Aufgabe des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan. Dieser hat nicht nur	
Ziel 30 unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Belange nicht akzeptabel.	den Status Quo zu dokumentieren sondern auch Entwicklungsmöglichkeiten aus Sicht des Natur-und Landschaftsschutzes	
Gem. Ziel 30.1 sind die Bereiche für den Schutz der Natur entweder in ihrer	aufzuzeigen, vgl. § 9 (3) Nr. 4a BNatSchG zu den in der Landschaftsplanung	
Gesamtfläche oder in ihren überwiegenden Teilen als Naturschutzgebiete festzusetzen oder über langfristigen Vertragsnaturschutz zu sichern.	aufzuzeigenden Erfordernissen und Maßnahmen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft, wobei Schutz nach § 1 BNatSchG ausdrücklich auch die	
Aus der Zielsetzung ergibt sich - jedenfalls nach dem Wortlaut - eine Verpflichtung zur Umsetzung. Ziele der Raumordnung sind	Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft umfasst. Die BSN Darstellungen wurden überprüft.	
gem. § 3 Abs. 1 Nr.2 ROG auch verbindliche Vorgaben.	Die vorgetragene Begründung wurde aufgegriffen und in einer Neuformulierung der Ziele 29 und 30 Rechnung getragen. Diese	
Hier sollte in der Zielformulierung ein Vertragsnaturschutz auf ausschließlich freiwilliger Basis verankert worden	Neuformulierung ist im überarbeiteten Planentwurf nachzulesen.	
freiwilliger Basis verankert werden. Eine Verpflichtung zur Umsetzung wird gänzlich abgelehnt.	Das Ziel 30 ist grundlegend überarbeitet worden. Aussagen zur nachfolgenden Umsetzung der BSN werden nicht mehr getroffen. Die naturschutzrechtliche Sicherung	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	der BSN fällt in die fachliche Beurteilung der zuständigen Landschaftsbehörden.	
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: 134-201	dwirtschaftsverband	
Kreisverband Steinfurt	Dem Bedenken wird nicht gefolgt.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
Anregungen Textliche Darstellungen zum Freiraum (D)	vgl. Ausgleichvorschläge zu den Anregungsnummern:	
Auch die Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) unter Ziff. 5 sind in den Zielen und Grundsätzen zu überarbeiten. In diesen Bereichen muss Land- und Forstwirtschaft gegenüber anderen Nutzungen eindeutig Vorrang haben. Abzulehnen ist insbesondere, dass diese Bereiche in der nachfolgenden Landschaftsplanung in wesentlichen Teilen als Landschaftsschutzgebiete festzusetzen sind. Ein Ordnungsrecht ist in diesen Bereichen mit erforderlich!	134 134 - 018 und 134 134 - 114 Die Schaffung eines Biotopverbundsystems erfolgt im Rahmen der fachgesetzlichen Vorgaben. Hiervon kann der Regionalplan nicht abweichen bzw. alternative Verfahrensvorschläge treffen. Dies übersteigt die Regelungskompetenz des Regionalplans	
Wenn der Aufbau eines landesweiten Biotopverbundsystems gewünscht wird, darf dies nicht über Ordnungsrecht geschehen, sondern ausschließlich unter Beteiligung der Grundstückseigentümer auf freiwillige Basis.		
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: 134-202	dwirtschaftsverband	
Kreisverband Steinfurt	Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
E. Ergebnis	Bindungswirkung gegenüber öffentlichen	
	Stellen und Personen des Privatrechts in	
Zusammenfassend ist festzuhalten:	Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei	
4 5: 1 1: 1 6 1 (1: 1	raumbedeutsamen Planungen und	
Die Landwirtschaft als wesentlicher Müsselselselselselselselselselselselselsel	Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5	
Wirtschaftsfaktor im Münsterland muss in der	Raumordnungsgesetz(ROG) (s. auch	
Zielbeschreibung und den Grundsätzen	Kap.I.3).	
deutlich gestärkt werden. Nur so kann die	Das landwirtschaftliche Handeln ist nach	
Land- und Forstwirtschaft den künftigen Herausforderungen Insbesondere der	derzeitiger Rechtsprechung in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht	
Nahrungsmittelproduktion gerecht werden.	den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des	
Namungsmitterproduktion gerecht werden.	Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans	
2. Die Inanspruchnahme des Freiraumes für	(z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare	
andere wünschenswerte Zwecke muss vor	bodenrechtliche Wirkung.	
diesem Hintergrund zurückstehen. Dies	D.h., eine konkrete Steuerung des	
bedeutet insbesondere keine Einschränkung	landwirtschaftlichen Handelns unterliegt nicht	
der Naturschutzbelange. Ordnungsgemäße	der regionalplanerischen Steuerung. Alles	
Land- und Forstwirtschaft ist nachhaltig, sowie	was die Regionalplanung vermag ist den Allg.	
umwelt- und naturverträglich.	Freiraum und Agrarbereich soweit es mit den	
	übrigen Zielen der Landesplanung vereinbar	
	ist vor einer unzulässigen und übermäßigen	
	Nutzung zu schützen.	
	Die Forderung einer generellen Priorisierung	
	der Landwirtschaft vor allen anderen	
	Belangen widerspricht den Zielen der	
	Raumordnung und den Zielen des LEP NRW.	
	Der Regionalplan hat nicht die Funktion eines	
	"landwirtschaftlichen Rahmenplans".	
	Grundsätzlich hat sich die Landwirtschaft in	
	die Abwägungshierarchie mit anderen	
	Belangen einzuordnen. Entsprechende	
	fachgesetzliche Regelungen sind zu beachten	
	bzw. zu berücksichtigen.	
	Der rechtlichen Umsetzung, der von Ihnen	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	gestellten Forderungen kann der Regionalplan in seiner Regelungskompetenz nicht gerecht werden. Hier sind vielmehr gesetzgebende Verfahren auf einer anderen Ebene erforderlich.	
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: 134-203	wirtschaftsverband	
Kreisverband Steinfurt F. Forderungen der Land- und Forstwirtschaft und den einzelnen Kommunen des Kreises Steinfurt 1. Allgemeine Forderungen (1) BSN und BSLE-Flächendarstellungen sind in jeder Kommune auf das unumgängliche Maß zu begrenzen. Insbesondere sind solche Flächendarstellungen fachlich nachvollziehbar zu begründen.	Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Die Reduzierung der BSN-Darstellungen auf die bereits heute festgesetzten Naturschutzgebiete und die bereits heute NSG-würdigen Gebiete widerspricht der Aufgabe des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan. Dieser hat nicht nur den Status Quo zu dokumentieren sondern auch Entwicklungsmöglichkeiten aus Sicht des Natur-und Landschaftsschutzes aufzuzeigen, vgl. § 9 (3) Nr. 4aDem Bedenken wird nicht gefolgt. BNatSchG zu den in der Landschaftsplanung aufzuzeigenden Erfordernissen und Maßnahmen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft, wobei Schutz nach § 1 BNatSchG ausdrücklich auch die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft umfasst. Mehrere benachbarte schutzwürdige Biotope, Objekte und Kleinflächen sind in der Regionalplanung nicht separat dargestellt, sondern werden in einem BSN zusammengefasst. Damit, können	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

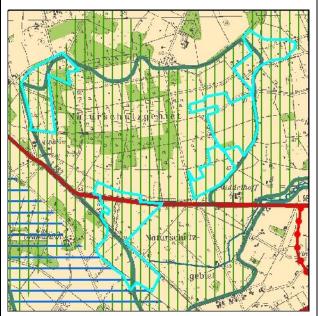
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	maßstabsbedingt mit den BSN auch Flächen erfasst sein, die z.B. landwirtschaftlich oder / und forstwirtschaftlich intensiv genutzt werden(z.B. Hofstellen, hofnahe Nutzflächen oder Ackerstreifen entlang von Gewässerauen). Diese Nutzungen bleiben von den Zielen zum BSN unberührt. Es ist rechtlich nicht erforderlich, die Grundlagen der regionalplanerischen Darstellungen offenzulegen. Im Rahmen des Erarbeitungsverfahrens können die Beteiligten Bedenken gegen bestimmte Darstellungen vorbringen, die im Rahmen der Erörterungen und der anschließenden Abwägung überprüft werden. Die Interessen der Landwirtschaft werden durch den WLV und die LWK auch in den Erörterungsterminen vertreten. Nach intensiver Erörterung werden die Ergebnisse dem Regionalrat zu Entscheidung vorgelegt. Im Rahmen der Erarbeitung hat eine Vielzahl von Informationsterminen mit den Interessenvertretern der Landwirtschaft stattgefunden, in denen die Grundlagen dargelegt wurden. Da Fachbeitrag des LANUV basiert auf der landesweiten Biotopkartierung, die von jedermann im Internet eingesehen werden kann.	
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: 134-204	wirtschaftsverband	
Kreisverband Steinfurt F. Forderungen der Land- und Forstwirtschaft und den einzelnen Kommunen des Kreises	Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Das landwirtschaftliche Handeln ist nach derzeitiger Rechtsprechung in der Regel nicht	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis	
Steinfurt 1. Allgemeine Forderungen (2) Hofstellen sind aus den Bereichen BSN und BSLE großflächig herauszunehmen, um den Bestand und die Entwicklungsmöglichkeiten der Betriebe langfristig zu gewährleisten.	raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Erst die nachfolgende Fachplanung bezieht sich auf die konkrete parzellenscharfe Betrachtung vor Ort. In diesen Verfahren werden die Landwirte auch beteiligt und können ihre Belange konkret vertreten. Der RP zeigt mit den dargestellten BSN ein regionales Biotopverbundsystem auf, in dem andere raumbedeutsame Maßnahmen und Planungen, die diese Zielsetzung beeinträchtigen nur realisiert werden dürfen, wenn die angestrebte Nutzung nicht an anderer Stelle realisierbar ist. Mehrere benachbarte schutzwürdige Biotope, Objekte und Kleinflächen sind in der Regionalplanung nicht separat dargestellt, sondern werden in einem BSN zusammengefasst. Damit, können maßstabsbedingt mit den BSN auch Flächen erfasst sein, die z.B. landwirtschaftlich oder / und forstwirtschaftlich intensiv genutzt werden(z.B. Hofstellen, hofnahe Nutzflächen, Ackerflächen entlang von Gewässern). Diese Nutzungen bleiben von den Zielen zum BSN unberührt.		
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: 134-205	Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband		
Kreisverband Steinfurt	Dem Bedenken wird nicht gefolgt.	Meinungsausgleich mit allen	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
F. Forderungen der Land- und Forstwirtschaft und den einzelnen Kommunen des Kreises Steinfurt 1. Allgemeine Forderungen (3) BSN - Flächendarsteilungen entlang von Gewässern sind mindestens um die einbezogenen Ackerflächen zu reduzieren. Es dürfte keine fachliche Begründung für den Einbezug von Ackerflächen in eine mögliche Naturschutzgebietskulisse geben. Wasserschutz erfolgt im übrigen über andere gesetzliche Regelungen (Festlegung von Überschwemmungsgebieten, Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie) .	Das landwirtschaftliche Handeln ist nach derzeitiger Rechtsprechung in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Erst die nachfolgende Fachplanung bezieht sich auf die konkrete parzellenscharfe Betrachtung vor Ort. In diesen Verfahren werden die Landwirte auch beteiligt und können ihre Belange konkret vertreten. Der RP zeigt mit den dargestellten BSN ein regionales Biotopverbundsystem auf, in dem andere raumbedeutsame Maßnahmen und Planungen, die diese Zielsetzung beeinträchtigen nur realisiert werden dürfen, wenn die angestrebte Nutzung nicht an anderer Stelle realisierbar ist. Mehrere benachbarte schutzwürdige Biotope, Objekte und Kleinflächen sind in der Regionalplanung nicht separat dargestellt, sondern werden in einem BSN zusammengefasst. Damit, können maßstabsbedingt mit den BSN auch Flächen erfasst sein, die z.B. landwirtschaftlich oder / und forstwirtschaftlich intensiv genutzt werden (z.B. Hofstellen, hofnahe Nutzflächen, Ackerflächen entlang von Gewässern). Diese Nutzungen bleiben von den Zielen zum BSN unberührt.	Verfahrensbeteiligten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	Die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes werden nicht durch die Planzeichen Überschwemmungsbereiche bzw. Bereiche zu Schutz der Gewässer dargestellt.	

Anregungsnummer: 134-206



Kreisverband Steinfurt

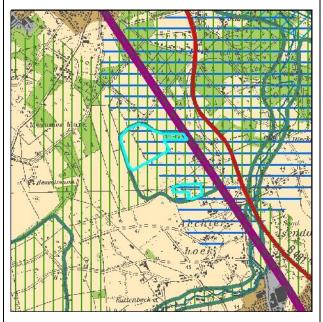
F. Forderungen der Land- und Forstwirtschaft un den einzelenen Kommunen des Kreises Steinfurt Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Der BSN im Bereich des Emsdettener Venn wurde in Teilen modifiziert. Die Herausnahme von weiteren einzelnen Hofstellen, Parzellen, Ackerflächen u.a. aus den BSN würde nicht der Darstellungssystematik des Regionalplanes entsprechen. Der Maßstab (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung der Bereiche und die Darstellung von Bereichen bzw. Enklaven die größer als 10 ha sind zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf

Die LWK (108-028) und der WLV (134-206) halten ihre Bedenken aufrecht.

Kein Meinungsausgleich mit der LWK und dem WLV.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
1. Konkrete Forderungen (aus den	des Regionalplanes zur Erörterung, Stand	
Ortsverbänden vorgetragen)	01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f).	
	Das privilegierte landwirtschaftliche bzw.	
Emsdetten	forstliche Handeln ist in der Regel nicht	
	raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch	
Die BSN-Erweiterungen im Bereich	nicht den räumlichen	
"Emsdettener Venn" müssen östlich und	Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans.	
westlich auf die Grenze des alten NSG	Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN)	
zurückgenommen werden.	entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche	
•	Wirkung. Die landwirtschaftlichen und	
	forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit	
	von den Zielen zum BSN unberührt.	

Anregungsnummer: 134-207



Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft.

Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien.

Der genannte BSN wurde jedoch nicht verändert.

Die Herausnahme von einzelnen Hofstellen, Parzellen, Ackerflächen u.a. aus den BSN würde nicht der Darstellungssystematik des Regionalplanes entsprechen. Der Maßstab (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung der Bereiche und die Darstellung von Bereichen bzw. Enklaven die größer als 10 ha sind zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen.

Die LWK (108-029) und der WLV (134-207) halten ihre Bedenken aufrecht.

Kein Meinungsausgleich mit der LWK und dem WLV.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Kreisverband Steinfurt	Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in	
F. Forderungen der Land- und Forstwirtschaft	Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei	
un den einzelenen Kommunen des Kreises	raumbedeutsamen Planungen und	
Steinfurt	Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5	
<u>-</u>	Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf	
Konkrete Forderungen (aus den	des Regionalplanes zur Erörterung, Stand	
Ortsverbänden vorgetragen)	01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f).	
	Das privilegierte landwirtschaftliche bzw.	
Emsdetten	forstliche Handeln ist in der Regel nicht	
	raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch	
Dies gilt auch für das NSG westlich der Bahn	nicht den räumlichen	
(Aechterhoek).	Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans.	
	Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN)	
	entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche	
	Wirkung. Die landwirtschaftlichen und	
	forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit	
	von den Zielen zum BSN unberührt.	

Anregungen und Bedenken

Ausgleichsvorschläge

Erörterungsergebnis

Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband

Anregungsnummer: 134-208

Kreisverband Steinfurt



Emsdetten

Im Bereich Sinningen (links und rechts der B475) erfolgt eine nicht unerhebliche BSNErweiterung. In dieser liegen die Hofsteilen Epping, Topphoff, Schulte Veltrup, Schippmann, Wachelau, Hilbert. Die Hofsteilen müssen aus der Kulisse entlassen werden. Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft.

Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Die genannten Hofstellen liegen außerhalb des BSN. Unabhängig davon weise ich darauf hin, dass der Regionalplan lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f) entfaltet. Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und

Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband

Anregungsnummer: 134-209

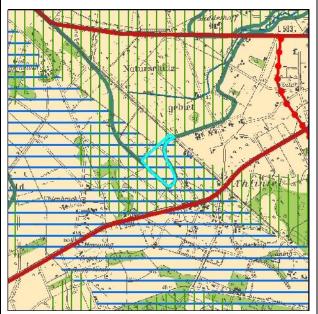
forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit

von den Zielen zum BSN unberührt.

Anregungen und Bedenken Ausgleichsvorschläge Erörterungsergebnis Die LWK (108-032) und der WLV (134-209) Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. halten ihre Bedenken aufrecht. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. Kein Meinungsausgleich mit der LWK und 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur dem WLV. Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Die Herausnahme von einzelnen Hofstellen. Parzellen, Ackerflächen u.a. aus den BSN würde nicht der Darstellungssystematik des Regionalplanes entsprechen. Der Maßstab (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung der Bereiche und die Darstellung von Bereichen bzw. Enklaven die größer als 10 ha sind zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in **Kreisverband Steinfurt** Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und F. Forderungen der Land- und Forstwirtschaft Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 un den einzelenen Kommunen des Kreises Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf Steinfurt des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f). 1. Konkrete Forderungen (aus den Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. Ortsverbänden vorgetragen) forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch **Emsdetten** nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Gefordert wird die Reduzierung der BSN-Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) Erweiterungsfläche im Bereich des entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Mühlenbaches, soweit Ackerflächen in der Wirkung. Die landwirtschaftlichen und

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Gebietskulisse enthalten sind.	forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt.	

Anregungsnummer: 134-210



Kreisverband Steinfurt

F. Forderungen der Land- und Forstwirtschaft un den einzelenen Kommunen des Kreises Steinfurt

1. Konkrete Forderungen (aus den Ortsverbänden vorgetragen)

Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft.

Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Der BSN im Bereich des Emsdettener Venn wurden in Teilen modifiziert.

Die Herausnahme von weiteren einzelnen Hofstellen, Parzellen, Ackerflächen u.a. aus den BSN würde nicht der Darstellungssystematik des Regionalplanes entsprechen. Der Maßstab (M. 1:50.000) lässt

entsprechen. Der Maßstab (M. 1:50.000) läss lediglich eine ungefähre Abgrenzung der Bereiche und die Darstellung von Bereichen bzw. Enklaven die größer als 10 ha sind zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine

Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f). Das privilegierte landwirtschaftliche bzw.

Die LWK (108-030) und der WLV (134-210) halten ihre Bedenken aufrecht.

Kein Meinungsausgleich mit der LWK und dem WLV.

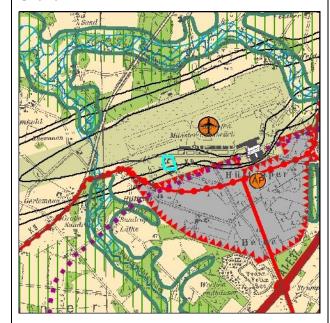
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Emsdetten Nach unserer Erkenntnis handelt es sich bei dem in der Südspitze des NSG Emsdettener Venn zeichnerisch dargestellten "kleinen NSG's" nicht mehr um ein NSG. Dies sollte überprüft werden. Wenn dies zutrifft, sollte auch die Erweiterung in der Südspitze auf die alte NSG -Grenze zurückgenommen werden.	forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt. Ob die Verordnungen der beiden genannten kleinen Naturschutzgebiete fachlich korrekt sind, ist durch die zuständige Landschaftsbehörde zu prüfen.	
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: 134-211	lwirtschaftsverband	
Kreisverband Steinfurt F. Forderungen der Land- und Forstwirtschaft und den einzelnen Kommunen des Kreises Steinfurt 1. Konkrete Forderungen (aus den Ortsverbänden vorgetragen) Emsdetten Nachfolgend benennen wir die landw. Unternehmer, deren landwirtschaftliche Nutzflächen im BSN liegen und die eine BSN-Darstellung über die ausgewiesenen Schutzgebiete hinaus ablehnen: Autmaring Reinhold, Isendorf 31, 48282	Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Die genannten Hofstellen liegen außerhalb des BSN. Ob die Ackerflächen innerhalb der BSN liegen ist nicht nachvollziehbar. Die Herausnahme von Parzellen und Ackerflächen aus den BSN entspricht nicht der Darstellungssystematik des Regionalplanes. Der Maßstab (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung der Bereiche und die Darstellung von Bereichen bzw. Enklaven die größer als 10 ha sind zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Emsdetten Bertels Hermann-Josef, Ahlintel 47a, 48282 Emsdetten Blanke Ernst, Ahlintel 13, 48282 Emsdetten Brink-Abeler Hermann, Ahlintel 22, 48282 Emsdetten Brinkmann Alfred. Jan-van-Detten-Str., Emsdetten Diekhues Hermann, Neuenkirchener Str, 133, Emsdetten Eggers Andreas, Ahlintel 49a, Emsdetten Eggers Stefan, Westumer Landstr. 65, Emsdetten Epping Otto, Auf der Heide 113, Emsdetten Heitmann Heinrich, Reckenfelder Str. 94, Emsdetten Heitmann Michael, Ahlintel 30 a, Emsdetten Hermeler Christian, Veltrup 13, Emsdetten Hullermann Heinrich, Hollingen 22a, Emsdetten Hummert Franz-Josef, Rheiner Str. 171, Emsdetten Kamp Klaus, Ahlintel 41 c, Emsdetten Karlheim Markus, Ahlintel 25, Emsdetten Kiwitt Karl, Hollingen, Emsdetten Kiwitt Karl, Hollingen, Emsdetten Krumbeck Linus, Ahlintel 29, Emsdetten Lücken Klaus. Neuenkirchener Str. 129 a, Emsdetten Middelhoff Ewald, Neuenkirchener Str. 130, Emsdetten Ortmeier-Middelhoff, Markus, Westumer Landstr. 55, Emsdetten Sahlmann Franz, Veltrup, Emsdetten	Regionalplan nicht vorgesehen. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f). Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt.	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Schippmann Karl, Sinningen 25, Emsdetten Schulte Veltrup AlfonsVeltrup 15, Emsdetten Theele Georg, Westumer Landstr. 61, Emsdetten Walters, Ludger, Ahlintel 34 b, Emsdetten Werpers, Josef, Ahlintel 45, Emsdetten Wiechers, Michael, Feld 39, Emsdetten		
Detailieter, 424 Weetfäligeh Lippigeher Land	huilinta alk aftannanla an al	

Anregungsnummer: 134-212

Greven



identisch mit Anr.Nr. 108-033

Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Kreisverband Steinfurt

F. Forderungen der Land- und Forstwirtschaft

Anlage 5

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
in den einzelnen Kommunen des Kreises		
Steinfurt 2. Konkrete Forderungen (aus den Ortsverbänden)		
Greven		
Flächen und Hofsteile des Betriebes Uennigmann sind kartenmäßig nicht korrekt dargestellt, da sie als Flughafengelände ausgewiesen sind, was nicht nachvollziehbar ist. Der Haupterwerbsbetrieb Uennigmann ist mit Betriebsstätte im Airport-Park belegen.		

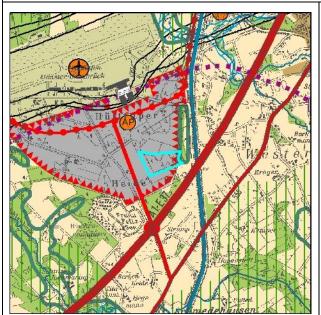
Anregungen und Bedenken

Ausgleichsvorschläge

Erörterungsergebnis

Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband

Anregungsnummer: 134-213



Kreisverband Steinfurt

F. Forderungen der Land- und Forstwirtschaft in den einzelnen Kommunen des Kreises Steinfurt

2. Konkrete Forderungen (aus den Ortsverbänden)

Greven

Die Darstellungen, insbesondere die BSN-Flächen, sind fachlich nicht nachvollziehbar. Eine Begründung fehlt. So ist z. B. nicht

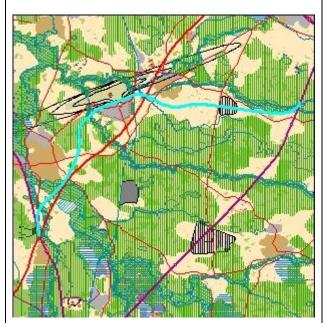
Für die Darstellung eines "Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichs für standortgebundene Anlagen -Dienstleistungs- und Gewerbezentrum am Flughafen Münster/Osnabrück (AirportPark FMO)" wurde das Verfahren zur 12. Änderung des geltenden Regionalplanes Münsterland durchgeführt und am 10.02.2006 von der Landesplanungsbehörde NRW genehmigt. Die zeichnerischen und textlichen Ziele aus dieser Änderung sind in den Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplanes übernommen worden. Aufgrund der im Plangebiet des Regionalplans alternativlosen räumlichen Lage zum Internationalen Flughafen Münster-Osnabrück, wurde hier bereits im Verfahren zur 12. Änderung des Regionalplanes ein besonderes Gewicht auf die gewerbliche Entwicklung dieses Bereichs gelegt. Das aufgrund dieser Siedlungskonzeption für den "AirportPark FMO" natürliche und naturnahe Strukturen zerstört werden könnten, war bereits in dem damaligen Verfahren bekannt. Es wurde nur der Kernbereich des NSG Hüttruper Heide mit den Wachholderbeständen als Bereich zum Schutz der Natur dargestellt. Die seinerzeitigen Begründungen für die Darstellung des "AirportParks FMO" werden

Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

heute genauso aufrechterhalten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlä	ige Erörterungsergebnis
nachvollziehbar, warum eine NSG-K innerhalb des Airport-Parks westlich Kanals nicht als BSN-Fläche darges	des	

Anregungsnummer: 134-214



Kreisverband Steinfurt

<u>F. Forderungen der Land- und Forstwirtschaft in den einzelnen Kommunen des Kreises Steinfurt</u>

2. Konkrete Forderungen (aus den Ortsverbänden)

Greven

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Die Schienenanbindung des FMO ist als Einzelvorhaben Nr. 15015 Teil der "Integrierten Gesamtverkehrsplanung" (IGVP) des Landes NRW und als solches im Regionalplan darzustellen. Aus regionalplanerischer Sicht ist die Schienenanbindung zudem geeignet, den Flughafen und den Gewerbestandort FMO zu stärken.

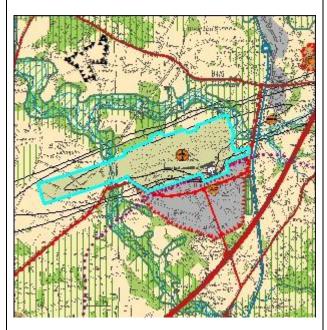
Die für diese Schienenstrecke gewählte zeichnerische Darstellung basiert auf den aktuell zur Verfügung stehenden Informationen, die aus einer gutachterlichen Untersuchung der Schienenanbindung resultieren und in die IGVP eingegangen sind. Eine konkrete Streckenfestlegung hat für diese Schienenverbindung noch nicht stattgefunden und findet auch mit diesem Regionalplan nicht statt; sie ist vielmehr späteren Verfahren - Regionalplanänderung, Linienbestimmung, Planfeststellung vorbehalten. Um diese Sachverhalt zu verdeutlichen, wird die Schienenstrecke als "Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung" dargestellt.

Der WLV und die Gemeinde Ladbergen halten ihre Bedenken gegen die Darstellung der Schienenanbindung des FMO aufrecht.

Kein Meinungsausgleich mit dem WLV und der Gemeinde Ladbergen.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Die Darstellung der Eisenbahnlinie wird abgelehnt. Eine ausreichende Erschließung des FMO ist gegeben.	(siehe hierzu auch die Stellungnahmen 134- 255, 051-010, 060-007, 058-012, 108-070, 134-244, 203-006)	

Anregungsnummer: 134-215



Kreisverband Steinfurt

F. Forderungen der Land- und Forstwirtschaft in den einzelnen Kommunen des Kreises Steinfurt

2. Konkrete Forderungen (aus den Ortsverbänden)

Der auf der Grundlage des
Planfeststellungsbeschlusses vom Dezember
2004 geplante Ausbau des
Verkehrsflughafens Münster-Osnabrück
(FMO) ist durch das Urteil des OVG Münster
vom 31.05.2011 gestoppt worden. Der
Planfeststellungsbeschluss ist vom OVG
Münster für teilweise rechtswidrig und nicht
vollziehbar, aber auch als grundsätzlich
heilbar erklärt worden. Damit ist unklar, wie
sich der FMO weiter entwickeln wird. Von der
FMO GmbH wird weiterhin ein Ausbau des
Flughafens angestrebt.

Aus dem o.a. Urteil wird deutlich, dass es für eine 3600m lange Interkontinental-Start- und Landebahn jedoch zwingender unabweisbarer Gründe bedarf, um den Eingriff in das FFH-Gebiet Eltingmühlenbach rechtfertigen zu können. Ein solcher Nachweis steht aus. Vor dem Hintergrund der sich verändernden Rahmenbedingungen im Luftverkehr im Allgemeinen und für den FMO im Besonderen kann eine Planänderung für den FMO-Ausbau sinnvoll sein und ist auch schon öffentlich diskutiert worden. Ein Antrag auf Planänderung liegt dem Landesverkehrsministerium als Planfeststellungsbehörde jedoch bisher nicht

Die grundsätzlichen Bedenken gegen den FMO-Ausbau und den damit einhergehenden Verlust von landwirtschaftlichen Flächen werden aufrechterhalten.

Kein Meinungsausgleich mit dem WLV.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Darüber hinaus ist die weitere FMO-Entwicklung unter Berücksichtigung der jüngsten OVG NRW -Rechtsprechung auch politisch umstritten.	vor. Die Stärkung der Attraktivität und Leistungsfähigkeit des Internationalen Verkehrsflughafen Münster-Osnabrück wird nach wie vor von der Region angestrebt und ist dementsprechend in Grundsatz 41.2 sowie seiner Erläuterung und Begründung im Regionalplan formuliert. Diese Aussagen haben Bestand. Angesichts der o.a. Rechtslage orientiert sich die zeichnerische Darstellung des Flughafens im Regionalplan an dem bisher bekannten Planungs- und Untersuchungsstand. Damit ist das raumordnerische Anliegen zunächst erschöpft. Die konkrete fachliche Ausgestaltung dieser Maßnahme muss im Rahmen der Fachplanung erfolgen. Das Flughafengelände wird vorläufig also weiterhin - dem Planfeststellungsbeschluss entsprechend - mit einer Start- und Landebahn von 3600m und den sich daraus ergebenden Umgebungsnutzungen dargestellt. Dies kann sich jedoch durch einen neuen Planungsstand im Planfeststellungsverfahren im Verlauf des weiteren Regionalplan- Fortschreibungsverfahrens ändern. In Satz 2 des Grundsatzes 41.2 wird "den Interkontinentalverkehr ermöglichende" gestrichen ". siehe auch 058-016, 151-595 und 151-594	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband Anregungsnummer: 134-216		
Kreisverband Steinfurt F. Forderungen der Land- und Forstwirtschaft in den einzelnen Kommunen des Kreises Steinfurt 2. Konkrete Forderungen (aus den Ortsverbänden)	Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Zur Begründung wird auf die Erläuterungen zu 108-037 verwiesen.	Kein Meinungsausgleich mit dem WLV.
Greven		
Aus landwirtschaftlicher Sicht ist der Umfang (Flächenbedarf) der Ausweisung des Gewerbe- und Dienstleistungszentrums FMO nicht nachvollziehbar.		

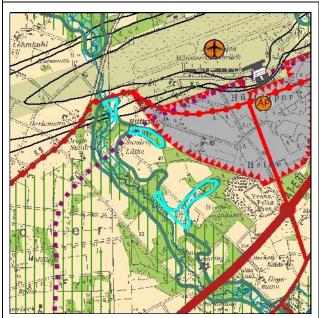
Anregungen und Bedenken

Ausgleichsvorschläge

Erörterungsergebnis

Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband

Anregungsnummer: 134-217



Kreisverband Steinfurt

F. Forderungen der Land- und Forstwirtschaft in den einzelnen Kommunen des Kreises Steinfurt

2. Konkrete Forderungen (aus den Ortsverbänden)

Greven

Die entlang des Eltingmühlenbachs dargestellte BSN-Kulisse muss sich auf die

Die BSN Abgrenzung wurde überprüft. Die Abgrenzung des BSN ergibt sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien.

Der Maßstab des Regionalplanes (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung der Bereiche zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen.

Die Hofstelle Schulze-Jochmaring liegt außerhalb des BSN.

Unabhängig davon, wird daraufhin gewiesen, dass der Regionalplan lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012. Kap.I.3 und Rdnr: 384f) entfaltet. Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN)

Die LWK (108-045) und der WLV (134-224) ihre Bedenken aufrecht.

Kein Meinungsausgleich mit der LWK und dem WLV.

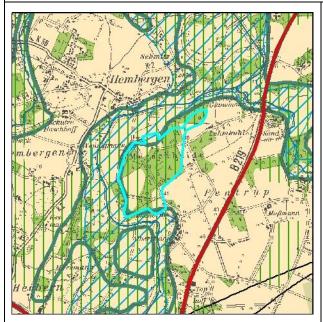
entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche

forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit

Wirkung. Die landwirtschaftlichen und

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
alte Darstellung im GEP beschränken. BSN- Erweiterungen werden abgelehnt. Es wird auf vertragliche Regelungen verwiesen und die Beschränkung auf das gemeldete FFHGebiet gefordert.	von den Zielen zum BSN unberührt.	
Die Hofstelle Schulze-Jochmaring muss aus der BSN-Kulisse entlassen werden.		

Anregungsnummer: 134-218



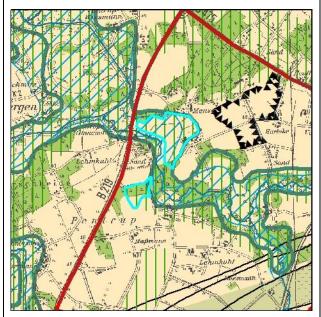
Kreisverband Steinfurt

<u>F. Forderungen der Land- und Forstwirtschaft</u> <u>in den einzelnen Kommunen des Kreises</u> Die BSN Abgrenzung wurde überprüft. Die Abgrenzung des BSN ergibt sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Der BSN wurde zu Teil reduziert Der Maßstab des Regionalplanes (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung der Bereiche zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f). Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch

Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
nicht den räumlichen	
Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans.	
Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN)	
entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche	
Wirkung. Die landwirtschaftlichen und	
forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit	
von den Zielen zum BSN unberührt.	
	nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit

Anregungsnummer: 134-219



Kreisverband Steinfurt

Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft.

Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien.

Generell soll durch Darstellung von BSN entlang der Fließgewässer regionalplanerisch die Möglichkeit eines Biotopverbundsystems langfristig geschaffen werden.

Die Herausnahme von einzelnen Hofstellen, Parzellen, Ackerflächen u.a. aus den BSN würde nicht der Darstellungssystematik des Regionalplanes entsprechen. Der Maßstab (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung der Bereiche und die Darstellung von Bereichen bzw. Enklaven die größer als 10 ha sind zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen.

Die LWK (108-040) und der WLV (134-219) ihre Bedenken aufrecht.

Kein Meinungsausgleich mit der LWK und dem WLV.

Der Regionalplan entfaltet lediglich eine

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
F. Forderungen der Land- und Forstwirtschaft	Bindungswirkung gegenüber öffentlichen	
in den einzelnen Kommunen des Kreises	Stellen und Personen des Privatrechts in	
Steinfurt	Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei	
2. Konkrete Forderungen (aus den	raumbedeutsamen Planungen und	
Ortsverbänden)	Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5	
	Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf	
Greven	des Regionalplanes zur Erörterung, Stand	
	01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f).	
Die Erweiterung der Kulisse im Bereich östlich	Das privilegierte landwirtschaftliche bzw.	
der B219 und Pentruper Straße ist ebenfalls	forstliche Handeln ist in der Regel nicht	
zurückzunehmen. Fachliche Begründungen	raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch	
fehlen.	nicht den räumlichen	
	Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans.	
	Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN)	
	entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche	
	Wirkung. Die landwirtschaftlichen und	
	forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit	
	von den Zielen zum BSN unberührt.	

Ausgleichsvorschläge

Erörterungsergebnis

Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband

Anregungsnummer: 134-220



Kreisverband Steinfurt

<u>F. Forderungen der Land- und Forstwirtschaft</u> <u>in den einzelnen Kommunen des Kreises</u> Steinfurt

2. Konkrete Forderungen (aus den Ortsverbänden)

<u>Greven</u>

<u>Die dargestellte BSN-Kulisse entlang des</u> Walgenbaches, des Ekelbaches und des Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft.

Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien.

Der BSN im Bereich des Walgenbachs wurde reduziert.

Generell soll durch Darstellung von BSN entlang der Fließgewässer regionalplanerisch die Möglichkeit eines Biotopverbundsystems langfristig geschaffen werden.

Die Herausnahme von einzelnen Hofstellen, Parzellen, Ackerflächen u.a. aus den BSN würde nicht der Darstellungssystematik des Regionalplanes entsprechen. Der Maßstab (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung der Bereiche und die Darstellung von Bereichen bzw. Enklaven die größer als 10 ha sind zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen.

Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f).

Die LWK (108-041) und der WLV (134-220) ihre Bedenken aufrecht.

Kein Meinungsausgleich mit der LWK und dem WLV.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Temmingmühlenbaches ist zustreichen. Es handelt sich fast ausschließlich um Ackerflächen.	Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt.	
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: 134-221	dwirtschaftsverband	
Central Andrews Control of the Contr	Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur	Die LWK (108-042) und der WLV (134-221) ihre Bedenken aufrecht. Kein Meinungsausgleich mit der LWK und dem WLV.

The state of the s

Kreisverband Steinfurt

Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft.
Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien.
Die Herausnahme von einzelnen Hofstellen, Parzellen, Ackerflächen u.a. aus den BSN würde nicht der Darstellungssystematik des Regionalplanes entsprechen. Der Maßstab (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung der Bereiche und die Darstellung von Bereichen bzw. Enklaven die größer als 10 ha sind zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen.
Der Regionalplan entfaltet lediglich eine

Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in

Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	raumbedeutsamen Planungen und	
F. Forderungen der Land- und Forstwirtschaft	Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5	
in den einzelnen Kommunen des Kreises	Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf	
<u>Steinfurt</u>	des Regionalplanes zur Erörterung, Stand	
2. Konkrete Forderungen (aus den	01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f).	
Ortsverbänden)	Das privilegierte landwirtschaftliche bzw.	
	forstliche Handeln ist in der Regel nicht	
Greven	raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch	
	nicht den räumlichen	
Gefordert wird die Herausnahme der	Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans.	
Ackerflächen zwischen "Püppkesbergen" und	Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN)	
der B481.	entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche	
	Wirkung. Die landwirtschaftlichen und	
	forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit	
	von den Zielen zum BSN unberührt.	
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land	lwirtschaftsverband	

Anregungsnummer: 134-222



Kreisverband Steinfurt

<u>F. Forderungen der Land- und Forstwirtschaft in den einzelnen Kommunen des Kreises</u> Steinfurt

<u>2. Konkrete Forderungen (aus den Ortsverbänden)</u>

Greven

Gefordert wird die Herausnahme der BSN-Gebietskulisse im Bereich Herberner Mersch zwischen Eisenbahnlinie und B481.

Ausgleichsvorschläge

Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur

Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien.

Der BSN wurde in diesem Bereich reduziert. Die Herausnahme von einzelnen Hofstellen, Parzellen, Ackerflächen u.a. aus den BSN würde nicht der Darstellungssystematik des Regionalplanes entsprechen. Der Maßstab (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung der Bereiche und die Darstellung von Bereichen bzw. Enklaven die größer als 10 ha sind zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen.

Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f). Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans.

Erörterungsergebnis

Die LWK (108-043) und der WLV (134-222) ihre Bedenken aufrecht.

Kein Meinungsausgleich mit der LWK und dem WLV.

Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche

Anlage 5

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt.	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: 134-223	lwirtschaftsverband	
Kreisverband Steinfurt F. Forderungen der Land- und Forstwirtschaft in den einzelnen Kommunen des Kreises Steinfurt 2. Konkrete Forderungen (aus den Ortsverbänden) Greven Sämtliche Hofstellen sind ebenfalls aus der Kulisse zu entlassen.	Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Die Reduzierung der BSN-Darstellungen auf die bereits heute festgesetzten Naturschutzgebiete und die bereits heute NSG-würdigen Gebiete widerspricht der Aufgabe des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan. Dieser hat nicht nur den Status Quo zu dokumentieren sondern auch Entwicklungsmöglichkeiten aus Sicht des Natur-und Landschaftsschutzes aufzuzeigen, vgl. § 9 (3) Nr. 4a BNatSchG zu den in der Landschaftsplanung aufzuzeigenden Erfordernissen und Maßnahmen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft, wobei Schutz nach § 1 BNatSchG ausdrücklich auch die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft umfasst. Das landwirtschaftliche Handeln ist nach derzeitiger Rechtsprechung in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Erst die nachfolgende Fachplanung bezieht sich auf die konkrete parzellenscharfe Betrachtung vor Ort. In diesen Verfahren werden die Landwirte auch beteiligt und können ihre Belange konkret vertreten. Der RP zeigt mit den	Die LWK (108-044) und der WLV (134-223) halten ihre Anregung aufrecht. Kein Meinungsausgleich mit der LWK und dem WLV

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	dargestellten BSN ein regionales Biotopverbundsystem auf, in dem andere raumbedeutsame Maßnahmen und Planungen, die diese Zielsetzung beeinträchtigen nur realisiert werden dürfen, wenn die angestrebte Nutzung nicht an anderer Stelle realisierbar ist. Mehrere benachbarte schutzwürdige Biotope, Objekte und Kleinflächen sind in der Regionalplanung maßstabsbedingt nicht separat dargestellt, sondern werden in einem BSN zusammengefasst. Damit, können maßstabsbedingt mit den BSN auch Flächen erfasst sein, die z.B. landwirtschaftlich oder / und forstwirtschaftlich intensiv genutzt werden(z.B. Hofstellen, hofnahe Nutzflächen). Diese Nutzungen bleiben von den Zielen zum BSN unberührt.	
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land	lwirtechaftevorhand	

Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband Anregungsnummer: 134-224

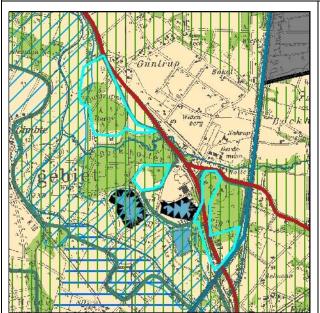
Anregungen und Bedenken Ausgleichsvorschläge **Erörterungsergebnis** Die BSN Abgrenzungen wurden Die LWK (108-045) und der WLV (134-224) münsterlandweit überprüft. ihre Bedenken aufrecht. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. Kein Meinungsausgleich mit der LWK und 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur dem WLV. Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien Wesentliche Grundlage für die BSN Darstellung im Bereich Brockkötter sind die Biotopverbundfläche VB-MS 3912-001 " Feuchtwaldkomplex bei Bockholt" und die Biotopkatasterflächen des LANUV BK-3912-0020 " Laubwaldkomplex südwestlich Hof Brockötter" und BK-3912-0021 "Pfeifengras-Birkenwald und Heidefragmente bei Baumhovekotten". **Kreisverband Steinfurt** F. Forderungen der Land- und Forstwirtschaft in den einzelnen Kommunen des Kreises Steinfurt 2. Konkrete Forderungen (aus den Ortsverbänden) Greven Die BSN-Darstellung im Bereich Brockkötter wird abgelehnt. Eine fachliche Begründung fehlt.

Ausgleichsvorschläge

Erörterungsergebnis

Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband

Anregungsnummer: 134-225



Kreisverband Steinfurt

<u>F. Forderungen der Land- und Forstwirtschaft</u> <u>in den einzelnen Kommunen des Kreises</u> Steinfurt

2. Konkrete Forderungen (aus den Ortsverbänden)

Greven

Im Bereich NSG "Bockolter Berge" sind die Gebietsgrenzen auf die alten Grenzen des Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft.

Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien.

Die Herausnahme von einzelnen Hofstellen, Parzellen, Ackerflächen u.a. aus den BSN würde nicht der Darstellungssystematik des Regionalplanes entsprechen. Der Maßstab (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung der Bereiche und die Darstellung von Bereichen bzw. Enklaven die größer als 10 ha sind zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen.

Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f). Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans.

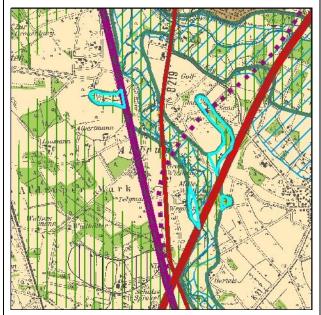
Die LWK (108-046) und der WLV (134-225) ihre Bedenken aufrecht.

Kein Meinungsausgleich mit der LWK und dem WLV.

Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN)

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
NSG zurückzunehmen.	entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt.	

Anregungsnummer: 134-226



Kreisverband Steinfurt

- <u>F. Forderungen der Land- und Forstwirtschaft in den einzelnen Kommunen des Kreises</u> Steinfurt
- <u>2. Konkrete Forderungen (aus den Ortsverbänden)</u>

Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft.
Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien.

Die Herausnahme von einzelnen Hofstellen, Parzellen, Ackerflächen u.a. aus den BSN würde nicht der Darstellungssystematik des Regionalplanes entsprechen. Der Maßstab (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung der Bereiche und die Darstellung von Bereichen bzw. Enklaven die größer als 10 ha sind zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen.

Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f). Das privilegierte landwirtschaftliche bzw.

Die LWK (108-047) und der WLV (134-226) ihre Bedenken aufrecht.

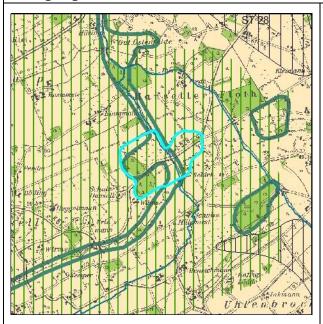
Kein Meinungsausgleich mit der LWK und dem WLV.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Greven Im Bereich der Münsterischen Aa sind die Grenzen der Gebietskulisse auf die Grenzen des alten GEP zurückzunehmen. Auch hier fehlt eine fachliche Begründung.	forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt.	
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: 134-227	lwirtschaftsverband	
Heck of the state	Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Wesenliche Grundlage für die BSN Darstellung im Bereich GUt Ostenfelde sind die Biotopkatasterfläche des LANUV BK-3911-0045 "Grünland mit Kleingewässer und feuchten Mulden in der Mestheide"	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Kreisverband Steinfurt

Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis	
	Ausgleichsvorschläge	Ausgleichsvorschläge Erörterungsergebnis

Anregungsnummer: 134-228



Kreisverband Steinfurt

Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft.

Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien.

Der BSN wurde in diesem Bereich reduziert. Die Herausnahme von einzelnen Hofstellen, Parzellen, Ackerflächen u.a. aus den BSN würde nicht der Darstellungssystematik des Regionalplanes entsprechen. Der Maßstab (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung der Bereiche und die Darstellung von Bereichen bzw. Enklaven die größer als 10 ha sind zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen.

Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
F. Forderungen der Land- und Forstwirtschaft in den einzelnen Kommunen des Kreises Steinfurt 2. Konkrete Forderungen (aus den Ortsverbänden) Greven Gleiches gilt für die Erweiterungsfläche des NSG im Bereich des Betriebes Schulze Hansell.	raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f). Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt.	
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: 134-229	wirtschaftsverband	
Kreisverband Steinfurt F. Forderungen der Land- und Forstwirtschaft in den einzelnen Kommunen des Kreises Steinfurt 2. Konkrete Forderungen (aus den Ortsverbänden) Hopsten - Schale Es liegen 8 Betriebe mit ihren Hofstellen im "Bereich zum Schutz der Natur", nämlich: Wacker, Reinhard, Grenzweg 4 Heumer, Franz-Josef, Strautweg 1 Rüter, Manfred, Wiechholzstr. 1	Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Die Hofstellen der genannten landwirtschaftlichen Unternehmen liegen überwiegend außerhalb des BSN. Die Herausnahme von einzelnen Hofstellen, Parzellen, Ackerflächen u.a. aus den BSN würde nicht der Darstellungssystematik des Regionalplanes entsprechen. Der Maßstab (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung der Bereiche zu. Eine	Die LWK (108-050) und der WLV (134-229) halten ihre Bedenken aufrecht. Kein Meinungsausgleich mit der LWK und dem WLV, da noch Hofstellen innerhalb des BSN.

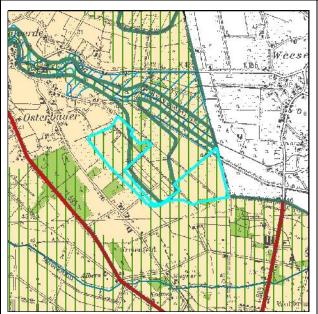
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Strothmann, Jürgen, Finkenhuiserstr. 8	grundstücksscharfe Abgrenzung ist im	
Esch, Holger, Finkenhuiserstr. 8	Regionalplan nicht vorgesehen.	
Esch-Osterfinke, Christian, Hümmlingerstr. 7	Unabhängig davon weise ich darauf hin, dass	
Schoo, Gerald, An der Merschbrücke 1	der Regionalplan lediglich eine	
Niederwahrenbrock, Gerd, Wiemerslagerstr. 1	Bindungswirkung gegenüber öffentlichen	
	Stellen und Personen des Privatrechts in	
Zusätzlich gibt es fachliche Bedenken zur	Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei	
Ausweitung der BSN im Bereich der "Schaler	raumbedeutsamen Planungen und	
Aa" im nördl. Teil von Schale und am Rande	Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5	
des NSG Fledder.	Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf	
	des Regionalplanes zur Erörterung, Stand	
Es wird die Herausnahme dieser Betriebe aus	01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f) entfaltet.	
dem BSN gefordert, da sonst die Betriebe in	Das privilegierte landwirtschaftliche bzw.	
der Entwicklung gefährdet werden.	forstliche Handeln ist in der Regel nicht	
	raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch	
	nicht den räumlichen	
	Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans.	
	Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN)	
	entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche	
	Wirkung. Die landwirtschaftlichen und	
	forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit	
	von den Zielen zum BSN unberührt.	

Ausgleichsvorschläge

Erörterungsergebnis

Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband

Anregungsnummer: 134-230



Kreisverband Steinfurt

F. Forderungen der Land- und Forstwirtschaft in den einzelnen Kommunen des Kreises Steinfurt

2. Konkrete Forderungen (aus den Ortsverbänden)

Hopsten

Erweiterung der BSN-Flächen westl. der NSG "Kreienfeld" wird abgelehnt, da überwiegend Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft.

Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien.

Die genannte BSN Abgrenzung wurde in weiten Teilen reduziert. Die angesprochenen Ackerflächen liegen damit jetzt weitestgehend außerhalb des BSN.

Unabhängig davon weise ich darauf hin, dass der Regionalplan lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f) entfaltet. Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans.

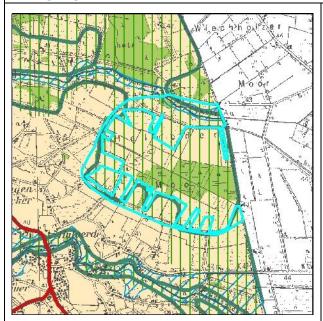
Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt.

Der WLV hält seine Anregung aufrecht.

Kein Meinungsausgleich mit dem WLV, weil einzelne Hofstellen betroffen sein könnten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Ackerflächen in der Kulisse liegen; dies gilt auch für die östl. und süd-östl. einbezogenen Flächen.		

Anregungsnummer: 134-231



Kreisverband Steinfurt

F. Forderungen der Land- und Forstwirtschaft in den einzelnen Kommunen des Kreises Steinfurt

2. Konkrete Forderungen (aus den Ortsverbänden)

Hopsten

Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft.

Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien.

Die genannte BSN Abgrenzung wurde reduziert.

Die Herausnahme von einzelnen Hofstellen, Parzellen, Ackerflächen u.a. aus den BSN würde nicht der Darstellungssystematik des Regionalplanes entsprechen. Der Maßstab (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung der Bereiche und die Darstellung von Bereichen bzw. Enklaven die größer als 10 ha sind zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen.

Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen

Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt.

Der WLV hält seine Anregung aufrecht.

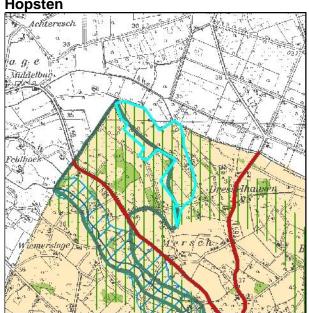
Kein Meinungsausgleich mit dem WLV, weil einzelne Hofstellen betroffen sein könnten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Erweiterung der NSG im Bereich" Halverder Moor" durch weitere BSN-Flächen wird abgelehnt, da überwiegend Ackerflächen betroffen sind.		

Anregungsnummer: 134-232

Kreisverband Steinfurt

Hopsten



Die Erweiterung der BSN Flächen des NSG in der nördl. Spitze von Schale wird abgelehnt, es handelt sich auch hier um Ackerflächen.

Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft.

Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien.

Die genannte BSN Abgrenzung wurde reduziert. Die Herausnahme von einzelnen Hofstellen, Parzellen, Ackerflächen u.a. aus den BSN würde nicht der

Darstellungssystematik des Regionalplanes entsprechen. Der Maßstab (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung der Bereiche und die Darstellung von Bereichen bzw. Enklaven die größer als 10 ha sind zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen.

Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen

Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit Der WLV hält seine Anregung aufrecht.

Kein Meinungsausgleich mit dem WLV, weil einzelne Hofstellen betroffen sein könnten.

Anlage 5

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	von den Zielen zum BSN unberührt.	

Ausgleichsvorschläge Anregungen und Bedenken Erörterungsergebnis Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband Anregungsnummer: 134-233 Die BSN Abgrenzungen wurden **Kreisverband Steinfurt** münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor Meinungsausgleich mit der LWK (108-056) allem aus der Summierung der unter RdNr. und dem WLV (134-233). Hopsten 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Im Rahmen der Erörterungen wurden von den Die genannten Hofstellen liegen außerhalb Naturschutzverbänden (E151-026), dem der BSN. Unabhängig davon weise ich darauf

Die Erweiterung der BSN Flächen im Bereich Hofstelle Karl-Heinz Welp wird abgelehnt. Insbesondere muss die Hofsteile Welp sowie angrenzende Ackerflächen aus der BSNDarstellung herausgenommen werden.

hin, dass der Regionalplan lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f) entfaltet. Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt.

LANUV (E119-016) und dem Kreis Steinfurt

(E045-015) eine Anregung auf Erweiterung

des BSN vorgetragen. Die Regionalplanungsbehörde ist den Anregungen nicht gefolgt und bleibt bei den vorgestellten Abgrenzungen.

Kein Meinungsausgleich mit den Naturschutzverbänden, dem LANUV und dem Kreis Steinfurt.

Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband

Anregungsnummer: 134-234

Anregungen und Bedenken Ausgleichsvorschläge Erörterungsergebnis Die LWK (108-054) und der WLV (134-234) Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. halten ihre Bedenken aufrecht. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. Kein Meinungsausgleich mit der LWK und 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur dem WLV. Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Die genannte BSN Abgrenzung wurde reduziert. Die Herausnahme von einzelnen Hofstellen, Parzellen, Ackerflächen u.a. aus den BSN würde nicht der Darstellungssystematik des Regionalplanes entsprechen. Der Maßstab (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung der Bereiche und die Darstellung von Bereichen bzw. Enklaven die größer als 10 ha sind zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen. Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht **Kreisverband Steinfurt** raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Hopsten Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) Darüber hinaus wird die BSN-Erweiterung des entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche NSG "Heiliges Meer" im nördl. Bereich Wirkung. Die landwirtschaftlichen und abgelehnt. forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt. Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband

Anregungsnummer: 134-235

Erörterungsergebnis Anregungen und Bedenken Ausgleichsvorschläge Die LWK (108-055) und der WLV (134-235) Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. halten ihre Bedenken aufrecht. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. Kein Meinungsausgleich mit der LWK und 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur dem WLV. Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Die BSN entlang der "Recker Aa" und des "Giegel Aa" bedeutend für ein regionales Biotopverbundsystem. Die Herausnahme von weiteren einzelnen Hofstellen, Parzellen, Ackerflächen u.a. aus den BSN würde nicht der Darstellungssystematik des Regionalplanes entsprechen. Der Maßstab (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung der Bereiche und die Darstellung von Bereichen bzw. Enklaven die größer als 10 ha sind zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im **Kreisverband Steinfurt** Regionalplan nicht vorgesehen. Hopsten Der Regionalplan entfaltet lediglich eine BSN Darstellung entlang der" Recker Aa" wird Bindungswirkung gegenüber öffentlichen insoweit abgelehnt, sofern in die Stellen und Personen des Privatrechts in Gebietskulisse Ackerflächen mit einbezogen Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei werden. raumbedeutsamen Planungen und BSN Darstellung entlang der "Giegel Aa, Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Hopstener Aa" wird abgelehnt. Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f). Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt.	
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: 134-236	lwirtschaftsverband	
F. Forderungen der Land- und Forstwirtschaft in den einzelnen Kommunen des Kreises Steinfurt 2. Konkrete Forderungen (aus den Ortsverbänden) Hopsten Die BSLE-Darstellungen sind fachlich nicht begründet und werden daher abgelehnt. Schließlich wird die Darstellung der Überschwemmungsgebiete Recker Aa und Giegel Aa, Hopstener Aa nicht akzeptiert. Es fehlt hinsichtlich der Größenordnung der Gebietskulisse die fachliche Begründung. Zwingend herauszunehmen sind in dieser Kulisse liegende Hofstellen sowie sämtliche angrenzenden Ackerflächen.	Die BSLE Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die dargestellten BSLE umfassen im Wesentlichen die Flächen der Biotopverbundstufe 2 (Flächen von besonderer Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), festgesetzte und geplante Landschaftsschutzgebiete, Naturparkflächen, Erholungs- und Kurgebiete. Ergänzend sind Flächen der Biotopverbundstufe 1 (Flächen von herausragender Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), die nicht BSN sind, als BSLE dargestellt. Die Darstellungen des Regionalplans entfalten lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG). BSLE sind sogenannte "Vorhaltegebiete". Sie haben den Charakter von Grundsätzen der	Der WLV hält seine Bedenken aufrecht. Kein Meinungsausgleich mit dem WLV.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben von den Grundsätzen zum BSLE unberührt.	
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: 134-237	l dwirtschaftsverband	
Kreisverband Steinfurt	Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft.	Der WLV hält seine Anregung aufrecht.
F. Forderungen der Land- und Forstwirtschaft in den einzelnen Kommunen des Kreises Steinfurt 2. Konkrete Forderungen (aus den Ortsverbänden)	Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Die genannte BSN Abgrenzung wurde	Kein Meinungsausgleich mit dem WLV.
Hörstel -Riesenbeck	aufgrund der v.g. Kriterien modifiziert. Die Herausnahme von einzelnen Hofstellen,	
Hofstellen im Bereich Mühlenbach sind aus der BSN Erweiterungsfläche herauszunehmen, weil die Betriebe in der Entwicklung eingeschränkt werden würden.	Parzellen, Ackerflächen u.a. aus den BSN würde nicht der Darstellungssystematik des Regionalplanes entsprechen. Der Maßstab (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung der Bereiche und die Darstellung von Bereichen bzw. Enklaven die größer als 10 ha sind zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land	raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f). Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt.	
Anregungsnummer: 134-238 Kreisverband Steinfurt	Dom Rodonkon wird night gefolgt	Mainungaguaglaigh mit allan
Kielsverband Steiniurt	Dem Bedenken wird nicht gefolgt.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
F. Forderungen der Land- und Forstwirtschaft in den einzelnen Kommunen des Kreises Steinfurt 2. Konkrete Forderungen (aus den Ortsverbänden)	Siehe hierzu Ausgleichsvorschlag zur Anregungsnummer: 134-337	
Hörstel -Riesenbeck		
Die Erweiterung der BSN-Kulisse gänzlich wird abgelehnt. Es fehlt eine fachliche Begründung.		

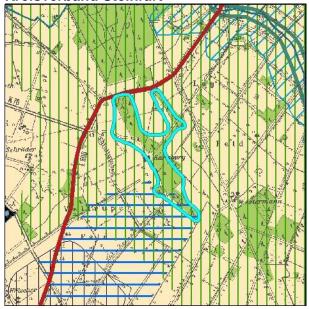
Ausgleichsvorschläge

Erörterungsergebnis

Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband

Anregungsnummer: 134-239

Kreisverband Steinfurt



Hörstel -Riesenbeck

Im Bereich Karlsburg ist eine erstmalige Ausweisung von BSN-Flächen beabsichtigt, eine Begründung ist nicht erkennbar, deshalb Herausnahme aus der Kulisse Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft.

Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien.

Laut dem Biotopkataster des LANUV handelt es sich bei diesem Bereich um einen naturschutzwürdigen "Dünenzug mit Feuchtgebiet und Kleingewässern" (BK- 3711-0252). Eine spätere Umsetzung des BSN in ein NSG durch die nachfolgenden Fachverfahren bedarf u.a. der Beteiligung des Eigentümers.

Der BSN im Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f). Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und

Die LWK (108-058) und der WLV (134-239) halten ihre Bedenken aufrecht, solange nicht sichergestellt ist, dass keine Ackerflächen innerhalb des BSN liegen.

Kein Meinungsausgleich mit der LWK und dem WLV.

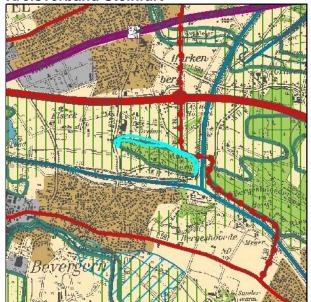
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt.	
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: 134-240	lwirtschaftsverband	<u> </u>
Kreisverband Steinfurt F. Forderungen der Land- und Forstwirtschaft in den einzelnen Kommunen des Kreises Steinfurt 2. Konkrete Forderungen (aus den Ortsverbänden) Hörstel -Riesenbeck Entlang von Gewässern sollten die Ackerflächen komplett herausgenommen werden, trotz Rücknahme der Kulisse.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Maßstabsbedingt sind parzellengenaue Herausnahmen von Hofstellen oder einzelnen Parzellen nicht möglich. Ein solches Vorgehen würde auch aus rechtlicher Sicht nicht vertretbar sein, da die Darstellungen des Regionalplans lediglich die ungefähre Lage und Größe wiedergeben dürfen. Die BSN /BSLE Darstellung wurde fachlich überprüft und kann in den regionalen Erörterungsterminen diskutiert werden. Mehrere benachbarte schutzwürdige Biotope, Objekte und Kleinflächen sind in der Regionalplanung nicht separat dargestellt, sondern werden in einem BSN zusammengefasst. Damit, können maßstabsbedingt mit den BSN auch Flächen erfasst sein, die z.B. landwirtschaftlich oder / und forstwirtschaftlich intensiv genutzt werden(z.B. Hofstellen, hofnahe Nutzflächen oder Ackerstreifen entlang von Gewässerauen). Diese Nutzungen bleiben von den Zielen zum BSN unberührt.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: 134-241		
Kreisverband Steinfurt	Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft.	Die LWK (108-060) und der WLV (134-241) halten ihre Bedenken aufrecht.

Anregungen und Bedenken Ausgleichsvorschläge Erörterungsergebnis Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. Kein Meinungsausgleich mit der LWK und 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur dem WLV. Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Die genannte BSN Abgrenzung wurde aufgrund der v.g. Kriterien modifiziert. Ackerflächen liegen damit jetzt zum Teil außerhalb des BSN. Die Herausnahme von weiteren einzelnen Hofstellen, Parzellen, Ackerflächen u.a. aus den BSN würde nicht der Darstellungssystematik des Regionalplanes entsprechen. Der Maßstab (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung der Bereiche und die Darstellung von Bereichen bzw. Enklaven die größer als 10 ha sind zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Hörstel - Riesenbeck Regionalplan nicht vorgesehen. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Im Bereich NSG "Saltenwiese" ist eine BSN Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Erweiterung vorgesehen, diese wird Stellen und Personen des Privatrechts in abgelehnt, weil ausschließlich Ackerflächen in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei der beabsichtigten Erweiterungskulisse liegen. raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f). Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN)

entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt.	Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
		Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit	

Anregungsnummer: 134-242

Kreisverband Steinfurt



Hörstel -Riesenbeck

Die BSN-Erweiterung "Kuckberg" sollte auf Ackerflächen im nördl. Bereich nicht mit hineingezogen werden.

Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Die genannte BSN Abgrenzung im Bereich "Huckberg" wurde geringfügig modifiziert.

Ackerflächen sind nicht mehr im BSN

enthalten.

Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Ausgleichsvorschläge

Erörterungsergebnis

Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband

Anregungsnummer: 134-243

Kreisverband Steinfurt



Hörstel -Riesenbeck

Landw. Nutzflächen im Waldgebiet westl. der Autobahn sollten nicht mit in die BSNKulisse einbezogen werden. Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft.

Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien.

Die Abgrenzung wurde aufgrund der v.g. Kriterien modifiziert. Ackerflächen liegen damit jetzt zum Teil außerhalb des BSN. Die Herausnahme von weiteren einzelnen Hofstellen, Parzellen, Ackerflächen u.a. aus den BSN würde nicht der

Darstellungssystematik des Regionalplanes entsprechen. Der Maßstab (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung der Bereiche und die Darstellung von Bereichen bzw. Enklaven die größer als 10 ha sind zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen.

Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f). Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch

Die LWK (108-062) und der WLV (134-243) halten ihre Bedenken aufrecht.

In den Erörterungen wurden von den Naturschutzverbänden (E151-035), der LANUV (E119-022) und dem Kreis Steinfurt (E045-013) eine Ausdehnung des BSN im Teutoburger Wald angeregt. Eine weitere Reduzierung des BSN lehnen sie ab. Die Regionalplanungsbehörde folgt diesen Anregungen nicht und bleibt bei der vorgestellten Abgrenzung.

Kein Meinungsausgleich mit der LWK und dem WLV.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt.	
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: 134-244	dwirtschaftsverband	
Kreisverband Steinfurt F. Forderungen der Land- und Forstwirtschaft	Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Die Reduzierung der BSN-Darstellungen auf das heute bereits NSG-würdige widerspricht	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
in den einzelnen Kommunen des Kreises	der Aufgabe des Regionalplans als	
Steinfurt	Landschaftsrahmenplan. Dieser hat auch	
2. Konkrete Forderungen (aus den	Entwicklungsmöglichkeiten aufzuzeigen, vgl.	
Ortsverbänden)	§ 9 (3) Nr. 4a BNatSchG zu den in der Landschaftsplanung aufzuzeigenden	
Hörstel -Riesenbeck	Erfordernissen und Maßnahmen zum Schutz	
HOIStel -Meselibeck	bestimmter Teile von Natur und Landschaft,	
Solange die fachliche Begründung für die	wobei Schutz nach § 1 BNatSchG	
Darstellung der Bereiche zum Schutz der	ausdrücklich auch die Entwicklung und,	
Landschaft und landschaftsorientierten	soweit erforderlich, die Wiederherstellung von	
Erholung fehlt und die Darstellung nicht	Natur und Landschaft umfasst.	
nachvollziehbar ist, wird diese generell	Es ist rechtlich nicht erforderlich, die	
abgelehnt.	Grundlagen der regionalplanerischen	
-	Darstellungen offenzulegen. Im Rahmen des	
	Erarbeitungsverfahrens können die Beteiligten	
	Bedenken gegen bestimmte Darstellungen	
	vorbringen, die im Rahmen der Erörterungen	
	und der anschließenden Abwägung überprüft	
	werden. Die Interessen der Landwirtschaft	
	werden durch den WLV und die LWK auch in	
	den Erörterungsterminen vertreten. Nach	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	intensiver Erörterung werden die Ergebnisse dem Regionalrat zu Entscheidung vorgelegt. Im Rahmen der Erarbeitung hat eine Vielzahl von Informationsterminen mit den Interessenvertretern der Landwirtschaft stattgefunden, in denen die Grundlagen dargelegt wurden. Da Fachbeitrag des LANUV basiert auf der landesweiten Biotopkartierung, die von jedermann im Internet eingesehen werden kann.	
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: 134-245	 wirtschaftsverband	
Kreisverband Steinfurt	Den Bedenken wird nicht stattgegeben. Die textlichen Darstellungen zu den BSN und	Der WLV hält seine Bedenken aufrecht.
F. Forderungen der Land- und Forstwirtschaft	BSLE wurden ergänzt und die zeichnerischen	Kein Meinungsausgleich mit dem WLV.
in den einzelnen Kommunen des Kreises	Darstellungen aktualisiert.	
Steinfurt	Die Abgrenzungen der zeichnerischen BSN	
2. Konkrete Forderungen (aus den	ergeben sich vor allem aus der Summierung	
Ortsverbänden)	der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des	
	Regionalplanes zur Erörterung, Stand	
Hörstel -Hörstel	01.10.2012) genannten Grundlagen und	
Der landwirtschaftliche Ortsverband Hörstel	Kriterien.	
hat seinerseits eine eigene Stellungnahme zur	Die zeichnerisch dargestellten BSLE umfassen im Wesentlichen die Flächen der	
Fortschreibung des Regionalplans	Biotopverbundstufe 2 (Flächen von	
Teilabschnitt Münsterland eingereicht.	besonderer Bedeutung) des Fachbeitrages	
Diese Stellungnahme machen wir uns	des LANUV (Stand: Oktober 2012),	
inhaltlich zu eigen und tragen Sie an dieser	festgesetzte und geplante	
Stelle nochmals vor.	Landschaftsschutzgebiete, Naturparkflächen,	
	Erholungs- und Kurgebiete. Ergänzend sind	
Insbesondere ist nicht nachzuvollziehen,	Flächen der Biotopverbundstufe 1 (Flächen	
warum die Hörsteler Aa als Bereich für den	von herausragender Bedeutung) des	
Schutz der Natur dargestellt werden soll. Über	Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
den LOV Hörstel ist bereits vorgetragen worden, dass aufgrund der massiven Salzeinleitung des Bergwerks Ibbenbüren die Hörsteler Aa ein biologisch totes Gewässer ist. Gewässerschutz erfolgt im übrigen über die wasserrechtlichen Vorschriften.	2012), die nicht BSN sind, als BSLE dargestellt. Wobei anzumerken ist, dass der Maßstab des Regionalplanes (M. 1:50.000) lediglich eine ungefähre Abgrenzung der Bereiche und die Darstellung von Bereichen bzw. Enklaven die größer als 10 ha sind zulässt. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen. Das textliche Ziel 30 ist grundlegend überarbeitet worden. Aussagen zur nachfolgenden Umsetzung der BSN werden nicht mehr getroffen. Der Regionalplan zeigt mit den dargestellten BSN den Bereich des Planungsraumes auf, der aus regionaler Sichtweise für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems wichtig und vor anderen raumbedeutsamen Planungen zu schützen ist. Die konkrete Umsetzung bezüglich der Größe, Abgrenzung und Wahl der naturschutzfachlichen Festsetzung liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Landschaftsbehörde. Eine Reduzierung der BSN-Darstellungen auf die bereits heute festgesetzten Naturschutzgebiete und die bereits heute NSG-würdigen Gebiete widerspricht der Aufgabe des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan. Dieser hat nicht nur den Status Quo zu dokumentieren sondern auch Entwicklungsmöglichkeiten aus Sicht des Natur-und Landschaftsschutzes aufzuzeigen, vgl. § 9 (3) Nr. 4a BNatSchG zu den in der Landschaftsplanung	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	aufzuzeigenden Erfordernissen und Maßnahmen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft, wobei Schutz nach § 1 BNatSchG ausdrücklich auch die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft umfasst. Unabhängig davon weise ich daraufhin, dass der Regionalplan lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f) entfaltet. Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt. Durch Darstellung eines BSN bzw. BSLE entlang der Hörsteler Aa soll regionalplanerisch langfristig die Möglichkeit eines Biotopverbunds gesichert werden.	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband Anregungsnummer: 134-246		
Kreisverband Steinfurt F. Forderungen der Land- und Forstwirtschaft in den einzelnen Kommunen des Kreises Steinfurt	Der Anregung wird nicht gefolgt. Maßstabsbedingt sind parzellengenaue Herausnahmen von Hofstellen oder einzelnen Parzellen nicht möglich. Ein solches Vorgehen würde auch aus rechtlicher Sicht	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
Konkrete Forderungen (aus den Ortsverbänden)	nicht vertretbar sein, da die Darstellungen des Regionalplans lediglich die ungefähre Lage und Größe wiedergeben dürfen.	
Hörstel - Hörstel	Die BSN /BSLE Darstellung wurde fachlich überprüft und kann in den regionalen	
Außerdem werden große Teile von Waldbereichen als BSN Flächen dargestellt. In diesen Waldbereichen sind in nicht unerheblichen Umfang Ackerflächen enthalten. Ackerflächen müssen grundsätzlich aus einer BSN-Darstellung herausgenommen werden.	Erörterungsterminen diskutiert werden. Mehrere benachbarte schutzwürdige Biotope, Objekte und Kleinflächen sind in der Regionalplanung nicht separat dargestellt, sondern werden in einem BSN zusammengefasst. Damit, können maßstabsbedingt mit den BSN auch Flächen erfasst sein, die z.B. landwirtschaftlich oder / und forstwirtschaftlich intensiv genutzt werden z.B. Hofstellen, hofnahe Nutzflächen	
	werden (z.B. Hofstellen, hofnahe Nutzflächen oder Ackerstreifen entlang von Gewässerauen). Diese Nutzungen bleiben von den Zielen zum BSN unberührt. Als Grundlage der Darstellung der	
	Waldbereiche wurde die Realwaldkartierung durch den Landesbetrieb Wald und Holz von 2008 (ATKIS) gewählt. Diese Waldflächen wurden dann, ab einer Größenordnung von 0,5 ha maßstabsbedingt abgerundet und als	
	Waldbereiche dargestellt. Unbewaldete Flächen unterhalb einer Größe von ca. 5 ha sind, wenn sie innerhalb eines Waldbereiche	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	lagen als Waldbereiche dargestellt (Planwald) worden. Diese Vorgehensweise entspricht der pauschalisierten Darstellungspraxis der Regionalplanung. Für diese überplante Flächen ergeben sich hieraus allerdings keine unmittelbaren bodenrechtlichen Folgewirkungen.	
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Lan Anregungsnummer: 134-247	dwirtschaftsverband	
Kreisverband Steinfurt F. Forderungen der Land- und Forstwirtschaft	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
in den einzelnen Kommunen des Kreises	Stellen und Personen des Privatrechts in	
Steinfurt	Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei	
2. Konkrete Forderungen (aus den	raumbedeutsamen Planungen und	
Ortsverbänden)	Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (s. auch	
Hörstel -Hörstel	Kap.I.3). Das landwirtschaftliche Handeln ist nach	
Schließlich müssen sämtliche Hofsteile,	derzeitiger Rechtsprechung in der Regel nicht	
insbesondere auch entlang der Hörsteler Aa,	raumbedeutsam und unterliegt damit nicht	
die in BSN- bzw. BSLE - Gebietskulissen	den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des	
liegen, aus der beabsichtigten Darstellung	Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans	
gänzlich herausgenommen werden.	(z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare	
	bodenrechtliche Wirkung.	
Sämtliche BSLE-Gebietskulisse werden für	Maßstabsbedingt sind parzellengenaue	
die aktive Landwirtschaft in Hörstel	Herausnahmen von Hofstellen oder einzelnen	
uneingeschränkt benötigt. Daher wird die	Parzellen nicht möglich. Ein solches	
Kulissendarstellung gänzlich abgelehnt.	Vorgehen würde auch aus rechtlicher Sicht	
	nicht vertretbar sein, da die Darstellungen des	
	Regionalplans lediglich die ungefähre Lage	
	und Größe wiedergeben dürfen. Die BSN /BSLE Darstellung wurde fachlich	

Anlage 5

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	überprüft und kann in den regionalen Erörterungsterminen diskutiert werden. Mehrere benachbarte schutzwürdige Biotope, Objekte und Kleinflächen sind in der Regionalplanung nicht separat dargestellt, sondern werden in einem BSN zusammengefasst. Damit, können maßstabsbedingt mit den BSN auch Flächen erfasst sein, die z.B. landwirtschaftlich oder / und forstwirtschaftlich intensiv genutzt werden(z.B. Hofstellen, hofnahe Nutzflächen oder Ackerstreifen entlang von Gewässerauen). Diese Nutzungen bleiben von den Zielen zum BSN unberührt. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass in den Bereichen, die im Regionalplan als BSN und oder BSLE dargestellt sind weiterhin landwirtschaftliches Handeln möglich ist.	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband Anregungsnummer: 134-248		
Kreisverband Steinfurt F. Forderungen der Land- und Forstwirtschaft in den einzelnen Kommunen des Kreises Steinfurt 2. Konkrete Forderungen (aus den Ortsverbänden) Horstmar - Leer Eine Darstellung des Bereichs zum Schutze der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung im Ortsteil Leer wird abgelehnt. Nachfolgende landwirtschaftliche Betriebe fürchten für ihren Bestand bzw. für ihre betriebliche Entwicklung erhebliche Nachteile: Alichmann Josef, Alst 38, Horstmar-Leer, Blomer Heinz, Haltern 6, Horstmar-Leer Budde Ludger, Haltern 4, Horstmar-Leer Deitmaring Bernhard, Ostendorf 28, Horstmar-Leer Fier Thomas, Ostendorf 40, Horstmar-Leer Hüsken Bernhard, Ostendorf 15, Horstmar-Leer Lenfers-Weil Franz-Josef, Aöstz 35, Horstmar-Leer Lindenbaum Werner, Ostendorf 45, Horstmar-Leer Löbbering Michael, Ostendorf 12, Horstmar-Leer Overwaal Reinhard, Ostendorf 19, Horstmar-Leer	Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (s. auch Kap.I.3). Das landwirtschaftliche Handeln ist nach derzeitiger Rechtsprechung in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. D.h., eine konkrete Steuerung des landwirtschaftlichen Handelns unterliegt nicht der regionalplanerischen Steuerung. Alles was die Regionalplanung vermag ist den Allg. Freiraum und Agrarbereich soweit es mit den übrigen Zielen der Landesplanung vereinbar ist vor einer unzulässigen und übermäßigen Nutzung zu schützen.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

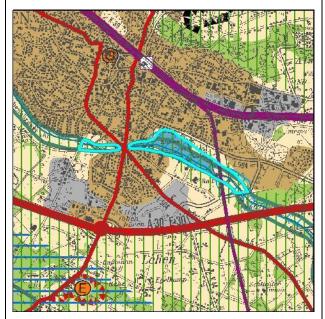
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Schulze Schwarthoff, Josef,Ostendorf 64,		
Horstmar-Leer		
Tenkmann Bertholf, Ostendorf 51, Horstmar-		
Leer		
Wenning Heinrich, Ostendorf 60, Horstmar-		
Leer		
Wermelt Franz-Josef, Alst 39, Horstmar-Leer Wilming Alfons, Ostendorf 63, Horstmar-Leer		
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land	 wirtschaftsverband	
Anregungsnummer: 134-249		
Kreisverband Steinfurt	Dem Bedenken wird nicht gefolgt.	Meinungsausgleich mit allen
		Verfahrensbeteiligten.
F. Forderungen der Land- und Forstwirtschaft	Die Reduzierung der BSN-Darstellungen auf	
in den einzelnen Kommunen des Kreises	die bereits heute festgesetzten	
Steinfurt	Naturschutzgebiete und die bereits heute	
2. Konkrete Forderungen (aus den	NSG-würdigen Gebiete widerspricht der	
Ortsverbänden)	Aufgabe des Regionalplans als	
	Landschaftsrahmenplan. Dieser hat nicht nur	
Ibbenbüren	den Status Quo zu dokumentieren sondern	
	auch Entwicklungsmöglichkeiten aus Sicht	
Alle Hofstellen im BSN-Bereich sind aus der	des Natur-und Landschaftsschutzes	
Gebietskulisse zu entlassen.	aufzuzeigen, vgl. § 9 (3) Nr. 4a BNatSchG zu	
	den in der Landschaftsplanung	
	aufzuzeigenden Erfordernissen und	
	Maßnahmen zum Schutz bestimmter Teile	
	von Natur und Landschaft, wobei Schutz nach	
	§ 1 BNatSchG ausdrücklich auch die	
	Entwicklung und, soweit erforderlich, die	
	Wiederherstellung von Natur und Landschaft umfasst.	
	Das landwirtschaftliche Handeln ist nach	
	derzeitiger Rechtsprechung in der Regel nicht	
	raumbedeutsam und unterliegt damit nicht	
	den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Erst die nachfolgende Fachplanung bezieht sich auf die konkrete parzellenscharfe Betrachtung vor Ort. In diesen Verfahren werden die Landwirte auch beteiligt und können ihre Belange konkret vertreten. Der RP zeigt mit den dargestellten BSN ein regionales Biotopverbundsystem auf, in dem andere raumbedeutsame Maßnahmen und Planungen, die diese Zielsetzung beeinträchtigen nur realisiert werden dürfen, wenn die angestrebte Nutzung nicht an anderer Stelle realisierbar ist. Mehrere benachbarte schutzwürdige Biotope, Objekte und Kleinflächen sind in der Regionalplanung maßstabsbedingt nicht separat dargestellt, sondern werden in einem BSN zusammengefasst. Damit, können maßstabsbedingt mit den BSN auch Flächen erfasst sein, die z.B. landwirtschaftlich oder / und forstwirtschaftlich intensiv genutzt werden (z.B. Hofstellen, hofnahe Nutzflächen). Diese Nutzungen bleiben von den Zielen zum BSN unberührt.	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband Anregungsnummer: 134-250		
Kreisverband Steinfurt	Die BSN Abgrenzungen wurden	Meinungsausgleich mit allen
	münsterlandweit überprüft.	Verfahrensbeteiligten.
F. Forderungen der Land- und Forstwirtschaft	Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor	
in den einzelnen Kommunen des Kreises	allem aus der Summierung der unter RdNr.	
Steinfurt	384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur	
2. Konkrete Forderungen (aus den	Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten	
Ortsverbänden)	Grundlagen und Kriterien.	
<u> </u>	Die Herausnahme von einzelnen Hofstellen,	
Ibbenbüren	Parzellen, Ackerflächen u.a. aus den BSN	
	würde nicht der Darstellungssystematik des	
Die Ackerflächen, die entlang der	Regionalplanes entsprechen. Der Maßstab	
"IbbenbürenerAa" in der BSN Gebietskulisse	(M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre	
liegen, sind herauszunehmen.	Abgrenzung der Bereiche und die Darstellung	
nogon, onto trotadozationinom	von Bereichen bzw. Enklaven die größer als	
	10 ha sind zu. Eine grundstücksscharfe	
	Abgrenzung ist im Regionalplan nicht	
	vorgesehen.	
	Der Regionalplan entfaltet lediglich eine	
	Bindungswirkung gegenüber öffentlichen	
	Stellen und Personen des Privatrechts in	
	Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei	
	raumbedeutsamen Planungen und	
	Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5	
	Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf	
	, , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	
	des Regionalplanes zur Erörterung, Stand	
	01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f).	
	Das privilegierte landwirtschaftliche bzw.	
	forstliche Handeln ist in der Regel nicht	
	raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch	
	nicht den räumlichen	
	Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans.	
	Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN)	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt.	
Detailigter, 424 Weetfäligeh Lippigeher Land	huista a la aft au aula au al	

Anregungsnummer: 134-251



Kreisverband Steinfurt

- <u>F. Forderungen der Land- und Forstwirtschaft in den einzelnen Kommunen des Kreises</u> Steinfurt
- <u>2. Konkrete Forderungen (aus den Ortsverbänden)</u>

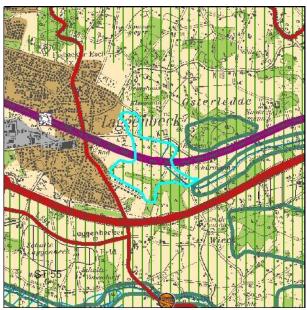
Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Die Herausnahme von einzelnen Hofstellen,

Parzellen, Ackerflächen u.a. aus den BSN würde nicht der Darstellungssystematik des Regionalplanes entsprechen. Der Maßstab (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung der Bereiche und die Darstellung von Bereichen bzw. Enklaven die größer als 10 ha sind zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen.

Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f). Das privilegierte landwirtschaftliche bzw.

Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Ibbenbüren Abgelehnt werden alle Erweiterungen der BSN-Kulisse entlang der "Ibbenbürener Aa".	forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt.	
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Lan Anregungsnummer: 134-252	dwirtschaftsverband	
	Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter PdNr.	Aufgrund der Reduzierung konnte Meinungsausgleich mit der LWK (108-067) und dem WLV (134-252) hergestellt werden.



Kreisverband Steinfurt

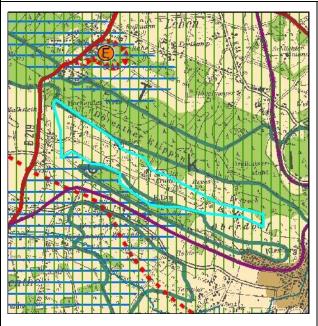
allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Der BSN wurde in dem genannten Bereich reduziert. Der Maßstab des Regionalplanes (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung der Bereiche zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen. Unabhängig davon weise ich darauf hin, dass der Regionalplan lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf

In den Erörterungen wurden von dem LANUV (E119-024) und den Naturschutzverbänden (E1651-037) gegen diese Reduzierung Bedenken erhoben und angeregt zumindest für das Fließgewässer Hischebach BSN darzustellen. Die Regionalplanungsbehörde ist dieser Anregung nicht gefolgt.

Kein Meinungsausgleich mit den Naturschutzverbänden und dem LANUV.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
F. Forderungen der Land- und Forstwirtschaft	des Regionalplanes zur Erörterung, Stand	
in den einzelnen Kommunen des Kreises	01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f) entfaltet.	
<u>Steinfurt</u>	Das privilegierte landwirtschaftliche bzw.	
2. Konkrete Forderungen (aus den	forstliche Handeln ist in der Regel nicht	
Ortsverbänden)	raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch	
	nicht den räumlichen	
Ibbenbüren	Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans.	
	Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN)	
Gefordert wird ebenfalls die Herausnahme der	entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche	
BSN-Kulisse im Bereich östlich des Ortsteils	Wirkung. Die landwirtschaftlichen und	
Laggenbeck. Eine fachliche Begründung fehlt.	forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit	
	von den Zielen zum BSN unberührt.	

Anregungsnummer: 134-253



Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft.

Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien.

Der BSN wurde in dem genannten Bereich reduziert. Hofstellen und Ackerflächen liegen nun überwiegend außerhalb des BSN. Die Herausnahme von weiteren einzelnen Hofstellen, Parzellen, Ackerflächen u.a. aus den BSN würde nicht der Darstellungssystematik des Regionalplanes

entsprechen. Der Maßstab des Regionalplanes (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung der Bereiche zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen. Aufgrund der Reduzierung konnte Meinungsausgleich mit der LWK (108-068) und dem WLV (134-253) hergestellt werden.

In den Erörterungen wurden von dem LANUV (E119-025), den Naturschutzverbänden (E151-038) und dem Kreis Steinfurt (E045-014) gegen diese Reduzierung Bedenken erhoben und angeregt den BSN auf die Erarbeitungsentwurfsabgrenzungen wieder auszudehnen. Die Regionalplanungsbehörde ist dieser Anregung nicht gefolgt.

Kein Meinungsausgleich mit den Naturschutzverbänden, dem LANUV und dem Kreis Steinfurt.

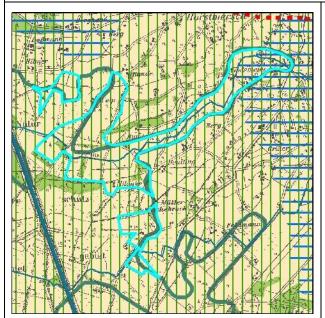
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Kreisverband Steinfurt	Unabhängig davon weise ich darauf hin, dass der Regionalplan lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen	
F. Forderungen der Land- und Forstwirtschaft	Stellen und Personen des Privatrechts in	
in den einzelnen Kommunen des Kreises	Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei	
Steinfurt	raumbedeutsamen Planungen und	
2. Konkrete Forderungen (aus den	Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5	
Ortsverbänden)	Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf	
	des Regionalplanes zur Erörterung, Stand	
Ibbenbüren	01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f) entfaltet.	
	Das privilegierte landwirtschaftliche bzw.	
Der Korridor zwischen den beiden alten BSN-	forstliche Handeln ist in der Regel nicht	
Kulissen südlich der Dörenther Klippen ist aus	raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch	
der neuen BSN-Kulisse herauszunehmen	nicht den räumlichen	
(Ackerflächen, Hofstellen).	Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans.	
	Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN)	
	entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche	
	Wirkung. Die landwirtschaftlichen und	
	forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit	
	von den Zielen zum BSN unberührt.	

Ausgleichsvorschläge

Erörterungsergebnis

Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband

Anregungsnummer: 134-254



Kreisverband Steinfurt

F. Forderungen der Land- und Forstwirtschaft in den einzelnen Kommunen des Kreises Steinfurt

2. Konkrete Forderungen (aus den Ortsverbänden)

Ibbenbüren

Die Grenzen der bestehenden NSG' e sind beizubehalten (Janhaarspohl). Eine

Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft.

Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien.

Der BSN wurde in weiten Teilen reduziert. Viele Hofstellen und Ackerflächen liegen nun außerhalb des BSN. Die Herausnahme von weiteren einzelnen Hofstellen, Parzellen, Ackerflächen u.a. aus den BSN würde nicht der Darstellungssystematik des Regionalplanes entsprechen. Der Maßstab des Regionalplanes (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung der Bereiche zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen.

Unabhängig davon weise ich darauf hin, dass der Regionalplan lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f) entfaltet. Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch

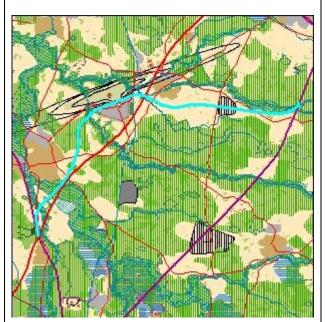
Der WLV hält seine Bedenken aufrecht, da noch Hofstellen innerhalb der BSN Kulisse liegen.

Die Regionalplanung bleibt bei den Abgrenzungen aus den Erörterungsterminen.

Kein Meinungsausgleich mit dem WLV

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Erweiterung wird abgelehnt.	nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt.	

Anregungsnummer: 134-255



Kreisverband Steinfurt

<u>F. Forderungen der Land- und Forstwirtschaft</u> in den einzelnen Kommunen des Kreises

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Die Schienenanbindung des FMO ist als Einzelvorhaben Nr. 15015 Teil der "Integrierten Gesamtverkehrsplanung" (IGVP) des Landes NRW und als solches im Regionalplan darzustellen. Aus regionalplanerischer Sicht ist die Schienenanbindung zudem geeignet, den Flughafen und den Gewerbestandort FMO zu stärken.

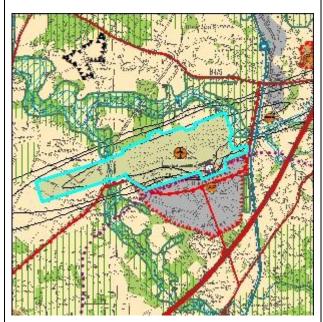
Die für diese Schienenstrecke gewählte zeichnerische Darstellung basiert auf den aktuell zur Verfügung stehenden Informationen, die aus einer gutachterlichen Untersuchung der Schienenanbindung resultieren und in die IGVP eingegangen sind. Eine konkrete Streckenfestlegung hat für diese Schienenverbindung noch nicht stattgefunden und findet auch mit diesem Regionalplan nicht statt; sie ist vielmehr späteren Verfahren - Regionalplanänderung, Linienbestimmung, Planfeststellung -

Der WLV und die Gemeinde Ladbergen halten ihre Bedenken gegen die Darstellung der Schienenanbindung des FMO aufrecht.

Kein Meinungsausgleich mit dem WLV und der Gemeinde Ladbergen.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Steinfurt 2. Konkrete Forderungen (aus den Ortsverbänden)	vorbehalten. Um diese Sachverhalt zu verdeutlichen, wird die Schienenstrecke als "Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung" dargestellt.	
Ladbergen Die Darstellung der Eisenbahnlinie wird abgelehnt. Eine ausreichende Erschließung des FMO ist gegeben.	(siehe hierzu auch die Stellungnahmen 134- 255, 051-010, 060-007, 058-012, 108-070, 134-244, 203-006)	

Anregungsnummer: 134-256



Kreisverband Steinfurt

F. Forderungen der Land- und Forstwirtschaft

Der auf der Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses vom Dezember 2004 geplante Ausbau des Verkehrsflughafens Münster-Osnabrück (FMO) ist durch das Urteil des OVG Münster vom 31.05.2011 gestoppt worden. Der Planfeststellungsbeschluss ist vom OVG Münster für teilweise rechtswidrig und nicht vollziehbar, aber auch als grundsätzlich heilbar erklärt worden. Damit ist unklar, wie sich der FMO weiter entwickeln wird. Von der FMO GmbH wird weiterhin ein Ausbau des Flughafens angestrebt.

Aus dem o.a. Urteil wird deutlich, dass es für eine 3600m lange Interkontinental-Start- und Landebahn jedoch zwingender unabweisbarer Gründe bedarf, um den Eingriff in das FFH-Gebiet Eltingmühlenbach rechtfertigen zu können. Ein solcher Nachweis steht aus. Vor dem Hintergrund der sich verändernden Rahmenbedingungen im Luftverkehr im Allgemeinen und für den FMO im Besonderen

Die grundsätzlichen Bedenken gegen den FMO-Ausbau und den damit einhergehenden Verlust von landwirtschaftlichen Flächen werden aufrechterhalten.

Kein Meinungsausgleich mit dem WLV.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
in den einzelnen Kommunen des Kreises	kann eine Planänderung für den FMO-Ausbau	
<u>Steinfurt</u>	sinnvoll sein und ist auch schon öffentlich	
2. Konkrete Forderungen (aus den	diskutiert worden. Ein Antrag auf	
Ortsverbänden)	Planänderung liegt dem	
	Landesverkehrsministerium als	
Ladbergen	Planfeststellungsbehörde jedoch bisher nicht	
	vor.	
Darüber hinaus ist die weitere FMO-	Die Stärkung der Attraktivität und	
Entwicklung unter Berücksichtigung der	Leistungsfähigkeit des Internationalen	
Rechtsprechung auch politisch umstritten.	Verkehrsflughafen Münster-Osnabrück wird	
	nach wie vor von der Region angestrebt und	
	ist dementsprechend in Grundsatz 41.2 sowie	
	seiner Erläuterung und Begründung im	
	Regionalplan formuliert. Diese Aussagen	
	haben Bestand.	
	Angesichts der o.a. Rechtslage orientiert sich	
	die zeichnerische Darstellung des Flughafens	
	im Regionalplan an dem bisher bekannten	
	Planungs- und Untersuchungsstand. Damit ist	
	das raumordnerische Anliegen zunächst	
	erschöpft. Die konkrete fachliche	
	Ausgestaltung dieser Maßnahme muss im	
	Rahmen der Fachplanung erfolgen.	
	Das Flughafengelände wird vorläufig also	
	weiterhin - dem Planfeststellungsbeschluss	
	entsprechend - mit einer Start- und	
	Landebahn von 3600m und den sich daraus	
	ergebenden Umgebungsnutzungen	
	dargestellt. Dies kann sich jedoch durch einen	
	neuen Planungsstand im	
	Planfeststellungsverfahren im Verlauf des	
	weiteren Regionalplan-	
	Fortschreibungsverfahrens ändern.	
	In Satz 2 des Grundsatzes 41.2 wird "den	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	Interkontinentalverkehr ermöglichende" gestrichen ". siehe auch 058-016, 151-595 und 151-594	
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: 134-257	wirtschaftsverband	
Kreisverband Steinfurt F. Forderungen der Land- und Forstwirtschaft in den einzelnen Kommunen des Kreises Steinfurt 2. Konkrete Forderungen (aus den Ortsverbänden) Ladbergen Die Ausweisung als BSN-Flächen im Bereich westlich des NSG "In den Hiärken" wird abgelehnt. Befürchtet wird eine Erweiterung des NSG durch diese Darstellung.	Die BSN Abgrenzung wurde überprüft. Die Abgrenzung des BSN ergibt sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Der Maßstab des Regionalplanes (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung der Bereiche zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f). Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und	Der WLV hält an seiner Anregung fest und lehnt eine BSN Darstellung über die NSG Festsetzung hinausgehend ab. Kein Meinungsausgleich mit dem WLV.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt. Mit der Darstellung als Bereich für den Schutz der Natur geht nicht die Forderung nach einer vollständigen Ausweisung als Naturschutzgebiet einher. Die BSN Ziele 23, 29, 30 und 31 31 (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) sind grundlegend überarbeitet worden. Aussagen zur nachfolgenden Umsetzung der BSN / BSLE werden nicht mehr getroffen. Der Regionalplan zeigt mit den dargestellten BSN / BSLE den Bereich des Planungsraumes auf, der aus regionaler Sichtweise für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems wichtig und vor anderen raumbedeutsamen Planungen zu schützen ist. Die konkrete Umsetzung in Schutzgebiete bezüglich der Größe, Abgrenzung und Wahl der naturschutzfachlichen Festsetzung liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Landschaftsbehörde. n diesem Verfahren wird der Eigentümer beteiligt.	

Ausgleichsvorschläge

Erörterungsergebnis

Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband

Anregungsnummer: 134-258



Kreisverband Steinfurt

<u>F. Forderungen der Land- und Forstwirtschaft</u> in den einzelnen Kommunen des Kreises Steinfurt

2. Konkrete Forderungen (aus den Ortsverbänden)

Ladbergen

Abgelehnt wird auch die großflächige Ausweisung von BSN-Flächen um das NSG "Hölter Feld". Auch hier wird eine NSG-

Die BSN Abgrenzung wurde überprüft. Die Abgrenzung des BSN ergibt sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Der BSN wurde in Teilbereichen reduziert Der Maßstab des Regionalplanes (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung der Bereiche zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f). Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt.

Der WLV hält seine Bedenken aufrecht.

Kein Meinungsausgleich mit dem WLV.

Mit der Darstellung als Bereich für den Schutz

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Erweiterung durch die Darstellung befürchtet und abgelehnt. Soweit Ackerflächen im NSG bzw. in der Randlage des NSG "Hölter Feld" als BSN-Flächen dargestellt werden, wird dies abgelehnt.	der Natur geht nicht die Forderung nach einer vollständigen Ausweisung als Naturschutzgebiet einher. Die BSN Ziele 23, 29, 30 und 31 31 (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) sind grundlegend überarbeitet worden. Aussagen zur nachfolgenden Umsetzung der BSN / BSLE werden nicht mehr getroffen. Der Regionalplan zeigt mit den dargestellten BSN / BSLE den Bereich des Planungsraumes auf, der aus regionaler Sichtweise für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems wichtig und vor anderen raumbedeutsamen Planungen zu schützen ist. Die konkrete Umsetzung in Schutzgebiete bezüglich der Größe, Abgrenzung und Wahl der naturschutzfachlichen Festsetzung liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Landschaftsbehörde. n diesem Verfahren wird der Eigentümer beteiligt.	
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land	lwirtschaftsverhand	

Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband Anregungsnummer: 134-259

Erörterungsergebnis Anregungen und Bedenken Ausgleichsvorschläge Die BSN Abgrenzung wurde überprüft. Die LWK (108-073) und der WLV (134-259) Die Abgrenzung des BSN ergibt sich vor halten ihre Bedenken aufrecht. allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Kein Meinungsausgleich mit der LWK und Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten dem WLV. Grundlagen und Kriterien. Der BSN bleibt im Wesentlichen in seiner Abgrenzung erhalten Der Maßstab des Regionalplanes (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung der Bereiche zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf **Kreisverband Steinfurt** des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012. Kap.I.3 und Rdnr: 384f). F. Forderungen der Land- und Forstwirtschaft Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. in den einzelnen Kommunen des Kreises forstliche Handeln ist in der Regel nicht Steinfurt raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch 2. Konkrete Forderungen (aus den nicht den räumlichen Ortsverbänden) Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) Ladbergen entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung, Die landwirtschaftlichen und Ebenso wird die BSN-Darstellung im Bereich forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit des NSG "Vorbleck" insoweit abgelehnt, wie von den Zielen zum BSN unberührt. über die NSG-Gebietskulisse Erweiterungen dargestellt werden.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband Anregungsnummer: 134-260		
Kreisverband Steinfurt F. Forderungen der Land- und Forstwirtschaft in den einzelnen Kommunen des Kreises Steinfurt 2. Konkrete Forderungen (aus den	Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Nach der Anlage 3 zur Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz sind als "Überschwemmungsbereiche" die auf 100- jährliche Hochwasserereignisse bemessenen	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
Ortsverbänden) Ladbergen	Überschwemmungsgebiete, die als Abfluss- und Retentionsraum zu erhalten und zu entwickeln sind, im Regionalplan darzustellen. Die Darstellungen der festgesetzten, vorläufig	
Die Darstellung der Überschwemmungsgebiete im Gemeindegebiet wird mangels fachlicher Begründung abgelehnt. Herauszunehmen sind insbesondere Hofstellen und Ackerflächen.	gesicherten oder ermittelten Überschwemmungsgebiete wurden nachrichtlich von der Fachplanung übernommen. Bei Gewässern ohne berechnetes Überschwemmungsgebiet wurde das Preußische Überschwemmungsgebiet dargestellt. Die landwirtschaftliche Nutzung wird durch die Lage der Hofstellen bzw. Ackerflächen in einem "Überschwemmungsbereich" nicht über die gesetzlichen Anforderungen hinaus eingeschränkt.	
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband Anregungsnummer: 134-261		

North In State of the State of

Kreisverband Steinfurt Laer

Im östl.-Bereich der K-75 ist die BSN Kulisse zu reduzieren und der alte Grenzverlauf im GEP wieder herzustellen. Insbesondere müssen die Ackerflächen aus der Kulisse genommen werden.

Ausgleichsvorschläge

Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Der BSN wurde in dem genannten Bereich reduziert. Unabhängig davon weise ich darauf hin, dass der Regionalplan lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f) entfaltet. Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt.

Erörterungsergebnis

Der WLV hält seine Bedenken aufrecht.

Die Regionalplanungsbehörde hat den BSN entlang der Steinfurter Aa an die Kriterien zu Ziel 29 angepasst. Es wird ein BSN Entwicklungskorridor von ca. 100 m dargestellt.

(vgl. E045-005, E119-010 und E151-022)

Kein Meinungsausgleich mit dem WLV, da immer noch einzelne Hofstellen betroffen sein könnten.

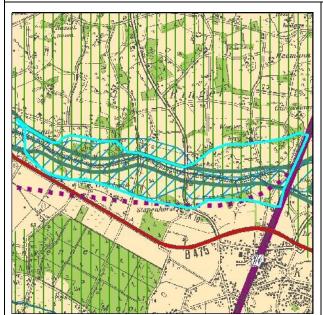
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband Anregungsnummer: 134-262		
Kreisverband Steinfurt	Die BSN Abgrenzungen wurden	
	münsterlandweit überprüft.	Da die genannten Hofstellen außerhalb der
F. Forderungen der Land- und Forstwirtschaft	Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor	BSN liegen haben die LWK (108-075) und der
in den einzelnen Kommunen des Kreises	allem aus der Summierung der unter RdNr.	WLV (134-262) Meinungsausgleich erklärt.
<u>Steinfurt</u>	384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur	
2. Konkrete Forderungen (aus den	Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten	
Ortsverbänden)	Grundlagen und Kriterien.	Meinungsausgleich mit allen
	Die Hofstellen der genannten	Verfahrensbeteiligten.
Laer	landwirtschaftlichen Unternehmen liegen	
	außerhalb des BSN.	
Gefordert wird die Herausnahme der	Unabhängig davon weise ich darauf hin, dass	
Hofstellen aus der BSN-Kulisse.	der Regionalplan lediglich eine	
Fachliche Begründungen für die BSN -	Bindungswirkung gegenüber öffentlichen	
Erweiterungen fehlen. Die betriebliche	Stellen und Personen des Privatrechts in	
Entwicklung wird bei Nichtherausnahme	Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei	
erheblich beeinträchtigt.	raumbedeutsamen Planungen und	
	Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5	
Folgende Hofsteilen sind betroffen:	Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf	
	des Regionalplanes zur Erörterung, Stand	
Schulze Schenking	01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f) entfaltet.	
Wildermann	Das privilegierte landwirtschaftliche bzw.	
Marschall	forstliche Handeln ist in der Regel nicht	
Bödding	raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch	
Beckmann	nicht den räumlichen	
	Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans.	
Es handelt sich hierbei um	Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN)	
Vollerwerbsbetriebe mit etriebsnachfolgern.	entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche	
	Wirkung. Die landwirtschaftlichen und	
	forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit	
	von den Zielen zum BSN unberührt.	

Ausgleichsvorschläge

Erörterungsergebnis

Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband

Anregungsnummer: 134-263



Kreisverband Steinfurt

F. Forderungen der Land- und Forstwirtschaft in den einzelnen Kommunen des Kreises Steinfurt

2. Konkrete Forderungen (aus den Ortsverbänden)

Lengerich

Die BSN-Darstellung entlang des Ladbergener Mühlenbaches wird gänzlich Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft.

Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien.

Mit der Darstellung des BSN entlang des Ladbergener Mühlenbachs soll Raum für ein zukünftig zu entwickelndes regionales Biotopverbundsystem gesichert werden. Der BSN wurde jedoch gegenüber dem Entwurf vom 20.09.2010 reduziert, sodass nun viele Ackerflächen außerhalb des BSN liegen. Die Herausnahme von weiteren einzelnen Hofstellen, Parzellen, Ackerflächen u.a. aus den BSN würde nicht der Darstellungssystematik des Regionalplanes

entsprechen. Der Maßstab (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung der

Bereiche und die Darstellung von Bereichen bzw. Enklaven die größer als 10 ha sind zu.

Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im

Regionalplan nicht vorgesehen.
Der Regionalplan entfaltet lediglich eine
Bindungswirkung gegenüber öffentlichen
Stellen und Personen des Privatrechts in
Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei
raumbedeutsamen Planungen und
Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5
Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf
des Regionalplanes zur Erörterung, Stand

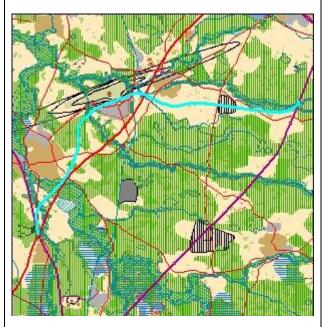
Aufgrund der Reduzierung des BSN in diesem Bereich konnte mit dem WLV (134-263) und der Stadt Lengerich (051-009) Meinungsausgleich erzielt werden.

In den Erörterungen wurden von den Naturschutzverbänden (E151-048) und dem LANUV (E119-031) gegen diese Reduzierung Bedenken erhoben und angeregt den BSN auf die Erarbeitungsentwurfsabgrenzungen wieder auszudehnen. Die Regionalplanungsbehörde ist dieser Anregung nicht gefolgt.

Kein Meinungsausgleich mit den Naturschutzverbänden und dem LANUV.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
abgelehnt. Es handelt sich bei der Gebietskulisse ganz ausschließlich um Ackerflächen.	01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f). Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt.	
Potoilistor, 124 Wostfölisch Linnischer Lan	alvuluta ale aftavraula avad	_

Anregungsnummer: 134-264



Der Anregung wird nicht gefolgt.

Die Schienenanbindung des FMO ist als Einzelvorhaben Nr. 15015 Teil der "Integrierten Gesamtverkehrsplanung" (IGVP) des Landes NRW und als solches im Regionalplan darzustellen. Aus regionalplanerischer Sicht ist die Schienenanbindung zudem geeignet, den Flughafen und den Gewerbestandort FMO zu stärken.

Die für diese Schienenstrecke gewählte zeichnerische Darstellung basiert auf den aktuell zur Verfügung stehenden Informationen, die aus einer gutachterlichen Untersuchung der Schienenanbindung resultieren und in die IGVP eingegangen sind. Eine konkrete Streckenfestlegung hat für diese Schienenverbindung noch nicht

Der WLV und die Gemeinde Ladbergen halten ihre Bedenken gegen die Darstellung der Schienenanbindung des FMO aufrecht.

Kein Meinungsausgleich mit dem WLV und der Gemeinde Ladbergen.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Kreisverband Steinfurt F. Forderungen der Land- und Forstwirtschaft in den einzelnen Kommunen des Kreises Steinfurt 2. Konkrete Forderungen (aus den Ortsverbänden) Lengerich Darüber hinaus ist die Darstellung einer Eisenbahnlinie nicht erforderlich. Hierdurch werden landwirtschaftliche Nutzflächen zerschnitten und ein bestehendes und	stattgefunden und findet auch mit diesem Regionalplan nicht statt; sie ist vielmehr späteren Verfahren - Regionalplanänderung, Linienbestimmung, Planfeststellung - vorbehalten. Um diese Sachverhalt zu verdeutlichen, wird die Schienenstrecke als "Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung" dargestellt.	
funktionierendes Wirtschaftswegenetz zerstört.		
Insbesondere vor dem Hintergrund der auch politisch nicht klaren Weiterentwicklung des FMO muss auf eine solche Darstellung zum jetzigen Zeitpunkt verzichtet werden.		
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: 134-265	wirtschaftsverband	
Kreisverband Steinfurt F. Forderungen der Land- und Forstwirtschaft in den einzelnen Kommunen des Kreises	Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr.	Aufgrund der Reduzierung des BSN im diesem Bereich konnte mit dem WLV Meinungsausgleich erzielt werden.
Steinfurt 2. Konkrete Forderungen (aus den Ortsverbänden)	384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Die gennannten Hofstellen und Ackerflächen	In den Erörterungen wurden von den Naturschutzverbänden (E151-048) und dem LANUV (E119-031) gegen diese Reduzierung Bedenken erhoben und angeregt den BSN
Lengerich Entlang des Ladbergener Mühlenbaches	liegen überwiegend außerhalb des BSN. Die Herausnahme von weiteren einzelnen Hofstellen, Parzellen, Ackerflächen u.a. aus	auf die Erarbeitungsentwurfsabgrenzungen wieder auszudehnen. Die Regionalplanungsbehörde ist dieser

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
haben nachfolgende landwirtschaftliche Unternehmen Ackerflächen in der dargestellten BSNGebietskulisse: Neseker, Rainer Stapenhorst, Ulrich, Gemarkung Lengerich Flur 181, Flurstücke 53 und 55 Gerd-Klaus Vietmeyer, Gemarkung Ladbergen, Flur 182, Flurstück 15, 3,3 ha Ackerfläche Osslage Rolf, Gemarkung Lengerich, Flur 182, Flurstück 8 Havermeyer Heinz-Dieter, Gemarkung Lengerich, Flur 182, Flurstücke 17,26, 42, 44 Stille, Christian, Gemarkung Lengerich, Flur 182, Flurstück 2 Erpenbeck, Ulrich Gemarkung Ladbergen, Flur 75, Flurstück 2 Gemarkung Lengerich Flur 76, Flurstücke 162, 163	den BSN würde nicht der Darstellungssystematik des Regionalplanes entsprechen. Der Maßstab des Regionalplanes (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung der Bereiche zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen. Unabhängig davon weise ich darauf hin, dass der Regionalplan lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f) entfaltet. Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt.	Anregung nicht gefolgt. Kein Meinungsausgleich mit den Naturschutzverbänden und dem LANUV.
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: 134-266 (siehe auch E10		
Kreisverband Steinfurt F. Forderungen der Land- und Forstwirtschaft in den einzelnen Kommunen des Kreises	Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr.	Der WLV und die Landwirtschaftskammer könnten Meinungsausgleich erklären, wenn die Hofstelle Sellmeier aus dem BSN

Steinfurt

2. Konkrete Forderungen (aus den



Lengerich

Hinsichtlich des Betriebes Erpenbeck ist anzumerken, dass dieser in der Vergangenheit auf freiwilliger Basis Naturschutzmaßnahmen durchgeführt hat. Im Umfeld des Betriebes liegen viele kleinere NSG - Gebiete. Nunmehr ist festzustellen, dass wohl aufgrund des Vernetzungsgedankens eine umfangreiche Erweiterung der BSN-Flächen beabsichtigt ist. Eine solche Darstellung wird nicht akzeptiert.

Ausgleichsvorschläge

384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien.

Der BSN wurde in dem genannten Bereich reduziert.

Mit der Darstellung als Bereich für den Schutz der Natur geht nicht die Forderung nach einer vollständigen Ausweisung als Naturschutzgebiet einher. Die BSN Ziele 23. 29, 30 und 31 31 (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) sind grundlegend überarbeitet worden. Aussagen zur nachfolgenden Umsetzung der BSN / BSLE werden nicht mehr getroffen. Der Regionalplan zeigt mit den dargestellten BSN / BSLE den Bereich des Planungsraumes auf, der aus regionaler Sichtweise für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems wichtig und vor anderen raumbedeutsamen Planungen zu schützen ist.

Die konkrete Umsetzung in Schutzgebiete bezüglich der Größe, Abgrenzung und Wahl der naturschutzfachlichen Festsetzung liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Landschaftsbehörde. n diesem Verfahren wird der Eigentümer beteiligt.

Erörterungsergebnis

herausgenommen wird.

Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht.

Nach dem Biotopkataster des LANUV ist die Hofstelle Sellmeier Teil des BK-3812-0017 "Grünland-Feuchtheide-Komplex" im Niederfeld" und erfüllt die Kriterien zur BSN Darstellung.

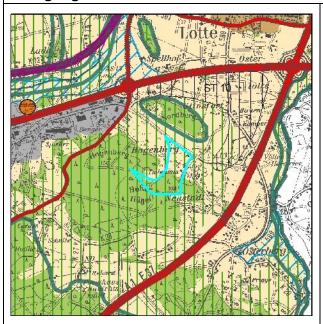
Das LANUV hat im Nachgang zu den Erörterungen mitgeteilt, dass die Kartierung der BK-Fläche wurde 2008 fortgeschrieben und die Abgrenzung des BK-3812-0017 aktuell ist.

Bei der Biotopkartierung werden randliche bauliche Anlagen bzw. Hofstellen in der Regel ausgegrenzt. Liegen sie aber innerhalb zusammenhängender schutzwürdiger Flächen werden sie in der Regel integriert, um eine kompakte Abgrenzung zu erzielen. Die Hofstelle im vorliegenden Fall wurde aufgrund des alten Baumbestandes und wegen der kompakten Abgrenzung in die BK-Fläche mit hinein genommen. Aus der Objektbeschreibung und der Biotoptypenliste geht deutlich hervor, dass es sich bei dem eigentlichen Gehöft nicht um ein schutzwürdiges Element des kartierten Biotops handelt. Das Biotopkataster ist eine gutachterliche

Das Biotopkataster ist eine gutachterliche Darstellung, bei einer möglichen Festsetzung als Naturschutzgebiet würde die Hofstelle sicherlich herausgenommen.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Es wird gefordert, die BSN-Darstellung auf die alte im Gebietsentwicklungsplan dargestellte BSN-Gebietskulisse zu reduzieren. Ansonsten ist der landwirtschaftliche Betrieb Erpenbeck weiterhin bereit auf freiwilliger Basis Maßnahmen im Sinne des Naturschutzes durchzuführen.		Die Bereiche zum Schutz der Natur sind allein schon aufgrund des Maßstabs des Regionalplans (1:50.000) nicht parzellenscharf darstellbar. Daher wird der BSN hier nicht reduziert. Kein Meinungsausgleich mit der LWK und dem WLV.

Anregungsnummer: 134-267



Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft.

Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien.

Der genannte BSN wurde in weiten Teilen reduziert.

Die Hofstelle des genannten landwirtschaftlichen Unternehmens liegt außerhalb des BSN.

Unabhängig davon weise ich darauf hin, dass der Regionalplan lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5

Aufgrund der Reduzierung des BSN im diesem Bereich konnte mit der LWK (108-076) und dem WLV (134-267) Meinungsausgleich erzielt werden.

In den Erörterungen wurden von den Naturschutzverbänden (E151-046) gegen diese Reduzierung Bedenken erhoben und angeregt den BSN auf die Erarbeitungsentwurfsabgrenzungen wieder auszudehnen.

Die Regionalplanungsbehörde ist dieser Anregung nur teilweise gefolgt.

Für den südlichen Teil wird aufgrund des VB1 zusammen mit weiteren Biotopstrukturen mit einem Anteil von mehr als 50 % wertbestimmender Merkmale BSN

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Kreisverband Steinfurt F. Forderungen der Land- und Forstwirtschaft in den einzelnen Kommunen des Kreises Steinfurt 2. Konkrete Forderungen (aus den Ortsverbänden) Lotte Die BSN-Darstellung im Bereich Lotte "Osterberg" (Vernetzung Hagenberg / Nordberg) wird insoweit abgelehnt, soweit Ackerflächen betroffen sind. Gefordert wird die Herausnahme der Hofsteile Heiken Wolters.	Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f) entfaltet. Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt.	dargestellt.(Vgl E151-046) Kein Meinungsausgleich mit den Naturschutzverbänden.
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land	wirtschaftsverband	
Anregungsnummer: 134-268		
Kreisverband Steinfurt F. Forderungen der Land- und Forstwirtschaft in den einzelnen Kommunen des Kreises Steinfurt 2. Konkrete Forderungen (aus den Ortsverbänden) Lotte Im Gemeindegebiet werden Weihnachtsbaumkulturen angelegt. Es ist eine Stellungnahme erforderlich, weshalb diese besonders schützenswert sein sollen.	Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Die Herausnahme von einzelnen Parzellen oder Flächen, die < 10 ha und nicht den o.g. Kriterien entsprechen, würde nicht der Darstellungssystematik des Regionalplanes entsprechen. Der Maßstab des Regionalplanes (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung der Bereiche und die Darstellung von Bereichen bzw. Enklaven	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	die größer als 10 ha sind zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen.	

Die BSN Abgrenzungen wurden

Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband

Anregungsnummer: 134-269



Kreisverband Steinfurt

<u>F. Forderungen der Land- und Forstwirtschaft in den einzelnen Kommunen des Kreises Steinfurt</u>

2. Konkrete Forderungen (aus den Ortsverbänden)

münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Der BSN wurde in dem genannten Bereich reduziert. Durch diese Reduzierungen des BSN befinden sich die genannten landwirtschaftlichen Hofstellen außerhalb des BSN. Die Herausnahme von weiteren einzelnen Hofstellen, Parzellen, Ackerflächen u.a. aus den BSN würde nicht der Darstellungssystematik des Regionalplanes entsprechen. Der Maßstab (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung der Bereiche und die Darstellung von Bereichen bzw. Enklaven die größer als 10 ha sind zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5

Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

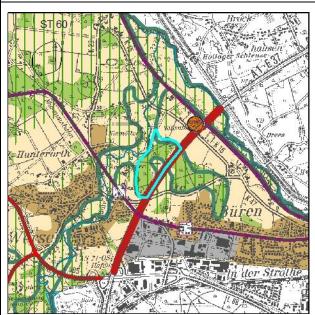
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Lotte - Wersen Die BSN Darstellung nördl. des Ortsteils "Wersen" wird abgelehnt, insb. müssen die Hofstellen Steigemeier und Winkelmann aus der Gebietskulisse herausgenommen werden um Bestands- und Entwicklungsmöglichkeiten zu erhalten.	Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f). Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt.	

Ausgleichsvorschläge

Erörterungsergebnis

Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband

Anregungsnummer: 134-270



Kreisverband Steinfurt

F. Forderungen der Land- und Forstwirtschaft in den einzelnen Kommunen des Kreises Steinfurt

2. Konkrete Forderungen (aus den Ortsverbänden)

Lotte - Wersen

Sämtliche BSN Erweiterungen entlang der "Düte" werden abgelehnt, fachliche Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft.

Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien.

Der BSN in dem genannten Bereich wurde in Teilen reduziert.

Die Herausnahme von einzelnen Hofstellen, Parzellen, Ackerflächen u.a. aus den BSN würde nicht der Darstellungssystematik des Regionalplanes entsprechen. Der Maßstab (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung der Bereiche und die Darstellung von Bereichen bzw. Enklaven die größer als 10 ha sind zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen.

Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f). Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen

Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Begründung fehlt.	Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt.	
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Lan Anregungsnummer: 134-271	dwirtschaftsverband	
	Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
Kreisverband Steinfurt	allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur	
F. Forderungen der Land- und Forstwirtschaft	Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten	
in den einzelnen Kommunen des Kreises	Grundlagen und Kriterien.	
Steinfurt	Der BSN wurde in dem genannten Bereich	
2. Konkrete Forderungen (aus den	reduziert. Durch diese Reduzierungen des	
Ortsverbänden)	BSN befinden sich die genannten	
	landwirtschaftlichen Hofstellen außerhalb des	
Lotte	BSN.	
	Die Herausnahme von weiteren einzelnen	
Die BSN Darstellung "Bürener Berg" wird	Hofstellen, Parzellen, Ackerflächen u.a. aus	
insoweit abgelehnt, wie Ackerflächen in die	den BSN würde nicht der	
Kulisse einbezogen werden.	Darstellungssystematik des Regionalplanes	
Die Hofsteilen Schwegmann und Schallenberg müssen aus der	entsprechen. Der Maßstab (M. 1:50.000) lässt	
BSNGebietskulisse herausgenommen werden	lediglich eine ungefähre Abgrenzung der Bereiche und die Darstellung von Bereichen	
und die angrenzenden Ackerflächen ebenfalls		
and are angrenzenden / tokemation obernalis	Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im	
	Regionalplan nicht vorgesehen.	
	Der Regionalplan entfaltet lediglich eine	
	Bindungswirkung gegenüber öffentlichen	
	Stellen und Personen des Privatrechts in	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis	
	Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f). Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt.		
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband Anregungsnummer: 134-272			
Kreisverband Steinfurt F. Forderungen der Land- und Forstwirtschaft in den einzelnen Kommunen des Kreises Steinfurt 2. Konkrete Forderungen (aus den Ortsverbänden) Lotte Ackerflächen entlang der "Wersener Damms" müssen ebenfalls aus der Kulisse genommen werden.	Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Der BSN wurde zwar nicht auf die derzeit noch geltenden BSN Abgrenzungen zurückgenommen, jedoch wurde er in weiten Teilen aufgrund fehlender Kriterien reduziert. Die Herausnahme von einzelnen Hofstellen, Parzellen, Ackerflächen u.a. aus den BSN würde nicht der Darstellungssystematik des Regionalplanes entsprechen. Der Maßstab	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Ackerflächen "Am Tiefen Reck" müssen aus der Kulisse genommen werden.	(M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung der Bereiche und die Darstellung von Bereichen bzw. Enklaven die größer als 10 ha sind zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f). Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt.	
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: 134-273	IWIRTSCHARTSVERBANG	
Kreisverband Steinfurt F. Forderungen der Land- und Forstwirtschaft in den einzelnen Kommunen des Kreises Steinfurt 2. Konkrete Forderungen (aus den	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die BSLE Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die dargestellten BSLE umfassen im Wesentlichen die Flächen der Biotopverbundstufe 2 (Flächen von	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Lotte Der Bereich "Halener Esch" als Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung wird abgelehnt, weil die Gebietskulisse ausschließlich aus für die Landwirtschaft wertvollen Esch-Flächen besteht.	besonderer Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), festgesetzte und geplante Landschaftsschutzgebiete, Naturparkflächen, Erholungs- und Kurgebiete. Ergänzend sind Flächen der Biotopverbundstufe 1 (Flächen von herausragender Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), die nicht BSN sind, als BSLE dargestellt. Im Bereich "Halener Esch" ist die Biotopverbundfläche VB-MS-3613-004 "Acker-Feldgehölzkomplex bei Halen" des Fachbeitrages des LANUV wertgebend für die BSLE-Darstellung. Die Darstellungen des Regionalplans entfalten lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG). BSLE sind sogenannte "Vorhaltegebiete". Sie haben den Charakter von Grundsätzen der Raumordnung und sind damit der Abwägung zugänglich. Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die landwirtschaftlichen Nutzungen bleiben von den Grundsätzen zum BSLE unberührt.	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis		
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband Anregungsnummer: 134-274				
Kreisverband Steinfurt F. Forderungen der Land- und Forstwirtschaft in den einzelnen Kommunen des Kreises Steinfurt 2. Konkrete Forderungen (aus den Ortsverbänden) Metelen Fachliche Begründungen für die Darstellung der BSN-Kulisse fehlen. Die BSNDarstellung im Bereich "Strönfeld" ist auf NSG-Grenzen	Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Das Strönfeld (NSG und Umfeld) ist ein wichtiges Brutgebiet und landesweit bedeutsamer Rastplatz für durchziehende Vogelarten. Des Weiteren hat das Gebiet große Bedeutung für die Laubfrosch-Population. Das Naturschutzgebiet "Strönfeld" ist Teil des Vogelschutzgebietes "Feuchtwiesen im nördlichen Münsterland" (DE-3810-401), welches seitens der Bundesrepublik Deutschland als ein besonderes Gebiet gemäß der Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG) der Europäischen Union benannt wurde. Es stellt somit einen Bestandteil des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000" dar. Der Großraum Strönfeld ist aufgrund seines Lebensraumes für Wiesen- und Watvögel und wegen seines Entwicklungspotentials eine herausragende Teilfläche im landesweiten Verbund der Moor- und Feuchtwiesen-Schutzgebiete. Um auch künftig Erweiterungen des	Die LWK (108-081) und der WLV (134-274) halten ihre Anregungen aufrecht. Kein Meinungsausgleich mit dem WLV und der LWK.		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis		
zu beschränken.	Naturschutzgebietes durch freiwillige Zuziehungsanträge und Ankäufe durch die Naturschutzstiftung des Kreises Steinfurt regionalplanerisch zu unterstützen, wird der BSN hier im südlichen Bereich über das NSG hinaus erweitert. Im Nordosten wurde der BSN in Teilen reduziert. Es wird daraufhin gewiesen, dass der Regionalplan lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f) entfaltet.			
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: 134-275	Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband Anregungsnummer: 134-275			
Kreisverband Steinfurt F. Forderungen der Land- und Forstwirtschaft in den einzelnen Kommunen des Kreises Steinfurt	Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur	Die LWK(108-082) und der WLV (134-275) halten ihre Anregung aufrecht.		
2. Konkrete Forderungen (aus den Ortsverbänden)	Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Die BSN entlang der Vechte sind	Kein Meinungsausgleich mit dem WLV und der LWK.		
Metelen Die Gebietskulisse der Vechte ist zu reduzieren, soweit Ackerflächen einbezogen sind. Ackerflächen und Hofstellen müssen aus	grundsätzlich bedeutend für ein regionales Biotopverbundsystem. Aufgrund fehlender Kriterien wurden sie jedoch zum Teil reduziert. Durch diese fachlichen Reduzierungen der BSN befinden sich nun			

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
der Kulisse herausgenommen werden.	einige Hofstellen und Ackerflächen außerhalb der BSN. Die Herausnahme von weiteren einzelnen Hofstellen, Parzellen, Ackerflächen u.a. aus den BSN würde nicht der Darstellungssystematik des Regionalplanes entsprechen. Der Maßstab (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung der Bereiche und die Darstellung von Bereichen bzw. Enklaven die größer als 10 ha sind zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f). Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt.	

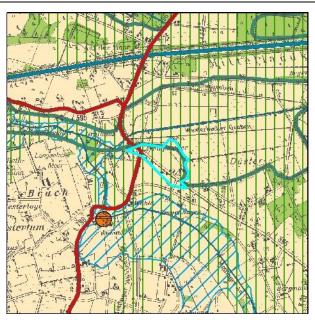
Anregungen und Bedenken Ausgleichsvorschläge Erörterungsergebnis Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband Anregungsnummer: 134-276 Die BSN Abgrenzungen wurden **Kreisverband Steinfurt** Mit der LWK (108-083) konnte münsterlandweit überprüft. Meinungsausgleich erzielt werden. Der WLV Metelen Die Abgrenzungen der BSN ergibt sich vor (134-276) hält seine Bedenken aufrecht. allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Im Rahmen der Erörterungen wurden zum Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten BSN im Bereich der Metelener Heide von den Grundlagen und Kriterien ergeben. Naturschutzverbänden, dem Kreis Steinfurt Der in weiten Teilen naturnahen Gauxbach und dem LANUV die Erweiterung des BSN mit seinen Auen und Quellbereichen sowie angeregt (vgl. E045-002, E151-007 und E Teile des angrenzenden Dünenkomplexes 119-003). wird als regionales Biotopverbundsystem über die Darstellung eines BSN gesichert. Die Regionalplanungsbehörde ist diesen Der BSN im Bereich der Metelener Heide Anregungen gefolgt. wurde in Teilen reduziert. Eine komplette Rücknahme bis auf die Darstellungen des Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter Ziel 29 geltenden Regionalplanes entspricht nicht den o.g. Kriterien für eine BSN Darstellung. und seiner Erläuterungen und Begründungen Die Überlagernde Ausweisung eines genannten Grundlagen und Kriterien. Landschaftsschutzgebietes mit der Darstellung eines BSN im Regionalplan ist Der BSN enthält entsprechend den Angaben Im Bereich "Vogelpark" sind erstmalig BSNmöglich und schließt sich nicht gegenseitig des Biotopkatasters des LANUV mind. 50 % Flächen dargestellt. Mangels fachlicher wertbestimmender Lebensraum- bzw. aus. Begründung wird die Darstellung abgelehnt. Biotoptypen. Das Gemeindegebiet Metelen ist bereits überdurchschnittlich durch NSG und LSG-Kein Meinungsausgleich mit dem WLV und Verordnungen gesichert. Weiteres der Stadt Steinfurt. Ordnungsrecht wird abgelehnt. Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband **Anregungsnummer: 134-277** Meinungsausgleich mit allen Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Verfahrensbeteiligten.

Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Kreisverband Steinfurt	allem aus der Summierung der unter RdNr.	
	384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur	
F. Forderungen der Land- und Forstwirtschaft	Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten	
in den einzelnen Kommunen des Kreises	Grundlagen und Kriterien.	
Steinfurt	Die Hofstellen der genannten	
Konkrete Forderungen (aus den	landwirtschaftlichen Unternehmen liegen	
Ortsverbänden)	außerhalb des BSN. Die Herausnahme von	
	einzelnen Parzellen, Ackerflächen u.a. aus	
Mettingen	den BSN würde nicht der	
	Darstellungssystematik des Regionalplanes	
Die BSN Erweiterung östl. der L-796 im nördl.	entsprechen. Der Maßstab (M. 1:50.000) lässt	
Bereich ist unbegründet und daher zurück	lediglich eine ungefähre Abgrenzung der	
zunehmen. Betroffen sind die Betriebe:	Bereiche zu. Eine grundstücksscharfe	
Birke	Abgrenzung ist im Regionalplan nicht	
Schürbrock	vorgesehen.	
Stopper	Unabhängig davon weise ich darauf hin, dass	
Guderian, westl. der L-796	der Regionalplan lediglich eine	
Grothaus, westl. der L-796	Bindungswirkung gegenüber öffentlichen	
Schweer, westl. der L-796	Stellen und Personen des Privatrechts in	
Büscher, westl. der L-796	Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei	
Sparenberg, westl. der L-796	raumbedeutsamen Planungen und	
Dependehner, westl. der L-796	Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5	
etrieb Rummler, westl. der L-796	Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf	
	des Regionalplanes zur Erörterung, Stand	
	01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f) entfaltet.	
	Das privilegierte landwirtschaftliche bzw.	
	forstliche Handeln ist in der Regel nicht	
	raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch	
	nicht den räumlichen	
	Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans.	
	Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN)	
	entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche	
	Wirkung. Die landwirtschaftlichen und	
	forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	von den Zielen zum BSN unberührt.	

Anregungsnummer: 134-278



Kreisverband Steinfurt

F. Forderungen der Land- und Forstwirtschaft in den einzelnen Kommunen des Kreises Steinfurt

<u>2. Konkrete Forderungen (aus den Ortsverbänden)</u>

Mettingen

Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Der BSN wurde in dem genannten Bereich reduziert. Der Maßstab (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung der Bereiche zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf

des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f).

Das privilegierte landwirtschaftliche bzw.

raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch

Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN)

entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche

Wirkung. Die landwirtschaftlichen und

forstliche Handeln ist in der Regel nicht

nicht den räumlichen

Die LWK (108-085) und der WLV (134-278) halten ihre Bedenken aufrecht.

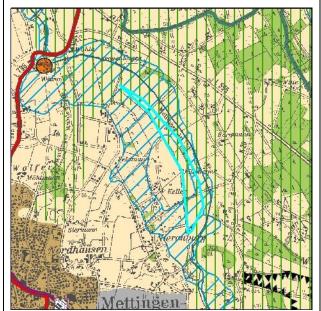
In den Erörterungen wurden von den Naturschutzverbänden (E151-033a) und dem Kreis Steinfurt (E045-010a) gegen diese Reduzierung Bedenken erhoben und angeregt den BSN auf die Erarbeitungsentwurfsabgrenzungen wieder auszudehnen. Die Regionalplanungsbehörde ist dieser Anregung nicht gefolgt.

Kein Meinungsausgleich mit dem WLV, der LWK, den Naturschutzverbänden und dem Kreis Steinfurt.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Die BSN-Erweiterungsflächen zwischen "Mettinger Aa" und NSG "Düsterdieker Niederungen" müssen aus der Kulisse genommen werden.	forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt.	
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: 134-279	dwirtschaftsverband	
Kreisverband Steinfurt F. Forderungen der Land- und Forstwirtschaft in den einzelnen Kommunen des Kreises Steinfurt 2. Konkrete Forderungen (aus den Ortsverbänden) Mettingen Betroffene Hofsteilen müssen aus der BSN-Kulisse genommen werden, weil die Entwicklungsfähigkeit beibehalten werden muss.	Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Die Reduzierung der BSN-Darstellungen auf die bereits heute festgesetzten Naturschutzgebiete und die bereits heute NSG-würdigen Gebiete widerspricht der Aufgabe des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan. Dieser hat nicht nur den Status Quo zu dokumentieren sondern auch Entwicklungsmöglichkeiten aus Sicht des Natur-und Landschaftsschutzes aufzuzeigen, vgl. § 9 (3) Nr. 4a BNatSchG zu den in der Landschaftsplanung aufzuzeigenden Erfordernissen und Maßnahmen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft, wobei Schutz nach § 1 BNatSchG ausdrücklich auch die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft umfasst. Das landwirtschaftliche Handeln ist nach derzeitiger Rechtsprechung in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
	(z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Erst die nachfolgende Fachplanung bezieht sich auf	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	die konkrete parzellenscharfe Betrachtung vor Ort. In diesen Verfahren werden die Landwirte auch beteiligt und können ihre Belange konkret vertreten. Der RP zeigt mit den dargestellten BSN ein regionales Biotopverbundsystem auf, in dem andere raumbedeutsame Maßnahmen und Planungen, die diese Zielsetzung beeinträchtigen nur realisiert werden dürfen, wenn die angestrebte Nutzung nicht an anderer Stelle realisierbar ist. Mehrere benachbarte schutzwürdige Biotope, Objekte und Kleinflächen sind in der Regionalplanung maßstabsbedingt nicht separat dargestellt, sondern werden in einem BSN zusammengefasst. Damit, können maßstabsbedingt mit den BSN auch Flächen erfasst sein, die z.B. landwirtschaftlich oder / und forstwirtschaftlich intensiv genutzt werden (z.B. Hofstellen, hofnahe Nutzflächen). Diese Nutzungen bleiben von den Zielen zum BSN unberührt.	
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: 134-280	lwirtschaftsverband	

- A5-2770 -



Kreisverband Steinfurt

<u>F. Forderungen der Land- und Forstwirtschaft in den einzelnen Kommunen des Kreises</u> Steinfurt

<u>2. Konkrete Forderungen (aus den Ortsverbänden)</u>

Mettingen

Sämtliche BSN Erweiterungsflächen entlang der "Mettinger Aa" im westl. Bereich sollen herausgenommen werden. Es handelt sich hierbei um Ackerflächen.

Ausgleichsvorschläge

Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft.

Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien.

Der BSN wurde in dem genannten Bereich reduziert. Entlang der Mettinger Aa wir kein BSN dargestellt.

Unabhängig davon weise ich darauf hin, dass der Regionalplan lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f) entfaltet. Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans.

Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt.

Erörterungsergebnis

Aufgrund der Reduzierungen konnte Meinungsausgleich mit der LWK (108-087) und dem WLV (134-280) hergestellt werden.

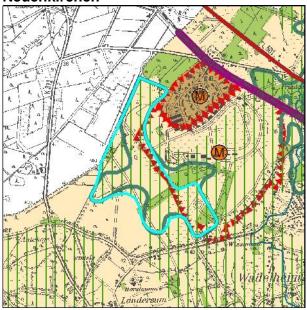
In den Erörterungen wurden von dem LANUV (E119-018), den Naturschutzverbänden (E151-031) und dem Kreis Steinfurt (E045-010) gegen diese Reduzierung Bedenken erhoben und angeregt den BSN auf die Erarbeitungsentwurfsabgrenzungen wieder auszudehnen. Die Regionalplanungsbehörde ist dieser Anregung nicht gefolgt.

Kein Meinungsausgleich mit den Naturschutzverbänden, dem LANUV und dem Kreis Steinfurt.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Betroffen ist der Betrieb Overmeier, Paul.		

Anregungsnummer: 134-281

Kreisverband Steinfurt Neuenkirchen



Die dargestellte BSN Gebietskulisse im Bereich "Landersum" wird gänzlich abgelehnt. Begründung: Die zwischen den bereits vorhandenen NSG liegenden Flächen sind Ackerflächen und aus einer BSN Kulisse auszugrenzen. Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft.

Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien.

Der hier genannte BSN wurde aufgrund fehlender Kriterien in Teilen reduziert. Durch dieses fachliche Reduzierungen des BSN befinden sind nun einige Ackerflächen außerhalb des BSN.

Die Herausnahme von weiteren Parzellen und Ackerflächen aus den BSN würde nicht der Darstellungssystematik des Regionalplanes entsprechen. Der Maßstab (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung der Bereiche und die Darstellung von Bereichen bzw. Enklaven die größer als 10 ha sind zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen.

Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f). Die LWK (108-088) und der WLV (134-281) halten ihre Bedenken aufrecht.

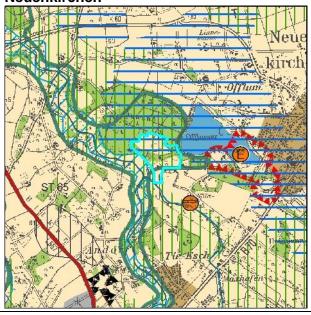
Kein Meinungsausgleich mit der LWK und dem WLV.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt.	
Retailigter: 124 Westfälisch Linnischer Land	wirtoob oftovorbond	<u> </u>

Anregungsnummer: 134-282

Kreisverband Steinfurt

Neuenkirchen



Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Der BSN wurde aufgrund fehlender Kriterien in dem genannten Bereich zurückgenommen bzw. reduziert. Unabhängig davon weise ich darauf hin, dass der Regionalplan lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f) entfaltet.Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch

Die LWK (108-089) und der WLV (134-282) halten ihre Bedenken aufrecht.

Da es nicht dem regionalplanerischem Darstellungsmaßstab entspricht, parzellenscharf den BSN darzustellen, wird den Anregungen nicht in vollem Umfang gefolgt.

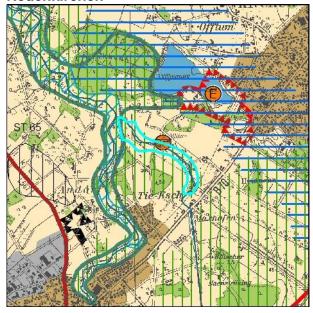
Kein Meinungsausgleich mit dem WLV und der LWK.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Es wird die Herausnahme der BSN Erweiterungskulisse im Bereich "Offlumer Rihn" gefordert. Auch hier sind ausschließlich Ackerflächen betroffen.	nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt.	
Beteiligter: 134 Westfälisch-Linnischer Landwirtschaftsverhand		

Anregungsnummer: 134-283

Kreisverband Steinfurt

Neuenkirchen



Auch entlang der "Düsterbaches" darf keine BSN-Gebietskulisse dargestellt werden, weil

Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft.

Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien.

Der BSN wurde aufgrund fehlender Kriterien in dem genannten Bereich zurückgenommen bzw. reduziert.

Unabhängig davon weise ich darauf hin, dass der Regionalplan lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f) entfaltet. Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans.

Die LWK (108-090) und der WLV (134-283) halten ihre Bedenken aufrecht.

Da es nicht dem regionalplanerischem Darstellungsmaßstab entspricht parzellenscharf den BSN darzustellen, wird den Anregungen nicht in vollem Umfang gefolgt.

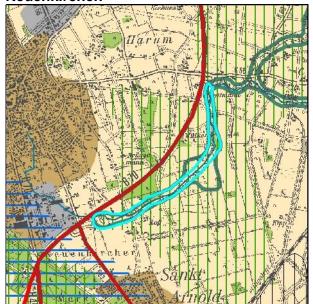
Kein Meinungsausgleich mit dem WLV und der LWK.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
hier nur Ackerflächen betroffen sind.	Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt.	

Anregungsnummer: 134-284

Kreisverband Steinfurt

Neuenkirchen



Gefordert wird die Herausnahme der BSN Gebietskulisse im Bereich "Wambach". Auch hier sind nur Ackerflächen betroffen.

Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft.

Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien.

Der hier genannte BSN wurde aufgrund fehlender Kriterien in Teilen reduziert. Durch dieses fachliche Reduzierungen des BSN befinden sind nun einige Ackerflächen außerhalb des BSN.

Die Herausnahme von weiteren einzelnen Hofstellen, Parzellen, Ackerflächen u.a. aus den BSN würde nicht der

Darstellungssystematik des Regionalplanes entsprechen. Der Maßstab (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung der Bereiche und die Darstellung von Bereichen bzw. Enklaven die größer als 10 ha sind zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen.

Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei In den Erörterungen wurde von der LANUV (E119-001) angeregt den BSN wieder bis an die B70 zu erweitern.

Der Erweiterungsbereich ist als VB 1 gekennzeichnet. Auch wenn dies nicht als einziges Argument entscheidend für eine BSN Darstellung ist, wird hier der Anregung gefolgt, da in dem Erweiterungsbereich kleinteilige Freiraumelemente (z.B. Teich, kleine Wallhecke) den Biotopverbund unterstützen.

Da weder Hofstellen noch großflächig Ackerfläche betroffen sind, konnte mit allen Verfahrensbeteiligten Meinungsausgleich für die Erweiterung (E119-001) erzielt werden.

Kein Meinungsausgleich mit dem WLV und der LWK für den nördlichen Teil des Wambachs.

Hinweis: Die LWK und der WLV halten ihre Bedenken 108-089 und 134-282 aufrecht.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f). Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt.	
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: 134-285	wirtschaftsverband	
Kreisverband Steinfurt Neuenkirchen	Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Der BSN im Bereich des Frischhofsbachs wurde verändert. Durch diese fachlichen Reduzierungen der BSN befinden sich nun einige Ackerflächen außerhalb der BSN. Die Herausnahme von weiteren Parzellen und Ackerflächen aus den BSN würde nicht der Darstellungssystematik des Regionalplanes entsprechen. Der Maßstab (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung der	Die LWK (108-092) und der WLV (134-285) halten ihre Bedenken aufrecht. Da es nicht dem regionalplanerischem Darstellungsmaßstab entspricht parzellenscharf den BSN darzustellen, wird den Anregungen nicht in vollem Umfang gefolgt. Kein Meinungsausgleich mit dem WLV und der LWK.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Ferner wird die Herausnahme der Ackerflächen in der BSN Gebietskulisse im Bereich "Frischhofsbach" gefordert.	Bereiche und die Darstellung von Bereichen bzw. Enklaven die größer als 10 ha sind zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f). Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt.	
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: 134-286	lwirtschaftsverband	
Kreisverband Steinfurt Emsdetten	Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Der BSN im Bereich des Emsdettener Venn	Die LWK (108-093) und der WLV (134-286) halten ihre Bedenken aufrecht. Kein Meinungsausgleich mit der LWK und dem WLV.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Die BSN Erweiterungskulisse im Bereich "EmsdettenerVenn" ist auf die bereits festgelegten Grenzen des NSG zu reduzieren.	wurden in Teilen modifiziert. Durch diese Veränderungen liegen nun einige Ackerflächen außerhalb der BSN. Die Herausnahme von weiteren einzelnen Hofstellen, Parzellen, Ackerflächen u.a. aus den BSN würde nicht der Darstellungssystematik des Regionalplanes entsprechen. Der Maßstab (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung der Bereiche und die Darstellung von Bereichen bzw. Enklaven die größer als 10 ha sind zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f). Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt.	

Ausgleichsvorschläge

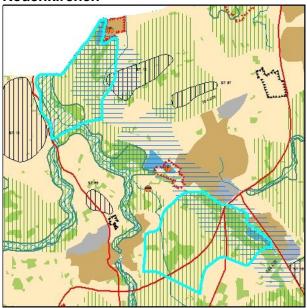
Erörterungsergebnis

Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband

Anregungsnummer: 134-287

Kreisverband Steinfurt

Neuenkirchen



Die Ausweisung des BSLE im Bereich "Maxhafen" und westl. von "Haddorf" wird abgelehnt, weil eine fachliche Begründung nicht erkennbar ist. Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die BSLE Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft.

Die dargestellten BSLE umfassen im Wesentlichen die Flächen der Biotopverbundstufe 2 (Flächen von besonderer Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), festgesetzte und geplante Landschaftsschutzgebiete, Naturparkflächen,

Erholungs- und Kurgebiete. Ergänzend sind Flächen der Biotopverbundstufe 1 (Flächen von herausragender Bedeutung) des Fachbeitrages des LANUV (Stand: Oktober 2012), die nicht BSN sind, als BSLE dargestellt.

Die Darstellungen des Regionalplans entfalten lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG). BSLE sind sogenannte "Vorhaltegebiete". Sie haben den Charakter von Grundsätzen der Raumordnung und sind damit der Abwägung zugänglich.

Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans.

Der WLV (134-287) und die LWK (108-094) halten ihre Bedenken aufrecht.

Kein Meinungsausgleich mit dem WLV und der LWK.

Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben von den Grundsätzen zum BSLE unberührt.	
lwirtschaftsverband	
Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Die Reduzierung der BSN-Darstellungen auf die bereits heute festgesetzten Naturschutzgebiete und die bereits heute NSG-würdigen Gebiete widerspricht der Aufgabe des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan. Dieser hat nicht nur den Status Quo zu dokumentieren sondern auch Entwicklungsmöglichkeiten aus Sicht des Natur-und Landschaftsschutzes aufzuzeigen, vgl. § 9 (3) Nr. 4a) BNatSchG zu den in der Landschaftsplanung aufzuzeigenden Erfordernissen und Maßnahmen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft, wobei Schutz nach § 1 BNatSchG ausdrücklich auch die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft umfasst. Das landwirtschaftliche Handeln ist nach derzeitiger Rechtsprechung in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
	Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben von den Grundsätzen zum BSLE unberührt. wirtschaftsverband Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Die Reduzierung der BSN-Darstellungen auf die bereits heute festgesetzten Naturschutzgebiete und die bereits heute NSG-würdigen Gebiete widerspricht der Aufgabe des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan. Dieser hat nicht nur den Status Quo zu dokumentieren sondern auch Entwicklungsmöglichkeiten aus Sicht des Natur-und Landschaftsschutzes aufzuzeigen, vgl. § 9 (3) Nr. 4a) BNatSchG zu den in der Landschaftsplanung aufzuzeigenden Erfordernissen und Maßnahmen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft, wobei Schutz nach § 1 BNatSchG ausdrücklich auch die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft umfasst. Das landwirtschaftliche Handeln ist nach derzeitiger Rechtsprechung in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des

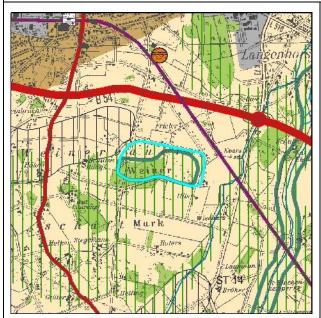
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	die konkrete parzellenscharfe Betrachtung vor Ort. In diesen Verfahren werden die Landwirte auch beteiligt und können ihre Belange konkret vertreten. Der RP zeigt mit den dargestellten BSN ein regionales Biotopverbundsystem auf, in dem andere raumbedeutsame Maßnahmen und Planungen, die diese Zielsetzung beeinträchtigen nur realisiert werden dürfen, wenn die angestrebte Nutzung nicht an anderer Stelle realisierbar ist. Mehrere benachbarte schutzwürdige Biotope, Objekte und Kleinflächen sind in der Regionalplanung maßstabsbedingt nicht separat dargestellt, sondern werden in einem BSN zusammengefasst. Damit, können maßstabsbedingt mit den BSN auch Flächen erfasst sein, die z.B. landwirtschaftlich oder / und forstwirtschaftlich intensiv genutzt werden(z.B. Hofstellen, hofnahe Nutzflächen). Diese Nutzungen bleiben von den Zielen zum BSN unberührt.	

Ausgleichsvorschläge

Erörterungsergebnis

Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband

Anregungsnummer: 134-289



Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft.

Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien.

Aufgrund fehlender Kriterien wurden dieser BSN in Teilen reduziert und dadurch auch der Abstand zu dem Windvorranggebiet ST 61 vergrößert.

Der WLV hält seine Anregung aufrecht, den BSN südlich der B 54 / im Bereich der Weinerbauerschaft zu reduzieren

Sie befürchtet, dass durch die Darstellung eines BSN die Erweiterung der nordöstlich des Bereichs gelegenen Windvorrangzone erschwert werden könnte.

Die Stadt Ochtrup bestätigt ebenfalls ihre Bedenken (vgl. 0523-003)

Die Regionalplanungsbehörde bleibt bei der BSN Abgrenzung. Ihr liegen fachliche Kriterien zu Grunde liegen, die münsterlandweit angewandt werden.

Kein Meinungsausgleich mit der Stadt Ochtrup, der LWK und dem WLV.

Kreisverband Steinfurt

<u>F. Forderungen der Land- und Forstwirtschaft</u> in den einzelnen Kommunen des Kreises Steinfurt

2. Konkrete Forderungen (aus den Ortsverbänden)

Ochtrup

Die vorgesehene mögliche Ausweisung des BSN Gebietes im Bereich Weiner kollidiert mit

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis	
dem bereits festgesetzten Windvorranggebiet ST 61			
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: 134-290	lwirtschaftsverband		
Kreisverband Steinfurt F. Forderungen der Land- und Forstwirtschaft in den einzelnen Kommunen des Kreises Steinfurt 2. Konkrete Forderungen (aus den Ortsverbänden) Ochtrup Die Hofsteile Leusder, Martina ist aus der Gebietskulisse heraus zu nehmen (Wester).	Die Hofstelle befindet sich außerhalb der zeichnerischen BSN Darstellung. Unabhängig davon weise ich darauf hin, dass der Regionalplan lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f) entfaltet. Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.	
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: 134-291	Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband		
Kreisverband Steinfurt	Die BSN Abgrenzungen wurden Münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr.	Die LWK (108-098) und der WLV (134-291) halten ihre Bedenken aufrecht. Kein Meinungsausgleich mit der LWK und	

Anregungen und Bedenken Ausgleichsvorschläge Erörterungsergebnis 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur dem WLV. Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Die BSN entlang der Vechte und des Gauxbachs sind grundsätzlich bedeutend für ein regionales Biotopverbundsystem. Aufgrund fehlender Kriterien wurden sie jedoch zum Teil reduziert. Durch diese fachlichen Reduzierungen der BSN befinden sich nun einige Hofstellen und Ackerflächen außerhalb der BSN. Die Herausnahme von weiteren einzelnen Hofstellen, Parzellen, Ackerflächen u.a. aus den BSN würde nicht der Darstellungssystematik des Regionalplanes entsprechen. Der Maßstab (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung der Bereiche und die Darstellung von Bereichen bzw. Enklaven die größer als 10 ha sind zu. **Ochtrup** Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Überschwemmungsgebiete entlang der Regionalplan nicht vorgesehen. Vechte: Ackerflächen gehören nicht in eine Der Regionalplan entfaltet lediglich eine BSN-Darstellung. Ackerflächen und Hofsteilen Bindungswirkung gegenüber öffentlichen müssen aus der Kulisse heraus genommen Stellen und Personen des Privatrechts in werden. Es handelt sich um die Betriebe: Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Münstermann, Franz-Josef Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Schulze Elshoff Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf Schlattmann, Reinhard des Regionalplanes zur Erörterung, Stand Vollenbröker, Bernd 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f). Eilert. Antonius Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. Schulz Althoff, Karl forstliche Handeln ist in der Regel nicht Kauling, Hubert raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch Brinkschmidt, Ludger nicht den räumlichen

Anlage 5

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Mohring, Hermann Wesseis, Martin Rensing, Bernhard Eithoff, Ludger	Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt.	

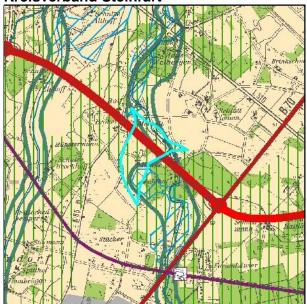
Ausgleichsvorschläge

Erörterungsergebnis

Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband

Anregungsnummer: 134-292

Kreisverband Steinfurt



Ochtrup

Wieling, Willi

Dies gilt auch für Betriebe im BSN-Bereich des Gauxbaches Rauße, Josef Mense, Martin Merselt. Josef Die BSN Abgrenzungen wurden Münsterlandweit überprüft.

Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien.

Die BSN entlang der Vechte und des Gauxbachs sind grundsätzlich bedeutend für ein regionales Biotopverbundsystem. Aufgrund fehlender Kriterien wurden sie jedoch zum Teil reduziert. Durch diese fachlichen Reduzierungen der BSN befinden sich nun einige Hofstellen und Ackerflächen außerhalb der BSN.

Die Herausnahme von weiteren einzelnen Hofstellen, Parzellen, Ackerflächen u.a. aus den BSN würde nicht der

Darstellungssystematik des Regionalplanes entsprechen. Der Maßstab (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung der Bereiche und die Darstellung von Bereichen bzw. Enklaven die größer als 10 ha sind zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen.

Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf Die LWK (108-099) und der WLV (134-292) halten trotz der Reduzierung des BSN ihre Bedenken aufrecht.

Kein Meinungsausgleich mit der LWK und dem WLV.

Hinweis:

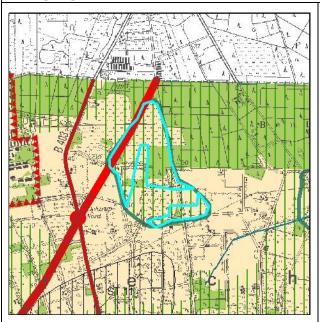
In den Erörterungen gab es neue Anregungen von den Naturschutzverbänden (E151-005), dem LANUV (E119-002) und dem Kreis Steinfurt (E045-001) in diesem Bereich weiteren BSN darzustellen. Die Regionalplanungsbehörde ist den Anregungen gefolgt.

Dazu konnte Kein Meinungsausgleich mit

dem WLV und der LWK erzielt werden.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f). Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt.	
Detailinten 424 Montfiliagh Linniaghan Land		-

Anregungsnummer: 134-293



Die BSN Abgrenzungen wurden Münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN erge

Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien.

Der Regionalplan schränkt die privilegierte Landwirtschaft nicht ein, denn er entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f). Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht

Die LWK (100-100 und 108-104) und der WLV (134-342, 134-293 und 134-297) halten ihre Anregungen aufrecht.

Kein Meinungsausgleich mit der LWK und dem WLV.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Kreisverband Steinfurt F. Forderungen der Land- und Forstwirtschaft in den einzelnen Kommunen des Kreises Steinfurt 2. Konkrete Forderungen (aus den Ortsverbänden)	raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt.	
Ochtrup		
Die Erweiterung der Kulisse BSN im Bereich der NSG Feuchtwiese Ochtrup wird abgelehnt.		
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: 134-294	wirtschaftsverband	
Kreisverband Steinfurt F. Forderungen der Land- und Forstwirtschaft in den einzelnen Kommunen des Kreises Steinfurt 2. Konkrete Forderungen (aus den Ortsverbänden) Ochtrup Sämtliche Erweiterungen der Kulisse "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung" die nach der Zielsetzung Landschaftsschutzgebiete werden können, werden abgelehnt. Dies betrifft insb. große Teile der Bauernschaften Wester und Weiner sowie Langenhorst/ Wellbergen.	Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Die Reduzierung der BSLE-Darstellungen auf die bereits heute festgesetzten Schutzgebiete und die bereits heute LSG-würdigen Gebiete widerspricht der Aufgabe des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan. Dieser hat nicht nur den Status Quo zu dokumentieren sondern auch Entwicklungsmöglichkeiten aus Sicht des Natur-und Landschaftsschutzes aufzuzeigen, vgl. § 9 (3) Nr. 4a BNatSchG zu den in der Landschaftsplanung aufzuzeigenden Erfordernissen und Maßnahmen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft, wobei Schutz nach § 1 BNatSchG ausdrücklich auch die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft umfasst.	Die LWK (108-101) und der WLV (134-294) halten ihre Anregung aufrecht. Kein Meinungsausgleich mit der LWK und dem WLV.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: 134-295	wirtschaftsverband	
ST 61 Stimile Rollmann Pulle Mellan (e) ST 61 Stimile Rollmann Author Rollmann Rollmann	Die BSN Abgrenzungen wurden Münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Die genannten Hofstellen liegen außerhalb der BSN. Unabhängig davon weise ich darauf hin, dass der Regionalplan lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und	Die LWK (108-102) und der WLV (134-295) halten ihre Bedenken aufrecht. Kein Meinungsausgleich mit der LWK und dem WLV.

Kreisverband Steinfurt

F. Forderungen der Land- und Forstwirtschaft in den einzelnen Kommunen des Kreises Steinfurt

2. Konkrete Forderungen (aus den Ortsverbänden)

Ochtrup

Die BSN-Erweiterungen im Bereich des

raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f) entfaltet. Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt.

Anlage 5

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Hornebachs im südlichen Stadtgebiet werden abgelehnt. In der Gebietskulisse sind überwiegend Ackerflächen enthalten. Insbesondere müssen die in dieser Kulisse liegenden Hofstellen aus der Kulisse herausgenommen werden.		
Es handelt sich hierbei um die Hofstellen Springheide, Tusky, Stücker. Darüber hinaus verweisen wir auf bereits eingelegte Einwendungen im Rahmen der beabsichtigen NSG-Ausweisungen Hornebeeke und Goorbach.		
Betroffen sind die Hofstellen: Volbert, Heufert und Wiers. Diese sind aus der Gebietskulisse zu entlassen.		

Ausgleichsvorschläge

Erörterungsergebnis

Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband

Anregungsnummer: 134-296

Kreisverband Steinfurt

Ochtrup



Die östliche BSN -Erweiterung südlich des Tütenvenns ist zurückzunehmen. Eine fachliche Begründung fehlt. Die Betriebe Dankbar und Tewes sind aus der BSN-Kulisse zu entlassen.

Es muss sichergestellt sein, dass die Hofstelle Niehoff nicht durch ein NSG überplant wird. Der Betrieb Dilling im Bereich Tütenvenn (nördliche Spitze) muss aus der Kulisse Die BSN Abgrenzungen wurden Münsterlandweit überprüft.

Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien.

Der hier genannte BSN wurde aufgrund fehlender Kriterien in Teilen reduziert. Durch diese fachlichen Reduzierungen des BSN befinden sich nun einige Hofstellen und Ackerflächen außerhalb des BSN.

Die Herausnahme von weiteren einzelnen

Die Herausnahme von weiteren einzelnen Hofstellen, Parzellen, Ackerflächen u.a. aus den BSN würde nicht der

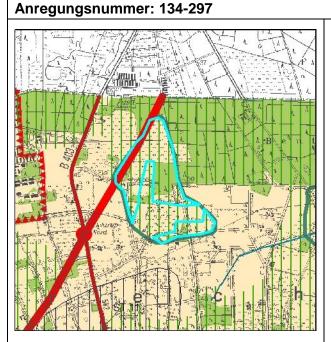
Darstellungssystematik des Regionalplanes entsprechen. Der Maßstab (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung der Bereiche und die Darstellung von Bereichen bzw. Enklaven die größer als 10 ha sind zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen.

Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f). Das privilegierte landwirtschaftliche bzw.

Die LWK (108-103) und der WLV (134-296) halten ihre Bedenken aufrecht.

Kein Meinungsausgleich mit der LWK und dem WLV.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
entlassen werden.	forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt.	
Detellister, 424 Weetfällach Linniagher I	and the first and the first and the second	



Kreisverband Steinfurt

Die BSN Abgrenzungen wurden Münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Der hier genannte BSN wurde aufgrund fehlender Kriterien in Teilen reduziert. Durch diese fachlichen Reduzierungen des BSN befinden sich nun einige Hofstellen und Ackerflächen außerhalb des BSN. Die Herausnahme von weiteren einzelnen Hofstellen, Parzellen, Ackerflächen u.a. aus den BSN würde nicht der Darstellungssystematik des Regionalplanes entsprechen. Der Maßstab (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung der Bereiche und die Darstellung von Bereichen bzw. Enklaven die größer als 10 ha sind zu.

Die LWK (100-100 und 108-104) und der WLV (134-342, 134-293 und 134-297) halten ihre Anregungen aufrecht.

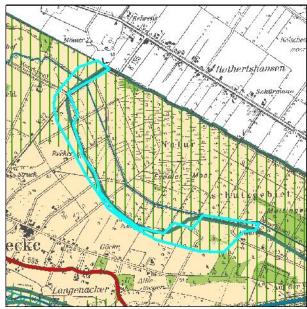
Kein Meinungsausgleich mit der LWK und dem WLV.

Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im

Regionalplan nicht vorgesehen.

n eine tlichen chts in en bei I §§ 4 und 5
chts in en bei I
en bei I
§§ 4 und 5
. Entwurf
g, Stand
lf).
e bzw.
nicht
nit auch
ionalplans.
BSN)
rechtliche
und
the second second
eiben somit
eiben somit rt.
1

Beteiligter: 134 Westfalisch-Lippischer Landwirtschaftsverband Anregungsnummer: 134-298



Kreisverband Steinfurt Recke

Es werden zwar im größeren Umfang BSN Flächen reduziert, dennoch ist festzustellen. dass im Bereich des "Recker Moores" über die NSG Kulisse hinaus künftig weiterhin eine BSN-Flächenerweiterung erfolgt. Über die Grenze "Recker Moor" hinaus darf keine Erweiterung erfolgen, auch nicht im Rahmen der Darstellung im Regionalplan.

Begründung: Es gibt insoweit eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem Land NRW, dem

Ausgleichsvorschläge

Die BSN Abgrenzungen wurden

münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien.

Der BSN wurde in dem genannten Bereich reduziert.

Erörterungsergebnis

Mit der Gemeinde Recke (066-055), dem WLV (134-298) und der LWK (108-105) konnte Meinungsausgleich erzielt werden.

Die Naturschutzverbände haben für den Bereich angeregt große Bereiche am Recker Moor als BSN darzustellen (vgl. 151-367) In der Erörterungen haben Sie diese Anregung wiederholt und Bedenken gegen eine Reduzierung des BSN im Vergleich zum geltenden Regionalplan vorgetragen. Die Regionalplanungsbehörde ist der Anregung auf Ausdehnung des BSN nicht gefolgt.

Kein Meinungsausgleich mit den Naturschutzverbänden.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Kreis ST, der LWK, dem WLV, dem		
Waldbauernverband und anderen		
(Vereinbarung 30.08.2000).		
Hier ist die Gebietsabgrenzung		
einvernehmlich erfolgt. U.a. ist festgelegt: Die		
Abgrenzung eines zukünftigen NSG soll am		
Nordrand des neuen "Bardelgraben" enden.		
Die nunmehr dargestellten BSN Flächen		
gehen über diese Grenze hinaus. Auch die		
sog. "Anschlagwiesen" müssen außen vor		
bleiben, es sei denn, es gibt insoweit		
einvernehmliche Regelungen mit den		
Eigentümern.		
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land	lwirtschaftsverband	
Anregungsnummer: 134-299		
Kreisverband Steinfurt	Dem Bedenken wird nicht gefolgt.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
F. Forderungen der Land- und Forstwirtschaft	Die Reduzierung der BSN-Darstellungen auf	Verrain enabeteingten.
in den einzelnen Kommunen des Kreises	die bereits heute festgesetzten	
Steinfurt	Naturschutzgebiete und die bereits heute	
Konkrete Forderungen (aus den	NSG-würdigen Gebiete widerspricht der	
Ortsverbänden)	Aufgabe des Regionalplans als	
,	Landschaftsrahmenplan. Dieser hat nicht nur	
Recke	den Status Quo zu dokumentieren sondern	
	auch Entwicklungsmöglichkeiten aus Sicht	
Weitere BSN-Kulissen an Fließgewässern	des Natur-und Landschaftsschutzes	
sind nicht zu akzeptieren. Insbesondere ist	aufzuzeigen, vgl. § 9 (3) Nr. 4a) BNatSchG zu	
nicht nachvollziehbar, warum Ackerflächen in	den in der Landschaftsplanung	
einer BSN Gebietskulisse liegen müssen.	aufzuzeigenden Erfordernissen und	
Wasserschutz erfolgt u.a. über die	Maßnahmen zum Schutz bestimmter Teile	
Ausweisung von gesetzlichen festgelegten	von Natur und Landschaft, wobei Schutz nach	
Überschwemmungsgebieten.	§ 1 BNatSchG ausdrücklich auch die	
	Entwicklung und, soweit erforderlich, die	
	Wiederherstellung von Natur und Landschaft	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	umfasst. Das landwirtschaftliche Handeln ist nach derzeitiger Rechtsprechung in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Erst die nachfolgende Fachplanung bezieht sich auf die konkrete parzellenscharfe Betrachtung vor Ort. In diesen Verfahren werden die Landwirte auch beteiligt und können ihre Belange konkret vertreten. Der RP zeigt mit den dargestellten BSN ein regionales Biotopverbundsystem auf, in dem andere raumbedeutsame Maßnahmen und Planungen, die diese Zielsetzung beeinträchtigen nur realisiert werden dürfen, wenn die angestrebte Nutzung nicht an anderer Stelle realisierbar ist. Mehrere benachbarte schutzwürdige Biotope, Objekte und Kleinflächen sind in der Regionalplanung nicht separat dargestellt, sondern werden in einem BSN zusammengefasst. Damit, können maßstabsbedingt mit den BSN auch Flächen erfasst sein, die z.B. landwirtschaftlich oder / und forstwirtschaftlich intensiv genutzt werden (z.B. Hofstellen, hofnahe Nutzflächen). Diese Nutzungen bleiben von den Zielen zum BSN unberührt. Die Bereiche zum Schutz der Gewässer und die Überschwwemmungsbereiche decken inhaltlich nicht den Aspekt Natur- und	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis		
	Landschaftsschutz ab.			
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband				
Anregungsnummer: 134-300				
Kreisverband Steinfurt	Die BSN Abgrenzungen wurden	Meinungsausgleich mit allen		
	münsterlandweit überprüft.	Verfahrensbeteiligten.		
F. Forderungen der Land- und Forstwirtschaft	Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor			
in den einzelnen Kommunen des Kreises	allem aus der Summierung der unter RdNr.			
Steinfurt	384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur			
2. Konkrete Forderungen (aus den	Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten			
Ortsverbänden)	Grundlagen und Kriterien.			
	Die Hofstellen der genannten			
Recke	landwirtschaftlichen Unternehmen liegen			
	überwiegend außerhalb des BSN. Die			
Folgende Hofstellen müssen aus der BSN-	Herausnahme von einzelnen Hofstellen,			
Kulisse herausgenommen werden:	Parzellen, Ackerflächen u.a. aus den BSN			
	würde nicht der Darstellungssystematik des			
Meimann, Johannes	Regionalplanes entsprechen. Der Maßstab			
Strothmann, Björn	(M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre			
Horstmann, Martin	Abgrenzung der Bereiche zu. Eine			
Kaupel, Marta	grundstücksscharfe Abgrenzung ist im			
Schilling, Heinz	Regionalplan nicht vorgesehen.			
Kamp, Ewald	Unabhängig davon weise ich darauf hin, dass			
Unruhe, Ludger	der Regionalplan lediglich eine			
Kölker, Klemens	Bindungswirkung gegenüber öffentlichen			
Schröer, Barbara	Stellen und Personen des Privatrechts in			
Kölker, Hermann	Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei			
Büchter, Ludger	raumbedeutsamen Planungen und			
Garefrekers, Thomas	Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5			
Becke, Robert	Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf			
Lewen, Robert	des Regionalplanes zur Erörterung, Stand			
Audieck,	01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f) entfaltet.			
Ebbeler, Johannes	Das privilegierte landwirtschaftliche bzw.			
	forstliche Handeln ist in der Regel nicht			

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Die Hofstelle Schweer in einem Siedlungsgebiet nördl. des Kanals darf in seiner Entwicklung nicht gehindert werden.	raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt.	
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: 134-301	lwirtschaftsverband	
F. Forderungen der Land- und Forstwirtschaft in den einzelnen Kommunen des Kreises Steinfurt 2. Konkrete Forderungen (aus den Ortsverbänden) Rheine (Elte - Mesum) Sämtliche Hofstellen und Ackerflächen sind entlang der Ems aus der neu ausgewiesener BSN-Kulisse herausnehmen. Die Bereiche entlang der Ems sind bereits im Landschaftsplan "Emsaue Nord" (in Kraft seit 2004) umfassend geregelt. Erweiterungen werden abgelehnt.	Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Der hier genannte BSN entlang der Ems wurde aufgrund fehlender Kriterien in Teilen modifiziert. Dadurch liegen nun die meisten der genannten Hofstellen außerhalb des BSN. Ob Nutzflächen innerhalb oder außerhalb der BSN Darstellungen liegen, ist nicht nachvollziehbar. Die Herausnahme von weiteren einzelnen Hofstellen, Parzellen, Ackerflächen u.a. aus den BSN würde nicht der Darstellungssystematik des Regionalplanes	Die LWK (108-108) und der WLV (134-301) halten ihre Bedenken aufrecht. Kein Meinungsausgleich mit der LWK und dem WLV.
Es handelt sich hierbei um die Hofsteilen: <u>Gemarkung Elte:</u> Andreas Quiel, Südstr. 93	entsprechen. Der Maßstab (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung der Bereiche zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen.	

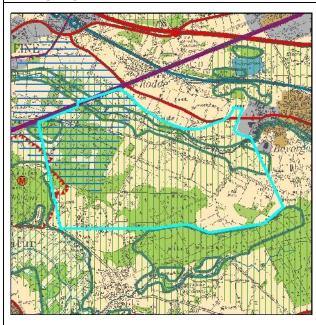
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis		
Werner Tappe, Karlsburg 86 Reinhard Fendesack, Flöddertstr. 60 Reinald Strotmann, Schwanen burg 145 Michael Willer, Schwanenburg 151 Matthias Teigelkamp, Elter Str. 500 Gemarkung Mesum: Wörmann, Am Waldrand 50 Schulte-Höping, Rheiner Str. 205 Reinke, Münsterlanddamm 401 Focke, Feuerstiege 33 Strohbücker-Jochmaring, Pegel busch 24 Große-Besten, Moorstr. 351 Sundermann, Nasigerhook 6 Gehring, Zum Albrock 151	Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f). Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt.			
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband Anregungsnummer: 134-302				
Kreisverband Steinfurt F. Forderungen der Land- und Forstwirtschaft in den einzelnen Kommunen des Kreises Steinfurt 2. Konkrete Forderungen (aus den Ortsverbänden) Rheine (Elte - Mesum) Abgelehnt wird die Darstellung des bereits ausgewiesenen LSG "Wildes Weddenfeld" als	Die im Erarbeitungsentwurf vom 20.09.2010 aufgeführte Zielformulierung, dass die BSN in den nachfolgenden Verfahren überwiegend als NSG festzusetzen sind, wurde geändert. (vgl. Ziel 29 und 30 des textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) Ebenso wurden die zeichnerischen BSN Abgrenzungen münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur	Die LWK (108-109) und der WLV (134-302) halten ihre Bedenken aufrecht. Kein Meinungsausgleich mit der LWK und dem WLV.		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
BSN-Fläche mit der Zielvorgabe NSG- Ausweisung. Ferner die Erweiterung der BSNGebietskulisse "Wildes Weddenfeld", "Elter Sand". Abgelehnt wird auch die Erweiterung des NSG "Mesumer Mark" sowie des NSG "EmsdettenerVenn" im nördlichen Bereich. Schließlich wird die Herausnahme der BSN- Erweiterungsflächen entlang des Frischhofsbaches gefordert. Forderung: Keine Veränderung der im Landschaftsplan "Emsaue Nord" dargestellten Gebietskulissen.	Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Die genannten zeichnerischen BSN wurden in Teilen reduziert. Der Maßstab des Regionalplanes (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung der Bereiche. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen.	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: 134-303	lwirtschaftsverband	
Kreisverband Steinfurt F. Forderungen der Land- und Forstwirtschaft in den einzelnen Kommunen des Kreises Steinfurt 2. Konkrete Forderungen (aus den Ortsverbänden) Rheine (Elte - Mesum) Die Darstellung von Bereichen für den Schutz der Landschaft und der	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Im Rahmen des eigenständigen Verfahrens zum sachlichen Teilabschnitt "Energie" wird die BSLE Darstellung im Zusammenhang mit der künftigen Darstellung von Windvorranggebieten ggfls. nochmal überprüft.	Die LWK (108-110) und der WLV (134-303) halten ihre Bedenken aufrecht. Die Regionalplanungsbehörde erläuterte die Kriterien zur Darstellung der BSLE und hält an der Abgrenzung fest. Kein Meinungsausgleich mit der LWK und dem WLV.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
landschaftsorientierten Erholung westlich der Bahnlinie wird abgelehnt. Hier gibt es Überlegungen hinsichtlich eines Windvorrangsgebietes seitens des Berufsstandes.		

Anregungsnummer: 134-304



Den Bedenken wird nicht gefolgt. Im Rahmen des eigenständigen Verfahrens zum sachlichen Teilabschnitt "Energie" wird die BSLE Darstellung im Zusammenhang mit der künftigen Darstellung von Windvorranggebieten ggfls. nochmal überprüft.

Die LWK (108-111) und der WLV (134-304) halten ihre Bedenken aufrecht.

Die Regionalplanungsbehörde erläuterte die Kriterien zur Darstellung der BSLE und hält an der Abgrenzung fest.

Kein Meinungsausgleich mit der LWK und dem WLV.

Kreisverband Steinfurt

in den einzelnen Kommunen des Kreises Steinfurt

2. Konkrete Forderungen (aus den Ortsverbänden)

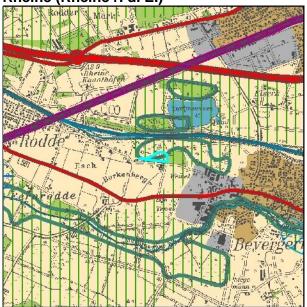
Anlage 5

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Rheine (Elte - Mesum)		
Die Landwirte beabsichtigen, im Bereich nördlich des Weddenfeldes ein Windvorranggebiet ausweisen zu lassen. Diese Absicht kollidiert mit der beabsichtigten Ausweisung der Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung.		

Anregungen und Bedenken Ausgleichsvorschläge Erörterungsergebnis Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband Anregungsnummer: 134-305 Die BSN Abgrenzungen wurden **Kreisverband Steinfurt** münsterlandweit überprüft.

nachvollziehbar.

Rheine (Rheine r. d. E.)



Es liegt eine besondere Betroffenheit des Idw. Haupterwerbsbetriebes Theo Krümberg, Rheiner Landweg 20 in 48432 Rheine vor. Teile der Hofstelle / des Betriebsgeländes (Kuhstall, Siloplatte, Güllelagerung) befinden sich in der BSN-Kulisse. Dies gilt auch für mögliche Erweiterungsflächen für den Betrieb Krümberg.

Es handelt insb. um die Flächen Rheine r. d.

Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Die Hofstelle des genannten landwirtschaftlichen Unternehmens liegt außerhalb des BSN. Ob Nutzflächen innerhalb oder außerhalb der BSN Darstellungen liegen, ist nicht

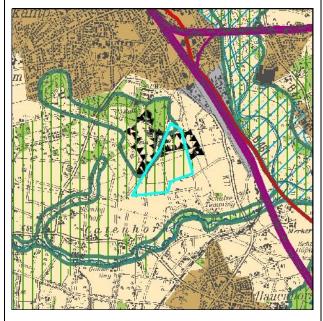
Die Herausnahme von einzelnen Hofstellen, Parzellen, Ackerflächen u.a. aus den BSN würde nicht der Darstellungssystematik des Regionalplanes entsprechen. Der Maßstab (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung der Bereiche zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen. Ich weise daraufhin, dass der Regionalplan lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f) entfaltet. Das privilegierte landwirtschaftliche bzw.

Die LWK (108-112) und der WLV (134-305) halten ihre Bedenken aufrecht.

Kein Meinungsausgleich mit der LWK und dem WLV.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
E. Flur 15, Flurstücke 396,68,69,65, 67,277.	forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt.	

Anregungsnummer: 134-306



münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien.

Die BSN Abgrenzungen wurden

Der BSN wurde im Bereich des Waldhügels wurde aufgrund fehlender Kriterien in Teilen reduziert.

Die LWK (108-113) und der WLV (134-306) halten ihre Bedenken aufrecht.

Kein Meinungsausgleich mit der LWK und dem WLV.

Kreisverband Steinfurt

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
F. Forderungen der Land- und Forstwirtschaft in den einzelnen Kommunen des Kreises Steinfurt 2. Konkrete Forderungen (aus den Ortsverbänden)		
Rheine (Hauenhorst-Catenhorn)		
Die BSN-Erweiterungen sind auf die Grenze des alten NSG "Waldhügel" (ehemaliges Kalkabbaugebiet) zurückzustufen. Die Erweiterung wird insoweit abgelehnt, weil private Ackerflächen betroffen sind.		
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: 134-307	lwirtschaftsverband	
Kreisverband Steinfurt F. Forderungen der Land- und Forstwirtschaft in den einzelnen Kommunen des Kreises Steinfurt 2. Konkrete Forderungen (aus den Ortsverbänden) Rheine (Hauenhorst - Catenhorn) Die BSN-Erweiterungskulisse entlang des Frischhofsbaches wird, soweit Ackerflächen betroffen sind ebenfalls abgelehnt.	Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Der BSN entlang des Frischhofsbachs ist bedeutend für ein regionales Biotopverbundsystem. Aufgrund fehlender Kriterien wurde er gegenüber dem Erarbeitungsentwurf vom 20.09.2010 geringfügig modifiziert. Die Herausnahme von weiteren einzelnen Hofstellen, Parzellen, Ackerflächen u.a. aus den BSN würde nicht der Darstellungssystematik des Regionalplanes entsprechen. Der Maßstab (M. 1:50.000) lässt ldiglich eine ungefähre Abgrenzung der	Die LWK (108-114) und der WLV (134-307) halten ihre Bedenken aufrecht. Kein Meinungsausgleich mit der LWK und dem WLV.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	Bereiche. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f). Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt.	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband Anregungsnummer: 134-308		
Kreisverband Steinfurt	Dem Bedenken wird nicht gefolgt.	Der WLV hält seine Anregung aufrecht.
F. Forderungen der Land- und Forstwirtschaft in den einzelnen Kommunen des Kreises Steinfurt 2. Konkrete Forderungen (aus den Ortsverbänden) Saerbeck Die Hofstellen in BSN-Kulissen müssen aus der Kulisse entfernt werden, weil Betriebe in der Entwicklung beeinträchtigt werden würden.	Die Reduzierung der BSN-Darstellungen auf die bereits heute festgesetzten Naturschutzgebiete und die bereits heute NSG-würdigen Gebiete widerspricht der Aufgabe des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan. Dieser hat nicht nur den Status Quo zu dokumentieren sondern auch Entwicklungsmöglichkeiten aus Sicht des Natur-und Landschaftsschutzes aufzuzeigen, vgl. § 9 (3) Nr. 4a) BNatSchG zu den in der Landschaftsplanung aufzuzeigenden Erfordernissen und Maßnahmen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft, wobei Schutz nach § 1 BNatSchG ausdrücklich auch die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft umfasst. Das landwirtschaftliche Handeln ist nach derzeitiger Rechtsprechung in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Erst die nachfolgende Fachplanung bezieht sich auf die konkrete parzellenscharfe Betrachtung vor Ort. In diesen Verfahren werden die Landwirte auch beteiligt und können ihre Belange konkret vertreten. Der RP zeigt mit den	Kein Meinungsausgleich mit dem WLV.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	dargestellten BSN ein regionales Biotopverbundsystem auf, in dem andere raumbedeutsame Maßnahmen und Planungen, die diese Zielsetzung beeinträchtigen nur realisiert werden dürfen, wenn die angestrebte Nutzung nicht an anderer Stelle realisierbar ist. Mehrere benachbarte schutzwürdige Biotope, Objekte und Kleinflächen sind in der Regionalplanung nicht separat dargestellt, sondern werden in einem BSN zusammengefasst. Damit, können maßstabsbedingt mit den BSN auch Flächen erfasst sein, die z.B. landwirtschaftlich oder / und forstwirtschaftlich intensiv genutzt werden(z.B. Hofstellen, hofnahe Nutzflächen). Diese Nutzungen bleiben von den Zielen zum BSN unberührt.	
Reteiligter: 134 Westfälisch-Linnischer Land	wirtschaftsvorhand	

Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband Anregungsnummer: 134-309

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Kreisverband Steinfurt	Dem Bedenken wird nicht gefolgt.	Der WLV hält seine Bedenken aufrecht.
F. Forderungen der Land- und Forstwirtschaft in den einzelnen Kommunen des Kreises Steinfurt 2. Konkrete Forderungen (aus den Ortsverbänden) Saerbeck Gegen die Erweiterung der vorhandenen Gebiete werden Bedenken vorgetragen. Die BSN Erweiterungsflächen zum alten GEP werden abgelehnt. Ackerflächen gehören nicht in Naturschutz-Bereiche!	Die Reduzierung der BSN-Darstellungen auf die bereits heute festgesetzten Naturschutzgebiete und die bereits heute NSG-würdigen Gebiete widerspricht der Aufgabe des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan. Dieser hat nicht nur den Status Quo zu dokumentieren sondern auch Entwicklungsmöglichkeiten aus Sicht des Natur-und Landschaftsschutzes aufzuzeigen, vgl. § 9 (3) Nr. 4a) BNatSchG zu den in der Landschaftsplanung aufzuzeigenden Erfordernissen und Maßnahmen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft, wobei Schutz nach § 1 BNatSchG ausdrücklich auch die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft umfasst. Das landwirtschaftliche Handeln ist nach derzeitiger Rechtsprechung in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Erst die nachfolgende Fachplanung bezieht sich auf die konkrete parzellenscharfe Betrachtung vor Ort. In diesen Verfahren werden die Landwirte auch beteiligt und können ihre Belange konkret vertreten. Der RP zeigt mit den dargestellten BSN ein regionales Biotopverbundsystem auf, in dem andere	Kein Meinungsausgleich mit dem WLV.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	raumbedeutsame Maßnahmen und Planungen, die diese Zielsetzung beeinträchtigen nur realisiert werden dürfen, wenn die angestrebte Nutzung nicht an anderer Stelle realisierbar ist. Mehrere benachbarte schutzwürdige Biotope, Objekte und Kleinflächen sind in der Regionalplanung nicht separat dargestellt, sondern werden in einem BSN zusammengefasst. Damit, können maßstabsbedingt mit den BSN auch Flächen erfasst sein, die z.B. landwirtschaftlich oder / und forstwirtschaftlich intensiv genutzt werden(z.B. Hofstellen, hofnahe Nutzflächen). Diese Nutzungen bleiben von den Zielen zum BSN unberührt.	
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer La Anregungsnummer: 134-310	ndwirtschaftsverband	1
Kreisverband Steinfurt Saerbeck	Die BSN Abgrenzung wurde überprüft. Die Abgrenzung des BSN ergibt sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Die Herausnahme von einzelnen Hofstellen, Parzellen, Ackerflächen u.a. aus den BSN würde nicht der Darstellungssystematik des Regionalplanes entsprechen. Der Maßstab (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung der Bereiche und die Darstellung von Bereichen bzw. Enklaven die größer als 10 ha sind zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht	Der WLV hält seine Anregung aufrecht. Kein Meinungsausgleich dem WLV.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Ackerflächen entlang der Ems, die in der BSN-Kulisse liegen, sollen herausgenommen werden.	vorgesehen. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f). Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt.	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband Anregungsnummer: 134-311		
F. Forderungen der Land- und Forstwirtschaft in den einzelnen Kommunen des Kreises Steinfurt 2. Konkrete Forderungen (aus den Ortsverbänden) Saerbeck Verschiedene BSN Kulissen sollen miteinander vernetzt werden. Sofern die Vernetzung mithilfe von Ackerflächen erfolgt, wird die Darstellung als BSN Kulisse abgelehnt.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Herausnahme von einzelnen Hofstellen, Parzellen, Ackerflächen u.a. aus den BSN würde nicht der Darstellungssystematik des Regionalplanes entsprechen. Der Maßstab (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung der Bereiche und die Darstellung von Bereichen bzw. Enklaven die größer als 10 ha sind zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen.	Der WLV hält seine Bedenken aufrecht. Kein Meinungsausgleich mit dem WLV.
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: 134-312	wirtschaftsverband	
Kreisverband Steinfurt	Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Die Hofstelle befindet sich außerhalb der zeichnerischen BSN Darstellung. Unabhängig davon weise ich darauf hin, dass der Regionalplan lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Saerbeck Saerbeck Der Betrieb Entrup ist aus BSN-Kulisse herauszunehmen.	Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f) entfaltet. Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt.	
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: 134-313	wirtschaftsverband	

Anregungen und Bedenken Ausgleichsvorschläge Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Durch Darstellung des BSN entlang der Glane wird regionalplanerisch langfristig der Biotopverbünde gesichert. Die Herausnahme von einzelnen Hofstellen. Parzellen, Ackerflächen u.a. aus den BSN würde nicht der Darstellungssystematik des Regionalplanes entsprechen. Der Maßstab (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung der Bereiche und die Darstellung von Bereichen bzw. Enklaven die größer als 10 ha sind zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen. **Kreisverband Steinfurt** Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen F. Forderungen der Land- und Forstwirtschaft Stellen und Personen des Privatrechts in in den einzelnen Kommunen des Kreises Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei Steinfurt raumbedeutsamen Planungen und 2. Konkrete Forderungen (aus den Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Ortsverbänden) Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand

Erörterungsergebnis

Die LWK (108-119) und der WLV (134-313) halten ihre Anregung aufrecht.

Kein Meinungsausgleich mit der LWK und dem WLV.

Saerbeck

Ferner wird die Herausnahme der BSN-Flächen östl. der B 219 im Bereich der "Glane" gefordert.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt.	
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: 134-314	lwirtschaftsverband	
Kreisverband Steinfurt	Den Bedenken wird nicht stattgegeben. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine	Der WLV hält seine Bedenken aufrecht.
F. Forderungen der Land- und Forstwirtschaft in den einzelnen Kommunen des Kreises Steinfurt 2. Konkrete Forderungen (aus den Ortsverbänden)	Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf	Kein Meinungsausgleich mit dem WLV.
Saerbeck	des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f).	
Darüber hinaus wird es abgelehnt, eine Erweiterung der BSN Flächen im Emissionsradius der landwirtschaftlichen Betriebe durchzuführen.	Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans.	
	Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt.	
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: 134-315	lwirtschaftsverband	'
Kreisverband Steinfurt	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Die Darstellungen des Regionalplans	Die LWK (108-120) und der WLV (134-315) halten ihre Bedenken aufrecht.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
F. Forderungen der Land- und Forstwirtschaft in den einzelnen Kommunen des Kreises Steinfurt 2. Konkrete Forderungen (aus den Ortsverbänden) Steinfurt - Borghorst Im Bereich "Borghorst" ist festzustellen, dass der Freiraum überwiegend als BSLE dargestellt ist. In dieser Kulisse liegen Idw. Betriebe. Deren Bestand und insb. deren Entwicklungsmöglichkeit darf durch die beabsichtigte Darstellung nicht beeinträchtigt werden.	entfalten lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG). BSLE sind sogenannte "Vorhaltegebiete". Sie haben den Charakter von Grundsätzen der Raumordnung und sind damit der Abwägung zugänglich. Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben von den Grundsätzen zum BSLE unberührt.	Kein Meinungsausgleich mit der LWK und dem WLV.
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: 134-316	lwirtschaftsverband	
Kreisverband Steinfurt F. Forderungen der Land- und Forstwirtschaft in den einzelnen Kommunen des Kreises Steinfurt 2. Konkrete Forderungen (aus den Ortsverbänden) Steinfurt - Borghorst	Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Die Hofstellen der genannten landwirtschaftlichen Unternehmen liegen	Die LWK (108-121) und der WLV (134-316) halten ihre Bedenken aufrecht. Kein Meinungsausgleich mit der LWK und dem WLV.
Die BSN Erweiterungskulisse im Bereich der "Steinfurt Aa" wird abgelehnt, da es sich hier um Ackerflächen handelt. Darüber hinaus	außerhalb des BSN. Ob deren Nutzflächen innerhalb oder außerhalb der BSN Darstellungen sind, ist nicht nachvollziehbar. Die Herausnahme von einzelnen Hofstellen,	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
liegen in der Kulisse folgende Hofstellen, die herauszunehmen sind: Drerup, Schleithoff, Schulze Temming Willermann Beckmann Böddeling Robert Große Kleimann Schulze Nünning	Parzellen, Ackerflächen u.a. aus den BSN würde nicht der Darstellungssystematik des Regionalplanes entsprechen. Der Maßstab (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung der Bereiche zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen. Unabhängig davon weise ich darauf hin, dass der Regionalplan lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f) entfaltet. Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt.	
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: 134-317	wirtschaftsverband	
Kreisverband Steinfurt F. Forderungen der Land- und Forstwirtschaft in den einzelnen Kommunen des Kreises	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Maßstab des Regionalplans (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung der Bereiche und die Darstellung von Bereichen	Meinungsausgleich dazu, dass der Hinweis zur Kenntnis genommen wurde.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Steinfurt 2. Konkrete Forderungen (aus den Ortsverbänden) Steinfurt - Borghorst Wir weisen darauf hin, dass die Steinfurt Aa als FFH-Gebiet gemeldet worden ist. Hier liegt eine vertragliche Vereinbarung mit dem Land NRW vor. Die gemeldete Kulisse ist überwiegend auf den Gewässerkörper beschränkt worden.	zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f). Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt.	Der WLVB betonte jedoch nochmal, dass die Steinfurt Aa als FFH-Gebiet gemeldet worden sei. Es liege eine vertragliche Vereinbarung mit dem Land NRW vor. Die gemeldete Kulisse sei überwiegend auf den Gewässerkörper beschränkt worden. Der WLV fordert, dass diese Beschränkung bei der Regionalplanung beachtet wird. Da die Steinfurter Aa jedoch insgesamt mit einem ca. 100 m breiten Korridor dargestellt wird, kein Meinungsausgleich mit dem WLV.
	Von den Zielen zum Don unberumt.	

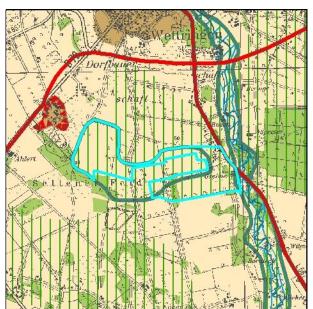
Anregungen und Bedenken

Ausgleichsvorschläge

Erörterungsergebnis

Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband

Anregungsnummer: 134-318



Kreisverband Steinfurt

F. Forderungen der Land- und Forstwirtschaft in den einzelnen Kommunen des Kreises Steinfurt

2. Konkrete Forderungen (aus den Ortsverbänden)

Steinfurt - Burgsteinfurt

Zu den BSN-Darstellungen folgende Einwendungen:

Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft.

Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien.

Der hier genannte BSN wurde aufgrund fehlender Kriterien geringfügig modifiziert. Die Herausnahme von einzelnen Hofstellen, Parzellen, Ackerflächen u.a. aus den BSN würde nicht der Darstellungssystematik des Regionalplanes entsprechen. Der Maßstab (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung der Bereiche zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine

Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f). Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen

Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) Die LWK (108-137) und der WLV (134-318) halten ihre Anregung aufrecht.

Kein Meinungsausgleich mit der LWK und dem WLV.

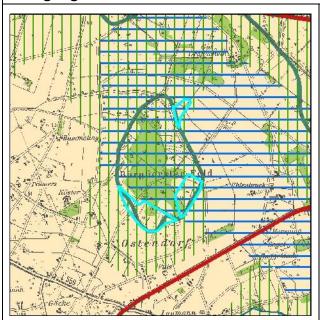
Anlage 5

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Die BSN-Erweiterung über das NSG Seller Feld hinaus wird abgelehnt. Die im Raum Sellen wirtschaftenden Landwirte sind durch Gewerbegebietsentwicklungen, den Straßenbau B 54 n und B 70 n, sowie die dafür benötigten Kompensationsmaßnahmen schon in erheblichen Umfang betroffen. Eine weitere Verknappung und Extensivierung von Flächen gefährdet den Bestand und die Entwicklung dieser Betriebe.	entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt.	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband Anregungsnummer: 134-319		
Kreisverband Steinfurt	Die BSN Abgrenzungen wurden	Die LWK (108-137) und der WLV (134-319)
	münsterlandweit überprüft.	halten ihre Anregung aufrecht.
F. Forderungen der Land- und Forstwirtschaft	Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor	
in den einzelnen Kommunen des Kreises	allem aus der Summierung der unter RdNr.	
Steinfurt	384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur	Zum BSN im Bereich der Steinfurte Aa wurde
Konkrete Forderungen (aus den	Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten	im Rahmen der Erörterungen Anregung
Ortsverbänden)	Grundlagen und Kriterien.	vorgetragen, den BSN auszudehnen.
	Die Herausnahme von einzelnen Hofstellen,	(vgl. E045-004, E119-009 und E151-019)
Steinfurt - Burgsteinfurt	Parzellen, Ackerflächen u.a. aus den BSN	
	würde nicht der Darstellungssystematik des	Kein Meinungsausgleich mit der LWK und
Die BSN-Darstellung Steinfurter Aa ist	Regionalplanes entsprechen. Der Maßstab	dem WLV.
deutlich zurückzunehmen. Wir verweisen	(M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre	
insoweit auch auf eine vertragliche Regelung.	Abgrenzung der Bereiche zu. Eine	
Hier sind insbesondere Hofstellen und gute	grundstücksscharfe Abgrenzung ist im	
Eschböden betroffen. Diese sind aus der	Regionalplan nicht vorgesehen.	
Gebietskulissen zwingend herauszunehmen.	Unabhängig davon weise ich darauf hin, dass	
, and the second	der Regionalplan lediglich eine	
	Bindungswirkung gegenüber öffentlichen	
	Stellen und Personen des Privatrechts in	
	Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei	
	raumbedeutsamen Planungen und	
	Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5	
	Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf	
	des Regionalplanes zur Erörterung, Stand	
	01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f) entfaltet.	
	Das privilegierte landwirtschaftliche bzw.	
	forstliche Handeln ist in der Regel nicht	
	raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch	
	nicht den räumlichen	
	Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans.	
	Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN)	
	entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt.	

Anregungsnummer: 134-320



Kreisverband Steinfurt

<u>F. Forderungen der Land- und Forstwirtschaft in den einzelnen Kommunen des Kreises Steinfurt</u>

2. Konkrete Forderungen (aus den Ortsverbänden)

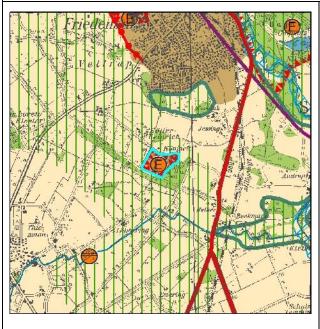
Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Der hier genannte BSN wurde aufgrund fehlender Kriterien geringfügig modifiziert. Die Herausnahme von einzelnen Hofstellen. Parzellen, Ackerflächen u.a. aus den BSN würde nicht der Darstellungssystematik des Regionalplanes entsprechen. Der Maßstab (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung der Bereiche zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f). Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht

Die LWK (108-137) und der WLV (134-320) halten ihre Anregung aufrecht.

Kein Meinungsausgleich mit der LWK und dem WLV.

Steinfurt - Burgsteinfurt Das NSG Borghorster Venn ist in seiner jetzigen Grenzziehung so zu belassen. Insoweit gelten Absprachen mit den betroffen Grundstückseigentümern. Im übrigen sind im Rahmen eines Landtauschverfahrens Flächen außerhalb der Gebietskulisse zugewiesen worden, die nunmehr wieder in der BSN-Darstellung liegen und somit nach der Zielsetzung NSG-Gebietskulisse werden raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt.	Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
können (sollen).	Das NSG Borghorster Venn ist in seiner jetzigen Grenzziehung so zu belassen. Insoweit gelten Absprachen mit den betroffen Grundstückseigentümern. Im übrigen sind im Rahmen eines Landtauschverfahrens Flächen außerhalb der Gebietskulisse zugewiesen worden, die nunmehr wieder in der BSN-Darstellung liegen und somit nach der Zielsetzung NSG-Gebietskulisse werden	nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit	

Anregungsnummer: 134-321



Der geplante Campingplatz liegt weniger als einen Kilometer vom Siedlungsrand entfernt und entspricht somit einem wesentlichen Kriterium zur Darstellung als ASBZ im Regionalplan. Die weitere Siedlungsentwicklung, wenn sie sich als notwendig erweist, wird in südliche Richtung gehen. Der dargestellte BSN wird durch die Campingplatznutzung nicht beeinträchtigt. Eine ausreichende Erschließung des Campingplatzes muss für das nachfolgende Bauleitplanverfahren gesichert sein.

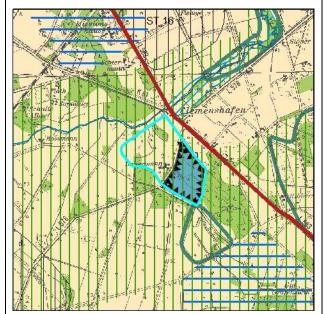
Die Naturschutzverbände (151-592), das LANUV (119-051), die LWK (108-138) und der WLV (134-321) bekräftigten ihre Bedenken aus dem Beteiligungsverfahren gegen die Darstellung eines ASB mit der Zweckbindung "Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen" für die Errichtung eines Campingplatzes.

Die beteiligten führten aus, dass neben der schlechten Verkehrsanbindung und der dadurch bedingten künftigen stärkeren Verkehrsbelastung in diesem landwirtschaftlich geprägten Raum, vor allem die umgebenden Biotopstrukturen vor einer intensiven Freizeitnutzung zu schützen sind. Die Stadt Steinfurt führt aus, dass eine konstruktive Lösung im Hinblick auf die Verkehrssituation angestrebt wird. Z.B. sollen an den engen Straßen Ausweichbuchten für

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Kreisverband Steinfurt		Begegnungsverkehre geschaffen werden.
F. Forderungen der Land- und Forstwirtschaft in den einzelnen Kommunen des Kreises Steinfurt 2. Konkrete Forderungen (aus den Ortsverbänden)		Kein Meinungsausgleich mit den Naturschutzverbänden, dem LANUV, der LWK und dem WLV.
Steinfurt - Burgsteinfurt		
Planzeichen E Die Darstellung im Regionalplan unter dem Planzeichen E (Campingplatz und Errichtung von Ferienwohnungen) wird insbesondere auch aus fachlichen Gründen abgelehnt. Dieser Bereich ist weder verkehrsmäßig erschlossen, noch sind Frisch- und Abwasseranlagen vorhanden. Zwischen Wohnbebauung und dem Freizeitgelände ist ein großer Bereich zum Schutz der Natur vorgesehen. Außerdem liegen zwischen der BSN-Darstellung und dem EGebiet noch in Entwicklung befindliche Ausgleichsflächen. Bei Realisierung einer Freizeiteinrichtung in diesem Bereich werden wertvolle Naturräume mit Besiedlung schützenswerter Arten zerstört. Die Darstellung im Planzeichen E. wird mit Nachdruck abgelehnt.		
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: 134-322 (zugleich auch	wirtschaftsverband 151-574, 108-164, 109.1-018, 054-007, 064-009))

- A5-2825 -

Anregungen und Bedenken



Steinfurt / Neuenkirchen

Kreisverband Steinfurt

<u>F. Forderungen der Land- und Forstwirtschaft in den einzelnen Kommunen des Kreises Steinfurt</u>

2. Konkrete Forderungen (aus den Ortsverbänden)

Steinfurt - Burgsteinfurt

Ausgleichsvorschläge

Der Anregung wird teilweise gefolgt. Im Entwurf des Regionalplanes sind für jede Rohstoffart BSAB für einen Versorgungszeitraum von mindestens 30 Jahren dargestellt.

Die Darstellung der BSAB erfolgt in möglichst konfliktarmen Räumen.

Bei der Ermittlung der möglichst konfliktarmen Räume wurden vorhandene

Schutzfestsetzungen und Schutzgüter sowie andere Raumnutzungen, wie z.B. Siedlungsund Gewerbeentwicklungen, regenerative Energien und Verkehrsinfrastruktur berücksichtigt.

Bedingt durch die Neuberechnung von Überschwemmungsgebieten haben sich im Raum Isselburg andere Abgrenzungen für die Überschwemmungsgebiete ergeben und damit die Möglichkeit eröffnet eine genehmigte Abgrabung zu erweitern, den BSAB am Standort Suderwick und im Bereich der Hofstelle Dauermann von 67 ha auf 27 ha zu verkleinern und gleichzeitig die kurzfristige Versorgungssicherheit von 30 Jahre zu gewährleisten.

Das Vorkommen des Rohstoffes Kies und die unter Berücksichtigung der vorhandenen Schutzgüter und Nutzungen derzeit noch relativ konfliktfrei zugängigen Flächen ist im Bereich des Regierungsbezirk Münster stark eingeschränkt.

Erörterungsergebnis

Die Regionalplanungsbehörde folgt auf der Grundlage der Darstellungssystematik und der Bewertungssystematik für die Darstellung von BSAB der Anregung teilweise.

Kein Meinungsausgleich mit Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband und den Naturschutzverbänden.

Meinungsausgleich mit dem Landesbetrieb Wald und Holz, der Stadt Steinfurt, der Gemeinde Neuenkirchen und der Landwirtschaftskammer.

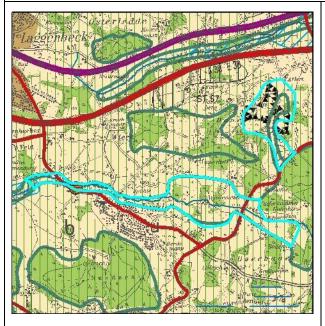
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Hinsichtlich der Abgrabungsfläche um den Betrieb Dauermann herum wird um Rücksprache mit den Grundstückseigentümer gebeten. Die von ihm vorgetragenen Einwendungen machen wir zu unserem Vortrag.	Da es sich im Bereich der Hofstelle Dauermannjedoch um ein relativ konfliktfreies Kiesvorkommen mit großer Mächtigkeit und geringer Überlagerung handelt, wird für die langfristige Sicherung des Rohstoffvorkommens und damit der Versorgung der Bevölkerung mit diesem Rohstoff, der Standort in die Karte Wertvolle Lagerstätten aufgenommen. Abschließend weise ich darauf hin, dass im konkreten Genehmigungsverfahren für einen Abgrabungsantrag die Zustimmung des Grundstückeigentümers vorliegen muss. Wird keine Zustimmung vom Eigentümer erteilt, kann auch keine Genehmigung erteilt werden.	
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: 134-323	lwirtschaftsverband	
Steinfurt Steinfurt	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die westlich des Ortsteil Burgsteinfurt als Punktkette und damit als "sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straße" dargestellte Straße ist - auf der Grundlage eines Entwurfs, mit dem die Aufnahme in die Bedarfsplanung des Landes beantragt wurde - mit der regionalplanerisch begründeten Notwendigkeit der Anbindung der Fachhochschule in den Planentwurf aufgenommen worden (Rn. 683). Da die Realisierung dieser Straße im Rahmen der Bedarfsplanung des Landes auf absehbare	Der WLV und die Landwirtschaftskammer (108-139) halten an ihren grundsätzlichen Bedenken fest. Sie sehen keinen Bedarf für diese Straße. Es sind wertvolle landwirtschaftliche Flächen betroffen. Die Naturschutzverbände (151-584) und das LANUV sehen ebenfalls keinen Bedarf für diese Ortsumgehung und verweisen auf die aus naturschutzfachlicher Sicht wertvollen Flächen, die durch diese Planung betroffen sind.

Anregungen und Bedenken Ausgleichsvorschläge **Erörterungsergebnis** zwischenzeitlich der Kreis Steinfurt sich bereit den Naturschutzverbänden. erklärt, die Anbindung der Hochschule an das überregionale Straßennetz durch Die Stadt Steinfurt (054-003) begrüßt die eine Kreisstraße (K 76n) zu realisieren. Damit Planung der Westumgehung. Meinungsausgleich mit der Stadt Steinfurt. wird die regionalplanerisch angestrebte Entwicklung erreicht. Die Entwurfsdarstellung kann deshalb durch die Darstellung der linienbestimmten Trasse der K 76n ersetzt werden siehe auch Anr.Nr. 108-139 und 045-023 **Kreisverband Steinfurt** F. Forderungen der Land- und Forstwirtschaft in den einzelnen Kommunen des Kreises Steinfurt 2. Konkrete Forderungen (aus den Ortsverbänden) **Steinfurt - Burgsteinfurt** Schließlich wird die Darstellung einer Westumgehung Steinfurt im Regionalplan abgelehnt. Für diese Trasse stehen Flächen nicht zur Verfügung. Insbesondere lehnen die Grundstückseigentümer die Planung ab. Die

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Straße ist auch ansonsten politisch und in der Bürgerschaft umstritten. Die Verkehrsgutachten stellen die Notwendigkeit einer solchen Straße deutlich in Frage. Mittlerweise ist nur noch ein Teilstück bis zur Fachhochschule in der Diskussion. Auch für eine solche Teilrealisierung stehen keine Flächen zur Verfügung. Die Straße hat im Übrigen keinen überregionalen Charakter und ist daher aus der Planung zu nehmen.		
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: 134-324	lwirtschaftsverband	
Kreisverband Steinfurt	Dem Bedenken wird nicht gefolgt.	Der WLV hält seine Anregung aufrecht.
F. Forderungen der Land- und Forstwirtschaft in den einzelnen Kommunen des Kreises Steinfurt 2. Konkrete Forderungen (aus den Ortsverbänden) Steinfurt - Borghorst	Das landwirtschaftliche Handeln ist nach derzeitiger Rechtsprechung in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung.	Kein Meinungsausgleich mit dem WLV.
Schließlich sind sämtliche Hofstellen aus der dargestellten BSN- und BSLEGebietskulisse herauszunehmen.	Erst die nachfolgende Fachplanung bezieht sich auf die konkrete parzellenscharfe Betrachtung vor Ort. In diesen Verfahren werden die Landwirte auch beteiligt und können ihre Belange konkret vertreten. Der RP zeigt mit den dargestellten BSN ein regionales Biotopverbundsystem auf, in dem andere raumbedeutsame Maßnahmen und Planungen, die diese Zielsetzung beeinträchtigen nur realisiert werden dürfen, wenn die angestrebte Nutzung nicht an anderer Stelle realisierbar ist.	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	Mehrere benachbarte schutzwürdige Biotope, Objekte und Kleinflächen sind in der Regionalplanung nicht separat dargestellt, sondern werden in einem BSN zusammengefasst. Damit, können maßstabsbedingt mit den BSN auch Flächen erfasst sein, die z.B. landwirtschaftlich oder / und forstwirtschaftlich intensiv genutzt werden(z.B. Hofstellen, hofnahe Nutzflächen, Ackerflächen entlang von Gewässern). Diese Nutzungen bleiben von den Zielen zum BSN unberührt.	

Anregungsnummer: 134-325



Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Grundlage für die BSN Darstellung im Bereich Danebrock sind vor allen Teile der Biotopverbundfläche VB-MS 3713-006 "Tal des Danebrocksbaches", der Biotopkatasterflächen des LANUV BK-3712-0021, BK-3712-0022 und BK-3712-0023. (großes Buchenwaldgebiet Wiek, Grünlandkomplex Wiek, sowie der Hupenbach und das Bachtal Danebrock) Mit der Darstellung des BSN entlang des Ledder Mühlenbachs soll Raum für ein

Die LWK (108-122) und der WLV (134-325) halten ihre Bedenken aufrecht.

Kein Meinungsausgleich mit der LWK und dem WLV.

zukünftig zu entwickelndes regionales

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis	
Kreisverband Steinfurt	Biotopverbundsystem gesichert werden. Und mit der Darstellung des BSN südlich Ledde soll der Sundern regionalplanerisch gesichert		
F. Forderungen der Land- und Forstwirtschaft	werden.		
in den einzelnen Kommunen des Kreises	Der Maßstab (M. 1:50.000) lässt lediglich eine		
<u>Steinfurt</u>	ungefähre Abgrenzung der Bereiche und die		
Konkrete Forderungen (aus den	Darstellung von Bereichen bzw. Enklaven die		
Ortsverbänden)	größer als 10 ha sind zu. Eine		
	grundstücksscharfe Abgrenzung ist im		
Tecklenburg	Regionalplan nicht vorgesehen.		
DCN Emusitarum goffische im Develch	Der Regionalplan entfaltet lediglich eine		
BSN Erweiterungsfläche im Bereich	Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in		
"Danebrock" und "Leede" wird abgelehnt. Eine fachliche und nachvollziehbare	Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei		
Begründung fehlt. Es handelt sich	raumbedeutsamen Planungen und		
hauptsächlich um Ackerflächen.	Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5		
naaptaaariiian ain 7 tahaniaanani	Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf		
	des Regionalplanes zur Erörterung, Stand		
	01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f).		
	Das privilegierte landwirtschaftliche bzw.		
	forstliche Handeln ist in der Regel nicht		
	raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch		
	nicht den räumlichen		
	Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans.		
	Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN)		
	entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche		
	Wirkung. Die landwirtschaftlichen und		
	forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt.		
	VOIT GETT ZIETETT ZUTTT DOIN UTIDETUTTI.		
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband Anregungsnummer: 134-326			
	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Darstellungen des Regionalplans	Die LWK (108-123) und der WLV (134-326) halten ihre Bedenken aufrecht.	

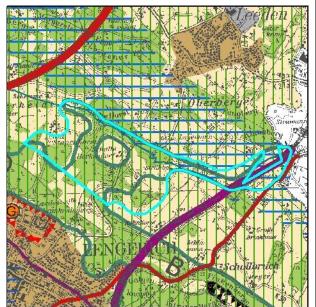
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Kreisverband Steinfurt	entfalten lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher	Kein Meinungsausgleich mit der LWK und dem WLV.
F. Forderungen der Land- und Forstwirtschaft	Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen	
in den einzelnen Kommunen des Kreises	und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4	
Steinfurt	und 5 Raumordnungsgesetz (ROG). BSLE	
 Konkrete Forderungen (aus den Ortsverbänden) 	sind sogenannte "Vorhaltegebiete". Sie haben den Charakter von Grundsätzen der	
<u>Ortsverbanden)</u>	Raumordnung und sind damit der Abwägung	
Tecklenburg	zugänglich. Das privilegierte landwirtschaftliche bzw.	
Am Kreuzungspunkt L-796 und Autobahn A30	forstliche Handeln ist in der Regel nicht	
ist eine Biogasanlage bereits errichtet.	raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch	
Sichergestellt sein muss, dass hier eine	nicht den räumlichen	
Erweiterung der Biogasanlage	Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans.	
uneingeschränkt möglich ist. Daher muss	Die landwirtschaftlichen und	
umfangreich Gebietskulisse aus der dargestellten Fläche BSLE herausgenommen	forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben von den Grundsätzen zum BSLE unberührt.	
werden. Zu prüfen ist, inwieweit dieser	Das Thema "Erneuerbare Energien -	
Bereich für erneuerbare Energien betroffen ist	Biogasanlagen" wird im Rahmen des	
und dargestellt werden kann.	eigenständigen Verfahrens zum sachlichen	
, and the second	Teilabschnitt "Energie" vertiefend bearbeitet.	

Anregungen und Bedenken Ausgleichsvorschläge Erörterungsergebnis Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband Anregungsnummer: 134-327 Die BSN Abgrenzungen wurden Meinungsausgleich mit allen **Kreisverband Steinfurt** münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen Verfahrensbeteiligten. der BSN ergeben sich vor allem aus der **Tecklenburg** Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Der BSN wurde in dem genannten Bereich reduziert. Die genannte Hofstelle liegt außerhalb des BSN. Unabhängig davon weise ich darauf hin, dass der Regionalplan lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f) entfaltet. Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch Die Erweiterungsfläche BSN im Bereich nicht den räumlichen "Habichtswald" sollte grundsätzlich auf die Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. alten GEP Grenzen zurückgesetzt werden. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) Betroffene Hofstelle: Avermann. entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt.

Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband

Anregungsnummer: 134-328

Anregungen und Bedenken



Kreisverband Steinfurt

<u>F. Forderungen der Land- und Forstwirtschaft in den einzelnen Kommunen des Kreises</u> Steinfurt

2. Konkrete Forderungen (aus den Ortsverbänden)

Tecklenburg

Die Erweiterungsflächen westl. zum NSG "Stiftsmühlen" werden abgelehnt. Dies gilt insb. für Ackerflächen.

Folgende Hofsteilen sind betroffen:

Ausgleichsvorschläge

Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft.

Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien.

Die genannten Hofstellen liegen außerhalb der BSN.

Grundlage für die Erweiterung der BSN
Darstellung in diesem Bereich ist vor allen
Teile die Biotopverbundfläche VB-MS 3713009 "Oberlauf des Leedener Muehlenbaches
mit angrenzenden Waldbestaenden"
Der Maßstab (M. 1:50.000) lässt lediglich eine
ungefähre Abgrenzung der zu. Eine
grundstücksscharfe Abgrenzung ist im
Regionalplan nicht vorgesehen.
Der Regionalplan entfaltet lediglich eine
Bindungswirkung gegenüber öffentlichen
Stellen und Personen des Privatrechts in
Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei
raumbedeutsamen Planungen und

Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5

Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf

des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f). Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen

Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche

Erörterungsergebnis

Aufgrund der Reduzierung des BSN in diesem Bereich konnte mit der LWK (108-125) und dem WLV (134-328) Meinungsausgleich erzielt werden.

In den Erörterungen wurden von den Naturschutzverbänden (E151-042), dem LANUV (E119-028) und dem Kreis Steinfurt (E045-015) gegen diese Reduzierung Bedenken erhoben und angeregt den BSN auf die Erarbeitungsentwurfsabgrenzungen wieder auszudehnen. Die Regionalplanungsbehörde ist dieser Anregung nicht gefolgt.

Kein Meinungsausgleich mit den Naturschutzverbänden und dem Kreis Steinfurt.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis	
Schulze Herkenhoff Strübbe Sudhoff-Lagemann Plenter Bowenschulte Vornbäumen Kortlüke Die Hofstellen sind aus der Gebietskulisse	Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt.		
herauszunehmen.			
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband Anregungsnummer: 134-329			
Kreisverband Steinfurt F. Forderungen der Land- und Forstwirtschaft in den einzelnen Kommunen des Kreises Steinfurt 2. Konkrete Forderungen (aus den Ortsverbänden) Tecklenburg - Brochterbeck BSN Erweiterungskulisse im Bereich "Mesenburg-Externheide" wird abgelehnt. In der Kulisse liegen Hofstellen und es sind überwiegend Ackerflächen betroffen. Folgende Hofsteilen sind betroffen: Kipp Bloom	Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Die genannten Hofstellen liegen außerhalb der BSN. Grundlage für die Erweiterung der BSN Darstellung in diesem Bereich ist vor allen Teile die Biotopverbundfläche VB-MS 3713-009 "Oberlauf des Leedener Muehlenbaches mit angrenzenden Waldbestaenden" Der Maßstab (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung der zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.	
Stienecker Wilde Sauer Prigge Nientiedt	Regionalplan nicht vorgesehen. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei		

Anlage 5

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.l.3 und Rdnr: 384f). Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt.	

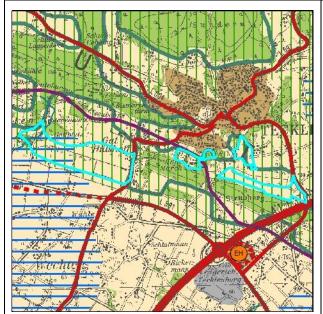
Anregungen und Bedenken

Ausgleichsvorschläge

Erörterungsergebnis

Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband

Anregungsnummer: 134-330



Kreisverband Steinfurt

F. Forderungen der Land- und Forstwirtschaft in den einzelnen Kommunen des Kreises Steinfurt

2. Konkrete Forderungen (aus den Ortsverbänden)

Tecklenburg - Brochterbeck

BSN-Erweiterungskulisse im Bereich "Haus Marck " sowie südl. TE wird abgelehnt. Wir

Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft.

Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien.

Der Maßstab (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung der zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen.

Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f). Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN)

entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche

forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit

Wirkung. Die landwirtschaftlichen und

von den Zielen zum BSN unberührt.

Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
verweisen auf den Landschaftsplan V Haus Marck. Es werden nur die dort dargestellten Gebietskulissen akzeptiert.		

Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband

Anregungsnummer: 134-331



Kreisverband Steinfurt

F. Forderungen der Land- und Forstwirtschaft in den einzelnen Kommunen des Kreises Steinfurt

2. Konkrete Forderungen (aus den Ortsverbänden)

Tecklenburg - Brochterbeck

Die BSN Abgrenzungen wurden Münsterlandweit überprüft.
Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien.
Der hier genannte BSN wurde aufgrund fehlender Kriterien in Teilen reduziert. Durch diese fachlichen Reduzierungen des BSN befinden sich nun einige Hofstellen und Ackerflächen außerhalb des BSN.
Die Herausnahme der Hofstellen Voss und

Stallmeyer, sowie weiteren Parzellen und Ackerflächen aus den BSN würde nicht der Darstellungssystematik des Regionalplanes entsprechen. Der Maßstab (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung der Bereiche und die Darstellung von Bereichen bzw. Enklaven die größer als 10 ha sind zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine

Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf

Die LWK (108-128) und der WLV (134-331) halten ihre Bedenken aufrecht.

Kein Meinungsausgleich mit der LWK und dem WLV.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
BSN-Erweiterungskulisse im Bereich L-504 (Holthausen) sollte soweit zurückgenommen werden, dass weder Idw. Hofsteilen noch Ackerflächen betroffen werden. Ansonsten würden die Hofstellen Schulte Übbing Schulte Laggenbeck Bücker Voss Stallmeyer Walter Stallfort Middendorf in ihrer Entwicklung beeinträchtigt werden.	des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f). Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt.	
	holista a hadi accada a sad	
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: 134-332	Wirtschaftsverband	
Kreisverband Steinfurt F. Forderungen der Land- und Forstwirtschaft in den einzelnen Kommunen des Kreises Steinfurt 2. Konkrete Forderungen (aus den Ortsverbänden) Tecklenburg - Brochterbeck Um die Entwicklungsfähigkeit der Betriebe	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Darstellungen des Regionalplans entfalten lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG). BSLE sind sogenannte "Vorhaltegebiete". Sie haben den Charakter von Grundsätzen der Raumordnung und sind damit der Abwägung zugänglich.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
langfristig zu erhalten, darf auch keine Darstellung als BSLE-Kulisse erfolgen. Darüber hinaus müssen die Emissions- Bereiche der Betriebe berücksichtigt werden.	Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben von den Grundsätzen zum BSLE unberührt.	
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: 134-333	dwirtschaftsverband	
Kreisverband Steinfurt F. Forderungen der Land- und Forstwirtschaft in den einzelnen Kommunen des Kreises Steinfurt 2. Konkrete Forderungen (aus den Ortsverbänden) Tecklenburg - Brochterbeck BSN Erweiterungskulisse im Bereich" Niederdorf"- "Floethe" wird abgelehnt. In diesem Bereich befinden sich einige Ackerflächen und folgende Hofstellen: Kaledemeyer Storck	Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Der genannte BSN wurde reduziert. Die genannten Hofstellen liegen außerhalb der BSN. Der Maßstab (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung der zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
Wöstemeyer Bolting Runde, Heinz	Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f). Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt.	
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: 134-334	dwirtschaftsverband	
	Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft.	Der WLV hält seine Bedenken aufrecht.
Kreisverband Steinfurt F. Forderungen der Land- und Forstwirtschaft in den einzelnen Kommunen des Kreises Steinfurt 2. Konkrete Forderungen (aus den Ortsverbänden) Tecklenburg - Brochterbeck BSN Erweiterungsgebiet im Bereich NSG "Janharspohl" und "Floethe" wird abgelehnt. Hierbei handelt es sich um Ackerflächen. Die vorhandene Grenze des ausgewiesenen NSG wird akzeptiert, darüber hinaus nicht.	Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Der genannte BSN wurde in Teilen reduziert. Der Maßstab (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung der zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f). Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht	Kein Meinungsausgleich mit dem WLV, da weiterhin Hofstellen und Ackerflächen betroffen sein könnten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt.	
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: 134-335	wirtschaftsverband	I
Kreisverband Steinfurt F. Forderungen der Land- und Forstwirtschaft in den einzelnen Kommunen des Kreises Steinfurt 2. Konkrete Forderungen (aus den Ortsverbänden) Tecklenburg - Brochterbeck BSN Erweiterungskulisse im Bereich B219 und Kanal bis zum Peilweg wird abgelehnt. Es handelt sich ausschließlich um Ackerflächen. Schutzwürdigkeit wird nicht gesehen. Hier liegen auch die Hofsteilen: Wieschebrock, Thomas Blanke, Bernhard Feldmann, Ludger	Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Der genannte BSN wurde in Teilen reduziert. Die genannten Hofstellen liegen außerhalb der BSN. Der Maßstab (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung der zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand	Der WLV hält seine Bedenken aufrecht. Kein Meinungsausgleich mit dem WLV, da weiterhin Hofstellen und Ackerflächen betroffen sein könnten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt.	
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: 134-336	 wirtschaftsverband	
Kreisverband Steinfurt	Die BSN Abgrenzungen wurden	Meinungsausgleich mit allen
	münsterlandweit überprüft.	Verfahrensbeteiligten.
F. Forderungen der Land- und Forstwirtschaft	Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor	
in den einzelnen Kommunen des Kreises	allem aus der Summierung der unter RdNr.	
Steinfurt	384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur	
2. Konkrete Forderungen (aus den	Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten	
Ortsverbänden)	Grundlagen und Kriterien.	
Tecklenburg - Brochterbeck	Der genannte BSN wurde in Teilen reduziert. Die genannten Hofstellen liegen außerhalb	
reckiefiburg - Brochleibeck	der BSN.	
Die Hofsteile Wiechert im Bereich	Der Maßstab (M. 1:50.000) lässt lediglich eine	
"Horstmersch" muss aus der BSN	ungefähre Abgrenzung der zu. Eine	
Erweiterungskulisse entfernt werden. Deshalb	grundstücksscharfe Abgrenzung ist im	
ist die Erweiterung auf die GEP- Grenzen zu	Regionalplan nicht vorgesehen.	
reduzieren.	Der Regionalplan entfaltet lediglich eine	
	Bindungswirkung gegenüber öffentlichen	
Ferner müssen die Hofsteilen	Stellen und Personen des Privatrechts in	
Templer	Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei	
Walter	raumbedeutsamen Planungen und	
Kleier	Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5	
Stermann, Heinrich	Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf	
	des Regionalplanes zur Erörterung, Stand	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
aus der dargestellten Gebietskulisse entnommen werden	01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f). Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt.	
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: 134-337	lwirtschaftsverband	
Kreisverband Steinfurt F. Forderungen der Land- und Forstwirtschaft in den einzelnen Kommunen des Kreises Steinfurt 2. Konkrete Forderungen (aus den Ortsverbänden)	Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Die Reduzierung der BSN-Darstellungen auf das heute bereits NSG-würdige widerspricht der Aufgabe des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan. Dieser hat auch Entwicklungsmöglichkeiten aufzuzeigen, vgl. § 9 (3) Nr. 4a BNatSchG zu den in der Landschaftsplanung aufzuzeigenden	Der WLV hält seine grundsätzlichen Bedenken zu den BSN-Darstellungen in Westerkappeln aufrecht. Kein Meinungsausgleich dem WLV.
In der Anlage übersenden wir eine Berichterstattung über eine Informationsveranstaltung zum Thema Regionalplan in Westerkappeln (Landw. Wochenbaltt Nr. 28 vom 14. Juli 2011). Festzustellen ist, dass im Gemeindegebiet Westerkappeln bereits ca. 20% der landwirtschaftlichen Nutzfläche und des dort vorhandenen Waldes (insgesamt fast ca. 9.000 ha) als Naturschutzgebiete	Erfordernissen und Maßnahmen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft, wobei Schutz nach § 1 BNatSchG ausdrücklich auch die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft umfasst. Es ist rechtlich nicht erforderlich, die Grundlagen der regionalplanerischen Darstellungen offenzulegen. Im Rahmen des Erarbeitungsverfahrens können die Beteiligten Bedenken gegen bestimmte Darstellungen vorbringen, die im Rahmen der Erörterungen	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
ausgewiesen sind, teilweise auch als FFH und Vogelschutzgebiete gemeldet. Die nunmehr im Regionalplan dargestellten BSN-Gebietskulissen Erweiterungen werden abgelehnt. Akzeptiert werden ausschließlich die heute vorhandenen Grenzen der bestehenden Schutzgebiete. Die Landwirte verweisen insoweit auch auf geschlossene Verträge mit dem Land NRW. Hier sind insbesondere die Vereinbarung anlässlich der Meldung der Feuchtwiesenschutzgebiete Recker Moor, Mettinger Moor, Düsterdieker Niederung, Feuchtwiesen am Schatsel, Vogelpohl, Sester Fell, Haseniederung und des Standortübungsplatzes Wersen-Halen als EEG mit Vogelschutzgebiet vom 30.08.2000 sowie die Vereinbarung zur Optimierung des Naturschutzes in Übereinstimmung mit den Interessen der Landwirtschaft für das EEG - Vogelschutzgebiet Düsterdieker Niederung in Verbindung mit dem LIFE Projekt der Biologischen Station des Kreis Steinfurt e.V. vom 03. Februar 2003 zu nennen. Die Landwirte erwarten aufgrund der kooperativen Vorgehensweise in Sachen Naturschutz in der Vergangenheit nunmehr Vertrauensschutz. Dieser wird gebrochen, wenn nunmehr die geschützten Gebietskulissen im Regionalplanentwurf durch BSN-Erweiterungen über die bisherigen Grenzen hinaus dargestellt werden. Im übrigen fehlen für die Darstellungen fachliche Begründungen. Dies gilt	und der anschließenden Abwägung überprüft werden. Die Interessen der Landwirtschaft werden durch den WLV und die LWK auch in den Erörterungsterminen vertreten. Nach intensiver Erörterung werden die Ergebnisse dem Regionalrat zu Entscheidung vorgelegt. Im Rahmen der Erarbeitung hat eine Vielzahl von Informationsterminen mit den Interessenvertretern der Landwirtschaft stattgefunden, in denen die Grundlagen dargelegt wurden. Da Fachbeitrag des LANUV basiert auf der landesweiten Biotopkartierung, die von jedermann im Internet eingesehen werden kann. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (s. auch Kap.I.3). Sollte es hier zu zukünftig zu rechtlichen Änderungen kommen, müsste das landesplanerische Konzept entsprechend angepasst werden.	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
insbesondere für den südlichen Bereich des Gemeindegebietes Westerkappeln. Hier folgt großräumig eine BSN-Darstellung, wohl um bestehende Biotope miteinander zu vernetzen. Auch diese BSN-Darstellung, die im Vergleich zum alten GEP erstmalig erfolgt, wird gänzlich abgelehnt. Schließlich bedarf es der fachlichen Begründung, warum das Gemeindegebiet Westerkappeln quasi flächendeckend - mit Außnahme des Ortskerns - als Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung dargestellt wird. Auch insoweit fehlt es an einer fachlichen Begründung.		
Forderung: Im Regionalplan darf lediglich die heute bereits geschützte Gebietskulisse mit den vorhandenen Abgrenzungen dargestellt werden. Darüber hinaus wird jede Erweiterung bzw. erstmalige Darstellung abgelehnt.		

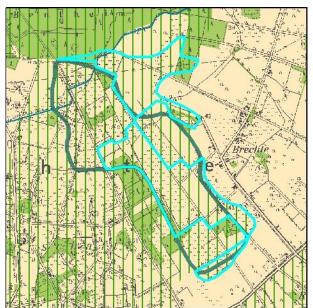
Anregungen und Bedenken

Ausgleichsvorschläge

Erörterungsergebnis

Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband

Anregungsnummer: 134-338



Kreisverband Steinfurt

F. Forderungen der Land- und Forstwirtschaft in den einzelnen Kommunen des Kreises Steinfurt

2. Konkrete Forderungen (aus den Ortsverbänden)

Wettringen

In der Bauernschaft Wettringen Brechte wird im Bereich der Hofsteile Rüße eine BSN-

Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft.

Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien.

Die Herausnahme von weiteren einzelnen Hofstellen, Parzellen, Ackerflächen u.a. aus den BSN würde nicht der

Darstellungssystematik des Regionalplanes entsprechen. Der Maßstab (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung der Bereiche und die Darstellung von Bereichen bzw. Enklaven die größer als 10 ha sind zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen.

Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f). Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen

Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) Mit dem WLV konnte Meinungsausgleich erzielt werden.

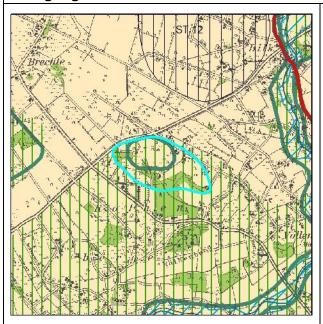
Zu dem BSN Bereich wurden auch und dem WLV (134-338) Anregungen vorgetragen. Zudem wurde in den Erörterungen eine neue Anregung (E151-002) von den Naturschutzverbänden vorgetragen.

Kein Meinungsausgleich mit den Naturschutzverbänden.

entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und	
forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt.	
wirtschaftsverband	
Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Die BSN wurde zum Teil aufgrund fehlender Kriterien reduziert. Durch dieses fachliche Reduzierungen des BSN befinden sind die beiden Hofstellen außerhalb des BSN. Unabhängig davon weise ich darauf hin, dass der Regionalplan lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f) entfaltet. Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
	Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Die BSN wurde zum Teil aufgrund fehlender Kriterien reduziert. Durch dieses fachliche Reduzierungen des BSN befinden sind die beiden Hofstellen außerhalb des BSN. Unabhängig davon weise ich darauf hin, dass der Regionalplan lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f) entfaltet.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt.	
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: 134-340	 wirtschaftsverband	
Kreisverband Steinfurt F. Forderungen der Land- und Forstwirtschaft in den einzelnen Kommunen des Kreises Steinfurt 2. Konkrete Forderungen (aus den Ortsverbänden) Wettringen Im Bereich Wettringen Haddorf ist der Offlumer Rihn als BSN dargestellt. In dieser Gebietskulisse liegt die Hofstelle Kaldemeyer. Der Bestand und die Entwicklung des Hofes Kaldemeyer darf nicht gefährdet werden. Vor diesem Hintergrund ist die Hofsteile aus der Gebietskulisse herauszunehmen. Im übrigen wird die Darstellung von BSN-Fläche entlang des Offlumer Rihns abgelehnt. Es handelt sich hier überwiegend um Ackerflächen.	Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Der BSN wurde aufgrund fehlender Kriterien in dem genannten Bereich zurückgenommen bzw. reduziert. Durch diese fachliche Reduzierung des BSN befindet sich die Hofstelle außerhalb des BSN. Unabhängig davon weise ich darauf hin, dass der Regionalplan lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f) entfaltet. Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans.	Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt.	
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband Anregungsnummer: 134-341		



Kreisverband Steinfurt

F. Forderungen der Land- und Forstwirtschaft in den einzelnen Kommunen des Kreises Steinfurt 2. Konkrete Forderungen (aus den

Die BSN Abgrenzungen wurden münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Der BSN wurde aufgrund fehlender Kriterien in dem genannten Bereich zurückgenommen bzw. reduziert. Durch diese fachliche Reduzierung des BSN befindet sich die Hofstelle außerhalb des BSN. Unabhängig davon weise ich darauf hin, dass der Regionalplan lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f) entfaltet. Das privilegierte landwirtschaftliche bzw.

Mit dem WLV (134-341) und der Gemeinde Wettringen (069-005) konnte Meinungsausgleich erzielt werden.

Zu dem BSN Bereich wurden eine Erweiterung von den Naturschutzverbänden angeregt (151-391). Die Regionalplanungsbehörde ist der Anregung der Naturschutzbehörde nicht gefolgt.

Kein Meinungsausgleich mit den Naturschutzverbänden.

forstliche Handeln ist in der Regel nicht

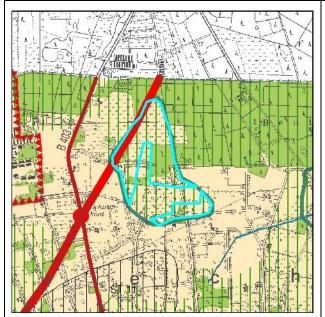
nicht den räumlichen

raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Ortsverbänden)	Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans.	
Wettringen	Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und	
Schließlich ist in Wettringen Rothenberge um	forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit	
die Salzquelle eine größere BSN Darstellung	von den Zielen zum BSN unberührt.	
beabsichtigt.		
Hierdurch könnte die Hofsteile Vehlker in ihrer		
Entwicklung beeinträchtigt werden. Infolgedessen wird die beabsichtigte		
Darstellung gänzlich abgelehnt.		
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband		

Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband Anregungsnummer: 134-342

Anregungen und Bedenken



Kreisverband Steinfurt - Ergänzung -

Im Auftrage nachfolgender Mitglieder tragen wir zum offengelegten Entwurf des regionalplanes Münsterland wie folgt vor:

Den Planunterlagen ist zu entnehmen, dass im Stadtgebiet Ochtrup (Autobahnabfahrt A 31, Autobahnabhahnabfahrt Ochtrup Nord) der Bereich zum Schutz der Natur im Vergleich zum alten GEP erheblich erweitert werden soll. In der künftig beabsichtigten gebietskulisse liegen insgesamt 3 Naturschutzgebiete.

Ausgleichsvorschläge

Die BSN Abgrenzungen wurden Münsterlandweit überprüft. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter RdNr. 384a (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012) genannten Grundlagen und Kriterien. Der hier genannte BSN wurde aufgrund fehlender Kriterien in Teilen reduziert. Durch diese fachlichen Reduzierungen des BSN befinden sich nun einige Hofstellen und Ackerflächen außerhalb des BSN. Die Herausnahme der Hofstelle Homölle. sowie weiteren Parzellen und Ackerflächen aus den BSN würde nicht der Darstellungssystematik des Regionalplanes entsprechen. Der Maßstab (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung der Bereiche und die Darstellung von Bereichen bzw. Enklaven die größer als 10 ha sind zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) (textl. Entwurf des Regionalplanes zur Erörterung, Stand 01.10.2012, Kap.I.3 und Rdnr: 384f). Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch

Erörterungsergebnis

Die LWK (100-100 und 108-104) und der WLV (134-342, 134-293 und 134-297) halten ihre Anregungen aufrecht.

Kein Meinungsausgleich mit der LWK und dem WLV.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Durch die BSN.Darstellung sind folgende landwirtschaftliche Betriebe betroffen: Werner OstkoHe (Flur 115, Flurstück 17) Holtmannspötter, Franz und Christion , Oster 69,(Flur 115, Flurstück 34) Dircks Hermann, (Flur 115, Flurstück 14 und Flur 116, Flurstück 1) Homölle Christoph, (Flur 115, Flurstück 8) Bätker Herbert, (Flur 115, Flurstück 11 + 13 und Flur 115, Flurstück 29) Holtmannspötter Pau!, (Flur 115, Flurstück 39 und Flur 98, Flurstück 9 + 11) Uhlenkotte Ralf, (Flur 113, Flurstück 95 und Flur 116, Flurstück17 + 2 + 3 und Flur 114, Flurstück 4 + 6)	nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. BSN) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben somit von den Zielen zum BSN unberührt.	
Sämtliche o.g. Mitgliedsbetriebe bewirtschaften Acker und Waldflächen in der beabsichtigten Gebietskulisse. Die Gebietskulisse soll künftig unmittelbar an die Hofsteile unseres Mitglieds Ralf Uhlenkotte heranrücken. Darüber hinaus ist ebenfalls festzustellen, dass die beabsichtigte Gebietskulisse noch näher an die Hofsteile Hermann Dirks heranrücken soll. Die Eigentümer bei der Hofsteilen befürchten durch die beabsichtigte Ausweisung des Bereichs zum Schutz der Natur für ihren landwirtschaftlichen Betrieb sowohl im Bestand als auch in der Weiterentwicklung		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
künftig Probleme. Dies gilt insbesondere aufgrund der vorhandenen Tierbestände und der dadurch verursachten Immissionen.		
Im Ergebnis muss sicher gestellt sein, dass nicht nur der Bestand der landwirtschaftlichen Betriebe sichergestellt bleibt, sondern auch deren Weiterentwicklung nicht unmöglich bzw. erschwert wird. Dies gilt insbesondere auch sichtlich der Aufstockung des Tierbestandes durch den weiterer Tierhaltungsanlagen. Darüber hinaus befürchten unsere Mitglieder dass mittel- und langfristig die drei vorhandenen Naturschutzgebiete miteinander vernetzt werden und ggf. die gesamte Gebietskulisse zum Schutz der Natur künftig durch Ordnungsrecht als Naturschutzgebiet ausgewiesen wird. Bekanntlich sind solchen erhebliche Verbotsregelungen zu beachten.		
Insbesondere dürfte beispielsweise Grünland bei NSG - Ausweisung nicht mehr umgebrochen werden. Im Ergebnis fordern unsere Mitglieder, dass es bei der vorhandenen Gebietskulisse BSN - Alt im GEP bleibt. Eine Ausdehnung kann maxima auf die vorhandenen Naturschutzgebietsgrenzen erfolgen.		
Die landwirtschaftlichen Betribe sind zwingend auf landwirtschaftliche Nutzfläche (Ackerfläche, Grünlandfläche) angewiesen. Bekanntlich ist aufgrund der gesetzlichen Regelungen die Tierhaltung an		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Fläche gebunden. Darüber hinaus sind die Flächen als Futterflächen für die Bewirtschaftung der Betriebe zwingend erforderlich.		
Hinzu kommt, dass in der beabsichtigten Gebietskulisse überwiegend Ackerflächen liegen. Es ist auch aus Naturschutzsicht nicht erkennbar, warum Ackerflächen als Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan dargestellt werden sollen. Daher wird nochmals eine Gebietsreduzierung auf den heute vorhandenen Stand gefordert.		
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: E134-001	lwirtschaftsverband	
Rheine		Die Regionalplanungsbehörde folgt den Bedenken <u>nicht.</u>
		Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter Ziel 29 und seiner Erläuterungen und Begründungen genannten Grundlagen und Kriterien.
		Der Korridor entlang des Mühlenbachs erfüllt diese Kriterien und wird daher als BSN dargestellt.
		Kein Meinungsausgleich mit dem WLV.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Der WLV erhebt Bedenken gegen die Darstellung eines BSN entlang des Elter		
Mühlenbachs / südlich des "Wilden Weddenfeldes".		
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband Anregungsnummer: E134-002 (zugleich E108-001)		
Altenberge		Die Regionalplanungsbehörde folgt den Bedenken <u>nicht.</u>
		Der Hanseller Bach ist ein Fließgewässer, dessen Entwicklungskorridor zur typkonformen Gewässerentwicklung gem. "blauer Richtlinie" mindestens 100 m beträgt.
		Zudem befinden sich entlang des Bachs

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Die LWK und der WLV erheben Bedenken gegen die Darstellung eines BSN entlang des Hanseller Bachs		Biotopstrukturen mit einem wertgebenden Anteil von mehr als 50 %. Da die zu Ziel 29 aufgeführten Kriterien und Grundlagen erfüllt sind, wird entlang des Hanseller Bachs ein BSN als Entwicklungskorridor dargestellt. Kein Meinungsausgleich mit der LWK und dem WLV.
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: E134-003	lwirtschaftsverband	
Hörstel		Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht. Der Bereich enthält wertgebende Merkmale, die entsprechend dem Ziel 29 und seiner Erläuterungen und Begründungen die Darstellung von BSN begründen.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Der WLV trägt Bedenken gegen die BSN Darstellung im Bereich Hagenort / östlich der		Kein Meinungsausgleich mit dem WLV.
Hörsteler Aa.		
Sie regt an den BSN auf die Abgrenzungen aus dem Erarbeitungsentwurf zurückzunehmen.		
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: E134-004	lwirtschaftsverband	1
Tecklenburg		Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung <u>nicht.</u>
		Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter Ziel 29 und seiner Erläuterungen und Begründungen

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Der WLV regt an, den BSN im Bereich Danebrock herauszunehmen. Hier sind überwiegend Acker- und Grünlandflächen.		genannten Grundlagen und Kriterien. Der BSN im Bereich Danebrock entspricht insgesamt den Kriterien. Kein Meinungsausgleich mit dem WLV.
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: E134-005	dwirtschaftsverband	
Isselburg		Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich grundsätzlich vor allem aus der Summierung der unter Ziel 29 und seiner Erläuterungen und Begründungen genannten Grundlagen und Kriterien. Nach Überprüfung entspricht dieser Bereich den o.g. Kriterien.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Der WLV regt die Herausnahme des BSN an		Kein Meinungsausgleich mit dem Landwirtschaftsverband.
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: E134-006	lwirtschaftsverband	
Rhede		Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht.
		Die BSN entlang der Bocholter Aa und des Pleytrangs sind grundsätzlich bedeutend für ein regionales Biotopverbundsystem. Der Fachbeitrag des LANUV legt hier Flächen von herausragender Bedeutung (Stufe 1) fest. Im Interesse des Biotopverbundes werden die BSN dargestellt.
		Kein Meinungsausgleich mit dem WLV.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
CHO Find the second of the sec		
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: E134-007 (vgl. 134-062)	lwirtschaftsverband	
Rhede		Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung. Der BSN wird zurückgenommen und mit der Abgrenzung des Erarbeitungsentwurf (20.09.2010) dargestellt. Vgl. auch 134-062. Kein Meinungsausgleich mit dem WLV. Kein Meinungsausgleich mit den Naturschutzverbänden.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Der WLV beantragt die dargestellten Bereiche nicht als BSN darzustellen.		
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: E134-008	iwii tschartsverband	
Borken		Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht. Der BSN ist geprägt durch reich strukturierte Waldflächen bei denen die wertgebenden Kriterien entsprechend dem Ziel 29 und seiner Erläuterungen und Begründungen erfüllt werden. Kein Meinungsausgleich mit dem WLV.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Weseke Schulz Sc		
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: E134-009	lwirtschaftsverband	
Heiden		Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter Ziel 29 und seiner Erläuterungen und Begründungen genannten Grundlagen und Kriterien. Der angeregte Bereich entspricht diesen Kriterien und würde nach Aussage des LANUV heute auch als VB 1 dargestellt.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Der WLV regt an, den BSN mit der Abgrenzung des Erarbeitungsentwurfs (20.09.2010) darzustellen.		Kein Meinungsausgleich mit dem WLV.
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: E134-010 (zugleich auch		
Dülmen	,	Die Regionalplanungsbehörde folgt teilweise der Anregung.
		Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter Ziel 29 und seiner Erläuterungen und Begründungen genannten Grundlagen und Kriterien.
		Der BSN wird deutlich verkleinert entlang des Heubachs dargestellt.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Der Landwirtschaftsverband regt die Rücknahme des BSN im Bereich der "Heubachwiesen / Merfelder Bruch" an.		Kein Meinungsausgleich mit der Stadt Dülmen, dem Landwirtschaftsverband und der Landwirtschaftskammer. Die Naturschutzverbände melden erheblichen Bedenken gegen eine vollständige oder teilweise Rücknahme des BSN an. Alternativvorschlag: siehe E 022-003
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband Anregungsnummer: E134-011 (zugl. E008-001, E108-006)		
Gescher		Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht.
		Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich grundsätzlich vor allem aus der Summierung der unter Ziel 29 und seiner Erläuterungen und Begründungen genannten Grundlagen und Kriterien.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Der WLV, die Stadt Gescher und die LWK regen an, den gekennzeichneten Bereich nicht als BSN darzustellen.		Neben dem Vorkommen von FFH- Waldlebensraumtypen und nach BNatSchG geschützten Biotopen besitzt der Bereich aufgrund seiner Struktur eine besondere Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund. Er entspricht somit den o.g. Kriterien und wird als BSN dargestellt. Kein Meinungsausgleich mit dem WLV, der Stadt Gescher und der LWK.
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: E134-012 (zugl. E108-00)		
Gescher		Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht.
		Der gekennzeichnete Bereich wurde als BSN dargestellt, da hier aktuell im Frühjahr 2013 im Rahmen eines durch die EU finanzierten LIFE+ Verfahrens Nachweise der vom Aussterben bedrohten Knoblauchkröte erbracht wurden. Somit entspricht der Bereich den unter Ziel 29 genannten Kriterien.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Der WLV und die LWK regen an, den BSN mit der Abgrenzung des Erarbeitungsentwurfs (20.09.2010) darzustellen (vgl. E119-044)		Kein Meinungsausgleich mit dem WLV und der LWK.
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: E134-013	wirtschaftsverband	-
Ahaus		Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter Ziel 29
		und seiner Erläuterungen und Begründungen genannten Grundlagen und Kriterien. Kein Meinungsausgleich mit dem WLV.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Bor 12 Sanstitus Der WLV regt an, den BSN herauszunehmen.		
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: E134-014	wirtschaftsverband	
Ahaus		Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter Ziel 29 und seiner Erläuterungen und Begründungen genannten Grundlagen und Kriterien. Kein Meinungsausgleich mit dem WLV.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Der WLV regt an, den BSN zurückzunehmen.		
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: E134-015	wirtschaftsverband	
Ahaus		Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter Ziel 29 und seiner Erläuterungen und Begründungen genannten Grundlagen und Kriterien. Kein Meinungsausgleich mit dem WLV.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Der WLV regt an, den BSN herauszunehmen.		
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: E134-016	wirtschaftsverband	
Ahaus		Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht. Der BSLE dient der Verknüpfung der im Norden und Süden gelegenen BSN. Kein Meinungsausgleich mit dem WLV.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Der WLV regt an, den BSLE zurückzunehmen.		
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land	 wirtschaftsverband	
Anregungsnummer: E134-017	I	18: 5 : 11
Legden		Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht.
		Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter Ziel 29 und seiner Erläuterungen und Begründungen genannten Grundlagen und Kriterien.
		Der angeregte Bereich entspricht diesen BSN

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Deinabrec Asbeck Deinabrec As		- Kriterien. Kein Meinungsausgleich mit dem WLV.
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: E134-018	IWII (SCHAITSVEI DAHU	
Legden		Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter Ziel 29 und seiner Erläuterungen und Begründungen genannten Grundlagen und Kriterien. Der angeregte Bereich entspricht diesen BSN - Kriterien.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Der WLV regt an, den BSN nicht darzustellen.		Kein Meinungsausgleich mit dem WLV.
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: E134-019	wii tschaitsverband	
Stadtlohn		Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht. Der dargestellte Bereich stellt einen Verbindungskorridor zwischen Liesner Wald und Leppingwelle dar. Dieser ist durch ökologisch hochwertige FFH-Waldlebensraumtypen geprägt, die den Kriterien nach Ziel 29 entsprechen.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Der WLV regt an, den BSN nicht darzustellen.		Kein Meinungsausgleich mit dem WLV.
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: E134-020	wirtschaftsverband	
Vreden		Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht.
		Kein Meinungsausgleich mit dem WLV.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Der Landwirtschaftsverband regt die Rücknahme des BSN an. Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: E134-021	wirtschaftsverband	
Vreden		Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung.
		Kein Meinungsausgleich mit den Naturschutzverbänden.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Der WLV regt an, den als BSN dargestellten Bereich zurückzunehmen.		
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: E134-022 (zugl. E108-00		
Gronau		Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht. Der Regionalplan stellt die Abgrenzung der BSN generalisierend dar. Damit können maßstabsbedingt mit diesen Bereichen auch Flächen erfasst sein, die z.B. land- oder/und forstwirtschaftlich intensiv genutzt werden. Diese Nutzungen bleiben von den Zielen zum Bereich für den Schutz der Natur unberührt.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Der WLV und die LWK regen an, den gekennzeichneten Bereich nicht als BSN darzustellen.		Kein Meinungsausgleich mit dem WLV und der LWK.
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: E134-023	iwirtschaftsverband	
Rosendahl / Legden / Schöppingen		Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung vollständig. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter Ziel 29 und seiner Erläuterungen und Begründungen genannten Grundlagen und Kriterien. Nach Überprüfung entspricht dieser Bereich den o.g. Kriterien. Meinungsausgleich mit allen

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Heta Subject Vasing Special Sp		Verfahrensbeteiligten.
Der Landwirtschaftsverband regt die Abgrenzung des im Erarbeitungsbeschluss dargestellten BSN wie folgt zu verändern:		
- die vorhandenen Ackerflächen sollen aus dem BSN genommen werden		
- die vorhandenen schutzwürdigen Waldflächen sollen vollständig als BSN dargestellt werden		
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: E134-024	wirtschaftsverband	•
Rosendahl		Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung vollständig.
		Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Darfeld Ober- The state of the		grundsätzlich vor allem aus der Summierung der unter Ziel 29 und seiner Erläuterungen und Begründungen genannten Grundlagen und Kriterien. Nach Überprüfung entspricht dieser Bereich den o.g. Kriterien nicht mehr. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: E134-025 (zugleich auc		
Havixbeck / Altenberge		Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht.
		Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich grundsätzlich vor allem aus der Summierung der unter Ziel 29 und seiner Erläuterungen und Begründungen genannten Grundlagen und Kriterien.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Der Landwirtschaftsverband regt die Rücknahme des BSN im Bereich der Münsterschen Aa in Hohenholte an.		Nach Überprüfung entspricht dieser Bereich auch weiterhin den o.g. Kriterien. Kein Meinungsausgleich mit dem Landwirtschaftsverband und der Landwirtschaftskammer.
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: E134-026	lwirtschaftsverband	
Havixbeck		Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich grundsätzlich vor allem aus der Summierung der unter Ziel 29 und seiner Erläuterungen und Begründungen genannten Grundlagen und Kriterien. Nach Überprüfung entspricht dieser Bereich den o.g. Kriterien.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Der Landwirtschaftsverband regt an den dargestellten BSN zu streichen.		Kein Meinungsausgleich mit dem Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverband.
Beteiligter: Anregungsnummer: E134-027 (zugleich auc	h E108-010)	
Coesfeld		Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter Ziel 29 und seiner Erläuterungen und Begründungen genannten Grundlagen und Kriterien. Es liegen der Regionalplanungshörde keine Informationen vor, die die Rücknahme der Darstellung des BSN hier rechtfertigen könnten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Der Landwirtschaftsverband regt an, den BSN zu reduzieren.		Kein Meinungsausgleich mit dem Landwirtschaftsverband und der Landwirtschaftskammer.
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: E134-028	iwirtschaftsverband	
Coesfeld		Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht.
		Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter Ziel 29 und seiner Erläuterungen und Begründungen genannten Grundlagen und Kriterien. Es liegen der Regionalplanungshörde keine Informationen vor, die die Rücknahme der

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Planacher Wiesen Planscher Wiesen Plansc		Darstellung des BSN hier rechtfertigen könnten. Kein Meinungsausgleich mit dem Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverband.
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: E134-029	lwirtschaftsverband	
Coesfeld / Dülmen		Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter Ziel 29 und seiner Erläuterungen und Begründungen genannten Grundlagen und Kriterien. Es liegen der Regionalplanungshörde keine Informationen über eine ökologische Wertigkeit dieser Flächen vor, die die Darstellung eines BSN hier rechtfertigen

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Der Landwirtschaftsverband regt die Rücknahme des BSN im Bereich des		könnten. Kein Meinungsausgleich mit dem Landwirtschaftsverband.
"Fallbrüggenbaches" an. Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land	 wirtschaftsverband	
Anregungsnummer: E134-030 (zugleich auc		
Coesfeld		Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht.
		Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter Ziel 29 und seiner Erläuterungen und Begründungen genannten Grundlagen und Kriterien. Es liegen der Regionalplanungshörde keine

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Der Landwirtschaftsverband regt die Rücknahme des BSN an.		Informationen vor, die die Rücknahme der Darstellung des BSN hier rechtfertigen könnten. Kein Meinungsausgleich mit dem Landwirtschaftsverband, der Landwirtschaftskammer und der Stadt Coesfeld.
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: E134-031	lwirtschaftsverband	
Coesfeld		Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung.
		Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Der Landwirtschaftsverband regt an, die Ackerflächen nicht mehr als BSN darzustellen.		
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: E134-032	lwirtschaftsverband	
Coesfeld		Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter Ziel 29 und seiner Erläuterungen und Begründungen genannten Grundlagen und Kriterien. Es liegen der Regionalplanungshörde keine Informationen vor, die die Rücknahme der Darstellung des BSN hier rechtfertigen könnten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Der Landwirtschaftsverband regt die		Kein Meinungsausgleich mit dem Landwirtschaftsverband.
Rücknahme des BSN an.		
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: E134-033	lwirtschaftsverband	
Nottuln		Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht.
		Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter Ziel 29 und seiner Erläuterungen und Begründungen genannten Grundlagen und Kriterien. Es liegen der Regionalplanungshörde keine Informationen vor, die die Rücknahme der

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Der Landwirtschaftsverband regt die Rücknahme des BSN an.		Darstellung des BSN hier rechtfertigen könnten. Kein Meinungsausgleich mit dem Landwirtschaftsverband.
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: E134-034 (zugleich auc		
Nottuln		Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter Ziel 29 und seiner Erläuterungen und Begründungen genannten Grundlagen und Kriterien.
		Es liegen der Regionalplanungshörde keine Informationen vor, die die Rücknahme der

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Der Landwirtschaftsverband regt an den BSN im Bereich der "Stever" zu reduzieren.		Darstellung des BSN hier rechtfertigen könnten. Kein Meinungsausgleich mit dem Landwirtschaftsverband und der Landwirtschaftskammer.
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: E134-035	lwirtschaftsverband	
Nottuln, Senden, Dülmen, Lüdinghausen		Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter Ziel 29 und seiner Erläuterungen und Begründungen genannten Grundlagen und Kriterien. Es liegen der Regionalplanungshörde keine Informationen vor, die die Rücknahme der Darstellung des BSN hier rechtfertigen könnten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Der Landwirtschaftsverband regt an den "Nonnenbach" von Nottuln bis Lüdinghausen nicht mehr als BSN darzustellen.		Kein Meinungsausgleich mit dem Landwirtschaftsverband.
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: E134-036 (zugleich auc		
Dülmen		Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht.
		Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter Ziel 29 und seiner Erläuterungen und Begründungen genannten Grundlagen und Kriterien. Es liegen der Regionalplanungshörde keine

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Der Landwirtschaftsverband regt die Rücknahme des BSN im Bereich des "Mühlenbach" an.		Informationen vor, die die Rücknahme der Darstellung des BSN hier rechtfertigen könnten. Kein Meinungsausgleich mit dem Landwirtschaftsverband und der Landwirtschaftskammer.
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: E134-037	lwirtschaftsverband	
Dülmen		Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht.
		Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter Ziel 29 und seiner Erläuterungen und Begründungen genannten Grundlagen und Kriterien. Es liegen der Regionalplanungshörde keine

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Der Landwirtschaftsverband regt die Rücknahme des BSN entlang des "Kottenbrooks Bach" an.		Informationen vor, die die Rücknahme der Darstellung des BSN hier rechtfertigen könnten. Kein Meinungsausgleich mit dem Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverband.
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: E134-038	lwirtschaftsverband	
Dülmen		Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung.
		Nach erneuter Überprüfung ist aus der Sicht der Regionalplanungsbehörde eine Darstellung als BSLE ausreichend.
		Meinungsausgleich mit dem Landwirtschaftsverband, der Landwirtschaftskammer und dem Kreis

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Der Landwirtschaftsverband regt an den BSN zu streichen.		Coesfeld. Kein Meinungsausgleich mit den Naturschutzverbänden.
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: E134-039	wirtschaftsverband	
Dülmen		Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter Ziel 29 und seiner Erläuterungen und Begründungen genannten Grundlagen und Kriterien. Es liegen der Regionalplanungshörde keine Informationen über eine ökologische

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Der Landwirtschaftsverband regt an, den BSN zu streichen.		Wertigkeit dieser Flächen vor, die die Darstellung eines BSN hier rechtfertigen könnten. Kein Meinungsausgleich mit dem Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverband.
Potoilistor: 424 Wootfälisch Linnischer Lane	huirtachaftararband	
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: E134-040	iwii təcildi təvei Dallü	
Senden		Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht.
		Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter Ziel 29 und seiner Erläuterungen und Begründungen genannten Grundlagen und Kriterien. Es liegen der Regionalplanungshörde keine Informationen über eine ökologische

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Der Landwirtschaftsverband regt die Rücknahme der BSN an.		Wertigkeit dieser Flächen vor, die die Darstellung eines BSN hier rechtfertigen könnten. Kein Meinungsausgleich mit dem Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverband.
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: E134-041	lwirtschaftsverband	
Senden		Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht.
		Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter Ziel 29 und seiner Erläuterungen und Begründungen genannten Grundlagen und Kriterien. Es liegen der Regionalplanungshörde keine Informationen über eine ökologische

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Der Landwirtschaftsverband regt die		Wertigkeit dieser Flächen vor, die die Darstellung eines BSN hier rechtfertigen könnten. Kein Meinungsausgleich mit dem Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverband.
Rücknahme des BSN an.		
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: E134-042 (zugleich auc		
Senden, Lüdinghausen	,	Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht.
		Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter Ziel 29 und seiner Erläuterungen und Begründungen genannten Grundlagen und Kriterien. Es liegen der Regionalplanungshörde keine Informationen über eine ökologische

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Der Landwirtschaftsverband regt die Rücknahme des BSN im Bereich der "Stever" von Senden nach Lüdinghausen an.		Wertigkeit dieser Flächen vor, die die Darstellung eines BSN hier rechtfertigen könnten. Kein Meinungsausgleich mit dem Landwirtschaftsverband und der Landwirtschaftskammer.
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: E134-043 (zugleich E110		
Münster		Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht. Die Herausnahme einzelner Hofstellen, Parzellen, Ackerflächen u.a. aus den BSN entspricht nicht der parzellenunscharfen
		Darstellungssystematik des Regionalplanes. Der Maßstab (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung der Bereiche zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im

Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	Regionalplan nicht vorgesehen. Die Regionalplanungsbehörde weist erneut darauf hin, dass der Regionalplan lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) entfaltet. Die privilegierten landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben von den Zielen der Raumordnung zum BSN unberührt. Kein Meinungsausgleich mit der LWK und dem WLV.
	Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht. Die Herausnahme einzelner Hofstellen, Parzellen, Ackerflächen u.a. aus den BSN entspricht nicht der parzellenunscharfen Darstellungssystematik des Regionalplanes. Der Maßstab (M. 1:50.000) lässt lediglich eine
	Ausgleichsvorschläge Iwirtschaftsverband 3-017)

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Abacht Abacht		grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen. Die Regionalplanungsbehörde weist erneut darauf hin, dass der Regionalplan lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz(ROG) entfaltet. Die privilegierten landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen bleiben von den Zielen der Raumordnung zum BSN unberührt. Kein Meinungsausgleich mit der LWK und dem WLV.
Die LWK und der WLV regen an, aus dem BSN im Bereich nordwestlich von Albachten, einzelne Ackerparzellen herauszunehmen.		
einzelne Ackerparzellen herauszunehmen. Beteiligter: 134 Westfälisch-Linnischer Land	wirtschaftsverhand	

Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband Anregungsnummer: E134-045 (zugleich auch E108-021)

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Olfen, Lüdinghausen Der Landwirtschaftsverband regt die Rücknahme des BSN für den gesamten Verlauf der Stever auf dem Gebiet der Gemeinden Olfen und Lüdinghausen an.		Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter Ziel 29 und seiner Erläuterungen und Begründungen genannten Grundlagen und Kriterien. Es liegen der Regionalplanungshörde keine Informationen vor, die den Verzicht auf die Darstellung eines BSN hier rechtfertigen könnten. Kein Meinungsausgleich mit dem Landwirtschaftsverband und der Landwirtschaftskammer.
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: E134-046 (zugleich auc		
Lüdinghausen		Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht.
		Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter Ziel 29 und seiner Erläuterungen und Begründungen genannten Grundlagen und Kriterien.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Der Landwirtschaftsverband regt an den Kleuterbach nicht mehr als BSN darzustellen.		Es liegen der Regionalplanungshörde keine Informationen vor, die die Rücknahme der Darstellung des BSN hier rechtfertigen könnten. Kein Meinungsausgleich mit dem Landwirtschaftsverband und der Landwirtschaftskammer.
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: E134-047 (zugleich auc		
Lüdinghausen, Olfen		Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht.
		Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter Ziel 29 und seiner Erläuterungen und Begründungen genannten Grundlagen und Kriterien. Es liegen der Regionalplanungshörde keine Informationen vor, die die Rücknahme der

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Der Landwirtschaftsverband regt die Rücknahme des BSN im Bereich des Gewässers "Flasbicke" an.		Darstellung des BSN hier rechtfertigen könnten. Kein Meinungsausgleich mit dem Landwirtschaftsverband und der Landwirtschaftskammer.
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: E134-048 (zugleich auc		
Lüdinghausen		Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter Ziel 29 und seiner Erläuterungen und Begründungen
		genannten Grundlagen und Kriterien. Es liegen der Regionalplanungshörde keine Informationen vor, die die Rücknahme der Darstellung des BSN hier rechtfertigen

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Der Landwirtschaftsverband regt die Rücknahme des BSN im Bereich der Ackerflächen an.		Kein Meinungsausgleich mit dem Landwirtschaftsverband und der Landwirtschaftskammer.
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: E134-049	wirtschaftsverband	
Lüdinghausen		Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht.
		Kein Meinungsausgleich mit dem Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverband.
		Sonst Meinungsausgleich mit allen

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Der Landwirtschaftsverband regt die		anderen Verfahrensbeteiligten.
Rücknahme der BSN an.		
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: E134-050 (zugleich auc		
Lüdinghausen		Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht.
		Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter Ziel 29 und seiner Erläuterungen und Begründungen genannten Grundlagen und Kriterien.
		Kein Meinungsausgleich mit dem

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
E PART CHAUSE According to the state of the		Landwirtschaftsverband und der Stadt Lüdinghausen.
Der Landwirtschaftsverband regt die Rücknahme des BSN an.		
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband Anregungsnummer: E134-051		
Olfen		Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht.
		Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Chul Sillen Sillen Sillen Renger Renger Renning Renning		
Rücknahme des BSN im Bereich der Hofstelle		
an.		
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: E134-052 (zugleich auch		
Ascheberg	,	Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht.
		Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter Ziel 29 und seiner Erläuterungen und Begründungen genannten Grundlagen und Kriterien. Es liegen der Regionalplanungshörde keine

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Der Landwirtschaftsverband regt die Rücknahme des BSN im Bereich des "Emmerbaches" an.		Informationen vor, die die Rücknahme der Darstellung des BSN hier rechtfertigen könnten. Kein Meinungsausgleich mit dem Landwirtschaftsverband und der Landwirtschaftskammer.
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: E134-053	lwirtschaftsverband	
Ascheberg		Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht.
		Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter Ziel 29 und seiner Erläuterungen und Begründungen genannten Grundlagen und Kriterien. Es liegen der Regionalplanungshörde keine

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Der Landwirtschaftsverband regt die Rücknahme des BSN an.		Informationen vor, die die Rücknahme der Darstellung des BSN hier rechtfertigen könnten. Kein Meinungsausgleich mit dem Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverband.
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: E134-054	lwirtschaftsverband	
Ascheberg		Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht.
		Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter Ziel 29 und seiner Erläuterungen und Begründungen genannten Grundlagen und Kriterien. Es liegen der Regionalplanungshörde keine Informationen vor, die die Rücknahme der

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Der Landwirtschaftsverband regt die Rücknahme des BSN an.		Darstellung des BSN hier rechtfertigen könnten. Kein Meinungsausgleich mit dem Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverband.
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: E134-055	lwirtschaftsverband	
Ascheberg		Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter Ziel 29 und seiner Erläuterungen und Begründungen genannten Grundlagen und Kriterien. Es liegen der Regionalplanungshörde keine Informationen vor, die die Rücknahme der Darstellung des BSN hier rechtfertigen könnten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Der Landwirtschaftsverband regt die		Kein Meinungsausgleich mit dem Landwirtschaftsverband.
Rücknahme des BSN an.		
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: E134-056	lwirtschaftsverband	
Ascheberg		Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht.
		Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter Ziel 29 und seiner Erläuterungen und Begründungen genannten Grundlagen und Kriterien. Es liegen der Regionalplanungshörde keine Informationen vor, die die Rücknahme der

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Der Landwirtschaftsverband regt die Rücknahme des BSN an.		Darstellung des BSN hier rechtfertigen könnten. Kein Meinungsausgleich mit dem Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverband. Sonst Meinungsausgleich mit allen anderen Verfahrensbeteiligten.
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: E134-057 (zugleich auc		
Ascheberg		Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter Ziel 29 und seiner Erläuterungen und Begründungen genannten Grundlagen und Kriterien. Nach Überprüfung liegen der Regionalplanungshörde keine Informationen

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Der Landwirtschaftsverband regt an den BSN zu reduzieren.		über eine ökologische Wertigkeit dieser Flächen vor, die die Darstellung eines BSN hier rechtfertigen könnten. Meinungsausgleich mit dem Landwirtschaftsverband, dem Kreis Coesfeld, der Gemeinde Ascheberg, dem LANUV, der Landwirtschaftskammer, Naturschutzverbände unter Vorbehalt.
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: E134-058	lwirtschaftsverband	
Sassenberg		Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht. Die BSN entlang der Bever ist grundsätzlich bedeutend für ein regionales Biotopverbundsystem. Der Fachbeitrag des
		LANUV legt hier Flächen von herausragender Bedeutung (Stufe 1) fest. Der Maßstab (M. 1:50.000) lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung der Bereiche zu. Eine

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Der WLV und die LWK regen an den Südteil des BSN entlang der Bever im Grenzbereich zu Glandorf zurückzunehmen. Dort sind wertvolle Ackerflächen betroffen.	wirtee hefteverhand	grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen. Die Herausnahme von einzelnen Hofstellen, Parzellen, Ackerflächen u.a. aus den BSN würde nicht der Darstellungssystematik des Regionalplanes entsprechen. Im Interesse des Biotopverbundes werden die BSN entlang der Bever ergänzt und zu einem BSN zusammengefasst (siehe E119-067). Kein Meinungsausgleich mit dem WLV und LWK.
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: E134-059	wirtschaftsverband	
Warendorf		Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht.
		Das Biotopkataster bewertet die Flächen nahezu vollständig als NSG-würdig. Sie sind insgesamt vom LANUV als VB Stufe 1

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Der WLV regt an, aus dem BSN in der Flintruper Mark Flächen herauszunehmen, die als Wiesen und Äcker genutzt werden. Sie sollten als BSLE dargestellt werden.		eingestuft. Kein Meinungsausgleich mit dem WLV. siehe auch 134-169, 108-147 und 070-027
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: E134-060	wirtschaftsverband	
Everswinkel		Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht.
		Der BSN bei Haus Langen ist insbesondere geprägt durch (Wald-)flächen aus dem Biotopkataster des LANUV bei denen der

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Rinder Rinder Rinder Duckenbroy's Schools Agenting Agenting		Anteil wertbestimmender Lebensraum- bzw. Biotoptypen zusammen mehr als 50% beträgt und weitere wertgebende Kriterien entsprechend dem Ziel 29 und seiner Erläuterungen und Begründungen erfüllt werden. Mehrere benachbarte schutzwürdige Biotope, Objekte und Kleinflächen sind im Regionalplan nicht separat dargestellt, sondern werden in einem Bereich für den Schutz der Natur zusammengefasst. Damit können maßstabsbedingt mit diesen Bereichen auch Flächen erfasst sein, die z.B. land- oder/und forstwirtschaftlich intensiv genutzt werden. Diese Nutzungen bleiben von den Zielen zum Bereich für den Schutz der
Der WLV regt an, den BSN bei Haus Langen in zwei BSN aufzusplitten. Er wird durch einen Wirtschaftsweg und begleitende Grün- und Ackerflächen unterbrochen. Der WLV argumentiert, es handelt sich hier um zwei getrennte BSN, die auch getrennt dargestellt werden sollten. Die Wiesen- und Ackerflächen würden so aus dem BSN herausgenommen.		Natur unberührt. Kein Meinungsausgleich mit dem WLV.
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: E134-061 (zugleich E08		
	,	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Die Gemeinde Everswinkel und der WLV regen an, die im Rahmen der Überprüfung der BSN-Abgrenzungen neu dargestellten BSN auf dem Gebiet der Gemeinde Everswinkel zurückzunehmen.		Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich grundsätzlich vor allem aus der Summierung der unter Ziel 29 und seiner Erläuterungen und Begründungen genannten Grundlagen und Kriterien. Auch die im Rahmen der Überprüfung der BSN-Abgrenzungen neu dargestellten BSN auf dem Gebiet der Gemeinde Everswinkel entsprechen dieser Darstellungssystematik und erfüllen die genannten naturschutzfachlichen Kriterien. Kein Meinungsausgleich mit dem WLV und der Gemeinde Everswinkel.
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: E134-062	wii təciiaitə vei ballu	
Der WLV regt an, das HQ 100 der Angel zu überprüfen, da sich seit Renaturierung aus seiner Sicht die Grundlagen für die Ermittlung des HQ 100 geändert haben.		Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung und sagt einer Überprüfung des HQ 100 der Angel bis zum Protokollversand zu.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
		Ergebnis im Nachgang der Erörterung: Laut Auskunft der Fachplanung liegt noch kein neuberechnetes HQ 100 der Angel vor. Sobald ein neu ermitteltes Überschwemmungsgebiet vorliegt, werden diese aktuellen Überschwemmungsgebietsausweisungen als Basis herangezogen werden. Hinweis: Die landwirtschaftliche Nutzung wird durch die Lage der Hofstellen bzw. Ackerflächen in einem "Überschwemmungsbereich" nicht über die gesetzlichen Anforderungen hinaus eingeschränkt. Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer L Anregungsnummer: E134-063	andwirtschaftsverband	
Kreis Warendorf Der WLV regt an, alle im vorliegenden Erörterungsentwurf neu dargestellten BSN z streichen.	zu	Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter Ziel 29 und seiner Erläuterungen und Begründungen genannten Grundlagen und Kriterien. Auch die neu dargestellten BSN im Kreis Warendorf entsprechen dieser Darstellungssystematik und bleiben deshalb dargestellt. Kein Meinungsausgleich mit dem WLV.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: E134-064	dwirtschaftsverband	
Ahlen Der WLV regt an den BSN entlang der Werse		Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter Ziel 29 und seiner Erläuterungen und Begründungen genannten Grundlagen und Kriterien. Der BSN entlang der Werse umfasst eine Vielzahl von schutzwürdigen Biotopen. Mehrere benachbarte Biotope, Objekte und Kleinflächen sind im Regionalplan nicht separat dargestellt, sondern werden in einem Bereich für den Schutz der Natur zusammengefasst. Damit können maßstabsbedingt mit diesen Bereichen auch Flächen erfasst sein, die z.B. land- oder/und forstwirtschaftlich intensiv genutzt werden. Diese Nutzungen bleiben von den Zielen zum Bereich für den Schutz der Natur unberührt. Der dargestellte Korridor wird in seiner Ausdehnung für erforderlich gehalten. Er ist im Grundsatz sowohl im geltenden Regionalplan, als auch im Erarbeitungsentwurf im Wesentlichen - in
westlich von Ahlen auf die minimale Ausdehnung von ca. 100m u reduzieren, damit die Inanspruchnahme von Acker- und Grünlandflächen minimiert werden kann.		Teilbereichen großzügiger gefasst - so dargestellt. Das LANUV stuft diesen Korridor mit VB Stufe 1 ebenfalls als BSN-würdig ein.
		Die Naturschutzverbände regen an, den Überschwemmungsbereich der Werse als BSN darzustellen (151-406)
I		Die Regionalplanungsbehörde folgt beiden

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
		Anregungen nicht.
		Kein Meinungsausgleich mit dem WLV und den Naturschutzverbänden.
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer La Anregungsnummer: E134-065	ndwirtschaftsverband	
Oelde Name of the state of the		Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht. Der BSN am Geister Holz ist insbesondere geprägt durch einen ca. 300 ha großen Laubwaldkomplex. Der angesprochene Bereich umfasst in weiten Teilen Eichen-Hainbuchenwald. Er ist nahezu flächendeckend durch (Wald-)flächen aus dem Biotopkataster des LANUV geprägt bei denen der Anteil wertbestimmender Lebensraum- bzw. Biotoptypen zusammen mehr als 50% beträgt und weitere wertgebende Kriterien entsprechend dem Ziel 29 und seiner Erläuterungen und Begründungen erfüllt werden. Der Regionalplan lässt lediglich eine ungefähre Abgrenzung der Bereiche zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen. Damit können
Der WLV regt an, einen Teilbereich des BSN Geister Holz im Osten dort zurückzunehmen, wo die LANUV kein Einstufung VB Stufe 1		maßstabs-bedingt mit diesen Bereichen auch Flächen erfasst sein, die z.B. land- oder/und forstwirtschaftlich intensiv genutzt werden. Diese Nut-zungen bleiben von den Zielen zum

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
vorgenommen hat. Dort sind wertvolle Ackerflächen und Hofstellen betroffen.		Bereich für den Schutz der Natur unberührt. Die Her-ausnahme von einzelnen Hofstellen, Parzellen, Ackerflächen u.a. aus den BSN würde nicht der Darstellungssystematik des Regionalplanes entsprechen.
		Kein Meinungsausgleich mit dem WLV.
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer La Anregungsnummer: E134-066	andwirtschaftsverband	
Der Westfälisch-Lippische Landwirtschaftsverband erhebt Bedenken gegen die Darstellung eines Überschwemmungbereiches östlich von Liesborn, Gemeinde Wadersloh. Aus seiner Sicht kann dort kein Überschwemmungsgebiet sein, weil im Rahmen der Flurbereinigung in den 60'er Jahren die Liese vollkommen eingedeicht worden ist.		Die Regionalplanungsbehörde folgt dem Bedenken nicht. Laut Auskunft der Fachplanung sind die angesprochenen Deiche für den Fall eines auftretenden HQ 100 nicht hoch genug und entsprechen hinsichtlich des Aufbaus nicht dem Stand der Technik. Es ist davon auszugehen, dass sie insgesamt nicht standfest sind und vor allem einer längeren Belastung nicht standhalten. Bei der Neuermittlung des Überschwemmungsgebietes der Liese wurden diese Deiche daher nicht berücksichtigt. Das durch die Fachplanung neu ermittelte Überschwemmungsgebiet der Liese ist mittlerweile (mit gleichbleibenden Abgrenzungen) vorläufig gesichert worden. Diese Abgrenzungen sind nachrichtlich zu übernehmen und werden daher weiterhin im

Hinweis: Die landwirtschaftliche Nutzung wird durch die Lage der Hofstellen bzw. Ackerflächen in einem "Überschwemmungsbereich" nicht über die gesetzlichen Anforderungen hinaus eingeschränkt.
Kein Meinungsausgleich mit dem WLV.

Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband

Anregungsnummer: E134-067

Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht.

Der BSN entlang der Werse stellt eine Verbindungsfunktion dar. Mehrere benachbarte schutzwürdige Biotope, Objekte und Kleinflächen sind im Regionalplan nicht separat dargestellt, sondern werden in einem Bereich für den Schutz der Natur zusammengefasst. Damit können maßstabsbedingt mit diesen Bereichen auch Flächen erfasst sein, die z.B. land- oder/und forstwirtschaftlich intensiv genutzt werden. Diese Nutzungen bleiben von den Zielen zum Bereich für den Schutz der Natur unberührt. Nur den Gewässerlauf der Werse darzustellen würde dem BSN und seinen Grundlagen und Kriterien entsprechend Ziel 29 nicht gerecht. Kein Meinungsausgleich mit dem WLV.

Der WLV regt an, den BSN entlang der Werse auf den unmittelbaren Gewässerlauf zu reduzieren.

Die Naturschutzverbände regen an, den BSN entlang der Werse zu erweitern und entsprechend dem Erarbeitungsentwurf darzustellen (E151-141).

Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
	Kein Meinungsausgleich mit den Naturschutzverbänden.
ndwirtschaftsverband	
	Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht. Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter Ziel 29 und seiner Erläuterungen und Begründungen genannten Grundlagen und Kriterien. In diesem Fall wird ein weiterer Abschnitt entlang der Angel als BSN dargestellt, da sein Entwicklungskorridor zur typkonformen Gewässerentwicklung gem. "blauer Richtlinie" hier mehr als 100m beträgt. Kein Meinungsausgleich mit dem WLV.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Lar Anregungsnummer: E134-069	dwirtschaftsverband	
Drensteinfurt Der WLV regt an, den BSN entlang der Werse nördlich Drensteinfurt zurückzunehmen und hier entsprechend dem geltenden Regionalplan darzustellen. Diese Flächen sind landwirtschaftlich geprägt und ein Entwicklungskorridor für den BSN bleibt erhalten.		Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung. Auch wenn der Fachbeitrag des LANUV für diese Fläche VB1 vorsieht, so wird hier aufgrund der großen vorwiegend landwirtschaftlich genutzten Fläche und der fehlenden weiteren Kriterien entsprechend den Erläuterungen und Begründungen zu Ziel 29 der BSN hier zurückgenommen. Meinungsausgleich mit dem WLV. Die Naturschutzverbände und das LANUV plädieren für die Beibehaltung der BSN-Kulisse entlang der Werse entsprechend dem Erörterungsentwurf. Kein Meinungsausgleich mit dem LANUV und den Naturschutzverbänden.
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Lar Anregungsnummer: E134-070	dwirtschaftsverband	
Ostbevern		Die Regionalplanungsbehörde folgt der

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Die Landwirtschaftskammer und der WLV regen an, den im Erörterungsentwurf neu dargestellten BSN entlang des Eltingmühlenbaches /Aa wieder herauszunehmen. Das Gewässer ist in diesem Abschnitt naturfern ausgebaut und es sind landwirtschaftliche Nutzflächen betroffen.		Anregung nicht. Bei der Darstellung dieses BSN steht die Verbindungsfunktion im Vordergrund. Außerdem werden mehrere benachbarte schutzwürdige Biotope, Objekte und Kleinflächen in diesen Bereich für den Schutz der Natur zusammengefasst. Damit können maßstabsbedingt mit diesen Bereichen auch Flächen erfasst sein, die z.B. land- oder/und forstwirtschaftlich intensiv genutzt werden. Diese Nutzungen bleiben von den Zielen zum Bereich für den Schutz der Natur unberührt. Kein Meinungsausgleich mit dem WLV und der Landwirtschaftskammer.
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: E134-071	Wirtschaftsverband	
Ostbevern		Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung weitgehend.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Der Kreis Warendorf und WLV regen an, den BSN entlang der Bever östlich von Ostbevern entsprechend der Darstellung im geltenden Regionalplan zurückzunehmen. Damit werden die wertvollen Flächen der Gewässeraue erfasst und bewirtschaftet Acker- bzw. Grünlandflächen weitgehend aus der BSN-Kulisse herausgehalten.	wirts shafts vorband	Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter Ziel 29 und seiner Erläuterungen und Begründungen genannten Grundlagen und Kriterien. Der Bereich ist insbesondere geprägt durch Flächen aus dem Biotopkataster des LANUV bei denen der Anteil wertbestimmender Lebensraum- bzw. Biotoptypen zusammen mehr als 50% beträgt und weitere wertgebende Kriterien entsprechend dem Ziel 29 und seiner Erläuterungen und Begründungen erfüllt werden. Die Darstellung des BSN wird angepasst. Die wertvollen Flächen der Gewässeraue werden mit dieser Darstellung erfasst. Meinungsausgleich mit dem Kreis Warendorf und dem WLV. Die Naturschutzverbände regen unter Anregungsnummer E151-145 eine Erweiterung des BSN an. Kein Meinungsausgleich mit den Naturschutzverbänden.
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: E134-072 (zugleich E07		
Telgte		Die Naturschutzverbände und das LANUV verweisen auf die Bedeutung dieses Bereiches. Es handelt sich um den größten Waldkomplex dieser Form im Kreis Warendorf, der geprägt ist von Nadelgehölzen

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Der Kreis Warendorf, die Stadt Telgte und der WLV regen an, den BSN auf die Darstellung im Erarbeitungsentwurf zurückzunehmen. Die wertbestimmenden Flächen liegen im zentralen Bereich unmittelbar östlich der L811 und sind als Naturschutzgebiet geschützt.		auf Dünen. Die Naturschutzverbände und das LANUV sprechen sich für eine Beibehaltung des BSN in der im Erörterungsentwurf dargestellten Größe aus. Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung teilweise. Das Naturschutzgebiet einschließlich eines Puffers bleibt als BSN dargestellt. Meinungsausgleich mit dem Kreis Warendorf, der Stadt Telgte und dem LANUV. Kein Meinungsausgleich mit dem WLV und den Naturschutzverbänden.
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: E134-073 (zugleich E10		
Telgte		Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht.
		Die Gewässerauen der genannten Bäche sollen als BSN in einer ausreichenden Größe und durchgehend dargestellt. Die BSN

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
WLV und Landwirtschaftskammer regen an den BSN entlang des Glanderbecker Baches und des Kreuzbaches zu streichen, da dort im Wesentlichen landwirtschaftliche Flächen und Hofstellen betroffen sind. Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: F134-074	wirtschaftsverband	entlang der Gewässer stellen eine Verbindungsfunktion dar. Vorhandene Laubwaldbestände und Flächen aus dem Biotopkataster des LANUV bei denen der Anteil wertbestimmender Lebensraum- bzw. Biotoptypen zusammen mehr als 50% beträgt werden zum BSN zusammengefasst. Damit können maßstabsbedingt auch Flächen erfasst sein, die z.B. land- oder/und forstwirtschaftlich intensiv genutzt werden. Diese Nutzungen bleiben von den Zielen zum Bereich für den Schutz der Natur unberührt. Der Kreis Warendorf regt an, den BSN bei Berdel entlang des Glanderbecker Baches und des Kreuzbaches zu reduzieren, um die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen zu minimieren (E070-005). Die Regionalplanungsbehörde folgt dieser Anregung. Kein Meinungsausgleich mit dem WLV und der Landwirtschaftskammer.
Anregungsnummer: E134-074		
Telgte		Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht.
		Die Gewässeraue der Bever ist als BSN in einer ausreichenden Größe und durchgehend dargestellt. Die BSN entlang der Gewässer stellen eine Verbindungsfunktion dar.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Der WLV regt an, den BSN westlich und östlich von Westbevern entlang der Bever, der nicht als Naturschutzgebiet festgesetzt ist, aus der BSN-Kulisse zu streichen. Es sind intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen und Hofstellen betroffen.		Die zur Reduzierung angeregten Flächen sind nahezu vollständig im Biotopkataster des LANUV festgehalten, bei denen der Anteil wertbestimmender Lebensraum- bzw. Biotoptypen zusammen mehr als 50% beträgt und weitere wertgebende Kriterien entsprechend dem Ziel 29 und seiner Erläuterungen und Begründungen erfüllt werden. Kein Meinungsausgleich mit dem WLV.
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: E134-075	lwirtschaftsverband	
Kreis Borken		Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht.
Der WLV erklärt im Nachgang zum Protokollversand seine Bedenken zu den im vorliegenden Erörterungsentwurf neu		Die Abgrenzungen der BSN ergeben sich vor allem aus der Summierung der unter Ziel 29 und seiner Erläuterungen und Begründungen

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
dargestellten BSN und fordert ihre Streichung.		genannten Grundlagen und Kriterien. Auch die neu dargestellten BSN im Kreis Borken entsprechen dieser Darstellungssystematik und bleiben deshalb dargestellt.
		Kein Meinungsausgleich mit dem WLV.
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: E134-076	lwirtschaftsverband	
Der WLV regt an, in Grundsatz 15a.1 den letzten Satz wie folgt zu ersetzen:		Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung.
"Dabei soll auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht genommen werden. Insbesondere sollen für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden."		Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: E134-077	lwirtschaftsverband	
Der WLV regt an, im letzten Satz des Grundsatzes 15a.2 das Wort "möglichst" zu streichen.		Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung.
Sucioneri.		Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: E134-078	lwirtschaftsverband	
Der WLV regt an, im Grundsatz 16.2 den		Die Regionalplanungsbehörde folgt der

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Einschub "– soweit möglich –" zu streichen.		Anregung.
		Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: E134-079	dwirtschaftsverband	
Der WLV regt an, den ersten Satz in Grundsatz 19 wie folgt zu ändern: "Die Neuanlage von Wald soll innerhalb der		Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung.
dargestellten Freiraumbereiche möglich sein."		Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: E134-080	dwirtschaftsverband	
Der WLV regt an, Ziel 30.1 nicht als Imperativ "ist zu entwickeln" sondern als Konjunktiv "können entwickelt werden" zu formulieren.		Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung nicht, da durch die vorgeschlagene Formulierung das verbindliche Ziel durch einen abwägungsfähigen Grundsatz ersetzt würde.
		Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten.
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Land Anregungsnummer: E134-081	 dwirtschaftsverband	
In den Erörterungsterminen wurde seitens der Vertreterinnen der LANUV wie auch der		Ziel des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan ist es einen Rahmen

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Naturschutzverbände, aber auch von den		zu setzen, um den Aufbau eines regionalen
Vertretern der Bezirksregierung Münster zur		Biotopverbundsystems zu unterstützen.
Begründung von BSN-Darstellungsgebieten		Ziel eines solchen Systems ist es, dass
immer wieder die Biotopvernetzung		schutzwürdige und entwicklungsfähige
herangezogen mit dem Argument, dass die		Flächen untereinander vernetzte sind und es
Darstellung als BSN unerlässlich sei zum		den Tier- und Pflanzenarten ermöglicht wird
Schutz und zur Ermöglichung einer		ungestört zu wandern. Es ist daher
Biotopvernetzung. Hierbei zeigte sich, dass u.		selbstverständlich, dass nicht alle Flächen in
a. die Biotopkartierung des Landes selbst		so einem Biotopsystem schutzwürdig sind.
schon mit abgestuften Kategorisierungen		Flächen, die lediglich einen
arbeitet: einmal die sog. 62iger Biotope und		Verbindungsfunktion wahrnehmen, können
andererseits die im Biotopverbundkataster		daher auch weiter landwirtschaftlich genutzt
aufgenommenen Gebiete, die aber keine		werden.
62iger Biotope darstellen, sondern ehr		
"Wunschgebiete" sind. Zudem zeigte sich auf		Ca. 41 % der BSN Flächen sind bereits als
Nachfrage zu einzelnen "Biotopen", dass sie		NSG, FFH, Vogelschutzgebiet oder als
sozusagen nicht der ersten Priorität		Biotope nach § 62 LG naturschutzrechtlich.
angehören und daher eigentlich im		geschützt.
Rechtssinne auch keinen Schutzstatus		Von den BSN sind etwa 38 % Waldbereiche,
genießen. Dennoch den		die eh keiner intensiven landwirtschaftlichen
Biotopvernetzungsgedanken so intensiv zur		Nutzung unterliegen.
Begründung der BSN Darstellungen		
heranzuziehen halte ich für völlig überzogen		Ca. 61% der BSN Flächen verfügen nach
und im Einzelnen nicht gerechtfertigt. Zudem		Beurteilung dem Biotopkataster über eine
heilt die Heranziehung der		naturschutzfachliche Qualität. Hierzu zählt
Biotopvernetzungsfunktion nicht die		auch die Entwicklungsfähigkeit.
bisherigen Begründungsmängel: in vielen		
Fällen liegen den Biotopkatastern völlig		Ein Landschaftsrahmenplan, der sich lediglich
veraltete Erhebungen von Daten zugrunde,		auf die bereits unter Schutz stehenden
die nicht mehr aktuell sind.		Flächen beziehen würde, würde nicht dem
		Charakter eines Landschaftsrahmenplanes
Hierzu zietiere ich aus dem Urteil des OVG		gerecht werden. Damit wäre die
Münster v 6.9.2007, Az. 8A 4566/04		Genehmigungsfähigkeit des Regionalplans
"An ihrem ursprünglich erhobenen		stark gefährdet.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
Einwand, dass der betreffende Bereich wegen seiner avifaunistischen Bedeutung schützenswert sei, hat die Beklagte in Ansehung der Stellungnahme der LÖBF NRW vom 23. November 2006 schon in der mündlichen Verhandlung am 29. November 2006 nicht mehr festgehalten. Anhaltspunkte dafür, dass die Umgebung des Vorhabenstandorts als Verbundkorridor zwischen dem Rheder Bach und dem Naturschutzgebiet "Burlo- Vardingholter Venn" insbesondere für durchziehende Kraniche bedeutsam sei, sind nicht ersichtlich. Das von der Klägerin eingeholte Gutachten des Landschaftsarchitekten und vereidigten Sachverständigen Dr. M. ist aufgrund von Begehungen und Kartierungen, die in der Zeit zwischen Dezember 2001 und Juni 2002 stattgefunden haben, zu der Einschätzung gelangt, dass keine Hinweise auf eine Verbindungsfunktion zwischen dem Rheder Bach und dem Burlo-Vardingholter Venn bestünden. Es wurden weder Kraniche noch sonstige im Burlo-Vardingholter Venn anzutreffende geschützte Arten gesichtet. Die insbesondere für vogelkundliche Begutachtungen sachverständige LÖBF hat das Gutachten des Dr. M. geprüft und - auch vor dem Hintergrund der dort		Eine Aktualisierung der Informationen des Biotopkatasters erfolgte im Rahmen der Erörterungen mit dem ehrenamtlichen und hauptamtlichen Naturschutz. Daher kann der Argumentation des WLV nicht gefolgt werden. Kein Meinungsausgleich mit dem WLV.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge	Erörterungsergebnis
vorhandenen sonstigen Erkenntnisse - weder in methodischer Hinsicht noch in Bezug auf das Ergebnis der Untersuchung Bedenken aufgezeigt."		
Soweit die Biotopvernetzung zur Begründung einer BSN-Darstellung herangezogen wird, ist diese im Einzelnen zu belegen und nachzuweisen. Allein die Behauptung einer Biotopvernetzungsfunktion für ein Gebiet reicht nicht aus und kann einen rechtmäßigen Abwägungsprozess nicht bewirken. Die in meiner Stellungnahme vom 19.7.2011 vorgetragenen Gründe, dass die BSN Gebietsvorschläge überwiegend nicht ausreichend begründet dargestellt und offengelegt sind, so dass der Beschluss des Regionalplanungsrates mangels ausreichender Abwägung rechtswidrig sein wird, halte ich daher vollständig aufrecht.		

Anlage 5